


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Zweiter Band

Mit einer Tafel



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1909

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.



Inhalt

Zweiter Band Erstes Heft

Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Zweiter Band Erstes Heft



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1908

Inhalt

Seite

Ankündigung

*Das „**Archiv für Urkundenforschung**" erscheint in zwanglosen Bänden im Umfang von 30—40 Druckbogen, die je nach Bedürfnis mit Abbildungen und Tafeln ausgestattet werden. Die Ausgabe erfolgt in Heften.*

***Einzelne** Hefte sind **nicht** käuflich. Der Preis des Bandes beträgt 24 M. Die Verpflichtung zur Abnahme erstreckt sich auf einen Band.*

***Bestellungen** nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.*

Leipzig. ***Veit & Comp.***

***Beiträge** für das „Archiv" können an jeden der drei Herausgeber eingesandt werden.*

P. Greenleaf

Capella

Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts

Capellae auf Königs- und Privatgut

von

Wilhelm Lüders

Die Geschichte der karolingischen Hofkapelle ist bereits von vielen Gelehrten, teils in gelegentlicher Erwähnung, teils in ausführlicher Darstellung behandelt worden. Die eingehendste Untersuchung hat ihr Waitz in seiner Verfassungsgeschichte gewidmet. Über die von ihm gewonnenen Ergebnisse führen auch die neueren seitdem erschienenen Werke nicht hinaus.[1]

Den Ursprung der Hofkapelle sieht man, namentlich seit Waitz' Darlegungen, fast allgemein in der capella sancti Martini, dem Gewande des Heiligen, das am merowingischen Hofe die höchste Verehrung genossen haben soll. Diese Ansicht findet allerdings ihre Stütze in den ausdrücklichen Zeugnissen des Walahfrid Strabo und des Monachus Sangallensis.[2] Aber beide Gewährsmänner gehören doch erst dem 9. Jahrhundert an, also einer Zeit, die dem Übergange von der Martinsreliquie zur Hofkapelle bereits sehr fern lag. Diesen Übergang durch

---

[1] Ducange ed. Favre s. v. capa, capella, capellanus. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I[5], 139. 323 Anm. Waitz, VG. III[2], 516ff. Fustel de Coulanges, Hist. des institutions politiques de l'ancienne France. Bd. III, La monarchie franque (1888) p. 149ff. Bd. VII, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne (1892) p. 331ff. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 295f. Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon s. v. „Kapelle" und „Kaplan". Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern S. 253. Glasson, Hist. du droit et des institutions de la France II, 431f. Flach, Les origines de l'ancienne France III (1904), p. 458ff. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I (1905), S. 51.

[2] Vgl. die Zitate unten S. 12, A. 1 und 2.

mehr gleichzeitige Quellen oder durch innere Gründe glaubhaft zu machen und Zeit und Verlauf des Vorganges, auf dem sich ein für die deutsche Geschichte so wichtiges Institut wie die karolingische Hofkapelle aufbaut, näher darzulegen, hat Waitz leider unterlassen.

So hat es denn auch nicht an Widerspruch gefehlt, und noch heute wird, wenn auch nur vereinzelt, die Ansicht vertreten, daß capella von capsa, Reliquienkapsel, herzuleiten sei.[1]

Ebenso wie der Ursprung der Hofkapelle, ist auch ihre Weiterentwicklung in vieler Beziehung noch nicht genügend aufgeklärt. Die folgende Arbeit will daher, ausgehend von dem Kultus der capella sancti Martini, auf Grund möglichst gleichzeitiger Quellen die Frage nach dem Ursprunge der Hofkapelle einer eingehenden Nachprüfung unterziehen und weiterhin ihre Entwicklung und die von ihr sich abzweigenden Gebilde bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts verfolgen.

I. Der Kultus der capella s. Martini in merowingischer Zeit

§ 1. Der Einfluß der Martinslegende

Über kaum einen zweiten Heiligen der an Wundergeschichten und Legenden wahrlich nicht armen vormerowingischen und merowingischen Zeit besitzen wir eine solche Fülle von Nachrichten wie über den heiligen Martin von Tours.

Schon sein Schüler Sulpicius Severus hat in zwei Werken, der Vita s. Martini und den Dialogi, seinen Meister verherrlicht. An ihn schließen sich dann Paulinus von Perigueux und Venantius Fortunatus an. Auch Gregor von Tours hat, wo sich nur Gelegenheit bot, sowohl in der Historia Francorum wie in einem besonderen Werke, den Virtutes s. Martini, das Lob seines Vorgängers auf dem Bischofsstuhle von Tours verkündet.

Allerdings bestehen die uns überlieferten Nachrichten meist nur in Erzählungen von Wundern des Heiligen. Aber gerade diese völlig unhistorischen Wundergeschichten rufen die Anschauungen hervor, die über einen Heiligen im Volke herrschend werden. Einzelne Wunder finden besonderen Anklang bei der Menge und begründen die Popularität des heiligen Mannes. Sie geben der Verehrung, die ihm bald

[1] Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts (8. A. 1886), S. 463, A. 3.

allgemein gezollt wird, eine ganz bestimmte Richtung. Es bildet sich auf Grund eines Wunders oft geradezu ein typisches Bild des Heiligen heraus.[1]

So können wir auch die allmähliche Entstehung des Kapellakultes, den wir in der spätmerowingischen Zeit ausgebildet vorfinden, an der Hand der Martinslegende verfolgen.

Während bei der Verehrung anderer Heiligen oft die mündliche Legende eine grundlegende Rolle spielt, scheidet diese bei Martin von vornherein aus, da die älteste schriftliche Überlieferung bereits auf seinen Schüler Sulpicius Severus zurückgeht. Bei diesem ist auch augenscheinlich schon der Grund zu der späteren Verehrung der capella gelegt. Allerdings sind es zwei Wunder, die man als Ausgangspunkt ansehen kann, und man kann zweifeln, für welches man sich entscheiden soll. Das eine[2] berichtet, wie Martin, als er noch römischer Kriegsmann war, mitten im Winter Christus, der ihm vor dem Tore von Amiens in Gestalt eines frierenden Bettlers erschienen sei, mit der Hälfte seines Mantels beschenkt habe. Das andere[3] dagegen erzählt, daß Martin seine tunica einem Armen geschenkt und dann, nur bekleidet mit einer bigerrica vestis brevis atque hispida den Gottesdienst verrichtet habe; zum Lohne für diese Barmherzigkeit und Demut habe Gott ihn, als er gerade vor dem Altare stand, in himmlischem Glanze erstrahlen lassen.

Dieses zweite Wunder sieht Ducange[4] als den Ausgangspunkt der späteren Kapellaverehrung an, indem er vermutet, daß jene bigerrica vestis zum Andenken an das Wunder aufbewahrt sei und sich später die Bezeichnung capella dafür eingebürgert habe.

Die Hypothese Ducanges, die auch von Flach[5] vertreten wird, dürfte sich jedoch schwerlich ohne weiteres erweisen lassen. Es wäre ebensowohl möglich, daß der Kultus der capella sich von dem Wunder von Amiens herschriebe[6] und diese der Legende nach der zerteilte Mantel Martins sein sollte.

---

[1] Sehr richtig handelt über die Entstehung eines Heiligenkultes Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger, Vorrede VIII.

[2] Vita Mart. cap. 3 (Migne, Patrol. lat. 20, 162 = Auct. antiq. IV 1, p. 297).

[3] Dial. II cap. 1 (Migne, Patrol. lat. 20, 201f. = Auct. antiq. IV 1, p. 330f.).

[4] Ducange ed. Favre II 116, 1.

[5] Flach, Les origines de l'ancienne France III, 459. — Nicht ganz klar drückt sich Pardessus (Diplomata I, Prolegomena p. 260) aus: sancti Martini capella huius sancti fuit capa brevior . . ., quae . . . habebatur pro „mantello" quo sanctus pauperem vestivit; doch meint er wohl, wie aus den letzten Worten hervorgeht, das Wunder von Amiens.

[6] Daß in Amiens sich ein Oratorium zum Andenken an die Episode von dem geteilten Mantel befand, erwähnt Gregor, Virtutes s. Mart. I c. 17 (SS. rer. Merov. I, 598; auch Bernoulli a. a. O. S. 229).

Eine sichere Entscheidung läßt sich von vornherein nicht treffen. Es ist daher angemessen, die Geschichte beider Wunder zu untersuchen. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Bezeichnungen der Kleidungsstücke zu richten sein, um die es sich in jenen Wundern handelt. Die Frage nach dem Ursprunge des Kapellakultes würde sofort ihre Lösung gefunden haben, sobald sich für eines von ihnen die Bezeichnung capella fände.

Vita Mart. cap. 3 gebraucht Sulpicius Severus von dem zerteilten Mantel den Ausdruck chlamys (daneben das allgemeine vestis).[1] Ebensowenig verwendet er die Bezeichnung capella Dial. II 1, wo er von der verschenkten tunica und dem sich daran anschließenden Wunder spricht. Das Kleidungsstück, mit dem Martin seine Blöße deckt, nennt er bigerrica vestis brevis atque hispida; außerdem kommt nur noch vestis zweimal allein vor.

Paulinus von Perigueux, der die Zerteilung des Mantels im 1. Buche seiner Vita Martini[2] erwähnt, nennt ihn ebenfalls chlamys (zweimal; daneben nur die allgemeinen Ausdrücke amictus und tegmina), in Buch IV auch allgemein vestis.[3] Das Sulpicius Dial. II 1 entsprechende Wunder erzählt er Vita Martini B. IV:[4] sowohl für das an den Armen verschenkte Kleidungsstück, wie für das, mit welchem Martin sich nachher selbst bekleidet, hat er die Bezeichnung vestis; für das letztere findet sich auch der allgemeine Ausdruck tegmen.

Auch Venantius Fortunatus berichtet über diese Wunder. Außer in seiner Vita Martini nimmt er auch in seinen übrigen Werken häufig darauf Bezug.

Allerdings ist seine Vita Martini, ebenso wie die des Paulinus, nur eine Übertragung der Vita und der Dialogi des Sulpicius in Hexameter; stofflich hat er nichts hinzugetan. Demgemäß findet sich dann auch das Wunder von Amiens in genauem Anschluß an Sulpicius wiedererzählt; wie dieser, redet auch Fortunatus nur von der chlamys und vestis Martins.[5] Genau entsprechend Dial. II 1 läßt er ferner Vita

---

[1] Der Ausdruck vestis findet sich auch bei Ennodius, der im Hymnus s. Martini V. 17ff. (Auct. antiq. VII, 255) auf die Teilung des Mantels anspielt:

„Qua veste nudum texerat,
Hac rex nitebat aetheris.
Sordente panno adquiritur,
Quo fulget astrorum globus."

[2] Migne, Patrol. lat. 61, 1011ff. — Über Paulinus von Perigueux vgl. Potthast[2] 897, 1459.

[3] Migne a. a. O. p. 1038: „vel cum divisae remaneret portio vestis."

[4] Migne a. a. O. p. 1037ff.

[5] Vita Mart. I V. 50ff. (Auct. antiq. IV 1, 297).

Martini III 24ff. den h. Martin einem Armen seine tunica schenken;[1] für das Kleidungsstück, mit dem der Heilige dann seine Blöße deckt, hat er jedoch andere Bezeichnungen als Sulpicius.[2]

Vergebens suchen wir den Ausdruck capella. Auch in den Carmina, in denen er naturgemäß selbständiger ist, gebraucht er ihn nicht, obwohl er mehrfach auf die erwähnten Taten Martins anspielt. So oft er von der Teilung des Mantels spricht, verwendet er fast durchgehends chlamys.[3] Das Gewand, das der Heilige nach dem anderen Wunder verschenkt, bezeichnet er stets als tunica.[4] Auch das Kleidungsstück, das Martin dann selbst anlegt, erscheint hier als tunica;[5] daneben kommen die allgemeinen Ausdrücke tegmen und vestis vor.[6]

Welche Schlüsse darf man aus dem Obigen ziehen? Welche der beiden Episoden ist als Ausgangspunkt der Kapellaverehrung zu betrachten?

Nirgends begegnet der Ausdruck capella, der die Frage sofort zugunsten eines der beiden Wunder beantworten würde. Gleichwohl müssen wir uns für die Episode von Amiens entscheiden und somit die Hypothese von Ducange und Flach ablehnen.

Dafür sprechen allein schon die oben zusammengestellten Bezeichnungen der in Betracht kommenden Kleidungsstücke. Denn der Ausdruck capella bezeichnet immer nur ein Obergewand, einen Mantel mit Kapuze; niemals aber ist er gleichbedeutend mit tunica gebraucht.[7] Er kann somit nur an die Stelle von chlamys getreten sein. Allerdings begegnen in der Vita Martini des Fortunatus auch für das Gewand, womit der Heilige in dem anderen Wunder seine Blöße deckt, Ausdrücke, wie palla, tegmen abollae, die auf eine Art Obergewand hinzuweisen scheinen. Aber die herrschende Ansicht ist doch geworden, daß es sich hier um ein Untergewand handele. So gebraucht Fortunatus an anderer Stelle die richtige Bezeichnung tunica, und noch der

---

[1] Vita Mart. III V. 34, 61 (Auct. antiq. IV 1, 330f.).

[2] Nämlich „hirsuta bigerrica palla" V. 49, „tegmen abollae" V. 45, „tegimen vile" V. 47, „vestes" V. 46, „vestis" V. 48, „amictus" V. 51.

[3] Carmina VIII 20, 5. X 6, 26f. (hier auch der allgemeine Ausdruck „palla" V. 30) und 103. X 7, 57. X 10, 16. Vita Hilarii c. 9 (Auct. antiq. IV 2, 5). — Daneben „vestis" Carm. X 6, 104; „amictus" X 6, 105.

[4] Carmina I 5, 7 (mit der Überschrift: In cellulam s. Martini ubi pauperem vestivit. rogante Gregorio episcopo. — Daß die Überschriften vom Dichter selbst herrühren, erweist Leo, Vorrede S. XVII). X 6, 3. 109. X 10, 17.

[5] So „vili tunica" Carm. I 5, 9 (vgl. 18, 20); „pars tunicae parva" X 6, 110.

[6] „Inopi tegmine", Carm. I 5, 10; „vestis" X 6, 7.

[7] So schließen sich z. B. tunica und cappella aus in Vita Walarici abb. Leuconaensis c. 26 (SS. rer. Merov. IV, 171): „tunica cum cappella tantum utens."

Monachus Sangallensis spricht gelegentlich von demselben Kleidungsstücke als dem roccus des Heiligen.[1]

Aber nicht nur diese formalen, sondern auch noch andere Gründe weisen uns auf das Wunder von Amiens hin.

Bei Fortunatus hat es den Anschein, als ob beide Taten damals noch in gleicher Weise gefeiert und populär gewesen wären. Er nennt sie an mehreren Stellen seiner Carmina unmittelbar zusammen.[2] Als Gregor in der nach einem Brande renovierten Martinskirche zu Tours von einheimischen Künstlern Szenen aus Martins Leben malen ließ,[3] dichtete sein Freund Fortunatus zu den einzelnen Bildern kurze Epigramme.[4] Unter ihnen befindet sich auch eines mit der Überschrift „chlamys divisa", sowie ein anderes mit dem Titel „tunicam dedit"; es waren also beide Szenen in der Kirche dargestellt. Aber gleichwohl scheint schon damals die Episode von der geteilten chlamys das Übergewicht erlangt und jenes typische, dem ganzen Mittelalter bekannte Bild des Heiligen geschaffen zu haben, das ihn als den mildtätigen Krieger darstellt. Es ist vielleicht nur Zufall, daß Gregor in seinen Virtutes sancti Martini nur auf dieses,[5] nicht auch auf das andere Wunder von der verschenkten tunica zu sprechen kommt. Dagegen ist um so bezeichnender ein Zug, der sich gleichfalls in den Virtutes sancti Martini findet: als hier der Teufel, um einen Gläubiger zu irren, die Gestalt Martins annimmt, erscheint er eben in der Gestalt eines Kriegers.[6] Endlich scheint man auch bei dem späteren Gebrauche, die capella des Heiligen mit in die Schlacht zu nehmen,[7] mehr an den streitbaren Reiter, der die Hälfte seines Mantels einem Armen schenkt,

---

[1] II c. 17 (SS. II, 760): „Carolus habebat pellicium berbicinum, non multum amplioris praecii, quam erat *roccus* ille s. Martini, quo pectus ambitus nudis brachiis Deo sacrificium obtulisse . . . comprobatur." — Belege, daß roccus gleich tunica gebraucht wird, bei Graff, Althochdeutscher Sprachschatz II, 430.

[2] Carm. X 6, 1ff. und 25ff. X 7, 47f. und 57f. X 10, 16ff. — Auch Paulinus kommt, als er von der an den Armen verschenkten vestis redet (Migne a. a. O. p. 1038), wieder auf das bereits im 1. Buche erzählte Wunder von der Teilung der chlamys zu sprechen.

[3] Gregor erwähnt dies kurz Hist. Franc. X c. 31. Vgl. Bernoulli a. a. O. S. 225.

[4] Carm. X 6. — Zur Charakteristik dieser Epigramme vgl. W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abh. der k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl., N. F. Bd. IV no. 5) S. 68.

[5] I cap. 17 (SS. rer. Merov. I, 598).

[6] II cap. 18 (SS. rer. Merov. I, 615): „Conponens autem (scil. inimicus) se in *speciem veterani* venit ad eum dicens: ‚Ego sum Martinus'. . ." — Hierzu bemerkt Ruinart (vgl. SS. rer. Merov. I, 615 A. 2): „Militis scilicet, quod iam forte tunc temporis beatus vir, ut nunc fit, in militis chlamydem suam cum paupere dividentis speciem depingeretur ob praeclari facinoris celebritatem."

[7] Vgl. unten S. 12.

als an den friedfertigen Bischof, der zum Gottesdienste geht, gedacht zu haben. Kurz, alles führt uns auf das Wunder von Amiens als den Ursprung des Kapellakultes hin.[1]

So waren etwa um 600, in der letzten Zeit des Venantius Fortunatus, alle Vorbedingungen für die Kapellaverehrung gegeben. Das Wunder, das als ihr Ausgangspunkt anzusehen ist, war damals besonders populär und beim Volke beliebt; immer wieder kommt Fortunatus darauf zu sprechen.

Dürfen wir aber annehmen, daß bereits damals eine Verehrung des Martinsgewandes, sei es nun unter der Bezeichnung capella oder unter einer anderen, sich herausgebildet hatte?

Ein Kultus des Martinsgewandes unter der Bezeichnung capella ist ohne weiteres abzulehnen. Denn nirgends begegnet dieser Ausdruck.

Aber auch eine Verehrung des Martinsgewandes unter einer anderen Benennung ist für jene Zeit sehr unwahrscheinlich. Allerdings läßt sich nur ein argumentum ex silentio anführen, doch ist dieses bei der Fülle von Nachrichten, die wir sonst über den Martinskult besitzen, sehr gewichtig.

Weder Venantius Fortunatus noch Gregor erwähnen etwas von der Verehrung des Martinsgewandes. Ein Kultus des Martinsgewandes zu Tours, das als Hauptsitz der Verehrung des Heiligen am ehesten in Frage kommen könnte, erscheint dadurch für jene Zeit so gut wie gänzlich ausgeschlossen.[2] Denn namentlich durch die Schriften Gregors sind wir so genau über den dortigen Martinskult unterrichtet, daß auch die Verehrung des Gewandes, falls sie wirklich vorhanden war, ohne Zweifel uns bekannt geworden wäre.

Auch der Kultus des Gewandes als Reichsreliquie in der Pfalz eines der merowingischen Könige ist für die Zeit bis etwa 600 so gut wie ausgeschlossen. Denn eine solche Ehrung, die einer Reliquie seines Vorgängers auf dem Bischofsstuhle von Tours gezollt wäre, hätte Gregor, der keine Gelegenheit vorübergehen läßt, wo er das Lob des Heiligen seiner Stadt verkünden kann, sicherlich nicht unerwähnt gelassen. Auch den Einwand kann man nicht machen, daß Gregor eine Verehrung des Martinsgewandes am Königshofe etwa unbekannt geblieben wäre. Dies

---

[1] Wenn noch Alcuin, Vita s. Mart. c. 2 (Migne, Patrol. lat. 101, 659), als er auf das Wunder von Amiens zu sprechen kommt, von der chlamys redet, anstatt den zu seiner Zeit gebräuchlichen Ausdruck capella für die berühmte Martinsreliquie zu verwenden, so dürfte dies lediglich auf die literarische Abhängigkeit von Sulpicius zurückzuführen sein. — Die Erzählung von der verschenkten tunica und dem sich daran anschließenden Wunder kommt bei ihm nicht vor.

[2] Von der Kappaprozession, die Bernoulli S. 209 erwähnt, habe ich für diese Zeit keinerlei Belege gefunden.

ist bei ihm, der als einer der höchsten Würdenträger des Reiches eine große politische Rolle spielte und häufig an den Höfen der Frankenkönige weilte, ausgeschlossen. Auch für den Geschichtschreiber Gregor, der sehr oft gerade das Nebensächliche, sobald es für ihn Interesse hat, eingehend behandelt, wäre eine Nichterwähnung des Kultes sehr auffallend.

So waren zwar in der Wertschätzung und Beachtung, die das Wunder vom geteilten Mantel zu der Zeit des Gregor und Fortunatus genoß, bereits die Keime der späteren Kapellaverehrung enthalten; aber um das Jahr 600 hat diese augenscheinlich noch nicht bestanden.

§ 2. Der Kultus der capella s. Martini am merowingischen Hofe

1. Die Eidesleistung über der capella.

Die ersten Nachrichten von einem Kultus der capella s. Martini am merowingischen Hofe erhalten wir in einer Urkunde Theuderichs III. vom Jahre 679[1] und in einer Formel der Sammlung Markulfs.[2] Beide Stücke weisen in den formelhaften Partien so große Übereinstimmung auf, daß man eine, wenn nicht unmittelbare, so doch sicherlich mittelbare Abhängigkeit des einen Stückes von dem anderen annehmen muß.[3]

Wie tritt uns nun die capella s. Martini in den beiden Dokumenten entgegen?

Beides sind Placita; sie enthalten Aufzeichnungen über prozessuale Vorgänge, die sich in der Pfalz des Königs abgespielt haben.

In der Formel klagt ein Mann einen anderen beim Pfalzgerichte des Königs an, daß er seinen flüchtigen Sklaven aufgenommen habe

---

[1] Pardessus II p. 185 no. 394 = Pertz, p. 45 no. 49. — Der erstere setzt die Urkunde zu 680, der letztere zu 679. Das Richtige ist 679; denn die Urkunde ist datiert „sub die segundo kalend. Julias, annum VII rigni nostri, Lusareca, in Dei nomene feliciter"; Theuderich III. aber trat die Regierung zwischen dem 11. März und Mitte April 673 an (Levison, Kleine Beiträge zu Quellen der fränk. Gesch. II. Zur Chronologie der späteren Merowinger, NA. XXVII, 365).

[2] I, 38 (MG. Form. p. 67).

[3] Welches der beiden Dokumente älter ist, dürfte sich kaum mit Sicherheit entscheiden lassen. Während man früher die Sammlung Markulfs mit Sicherheit etwa 650—660 ansetzen zu können glaubte, ist sie nach der neueren Ansicht erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts zusammengestellt (Zeumer, Formulae p. 34; Brunner, RG. I, 406). Dies beweist jedoch noch nicht, daß die Formel jünger als die Urkunde Theuderichs ist. Denn sie kann auf Formeln oder Urkunden zurückgehen, die älter als die Urkunde von 679 sind. Eine sichere Entscheidung dürfte sich schwerlich treffen lassen, ist auch für unsere Zwecke durchaus nicht nötig, da die beiden Stücke, außer in allen formelhaften Elementen, so vor allem auch in der Art, wie die capella s. Martini erscheint, durchgehends übereinstimmen.

und seine Auslieferung verweigere. Der andere will dagegen von dem Sklaven nichts wissen und wird daher von den Großen (proceres), die unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen das Gericht bilden, dazu verurteilt, daß er nach einer bestimmten Frist mit sechs Eideshelfern wiederum in der Pfalz erscheinen und sich mit ihnen durch einen Eid von dem Verdachte reinigen soll. Der Eid, so heißt es, soll stattfinden, „in palatio nostro super capella domni Martini, ubi reliqua sacramenta percurrunt."

Ganz ähnlich ist der Vorgang in der Urkunde Theuderichs III. Hier klagt eine Frau, Namens Achildis, gegen einen gewissen Amalgarius, daß er ihr einen Teil der Villa Les Batignolles, der ihr durch Erbschaft zukäme, widerrechtlich vorenthalte. Als Amalgarius demgegenüber behauptet, daß das strittige Besitztum bereits seit 31 Jahren in seinem und seines Vaters Besitze gewesen sei, wird, gerade wie in der Formel, auch hier von den proceres das Urteil gefällt, daß Amalgarius nach einer bestimmten Frist wiederkommen und, von sechs Eideshelfern unterstützt, durch einen Eid, wiederum super capella domni Martini, sein Besitzrecht an dem umstrittenen Gute erhärten soll. Während aber die Formel von der Eidesleistung selbst nichts enthält,[1] berichtet die Urkunde genau darüber: Amalgarius erscheint zur festgesetzten Zeit wiederum in der Pfalz und leistet, in quantum inluster vir Dructoaldus, comes palatii noster, testimoniavit,[2] den vorgeschriebenen Eid.

Die beiden Stücke lassen deutlich die damaligen Funktionen der capella Martini und ihre Verehrung als Reliquie erkennen.

Nach der Formel wird sie im Palatium des Königs aufbewahrt. Noch genauer wird ihr Aufbewahrungsort in der Urkunde angegeben: sie hat ihren Platz im oratorium, dem Heiligtume, das sich, wie überhaupt auf jeder Villa, so auch bei jedem Palatium des Königs befand.[3]

---

[1] Sie ist, wie die Überschrift sagt, eine „carta paricla", also eine Urkunde, die den Parteien ausgestellt zu werden pflegte, nachdem das Urteil bereits gefällt, der Prozeß selbst aber noch nicht durch den im Urteil anbefohlenen Eid beendet war.

[2] Über diese in sämtlichen merowingischen Placita, welche vollständig überliefert sind, wiederkehrende Formel vgl. Brunner, Festgaben für Heffter (1873) S. 166ff., über die Urkunde Theuderichs III. speziell S. 170, A. 1.

[3] Mabillon, De re dipl. p. 470 (Notatio zu dem Placitum Theuderichs) nimmt an, daß das hier genannte oratorium ein „o. portatile" sei (oratorium hoc regium fuisse ac portatile puto) und faßt es also, entsprechend den „sancta" des Monachus Sangall. I c. 4 (MG. SS. II, 732), auf die er sich beruft, als Reliquiensammlung auf, welche die merowingischen Könige beständig mit sich zu führen pflegten und in welcher die capella Martins den hervorragendsten Platz einnahm. Der klare Wortlaut der Urkunde setzt jedoch außer Zweifel, daß oratorium in rein örtlichem Sinne zu fassen ist; denn es heißt, daß der Eid stattfinden soll „*in* oraturio nostro". — Vgl. auch die Urkunde Childeberts von 710 (unten S. 14): „*in* oraturio suo."

Daß die capella stets bei dem königlichen Hofhalte war und mit ihm von einer Pfalz zur anderen zog, wo sie dann zweifellos jedesmal eben in dem oratorium der betreffenden Pfalz ihren Platz fand, geht aus der Urkunde Theuderichs hervor. Denn als Achildis und Amalgarius zum ersten Male vor dem Pfalzgerichte erscheinen, hält sich der König gerade zu Compiegne auf. Hier wird auch das Urteil gefällt. Als dann aber Amalgarius zur Eidesleistung wiederkommt, befindet sich die capella zu Luzarches. Hier findet der Schwur statt; hier ist auch das Placitum ausgefertigt. Man muß annehmen, daß inzwischen der Hof seinen Sitz von Compiegne nach Luzarches verlegt und die capella Martins dorthin mitgenommen hat.

Daß die capella als Reliquie damals in hohem Ansehen stand, kann man eben aus der Tatsache schließen, daß ein Eid bei ihr so hohe Geltung hatte und sie mit Vorliebe gerade bei den Verhandlungen des Pfalzgerichtes Verwendung fand. Denn daß dieser Gebrauch häufiger war als man nach den wenigen überlieferten Zeugnissen annehmen sollte, dafür bürgt schon der Umstand, daß der Eid über der capella gerade auch in einer Formel überliefert ist.

2. Zeit und Ort des Ursprunges der Kapellaverehrung dürften sich schwerlich genauer bestimmen lassen.

Nur soviel kann man sagen, daß sie etwa zwischen dem Jahre 600, wo sie nach dem oben gewonnenen Ergebnisse noch nicht vorhanden war, und dem Jahre 679, in dem die capella zuerst unzweifelhaft in den Quellen begegnet, entstanden sein muß. Einen Zeitpunkt innerhalb dieser Periode festzulegen, ist unmöglich, bei dem Mangel an allen Belegen kann man nur Vermutungen aussprechen. Einerseits ist es nicht wahrscheinlich, daß die Entwicklung sofort nach Gregor und Venantius Fortunatus, die noch keine Spur des Kapellakultes zeigen, eingesetzt habe. Andererseits tritt in der Urkunde Theuderichs der Schwur über der capella bereits als etwas ganz Selbstverständliches auf, so daß die Verehrung des Martinsgewandes in der königlichen Pfalz immerhin schon eine gewisse Zeit bestanden haben muß. Es mag dahingestellt bleiben, ob man hierfür die Formel Markulfs anführen kann, die ja vielleicht auf ein Vorbild, das älter als die Urkunde Theuderichs ist, zurückgeht. Das Wahrscheinlichste ist demnach, daß die Verehrung der capella in der Königspfalz sich etwa um die Mitte des 7. Jahrhunderts ausgebildet hat.[1]

---

[1] Eine andere Frage ist die, wann die Verwendung der capella bei gerichtlichen Eiden entstanden sein könnte. Hierfür würde man einen gewissen Anhalt an den übrigen Placita, die aus jener Zeit überliefert sind, haben, wenn man etwa nachweisen könnte, daß vor 679 Eidesleistungen bei anderen Gegenständen oder Reliquien

Für die Bestimmung des Entstehungsortes des Kapellakultes ist es bedeutsam, daß die Urkunde Theuderichs aus der Zeit vor der Schlacht bei Testri herrührt, also aus einer Zeit, wo Neustrien noch im Besitze seiner Selbständigkeit war. Hier in Neustrien ist auch die Formelsammlung Markulfs entstanden.[1] Aber nicht nur die Spuren der Überlieferung weisen nach der westlichen Reichshälfte; auch sonst waren in Neustrien alle Vorbedingungen für einen derartigen Martinskult in weit höherem Maße gegeben als in Austrasien. Namentlich war man dort dem Ausgangspunkte aller Martinsverehrung, der Bischofsstadt Tours näher, wo noch immer das Grab des Heiligen der Mittelpunkt eines ausgedehnten Kultes war.[2] Es ist nicht unmöglich, daß gerade von hier die uns in der Königspfalz entgegentretende Sitte des Eides über der capella ausgegangen ist. Denn daß auch über dem Grabe Martins Eidesleistungen stattfanden, teilt Gregor an mehreren Stellen mit.[3] Auch die Schriften des Gregor und Fortunatus werden mitgewirkt haben. So ist es ohne Zweifel, daß sich in Neustrien die Verehrung der capella Martins entwickelt hat.[4]

---

in der Pfalz gebräuchlich gewesen wären. Doch habe ich unter den bei Pertz enthaltenen Placita sonst keines gefunden, in dem überhaupt ein gerichtlicher Eid stattfände.

[1] Zeumer, MG. Form. p. 34, 17: Markulf sei höchstwahrscheinlich Mönch in dem monasterium Resbacense (= Rebais, dép. Seine-et-Marne) gewesen; vgl. NA. XXX, 716ff., wo Zeumer an dieser Ansicht gegenüber Caro festhält.

[2] Charakteristische Beispiele hierfür liefert namentlich Gregor allenthalben in seiner Hist. Franc. und den Virtut. s. Mart. — Vgl. Bernoulli S. 212ff., der das Grab Martins geradezu ein „Reichsheiligtum" nennt. Ein charakteristisches Zeugnis aus karolingischer Zeit bietet Alcuin, Vita s. Martini cap. 16 (Migne, Patrol. lat. 101, 664): „In qua (d. h. in der von Perpetuus über dem Martinsgrab erbauten Kirche) etiam usque hodie multa miraculorum signa, plurimae sanitatum virtutes, consolationes moerentium et pietates laetantium, praestante Domino Jesu Christo, fieri solent." Über die große Bedeutung von Martins Grab vgl. auch M. l'abbé C. Chevalier, Origines de l'église de Tours (Mém. de la soc. archéol. de Touraine, T. XXI 1, Tours 1871).

[3] Hist. Fr. V c. 48: „iurans saepius super sepulchrum sancti antistitis"; V c. 49: „sacramentum super sepulchrum sancti Martini dederat"; vgl. auch V c. 48: „Sed post inlata damna iterat iterum sacramenta pallamque sepulchri beati Martini fideiussorem donat, se nobis numquam adversaturum."

[4] Übrigens scheint — wenn man einer Notiz bei Joh. H. Kessel (Geschichtl. Mitt. über die Heiligt. der Stiftsk. zu Aachen S. 141) trauen darf — das Gewand des h. Martin nicht die einzige Reliquie gewesen zu sein, die am fränkischen Hofe unter der Bezeichnung capella verehrt wurde. Nach Kessel befindet sich nämlich noch heute unter den Reliquien der Aachener Stiftskirche „ein ziemlich umfangreicher grober Leinenstoff", der durch zwei Inschriften näher bezeichnet wird. Die eine, „in merowingischer Schrift geschrieben" und „aus dem 6. höchstens aus dem 7. Jahrhundert" stammend, lautet: „Hic sunt Reliquias sci Martialis epci," während eine zweite, „vielleicht um ein Jahrhundert jüngere" Inschrift das Gewand ge-

3. Die capella in der Schlacht.

Die Quellen aus merowingischer Zeit lassen nur die Verwendung der capella bei gerichtlichen Eiden erkennen. Dagegen ist in späteren Quellen, bei Walahfrid Strebo[1] und dem Monachus Sangallensis[2] überliefert, daß die fränkischen Könige die cappa oder capella Martins auch in den Krieg mitzunehmen pflegten, in dem Glauben, daß sie durch die Kraft der Reliquie selbst vor Unfall oder Niederlage bewahrt würden und mit ihrer Hilfe um so leichter den Sieg errängen.

Wenn gleichzeitige Nachrichten über einen derartigen Gebrauch auch gänzlich fehlen, so dürfte doch den späteren Nachrichten Glauben zu schenken sein.[3] Gerade eine Reliquie Martins, der, wie schon oben gezeigt ist, vornehmlich in der Gestalt eines Kriegers im ganzen Frankenreiche gefeiert war, verdiente es, vor den Reliquien aller übrigen Heiligen mit in den Krieg genommen zu werden. Daß Martin schon sehr früh von den Frankenkönigen als Verleiher des Sieges angesehen wurde, läßt deutlich eine Stelle der Historia Francorum (II c. 37) Gregors erkennen: als Chlodovech durch das Gebiet von Tours gegen die Westgoten zieht, verbietet er, um die Hilfe Martins zu erlangen, jede Plünderung; als sich trotzdem ein Krieger gegen sein Gebot vergeht, tötet er ihn mit den Worten: „ubi erit spes victuriae, si beato Martino offendimus?" Ferner sendet er Boten mit reichen Geschenken nach Tours; als diese in der Basilika Martins ein günstiges Vorzeichen erhalten, zieht er getrost in den Krieg. Reiche Schenkungen an die Kirche des Heiligen sind nach gewonnenem Siege des Königs Dank für die geleistete Hilfe. Als Schützer der Person des Königs tritt

---

nauer definiert: „Hic est cappella sci Martialis epci." Uns interessiert besonders die zweite Inschrift. Nach der Datierung, die ihr Kessel gibt, muß die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß der Kultus der capella s. Martialis älter sei als die Verehrung der capella s. Martini. Aber für die Priorität des Kultus der Martinsreliquie spricht schon allein der Umstand, daß in den uns überlieferten Miracula Martials (Acta SS. Boll. Juni 30 VII, 507ff.), soviel ich sehe, nirgends ein Kleiderwunder erscheint, an das sich jene Verehrung hätte anschließen können. Man wird daher, was ja auch Kessel zugibt, jene zweite Inschrift frühestens in das 8. Jahrhundert datieren dürfen.

[1] De oxordiis et incrementis rer. eccl. cap. 32 (Capitularia reg. Fr. II, 515): „Dicti sunt autem primitus cappellani a cappa beati Martini, quam reges Francorum ob adiutorium victoriae in proeliis solebant secum habere, quam ferentes et custodientes cum ceteris sanctorum reliquiis clerici cappellani coeperunt vocari."

[2] Vita Caroli Magni I c. 4 (MG. SS. II, 732): „Quo nomine (sc. cappella) Francorum reges propter cappam sancti Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem iugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant."

[3] Auch Bernoulli S. 225 nimmt die Nachricht, daß die merowingischen Könige sich Martins Mantel in die Schlacht nachtragen ließen, als richtig an. Ebenso Waitz, VG. III, 516; Flach, Les origines de l'ancienne France III, 549.

Martin bei Gregor, Hist. Franc. V c. 25 auf: „Guntchramnus vero, cum super se mortem cerneret inmineri, invocato nomen Domini et virtutem magnam beati Martini, elevatoque contu, Dracolenum artat in faucibus."

Mögen diese Erzählungen auch nicht sicher verbürgt sein, so geben sie doch zum mindesten die zur Zeit Gregors herrschenden Anschauungen wieder. Wir haben deshalb keinen Grund, an den Angaben Walahfrids und des Monachus Sangallensis zu zweifeln, zumal durch gleichzeitige Zeugnisse ein Kultus der capella in der merowingischen Pfalz nachgewiesen ist. Nur kann der Brauch, das Martinsgewand auch in die Schlacht mitzuführen, nicht eher entstanden sein als der Kultus der capella in der Pfalz überhaupt, also keinesfalls vor dem Jahre 600, sondern erst im Laufe des 7. Jahrhunderts.[1]

4. Der „Abt" am merowingischen Hofe.

Ob schon damals besondere Geistliche für die Bewachung und Bedienung der capella bestellt waren, erfahren wir aus den Quellen jener Zeit nicht.

---

[1] Ducange (ed. Favre II, 112, 3) scheint geneigt, diesen Brauch auf byzantinischen Einfluß zurückzuführen, indem er folgende Stelle des aus dem 6. Jahrhundert stammenden *Στρατηγικόν* des Maurikios (Krumbacher, Gesch. der byz. Lit. S. 635) zitiert: *Γινομένων δὲ αὐτῶν ἐν τῷ τῆς παρατάξεως τόπῳ ἵσταται ὁ ἄρχων, καὶ μετ' αὐτὸν ὁ βανδοφόρος, ὄπισθεν δὲ αὐτοῦ ὁ τὴν κάππαν βαστάζων, καὶ μετ' αὐτὸν ὁ τὴν τοῦβαν* (ed. Scheffer, Upsala 1664, lib. XII, c. 8, 11, p. 315; vgl. auch lib. III, c. 1, p. 78, aber nicht lib. VII, wie Scheffer p. 429 und Ducange zitieren). Aber was heißt hier *κάππα*? Weder die völlig unsinnige Erklärung Scheffers (p. 429), der an die *κάππα* des Feldherrn denkt, noch die Ducanges, der das Wort allgemein als „sacrae reliquiae" interpretiert, schaffen eine befriedigende Lösung. Denn wenn auch Ducanges Interpretation anfangs eine gewisse Stütze in dem Monachus Sangall. (s. o. S. 12 A. 2) zu finden scheint, so geht doch gerade aus diesem hervor, daß sich die Bezeichnung capella für sancta (s. u. II § 2) erst aus der cappa s. Martini verallgemeinert hat. Es läßt sich also *κάππα* an jener Stelle schwerlich erklären. Dagegen hat Ducange richtig herausgefühlt, daß es sich hier zweifellos um Reliquien handele, und er selbst führt (a. a. O.) mehrere Belege an, daß auch die Byzantiner dem Gebrauche, solche mit in die Schlacht zu nehmen, gehuldigt haben. Mir scheinen sich daher *alle* Schwierigkeiten zu lösen, sobald man die einfache Emendation zu *κάπσα*, *κάψα* = Reliquienbehälter, vornimmt. Allerdings habe ich nicht ermitteln können, wie dazu die handschriftliche Überlieferung steht; doch scheinen mir die Hss. mehr oder weniger verwandt zu sein (vgl. K. K. Müller, Festschr. für L. Urlichs, Würzb. 1880, S. 106 ff.). Auch paläographische Gesichtspunkte sprechen nicht gegen die Emendation, zumal auch in lat. Handschriften die Verwechslung von cappa und capsa und von ihren Ableitungen nicht selten vorkommt (vgl. z. B. Thes. ling. lat. III, 354 s. v. cappa). Mit dieser Emendation fällt aber vollends jede Möglichkeit des Zusammenhanges mit dem fränkischen Kapellakultus in sich zusammen. — Die vorstehende Stelle des Maurikios ist benutzt in Leonis imp. Tactica VII, 54 (Joa. Meursi Opp ex rec. Joa. Lami, Flor. 1745, tom. VI, p. 605; vgl. Krumbacher S. 636); doch findet sich hier gerade der Passus mit *κάππα* (oder *κάψα*) nicht. Hat vielleicht der Verfasser diesen bereits nicht mehr verstanden?

Nähere Kunde erhalten wir nur von dem obersten der merowingischen Hofgeistlichen, der den Titel „abbas" führte. Er hatte wohl ohne Zweifel auch die Oberaufsicht über die am Hofe befindlichen Reliquien und damit auch über die besonders hoch im Ansehen stehende capella sancti Martini.[1]

§ 3. Die capella s. Martini in den Händen der karolingischen Hausmeier

Die nächste Nachricht von der capella s. Martini erhalten wir in einer Urkunde Childeberts III. aus dem Jahre 710.[2] Hier ist die Situation bereits eine wesentlich andere als in der Formel und der Urkunde Theuderichs.

---

[1] Allerdings sind die Zeugnisse, die uns von dem Amte des *„Abtes"* am merowingischen Hofe berichten, meist erst aus nachmerowingischer Zeit. Aus dem 7. Jahrhundert (vgl. Wattenbach I[7], 127) stammt allein die Vita s. Bathildis, wo es cap. 4 der Fassung A (SS. rer. Merov. II, 486) heißt: „Cui (scil. Bathildi) ipse rex (scil. Chlodoveus II.) pius consulens iuxta fidem et devotionem eius, dedit ei in adiutorium suum fidelem famulum abbatem Genesium" etc.; von ihm heißt es gleich darauf: „Tunc enim in palatio Francorum erat assiduus"; ähnlich lautet die Fassung B. Dagegen ist die bei Migne 80 (die übrigen Druckorte siehe beit Potthast II, 1586 und SS. rer. Merov. IV, 370f.) gedruckte *Vita s. Sulpitii ep. Bituricensis,* wo es S. 577 heißt: „Illico ab episcopo poscit, ut pro salute sua ac exercitus sui licentia daretur, ut vir beatus in suis castris *abbatis officio* potiretur," eine jüngere, erst aus dem 9. Jahrhundert (SS. rer. Merov. IV, 370) stammende Fassung; die älteste von Krusch edierte Vita (SS. rer. Merov. IV) erwähnt nichts von einem solchen Amte des Sulpitius. Auch die *Vita Desiderii Cadurcae urbis episcopi,* die cap. 1 (SS. rer. Merov. IV, 563) von der „abbatia regalis basilicae" und cap. 2 (a. a. O. p. 564) von der „abbatia palatini oratorii" redet, stammt frühestens aus dem Ende des 8. Jahrhunderts (SS. rer. Merov. IV, 556; Wattenbach I[7], 126) Ob man daher, wie Waitz (VG. III, 517; vgl. auch Fustel de Coulanges, La monarchie franque, Paris 1888, p. 150), von dem „Vorsteher oder Abt des königlichen Oratoriums" oder gar dem „Abt der königlichen Capelle" (VG. II, 2, 102) sprechen darf, ist doch sehr fraglich. Ist der Titel „Abt des Oratoriums" wenigstens sachlich möglich, so wird andererseits die Bezeichnung „Abt der königlichen Capelle" als leicht irreführend besser vermieden. Denn wenn Waitz, VG. II, 2, 102, A. 3, argumentiert: „Von der Capelle sagt der König Dipl. 49 S. 45: in oraturio nostro", so vermag das für die Stellung eines Abtes der königlichen „Capelle" nichts zu beweisen; an jener Stelle ist capella nichts anderes als das Gewand des h. Martin. — Auch Tardif, Études sur les institutions politiques et administratives de la France I, 39 beruft sich allein auf die Vita Desiderii. Glasson, Hist. du droit et des institutions de la France II, 309 nimmt ohne jeden Grund den Titel „abbas palatinus" an.

[2] In den Drucken der Urkunden finden sich zwei verschiedene Lesarten. Mabillon (De re dipl. p. 483 no. 29), Ducange ed. Favre II 115, 3, Bouquet IV, p. 685 no. 97, Pardessus II, p. 286 no. 478 lesen: „ut ... in oraturio suo, *seu* cappella sancti Marcthyni, memorate homenis hoc debirent coniurare." Tardif p. 38 no. 45 und Pertz p. 69 no. 78 dagegen lesen: „in oraturio suo *super* cappella sancti Marcthyni." Nach der ersten Lesart müßte man annehmen, daß die Bezeichnung cappella sich

Agentes des Klosters Saint-Denis erscheinen vor dem Pfalzgerichte Childeberts, der sich gerade in seinem Palatium zu Maumacques[1] aufhält, und führen Klage gegen die ebenfalls erschienenen agentes des Hausmeiers Grimoald, daß dieser eine innerhalb seiner Besitzung Vernum[2] gelegenen Mühle, die in Wahrheit zu der dem Kloster schon seit langem gehörigen Villa Latiniacum[3] gehöre, als sein Eigentum ansehe.

bereits von der Reliquie auf ihren Aufbewahrungsort übertragen, daß also cappella bereits die Bedeutung von oratorium angenommen hätte, und so scheint es in der Tat auch Kraus, Realencykl. der christl. Altert. (s. v. capella) aufzufassen. Nach der zweiten Lesart hätte man es jedoch noch mit der Reliquie zu tun, über (super!) der, wie in der Formel und der Urkunde Theuderichs, so auch hier ein Eid geleistet wird. Die Frage ist also von prinzipieller Bedeutung. Für die zweite Lesart sprechen folgende Gründe:

1. Die Urkunde Childeberts ist, wie die folgende Zusammenstellung und auch sonst mancherlei Übereinstimmungen zeigen, in ihrer Form abhängig von der Formel und dem Placitum Theuderichs, wenn nicht unmittelbar, so doch sicherlich durch Vermittlung eines oder mehrerer Zwischenglieder:

Formel:	Urkunde Theuderichs:	Urkunde Childeberts:
ut ... in palatio nostro, super capella domni Martini, ubi ... percurrunt, debeat coniurare.	ut ... in oraturio nostro, super cappella domni Martini, ubi ... percurribant, hoc dibiret coniurare.	ut ... in oraturio suo, super (seu) cappella sancti Marcthyni, memorate homenis hoc debirent coniurare.

2. wenn man seu als richtig annimmt, so ist kein Gegenstand vorhanden, bei oder über dem der Eid geleistet werden soll. Soweit ich aber dem Gebrauche nachgegangen bin, wird fast immer, sowohl in merowingischer wie in späterer Zeit, bei Eidesleistungen ein solcher Gegenstand genannt. Namentlich die Präposition super ist ungemein häufig (vgl. z. B. die zahlreichen Beispiele in MG. Formulae). Darum ist auch hier zweifellos super capella zu schreiben.

[1] Oder Montmacq = Mamaccas Urkunde, am linken Ufer der Oise zwischen Noyon und Compiegne (Tardif p. 688; Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 125).

[2] „farinario illo in loco noncopante Cadolaico, infra termeno Verninse." Der locus Cadolaicus ist Chailly (in pago Meldensi; Pertz, Index p. 221); der termenus Verninsis — gleich nachher Verno in der Urkunde — ist heute Vern (in pago Suessionensi Pertz, Index p. 234).

[3] Es ist Lagny-sur-Marne (dép. Seine-et-Marne, arr. Meaux), von Theuderich III. an Saint-Denis geschenkt, nachdem es vorher schon im Besitze der Hausmeier Ebroinus, Waratto und Ghislemarus gewesen war (Pertz p. 51 no. 57); daß es sich vorher im Besitze des Ebroinus befand, erwähnt auch unsere Urkunde. Pertz (Index p. 226) nennt fälschlich Lagny-le-Sec (dép. Oise); doch vgl. SS. rer. Merov. II, 415, Anm. 10. Lagny-le-Sec wird bereits von Nanthechildis, der Gemahlin Dagoberts I., an Saint-Denis geschenkt, nach Gesta Dagoberti I. regis Franc. c. 49 (SS. rer. Merov. II, 423): „Testamentum autem de villis, quibus eam rex Dagobertus et filius ipsius Hludowius ditaverant, eodem tempore ad loca oportuna sanctorum fieri ordinavit, in quo etiam Latiniacum villam, quae sita est in Brieio, ad basilicam domni Dyonisii tradens, inserere iussit"; vgl. dazu SS. rer. Merov. II, 423, A. 1.

Doch die Angelegenheit kommt in der Königspfalz nicht zum Austrag. Grimoald zieht vielmehr selbst den Prozeß an sich und läßt, nachdem die Inquisition offenbar ein für Saint-Denis günstiges Ergebnis geliefert hat, noch sechs zuverlässige Leute aus Vernum und die gleiche Anzahl aus Latiniacum „in oraturio suo, super cappella sancti Marcthyni“ schwören, daß die umstrittene Mühle von jeher zu Latiniacum gehört habe und somit Besitz des Klosters Saint-Denis sei.

Der Eidesleistung wohnt Sigofridus, der auditur Grimoalds, bei; er verrichtet also ganz dieselbe Funktion, die in der Formel und der Urkunde Theuderichs dem Pfalzgrafen zufiel.[1] Wie dort auf das Zeugnis des Pfalzgrafen hin eine Königsurkunde, so wird hier auf das Zeugnis des Siegfried hin von Grimoald den agentes des Klosters Saint-Denis eine Urkunde ausgestellt, daß die betreffende Mühle diesem zugehöre. Dann erst wird eine Königsurkunde über den Fall ausgefertigt, nachdem der Pfalzgraf Bero auf Grund des Zeugnisses des Siegfried ausgesagt hat, daß die Angelegenheit vor dem Richterstuhle des Grimoald erledigt sei.

Der Prozeß liegt also völlig in den Händen Grimoalds; er entscheidet ihn fern und unabhängig von dem königlichen Pfalzgerichte. Am beachtenswertesten ist jedoch, daß auch die Eidesleistung über der capella nicht mehr in der königlichen Pfalz, sondern in dem oratorium des Grimoald stattfindet. Dieses oratorium ist, obwohl es nicht näher bezeichnet wird, wohl das der Villa Vernum, wo sich Grimoald damals befunden zu haben scheint, und welches ja auch für die Eidleistenden sowohl aus Vernum, wie aus Latiniacum am bequemsten zu erreichen war.

Doch wie kommt Grimoald in den Besitz der capella Martins? Man darf schwerlich annehmen, daß er sie nur für diesen einzelnen Fall der Eidesleistung aus der königlichen Pfalz gewissermaßen entliehen habe. Denn ebenso, wie in der Formel Markulfs und in dem Placitum Theuderichs, hätte auch in diesem Falle der Eid über der capella in dem Oratorium des königlichen Palatiums geleistet werden können. Auch sonst ist kein Grund zu ersehen, aus dem die capella dem Hausmeier Grimoald nur zeitweilig überlassen sein könnte. Viel wahrscheinlicher ist es, daß sie dauernd in seinen Besitz übergegangen sei. Denn wie Grimoald in seiner unbeschränkten Machtfülle als Haus-

[1] Es findet sich ganz derselbe Ausdruck dafür. Formel: „in quantum inlustris vir ille, comes palati nostri, testimoniavit“ (findet sich hier allerdings schon bei dem Urteil, nicht bei der Vollziehung der späteren Eidesleistung, die in der Formel fehlt); Urkunde Theuderichs: „in quantum inluster vir Dructoaldus, comes palatii noster, testimoniavit“; Urkunde Childeberts: „in quantum inluster vir Sigofridus auditur ipsius viro Grimoaldo testemoniavit.“

meier hier ohne weiteres einen Prozeß von dem Pfalzgerichte des Königs weg vor sein eigenes Gericht zieht, so wird er auch im Besitze der capella, bei der gerichtliche Eide geleistet zu werden pflegten, gewesen sein; und wie er nunmehr anstatt der schwächlichen Frankenkönige die Kriege führte, so wird er auch die Reliquien, die jene in den Krieg mitzunehmen pflegten, und vor allem auch die capella Martins mit sich geführt haben.[1]

Die Urkunde von 710 gibt also einen wichtigen Fingerzeig: die capella ist zu jener Zeit bereits in den dauernden Besitz des Hausmeiers Grimoald und, so darf man jedenfalls weiter folgern, damit auch in die Hände des karolingischen Geschlechtes überhaupt übergegangen. Dieses aber hat, wie schon Waitz[2] nachdrücklich hervorhebt und wie auch weiter unten zu zeigen sein wird, zuerst die capella als Hofinstitut und die Stellung der mit ihr in Zusammenhang stehenden capellani bewußt entwickelt und ausgebaut. Wenn also die spätere karolingische Hofkapelle ihren Ursprung wirklich in der capella Martins hat, so haben wir in der Urkunde Childeberts III. von 710 das erste Dokument jener Entwicklung zu sehen.

Es erübrigt nur, den Zusammenhang zwischen der Reliquie und der späteren Hofkapelle überzeugend nachzuweisen.

§ 4. Der Übergang von der capella s. Martini zur karolingischen Hofkapelle. Das erste Auftreten der capellani

Die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der capella s. Martini und der karolingischen Hofkapelle besteht, ist von den meisten Forschern in bejahendem Sinne beantwortet. Sie ist jedoch bisher ebensowenig eingehend und überzeugend erörtert wie die Frage, in welcher Weise sich jener Übergang vollzogen habe.

Waitz und andere Forscher[3] legen meiner Ansicht nach zu großes Gewicht auf die Übertragung der Bezeichnung capella von der Martinsreliquie auf die Oratorien der königlichen Pfalzen. Diese Übertragung

---

[1] Allerdings ist für diese Zeit noch nicht nachzuweisen, daß die Hausmeier Reliquien in die Schlacht mitzuführen pflegten. Doch ist es anzunehmen, zumal da in dem Kapitulare Karlmanns vom Jahre 742 c. 2 (Capit. I p. 25 no. 10: sanctorum patrocinia portanda) davon als von etwas ganz Selbstverständlichem die Rede ist.

[2] VG. III², 517.

[3] VG. III², 516. — Ferner Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, 323 Anm. Fustel de Coulanges, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne (Paris 1892) p. 331. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I p. 295f. Flach, Les origines de l'ancienne France III, 458ff.

hat allerdings, wie sich aus den Quellen der Folgezeit erschließen läßt und wie noch weiter unten nachzuweisen sein wird, später zweifellos stattgefunden. In den Quellen der ausgehenden Merowingerzeit findet sie jedoch keinerlei Bestätigung.[1]

Wir müssen daher auf einem anderen Wege den Zusammenhang zwischen der capella s. Martini und der Hofkapelle zu erweisen suchen; dieser Weg bietet sich in der Entwicklung der capellani.

Eine spätere Nachricht des Walahfrid Strabo[2] behauptet den Zusammenhang zwischen der Martinsreliquie und den capellani ohne weiteres. Doch lassen wir dieses Zeugnis zunächst außer acht und sehen uns nach früheren Belegen um.

Das erste unzweifelhafte Zeugnis für das Vorhandensein der capellani findet sich, soweit ich sehe, in einer Schenkungsurkunde Karl Martels für Saint-Denis aus dem Jahre 741.[3] Hier wird unter den Zeugen auch ein Audoenus cappellanus genannt.

Aus dem folgenden Jahre ist dann jenes wichtige Kapitular Karlmanns erhalten, das, auf die Anregung des Bonifatius zurückgehend, sich mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im Frankenreiche befaßt.[4] Cap. 2 verbietet, entsprechend den Bestimmungen früherer

[1] Trotzdem hat man sich durch spätere Zeugnisse zu der Annahme verleiten lassen, daß schon in merowingischer Zeit die Oratorien der königlichen Pfalzen als capella bezeichnet seien (so namentlich Giesebrecht a. a. O.). Wir sahen jedoch, daß sich die Verehrung des Martinsgewandes unter dem Namen capella überhaupt erst sehr spät, erst im Laufe des 7. Jahrhunderts, in der Königspfalz der Merowinger entwickelt hat. Noch in der Urkunde von 679 heißt es ausdrücklich, daß der Schwur stattfinden soll in oraturio nostro super capella domni Martini. Ganz ähnlich lautet die Formel auch in der Urkunde von 710. Selbst in Jahre 710 hatte also die Übertragung der Bezeichnung capella von der Martinsreliquie auf das Pfalzoratorium noch nicht stattgefunden.

[2] Siehe das Zitat oben S. 12 A. 1.

[3] BM. 43 (Pertz p. 101 no. 14 = Pardessus II p. 380 no. 563): „Audoenus cappellanus subscripsit.“ Das Original, welches noch Mabillon (De re dipl. p. 189) sah, ist jetzt verloren (BM. a. a. O.). Die sonstigen angeblich der Merowingerzeit angehörigen Zeugnisse, in denen capellani oder archicapellani genannt werden, stammen sämtlich erst aus späterer Zeit: Pertz p. 146 no. 29 (Pard. no. 260). Pertz p. 152 no. 33 (Pard. no. 253). Pardessus no. 311, no. 325. Pertz p. 210 no. 2 (Pard. no. 419). Pertz p. 211 no. 4 (Pard. no. 433). — In der Vita Betharii ep. Carnoteni c. 5 (SS. rer. Merov. III, 615; von Tardif, Études sur les instit. polit. et administr. de la France I, 39 A. 4 mit Unrecht als vollgültiges Zeugnis verwertet) wird Betharius, in der Vita Dagoberti III. reg. Franc. c. 10 (SS. rer. Merov. II, 517) Bonifatius fälschlich archicapellanus genannt.

[4] MG. Capit. I p. 25 no. 10. — Diese Bestimmungen finden sich auch: S. Bonifatii epistulae (EE. III, 310, 22ff.); Concilium Germanicum 742 c. 2 (Conc. II, 3); Caroli Magni capitulare primum vom Jahre 769 oder später (Capit. I, 44, 23ff.), hier mit mechanischer Wiederholung des Titels princeps, der damals, wo die Karolinger schon längst im Besitze des Königstitels waren, keinen Sinn mehr hat.

Synodalbeschlüsse,[1] den Geistlichen, Waffen zu tragen und mit in den Krieg zu ziehen. Ausgenommen hiervon sollen nur die sein, „qui propter divinum ministerium, missarum scilicet solemnia adinplenda et sanctorum patrocinia portanda ad hoc electi sunt". Das Kapitular fährt dann erklärend fort: „Id est unum vel duos episcopos[2] cum *capellanis presbiteris* princeps secum habeat, et unusquisque praefectus unum presbiterum, qui hominibus peccata confitentibus iudicare et indicare poenitentiam possint."

Vergleichen wir nun damit die spätere Nachricht Walahfrids, so können wir den Charakter und die Obliegenheiten der capellani in dieser Zeit mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen. Walahfrid sagt:[3] „Dicti sunt autem primitus cappellani a cappa beati Martini, quam reges Francorum ob adiutorium victoriae in proeliis solebant secum habere, quam ferentes et custodientes cum ceteris sanctorum reliquiis clerici cappellani coeperunt vocari."

Aus dem Kapitular Karlmanns ersehen wir, daß die capellani durchaus nur zu der Umgebung des Hausmeiers gehörten. Denn nur dieser ist unter dem hier genannten princeps zu verstehen, wie die an der Spitze des Kapitulars stehende Intitulation „Ego Karlmannus dux et princeps Francorum" beweist. Bei dem Presbyter dagegen, den jeder praefectus haben soll, fehlt bezeichnenderweise der Zusatz capellanus.[4]

Die Pflichten der capellani sind augenscheinlich vor allem durch das voraufgehende sanctorum patrocinia portanda gekennzeichnet. Sie haben also noch dieselben Obliegenheiten, die ihnen Walahfrid als ihre ursprüngliche Tätigkeit zuschreibt: Die Fürsorge für die in den Krieg mitgeführten Reliquien.[5] Ob sie darüber hinaus auch noch

---

[1] Vgl. Conc. Matisconense (583) cap. 5 (Concil. I, 156, 23ff.); Conc. Burdegalense (663—675) cap. 1 (Concil. I, 215, 18ff.); Conc. Latunense (673—675) cap. 2 (Concil. I, 218, 1ff.).

[2] Ducanges Zitat (ed. Favre II 119, 1) ist irreführend; die Stelle „id est unum etc." ist von dem Vorhergehenden zu trennen und mit dem Folgenden zu verbinden. Außerdem muß es statt „unum vel duos Presbyteros" (Ducange) vielmehr „unum vel duos episcopos" heißen.

[3] Siehe das Zitat oben S. 12 A. 1.

[4] Fälschlich nimmt Hüffer, Korveier Studien p. 169f. an, daß es sich um capellani presbyteri der Bischöfe handele. Auch Wattenbach I[7], 156 scheint diese Stelle im Auge zu haben, wenn er sagt: „der Hof . . ., an dessen Bewegungen und Heerfahrten auch die Bischöfe mit ihren Kaplänen fortwährend sich beteiligen mußten." Auch er zieht also die capellani fälschlich zu den episcopi.

[5] Denn so ist patrocinia zweifellos zu interpretieren. Die Sitte, Reliquien mit in die Schlacht zu nehmen, begegnet auch sonst in karol. Zeit; vgl. z. B. Miracula s. Dionysii I c. 21, wo es von Karl dem Großen, als er gegen die Sachsen zu Felde zieht, heißt: „Hic pignora beatorum martyrum secum ferri fecerat, et custodes clericos, qui secum proficiscebantur, delegaverat, uti eis vicissim sibi succedentibus debita exhiberetur religio." (Zitat nach Ducange ed. Favre II 119, 1).

andere geistliche Funktionen zu erfüllen hatten, wie sie das Kapitular noch nennt, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden. Wahrscheinlich ist es; denn soweit die capellani die Priesterweihe hatten, besaßen sie zweifellos auch das Recht, die Messe zu zelebrieren und Beichte zu hören.

Die Nachricht Walahfrids erfährt also bis zu einem gewissen Grade ihre Bestätigung durch das Kapitular Karlmanns. Wenn in diesem auch die capella Martins nicht ausdrücklich genannt wird, so erscheinen die capellani doch wenigstens als die Hüter der Reliquien, die in den Krieg mitgeführt wurden.

Wir haben daher keinen Grund, an Walahfrids Angabe, daß die capellani geradezu von der capella Martins ihren Namen erhalten hätten, zu zweifeln, zumal oben nachgewiesen ist, daß diese in der merowingischen Pfalz eine sehr geachtete Stellung einnahm und auch in den Krieg mitgenommen zu werden pflegte. Daß ein solches Reichsheiligtum eigene Hüter erhielt und diese dann allmählich auch davon den Namen bekamen, ist ein Vorgang, der alle Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Damit ist die am Anfang aufgeworfene Frage gelöst. Der Zusammenhang zwischen der Martinsreliquie und der späteren karolingischen Hofkapelle ist hergestellt; die Entwicklung liegt klar vor unseren Augen.

Dieser Zusammenhang ergibt sich aber auch noch durch eine andere Betrachtungsweise, lediglich aus den Zeugnissen der ausgehenden Merowingerzeit, selbst wenn man die Nachricht Walahfrids ganz außer acht lassen will.

Die capella Martins erscheint, wie wir oben sahen, in der Urkunde Childeberts vom Jahre 710 im Besitze der Karolinger. Da ist es nun gewiß kein Zufall, daß auch die beiden Dokumente der ausgehenden Merowingerzeit, welche die capellani erwähnen, von den Karolingern ausgehen. So werden wir auch auf diesem Wege auf den Zusammenhang zwischen Martinsreliquie und Hofkapelle geführt.

Aber auch noch einen zweiten nicht minder wichtigen Schluß können wir daraus ziehen, nämlich in bezug auf die Frage, in welcher Weise sich der Übergang von der capella s. Martini zu der Hofkapelle vollzogen hat.

Die Karolinger sind es gewesen, die den entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung von der Reliquie zur Hofkapelle ausgeübt haben. Das eigentliche für die Folgezeit fruchtbare Moment in dieser Entwicklung ist nicht in der Übertragung der Bezeichnung capella von dem Martinsgewande auf die Pfalzoratorien zu suchen, sondern vielmehr in der bewußten Ausbildung, die das karolingische Geschlecht den capellani gab.

Die Urkunde Childeberts von 710 nebst den beiden vorhergehenden Dokumenten, der Urkunde Theuderichs III. und der Formel Markulfs, und auf der anderen Seite die beiden Zeugnisse von 741 und 742 sind gewissermaßen zwei Phasen, von denen wir auf die dazwischen liegende Entwicklung der capellani schließen müssen. Dabei ist es schließlich ohne große Bedeutung, ob die Hüter der capella bereits am Hofe der letzten selbständigen Merowinger oder erst unter den karolingischen Hausmeiern die Bezeichnung capellani erhalten haben. Wenn sie wirklich schon unter diesem Namen zu der Zeit der drei Urkunden, die uns die capella Martins als hochgeehrte Reliquie überliefern, vorhanden waren, so kann doch ihre Stellung nicht bedeutend gewesen sein; dieser geringen Bedeutung ist es jedenfalls zuzuschreiben, wenn sie niemals in den Quellen erwähnt werden.

Der für die ganze fernere Entwicklung der Institution entscheidende Umschwung trat jedenfalls erst ein, als die Martinsreliquie und damit auch die sie bedienenden capellani am Ende des 7. oder am Anfange des 8. Jahrhunderts in die Hand der Karolinger kamen. Diese haben die Befugnisse der capellani allmählich mehr und mehr erweitert und sie ganz bewußt zu einem Pfalzklerus, zu ihren Hof- und Feldgeistlichen ausgebildet. So wird es verständlich, daß ein capellanus für würdig gehalten wird, eine Urkunde Karl Martels zu bezeugen, und daß in dem Kapitular Karlmanns die Aufgaben der capellani näher umgrenzt werden.

Beachtenswert ist der Zusatz presbyteris, der sich in dem Kapitular zu capellanis findet. Es bestanden demnach die capellani nicht bloß aus niederen Klerikern, sondern sie hatten, entsprechend ihrem gesteigerten Einfluß, zum Teil auch die priesterliche Würde inne. Aber ihre Bedeutung ist noch nicht mit der späteren zu vergleichen. Gerade in dem Kapitular ist der Zusammenhang mit ihren früheren Aufgaben noch unverkennbar. Noch ist alles im Werden begriffen; von einem in sich festgeschlossenen Hofinstitute ist noch keine Rede.

Nur auf einen Umstand muß noch hingewiesen werden. Es ist auffallend, daß nach der Urkunde Childeberts vom Jahre 710 die capella Martins niemals mehr am karolingischen Hofe erwähnt und die capellani, abgesehen von der späteren Nachricht Walahfrids, an keiner Stelle mehr in Verbindung mit ihr genannt werden. Nachdem sie von jener Reliquie kaum ihren Namen und ihre Stellung erhalten haben, erscheinen sie kurz darauf bereits völlig von ihr losgelöst. So sind sie in dem Kapitular Karlmanns nicht mehr Hüter und Bewahrer der capella Martins, sondern der patrocinia sanctorum überhaupt. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und dem Martinsgewande ist nicht mehr ohne weiteres aus den Quellen zu erkennen, sondern muß erst

durch Kombination aus ihnen heraus bewiesen werden. Diese überaus schnelle Entwicklung, die sich innerhalb eines Zeitraumes von etwa dreißig Jahren von der engsten Verbindung bis zur fast völligen Außerachtlassung dieser Zusammengehörigkeit vollzogen hat, muß im höchsten Grade auffallen. Doch dürfte die Lösung dieser Schwierigkeit in der kirchlichen Richtung der ersten Karolinger zu suchen sein.

Die Hausmeier übernahmen den Kultus desjenigen Heiligen, der während der merowingischen Herrschaft die Hauptrolle im Frankenreiche gespielt hatte, den des heiligen Martin, indem sie die Verehrung seines Gewandes fortsetzten. Auf diese Weise befriedigten sie sowohl die öffentliche Meinung wie ihr eigenes religiöses Bedürfnis. Die Übernahme des Kapellakultes ist nur eine Seite der klerikalen Richtung, die sie einschlugen, so selbständig sie auch sonst in Fragen der Macht und des Besitzes der Kirche gegenübertreten mochten.

Doch im weiteren Verlaufe bildeten sie die übernommene Institution insofern weiter aus, als es sich um den darin enthaltenen praktischen Kern, die Ansätze, welche die Ausbildung eines eigenen Pfalzklerus ermöglichten, handelte. Die Verehrung des altmerowingischen Heiligen selbst aber, von dem diese ganze Institution ausging, trat mehr und mehr in den Hintergrund. Zwar blieb Martin noch immer ein hervorragender Heiliger der fränkischen Kirche. Er wurde auch noch immer zu den besonderen Schützern des karolingischen Geschlechtes gezählt,[1] wie denn auch das Kloster St. Martin in Tours noch lange eines der bedeutendsten Klöster im ganzen Frankenreiche blieb. Aber gerade in der für unsere Erörterung entscheidenden Zwischenzeit, unter der Regierung Karl Martels, hat Martin anscheinend eine gewisse Einbuße seiner Machtstellung erlitten. Der Heilige, der ihn in seinem Einflusse zurückdrängte, war der h. Dionysius. Welch ausschließliches Ansehen dieser bei Karl Martel genossen hat, beweist noch eine Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 835: Karl Martel glaubte nur durch die Fürbitte des h. Dionysius seine Herrscherstellung erlangt zu haben.[2]

---

[1] Vgl. z. B. die Urkunde Karls des Großen für St. Martin in Tours vom April 782 (BM. 250 = DK. 141): „Itherius, abbas de basilica peculiaris patroni nostri sancti Martini." Danach die Urkunde aus den Jahren 796—800 (BM. no. 358 = MG. DK. no. 195): „Alcuinus, abbas de basilica peculiaris patroni nostri sancti Martini." — Ebenso BM. 629, 630, 631, 632, 909, 910, 967 etc. Auch Urkunden Karls des Kahlen (Bouquet VIII p. 451, 452, 453, 482, 500, 502, 572, 574, 576). — Noch kurz vor seinem Tode besucht Pippin das Kloster St Martins in Tours und bittet ihn, Fürsprecher seiner Sünden vor Gott zu sein (Cont. Fredeg. SS. rer. Merov. II, 192, 21 ff.)

[2] BM. 951 (Migne 104, 1326); zuerst ist von der Verehrung der praedecessores, der merowingischen Könige, für den h. Dionysius die Rede; dann heißt es weiter: „Progenitores (d. h. die karolingischen Hausmeier und Könige) quoque nostri melli-

Infolgedessen mußte unter Karl Martel das ausschließliche Ansehen Martins als Patron des Reiches notwendigerweise eine Einbuße erleiden. Das übte aber naturgemäß auch auf den Kultus der capella seinen Einfluß aus: man hört in der Folgezeit nichts mehr von ihrer Verehrung am karolingischen Hofe; Walahfrid spricht davon wie von etwas längst Vergangenem.

So ist es gekommen, daß die capella s. Martini mit der Zeit völlig in den Hintergrund trat, und daß die sich bald selbständig weiterentwickelnde Hofkapelle gänzlich von ihr losgelöst wurde. Der alte Zusammenhang zwischen ihr und der Martinsreliquie wurde bald fast gar nicht mehr beachtet, sondern nur durch eine dünne Tradition notdürftig bekannt erhalten.

II. Die Entwicklung der Hofkapelle unter Pippin, Karlmann und Karl dem Großen

Die Hofkapelle gegen Ende der Regierung Karls des Großen besteht, wie aus den Quellen ohne weiteres hervorgeht, aus zwei verschiedenen Elementen. Einmal aus einem persönlichen: die capellani bilden unter der Leitung des obersten capellanus ein festgeschlossenes Kollegium, einen von der übrigen Geistlichkeit des Reiches streng abgeschlossenen und ein eigenartiges Sonderleben führenden Pfalzklerus, der auch selbst unter dem Namen capella zusammengefaßt wird. Daneben tritt jedoch auch ein räumliches Element in den Quellen deutlich erkennbar zutage: die capella ist auch der geheiligte Raum bei oder in dem Palatium des Königs.

Die folgende Untersuchung wird sich vor allem damit zu beschäftigen haben, das Verhältnis klarzulegen, in dem diese Bestandteile der karolingischen Hofkapelle zueinander stehen. Doch lasse ich zunächst die Entwicklung der beiden Elemente für sich folgen.

---

fluum nomen domini Dionysii (sic enim verbis ac scriptis suis eum appellare consuevere) non incongrue pia dilectione et dilectissima pietate amplexi sunt. Quia proavus noster *Carolus* princeps Francorum inclytus *per orationes ipsius excellentissimi martyris indeptum se fuisse gratulatus est apicem principatus,* eidemque decurso mortalitatis tempore, quod charius potuit habere depositum, corpus scilicet proprium, in magni die iudicii suscitandum et animam Domino praesentandam fideliter commendavit, ac per hoc maxime devotionem atque fiduciam cordis sui erga *peculiarem patronum* patenter ostendit."

§ 1. Die Mitglieder der Hofkapelle

1. Der oberste capellanus

A. Die theoretischen Erörterungen des 9. Jahrhunderts

Das Amt des obersten capellanus hat bereits bei den Zeitgenossen lebhaftes Interesse erregt. Bereits im 9. Jahrhundert findet es in mehreren theoretischen Abhandlungen Erwähnung.

Die für uns wertvollste Darstellung, die des 826 verstorbenen Adalhard von Corbie, ist leider verloren, und diesen Verlust vermag auch der Auszug nicht zu ersetzen, den Hinkmar davon in sein 882 verfaßtes Werk „De ordine palatii" aufgenommen hat.[1] Dann kommt Walahfrid Strabo, wenn auch nur mit einigen Worten, in seinem Werke „De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum", auf den obersten capellanus zu sprechen.[2] Ausführlicher ist dagegen wieder die Darstellung Hinkmars von Reims.[3]

Alle diese Erörterungen sind für uns insofern sehr interessant, als wir aus ihnen ersehen, welche Beachtung damals das Amt des obersten capellanus fand. Aber andererseits wird man sie doch nur mit Vorsicht benutzen können, wenn es sich darum handelt, die Entwicklung des obersten capellanus genauer zu untersuchen. Gerade Hinkmar, der die ausführlichsten Angaben bietet, ist doch zeitlich bereits zu weit von den Anfängen der Hofkapelle unter Pippin und Karl dem Großen entfernt; sein Blick mußte dadurch, daß er eine bereits abgeschlossene Entwicklung vor sich sah, unwillkürlich getrübt werden. Aber auch sonst tut man gut, seinen Angaben von vornherein mit einigem Mißtrauen zu begegnen; denn auch anderweitig hat er Proben genug davon abgelegt, daß es ihm, wo seine Interessen im Spiele waren, auf eine Unwahrheit oder Fälschung nicht ankam.[4]

Es ist daher angebracht, die Entwicklung des obersten capellanus zunächst an der Hand der gleichzeitigen Quellen zu untersuchen.

---

[1] Wattenbach I⁷, 303.

[2] Cap. 32 (Capit. II, 515).

[3] De ordine palatii cap. 13, 14, 15, 16, 19, 20, 32 (Capit. II, 522ff.). — Das Werk richtet sich an die „Ersten des Reiches, welche ihn zu dieser schriftstellerischen Arbeit aufgefordert haben" (v. Noorden, Hinkmar von Reims p. 385), an die boni et sapientes viri, ad institutionem . . . regis (Karlmann) et ad reerectionem honoris et pacis ecclesiae ac regni (Capit. II, 518).

[4] Vgl. das Urteil Wattenbachs a. a. O. p. 303. — Ich meine hier vor allem den Titel apocrisiarius, den Hinkmar für den obersten capellanus gebraucht. Vgl. hierüber den Exkurs.

B. Die Persönlichkeiten der obersten capellani bis zum Tode Karls des Großen

a) Fulrad von Saint-Denis.

Der erste, der die Würde des obersten capellanus[1] bekleidete, war Abt Fulrad von Saint-Denis; er erhielt sein Amt von Pippin.

Diese Maßnahme Pippins wurde von ausschlaggebender Bedeutung für die gesamte Weiterentwicklung der Hofkapelle;[2] und zwar mußte sie einen doppelten Einfluß ausüben. Einmal nach innen, insofern als erst jetzt eine straffe, feste Organisation unter einem Oberhaupte geschaffen wurde und als sich erst jetzt der Pfalzklerus zu einem in sich abgeschlossenen Kollegium ausbildete; fernerhin aber auch nach außen, denn eine Institution, an deren Spitze ein so angesehener Geistlicher wie Fulrad trat, mußte notwendigerweise an Ansehen und Geltung gewinnen.

Fulrad führte seitdem den Titel „capellanus",[3] aber durchaus nicht etwa ausschließlich. Im Gegenteil, in den Quellen erscheint er meist als „abbas", „abbas s. Dionysii" oder dergleichen. Daneben wird er auch „presbyter"[4] oder mit besonders auszeichnendem Titel, der zweifellos

---

[1] Über das Amt des obersten capellanus ist bereits an vielen Stellen vereinzelt gehandelt. So von Waitz, VG. III, 517ff. und in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte (die betreffenden Stellen werde ich besonders zitieren); vgl. namentlich auch Sickel, Wiener SB. 39, 149 und Acta regum et imperatorum Karolinorum I, 70 A. 12. — Die Aufzählung, die Hinkmar, De ord. pal. c. 15 (Capit II, 523) von den obersten capellani gibt, ist zuverlässig: ... „tempore Pippini et Caroli hoc ministerium consensu episcoporum per Fulradum presbyterum, tempore etiam Caroli per Engelramnum et Hildiboldum episcopos, tempore denique Hludowici per Hilduinum presbyterum et post eum per Fulconem item presbyterum, deinde per Drogonem episcopum extitit hoc ministerium executum." — Ich gebrauche im folgenden den Titel „oberster capellanus", um den Leiter der Kapelle von den übrigen capellani zu unterscheiden; in den Quellen dieser Zeit findet sich noch keine besondere Bezeichnung für dieses sonst deutlich erkennbare Amt.

[2] Schon Waitz hat die Tragweite dieser Maßnahme richtig hervorgehoben (VG. III, 517). Vgl. ferner über Fulrad: Ölsner, Jahrbücher des fränk. Reiches unter König Pippin p. 13, 38, 421f., Abel, Karl d. Gr. I. 395; Simson, Karl d. Gr. II (1883) p. 540ff. Dubruel, Fulrad abbé de Saint-Denis, Colmar 1902, der jedoch p. 26f. zu der seltsamen Annahme neigt, daß Fulrad nicht der einzige „Erzkapellan" gewesen sei, sondern neben sich vielleicht noch mehrere andere, wenn auch weniger bedeutende „Erzkapellane" gehabt habe. — Waitz (VG. III, 517) sieht den obersten capellanus als Nachfolger des merowingischen „Vorstehers oder Abts des königlichen Oratoriums" an; das ist in mancher Hinsicht richtig, aber Waitz treibt doch die Suche nach Analogien zu weit (vgl. darüber oben S. 14 A. 1); in der Hauptsache sind Name und Wesen des obersten capellanus rein karolingisch, eher im Gegensatze zu dem merowingischen Abte denn als dessen Fortsetzung geschaffen.

[3] Vgl. Waitz, VG. III, 517 A. 3; Simson, Karl d. Gr. II, 540 A. 2—4.

[4] Eine Zusammenstellung von Quellen, wo Fulrad diesen Titel führt, bei Simson a. a. O. p. 541 A. 1.

ebenfalls auf seine hohe Stellung als Vorstand der capellani hinweist,[1] „archipresbyter“ oder gar „Franciae archipresbyter“ genannt.

Wann Fulrad die Leitung der capellani erhalten hat, dürfte sich schwerlich genau bestimmen lassen. Selbst aus den Urkunden, in denen er erwähnt wird, wird man keinen durchaus sicheren Schluß ziehen können.

Wir haben im ganzen dreizehn Urkunden Pippins, in denen Fulrad genannt wird, und zwar aus den Jahren 750—768.[2] Aus der Hausmeierzeit stammen nur die drei ersten; die übrigen rühren von Pippin als König her. In ihnen allen führt Fulrad nur den Titel abbas, abbas s. Dionysii oder dergleichen. Nur in der Urkunde BM. 109 = DK. 27, vom 23. Sept. 768, erscheint er als capellanus.[3]

Die sonstigen Zeugnisse, die ihn als capellanus Pippins erwähnen, beweisen nichts; so z. B. die Ann. Lauriss. maiores 749[4] und die Ann. Einhardi 749 und 755;[5] denn da der erste Teil selbst der Annales Laurissenses keine gleichzeitige Aufzeichnung, sondern jedenfalls erst um

---

[1] Das dürfte hervorgehen aus DK. 27, wo capellanus und archypresbiter eng verbunden und gewissermaßen als dieselbe Bezeichnung erscheinen (s. unten A. 3). Zusammenstellung bei Waitz, VG. III, 517 A. 3; Simson a. a. O. p. 541 A. 2. — Dazu kommt noch die zuerst von Krusch SS. rer. Merov. I, 465 herausgegebene Notiz über Pippins Salbung durch Papst Stephan zu Saint-Denis am 28. Juli 754; bei ihr ist auch „vir venerabilis Folradus archipresbiter et abbas“ zugegen. Die Notiz hat fast urkundlichen Wert, da sie nicht viel später, im Jahre 767, niedergeschrieben ist. — Ob Fulrad den Titel „Franciae archipresbiter“ den ihm Papst Hadrian I. beilegt, auch offiziell geführt hat, läßt sich nicht sagen, da er sich sonst nirgends mehr findet (Simson a. a. O. p. 541 A. 2).

[2] Fulrad wird in folgenden Urkunden Pippins erwähnt:

BM. 58		750 Aug. 17	BM. 89	= DK. 12	759 Okt. 30
„ 59		751 Juni 30	„ 104	= „ 23	766 Juli
„ 60		750—751	„ 107	= „ 25	768 Sept. 23
„ 65	= DK. 1	752 März 1	„ 108	= „ 26	768 Sept. 23
„ 73	= „ 6	753 Juli 8	„ 109	= „ 27	768 Sept. 23
„ 76	= „ 7	754 Jan.-Juli	„ 110	= „ 28	768 Sept.
„ 78	= „ 8	755 Juli 29			

In DK. 6 steht außerdem in tironischen Noten der Vermerk „Eius rogante Fulrado“ (Tangl, Archiv für Urkundenforschung I, 90ff.).

[3] DK. 27: „viro venerabili Fulrado capellano nostro sive archypresbitero“; „vir venerabilis Fulradus capellanus noster“; „praedictus Fulradus capellanus noster sive archypresbiter“.

[4] MG. SS. I, 136 (ed. Kurze p. 8): „Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam.“ Ähnlich die Ann. Einh. 749 (MG. SS. I, 137 = Kurze p. 9).

[5] MG. SS. I, 141 (ed. Kurze p. 13): „et Stephanum papam cum Folrado presbytero capellano et non minima Francorum manu Romam remisit.“ Die Ann. Lauriss. zu diesem Jahre (MG. SS. I, 138 = Kurze p. 12) nennen Fulrad ohne jeden Titel.

das Jahr 788 entstanden ist,[1] so kann er für unseren Zweck auch keinerlei Wert beanspruchen. Durchaus ohne Belang ist die Nachricht der Ann. Enhardi Fuldensis zum Jahre 738, die den Fulrad als „abbatem sancti Dionisii et summum capellanum regis Pippini" bezeichnet;[2] denn ihre fast wörtliche Vorlage ist die Epistola synodi Carisiacensis ad Hludowicum regem Germaniae directa vom Jahre 858,[3] ganz abgesehen davon, daß die Bezeichnung summus capellanus einer viel späteren Zeit angehört.[4]

Wir haben also für die Zeit Pippins nur ein sicheres Zeugnis, welches Fulrad als capellanus bezeichnet, und gerade dieses eine Zeugnis befindet sich bemerkenswerterweise unter den allerletzten Urkunden Pippins, einen Tag vor seinem Tode in Saint-Denis ausgefertigt.[5] Daraus wird man nun allerdings nicht schließen dürfen, daß Fulrad den Titel capellanus und damit die Oberleitung über die anderen capellani erst zu jener Zeit erhalten habe. Denn auch in den Urkunden BM. 107 (DK. 25) und 108 (DK. 26), die ebenfalls am 23. Sept. 768 ausgefertigt sind, sowie BM. 110 (DK. 28), die wenigstens sicher aus dem Sept. 768 stammt, führt Fulrad den Titel capellanus nicht.[6] Aber immerhin ist es doch auffallend, wenn bei einer solchen Anzahl von Urkunden, die sich noch dazu auf einen Zeitraum von 18 Jahren verteilen, die Bezeichnung des Fulrad als capellanus erst so spät hervortritt. Auch von den übrigen Titeln, die ihn als Leiter der Hofkapelle kennzeichnen, führt keiner über das Jahr 751 hinaus. Zum mindesten wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß Fulrad die Oberleitung der capellani nicht sogleich nach 750, dem Jahre, in dem er zuerst urkundlich erwähnt wird, erhalten habe. Mit anderen Worten: es ist als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß Fulrad erst, nachdem Pippin im Jahre 751 das Königtum erlangt hatte, zum obersten capellanus ernannt worden

---

[1] Wattenbach I[7], 215.

[2] MG. SS. I, 345.

[3] MG. Capit. II, 433, 5ff.: „Fulradum abbatem monasterii sancti Dyonisii et summum capellanum regis Pippini ad se vocavit." Vgl. SS. I, 345 A. 4; ferner Ann. Fuld. ed. Kurze p. 4.

[4] Ebensowenig kommt natürlich Benedicti Chronicon c. 18 (SS. III, 704) in Betracht.

[5] Pippin starb zu Saint-Denis am 24. Sept. 768.

[6] Der Unterschied in der Titulierung Fulrads in diesen zeitlich so naheliegenden Urkunden dürfte sich daraus erklären, daß BM. 109 (= DK 27), wo Fulrad als capellanus sive archypresbiter erscheint, eine Urkunde für ihn persönlich ist (Pippin bestätigt ihm Güter im Elsaß und Ortenau), BM. 107, 108 und 110 sich dagegen auf Schenkungen an das Kloster Saint-Denis beziehen. Im ersten Falle kommt daher das persönliche Verhältnis, in dem Fulrad zu Pippin steht, durch den Titel capellanus zum Ausdruck; im zweiten Falle ist Fulrad hingegen der offizielle Vertreter des Klosters, dem die Schenkung gemacht wird; daher der Titel abbas.

ist. Ganz unzweifelhaft läßt sich allerdings diese Annahme nicht erweisen; doch hat sie, nach den allerdings spärlichen Quellen zu urteilen, immerhin größere Wahrscheinlichkeit für sich als die entgegengesetzte, daß Fulrad bereits in der Hausmeierzeit Pippins dessen oberster capellanus geworden sei.[1] Außerdem paßt die ganze Stellung, die Fulrad als Leiter der capella einnahm, weit eher zu Pippins Königsherrschaft als zu seinem Hausmeiertume. Denn solange die Karolinger noch Hausmeier waren, nahmen die capellani die Stellung ein, die wir oben kennen gelernt haben; sie waren Hof- und Feldgeistliche, mit der Aufsicht über die Reliquien und der Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen bei Hofe und im Felde betraut, aber noch ohne ein Oberhaupt, noch nicht unter diesem zu einer festgeschlossenen Gemeinschaft vereinigt. Erst nachdem Pippin die Königswürde erlangt hatte, steigerte er auch die Macht seines Pfalzklerus dadurch, daß er ihm in einem so angesehenen Geistlichen der fränkischen Kirche, wie es Fulrad war, ein Oberhaupt gab und so dem Institute neue Bahnen wies. Der erste Schritt zur Bildung eines stolzen und von der bischöflichen Gewalt unabhängigen Pfalzklerus war getan. Daß Pippin wohl fähig war, die ganze Tragweite eines solchen Schrittes zu ermessen und ihn mit bewußter Absicht zu tun, beweist die Umsicht und Tatkraft, mit der er auch sonst seine Kirchenpolitik führte.[2]

Ob Pippin bei der Bestellung Fulrads zum Leiter der Hofkapelle die ausdrückliche Erlaubnis der Bischöfe eingeholt hat, ist nicht sicher verbürgt. Wir besitzen dafür nur das zweifelhafte Zeugnis Hinkmars.[3] Schwerer fällt ins Gewicht, daß später Karl der Große bei Fulrads Nachfolger Hildebald um die Bewilligung der Bischöfe nachgesucht hat. Aber damals handelte es sich in erster Linie um Entbindung von der bischöflichen Residenzpflicht; bei Fulrad jedoch, der nur Abt war, brauchte Pippin eine solche Rücksicht nicht zu üben. Es zwingt uns also nichts, eine besondere Erlaubnis von seiten der Bischöfe anzunehmen.

Fulrad war dann auch der Kaplan Karlmanns, des Bruders Karls des Großen, wie eine Urkunde vom Jahre 769 für Saint-Denis beweist.[4]

---

[1] So Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches 741—752 p. 4, indem er sich auf die Ann. Lauriss. maiores 749 und die Ann. Einh. 749, ja sogar auf die Notiz der Einh. Fuld. Ann. 738, auf deren Bedeutungslosigkeit oben hingewiesen ist, beruft. Ferner M. Tangl, NA. XXXII, 169. Dubruel, Fulrad abbé de Saint-Denis (Colmar 1902) p. 26.

[2] Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II², 1ff.

[3] Hinkmar sagt allerdings ausdrücklich „consensu episcoporum" (vgl. oben S. 25 A. 1), doch ist das bei ihm, der immer ein Verfechter der bischöflichen Autorität war, ganz abgesehen von der zeitlichen Entfernung, nicht ohne weiteres beweisend.

[4] BM. 116 (DK. 43): „Fulradus abba seu cappellanus noster."

In zwei weiteren Urkunden Karlmanns vom Januar und März 769 wird er nur als abbas bezeichnet.[1]

Ob Karl während der Regierungszeit seines Bruders einen eigenen obersten capellanus gehabt hat, ist nicht zu ermitteln; es wird kein Name genannt. Daß während dieser Zeit etwa Fulrad auch der oberste capellanus Karls gewesen sei, ist ausgeschlossen. Die Urkunde Karls für Saint-Denis vom Januar 769, die Fulrad einfach abbas et custos von Saint-Denis nennt,[2] ist allerdings kein durchschlagender Beweis; wohl aber die Notiz der Ann. Lauriss. maiores vom Jahre 771; sie läßt deutlich erkennen, daß Fulrad nur Kaplan Karlmanns war: er wird ausdrücklich zu dessen Großen gerechnet.[3]

Erst nach der Abdankung Karlmanns ist Fulrad Karls Kaplan geworden. So nennt er sich selbst in der eigenhändigen Unterfertigung seines Testamentes aus dem Anfange des Jahres 777 „capalanus".[4] In der Urkunde Karls vom 6. Dezember 777 findet sich dann zum ersten Male die ausführlichere Bezeichnung „cappellanus palacii nostri",[5] die nun für längere Zeit der offizielle Titel wurde.

Nicht minder bemerkenswert und bezeichnend für die Obliegenheiten, die dem obersten capellanus als berufenem Hüter der königlichen Reliquien zufielen, ist die Anrede als „custos capellae", die Alkuin in Fulrads Epitaph,[6] das er wohl bald nach dessen am 16. Juli 784 erfolgten Tode verfertigte, gebraucht.

---

[1] BM. 117 (DK. 44) und 119 (DK. 46).

[2] BM. 131 (DK 55).

[3] MG. SS. I, 148 (= Kurze p. 32, auch zitiert von Simson, Karl d. Gr. II, 540 A. 4.): „Domnus rex Carolus venit ad Corbonacum villam, ibique venientes Wilcharius archiepiscopus et *Folradus capellanus* cum aliis episcopis et sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites *cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni.*"

[4] M. Tangl, Das Testament Fulrads von Saint-Denis, NA. XXXII, 210 u. 212; vgl. ferner a. a. O. 214. — Das Verhältnis der vier Ausfertigungen, die uns von dem Testamente Fulrads vorliegen, ist nunmehr durch Tangl a. a. O. 167 ff. klar gestellt. Danach ist A am Hofe Karls des Gr. zu Herstal 777 (Jan.-März) ausgefertigt; B, das früher unter dem Namen des „kleineren Testamentes" ging (so Wirtemb. UB. I, 19), eine „Neuredaktion von A zum Zwecke einer besseren und zutreffenderen topographischen Anordnung des aufgezählten Einzelbesitzes" (Tangl a. a. O. 189); C ein gleichzeitige, auf Befehl Fulrads durch einen Mönch von Saint-Denis niedergeschriebene Fassung (Tangl a. a. O. 194, 196); D eine Fälschung vom Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts (Tangl a. a. O. 206, 215). A und B sind von Fulrad eigenhändig unterfertigt (vgl. die von Tangl beigegebenen Faksimiles).

[5] BM. 213 (DK. 118). — Sonst erscheint Fulrad im Texte der Urkunden Karls, ebenso in den tironischen Noten von DK. 104, 131, 136, 139, 140, 150 (Tangl, Arch. f. Urkundenforsch. I, 95, 98, 99, 101, 162) stets ohne den Titel capellanus.

[6] Alcuini Carm. 92, 2 (Poetae lat. aevi Carol. I, 319):

„Corpore Fulradus tumulo requiescit in isto,
Notus in orbe procul, noster in orbe pater.

b) Angilram von Metz.

Fulrads Nachfolger als Vorstand der capellani wurde Bischof Angilram von Metz.[1]

Wie eine wenig spätere Mitteilung besagt, gewährte Papst Hadrian I. Karl dem Großen ausdrücklich das Recht, Angilram zur Erledigung der Geschäfte, die ihm als oberstem capellanus zufielen, dauernd an seinem Hofe zu behalten,[2] obwohl er nach kanonischem Rechte eigentlich an seinen Sprengel gebunden war. Daß Karl für ihn auch noch die besondere Genehmigung der Bischöfe eingeholt habe, wird nicht berichtet; es ist jedoch anzunehmen, da diese Maßnahme Karls wenige Jahre darauf bei Angilrams Nachfolger Hildebald ausdrücklich bezeugt wird.[3]

Über den Zeitpunkt, an dem Angilram zum obersten capellanus ernannt wurde, liegen keine genaueren Nachrichten vor. Die früheste Erwähnung seiner neuen Würde stammt, obwohl sein Vorgänger bereits am 16. Juli 784 gestorben war, erst vom 11. Juni 788.[4] Es bleibt also ein Spielraum von vier Jahren. Ölsner[5] nimmt daher an, daß Angilram erst 787 oder kurz vorher die Leitung der Hofkapelle bekommen habe. Doch werden die Verhandlungen mit dem Papste um die notwendige Entbindung von der Residenzpflicht schon früher im Gange gewesen sein. Rettberg und Abel[6] haben mit Recht darauf

---

Inclytus iste *sacrae* fuerat *custosque capellae*,
Hic decus ecclesiae, promptus in omne bonum."

Ob allerdings hierunter ein offizieller Titel zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft. In der Urkunde Karls vom 13. Jan. 769 (BM. 131 = DK. 55) bezieht sich die Stelle „ubi F. abbas et custos praeesse dinoscitur" auf Saint-Denis, nicht auf die Pfalzkapelle. Der Titel custos ist sonst erst bei Hildebald nachzuweisen. — Über den Todestag Fulrads vgl. Simson, Karl d. Gr. II. 541 nebst A. 3.

[1] Über Angilram vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 501f. (hier jedoch fälschlich Archicapellan genannt); Waitz, VG. III, 518; Abel, Karl d. Gr. I, 395; Simson II, 541; Ölsner, Art. Angilram in der Allg. deutschen Biogr. I, 460.

[2] Synod. Francof. c. 55 (Conc. II, 171 = Capit. I, 78) vom Jahre 794: „Dixit etiam domnus rex in eadem synodum, ut a sede apostolica, id est ab Adriano pontifici, licentiam habuisse, ut Angilramnum archiepiscopum in suo palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas" . . .

[3] Synod. Francof. 794 c. 55. Siehe unten S. 32 A. 3.

[4] Allerdings hat es Tangl (Archiv f. Urkundenforsch. I, 106) sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir in den tironischen Noten von BM. 276 = DK. 154 (786 Nov. 5) lesen müssen: „Ordinante domno rege per Angil[ram]num." Das würde unmittelbar den Beweis liefern, daß Angilram bereits 786 oberster capellanus war (s. unten Abschn. C), doch lassen wir dieses immerhin nicht ganz gesicherte Zeugnis hier außer acht.

[5] Allg. d. Biogr. I, 460. — Ölsner nennt nämlich fälschlich 787 anstatt 788 als das Jahr, in dem A. zuerst erwähnt wird.

[6] Rettberg, KG. I, 502; Abel, Karl d. Gr. I, 395.

hingewiesen, daß Angilram den erzbischöflichen Titel, in dessen Besitze er auch bereits bei jener ersten Erwähnung im Jahre 788 erscheint, von Hadrian gerade mit Rücksicht auf seine neue hohe Würde bei Hofe und gewissermaßen als Höflichkeitsbezeugung gegen Karl erhalten haben werde.[1] Es ist also anzunehmen, daß Karl bald nach 784 den Angilram bereits zum Leiter der Hofkapelle ausersehen hatte, und daß dieser bei seinem Aufenthalte zu Rom, höchstwahrscheinlich im Jahre 785,[2] sich sowohl den Dispens von der bischöflichen Residenzpflicht wie auch das erzbischöfliche Pallium holte.

Folgende Titel bezeichnen das Amt des Angilram.

In einer Urkunde vom 11. Juni 788 nennt Karl ihn „Mettensis ecclesie archiepiscopus atque capellanus palacii nostri",[3] also mit demselben Titel, den auch Fulrad in der oben zitierten Urkunde Karls vom 6. Dezember 777 führt. In einer anderen Urkunde Karls vom 25. Oktober 788 findet sich eine eigenartige Umschreibung des Titels: „Engilrammus archiepiscopus . . ., qui et sanctam capellam palacii nostri gubernare videtur".[4] Ebenso neu ist die Bezeichnung, die Alkuin in einem Briefe an den Abt Usuald von Monte Amiata, der in die Jahre 794—796, also in die Zeit kurz nach dem Tode Angilrams fällt, gebraucht: „Angilramnum archiepiscopum et sanctae capellae primicerium".[5]

c) Hildebald von Köln.

Nachdem Angilram auf dem Feldzuge gegen die Avaren am 26. Ok-

---

[1] Gerade so erhalten auch die beiden anderen Bischöfe, die später als oberste capellani erscheinen, Hildebald von Köln und Drogo von Metz, den Titel Erzbischof. Es ist also sehr interessant zu beobachten, wie der Papst auf diese durchaus fränkische, ganz außerhalb der hergebrachten kirchlichen Hierarchie stehende Institution Rücksicht nimmt und bemüht ist, ihr durch Erteilung des Palliums auch seinerseits eine höhere Weihe zu geben. Auch Fulrad wurde ja schon vom Papste archipresbyter Franciae genannt.

[2] Diesen Aufenthalt Angilrams erwähnt Alkuin (EE. IV, 134); allerdings steht das Jahr nicht ganz sicher fest (Hauck II², 206 A. 3); doch halte ich die Vermutung Jaffés, der, auf einer Stelle der Capitula Angilramni fußend, zuerst auf 785 hingewiesen hat (EE. IV, 134 A. 4), diesem ganzen Zusammenhange nach für sehr wahrscheinlich.

[3] BM. 294 (DK. 161). — Ebenso Catalogus episc. Mett. (SS. XIII, 306): „Anghilrammus archiepiscopus [et palatii capellanus]"; vgl. auch SS. II, 269.

[4]. BM. 298 (DK. 162).

[5] EE. IV, 134. — Über den Ursprung des Titels primicerius vgl. Brunner, RG. II, 122. — Die übrigen Zeugnisse kommen, teils, weil sie gefälscht, teils, weil sie erst späteren Datums sind, nicht in Betracht; so z. B. wenn Angilram in der gefälschten Urkunde Ludwigs d. Fr. (BM. 962, angeblich vom 15. Mai 836) „archicapellanus palatii", oder wenn es in den Epistulae ad divortium Lotharii II. regis pertinentes no. 9 (EE. VI, 223) heißt: „Engilramnus . . . summus capellanus eius et apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus" (vgl. hierüber den Exkurs).

tober 791 gestorben war,[1] wurde Bischof Hildebald von Köln[2] mit der Leitung der Hofkapelle betraut.

Auch bei ihm zogen sich die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle um die Entbindung von der Residenzpflicht anscheinend in die Länge. Erst auf der Frankfurter Synode von 794 erhielt Karl dann auch von den Bischöfen die Genehmigung, Hildebald dauernd an seinem Hofe behalten zu können.[3]

Gerade wie sein Vorgänger Angilram, bekam auch Hildebald, zweifellos eben als Leiter der Hofkapelle, vom Papste das erzbischöfliche Pallium. In seinem Besitze erscheint er zuerst 795,[4] während er vorher[5] und noch auf der Frankfurter Synode von 794[6] ausdrücklich nur als episcopus bezeichnet wird. Er wird also 794 oder spätestens 795 zum Erzbischof ernannt sein.[7]

Für Hildebald ist die Anzahl der Zeugnisse, die ihn als Leiter der Hofkapelle bezeichnen, weit größer als für seine Vorgänger. Aus den Königsurkunden läßt sich die Würde Hildebalds allerdings nicht erkennen;[8] dagegen wird er sehr oft in den Traditionsurkunden des

---

[1] Ann. Laureshamenses 791 (SS. I, 34). — Simson, Karl d. Gr. II, 542.

[2] Vgl. Waitz, VG. III, 518 A. 2; Simson, Karl d. Gr. II, 542 nebst A. 2.

[3] Synod. Francof. c. 55 (Capit. I, 78 = Conc. II. 171): „Deprecatus est et eadem synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum episcopum habere debuisset. quia et de eodem, sicut et de Angilramnum, apostolicam licentiam habebat. Omnis synodus consensit, et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas."

[4] Trad. S. Cass. et Flor. no. 32. — Dieses Traditionsbuch zuerst veröffentlicht von Perlbach, NA. XIII, 145—170 (vgl. Hauck II, 206 A. 4).

[5] Trad. S. Cass. et Flor. no. 14 (787 Okt. 9 bis 788 Okt. 9).

[6] S. oben A. 3.

[7] Auch die Erhebung Hildebalds zum archiepiscopus war, wie die Angilrams, in erster Linie zweifellos eine persönliche Auszeichnung, die Karl beim Papste für den Leiter seiner Hofkapelle erwirkte. Man kann also deshalb nicht ohne weiteres das Jahr 794 oder 795, wie schon Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands I, 540 (R. schwankt allerdings, da er die Trad. S. Cass. et Flor. noch nicht kannte, zwischen 794 und 799) richtig bemerkt, als Entstehungsjahr der Kölner Erzdiözese ansehen. Diese bildete sich allerdings nach der Frankfurter Synode von 794, auf der die Einrichtung von festgeschlossenen Metropolitansprengeln beschlossen wurde, allmählich aus. Karl wandte jedoch dieser Angelegenheit nur geringes Interesse zu. Man wird daher den Titel archiepiscopus vor allem als persönliche Auszeichnung für Hildebald betrachten müssen (vgl. Hauck II, 206 A. 4. 208). — Daß Hildebald auch nach 795 gelegentlich noch episcopus genannt wird, woran Rettberg Anstoß nimmt, kommt auch sonst bei Erzbischöfen (so z. B. auch gerade bei dem Titularerzbischof Drogo von Metz) vor und ist ohne Belang.

[8] Nur in den tironischen Noten BM. 429 (DK. 206, 807 Aug. 7) heißt es: „Hildebaldus episcopus ita firmavit." BM. 295 (DK. 245) mit der Rekognition „Hildibaldus archiepiscopus Coloniensis et sacri palatii capellanus recognovi" ist Fälschung; der

Klosters Mondsee und des Stiftes St. Cassius und Florentius in Bonn, die er von Karl als Dotation erhalten hatte, genannt, so daß wir für seine Stellung als oberster capellanus zahlreiche Belege besitzen.

In den Traditionen für St. Cassius und Florentius wird er als Leiter der Hofkapelle zuerst 799 (no. 26) erwähnt, und zwar als „archiepiscopus et palacii capellanus", ebenso 801 (no. 30) als „episcopus atque palatii capellanus". Dagegen findet sich in einer Urkunde vom 5. April 804 (no. 12) der Titel „episcopus et *sacri* pallatii capellanus".

Wir dürfen daraus schließen, daß Hildebald zunächst noch denselben Titel wie seine Vorgänger Fulrad und Angilram geführt hat. Dann aber hat sich, nach der Krönung Karls zum römischen Kaiser und augenscheinlich unter dem Einflusse des griechischen Zeremoniells, das nun auch am fränkischen Hofe mehr und mehr Eingang fand, die feierlichere Bezeichnung „sacri palatii capellanus" festgesetzt; sie führt Hildebald in der Folgezeit fast ausschließlich, und man darf sie daher wohl als offiziellen Titel auffassen.[1]

Diese Annahme wird durch die Mondseer Traditionen bestätigt. Auch hier wird er meist, im ganzen siebzehnmal, „sacri palatii capellanus" genannt, und zwar in Urkunden, die den Zeitraum von 803—814 umfassen.[2] In zwei Urkunden bezeichnet er sich sogar selbst mit diesem Titel.[3]

Sehr interessant ist auch die Bezeichnung Hildebalds als „archiepiscopus et sacri palacii inperialis custus",[4] die sich, wie der Titel „archiepiscopus custus capellanus",[5] zweifellos ebenfalls auf das Verhältnis zur Hofkapelle bezieht und noch deutlich das Wächteramt über die königlichen Reliquien, das wir schon bei Fulrad kennen gelernt haben, erraten läßt. Aber zugleich deutet jener Titel auch an, daß der Einfluß des obersten capellanus nicht bloß auf rein geistliche Angelegenheiten beschränkt war, sondern sich über den ganzen Hof erstreckte.

Versuch Hüffers, Korveier Stud. S. 99 A. 5, sie zu retten, ist keineswegs überzeugend. Vgl. Simson, Der Poeta Saxo und der angebliche Friedensschluß zu Salz (NA. XXXII, 44).

[1] Bloß archiepiscopus und capellanus nennt ihn die Vita Leonis III. (Muratori, SS. rer. Ital. III 1, 198).

[2] Traditiones Lunaelacenses (UB. des Landes ob der Enns, Bd. 1) no. 11, 14, 21, 30, 36, 48, 51, 58, 72, 86, 95, 101, 102, 103, 107, 110[a], 110[b], 118.

[3] Trad. Lunael. 36: „Hildepaldus divina clemencia archiep. atque sacri palacii capellanus Lantperhto salutem." Trad. Lunael. 102: „*ego* H. archiep. et sacri palacii capellanus."

[4] Tr. Lunael. no. 84.

[5] Tr. Lunael. no. 68. — Dagegen bezieht sich rector (Tr. Lunael. 14 und 51) nur auf die Leitung des Klosters, wie Tr. Lunael. no. 59 (Maninseo, ubi H. episcopus rector esse videtur) klar beweist.

Dieser beherrschende Einfluß kommt auch in der Schilderung, die Angilbert von der Tätigkeit Hildebalds entwirft, klar zum Ausdruck:

„Cur te non memorem, magnae primicerius aulae,
Aaron quippe prius magnus sub Mose sacerdos
In te nunc nostra subito reviviscit in aula.
Tu portas Effoth, sacrumque altaribus ignem,
Ore poli clavem portas manibusque capellae,
Tu populum precibus defendis semper ab hoste.“ [1]

Es kann daher nicht verwundern, wenn Hildebald gelegentlich geradezu als „sacri palatii archiepiscopus“ bezeichnet wird.[2]

C. Die Stellung des obersten capellanus am Ende der Regierung Karls des Großen

Das Amt des obersten capellanus wuchs seit seiner Gründung durch Pippin bis in die letzte Zeit Karls des Großen zu immer mehr überragender Machtfülle empor. Beim Tode des großen Kaisers hatte es den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht.

Das läßt sich schon aus den Titeln jener Zeit erkennen. Während Fulrad anfangs noch den einfachen Titel „capellanus“ führt, prägt sich Hildebalds machtvolle Stellung in den mannigfaltigsten Bezeichnungen aus; heißt jener bloß „custos capellae“, so führt dieser den anspruchsvollen Titel „sacri palacii inperialis custus“.

Demgemäß waren denn auch die Befugnisse des obersten capellanus am Ende von Karls Regierung sehr ausgedehnt und bedeutend.[3]

---

[1] Carm. 2 V. 56—61 (MG. Poetae Carol. aevi I, 361 f.).

[2] Concil. Mogunt. 813 praef. (Mansi XIV, 64 = Conc. II, 259). — Conring hat mit Unrecht an dieser Bezeichnung Hildebalds Anstoß genommen; er vermutet, daß statt archiepiscopus zu setzen sei archicapellanus, oder vielleicht auch archiepiscopus sacri palatii archicapellanus. Dem hat mit Recht schon Mabillon, De re dipl. p. 116 widersprochen. Der Ersatz archicapellanus ist unmöglich, da dieser Titel 813 noch nicht vorkommt. Die richtige Erklärung hat jedenfalls Hauck II, 211 A. 1 getroffen, indem er darauf hinweist, daß auch damals noch die erzbischöfliche Würde in erster Linie als eine „persönliche Auszeichnung“ angesehen wurde; man konnte sie sich also auch damals noch nicht nur in Verbindung mit einem Erzbistum, sondern auch lediglich in Verbindung mit dem Amte des obersten capellanus, dem ja Hildebald ursprünglich das erzbischöfliche Pallium zu verdanken hatte, denken (vgl. oben S. 32 A. 7). Am passendsten dürfte der Titel sich daher mit „Erzbischof beim Palatium“ übersetzen lassen.

[3] Vgl. Waitz, VG. III, 522; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 295 f. — Auch hier werde ich mich vor allem auf gleichzeitige Zeugnisse stützen; lediglich zur Unterstützung werde ich daneben Hinkmars Werk heranziehen.

Das Amt war zunächst noch immer ein rein geistliches. Wie es seinen Ursprung in der Verehrung einer Reliquie, der capella s. Martini, hatte, so gehörte auch jetzt noch die Pflege und Bewahrung der königlichen Reliquien zu den vornehmsten Aufgaben des obersten capellanus.[1] Dieser hatte ferner die Oberaufsicht über die gesamte Hofgeistlichkeit;[2] er war ihr alleiniger Vorgesetzter und Berater. Mit ihrer Hilfe sorgte er für die Vollziehung der gottesdienstlichen Handlungen am Hofe,[3] wozu auch die Segnung der Speisen vor jeder Mahlzeit gehörte.[4]

Kann man so sein Amt mit dem eines modernen Oberhofpredigers[5] vergleichen, ging doch andererseits sein Einfluß weit über die rein geistlichen Angelegenheiten des Hofes hinaus. Auch in Fragen, die die gesamte fränkische Kirche betrafen, hatte er eine entscheidende Stimme.

Häufig fand er Verwendung in wichtigen diplomatischen Missionen. So hatte schon Fulrad großen Anteil an den Verhandlungen, die Pippin vor und nach seiner Thronbesteigung mit dem päpstlichen Stuhle führte.[6] Sein Nachfolger Hildebald war unter den Abgesandten Karls, die den vertriebenen Papst Leo III. nach Rom zurückführen und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen untersuchen sollten.[7]

Eine noch wichtigere Rolle spielte der oberste capellanus in der inneren Kirchenpolitik.

Namentlich bei Personalfragen, wie bei der Besetzung von Bistümern und Abteien, übte er einen entscheidenden Einfluß aus; denn da jene schon zu Karls Zeit häufig mit Mitgliedern der Hofkapelle besetzt wurden und er also die in Betracht kommenden Persönlichkeiten genau kennen mußte, so wird sein Vorschlag vor allen anderen Beachtung gefunden haben.

Der oberste capellanus war ferner der Vermittler zwischen der übrigen Geistlichkeit und der Person des Königs, die offizielle Instanz, an die zunächst alle kirchlichen Angelegenheiten des Reiches berichtet

---

[1] Vgl. die Titel „custos capellae", „sacri palacii inperialis custus", „archiepiscopus custus capellanus". — Der Titel „palatii custos" findet sich auch bei Hinkmar c. 16, 19, 32.

[2] Walahfrid, De exordiis et incrementis rer. eccl. c. 32 (Capit. II, 515). Hinkmar c. 16. Unten S. 38 A. 5.

[3] Vgl. die Schilderung, die Angilbert von der Tätigkeit Hildebalds entwirft, oben S. 34.

[4] Vgl. Waitz, VG. III, 522 A. 1.

[5] Der Vergleich bei Bresslau a. a. O.

[6] Ann. Lauriss. maiores und Ann. Einhardi 749 (MG. SS. I, 136f.) und 755 (MG. SS. I, 138, 141).

[7] Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern, S. 199.

wurden.[1] Auf den Synoden hatte er augenscheinlich den Standpunkt des Königs gegenüber den Bischöfen zu vertreten.[2]

Infolge dieser weitreichenden und umfassenden Befugnisse des obersten capellanus hat man begreiflicherweise von jeher die Frage aufgeworfen, ob er vielleicht auch zu der anderen Zentralbehörde am karolingischen Hofe, der Kanzlei, in einem amtlichen Verhältnis gestanden habe. Diese Frage lag um so näher, als man annehmen durfte, daß der oberste capellanus, nachdem er dem Könige über irgendeine kirchliche Angelegenheit oder Schenkung Vortrag gehalten hatte, nun auch bei der Abfassung der hierüber ausgestellten Urkunden seinen Einfluß geltend zu machen suchte. Aus dem Texte der Königsurkunden dieser Zeit ließ sich allerdings eine solche Stellung des obersten capellanus zur Kanzlei nicht erweisen, und sie ist daher, nach dem Vorgange Th. Sickels, noch bis in die jüngste Zeit immer wieder aufs entschiedenste geleugnet.[3] Erst aus den von ihm richtig entzifferten tironischen Noten glaubt nunmehr Tangl den Vorstand der Kapelle auch als obersten Leiter der Kanzlei erweisen zu können.[4]

Am häufigsten sind die Vermerke, die Fulrads Anteil am Urkundenwesen erkennen lassen: er erteilt im Namen des Königs an die Kanzlei Befehle auf Ausfertigung von Urkunden.[5] Für Angilram besitzen wir kein sicher beglaubigtes Zeugnis; doch hat es Tangl sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir ein solches in BM. 276 (= DK. 154) zu erblicken und hier zu lesen haben: „Ordinante domno rege per Angilramnum“.[6] Auf Hildebalds Anteil am Urkundenwesen weist hin der sehr bezeichnende Vermerk zu BM. 429 (= DK. 206): „Hildebaldus episcopus ita firmavit“;[7] Hildebald hat also hier unmittelbar an der Vollziehung der Urkunde teilgenommen. Aus alledem geht, wie Tangl meint, hervor, daß bereits zur Zeit der ersten Karolinger der oberste capellanus eine ähnliche Stellung gegenüber der Kanzlei eingenommen hat, wie man

[1] Sowohl Walahfrid c. 32 wie Hinkmar c. 19 vergleichen ihn daher sehr treffend mit dem comes palatii; vgl. auch Hinkmar c. 20.

[2] Es ist dafür sehr bezeichnend, wenn Hildebald auf der Mainzer Synode 813 geradezu als „sacri palatii archiepiscopus“ bezeichnet wird.

[3] Weniger schroff als Sickel ist Bresslau a. a. O. 296.

[4] Archiv für Urkundenforschung I (1907), 87 ff., besonders 162 ff.

[5] Es begegnen dafür *ordinare* DK. 104, 139, 140; *ambasciare* DK. 136; *rogare* DK. 6. Ob DK. 150 (wie DK. 131: Folradus abba et Rado) „Fulradus *abba*“ oder „F. *ambasciavit*“ zu lesen ist, läßt Tangl a. a. O. S. 101 zweifelhaft. — „Ambasciare“ erklärt Bresslau (Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger, Arch. f. Urkundenf. I, 168 ff.) nunmehr als „nuntiare“, „referre“, d. h. den königlichen Beurkundungsbefehl der Kanzlei melden und übermitteln (S. 177).

[6] Arch. f. Urkundenf. I, 106. Mühlbacher liest DK. 154: „ordinante domno rege per . . . virtum“.

[7] Arch. f. Urkundenf. I, 103.

sie sonst erst seit Ludwig dem Deutschen für ihn annehmen zu müssen glaubte.[1]

Wie dem auch sei, ob wir dem obersten capellanus nicht nur die

---

[1] Doch vgl. Seeliger, Hist. Vierteljahrsschr. 1908, I, 76ff. — Gleichwohl wird man auch jetzt noch — nach den Ausführungen Tangls —, entgegen Sickel (Acta I, 9, 101; Beitr. z. Dipl. II, Wiener S.-B. 39, 149), Waitz (VG. III, 523f.) und Mühlbacher (Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 182), daran festhalten müssen, daß Archiv und Kapelle nicht identisch waren. Allerdings heißt es Synod. Francof. c. 3 vom Jahre 794 (Capit. I, 74 = Conc. II, 166), daß eine Abschrift der Urkunde, die Tassilo erhält, „in sacri palatii capella" (vgl. unten II, § 3, 2) niedergelegt werden soll. Bresslau, Urkundenlehre I, 132 A. 5 hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß nicht das in die Kapelle gebrachte, sondern das in der Pfalz zurückbehaltene das Archivexemplar war; im übrigen vermag aber auch er diesen nur vereinzelt überlieferten Fall nicht zu erklären, denn seine Ansicht, daß lediglich wegen ihrer besonderen Bedeutsamkeit eine Abschrift jener Urkunde in der Kapelle deponiert sei, befriedigt doch nicht durchaus. Dagegen scheint mir eine Erklärung in der bekannten Stelle der Vita Hadriani zu liegen, in der Karl d. Gr. das Schenkungsversprechen seines Vaters wiederholt: sowohl der König wie der Papst erhalten besondere Ausfertigungen, dagegen entspricht das Exemplar, das Karl selbst am Grabe des h. Petrus deponiert, genau der in der Pfalzkapelle niedergelegten Urkunde (Vita Hadriani ed. Duchesne c. 43, auch bei Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums[3] no. 160; zu dem Gebrauche, Urkunden bei der Confessio s. Petri zu deponieren, vgl. die Notiz NA. XXXI, 260 no. 65). Es scheint mir daher nicht ausgeschlossen, daß die uns zum Jahr 794 überlieferte Maßnahme mit der Urkunde Tassilos nichts anderes als eine bloße Nachahmung des in Rom üblichen Brauches ist. — Ganz verkehrter Weise gibt Eberl, Stud. zur Gesch. der Karol. in Bayern (Progr. Straubing 1891) S. 38 sacri palatii capella wieder durch „Bibliothek der königlichen Kanzlei". — Auf die zuerst von Monod (Études critiques sur les sources de l'hist. carolingienne I; 1898) ausgesprochene, von Bloch (Gött. gel. Anzeigen 1901; S. 878ff.) dagegen zurückgewiesene Ansicht, daß die einzelnen Erzkapellane von Angilram an persönlich einen bestimmenden Anteil an der Abfassung der Reichsannalen gehabt hätten, gehe ich hier nicht näher ein. Nur in einem Punkte möchte ich M. bestimmt widersprechen und die Ausführungen Blochs unterstützen. Um den seiner Ansicht nach unbestreitbaren, mit dem Jahre 801 einsetzenden Stilwechsel zu erklären, nimmt M. an, daß Angilbert bis zu diesem Jahre sich mit Hildebald in der Leitung der Kapelle geteilt und auf die Abfassung der Annalen bestimmend eingewirkt habe. Schon Bloch hat aus stilistischen Gründen die Unmöglichkeit, bei diesem Jahre einen Einschnitt zu machen, betont. Aber auch die Hypothese, die M. zur Erklärung seiner Ansicht anführt, entbehrt jeder Grundlage. Angilbert kann höchstens in den Jahren 791 bis 794 größeren Einfluß in der Hofkapelle gehabt haben; aber nicht einmal in dieser Zeit war er ihr offizieller Leiter (s. unten S. 40f.); nichts berechtigt uns vollends, ihn nach 794 Hildebald als gleichberechtigten Kollegen an die Seite zu stellen. Monods Versuch, die Reichsannalen auf die Persönlichkeiten der Erzkapellane zu verteilen und ihnen einen bestimmenden, vielleicht sogar unmittelbaren Anteil an ihrer Abfassung zuzuschreiben, ist daher als mißlungen zu betrachten. Nur soviel wird man sagen können, daß die Reichsannalen in den Kreisen der Hofgeistlichkeit entstanden seien. Die Einschränkung, die Bloch (S. 882) macht, wenn er sagt „in der Hofgeistlichkeit der kaiserlichen Kapelle", halte ich nach dem, was ich unten S. 39 A. 1 ausgeführt habe, nicht für nötig.

Funktionen eines „Ministers der geistlichen Angelegenheiten“,[1] sondern im besonderen auch die eines „obersten Kanzleichefs“ zuschreiben dürfen: er war vor allem ein Symbol für die kirchliche Politik Karls des Großen, der sich in dem obersten capellanus ein Gegengewicht gegen die in der Verbindung mit Rom und in der bischöflichen Macht schlummernden zentralisierenden Tendenzen geschaffen hatte, ein Amt, das so gar nicht in den regelmäßigen Bau der kirchlichen Hierarchie hineinpaßte und das trotzdem auf die kirchlichen Verhältnisse des weiten Reiches den größten Einfluß ausübte.

2. Die übrigen capellani

A. Die niederen capellani des Königs

Die niederen capellani — capellani minores nennt sie Walahfrid[2] — treten neben dem obersten capellanus naturgemäß mehr in den Hintergrund. Sie finden daher auch in den Quellen weniger Beachtung. Jedenfalls muß man sich das Kollegium der capellani weit größer vorstellen, als es den Quellen nach den Anschein hat.

Waren die wenig zahlreichen capellani Karlmanns, nach dessen Kapitular aus dem Jahre 742 zu urteilen, wohl vorwiegend Presbyter, so finden sich in der späteren Kapelle alle kirchlichen Grade vertreten.[3]

In rechtlicher Beziehung waren die capellani von der bischöflichen Gewalt völlig unabhängig; sie standen lediglich unter dem obersten capellanus.[4]

Zu den capellani gehörten zunächst zweifellos alle Kleriker, die unter der Leitung des obersten capellanus die Reliquien des Königs zu behüten und die gottesdienstlichen Handlungen in der Pfalz zu verrichten hatten. Aber auch darüber hinaus werden zu ihnen überhaupt alle Geistlichen gerechnet sein, die sich dauernd am Hofe des Königs aufhielten; zum mindesten unterstanden sie, da sie sonst keinem kirchlichen Oberen unterworfen waren, der geistlichen Aufsicht des obersten capellanus.[5]

---

[1] So Bresslau, Urkundenl. I, 296; Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern, S. 74.

[2] De exordiis et incrementis rer. eccl. c. 32.

[3] Waitz, VG. III, 526.

[4] Das geht vor allem aus der scharfen Polemik hervor, die zur Zeit Ludwigs des Frommen Wala gegen den Stand der capellani führte, und auf die ich unten (III, § 1, 3) noch zu sprechen kommen werde. — Vgl. Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I, 234 A. 90.

[5] Hinkmar, De ordine palatii c. 16: „*omnem* clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat.“

Ein doppeltes Verhältnis verband daher, falls die oben erläuterte Hypothese Tangls zutrifft, die Kleriker der Kanzlei mit dem Leiter der Hofkapelle. Einmal waren sie seine Untergebenen als Geistliche und andererseits als Beamte der Kanzlei. Aber auch ganz abgesehen davon kann es nicht verwundern, wenn der Kanzler Karlmanns, Maginarius, und der Karls, Hitherius, gelegentlich geradezu auch als capellani bezeichnet werden.[1]

Auch der Stand der unteren capellani erforderte bedeutende Männer. Das läßt sich schon daraus schließen, daß Mitglieder der Hofkapelle oft bei wichtigen diplomatischen Verhandlungen Verwendung fanden und vielfach auch zu hohen kirchlichen Würden gelangten.[2]

Ich stelle im folgenden einige capellani zusammen, die sich in den Quellen mit Namen belegen lassen, ohne dabei auf Vollständigkeit irgendwie Anspruch erheben zu wollen. Die Notizen sollen nur den Zweck haben, eine Vorstellung von der Ausdehnung der Hofkapelle unter Pippin und Karl dem Großen zu geben und die Funktionen, in denen ihre Mitglieder erscheinen, zu zeigen.[3]

Papst Paul I. erwähnt in einem Briefe an König Pippin aus den

---

[1] Zu Maginarius s. unten S. 40. — Beiden Männern hat man den Titel capellanus absprechen wollen. Die Frage, ob der capellanus Maginarius mit dem gleichnamigen Kanzler Karlmanns identisch sei, ist von Sickel (Acta Karol. I, 77 A. 1) verneint, von Simson (Karl d. Gr. I, 487, II, 543 A. 2) und Mühlbacher (MG. DK. I, 61) offen gelassen, nunmehr jedoch, nach dem Vorgange von Waitz (VG. III, 515 A. 5), durch Tangl (NA. XXXII, 185) auf dem Wege der Schriftvergleichung in bejahendem Sinne entschieden. — Damit erledigt sich auch eigentlich die von Sickel I, 78, 101 und Simson (Karl d. Gr. II, 542 A. 5) verneinte, von Waitz (VG. III, 512 A. 2 und 515 A. 5) und Bresslau (Urkundenl. I, 276 A. 3) dagegen bejahte Frage, ob der Kanzler Karls, Hitherius, den Titel capellanus, den ihm die Vita Hadriani (ed. Duchesne c. 42, auch bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums[2] no. 160) beilegt, zu Recht führe. Nur den Einwand könnte man erheben, daß Maginarius erst längere Jahre, nachdem er Karlmanns Kanzler gewesen, als capellanus erscheine und also inzwischen vielleicht seine Stellung gewechselt habe, Hitherius dagegen, nach der Vita Hadriani, im Besitze beider Funktionen zu gleicher Zeit erscheine und daher unmöglich capellanus sein könne. Aber auch dieses Bedenken ist meiner Ansicht nach hinfällig, sobald man capellanus in dem allgemeinen Sinne als Mitglied der Hofgeistlichkeit faßt; obgleich ich es nicht für ausgeschlossen halte, daß ein Kleriker der Kanzlei gelegentlich auch zu den capellani im engeren Sinne, die speziell die Kulthandlungen am Hofe verrichteten, gehört habe. Vielleicht durch ein gemeinsames Oberhaupt verbunden, werden Kapelle und Kanzlei, unbeschadet ihrer sonstigen Selbständigkeit, jedenfalls hinsichtlich der in ihnen dienenden Persönlichkeiten nicht immer streng geschieden gewesen sein. Die jeweilige Verwendung eines Geistlichen in einer der beiden Behörden wird, wie Tangl (Arch. f. Urkundenf. I, 164) richtig bemerkt, von dem Belieben des obersten capellanus abhängig gewesen sein.

[2] Vgl. die im Text gegebenen Beispiele.

[3] Vgl. hierzu namentlich Simson, Karl d. Gr. II, 543—545.

Jahren 764—766 einen Flaginus capellanus, der von Pippin als Gesandter an ihn abgeschickt war.[1] Ende 781 oder Anfang 782 wird in einem Briefe Hadrians I. an Karl den Großen der Abgesandte Karls an den Papst, Maginarius, als religiosus capellanus bezeichnet;[2] auch sonst wird Maginarius noch öfters genannt,[3] allerdings nicht mehr als capellanus; nach dem Tode Fulrads im Jahre 784 wurde er dessen Nachfolger als Abt von Saint-Denis.[4] Die Gesta abbatum Fontanellensium erwähnen einen Witboldus, gloriosissimi regis Karoli tum temporis capellanus;[5] er wurde um 786 als Gesandter in der Heiratsangelegenheit der Prinzessin Rotrud nach Byzanz geschickt; nach seiner Rückkehr erhielt er das Kloster des h. Sergius bei Angers. Ende 787 oder Anfang 788 bezeichnet Hadrian I. in einem Briefe an Karl den Großen den auch sonst aus den Verhandlungen zwischen Karl und Hadrian bekannten Roro als capellanus,[6] sonst kommt dieser Titel bei Roro nicht mehr vor.

Zu vielen Irrtümern und falschen Auffassungen hat die Stellung Angilberts in Karls Hofkapelle Anlaß gegeben.[7] Es muß im Auge behalten werden, daß nur in einem Briefe Hadrians an Karl den Großen, aus dem Frühjahr des Jahres 791, das Verhältnis Angilberts zur königlichen Kapelle unzweifelhaft zum Ausdruck kommt: Hadrian nennt ihn hier „minister capellae".[8] Nur die spätere, von Anscher verfaßte Vita be-

[1] Codex Carolinus no. 36 (EE. III, 544). — Dagegen ist der Zusatz zu Ann. Lauriss. 769 (SS. I, 148): „simulque Launum episcopum eiusdem civitatis, qui fuerat capellanus domni Pippini regis patris sui, quem ipse rex Pippinus episcopum fecerat de ipsa civitate", ohne Wert und zu verwerfen; vgl. Ölsner, Pippin S. 403 A. 3; Sickel, Acta Karol. I, 70 A. 12.

[2] Cod. Carol. no. 71 (EE. III, 601).

[3] Vgl. EE. III, 599, 603, 609, 615, 618, 656.

[4] Alkuins Epitaph auf ihn Poetae lat. aevi Carol. I, 319.

[5] SS. II, 291; ed. Loewenfeld (1886) p. 46. Vgl. Simson, Karl d. Gr. II, 543.

[6] Cod. Carol. no. 80 (EE. III, 612). Vgl. Simson a. a. O. II, 543 A. 4.

[7] Vgl. Waitz, VG. III, 518 u. 519 A. 1; Abel, Karl d. Gr. I, 320f. Simson, Karl d. Gr. I, 388. Unten S. 44 A. 3.

[8] EE. V, 7 (die Datierung nach Hampe, NA. XXI, 100): „Directus a vestra clementissima praecelsa regalis potentia fidelem familiarem vestrum Angilbertum abbatem et *ministrum capellae,* qui pene ab ipsis infantiae rudimentis in palatio vestro enutritus est et in omnibus consiliis vestris receptus, et ideo, sicut a vobis in omni familiaritate recipitur, ideoque et a nobis reciperetur et condecenter honoraretur." — Die Bezeichnung abbas bezieht sich nicht auf die capella, sondern seit etwa 790 war Angilbert bereits Abt von Saint-Riquier (EE. V, 7 A. 3). — Der Titel minister capellae bekundet durchaus nicht eine beherrschende Stellung innerhalb der Hofkapelle, sondern er ist ähnlich aufzufassen wie Alcuini carm. 26 (Poetae lat. aevi Carol. I, 245):

„Tu dignos equidem misisti sorte *ministros,*
Ordinibus sacris iam per loca nota *capellae.*"

zeichnet ihn außerdem als „primatem capellanorum";[1] doch kommt sie, da sie erst im 12. Jahrhundert verfaßt ist, nicht in Betracht. Trotzdem hat man über Angilberts Würde in der Kapelle die verschiedensten Vermutungen geäußert. Man hat ihn sogar die Stellung des späteren Erzkapellans einnehmen lassen; so Mabillon, der glaubt, Angilbert sei „archicapellanus honorarius" gewesen, und Monod, der ihn für die Jahre 794—801 dem Erzkapellan Hildebald als gleichberechtigt an die Seite setzt.[2] Alle diese Mutmaßungen hat bereits Waitz mit Recht zurückgewiesen.[3] In Wirklichkeit wird zwar Angilbert infolge seines nahen persönlichen Verhältnisses zu Karl,[4] namentlich als in den Jahren 791—794 ihre Leitung vakant war,[5] eine sehr einflußreiche Stellung in der Hofkapelle eingenommen haben, aber offiziell kann sie nicht über die der übrigen capellani hinausgegangen sein.

Auffallend häufig begegnen capellani in dem erst 788 von Karl neu gewonnenen Teile des Reiches, in Bayern.

Bereits die letzten Agilolfinger, Odilo und Tassilo, hatten, ohne Zweifel nach dem Vorbilde des fränkischen Nachbarreiches, ihren Hofgeistlichen die Bezeichnung capellani gegeben.[6] Nach der Einverleibung werden aber auch Kapellane des fränkischen Königs ziemlich oft in Bayern erwähnt.

So begegnet uns in einer Passauer Urkunde von 799 ein sonst nicht weiter bekannter Kapellan Karls namens Rodland.[7] Er hatte die Martinskirche in Linz zu Lehen. Da er die Kirche frühestens 788 be-

---

[1] SS. XV, 1, 180. — Wattenbach I[7], 193.

[2] Siehe hierzu oben S. 37 A. 1.

[3] VG. III, 519 A. 1. — Vgl. Hauck II, 174f.

[4] Karl nennt ihn selbst seinen auricolarius (EE. IV, 135 und 137, beide von 796).

[5] Gerade in diese Zeit, 22. Febr. 794, fällt auch der tironische Vermerk zu BM. 321 (=DK. 176): „Ercanbaldus advicem Radonis recognovi et subscripsi ipso iubentae et Angilberto abbate ambassiante."

[6] Einen capellanus Odilos, namens Ursus, erwähnen die allerdings erst späteren Notizen Indic. Arn. VIII 6 (ed. Keinz p. 26): „Tunc quoque Urso capellanus Otilonis petiit, ut ei ipsas res ex integro daret in beneficium; et ita Otilo fecit et tulit hoc per vim de monasterio Salzburch," und Brev. Not. Salzb. VIII 1 (ed. Keinz p. 33): „In peregrinatione Otilonis ducis fuit cum eo quidam presbyter capellanus eius Ursus nomine." Wenn freilich Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens S. 197 A. 2 daraus folgert, daß Odilo bereits eine völlig ausgebildete Hofkapelle, in dem Sinne der späteren karolingischen, gehabt habe, so geht er darin, meiner Ansicht nach, zu weit; selbst wenn er noch mehr capellani an seinem Hofe gehabt haben sollte, werden doch deren Funktionen nicht über die der capellani Karlmanns hinausgegangen sein. — Ein capellanus Tassilos, namens Fater, wird urkundlich (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Bd. I no. 37, 769—777 Aug. 1) erwähnt; er wurde 777 Abt des von Tassilo gegründeten Klosters Kremsmünster.

[7] Mon. Boica XXVIII[b] p. 36: „Rodland capellanus domini nostri regis."

kommen haben kann und diese andererseits sich 799 schon im Besitze der Passauer Kirche befindet, so ergeben sich ungefähr die Jahre 788—799, zwischen denen er als capellanus Karls angesehen werden kann.

Bei den Verhandlungen, die 804 (16. Juni) auf einer Synode zu Tegernsee über den Zehntstreit zwischen dem Bistum Freising und dem Kloster Tegernsee geführt wurden, war unter den zahlreichen Geistlichen auch ein „Perhtratus, presbiter et capellanus domni imperatoris", zugegen;[1] er rangiert in der Urkunde hinter den Bischöfen und Äbten und dem Archipresbyter Ellanodo, aber vor den übrigen Presbytern, ein Beweis, daß er eben kraft seiner Stellung in der Hofkapelle höheres Ansehen als diese genoß.

Ist in diesen Fällen die Zugehörigkeit zur fränkischen Hofkapelle ohne weiteres klar, so kann man in anderen Fällen, in denen sich der bloße Zusatz capellanus findet, über den Charakter dieser Kapellane anfangs zweifelhaft sein.[2] Aber auch sie können nichts anderes sein

[1] Bitterauf no. 197 (Meichelbeck, Hist. Fris. I[b] no. 121 = Conc. II, 231); vgl. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berl. Diss. 1904) S. 89ff.

[2] So waren auf einer Synode zu St. Emmeram in Regensburg unter anderen auch ein „Reginperht cappellanus presbiter" und ein „Wolfheri cappellanus presbiter" anwesend (Bitterauf no. 197 = Meichelbeck I[b] no. 121). In einer zwischen 806 und 810 ausgestellten Urkunde aus Freising (Bitterauf no. 242 = Meichelbeck I[b] no. 239) steht unter anderen Zeugen ein „Egino cappellanus", in einer 808 ausgestellten (Bitterauf no. 284 = Meichelbeck I[b] no. 241) ein „Hieremias cappellanus". Ein „capellanus Ascrih" schenkt am 25. Aug. 830 seinen Besitz zu Oberreith der Freisinger Kirche (Bitterauf no. 600 = Meichelbeck I[b] no. 557). — Daß es sich in einzelnen dieser Fälle um capellani des entthronten Herzoggeschlechtes handelte, ist von vornherein ausgeschlossen; es würde dann sicherlich eine nähere Bezeichnung nicht fehlen. Es bliebe aber die Frage, ob wir es bereits mit bischöflichen capellani zu tun hätten. Diese Annahme liegt besonders nahe bei Wago, der in den Jahren 806 bis 830 in Freisinger Urkunden häufig genannt wird. Er ist zweifellos geborener Bayer; schon seine Eltern, sein Bruder und sein Oheim haben der Freisinger Kirche Schenkungen gemacht, er selbst bestätigt und vermehrt sie (Bitterauf no. 465, 523[a], 333[a] und [b]; nach Bitterauf no. 465 wäre er auch mit dem Wago identisch, der bereits am 12. Aug. 776 (no. 72[b]) seinen Besitz an Freising schenkt); er erscheint häufig als Zeuge (Bitterauf no. 226, 315, 338, 462, 492, 499[a], 547[a], 572, 591, 594); als Stellvertreter der Freisinger Kirche nimmt er einmal die Investitur mit der Kirche geschenktem Besitz entgegen (Bitterauf no. 558); er wird auch zu der familia der h. Maria in Freising mit hinzugerechnet (Bitterauf no. 315, 462): kurz, er steht zu den Freisinger Bischöfen im engsten Verhältnis. Gleichwohl kann er nichts anderes als königlicher Kapellan gewesen sein. Denn wir dürfen für Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. Zeit noch keine bischöflichen capellani annehmen; ganz abgesehen davon, daß sich der capellanus eines Bischofs in den Königsurkunden erst BM. 1542 (879 Mai 10) nachweisen läßt, ist das wichtigste Argument gegen das Vorhandensein bischöflicher capellani bereits zu dieser Zeit die überaus scharfe

als fränkische capellani, die diesen Titel bei ihrem Aufenthalte am karolingischen Hofe erhalten haben müssen.[1] Andere capellani hat es zu jener Zeit noch nicht gegeben.

Auch dürfte sich das verhältnismäßig zahlreiche Vorkommen von Kapellanen in Bayern auf eine sehr einfache Weise erklären. Wie es sich für den Kapellan Rodland ganz bestimmt nachweisen läßt, so ist anzunehmen, daß Karl der Große auch sonst das neugewonnene Gebiet, in dem ihm viel herrenloses Land zur Verfügung stand, dazu benutzte, um vor allem Mitglieder seiner Hofkapelle mit irgendeinem Heiligtum oder Landbesitz auszustatten.[2]

B. Die capellani der übrigen Mitglieder der karolingischen Familie

Der Gebrauch, daß auch andere Mitglieder der königlichen Familie außer dem Könige einen oder mehrere Kapellane für sich erhielten, scheint sich überraschend früh entwickelt zu haben.

Nach einer allerdings nicht sicher verbürgten Nachricht der Gesta abbatum Fontanellensium[3] hätte sogar schon Bertrada, die Gemahlin Pippins, einen eigenen Kapellan gehabt, nämlich den Gervoldus, den späteren Abt von Saint-Wandrille.

Als Karls Söhne Pippin und Ludwig im Jahre 781 die Herrschaft über ein Teilkönigreich bekamen, erhielten sie auch ihre besondern capellani.

Der Leiter von Ludwigs Kapelle in Aquitanien war Reginpert, Bischof von Limoges.[4]

Nach dem Capitulare Papiense Pippins vom Oktober 787 soll der eine der königlichen Missi, welche die Klöster des italienischen Reiches

---

Polemik gegen die kaiserlichen Kapellane unter Ludwig d. Fr., deren Hauptträger gerade die Bischöfe sind; von ihr wird weiter unten noch zu handeln sein.

[1] So liegt die Sache offenbar auch bei den drei capellani Adhelricus levita, Adalbertus Magus und Guntarius, die Alcuin in einem Briefe an Arn von Salzburg grüßen läßt (EE. IV, 422; die Namen EE. IV, 418).

[2] Nach Bitterauf no. 369[b] (= Meichelbeck I[b] no. 340, vom 20. Dez. 816) stattete Karl d. Gr. auch einen aus Sachsen stammenden Priester mit einem Lehen in Bayern aus: . . . „ego Sigifrid presbiter de genere Saxorum, . . ., ut domnus imperator Karolus beneficium in sua elymosina mihi concessit in Baioaria in eodem loco supradicto ad Seun“ . . . — Auch die obersten capellani Angilram und Hildebald erhalten von Karl Dotationen in Bayern, jener Chiemsee (Hauck II, 202 A. 3), dieser Mondsee (s. oben S. 33).

[3] Cap. 16 (SS. II, 291. Ed. Loewenfeld p. 45). Vgl. Waitz, VG. III, 525. Das Werk ist erst zwischen 834 und 845 verfaßt (Wattenbach I[7], 241).

[4] BM. 516 (794 Aug. 3): „In Dei nomine Reginpertus seu indignus vocatus episcopus sive cappalanus Ludovico regis Aquitaniorum subs.“ (Migne 104, 979). Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 251.

inspizieren, ein Mönch, der andere bemerkenswerterweise jedoch ein capellanus sein.[1] Bei den Verhandlungen, durch die im Jahre 804 zu Aibling die königlichen Missi, darunter Arn von Salzburg, einen Streit zwischen Bischof Atto von Freising und Abt Liutfrid von Chiemsee entschieden, war auch ein Hludiperht cappellanus Pippini zugegen.[2]

In den achtziger Jahren war Angilbert der Leiter von Pippins Hofkapelle in Italien.[3]

---

[1] Cap. 11 (MG. Capit. I, 199).

[2] Meichelbeck I^b no. 120.

[3] Diese Annahme ist allerdings sehr umstritten. Sie stützt sich auf die Inskription eines Briefes Alkuins an Angilbert (EE. IV, 37): „Fideli amico et venerabili Angilberto primicerio humilis levita Albinus salutem", und auf die ausdrückliche Überschrift: „Ad Angelbertum primicerium palatii Pipini regis", die sich außerdem in einigen Handschriften findet. Namentlich Simson, Karl d. Gr. II, 435 A. 6 (schon vorher weniger schroff Abel, Karl d. Gr. I, 320) hat sich sehr scharf gegen diese Ansicht ausgesprochen, indem er nachzuweisen sucht, daß die Überschrift, die nur in zwei Handschriften vorkomme, von denen die eine noch dazu die Kopie der anderen sei, aus der Inskription (Fideli amico et venerabili Angilberto primicerio) und dem Inhalte des Briefes, in dem Alkuin den Angilbert bittet, einen nach Rom reisenden Pilger dem König Pippin zu empfehlen, kombiniert sei. Dagegen hält eine ganze Anzahl neuerer Forscher an dem entgegengesetzten Standpunkte fest, so namentlich Waitz, VG. III, 519 A. 1 und Wattenbach (Allg. D. Biogr. I, 459; Geschichtsquellen I^7, 192 A. 1, wo allerdings die Unsicherheit zugegeben wird; eine weitere Aufzählung von Vertretern dieser Ansicht gibt Simson II, 435 A. 6). Auch Hauck II, 175 A. 5 findet „die von Simson verworfene Ansicht sehr wahrscheinlich", und seine Gründe sind in der Tat sehr einleuchtend: er hebt hervor, daß jene Handschrift von Troyes bereits dem 9. Jahrhundert angehöre; ferner hat Angilbert den Titel primicerius nur in Italien geführt, später in Deutschland jedoch nicht mehr. — Auch ich muß mich dieser Ansicht anschließen und zwar aus folgenden Gründen. Selbst für den Fall, daß die Überlieferung, welche Angilbert als „primicerius palatii Pipini regis" bezeichnet, unzuverlässig sei, bleibt doch der Titel *primicerius* bestehen. Diesen haben wir aber bereits oben als unzweifelhaften Titel des obersten capellanus kennen gelernt: in dem einen Falle (oben S. 31) gebraucht ihn ebenfalls Alkuin von Angilram, in dem anderen (oben S. 34) sogar Angilbert selbst von Hildebald. Wenn die Bezeichnung primicerius für den Leiter der Hofkapelle vielleicht auch keine offizielle war, so muß sie doch zum mindesten in den Kreisen des Hofes, zu denen Alkuin und Angilbert gehörten, gebräuchlich gewesen sein. Da nun Angilbert diese Stellung unmöglich am Hofe Karls bekleidet haben kann, so kann man nicht anders als jenen Titel auf Italien beziehen: Angilbert muß also in der Tat Pippins Kapelle zeitweilig geleitet haben. — Die Frage, wann Angilbert die Leitung der Kapelle Pippins innegehabt habe, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die neue Ausgabe der Briefe Alkuins (MG. EE. IV) setzt den Brief, der Angilbert als primicerius bezeichnet, allerdings mit einem Fragezeichen, in das Jahr 792; Jaffé (Bibl. rer. Germanicarum VI, 149) dagegen setzt ihn, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch zweifellos mit mehr Recht, in die achtziger Jahre (783—785). Denn nach 790, wo Angilbert außerdem die Abtei Saint-Riquier erhielt, war er nicht mehr dauernd in Italien, sondern nur zu verschiedenen Malen vorübergehend als Gesandter Karls am päpstlichen Hofe (über diese Gesandtschaften vgl. Hampe, NA. XXI, 95ff.). Er

§ 2. Der Ursprung und die Entwicklung der königlichen Pfalzkapellen

Das zweite Element, das neben den capellani das Wesen der karolingischen Hofkapelle ausmacht, sind die königlichen Pfalzkapellen. Sie erscheinen in den Quellen weit später als die capellani.

Einen sicheren urkundlichen Beleg[1] für eine Pfalzkapelle vermag ich zuerst in der Gerichtsurkunde Karls des Großen vom 28. Juli 775 nachzuweisen.[2]

Es handelt sich um einen Streit zwischen Bischof Herchenrad von Paris und Abt Fulrad von Saint-Denis über den Besitz des Klosters Plaisir. Die Entscheidung wird herbeigeführt durch das Gottesurteil der Kreuzprobe in der Pfalzkapelle zu Düren. Es heißt in der Urkunde: „. . . iobemus emanare iudicium, ut, dum per ipsis strumentis de utrasque partis certamen non declaratur, ut recto trhamite ad dei iudicium ad crucem eorum homenis his nominibus: Adelramno de parte sancti Dionisii vel Folrato abbate et Corello de parte sancti Marie vel sancti Stephani et sancti Germani vel Herchenrado episcopo exiere adque stare deberint. Quod ita et in *capella nostra* recensenda

---

gehörte damals wieder zu Karls Kapelle, wie die Anrede als minister capellae in dem Briefe Hadrians aus dem Frühjahr 791 beweist (vgl. oben S. 40 A. 8). Es bleiben also nur die achtziger Jahre für seinen längeren Aufenthalt in Italien übrig (Wattenbach, Allg. D. Biogr. Art. Angilbert); genauer wird sich jedoch die Zeit nicht bestimmen lassen. — Die Nachricht, die einen gewissen Ratoldus als „principem sacerdotem“ von Pippins Palatium bezeichnet (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXIV, 12), halte ich mit Waitz (VG. III, 519 A. 1) für sehr zweifelhaft.

[1] Die Urkunden der merowingischen Zeit, welche capellae im Sinne von oratorium, dem geheiligten Gebäude oder Raum der merowingischen Pfalzen, anführen, sind sämtlich gefälscht. Es sind Pertz p. 114 no. 2 (Pard. no. 65), Pertz p. 129 no. 13 (Pard. no. 143), Pertz p. 158 no. 40 (Pard. no 276), Pertz p. 162 no. 44 (Pard. no. 283), Pertz p. 169 (Pard. no. 378 mit anderem Text), Pertz p. 184 no. 68 (Pard. no. 362, von Ducange fälschlich als echt zitiert), Pertz p. 192 no. 76 (Pard. no. 395), Pertz p. 196 no. 82 (Pard. no. 462); Pardessus no. 369.

[2] BM. 191 (DK. 102, Original im Nationalarchiv zu Paris). — Die Anordnung der Kreuzprobe findet sich auch in der Fälschung, die Grandidier (Hist. de Strasbourg II[b], 118 no. 69, daraus u. a. auch bei Migne 97, 954 no. 33) nach der 775 Dez. jedenfalls in Schlettstadt ausgefertigten Gerichtsurkunde Karls (BM. 200 = DK. 110) durch eine Erweiterung und Übernahme echter Urkundenteile aus BM. 191 (DK. 102) vornahm; doch findet sich in der Fälschung die Stelle „in capella nostra“ nicht. — Über die Kreuzprobe vgl. ferner: Kapitulare Karls vom März 779, cap. 10 (Capit. I, 49); Kapitulare über die Reichsteilung von 806, cap. 14 (Capit. I, 129); Kapitulare Pippins von Italien (Capit. I, 208); auch Capit. I, 268, 12; 269, 32. Verbot der Kreuzprobe Capit. I, 279 (cap. 27); vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 98. Außer an der oben zitierten Stelle ist nirgends mehr ausdrücklich davon die Rede, daß die Kreuzprobe in der capella stattfinden solle.

missa Harnaldo presbitero visi fuerunt stetisse et ea hora protegente devina dextera dei deus omnipotens suum iustum iudicium declaravit . . ."

Die Bezeichnung capella erscheint also hier bereits an Stelle des früheren oratorium, dem wir in merowingischer Zeit begegneten.

Noch etwas weiter zurück, in das Jahr 765, führt vielleicht eine Nachricht der Vita s. Sturmi des Eigil. Nach ihr soll Sturm, als er von Pippin aus der Verbannung zurückberufen war, über sein Schicksal noch im Ungewissen, sich zunächst mehrere Tage in der Kapelle des Königs aufgehalten haben: „Qui cum adductus ad *palatium* concite fuisset, et ibi in *capella regis* per plures esset dies, Deum orans, expectans, quid ei rex imperasset, contigit quadam die, ut in venationem rex pergeret, ac ut solitus erat, ad orationem primo diluculo veniret, et ceteri servi Dei post vigilias matutinas quiescerent; solus Sturmi vigilabat, et ingressum regis observans, ianuas ei *ecclesiae* aperuit, et cum claro lumine ad orationem ante eum ibat".[1]

Was hier unter capella zu verstehen ist, besagt deutlich der gleich darauffolgende Ausdruck ecclesia: es ist wiederum das Pfalzheiligtum, das als capella bezeichnet wird. Wir dürfen also wohl schließen, daß bereits 765 in einzelnen Pfalzen die Heiligtümer den Namen capella geführt haben.

Die weiteren Belege für Kapellen in königlichen Pfalzen sind im 8. Jahrhundert äußerst spärlich. Doch aus gewissen Anzeichen geht hervor, daß ihre Anzahl weit größer war, als man den Quellen nach erwarten sollte.

Bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 783 schenkt Bischof Awarnus von Cahors an das Kloster Moissac unter anderem auch ein vom königlichen Fiskus erworbenes Gut im Gau von Toulouse, auf

---

[1] MG. SS. II, 374, 36ff. Vgl. Ölsner, König Pippin S. 390; Hauck II, 6ff. Eigil schreibt allerdings erst beträchtlich später (Wattenbach I^7, 254), und gerade bei der Entwicklung der capellae ist jede zeitliche Differenz deshalb aufs genaueste zu beachten, weil jene gerade seit der Mitte des 8. Jahrhunderts überaus schnell um sich gegriffen haben. Aber wie bei seinen sonstigen Nachrichten dürfte Eigil auch hier zuverlässig sein. Infolgedessen wird man auch den Ausdruck capella unbedenklich übernehmen können. Stände dieses Zeugnis von einer königlichen Pfalzkapelle für jene Zeit allein da, so müßte man es allerdings mit größter Vorsicht aufnehmen. So aber, wo es durch die oben zitierte Urkunde Karls von 775 bestätigt wird, verdient es durchaus die Glaubwürdigkeit, die man ihm auch sonst immer, allerdings ohne jene wertvolle Stütze zu beachten, geschenkt hat. — Zu weitgehend ist jedoch die Schlußfolgerung von Waitz, VG. III, 525 A. 3, daß Sturm in den Dienst der Kapelle eingetreten sei; denn das ist in der Stelle Eigils nicht enthalten. Auch Ölsner a. a. O S. 390 A. 4 hält die Schlußfolgerung von Waitz für verkehrt.

dem sich eine Peterskapelle befindet.[1] Am 3. Januar 791 bestätigt ferner Karl der Große dem Kloster Kremsmünster im Traungau den von Tassilo geschenkten Besitz, darunter eine Martinskapelle zu Alburg im heutigen bayrischen Bezirksamt Straubing.[2] Im Jahre 799 ist die Passauer Kirche im Besitze der Martinskapelle zu Linz, die bereits früher ein Kapellan Karls, namens Rodland, zu Lehen gehabt hatte.[3] In Italien werden cappellae in einem Kapitular Pippins, das zwischen 801 und 810 erlassen sein muß, genannt.[4]

Wir finden also die Bezeichnung capella schon früh in weit entlegenen Teilen des Reiches, ja sogar auf fremdem Boden, auf den sie erst durch Übertragung aus den Stammlanden des Frankenreiches gelangt sein kann.[5] Dies war aber natürlich nur dann möglich, wenn die Bezeichnung, die man auf fremdes Gebiet übertrug, bereits in der Heimat weit verbreitet war. Wir dürfen also, trotzdem die Quellen nur wenige ausdrückliche Angaben bieten, den Schluß ziehen, daß in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts die Bezeichnung capella für die Pfalzheiligtümer bereits eine ziemliche Verbreitung gefunden hatte.

Sie wird sich allerdings nicht sofort für jedes Pfalzheiligtum festgesetzt haben; man darf auch nicht erwarten, daß nun capella wie ein fester technischer Ausdruck unter Ausschluß aller übrigen Benennungen erscheine. Im Gegenteil, es hat höchstwahrscheinlich in der Bezeichnung noch großes Schwanken geherrscht. Aber die Heiligtümer wenigstens der wichtigeren Königspfalzen werden zeitig neben den alten Bezeichnungen wohl auch die Benennung capella gehabt haben.

---

[1] Vaissette, Hist. de Languedoc (nouv. éd. par Dulaurier) II, 1 p. 50 no. 7 (vgl. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens S. 335f.): . . . „et alio loco, in ipso pago Tolosano aliud praedium meum, quod *de fisco regali* competenti servitio adquisivi, . . . *cum capella Sancti Petri* sibi coniuncta.“

[2] BM. 311 (DK. 169): . . . „et ad Alburc illam capellam in honore sancti Martini constructam“.

[3] Mon. Boica XXVIII[b], 36 (der Druck hat einmal fälschlich „quendam capellanum“ statt „quandam capellam“).

[4] MG. Capit. I, 209 (cap. 7).

[5] Das beweist z. B. die oben zitierte Urkunde BM. 311 (DK. 169) für Kremsmünster. Die Urkunde Tassilos vom Jahre 777 (UB. des Landes ob der Enns II, 2), welche durch sie bestätigt wird, nennt die capella ad Alburc noch nicht; es heißt statt dessen nur: „ad Alpurc ecclesiastica pecuniam, que ibidem adesse videtur, ad ipsum predictum monasterium . . . concessi.“ — Allerdings hätte nach dem Breviarium Urolfi (Mon. Boica XI, 14) bereits sogar Odilo dem Kloster Niederaltaich drei capellae, nämlich zu Pasuhhinga, Walhinesdorf und Elirespach, geschenkt. Doch rührt die Bezeichnung als capella zweifellos erst aus der Zeit Urolfs (799—806) her, da für die Zeit Odilos selbst im Frankenreiche sich noch keine capellae belegen lassen.

Woher stammt nun diese Bezeichnung capella für die Pfalzheiligtümer?

Eine spätere Nachricht des Walahfrid Strabo läßt, ebenso wie die capellani, auch die Pfalzkapellen von der cappa oder capella s. Martini ihren Namen erhalten,[1] und sie trifft zweifellos das Richtige. Selbst wenn wir sie ganz außer acht lassen wollen, läßt sich, nachdem oben auf Grund von gleichzeitigen Zeugnissen ein Zusammenhang zwischen den capellani und der capella s. Martini nachgewiesen ist, auch der Zusammenhang zwischen den Pfalzkapellen und der Martinsreliquie nicht mehr von der Hand weisen. Die Entwicklung von dem Martinsgewande zu den Pfalzkapellen muß sich, auch wenn die gleichzeitigen Quellen ganz darüber schweigen, auf dem Wege vollzogen haben, den auch Waitz[2] und andere neuere Forscher annehmen.

Die capella bezeichnete zunächst nur das Gewand des h. Martin von Tours, so noch zuletzt in der Urkunde Childeberts III. vom Jahre 710. Dann aber muß sich die Bezeichnung capella auf die Reliquiensammlung der karolingischen Hausmeier, in deren Besitz ja das Martinsgewand übergegangen war, übertragen haben. Noch der Monachus Sangallensis definiert das Wort capella folgendermaßen: „Quo nomine Francorum reges propter cappam sancti Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem iugiter ad bella portabant, *sancta sua* appellare solebant.“ [3]

Von da war es nicht mehr weit zu einer anderen Verwendung des Ausdruckes capella. Dieser übertrug sich nicht nur auf die Reliquiensammlung, sondern auch auf den zu gottesdienstlichen Handlungen notwendigen Apparat an heiligen Gefäßen, Büchern, Gewändern und anderen Kostbarkeiten.[4]

Schließlich wurde der heilige Raum der königlichen Pfalzen selbst capella genannt. Denn in ihm pflegten die Karolinger ihren Reliquienschatz, den sie, ebenso wie früher die merowingischen Könige, beständig

[1] Carm. 65, 1 V. 11 (Poetae lat. aevi Carol. II, 407): „quodque *domus* medio, quae *cappae* ex nomine dicta est.“ Unter domus ist hier, wie der Zusammenhang ergibt, das Gebäude, eben die Pfalzkapelle zu verstehen.

[2] VG. III, 516. Vgl. oben S. 17 A. 3.

[3] SS. II, 732.

[4] Karl d. Gr. bestimmt in seinem Testamente (Einhard, Vita Karoli M., SS. II, 462): „*Capellam*, id est *aecclesiasticum ministerium*, tam id quod ipse fecit atque congregavit, quam quod ad eum ex paterna hereditate pervenit, ut integrum esset, neque ulla divisione scinderetur, ordinavit. Si qua autem invenirentur aut vasa, aut libri, aut alia ornamenta, quae liquido constaret eidem capellae ab eo collata non fuisse, haec qui habere vellet, dato iustae aestimationis praetio, emeret et haberet.“ — Diese Bedeutung von capella hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten (zahlreiche Belege bei Ducange).

mit sich führten,[1] bei ihrem jeweiligen Aufenthalte in der betreffenden Pfalz aufzubewahren.

Allerdings kann sich diese Entwicklung nicht zu der Zeit vollzogen haben, die man bisher gewöhnlich annahm. Giesebrecht spricht geradezu von der Kapelle als dem „geweihten Raum in der Pfalz der Merowinger",[2] und auch Waitz[3] scheint dieser Ansicht zuzuneigen. Jene Entwicklung hat aber nicht mehr in der merowingischen Zeit und am merowingischen Hofe, sondern erst beträchtlich später, unter den karolingischen Hausmeiern und Königen, stattgefunden. Auf bestimmte Jahre wird sie sich allerdings nicht festlegen lassen; als sichere Grenze nach unten haben wir nur die Urkunde Childeberts III. vom Jahre 710, in der capella noch nichts anderes als die Reliquie des h. Martin bedeutet. Aber wenn wir den Charakter der Quellen in Betracht ziehen, so ist es doch am wahrscheinlichsten, daß die Bezeichnung capella für die Pfalzoratorien nicht lange Zeit, bevor sie in den Quellen erscheint, also wohl unter der Regierung Pippins aufgekommen ist.

Vielleicht läßt sich sogar die Gegend, in der diese Übertragung zuerst stattfand, näher bestimmen. Wenn sich die Karolinger nicht gerade auf Kriegszügen befanden, hielten sie sich vorzugsweise in den großen Pfalzen ihres Stammlandes, in der Gegend der mittleren Maas und dem nördlichen Frankreich auf. Da ist es nun auffallend, daß auch die beiden zuerst erwähnten Pfalzkapellen, die zu Düren und die nicht näher bezeichnete der Vita s. Sturmi,[4] in diesen Gegenden liegen. Man darf daraus den Schluß ziehen, daß dort sich auch die Übertragung der Bezeichnung capella auf das bisherige Pfalzoratorium am frühsten vollzogen habe. Hierfür spricht auch schon die einfache Erwägung, daß jene Übertragung dort am ehesten und leichtesten vor sich gehen konnte, wo die Karolinger am häufigsten mit ihren Reliquien zu verweilen pflegten, und diese Bedingung war gerade in den großen Pfalzen an der mittleren Maas und im heutigen nördlichen Frankreich gegeben.

§ 3. Die karolingische Hofkapelle in ihrer Gesamtheit

1. Kapellane und Pfalzkapellen als Bestandteile der Hofkapelle

Die Hofkapelle in ihrer Gesamtheit umschließt so gut das persönliche Element der capellani wie das räumliche der Pfalzkapellen.

---

[1] Vgl. oben S. 19 A. 5.

[2] Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I[5], 323 Anm.

[3] Vgl. Waitz, VG. II 2[2], 102 (oben S. 14 A. 1).

[4] Denn auch diese muß in jenen Gegenden gelegen haben, da Sturm aus dem Kloster Jumièges bei Rouen herbeigeholt wird. Auch nach dem bei BM. für 765 gegebenen Itinerar hat sich Pippin in jenem Jahre in den dortigen Gebieten aufgehalten; einen auswärtigen Kriegszug hat er nicht unternommen.

Beide Elemente haben ihren Namen von der capella s. Martini erhalten. Gleichwohl kann man ihre Entwicklung nicht eigentlich eine gemeinsame nennen; sie bildeten sich vielmehr parallel und unabhängig voneinander aus. Während die Kapellane vielleicht noch in die merowingische Zeit, sicher aber in die ersten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts zurückreichen, kam die Bezeichnung capella für die Pfalzoratorien erst geraume Zeit später auf.

Beide Elemente sind also sehr wohl für sich allein denkbar. Wenn sie trotzdem in der Hofkapelle eng verbunden erscheinen, so hat diese Vereinigung fast etwas Zufälliges an sich.

An und für sich steht nichts der Annahme im Wege, daß das gesamte Hofinstitut der capella sich allein auf dem rein persönlichen Elemente der capellani aufbaute. Wir würden dann eine ganz durchsichtige und geradlinige Entwicklung vor uns haben und capella sehr einfach als die „Gesamtheit der Hofgeistlichkeit"[1] definieren können.

Aber diese Definition ist doch entschieden zu einseitig. Wenn auch in dem persönlichen Elemente der capellani zweifellos das entscheidende, für die Entwicklung der Hofkapelle eigentlich grundlegende Moment zu suchen ist und die Übertragung der Bezeichnung capella auf die Pfalzheiligtümer daneben nur eine untergeordnete Rolle spielt, ohne an und für sich neue rechtliche Verhältnisse zu schaffen, so ist doch zweifellos auch das räumliche Element, die Pfalzkapelle, ein Teil der karolingischen Hofkapelle.

Diesen Anteil festzustellen, ist der Gegenstand der folgenden Untersuchung. Damit hängt eng eine andere Frage zusammen, die meines Wissens ebenfalls noch nicht gelöst ist, obwohl bereits Ölsner[2] sie aufgeworfen hatte: War das Institut der Hofkapelle von vornherein an eine einzige hervorragende Pfalzkapelle gebunden, oder aber stand die Vielheit der Pfalzkapellen mit ihm in Verbindung?

2. Die Hofkapelle ohne festen Sitz

Bevor Karl der Große in den neunziger Jahren des 8. Jahrhunderts Aachen zu seiner dauernden Residenz machte, war ohne Zweifel ein fester Sitz für das Institut der Hofkapelle nicht vorhanden; diese war an kein einzelnes Pfalzheiligtum gebunden.

Hierauf scheinen allerdings Titel wie „custos sacrae capellae" (aus

---

[1] Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I[5], 323 Anm.; Bresslau, Handbuch der Urkundenl. I, S. 295.

[2] König Pippin S. 390 A. 4.

dem Jahre 784 oder etwas später),[1] „minister capellae" (791),[2] „sanctae capellae primicerius" (794–796),[3] oder die Umschreibung „Engilrammus..., qui et sanctam capellam palacii nostri gubernare videtur" (25. Okt. 788)[4] hinzuweisen. Aber man wird sie in derselben Weise interpretieren müssen, wie z. B. den Titel comes palatii. Gleichwie auch hier auf die Mehrheit der Pfalzen keinerlei Rücksicht genommen wird, so beziehen sich auch jene nicht auf eine einzige bestimmte Pfalzkapelle, sondern in ihnen kommt nur die Idee der königlichen Hofkapelle als eines einheitlichen, in sich festgeschlossenen Hofinstitutes zum Ausdruck. Aber diese Einheitlichkeit verkörperte sich, ehe Karl die Aachener Pfalzkapelle erbaute, nicht in einem bestimmten Pfalzheiligtum, sondern in dem Kollegium der capellani unter der Leitung des obersten capellanus.

Auch schon aus rein sachlichen Erwägungen verbietet sich die Annahme nur einer Pfalzkapelle als des Sitzes der Hofkapelle während der Regierung Pippins und der ersten Periode Karls des Großen. Denn eine solche mußte ihren Zweck völlig verfehlen, wenn der König beständig durch lange Kriegszüge ferngehalten wurde oder von Pfalz zu Pfalz zog, ohne in einer von ihnen dauernd Aufenthalt zu nehmen.

Dagegen war schon damals für jedes Pfalzheiligtum im Prinzip die Möglichkeit gegeben, wenigstens zeitweilig den capellani als Wirkungskreis zu dienen. So oft der König eine Villa bezog, fanden die Geistlichen seiner Umgebung mit ihren Reliquien eben in dem Heiligtum der betreffenden Pfalz den Sitz ihrer Tätigkeit. Mochte nun dieses Heiligtum die Bezeichnung capella bereits seit früherer Zeit führen oder sie auch noch nicht bekommen haben: solange die den König begleitenden capellani nebst ihren Reliquien in ihm sich aufhielten, war es die „capella", die „sacri palatii capella" oder dergleichen; in ihm verkörperte sich während dieser Zeit das räumliche Element der Hofkapelle.

In dieser Weise wird man zwei Stellen der Frankfurter Synodalbeschlüsse von 794 erklären müssen.

An der ersten Stelle ist die Rede von den „clerici qui in capella regis habitant".[5] 794 hielt sich Karl einen großen Teil des Jahres in

---

[1] Poetae lat. aevi Carol. I, 319. Vgl. oben S. 29 A. 6.

[2] EE. V, 7. Vgl. oben S. 40 A. 8.

[3] EE. IV, 134. Vgl. oben S. 31.

[4] BM. 298 (DK. 162). Vgl. oben S. 31.

[5] Cap. 38 (Capit. I, 77 = Conc. II, 170): „De presbyteris qui contumaces fuerint contra episcopos suos: nequaquam communicentur cum *clericis qui in capella regis habitant*, nisi reconciliati fuerint ab episcopo suo, ne forte canonica excommunicatio super eos exinde veniat."

Frankfurt auf; er ist zuerst am 22. Februar, zuletzt am 10. August dort nachweisbar.[1] Mit ihm waren auch die capellani nach Frankfurt gekommen; für die Dauer ihres Aufenthaltes war das dortige Pfalzheiligtum der Sitz ihrer Tätigkeit und bekam so die Bezeichnung „capella regis".

In demselben Sinne ist auch die zweite Stelle zu interpretieren, nach der ein Urkundenexemplar in der „capella sacri palatii" niedergelegt werden soll.[2] Auch hier kann nichts anderes als das Frankfurter Pfalzheiligtum gemeint sein. Die Urkunde blieb hier unter den übrigen Kostbarkeiten und Reliquien, welche die capellani zu hüten hatten, so lange verwahrt, bis Karl seinen Sitz nach einer anderen Pfalz verlegte und die Hofkapelle ihm dorthin folgte.

3. Die Marienkirche zu Aachen als Sitz der Hofkapelle

Einen festen Mittelpunkt ihrer Tätigkeit erhielten die capellani erst, als Karl der Große Ende der neunziger Jahre in seiner neuen Residenz zu Aachen mit großer Pracht die Marienkirche erbaute.[3]

Allerdings ist die Bezeichnung capella, gerade wie für die übrigen Pfalzkapellen, auch für sie nicht durchgehend. Einhard nennt sie z. B. in der Vita Karoli nur basilica;[4] auch der Name ecclesia kommt vor.[5] Aber in ihrem Verhältnis zur Hofkapelle war sie fortan gewissermaßen die capella *κατ' ἐξοχήν*. Wenn die Quellen dieser Zeit von der capella ohne nähere Bezeichnung reden, so verstehen sie darunter ausschließlich die Aachener Marienkirche.[6]

---

[1] Vgl. BM., Regesten zu 794.

[2] Cap. 3 (a. a. O. S. 74): „Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit: unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni, ut secum haberet in monasterio dandum, tertium vero *in sacri palatii capella* recondendum fieri iussit." Vgl. oben S. 37 A. 1.

[3] Ihren Bau erwähnt das Chronicon Moissiacense zum Jahre 796 (SS. I, 303): „Ibi firmaverat sedem suam atque ibi fabricavit ecclesiam mirae magnitudinis . . . et cum magna diligentia et honore . . . in ceteris ornamentis ipsam basilicam composuit." — Weitere Stellen siehe bei Simson, Karl d. Gr. II, 557—559, der II, 318 A. 5 die z. B. auch von Kessel (Geschichtl. Mitt. über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen, 1874) S. 4 für wahr gehaltene Legende, daß Papst Leo 804 die Marienkirche geweiht habe, zurückweist. Vgl. Rettberg I, 549.

[4] So c. 17, 26, 31, 32.

[5] Thegani Vita Hludowici imperat. c. 6 (SS. II, 591), c. 7. Vita Hludowici des Astrologus c. 28 (SS. II, 621).

[6] Vgl. die Stelle des Briefes der Brüderschaft vom Kloster auf dem Ölberge an Papst Leo III. (809), die sich auf die Anwesenheit eines Mönches des Klosters am Hofe Karls d. Gr. im Jahre 799 bezieht (EE. V, 65f.): „dum essem ego Leo servus vester ad sancta vestigia vestra et ad pia vestigia domni Karoli piissimi imperatoris

So tritt uns am Ende der Regierung Karls des Großen das Wesen der Hofkapelle vollkommen klar entgegen. In der Aachener Pfalzkapelle vereinigten sich sowohl das persönliche wie das räumliche Element zu dem Hofinstitute der königlichen Kapelle. Seitdem Karl in seinen späteren Regierungsjahren beständig in Aachen residierte und hier den Bau der Pfalzkapelle vollendet hatte, war Aachen auch der ständige Sitz der capellani; hier liefen die Fäden der gesamten Institution zusammen. Die Marienkirche war das Heiligtum, um welches sich die gesamte Hofgeistlichkeit gruppierte, der Wirkungskreis der capellani unter der Leitung des obersten capellanus. Hier fanden der große Schatz an Reliquien,[1] den die Karolinger allmählich gesammelt hatten, und sicherlich auch noch mancher andere kostbare und wichtige Gegenstand unter der Obhut der capellani ihren Platz.

Am Ende der Regierung Karls ist die Hofkapelle fertig ausgebildet in allen ihren Teilen. Als eine starke Sonderinstitution ist sie inmitten

---

filiique vestri, audivimus *in capella eius* dici in symbolo fidei" . . ., und weiter unten: „et mandare digneris domno Karolo imperatori filio vestro, quod nos istum sermonem *in eius capella* audivimus . . ." (zu der ganzen Angelegenheit vgl. Hauck II, 331—337). — Auch in dem bekannten Gedichte, in dem Angilbert den Hof Karls zu Aachen schildert, kommt er zweimal auf die capella zu sprechen; so in der (schon oben S. 34 zitierten) Schilderung des obersten capellanus Hildebald (Poetae lat. I, 361):

„Tu portas Effoth sacrumque altaribus ignem,
Ore poli clavem portas manibusque *capellae*,"

und ferner V. 82, wo er dem poetischen Brieflein (cartula V. 72) zuruft:

„Et sic *ad sacram* citius tunc curre *capellam*."

Die Entstehungszeit dieses Werkes ist allerdings nicht ganz sicher. Dümmler (Poetae lat. aevi Carol. I, 357 A. 1) nimmt etwa 795, Wattenbach I⁷, 195 A. 4 dagegen 800 oder die Zeit bald darauf an. Ich möchte mich Wattenbachs Annahme anschließen; denn es handelt sich hier doch ohne Zweifel um die Aachener Pfalzkapelle, die 795 noch nicht vollendet war. — Die überragende Stellung der Aachener Pfalzkapelle läßt auch noch eine Nachricht der Ann. Einhardi 829 (SS. I, 218, ed. Kurze p. 177) deutlich erkennen; hier wird die „sanctae Dei genitricis basilica" durch den bezeichnenden Zusatz „quam capellam vocant" näher erklärt.

[1] Daß die Kapelle zu Aachen vornehmlich auch zur Aufbewahrung der Reliquien erbaut war, läßt sich deutlich aus der Urkunde Ludwigs d. Fr. für Korvey ersehen (BM. 779; 823 Juli 27): „et ad idem coenobium dedicandum ex sacro palatio a capella nostra misimus venerabiles ac sacrosanctas reliquias beati Stephani protomartyris"; ferner aus der Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 877 für das von ihm begründete Marienstift zu Compiegne (Bouquet VIII, 659): „quia divae recordationis imperator avus scilicet noster Karolus . . in palatio Aquensi capellam in honore beatae Dei genitricis et virginis Mariae construxisse, ac clericos inibi Domino ob suae animae remedium atque peccaminum absolutionem, pariterque ob dignitatem apicis imperialis deservire constituisse, ac *congerie quamplurima reliquiarum* eumdem locum sacrasse . . . dinoscitur." — Vgl. J. H. Kessel, Geschichtl. Mitt. über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen, Köln u. Neuß 1874, S. 5ff.

der fränkischen Kirche emporgewachsen, und zwar vor allem auf Kosten der bischöflichen Macht. Man kann die Stellung der capellani in gewissem Sinne unter demselben Gesichtspunkte wie die der Geistlichen an den Eigenkirchen betrachten. Sie haben, im Grunde genommen, denselben Ursprung wie diese, nur mit dem bemerkenswerten Unterschiede, daß ihr Wirkungskreis nicht an den Heiligtümern von Privaten, sondern an denen des Königs war. Auch der Unterschied besteht zwischen den capellani und den gewöhnlichen Eigenkirchenpriestern, daß jene nicht an eine bestimmte Kirche gebunden waren, sondern unter ihrem obersten capellanus dem Könige von Pfalz zu Pfalz folgten, bis sie endlich in der Marienkirche zu Aachen ihr Hauptheiligtum erhielten. Aber im übrigen sind die capellani doch eine dem Eigenkirchenwesen sehr verwandte Erscheinung. Ebenso wie die an den Privatkirchen angestellten Priester bildeten auch sie eine von der Macht der Bischöfe unabhängige Geistlichkeit;[1] sie standen daher zu dem Episkopate des Reiches in demselben Gegensatze wie jene. Auch die capellani befanden sich zu ihrem Herrn, dem König, in einer Art von persönlichem Abhängigkeits- und Treueverhältnis; Walahfrid vergleicht sie daher nicht unpassend mit den weltlichen Vasallen des Königs.[2]

Als dann Karl der Große die Verhältnisse der fränkischen Eigenkirchen und der an ihnen angestellten Geistlichen regelte und ihre Macht wesentlich verringerte,[3] ließ er die Sonderstellung seiner Hofkapelle unangetastet. Er war nicht gewillt, sich dieses Institutes, das für das Leben seines Hofes, ja seines gesamten Reiches so außerordentlich wichtig geworden war, zu berauben. Im Gegenteil, er steigerte noch beständig den Einfluß sowohl des obersten Kapellans wie auch der niederen Kapellane. Wohl mag sich daher bei manchen Bischöfen schon unter seiner Regierung eine starke Mißstimmung geregt haben; aber zu einem offenen Ausbruche des Gegensatzes kam es unter ihm noch nicht.[4] Es kennzeichnet Karls kluge und scharfe

---

[1] Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens S. 234 A. 90. — Vgl. oben S. 38 A. 4.

[2] De exord. et increm. rer. eccl. c. 32 (Capit. II, 515): „Cappellani minores ita sunt, sicut hi, quos vassos dominicos Gallica consuetudine nominamus." — Ob allerdings in dieser Zeit sich schon ein förmliches Vasallitätsverhältnis zwischen den capellani und dem Könige herausgebildet hat, ist wohl fraglich. Später muß es jedoch häufig vorgekommen sein (so Libellus proclamat. Caroli Calvi reg. adv. Wenilonem archiep. Senonensem cap. 1, Capit. II, 451). Vgl. Brunner, RG. II, 56.

[3] Stutz S. 223ff.

[4] Maaßen, Glossen des kanonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter, Wiener S.-B. 84 (1876), 246. Stutz S. 234 A. 90.

Konflikte vermeidende Art, daß er bei der Ernennung des obersten Kapellans auch den Bischöfen eine gewisse Mitwirkung einräumte; so bedeutungslos diese in Wirklichkeit auch gewesen sein wird, so blieb doch immer ein gewisser Schein von Einfluß den Bischöfen in dieser Frage gewahrt. Zum offenen Kampfe der übrigen Geistlichkeit gegen die capellani sollte es erst unter Karls schwachem Nachfolger Ludwig dem Frommen kommen.

III. Die Hofkapelle unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen bis zur endgültigen Vereinigung der Ämter des archicapellanus und des obersten cancellarius im Ostfrankenreiche

§ 1. Die Mitglieder der Hofkapelle unter Ludwig dem Frommen

1. Die Erzkapellane

A. Hilduin von Saint-Denis.

In den ersten Jahren Ludwigs des Frommen[1] wurde die Hofkapelle noch von Hildebald geleitet. Er führte dem Anscheine nach bis zu seinem Tode den Titel „sacri palatii capellanus", den er bereits unter Karl innegehabt hatte.[2]

Als Hildebald am 3. September, wahrscheinlich des Jahres 818, gestorben war,[3] folgte ihm als Leiter der Hofkapelle der Abt Hilduin

[1] Vgl. namentlich Simson, Ludwig d. Fr. II, 232ff.; Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum I, 70 A. 12. — Die Aufzählung der obersten capellani bei Hinkmar, De ordine palatii c. 15 s. oben S. 25 A. 1. — Über die Fabel, welche Einhard als Hofkapellan Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. nennt, vgl. Simson a. a. O. I, 348 A. 9.

[2] Trad. Lunaelacenses 110[b] (UB. des Landes ob der Enns, Bd. 1) v. Jahre 814. — Daß auch Hildebald bereits den Titel „archicapellanus sacri palatii", den ihm die Vita Hludowici imp. c. 26 (SS. II, 620) zum Jahre 816 zuschreibt, geführt habe, ist ausgeschlossen; denn Hilduin führt diesen Titel, wie die Urkunden zeigen, erst seit 825, vorher jedoch nur den Titel „summus capellanus".

[3] Vgl. Simson a. a. O. S. 232, der die Annahme Sickels I, 70 A. 12, daß Hildebald erst im Sept. 819 gestorben und sein Amt, in dem schon am 1. Mai 819 Hilduin erscheint, noch vor seinem Tode niedergelegt habe, zurückzuweisen sucht. Allerdings weichen die Quellen in der Angabe des Todesjahres voneinander ab, doch scheint auch mir, wie Simson, die Nachricht der Ann. S. Petri Coloniensis den Vorzug zu verdienen. Für 819 auch Hauck II, 789. Wattenbach I[7], 315 läßt es zweifelhaft.

von Saint-Denis. Unter ihm prägte sich die beständig zunehmende Macht des obersten capellanus durch zwei neue Titel aus. Gleich in der ersten Urkunde, in der er nach seinem Amtsantritt zu belegen ist, heißt er „summus sacri palatii capellanus“, wozu dann bald der Titel „sacri palatii archicapellanus“ oder bloß „archicapellanus“ tritt. Dieser plötzliche Übergang ist schwerlich nur aus einem Wechsel im Gebrauche zu erklären; die beiden neuen, so unvermittelt auftretenden Titel müssen von vornherein einen offiziellen Charakter getragen haben; vielleicht beruhen sie sogar auf einer direkten Verleihung des Kaisers.

Kurze Zeit hindurch gehen beide Benennungen nebeneinander her, aber in der letzten Hälfte von Hilduins Amtszeit findet sich ausschließlich der Titel „sacri palatii (nostri) archicapellanus“, wie sich deutlich aus den Kaiserurkunden ersehen läßt.[1]

Auf die zahlreichen Stellen in anderen Quellen, die Hilduins Stellung als Leiter der Hofkapelle erkennen lassen, einzugehen, ist überflüssig.[2] Er wird, wie in den Kaiserurkunden der letzten Zeit seiner Amtsführung, meist als „archicapellanus“ bezeichnet.[3] Wenn ihn Agobard von Lyon in einem Briefe aus dem Jahre 826 „sacri palatii antistes“ nennt,[4] so ist dies natürlich nur als feierliche Anrede, nicht

---

[1] Als *sacri palatii summus capellanus* erscheint Hilduin (vgl. Simson a. a. O. S. 233 A. 1):

BM. 691	819 Mai 1.	BM. 782	823 Aug. 29
„ 727	820 Sept. 27	„ 796	825 Juni 3
„ 729	820 Okt. 22	„ 803	819—825
„ 746	821 Nov. 6	„ 804	823—825
„ 747	821		

Als *archicapellanus* erscheint Hilduin:

BM. 794 825 Jan. 3.

Dann aber findet sich in den letzten Amtsjahren nur noch die Bezeichnung *sacri palatii (nostri) archicapellanus:*

BM. 844	827 Nov. 10	BM. 848	828
„ 846	828 Febr. 26	„ 857	829 Jan. 13.
„ 847	828		

Obwohl Sickel L. 260 auch die Urkunde BM. 857 verzeichnet, gibt er doch I, 71 A. 12 die Urkunde L. 255 = BM. 846 irrig als die letzte an, in welcher Hilduin als Erzkapellan genannt wird. — BM. 683 (angeblich 819 Febr. 13) und 842 (angeblich 827 Aug. 4) sind gefälscht.

[2] Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 233 A. 1.

[3] So bei Walahfrid, De imagine Tetrici (vom Jahre 829, Poetae lat. aevi Carol. II, 376); ebenso in einem Briefe Hrabans an Hilduin aus dem Jahre 829 (EE. V, 402): Hildvino abbati et sacri palatii archicapellano; vgl. auch Thegan, Vita Hludowici imp. c. 36 (SS. II, 597) zum Jahre 830.

[4] EE. V, 179.

aber als offizieller Titel zu verstehen; ebenso die gelegentlich für ihn vorkommende Bezeichnung „magister ecclesiasticorum“.[1]

Hilduins Einfluß bei Hofe und auf die Person des schwachen Kaisers war außerordentlich groß.

Aber trotz des engen Verhältnisses, in dem er zu Ludwig stand, wurde auch er, gleich manchen anderen hervorragenden Geistlichen des Reiches, durch die Bestrebungen der Kaiserin Judith allmählich in die Opposition gedrängt; er nahm im Jahre 830 an der Empörung gegen seinen Herrn teil. Infolgedessen verlor er auf dem Reichstage zu Nymwegen 830 sein Amt als Erzkapellan und erhielt es auch nicht zurück, als sich seine Beziehungen zu Ludwig sehr bald wieder besserten.[2]

B. Fulko.

Hilduins Nachfolger als Erzkapellan wurde Fulko.

Über seine Persönlichkeit sind wir sehr mangelhaft unterrichtet. Hinkmar[3] nennt ihn presbyter. Er war zweifellos Abt; aber ob er mit einem der Äbte dieses Namens, denen von St. Wandrille, St. Hilaire, Jumièges, St. Remi, identisch gewesen ist, oder ob es sich vielleicht gar in allen Fällen um dieselbe Person handelt, läßt sich nicht entscheiden.[4]

---

[1] Lupi abbatis Ferrariensis epistolae no. 110 vom Jahre 853 (EE. VI, 94); vgl. Waitz, VG. III, 519 A. 2. — Daß Hilduin auch den Titel *abbas sacri palatii* geführt habe, wie Waitz und andere (vgl. Fustel de Coulanges, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne, p. 332 A. 1; vgl. auch SS. rer. Merov. IV, 563 A. 4) annehmen, halte ich nicht für zutreffend. Sämtliche von Waitz, VG. III, 519 A. 2 angeführten Beispiele sind meiner Ansicht nach in der Weise zu erklären, daß sich die Bezeichnung abbas nicht auf den Palast, sondern auf die Klöster, die Hilduin von Ludwig d. Fr. übertragen waren, besonders auf Saint-Denis bezieht. In der Urkunde bei Mansi XIV, 634 (Mabillon, De re dipl., p. 518): abbatem sacrique palatii conspicuum archicappellanum, gehört sacri palatii nur zu archicapellanum, in der Lücke vor abbatem muß jedoch das Kloster, zu dem dieser Titel gehört, ausgefallen sein, das noch erkennbare . . . erii dürfte zu Eleutherii oder monasterii (vgl. BM. 905) zu ergänzen sein; Sickel, Acta I, 71 A. 12 bezieht übrigens diese Stelle fälschlich auf Fulko. Ebenso erkläre ich die Stelle aus Hinkmar, epist. de s. Dionysio (Mabillon, Analecta, ed. 2, p. 212): Hilduini abbatis sacri palatii clericorum summi, indem ich abbatis für sich nehme und, wie es kaum anders möglich ist, sacri palatii clericorum summi miteinander verbinde; vielleicht ist das et, welches Ducange nach palatii einschieben will, nach abbatis zu setzen oder es ist zu lesen abbatis sacrique palatii clericorum summi, wie z. B. BM. 782 ganz ähnlich lautet: Hildoinus abbas sacrique palatii nostri summus capellanus (Migne 104, 1022), vgl. BM. 796 (abbas et sacri palatii summus capellanus), 848; auch Flach, Les origines de l'ancienne France III, 460 scheint die Stelle ähnlich zu erklären, wenigstens spricht er von dem summus clericorum palatii.

[2] Vgl. Hauck II, 495ff.; Simson, Ludwig d. Fr. I, 335, 351, 361; II, 3, 9.

[3] De ordine palatii c. 15.

[4] Vgl. Hampe, Zur Lebensgesch. Einhards, NA. XXI (1896), 617 A. 4. — Sickel, Acta I, 71 A. 12 und Funck, Ludwig d. Fr. S. 150, 267f. halten ihn, nach der ge-

Auch in den beiden Kaiserurkunden, die Fulko nennen, führt er keinerlei Titel.[1] Wir würden also daraus nicht einmal ohne weiteres sein Amt als Erzkapellan folgern dürfen. Doch nennt ihn Hinkmar auf das bestimmteste in der Reihe der anderen Erzkapellane.

Mit der Gefangennahme Ludwigs auf dem Rotfelde am 30. Juni 833 und der hierauffolgenden Auflösung des kaiserlichen Hofhaltes hatte auch das Amt des Fulko sein Ende erreicht. Möglich, daß er, wie Sickel[2] annimmt, formell erst zurücktrat, als sich der Kaiser mit der bischöflichen Partei wieder aussöhnte.

C. Drogo von Metz.

Als Ludwig am 1. März 834 zu Saint-Denis feierlich in seine alte Stellung wieder eingesetzt war, wählte er den Bischof von Metz, seinen Halbbruder Drogo, der in allen Gefahren treu zu ihm gestanden hatte, zu seinem Erzkapellan.

Urkundlich ist Drogo erst seit dem 8. Januar 836 in seiner neuen Stellung nachzuweisen.[3] Es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob seine Einsetzung zum Leiter der Hofkapelle bereits 834[4] oder erst 835[5] erfolgt ist; das wahrscheinlichere ist wohl 835.

---

wöhnlichen Ansicht, für den Abt von Jumièges. Doch vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 361 A. 2; II, 305. — Den Abt Fulko von St. Hilaire in Poitiers (vgl. Champollion-Figeac, Documents historiques inédits III, 417: Fulco venerabilis ex sancti Hilarii coenobio abbas, Urkunde Pippins I. vom Jahre 827) hält man, zufolge einer Nachricht der Transl. s. Juniani zum Jahre 830 (Mabillon, AA. SS. ord. s. Benedicti IV, 1, 433), auch für den Erzkapellan Pippins I. von Aquitanien (vgl. Simson I, 361 A. 2; II, 192 A. 7); vielleicht nicht mit Unrecht, denn der im Jahre 834 als Abt desselben Klosters erscheinende Bischof Fridebert von Poitiers (s. unten III § 2, 2) wird gleichzeitig als Leiter von Pippins Kapelle bezeugt. Da demnach Fulko damals nicht mehr Abt in Poitiers war, so steht wenigstens zeitlich nichts der Annahme im Wege, daß wir in ihm auch den Erzkapellan Ludwigs d. Fr. und den späteren Abt von St. Remi zu erblicken haben. — Mühlbacher Reg. (1889) p. LXXXVI spricht übrigens fälschlich von dem „Erzbischof" Fulko von Reims; der Abt Fulko von St. Remi verwaltete allerdings nach Ebos Absetzung 835 das Erzbistum Reims, ohne jedoch die bischöfliche Weihe erhalten zu haben (vgl. Werminghoff, NA. XXV, 372); auch Chorbischof war er nicht (vgl. Schrörs, Hinkmar von Reims, S. 36 A. 42).

[1] BM. 921 (833 April 4) und 925 (833 Juni 10). In den tironischen Noten derselben Urkunden erscheint er ebenfalls ohne Titel, mit impetravit bzw. impetraverunt (Tangl, Archiv f. Urkundenf. I, 124, 126; Bresslau, ebenda S. 181ff.).

[2] Acta I, 71 A. 12; schon vorher Funck, Ludwig d. Fr., S. 150, der S. 265 no. 2 den Fulko mit dem Phasur identifiziert, welchen Paschasius Radbertus V. Walae II, c. 16 (SS. II, 562) 833 als Hauptanhänger des Kaisers und Gegner des Papstes und der Söhne Ludwigs nennt.

[3] In das Jahr 835 gehört vielleicht ein von den Magdeburger Centuriatoren erhaltenes Exzerpt eines Briefes Hrabans von Fulda, in dem Drogo als summus capellanus bezeichnet wird (EE. V, 520); doch läßt es sich nicht genauer bestimmen.

[4] So Funck, Ludwig d. Fr., S. 150; Sickel, Acta I, 70 A. 12, 97.

[5] So Simson, Ludwig d. Fr. II, 233.

Drogo erscheint in den Kaiserurkunden zweimal mit dem Titel „sacri palatii archicapellanus";[1] einmal findet sich daneben die Bezeichnung „sacri palatii summus capellanus".[2] Auch in anderen Quellen wird er gewöhnlich „archicapellanus", seltener „summus capellanus" genannt.[3]

Gleichwie die beiden Bischöfe, die schon vor ihm die Hofkapelle geleitet hatten, Angilram und Hildebald, erhielt auch Drogo das erzbischöfliche Pallium als persönliche Auszeichnung, wie es scheint, zugleich mit der Ernennung zum obersten capellanus.[4] Er blieb Ludwigs Erzkapellan bis zu dessen Tode am 20. Juni 840.

2. Die Stellung der Erzkapellane unter Ludwig dem Frommen

Die Funktionen des Erzkapellans blieben unter Ludwig im wesentlichen dieselben wie zur Zeit Karls des Großen. Daß seine tatsächliche Macht hingegen zunächst noch beständig zunahm und er die einflußreichste Persönlichkeit des kaiserlichen Hofes wurde, lag allein an dem schwachen Charakter Ludwigs, der den Rückhalt einer festen Persönlichkeit nicht entbehren konnte. Unter Hilduin war die Bedeutung des Amtes am größten, größer als es die Herrschernatur Karls des Großen jemals einem seiner Hofkapellane gestattet hatte. Auch der Titel wurde, entsprechend dem ganzen Zeremoniell am Hofe Ludwigs, feierlicher: der „capellanus sacri palatii" verwandelte sich gleich in den ersten Jahren nach Karls Tode in den „summus capellanus" und bald in den „archicapellanus sacri palatii".

Nur in dem Verhältnis des obersten capellanus zur Kanzlei bahnte sich, falls die oben angeführte Hypothese Tangls zutrifft, bereits unter Hilduin eine Schmälerung seines Einflusses durch das immer mehr emporstrebende Amt des Kanzlers an.[5] Allerdings wird gerade Hilduin überaus häufig in den tironischen Noten der Kaiserdiplome als ambasciator

---

[1] BM. 952 (836 Jan. 8) und 971 (837 Dez. 20). — Mit dem Titel archiepiscopus in den tironischen Noten von BM. 952, ohne Titel in denen von BM. 954 und 971 (Tangl a. a. O. 127f.)

[2] BM. 990 (839 April 18). — BM. 980 (angeblich 838) und 981 (angeblich 838 Sept. 7) sind gefälscht; ebenso BM. 928 (angeblich 834 Mai 15), wo die Bezeichnung als „Mettensis et summae sanctae palatinae dignitatis praesul" aus Vita Anskarii c. 12 (SS. II, 698) entnommen ist.

[3] Z. B. Ruodolfi Fuld. Ann. 840 (SS. I, 362), Nithard I c. 8, Vita Hludowici imp. c. 63 (SS. II, 647) zum Jahre 840. — Catalogus episc. Mett. (SS. II, 269).

[4] Brief Karls des Kahlen vom Jahre 864 (EE. VI, 223): „ut *una* cum praedicto ministerio et imperatoris et apostolicae sedis, etiam *usu pallii* potiretur." S. unten den Exkurs.

[5] Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 165. S. oben S. 36f.

genannt.[1] Aber das war zu jener Zeit nicht mehr eine Amtsbefugnis lediglich des obersten capellanus; vielmehr erscheinen neben ihm auch andere hervorragende Personen des Hofes ganz in derselben Weise als ambasciatores.[2] Noch weniger vermag Hilduins häufiges Vorkommen in dem Texte der Urkunden etwas in dieser Hinsicht zu beweisen; denn das Amt des Vortrages, das er noch dazu meist in eigener Angelegenheit ausübt,[3] erscheint ebensowenig als sein alleiniges Vorrecht[4] wie das des Ambasciators. Kein Zweifel, wenn die Erzkapellane jemals vorher auch die Leitung der Kanzlei in Händen gehabt haben, so bahnte sich seit Hilduin eine Entwicklung an, die mit Erfolg bestrebt war, die Kanzlei der Oberaufsicht des Erzkapellans zu entziehen und ihm als gleichberechtigten Beamten den Kanzler zur Seite zu stellen.

Dem Kaiser kann, nachdem bei dem Abfall Hilduins das Amt des obersten capellanus so völlig versagt hatte, eine gewisse Schmälerung seines Einflusses nicht einmal unerwünscht gewesen sein. Wohl aus demselben Grunde hat er daher später eine so wenig bedeutende Persönlichkeit wie Fulko oder einen ihm so treu ergebenen Bischof wie seinen Halbbruder Drogo zum Leiter der Hofkapelle eingesetzt.

3. Die Kapellane. Reaktion der Hierarchie gegen die Hofgeistlichkeit unter Ludwig dem Frommen

Auch in dem Kollegium der unteren capellani machten sich während der Regierung Ludwigs, namentlich in den zwanziger Jahren unter Hilduins Leitung, erhebliche Mißstände bemerkbar.[5] In demselben Maße, wie die Macht des Erzkapellans, war auch der Einfluß der niederen capellani beständig gestiegen, und die mancherlei Unzuträglichkeiten,

---

[1] BM. 727, 729, 735, 746, 796, 803, 833, 844, 846, 847 (Tangl a.a.O. S. 111—119).

[2] Tangl a. a. O. S. 164f.

[3] BM. 691, 727, 729, 746, 747, 803, 844, 846, 847, 848, 857. In fremder Angelegenheit nur BM. 782, 789, 794, 796. — Fast durchgehends begegnet dafür die Bezeichnung „innotescere"; nur BM. 794 heißt es: „quia vir illuster Leibulfus comes per Hilduinum archicapellanum nostrum nobis *subiecit.*"

[4] So erscheint bei Tauschverträgen Hilduins auch die andere Partei vor dem Könige, und die Angelegenheit wird, wie der Plural innotuerunt beweist, von beiden Parteien dem Könige vorgetragen (BM. 727, 729, 746, 747, 803, 804, 844).

[5] Ich verzichte darauf, eine Übersicht über die zahlreichen in den Quellen erscheinenden capellani am Hofe Ludwigs zu geben; vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 251ff. — Daß es auch einen besonderen capellanus der Kaiserin (es ist wohl Judith gemeint) gegeben hat, geht hervor aus Einharti ep. no. 69 (EE. V, 143); Dümmler (NA. VII, 402) hat die Vermutung ausgesprochen, daß es Walahfrid Strabo gewesen sei; ebenso Wattenbach I[7], 279. — Der Titel „sacri palatii archidiaconus", den Hraban dem Gerold beilegt (Simson, Ludwig d. Fr. II, 251 A. 7), wird auf dieselbe Weise zu erklären sein wie oben S. 34 A. 2 der Titel „sacri palatii archiepiscopus" für Hildebald.

die daraus erwuchsen, riefen den Unwillen und die lauten Klagen der übrigen Geistlichkeit hervor. Allgemein wandte man sich gegen die bevorzugte Stellung der Hofgeistlichkeit.

Schon unter Karl dem Großen wurden Mitglieder der Hofkapelle vielfach anderen Geistlichen vorgezogen. Das Capitulare de villis[1] bestimmte ausdrücklich, daß nur Kleriker, die der königlichen Familie oder Kapelle angehörten, die Kirchen der königlichen Güter erhalten sollten. Sehr bezeichnend ist auch der in den Formulae Salzburgenses[2] überlieferte Brief eines Bischofs an einen capellanus: der Absender bittet den Adressaten, seinem Neffen bei der Erlangung eines Benefiziums am Kaiserhofe behilflich zu sein. Es kam auch unter Karl, ja sogar schon unter Pippin, vor, daß Mitglieder der Hofkapelle zu hohen geistlichen Würden, und selbst zu Bischofssitzen gelangten.[3] Doch wagten sich unter dem großen Kaiser noch keine Klagen über dieses Verfahren hervor.

Dieser Gebrauch setzte sich unter Ludwig fort. So erhielt um 821 Bernald das Bistum Straßburg,[4] Otgar wurde 825 Erzbischof von Mainz.[5] Beide waren vorher capellani des Kaisers gewesen.

Aber zugleich machten sich unter Ludwig auch wirkliche Mißstände in der Hofkapelle breit, und es erhoben sich daher bald von allen Seiten die heftigsten Klagen und Angriffe. Namentlich ihr Trachten nach irdischem Gewinn warf man den capellani vor. So wandte sich bereits Ardo in seiner 822 verfaßten Lebensbeschreibung des Abts Benedikt von Aniane[6] sehr unzweideutig gegen die Hofgeistlichkeit, die clerici, welche mit unrechtmäßigen Mitteln nach der Herrschaft über die Klöster der Mönche strebten. Auch Walahfrid Strabo ereiferte sich gegen sie in der Visio Wettini.[7]

---

[1] Cap. 6 (Capit. I, 83). [2] MG. Formulae p. 455.
[3] Vgl. Waitz, VG. III, 525. [4] Wattenbach I[7], 277.
[5] Ann. Xantenses 825 (SS. II, 225): „Haistulfus archiepiscopus Magontiae civitatis obiit, et successit in locum eius Otgerus capellanus dominicus." — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 84: Dümmler, Gesch. des ostfr. Reiches I, 93.
[6] Cap. 39 (SS. XV 1, 217): „Cernens quoque, nonnullos totis nisibus anelare in adquirenda monachorum coenobia, eaque non tantum precibus, ut obtineant, verum etiam decertare muneribus, suisque usibus stipendia monachorum expendi, ac per hoc diruta nonnulla, alia vero, fugatis monachis, a secularibus obtineri clericis, adiit hac de causa piissimum imperatorem precibusque pulsat, ut ab huiuscemodi contentionibus clericos, monachos vero ab hoc redderet periculo extorres." — Über die Abfassungszeit, ein Jahr nach Benedikts Tode († 821), siehe Wattenbach I[7], 231.
[7] Poetae lat. aevi Carolini II, 314 (V. 327ff.):
„Magna sacerdotum numero pars, angelus inquit,
Lucra petunt terrena quibusque inhiantur adhaerent,
Atque palatinis pereuntia praemia quaerunt
Obsequiis" . . .

Die Zeit war eine andere geworden. Alles in der Kirche drängte nach Reform. Abt Benedikt von Aniane,[1] der sich der Gunst und der Unterstützung des Kaisers erfreute, suchte eine durchgreifende Reform des Klosterlebens durchzuführen. Wurden einerseits die Klöster wieder zu der strengen Regel Benedikts von Nursia zurückgeführt, so sollte auch jeder andere Verband von Geistlichen nach einer, wenn auch leichteren Regel, ein gemeinsames Leben, die vita canonica, führen. In diesem Sinne waren die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 abgefaßt.[2]

Ludwigs Haltung inmitten dieser Bewegung war schwankend. Er konnte sich anscheinend nicht entschließen, auch für seine Hofkapelle die vita canonica einzuführen. Um so heftiger waren die Angriffe, die auf die Hofkapelle gemacht wurden.

Der erste offene Angriff erfolgte von seiten Walas auf der Versammlung zu Aachen im Dezember 828, auf welcher der Kaiser mit den Großen über die Abhilfe der allgemeinen Mißstände im Reiche beriet.[3] Nach dem Berichte des Paschasius Radbertus[4] ging Wala gegen die militia clericorum im Palaste, die man gemeinhin capellani nenne — man beachte die Verachtung, die sich hier einem Titel gegenüber kundgibt, den die bedeutendsten Geistlichen des fränkischen Reiches bereits hundert Jahre mit Ehren geführt hatten —, aufs allerschärfste vor. Die capellani seien nur auf kirchliche Ehren und weltlichen Gewinn bedacht; man könne in ihnen überhaupt keinen geistlichen Stand sehen, da sie weder nach der Mönchsregel noch als Kanoniker unter einem Bischofe lebten. So sehr waren bereits die Ideen Benedikts zum Durchbruch gekommen, daß Wala wagen durfte zu behaupten, neben jenen beiden Formen geistlichen Lebens sei eine dritte überhaupt nicht möglich.

Ähnliche Angriffe erfolgten dann auch auf der Synode zu Paris im Jahre 829. Aus den Akten des Pariser Konzils ist der Passus, der

---

[1] Vgl. Pückert, Aniane und Gellone, 1899.

[2] Vgl. Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (NA. XXVII, 605ff.).

[3] Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 303, 318; Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I, 46—49.

[4] Vita Walae II c. 5 (SS. II, 550): „Praesertim et militiam clericorum in palatio, quos capellanos vulgo vocant, quia nullus est ordo ecclesiasticus, denotabat plurimum, qui non ob aliud serviunt, nisi ob honores ecclesiarum et quaestus saeculi, ac lucri gratiam sine probatione magisterii, atque ambitiones mundi; quorum itaque vita neque sub regula est monachorum, neque sub episcopo militat canonice, praesertim cum nulla alia sunt tirocinia ecclesiarum, quam sub his duobus ordinibus. Aiebat namque idem, quod aut canonicus quisque esse deberet, aut laicus, aut monachus; quod si neutrum, iam sub nullo monstratur ordine, quia videntur esse sine capite."

sich gegen die Hofkapelle wendet, wörtlich in die Beschlüsse der Bischöfe übergegangen, die im August 829 auf dem Reichstage zu Worms aus den Akten der vier Synoden des Jahres 829 (Paris, Mainz, Lyon, Toulouse) vereinbart und dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurden. Die Bischöfe verlangten, wie vorher schon Wala, geradezu die Aufhebung der gesamten Hofkapelle.[1]

Noch schroffer als in diesen offiziellen Aktenstücken kommt der Gegensatz zur Hofkapelle und ihren Kapellanen in einer sehr interessanten Glossensammlung zu der Hadriana zum Ausdruck.[2] Die hier in Betracht kommenden Stücke sind zweifellos zu derselben Zeit, als die kirchliche Reaktion gegen Ludwig den Frommen einsetzte, und zwar bemerkenswerterweise im Westen des Reiches, wo die Opposition am stärksten war, verfaßt. In tendenziöser Weise werden die Bestimmungen früherer Konzilien interpretiert, um aus ihnen das Verbot kaiserlicher Kapellen und Kapellane herzuleiten.

So wird das cap. 6 des concilium Gangrense, das sich ganz allgemein gegen kirchliche Konventikel richtet, folgendermaßen glossiert:[3] „Hic damnantur capellae cum capellanis, qui sine metu episcopi dioceseos in contemptu ecclesiasticae dispensiationis et regulae canonicae seculari potentatu abusis disciplinis spiritualibus in domibus regum, id est demoniorum, mollibus libidinibus vestiuntur."

Ebenso tendenziös ist die Interpretation des cap. 11 des concilium Antiochenum. Während hier nur ganz allgemein von der Unsitte vieler Geistlichen, den Kaiser fortwährend mit Anliegen zu belästigen, die Rede ist, benutzt der Verfasser der Glossen diese Gelegenheit zu einem

---

[1] Conc. Paris. VI, lib. III, c. 19 (Mansi XIV, 601): „De presbiteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollertiam, ut a vestra potestate inhibeantur." Vgl. Pertz, MG. LL. fol. I, 340; Capit. II, 39. — Die willkürliche, auch von Waitz (VG. III, 517 A. 1) gutgeheißene Änderung von Pertz in „de presbiteris et capellanis palatinis" (statt capellis der Hs.) ist meiner Ansicht nach falsch. Die Lesart capellis gibt einen sehr guten Sinn, sobald man das palatinis mit auf presbiteris bezieht; die presbiteri palatini sind nichts anderes als die capellani; es wäre also auffällig, wenn die capellani nochmals besonders daneben Erwähnung fänden. Dagegen gibt capellis einen sehr guten Sinn; das Vorgehen gegen diese fällt zusammen mit Conc. Paris. VI, lib. III, c. 6 (Mansi XIV, 597): „Admonemus, ut posthabitis aediculis, quas usus inolitus capellas appellat" ...; hier wie dort sind die capellae für den Besuch der Messe hinderlich. — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 318; Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches I, 49.

[2] Veröffentlicht von Maaßen, Glossen des kanonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter. Wiener S.-B. 84 (1876), 235ff. — Zur Hadriana vgl. Hauck II, 314 A. 2.

[3] Maaßen a. a. O. S. 247.

neuen Angriffe gegen die Hofgeistlichen:[1] „Hic damnantur palatini clerici, qui sine consensu aeclesiae et episcoporum parvipendentes unitatem ecclesiasticae professionis ad publica et comitatus praesidia se conferunt."

Wie so viele Wünsche der Reformsynoden des Jahres 829, blieb auch das Verlangen der Bischöfe nach Aufhebung der Hofkapelle unberücksichtigt. Ludwig setzte hier den Bischöfen entschiedenen Widerstand entgegen. Selbst als sich die Institution beim Abfalle Hilduins nicht bewährte, setzte er doch bald einen neuen Erzkapellan ein. Nur sorgte er dafür, daß dieses Amt jetzt so treuen Anhängern, wie Fulko und Drogo es waren, anvertraut wurde. Die Mißstände unter den capellani haben sich aber augenscheinlich unter diesen Männern nicht gebessert. Denn in einem Briefe des Abtes Odo von Ferrieres aus dem Jahre 840 tönt wieder die alte Klage, daß die clerici palatii nach der Herrschaft über mehrere Klöster strebten.[2]

Aber so ganz ohne Nachwirkung blieb die Bewegung gegen die capellani doch nicht. Wenn sie auch nicht eine Aufhebung der gesamten Einrichtung erreichte, so war doch die Folge, daß mehr und mehr eine Erstarrung der überlieferten Formen eintrat. Die Zeiten, wo die Hofkapelle in der politischen und kulturellen Entwicklung des Reiches noch eine große Rolle spielte, waren vorbei. Im 9. Jahrhundert fand sich kein Herrscher mehr, der sich die Kräfte, die in der Hofkapelle schlummerten, wie einst Karl der Große dienstbar gemacht hätte.

§ 2. Die Erzkapellane der Söhne Ludwigs des Frommen

1. Lothar I.

Wie die Söhne Karls des Großen, so erhielten auch die Söhne Ludwigs des Frommen mit der Herrschaft über selbständige Teilreiche ihre eigene Hofkapelle.

Schon im Jahre 814 setzte Ludwig seinen ältesten Sohn Lothar zum Könige von Bayern ein;[3] doch war dessen Wirksamkeit hier nur von kurzer Dauer. Es ist daher fraglich, ob er während seiner Regierungszeit in Bayern überhaupt einen eigenen Hofkapellan gehabt hat. Man will ihn allerdings, fußend auf einer Mitteilung der Magde-

[1] Maaßen a. a. O. S. 247.

[2] EE. VI, 32: „Ceterum fama versatur inter nos clericos palatii diversorum coenobiorum sibi dominium optare atque poscere, quibus nulla sit alia cura, nisi ut suae avaritiae oppressione servorum Dei satisfaciant."

[3] Simson, Ludwig d. Fr. I, 28; Dümmler, Gesch. des ostfr. Reiches I, 19f.

burger Centuriatoren, in dem Bischof Baturich von Regensburg sehen.[1] Doch ist dies unmöglich; denn da Baturich erst 817 Bischof von Regensburg wurde, so ist schwerlich anzunehmen, daß er dann noch von Lothar, der bereits 817 von seinem Vater zum Mitkaiser ernannt wurde, zum Erzkapellan in Bayern eingesetzt sei. Ich nehme daher mit Dümmler[2] an, daß in der Mitteilung der Centuriatoren Lothario fälschlich für Ludovico stehe.

Eine eigene Hofkapelle wird wohl Lothar erst erhalten haben, als er 822 mit der Regierung Italiens betraut wurde. Als Leiter der Hofkapelle wird in einer Urkunde vom 7. März 835 Ruktald genannt, und zwar noch mit dem alten Titel „sacri palatii capellanus".[3] Genaueres über sein Leben und die Dauer seines Amtes ist nicht bekannt.

Später hat Drogo das Amt des Erzkapellans, das er schon unter Ludwig dem Frommen innegehabt hatte, auch unter Lothar geführt. Wann ihm diese Würde übertragen ist, läßt sich nicht genau sagen; erst eine Urkunde vom Jahre 852 läßt sie unzweideutig erkennen.[4] In den ersten Regierungsjahren Lothars, während des Bruderkrieges, scheint er sie jedenfalls noch nicht erhalten zu haben. Zwei Zeugnisse des Jahres 840, eine Urkunde Lothars für St. Arnulf in Metz[5] und das Restitutionsedikt für Ebo von Reims,[6] nennen ihn bloß archiepiscopus bzw. episcopus. Drogo wird also erst, nachdem er sich nach seinem vorübergehenden Anschlusse an Karl den Kahlen 842 wiederum Lothar zugewandt hatte,[7] zum Erzkapellan ernannt sein. Wir dürfen wohl annehmen, daß er im Jahre 844, wo Lothar für ihn die Ernennung zum päpstlichen Vikar beim Papste Sergius II. durchsetzte, bereits archicapellanus war und nicht zum mindesten mit Rücksicht auf diese Würde den Vikariat für das fränkische Reich erhielt.[8]

---

[1] EE. V, 517: „Baturicus, monachus Fuldensis, a Ludovico surrogatus est Adelvino: ac postea a Lothario archicapellanus constitutus est." — Vgl. EE. V, 517 A. 7.

[2] Gesch. des ostfränk. Reiches II, 433 A. 2.

[3] BM. 1049. — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 119.

[4] BM. 1156: „dilectissimus patruus noster Drogo venerabilis archiepiscopus nostrique palatii capellanus."

[5] BM. 1071: „Drogo venerabilis archiepiscopus avunculus noster."

[6] BM. 1072: „Drogo episcopus assensi."

[7] Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches I, 253; Simson, Allg. D. Biogr. V, 413.

[8] Hauck II, 515. — Nach dem Texte des Apologetium Ebonis, den Werminghoff, NA. XXV, 361ff. veröffentlicht hat, wäre Drogo sogar schon 842 Lothars Erzkapellan gewesen. Hier findet sich nämlich S. 371 in dem Restitutionsedikt für Ebo (BM. 1072, s. oben A. 6) zu dem Namen Drogo eine längere Interpolation, in der er als „filius Karoli gloriosi Augusti, frater Hludowici, excellentissimorum augustorum totiusque sanctae ecclesiae istorum palatinus archipraesul" erscheint. Werminghoff sieht in Ebo selbst den Verfasser der Schrift und setzt die Abfassung in das Jahr 842; er muß jedoch, um jene Interpolation, in der Drogo bereits als Inhaber des

Gestorben ist Drogo bald nach Lothar († 29. September) am 5. Dezember 855.

2. Pippin I. von Aquitanien

Über die Kapelle Pippins I. von Aquitanien ist sehr wenig bekannt. In einer Urkunde aus dem Jahre 834 nennt er den Bischof Fridebert von Poitiers, der zugleich Abt des dortigen Klosters St. Hilaire war, als seinen archicapellanus.[1]

Ob vorher der Abt Fulko von St. Hilaire in Poitiers sein Erzkapellan gewesen ist, ist zwar nicht unwahrscheinlich, läßt sich aber nicht mit Sicherheit entscheiden.[2]

3. Karl der Kahle

Erzkapellan Karls des Kahlen in der ersten Zeit seiner Regierung war der Bischof Ebroin von Poitiers. Er führt als solcher gewöhnlich den Titel „archicapellanus (palatii nostri)" oder „archicapellanus sacri palatii".[3] Daneben kommt aber auch der auffällige gräzisierende Titel „sacri palatii protocapellanus" vor.[4]

4. Ludwig der Deutsche

Ludwig der Deutsche trat die Regierung Bayerns, das ihm durch die Reichsteilung von 817 zugefallen war, im Jahre 826 an.[5]

Um diese Zeit wird er auch seine eigene Kapelle eingerichtet haben. Allerdings sind wir nur sehr dürftig hierüber unterrichtet.

Eine einzige Urkunde vom 6. Oktober 830 nennt zwar den Abt

---

päpstlichen Vikariates erscheint, zu erklären, zu der ihm selbst etwas gewaltsamen Annahme greifen, daß 842 zwar Drogo den Titel eines Vikars noch nicht besessen, daß man ihn jedoch bereits in der Umgebung Lothars zu dieser Würde ausersehen habe (S. 374f.). — Nicht richtig Prou, Ausg. von Hinkmars De ord. pal. S. 40 A. 10.

[1] Bouquet VI, 672: Fridebestus (lies Fridebertus) episcopus, archicapellanus noster seu et abbas ex monasterio S. Hilarii, quod est situm in suburbano Pictavensi." — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 192.

[2] Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 361 A. 2; II, 192 A. 7. — S. oben S. 57 A. 4.

[3] Bouquet VIII, 480 no. 58; 481 no. 59; 514 no. 101. — „Summus cappellanus Karoli regis" heißt er in einer Randbemerkung des codex Laudunensis zu der Überschrift „Canones concilii in Verno palatio habiti, ubi praesedit Ebroinus Pictavorum episcopus" des conc. Vernense im Dez. 844 (Capit. II, 382).

[4] Bouquet VIII, 490 no. 70. — Im Jahre 862 scheint Ebroin bereits tot zu sein; denn auf der Synode zu Soissons (Tardif no. 187 u. 188) ist Ingenaldus als Bischof von Poitiers anwesend; nach Gams, Series episc. I, 601 ist er 858 gestorben. Ebroins Nachfolger bedürfen einer neuen Untersuchung; eine ungenügende Darstellung gibt Prou a. a. O.

[5] Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches I, 24.

Gozbald von Altaich als seinen obersten Pfalzkapellan;[1] aber dessen sonstige Funktionen entsprechen ganz denen des obersten Kanzlers; so werden Urkunden an seiner Statt rekognosziert.[2] Da wir für diese Zeit, wie am Hofe Ludwigs des Frommen, so auch an dem seines Sohnes eine Vereinigung der Ämter des obersten cancellarius und obersten capellanus nicht annehmen dürfen und außerdem der Titel für Gozbald völlig vereinzelt dasteht, so bleibt nur der Ausweg, den schon Sickel gefunden hat, daß nämlich summus capellanus ein Fehler des Abschreibers — die Urkunde ist nur in zwei Kopien saec. XII und XIII überliefert — für summus cancellarius sei.[3]

Der erste Erzkapellan Ludwigs war demnach Baturich, der seit 817 bereits auf dem Bischofsstuhle von Regensburg saß. Er ist allerdings erst in einer Urkunde vom 4. April 844 als Leiter von Ludwigs Kapelle nachzuweisen.[4] Das Jahr, in dem er seine Würde erhalten hat, läßt sich daher nicht mit Gewißheit bestimmen. Daß dies bereits 826, also gleich beim Regierungsantritte Ludwigs, geschehen sei,[5] ist

[1] BM. 1340: „vir venerabilis Cozbaldus sacri palatii nostri summus capellanus et abba monasterii quod dicitur Altaha."

[2] BM. 1340 (830 Okt. 6.), 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1350, 1351, 1352 (833 Mai 17). BM. 1341 ist Fälschung.

[3] Sickel, Beitr. z. Dipl. II, 151 A. 1 (Wiener S.-B. 39). — Diese Emendation nahm allerdings Sickel vor in der festen Überzeugung, daß vor Ludwig d. D. niemals eine Vereinigung der Ämter des obersten capellanus und cancellarius bestanden habe; aber auch nachdem Tangl diese ältere Ansicht nunmehr erschüttert hat, besteht jene Verbesserung durchaus zu Recht. Wir müssen auch am Hofe Ludwigs d. D. für diese Zeit die Entwicklung zu jenem Dualismus annehmen, der sich am Hofe seines Vaters durch das Emporsteigen des obersten Kanzlers angebahnt hatte. Jedenfalls sind wir nicht berechtigt, auf Grund eines einzigen, noch dazu schlecht überlieferten Zeugnisses, die Vereinigung der beiden Ämter, die vielleicht unter Karl d. Gr. bestanden hatte und später durch Ludwig d. D. selbst wiederhergestellt wurde, auch für diese Zeit anzunehmen, zumal die sich ergebende Emendation durch andere Beispiele gestützt wird. Denn der Titel „summus cancellarius" ist bei Gozbalds Nachfolger Grimald BM. 1357 (835 Sept. 30) nachzuweisen, ferner für Radleic in den tironischen Noten von BM. 1366 (840 Dez. 10). Den Titel „sacri palatii nostri summus cancellarius", der sich nach Sickels Änderung in BM. 1340 für Gozbald ergibt, führt bereits Fridugis in einer Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 18. Sept. 820 (BM. 726, allerdings cop. saec. XIII). — Derselben Ansicht wie Sickel ist Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches II, 428 A. 1. Unklar und nicht richtig sind dagegen die Ausführungen Dümmlers I, 26 (und 178), wo er Gozbald als Erzkaplan des heiligen Palastes und zugleich als Vorsteher der Kanzlei bezeichnet, also die Vermengung zwischen den beiden Ämtern vornimmt, vor der er selbst II, 428 A. 1 warnt. In denselben Fehler verfällt Eberl, Stud. zur Gesch. des fränk. Königreiches Bayern (Progr. Passau 1895) S. 10.

[4] BM. 1376: „Baturico venerabili episcopo summoque capellano nostro." — Dümmler II, 433ff.

[5] So Dümmler II, 433. — Auch die Angabe der Magdeburger Centuriatoren (EE. V, 517; s. oben S. 65) ist zu unbestimmt.

nicht zu erweisen. Doch möchte ich wenigstens annehmen, daß Baturich vor 831 die Leitung der Hofkapelle bekommen habe; denn der in einer Urkunde aus diesem Jahre[1] erscheinende Erchanfridus diaconus et capellanus setzt doch wohl auch einen archicapellanus voraus, und das kann eben kein anderer als Baturich gewesen sein.

Nachdem Baturich im Jahre 847 gestorben war, folgte ihm Grimald[2] als Erzkapellan Ludwigs des Deutschen. In den zwanziger Jahren war er bereits Kapellan am Hofe Ludwigs des Frommen gewesen; als solchen nennt ihn die Widmung von Walahfrids Visio Wettini[3] aus dem Jahre 824. Im Jahre 833 wurde er oberster Kanzler[4] Ludwigs des Deutschen und blieb es, bis 837 sein Name plötzlich aus den Urkunden verschwindet; möglich, daß er sich, wie Dümmler[5] annimmt, nicht mehr mit Ludwigs Politik gegen seinen Vater einverstanden fühlte und deshalb von seinem Amte zurücktrat. Doch war jedenfalls die Entfremdung nicht dauernd. Schon 841 übertrug Ludwig ihm die Leitung des Klosters St. Gallen, und auch Weißenburg, dessen Abt er schon vorher gewesen war, erhielt er bald zurück.

Wann er zum Erzkapellan ernannt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Obwohl sein Vorgänger bereits 847 gestorben war, erscheint er doch erst in zwei Urkunden vom 22. Juli 854 als archicapellanus.[6] Es ist aber wohl anzunehmen, daß er diese Würde entweder noch im Jahre 847 oder wenigstens bald darauf erhalten hat.[7]

Unter Grimald fand dann die endgültige Vereinigung der Ämter des Erzkapellans und des Kanzleivorstandes statt, welche im deutschen Reiche auch in den folgenden Zeiten geblieben ist. Auch dieses Er-

---

[1] BM. 1345 (831 Aug. 18). — Dazu paßt auch sehr gut der tironische Vermerk zu BM. 1353 (833 Okt. 19), in dem Baturich, ebenso wie in dem zu BM. 1376 als ambasciator erscheint (Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 150, 152); der bloße Titel episcopus, den Baturich BM. 1345 und in dem tironischen Vermerke zu BM. 1353 führt, beweist keineswegs, daß er damals etwa noch nicht oberster capellanus gewesen sei; denn auch in den tironischen Noten zu BM. 1376 und im Texte von BM. 1378 (844 Juli 28) heißt er bloß episcopus bzw. episcopus rector ipsius monasterii (scil. sancti Hemmerammi).

[2] Vgl. über Grimald namentlich Dümmler I, 92 A. 6; II, 430f., 434ff. Hauck II, 616.

[3] Poetae lat. aevi Carol. II, 301 und 334. — Den Zweifel Sickels, Acta I, 101 A. 7, halte ich für nicht berechtigt.

[4] Zuerst nachweisbar BM. 1353 (833 Okt. 19).

[5] Gesch. des ostfränk. Reiches II, 431.

[6] BM. 1409 und 1410.

[7] Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches II, 434. — Hauck II, 616 A. 1 dagegen meint, daß er erst 854 „oder kurz vorher" Erzkapellan geworden sei. Zu einem sicheren Ergebnis führen auch die bei Zeuss, Traditiones Wizenburgenses, abgedruckten Urkunden nicht (vgl. no. 156, 158, 165, 166, 167, 200, 204 = 254, 272).

eignis müssen wir nunmehr, wenn Tangls auf genauer Lesung der tironischen Noten beruhende Hypothese zutrifft,[1] unter einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachten. Sah man früher jene Vereinigung von Kapelle und Kanzlei in der Person ihres obersten Leiters als eine Neuerung an, die erst Ludwig der Deutsche eingeführt habe, so hätte nach Tangl diese Verbindung bereits unter Pippin und Karl dem Großen bestanden und wäre nur durch das Emporsteigen des Kanzlers unter Ludwig dem Frommen zerstört. Die Maßnahme Ludwigs des Deutschen war demnach keine Neuerung, sondern nur eine Rückkehr zu dem alten Brauche; und doch wurde gleichzeitig etwas Neues geschaffen, das für die Reichsverfassung des Mittelalters von großer Bedeutung sein sollte.

Ludwig selbst scheint sich weder der Anknüpfung an das Alte noch der Tragweite, die seine Änderung haben mußte, recht bewußt gewesen zu sein.[2] Ihn scheinen in erster Linie rein persönliche Beweggründe bestimmt zu haben:[3] Grimald hatte sich schon früher als Vorstand seiner Kanzlei bewährt, und daher wählte er ihn, als jetzt kurz nacheinander zwei seiner Kanzler starben, auch zum Leiter jener Behörde, obwohl er bereits die Würde des Erzkapellans inne hatte.

Der König selbst hat, dem Anscheine nach, diese Maßnahme anfangs nur als provisorisch angesehen. Denn nur so wird man das Schwanken erklären können, das nach 854 in den Rekognitionen der Urkunden herrscht, und das uns verbietet, Grimalds Erzkanzleramt von einem bestimmten Termine an zu rechnen.[4] Nachdem der Kanzler Radleic am 14. Juni, wahrscheinlich des Jahres 854,[5] gestorben war, werden zwei Urkunden vom 22. Juli 854 an Grimalds Statt rekognos-

---

[1] Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 87ff. — Die älteren Darstellungen sind namentlich: Waitz, VG. III, 523; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 296; Mühlbacher, Reg. (1889) p. LXXXVIIf., XCVIIIf.; neuerdings Erben, Urkundenlehre S. 51f. (in der Sammlung von Below und Meinecke).

[2] Das hebt Erben a. a. O. mit Recht hervor.

[3] So Sickel, Acta I, 101, Bresslau, Erben a. a. O. — Dagegen möchte ich nicht, wie Waitz, VG. III, 523f., einen Grund für die Vereinigung beider Ämter darin erblicken, „daß in der Kapelle auch wichtige Urkunden aufbewahrt zu werden pflegten". Die irrige Ansicht, daß in der Kapelle das Archiv zu suchen ist, ist bereits oben S. 37 A. 1 zurückgewiesen worden.

[4] Sickel, Dümmler (Gesch. d. ostfränk. Reiches II, 433), Bresslau nehmen 854, Mühlbacher, Reg. a. a. O. dagegen 856 an. Das Material reicht allerdings zu einer unzweideutigen Beantwortung der Frage nicht aus; doch neigt man heute mehr und mehr der zuerst von Seeliger (Erzkanzler und Reichskanzleien S. 225, Waitz, VG. VI², 347) vorgetragenen Ansicht zu, daß zunächst ein gewisses Schwanken der Verhältnisse anzunehmen sei. Über die Frage orientieren jetzt am besten Erben, Urkundenlehre S. 52 A. 1 und Seeliger, Hist. Vierteljahrsschr. 1908, I, 83ff.

[5] Das Todesjahr ist nicht überliefert (Mühlbacher, Reg. a. a. O.).

ziert.[1] Dann scheint Ludwig nochmals in Baldrich einen selbständigen Leiter der Kanzlei gefunden zu haben. Als, jedoch auch dieser bereits am 6. Februar 856 starb,[2] wurde der Erzkapellan Grimald wiederum zugleich Vorstand der Kanzlei, eine Neuerung, die nach einer abermaligen Unterbrechung während der Zeit von 858—860, wo Witgar in den Rekognitionen als Kanzler erscheint, sich in den nächsten Jahren im Ostfrankenreiche allmählich Geltung verschaffte, bis schließlich die Würde sowohl des Erzkapellans wie des Erzkanzlers eine erbliche Zubehör der Mainzer Erzbischöfe wurde.

§ 3. Die großen Pfalzkapellen des neunten Jahrhunderts

1. Die Neugründungen nach dem Vorbilde der Aachener Marienkirche

Wie in der letzten Zeit Karls des Großen, blieb auch unter Ludwig dem Frommen die Marienkirche zu Aachen der eigentliche Sitz des Institutes der Hofkapelle. Sie war, inmitten der sich stetig vermehrenden Anzahl der übrigen capellae gewissermaßen noch immer die capella *κατ' ἐξοχήν*, die alle anderen an Bedeutung weit überragte.[3]

Entsprechend dem bedeutenden Ansehen, das die Aachener Pfalzkapelle im ganzen Frankenreiche genoß, wurden nach ihrem Vorbilde auch anderwärts Kirchen und Kapellen erbaut, vor allem die großen Pfalzkapellen der späteren Karolinger, aber auch minder bedeutende Bauwerke.

So heißt es von der unter Ludwig dem Frommen begonnenen und im Jahre 939 allerdings noch nicht vollendeten Pfalzkapelle zu Diedenhofen ausdrücklich, daß sie nach dem Vorbilde der Aachener gebaut sei.[4] Auch in der Pfalz Gondreville war eine gewiß nicht un-

[1] BM. 1409 und 1410, beide für sein Kloster St. Gallen. — Auch der tironische Vermerk zu BM. 1409 (domnus Ludouicus rex fieri iussit et Grimaldus abba scribere precepit; Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 153) weist darauf hin, daß Grimald hier tatsächlich die Funktionen des Kanzlers ausübt.

[2] Mühlbacher, Reg. a. a. O.

[3] Vgl. Ann. Einhardi 829 (SS. I, 218 = Kurze p. 177); s. oben S. 52 A. 6.

[4] Continuator Reginonis 939 (SS. I, 618): „Omnibus tamen Lothariensibus subactis (von Otto I.) aliquamdiu resistere conatus est episcopus Mettensis, unde Theodonis villa capellam domni Ludovici pii imperatoris, *instar Aquensis inceptum, ne perficeretur* aut pro munimine haberetur, destruxit.“ Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 263. — Waitz, VG. III, 517 A. 2 nennt irrtümlich Ingelheim, indem er sich auf obige Stelle beruft. Natürlich hat auch hier, wie in allen karolingischen Pfalzen, eine capella existiert; wenigstens war die Möglichkeit gegeben, das dort befindliche Heiligtum mit diesem Namen zu bezeichnen.

bedeutende Kapelle; denn Ludwig beauftragte den Bischof Frotharius von Toul, sie durch ein Bauwerk, das jedenfalls nach dem Muster des Portikus bei der Aachener Marienkirche errichtet werden sollte, mit dem Pfalzgebäude zu verbinden.[1] Vielleicht war auch die Kirche, welche Bischof Theodulf von Orleans zu Germigny errichtete, eine Nachbildung der Aachener Marienkirche.[2]

Durch den Vertrag zu Verdun kam die Aachener Pfalzkapelle in die Hand Lothars und seiner Nachfolger. Es war daher ganz natürlich, daß die übrigen Karolinger, deren Reiche kein so hervorragendes Pfalzheiligtum aufzuweisen hatten, sich durch Neugründungen Ersatz zu schaffen suchten.

So errichtete Ludwig der Deutsche[3] die Marienkapelle zu Frankfurt, der Pfalz, in der er häufig residierte; das Heiligtum wurde am 1. September 852 durch Erzbischof Hraban von Mainz geweiht.[4] Eine zweite große Kapelle, ebenfalls der heiligen Maria geweiht, erbaute Ludwig zu Regensburg,[5] wo er schon als junger König von Bayern mit Vorliebe seinen Aufenthalt genommen hatte.

Selbst als durch den Vertrag von Mersen 870 die Aachener Pfalzkapelle an das Ostreich gekommen war, stifteten die Nachfolger Ludwigs des Deutschen besondere königliche Kapellen, so Karlmann zu Ötting, Arnulf zu Roding und Ranshofen.[6]

Karl der Kahle errichtete für sein Reich das Stift zu Compiegne, das im Jahre 877 vollendet wurde.[7] Daß er diese Gründung nicht früher vornahm, erklärt sich daraus, das er immer noch auf die Erwerbung der Aachener Pfalzkapelle selbst gehofft hatte. Diese Hoffnung war jedoch durch den Vertrag von Mersen zuschanden geworden,[8] und so wollte er wenigstens durch die Gründung eines großen Stiftes zu Compiegne Ersatz schaffen.

---

[1] Brief des Frotharius an Hilduin vom Jahre 828 (EE. V, 282); vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 262.

[2] Simson, Karl d. Gr. II, 559. — Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern S. 233 nennt auch Otmarsheim im Elsaß.

[3] Monachus Sangall. II c. 11 (SS. II, 754): „Oratoria nova ad Franconovurt et Reganesburg admirabili opere construxit."

[4] Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I, 359f., II, 422.

[5] Dümmler, a. a. O. I, 359f., II, 385, 482.

[6] Dümmler, a. a. O. III, 139, 477.

[7] Dümmler, a. a. O. II, 422; III, 41.

[8] Im Anfange der uns erhaltenen Stiftungsurkunde (Bouquet VIII, 659) nimmt Karl ausdrücklich darauf Bezug: „cum pars illa regni nobis *sorte divisionis* nondum contigerit."

2. Die Pfalzkapellen des neunten Jahrhunderts als selbständige Stifter

Die großen Pfalzheiligtümer des 9. Jahrhunderts führen meist noch die alte Bezeichnung capella, oder die Herrscher geben ihr besonderes Interesse für sie durch die Bezeichnung als capella regalis[1] oder capella nostra[2] zu erkennen. Daneben finden sich aber auch neue Benennungen. So wird die Aachener Marienkirche 870 im Vertrage zu Mersen als abbatia de Aquis bezeichnet.[3] Karl der Kahle nennt das von ihm begründete Marienstift zu Compiegne monasterium,[4] ebenso Karlmann die von ihm zu Ötting erbaute Kirche,[5] während sie von seinen Nachfolgern wiederum nur als capella bezeichnet wird.

Schon diese neuen Bezeichnungen lassen den Umschwung erkennen, der sich im Laufe des 9. Jahrhunderts mit den großen Pfalzkapellen vollzog: diese lösten sich von dem obersten capellanus und den capellani allmählich völlig los und bildeten schließlich selbständige große Stifter, in denen unter der Leitung eigener Äbte Kanoniker[6] ihren Sitz hatten.

---

[1] BM. 1920 (896 Aug. 2).

[2] BM. 1502, 1509, 1652, 1690, 1710, 1955. — capellam suam BM. 1570, 1645.

[3] MG. Leg. I fol., 516f.

[4] Bouquet VIII, 659.

[5] BM. 1521.

[6] Daß die königlichen Kapellen dieser Zeit durchweg Kanonikate und nicht Mönchsklöster gewesen sind, ist zweifellos, obwohl Haagen, Gesch. Aachens I, 19 behauptet, daß im Aachener Marienstifte Benediktiner gelebt hätten (vgl. Quix, Hist. Beschr. der Münsterkirche in Aachen, Aachen 1825, S. 63; J. H. Kessel, Geschichtl. Mitt. über die Heiligt. der Stiftskirche zu Aachen, 1874, S. 3). Allerdings sind die Zeugnisse, die unzweifelhaft den Charakter der Kapellen als Kanonikate dartun, in unserem Material nur spärlich: erst 901 (BM. 1995) ist ausdrücklich von den „fratres . . . canonice degentes" zu Ötting und um dieselbe Zeit (900—911, BM. 2069) von den „canonici in capella Radisponensis civitatis . . . famulantes" die Rede. Aber auch die Bezeichnungen abbas, monasterium, fratres, abbatia (de Aquis) beziehen sich nicht notwendig auf ein Mönchskloster. Denn nach Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (NA. XXVII, 625) werden die Vorsteher der Stifter nicht selten abbates canonici genannt; der gebräuchlichste Titel der Leiterin eines Kanonissenstiftes ist sogar das bloße abbatissa (nur einmal weiß Werminghoff praelata und abbatissa canonica zu belegen, a. a. O. S. 632), was also genau unserem abbas entsprechen würde. Ebenso ist das bloße monasterium (a. a. O. S. 631) eine häufige Bezeichnung eines Kanonissenstiftes, also auch, so dürfen wir folgern, für ein Kanonikerstift möglich. Kommen demnach Ausdrücke, die unzweifelhaft auf Mönchsklöster hinweisen, nirgends vor, so ist andererseits gerade die Bezeichnung clerici in dieser Zeit ein häufiger Ausdruck für Kanoniker (vgl. Pückert, Aniane und Gellone S. 19 A. 12f.). Vgl. auch H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz' kirchenrechtl. Abhandlungen 3. Heft 1903) S. 125f.

Der Grund zu dieser Entwicklung ist ohne weiteres klar. Hatte unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen der oberste Kapellan noch selbst die Pfalzkapelle mit den darin dienenden capellani unter sich gehabt, so mußte ihn unter den folgenden Karolingern seine zunehmende Machtstellung und sein sich stetig erweiternder Geschäftskreis, namentlich seitdem er unter Ludwig dem Deutschen noch die Oberaufsicht über die Kanzleigeschäfte erhalten hatte, bald an der Ausübung jener Pflichten hindern. Andererseits wurde durch mancherlei Schenkungen auch der Besitz der Pfalzkapellen so bedeutend, daß sie einer selbständigen Leitung bedurften.

Man wird nicht fehlgehen, in dieser Entwicklung eine, wenn auch späte Nachwirkung der Reformen Benedikts von Aniane zu sehen. Schon in den zwanziger Jahren hatte die kirchliche Reformpartei die Hofgeistlichkeit scharf angegriffen, weil sie weder zu den Mönchen noch zu den Kanonikern zu zählen sei.[1] Ludwig der Fromme hatte damals diesen Angriffen kein Gehör gegeben: er hatte weder die Hofkapelle aufgehoben, noch sie zur Annahme der vita canonica gezwungen. Nun aber drang die vita canonica doch noch in die Hofgeistlichkeit ein, allerdings nicht in der Weise, daß diese in ihrer Gesamtheit sie annahm, sondern vielmehr in der Weise, daß sich an den einzelnen großen Pfalzkapellen besondere Kanonikate herausbildeten.

Bei welcher der großen Pfalzkapellen die Entwicklung zu einem selbständigen Stifte zuerst eingesetzt hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden; doch ist es am wahrscheinlichsten, daß sie am frühesten bei der Aachener Pfalzkapelle stattgefunden hat. Denn wenn die erste Urkunde, die uns darüber Aufschluß gibt, auch erst aus dem Jahre 887, oder will man die Stelle „abbatiam de Aquis“ des Mersener Teilungsvertrages mitrechnen, aus dem Jahre 870 stammt, so muß jene Entwicklung doch weit früher eingesetzt haben, da die großen nach dem Vorbilde der Aachener Marienkirche gegründeten Pfalzkapellen, zuerst die 852 geweihte Pfalzkapelle zu Frankfurt, bereits von vornherein den Charakter von Stiftern tragen.

Nach der Urkunde Karls des Kahlen für Compiegne aus dem Jahre 877 hätte sogar schon Karl der Große der Aachener Kapelle die Verfassung eines Stiftes gegeben, indem er dort clerici eingesetzt hätte.[2] Aber Karl der Große war kein Freund klösterlicher Neu-

---

[1] Siehe oben S. 62.

[2] Bouquet VIII, 659: „imperator avus . . . noster Karolus . . . in palatio Aquensi capellam in honore beatae Dei genitricis et virginis Mariae construxisse ac clericos inibi Domino ob suae animae remedium atque peccaminum absolutionem

gründungen;[1] diese clerici sind zweifellos nichts anderes als die „clerici qui in capella regis habitant“, welche bereits 794 auf der Frankfurter Synode erwähnt werden, oder die „clerici de capella nostra“, von denen Karl im Capitulare de villis spricht; also nichts anderes als eben die capellani, welche unter der Leitung des obersten capellanus den Dienst in der Kapelle verrichteten. Immerhin waren doch Ansätze zu der späteren Entwicklung gegeben.

Auch unter Ludwig dem Frommen verlautet noch nichts davon, daß die Pfalzkapelle zu Aachen den Charakter eines Stiftes gehabt habe.

Wenn nun die königliche Kapelle zu Frankfurt, welche 852 geweiht ist, gleich von Anfang an einen solchen gehabt hat, so wird die Aachener Marienkirche jedenfalls unter Lothar I. Stift geworden sein. Daß diese Entwicklung schwerlich früher eingesetzt hat, läßt sich schon daraus schließen, daß keine der uns erhaltenen Schenkungsurkunden für die Aachener Kapelle über die Regierung Lothars II. zurückweist;[2] falls sie sich eher zu einem selbständigen Stifte entwickelt hätte, so würden sich wohl auch Schenkungsurkunden aus früherer Zeit erhalten haben.

Diese Schenkungsurkunden sind es eben, welche das Wesen der großen Pfalzkapellen während dieser Zeit erkennen lassen. Obwohl diese Entwicklung mit der früheren Kapelle, wie sie am Hofe Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bestand, eigentlich nichts mehr zu tun hat, sei sie doch im folgenden kurz skizziert.

Die erste Urkunde zugunsten der Aachener Marienkirche, von der wir hören, eine Schenkung König Lothars II., ist verloren; doch läßt sich ihr Inhalt aus der Urkunde Arnulfs vom 13. Juni 888 rekonstruieren.[3] Die Kapelle erhielt den Neunten von 43 königlichen Villen,[4]

---

pariterque ob dignitatem apicis imperialis deservire constituisse.“ — Auf Grund dieser Nachricht nimmt Simson, Karl d. Gr. II, 560 auch wirklich an, daß Karl an der Marienkirche ein „Stift von Klerikern“ begründet habe.

[1] Hauck II, 565.

[2] Die verlorene Urkunde Lothars II., erwähnt BM. 1796, ist die älteste erkennbare Schenkung für die Aachener Marienkapelle. — Daß vielleicht Lothar II. überhaupt erst die Umwandlung der Aachener Marienkirche in ein Stift vorgenommen hätte und demnach Ludwigs des Deutschen Gründung zu Frankfurt (852) als die erste königliche Kapelle mit Stiftsverfassung anzusehen wäre, ist deshalb nicht anzunehmen, weil Karl d. K. 877 bereits Karl d. Gr. die Gründung des Aachener Stifts — wenn auch zweifellos mit Unrecht — zuschreibt. Hätte Lothar II. (855—869) jene Umwandlung vorgenommen, so hätte dies Karl d. K. im Jahre 877 noch wissen müssen.

[3] BM. 1796. — BM. 1170, angeblich eine Urkunde Lothars I. vom 16. Jan. 855, ist gefälscht. Die hier tradierte Peterskapelle in Sinzig ist, nach Mühlbacher, urkundlich erst Ende des 12. Jahrhunderts im Besitze der Aachener Marienkirche nachzuweisen.

[4] Darunter sind Aachen, Mersen, Elsloo, Heristal, Jupille, Amblève, Düren.

also eine außerordentlich bedeutende Zuwendung. Augenscheinlich war die Pfalzkapelle noch nicht lange selbständiges Stift, und es handelte sich darum, durch reiche Schenkungen ihren Bestand zu sichern. Nicht minder wichtig ist dann die Urkunde, durch die Karl III. im Jahre 887 der Marienkirche die Villa Bastogne im Ardennengau nebst ihrem Markte schenkte; denn hier wird zum ersten Male der Abt, welcher zweifellos seit Umwandlung der Kapelle in ein Stift an der Spitze der Brüder stand, urkundlich erwähnt.[1] Das Privileg vom 13. Juni 888, in dem Arnulf die Schenkungen Lothars II. und Karls III. bestätigt, nennt ihn „rector atque provisor capellae".[2]

Auch Ludwig stattete seine Gründung zu Frankfurt reichlich aus, indem er ihr eine große Anzahl von Kapellen und Kirchen nebst den dazugehörigen Zehnten schenkte.[3] Außer den Priestern der einzelnen Kirchen sollten zwölf clerici an der Pfalzkapelle ihren Unterhalt haben. Der Abt, der auch hier der Pfalzkapelle vorstand, sollte für immer von der Heerfahrt befreit sein.[4] Als solcher erscheint in den Urkunden Ludwigs III. und Karls III., welche die Anordnungen ihres Vaters bestätigten, Williheri, zugleich Abt von St. Maximin in Trier; er hatte jedenfalls auch schon unter Ludwig dem Deutschen die Leitung der Pfalzkapelle in Händen gehabt.[5]

Ganz dieselbe Verfassung hatte die Regensburger Kapelle. Auch hier stand, wie in Frankfurt, ein abbas,[6] der gelegentlich auch „rector ecclesiae" genannt wird,[7] an der Spitze des Stiftes und seiner Kanoniker.[8]

---

[1] BM. 1739: „nullusque eiusdem ecclesiae *abbas* benefaciendi habeat licentiam." — Mühlbacher hat in dem Regest den Zusatz „kein Abt, jetzt Propst geheißen", doch habe ich in den von mir benutzten Drucken (Quix, Cod. dipl. Aqu. 4, Lacomblet I no. 74) keinen derartigen Zusatz gefunden. Erst Lacomblet I no. 107 (vom Jahre 996) heißt es abbas, qui *modo* prepositus dicitur; vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, S. 128 A. 6.

[2] BM. 1796.

[3] Alle diese Maßnahmen Ludwigs sind ersichtlich aus den Bestätigungsurkunden Ludwigs III. (BM. 1570, 880 Nov. 17) und Karls III. (BM. 1645, 882 Dez. 2). Auch Schenkungen von Privatleuten an die Kapelle kamen vor; so bestätigt 873 (BM. 1502) Ludwig d. D. die Schenkung einer Frau Rotlind.

[4] BM. 1570 (und 1645): „ab illo abbate, cui ipsa cappella commissa fuerit, nulla umquam hostilis expeditio exigatur."

[5] Die Bemerkung im Codex dipl. Moenofrancofurtensis ed. 2, I, 3, daß Williheri in den Libri confraternit. s. Galli I, 76, 14 als Williheri abbas Francofurt. cappellanus erscheine, ist irreführend; im Texte steht nur Williheri, das übrige ist Erläuterung des Herausgebers in der zugehörigen Anmerkung.

[6] BM. 1652, 1710.

[7] BM. 1652 (883 März 23).

[8] Diese heißen BM. 1509 (875 Mai 18) nur fratres, BM. 2069 (900—911) jedoch ausdrücklich „canonici in capella Radisponensis civitatis in honore sanctae Dei genitricis constructa Domino salvatori famulantes".

Unter Karl III. hatte Engilmar die Abtswürde inne.[1] Von den letzten Karolingern wurde die Regensburger Kapelle aufs reichste mit Schenkungen bedacht.[2] Später geriet sie in Verfall, bis sie durch Heinrich II. neu begründet wurde.[3]

Ein sehr großes Stift war die von Karl dem Kahlen gegründete Marienkirche in der alten Merowingerpfalz zu Compiegne. Die hervorragende Stellung, die sie im gesamten Westfrankenreiche einnehmen sollte, wird durch die Bezeichnung als monasterium regium gekennzeichnet.[4] Sie sollte mit dem Kloster Prüm und dem Frauenstifte der heiligen Maria zu Laon auf einer Stufe stehen. Die stattliche Anzahl von hundert clerici erhielt dort ihren Unterhalt, um für den Bestand der Kirche und des Reiches sowie für Karls Person und Familie die Gnade Gottes anzuflehen. Eine große Menge von Villen und Kapellen wurde von Karl zum Unterhalte des Stiftes und seiner Kanoniker geschenkt.

Die Pfalzkapelle zu Ötting, die Karlmann zu Ehren der h. Maria und des Apostels Philipp erbaute und sich zu seiner letzten Ruhestätte ausersah, wurde von ihm selbst mit der Abtei Mattsee und einer Kapelle zu Ötting nebst einem Hofe zu Buch beschenkt.[5] Auch von Karl III., Arnulf und Ludwig dem Kinde erhielt sie reiche Zuwendungen.[6] Als Abt der bei ihr lebenden Kanoniker wird 901 Burkhard genannt.[7]

Die von Arnulf zu Ehren des Apostels Jakob, des heiligen Pankraz und der von Rom in die Heimat mitgebrachten Heiligen erbaute königliche Kapelle zu Roding beschenkte der Gründer selbst am 2. August 896.[8] Ein Abt wird nicht erwähnt, es ist bloß von den dort Gott dienenden Brüdern die Rede.[9]

Die letzte derartige Gründung der karolingischen Zeit scheint die von Arnulf erbaute Kapelle zu Ranshofen gewesen zu sein. Sie wird

---

[1] BM. 1652, 1710.

[2] BM. 1509, 1652, 1690, 2069.

[3] Vgl. BM. 2069. — MG. DD. III, 29 Urkunde Heinrichs II. vom 16. Nov. 1002.

[4] Bouquet VIII, 659: „infra tamen potestatis nostrae ditionem, in palatio videlicet Compendio . . . *monasterium,* cui *regium* vocabulum dedimus, fundotenus extruximus."

[5] BM. 1521 (877 Febr. 24).

[6] BM. 1711, 1955, 1995.

[7] BM. 1995. — In derselben Urkunde ist auch ausdrücklich von den „fratres ibidem canonice degentes" die Rede.

[8] BM. 1920: „qualiter nos aecclesiam et *regalem capellam nostram*, quam ad Rotagin a fundamentis construere iussimus et dedicare fecimus in honore et veneratione sancti Jacobi apostoli fratris domini et sancti Pancratii sanctarumque quas a Roma nobiscum in istam patriam deferimus, istis infra titulatis casis dotavimus . . ."

[9] BM. 1920: .... „ad memoratam cappellam nostram Rotagin ad opus fratrum ibidem Deo die noctuque famulantium . . . donamus et tradimus . . ."

erst ganz am Ende seiner Regierung, am 17. Oktober 898 und am 5. Februar 899,[1] erwähnt. Auch konnte sie sich nicht mehr zu großer Bedeutung, vielleicht nicht einmal zu einem regelrechten Stifte entwickeln, obwohl von den „servi Dei ibidem divina persolventes officia" die Rede ist.[2] Denn Arnulf verfügte, daß sie nach dem Ableben ihres Inhabers, des Priesters Ellimpreht, an die Kapelle zu Ötting fallen und so ihre Selbständigkeit einbüßen sollte.[3]

Auf der Entwicklungsstufe, die die Hofkapelle in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts erreicht hatte, blieb sie im wesentlichen auch während der folgenden Jahrhunderte im Deutschen Reiche stehen.

Eine strenge Konzentration und trotzdem eine klare Scheidung des persönlichen und des räumlichen Elementes bestand nur unter Karl dem Großen und auch noch unter Ludwig dem Frommen. Aber der auf diese Weise kaum geklärte Begriff der Hofkapelle war nicht von langer Dauer. Bald schieden sich wieder die einzelnen Elemente voneinander. Etwa seit der Mitte des 9. Jahrhunderts stand in Deutschland wieder auf der einen Seite die Hofgeistlichkeit unter dem archicapellanus, der nun außerdem noch die Leitung der Kanzlei erhielt, und auf der anderen Seite das räumliche Element, das sich jetzt in selbständigen großen Residenzkapellen unter der Leitung eigener Äbte verkörperte.

Diese Trennung blieb auch in der Folgezeit bestehen. Das Erzkapellansamt wurde bald eine erbliche Zubehör ausschließlich der Mainzer Erzbischöfe. Andererseits fuhren Kaiser und Könige fort, an den jeweilig von ihnen bevorzugten Pfalzen große Stifter zu gründen und sie mit umfassenden Vorrechten auszustatten.[4] Auch für sie begegnet noch nach Jahrhunderten die alte Bezeichnung capella.[5]

Aber mit dieser Abspaltung des Begriffes capella von der ursprünglichen Hofkapelle war es noch nicht genug. Capella wurde im Laufe des 9. Jahrhunderts auch ein gebräuchlicher Ausdruck für jede andere

---

[1] BM. 1946 und 1951.

[2] BM. 1951.

[3] BM. 1946.

[4] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand, S. 363ff.; ferner G. Nöldeke, Verfassungsg. des kaiserlichen Exemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters, Gött. Diss. 1904.

[5] So heißt es z. B. in der bei Nöldeke a. a. O. S. 3 A. 1 zitierten Urkunde vom Jahre 1295 (Goslarer Urkundenbuch II, 479): „nos ... eidem monasterio (nämlich SS. Simonis et Judae zu Goslar) tamquam *speciali nostre capelle* gracias fructuosas regni nostri temporibus intendimus impertiri..."

Art von Heiligtümern, mochten sie nun in Händen des Königs, in denen von Bischöfen, Klöstern oder Laien sein. Wie sich diese Abspaltung vollzogen hat, wird der folgende Abschnitt untersuchen.

IV. Capella als Eigenkirche ohne Verbindung mit Residenz und Hofgeistlichkeit

§ 1. Capellae auf Königsgut

1. Die Entstehung der gewöhnlichen Pfalzkapellen neben den großen Residenzkapellen

Wir sahen oben, daß im Prinzip für jedes Heiligtum einer königlichen Villa die Möglichkeit gegeben war, dadurch, daß der Hof mit seinen Reliquien und ihren Hütern, den capellani, in der betreffenden Pfalz seinen Aufenthalt nahm, mit der Hofkapelle in Verbindung zu treten und so die Bezeichnung capella zu erhalten.

Dann trat jedoch eine für die Folgezeit entscheidende Neuerung ein: Karl der Große machte die von ihm erbaute Marienkirche zu Aachen zum ständigen Sitz der Hofkapelle, und auch unter seinen Nachfolgern kamen zu diesem Reichsheiligtum nur noch wenige auserlesene Pfalzkapellen hinzu.

Diese Maßnahme mußte für die Weiterentwicklung der Kapellen von entscheidender Bedeutung werden. Durch sie wurde die gesamte Masse der capellae in zwei große Gruppen geschieden. Auf der einen Seite standen nunmehr die großen privilegierten Residenzkapellen, auf der anderen jedoch die gewöhnlichen Pfalzkapellen, die mit dem Hofinstitute in keiner Verbindung mehr standen. Diese hatten also eigentlich die Berechtigung, den Namen capella noch weiter zu führen, verloren. Aber diese Bezeichnung war schon zu weit verbreitet. Schon vor der Gründung der Aachener Kapelle führten königliche Pfalzheiligtümer in ganz entgegengesetzten Teilen des Reiches diesen Namen;[1] ja, vielleicht hatten schon damals manche von ihnen niemals mit dem Hofinstitute in Verbindung gestanden und nur in Analogie zu anderen Pfalzheiligtümern die Bezeichnung capella erhalten.

So kam es, daß die Bewegung nicht ins Stocken geriet, sondern im Gegenteil immer weiter um sich griff. Das läßt sich schon aus

---

[1] Siehe oben S. 46f.

dem stetigen Häufigerwerden des Ausdruckes capella in den Königsurkunden erschließen. Die Quellen des 8. Jahrhunderts nennen nur wenige capellae. Naturgemäß wird ihre Anzahl in dieser Zeit auch noch verhältnismäßig gering gewesen sein. Doch muß man andererseits auch mit der lückenhaften Überlieferung rechnen; jedenfalls ist es eine sehr beachtenswerte Tatsache, daß capellae sich schon früh in weit entlegenen, ja sogar in eben erst eroberten Gebieten des Reiches, wie Bayern und Italien, finden. Seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts werden sie immer häufiger erwähnt.

Während die eine Schicht der capellae durch die Karolinger zu großer Macht und hohem Ansehen erhoben wurde, blieb die andere in der niederen Stellung, die sie schon vorher innegehabt hatte. Gleichwohl hat auch sie ihre Geschichte.

2. Die Stellung der gewöhnlichen capellae unter den Heiligtümern des Königs

Die karolingischen Heiligtümer waren, als die Bezeichnung capella aufkam, sämtlich dem germanischen Eigenkirchenrechte unterworfen, welches sich im letzten Jahrhundert der Merowingerherrschaft zum völligen Siege im Frankenreiche durchgerungen hatte.[1]

In ihrer rechtlichen Stellung unterschieden sie sich in keiner Weise von den übrigen grundherrlichen Kirchen.[2] Sie waren zum Teil Pfarr- und Taufkirchen, in der Mehrzahl jedoch, gerade wie auch die meisten übrigen, nichtköniglichen Eigenkirchen, bloß kleinere Heiligtümer, die, ohne das Taufrecht und die sonstigen Rechte der größeren Kirchen zu besitzen,[3] lediglich zur Befriedigung der täglichen kirchlichen Bedürfnisse der umwohnenden Bevölkerung dienten. Die Bezeichnung der ersteren Gattung war in der merowingischen Zeit meist ecclesia oder parrochia, die letzteren wurden gewöhnlich oratorium, seltener basilica oder martyrium genannt.[4]

---

[1] Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens, S. 137.

[2] Stutz S. 153.

[3] Über die Sonderrechte der Pfarr- und Taufkirchen vgl. Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, 347ff.

[4] Vgl. Loening II, 354. — So setzt z. B. Alcimus Ecdicius Avitus, Bischof von Vienne, in einem Briefe aus dem Jahre 517 oratoria sive basilicae im Gegensatz zu ecclesiae (Auct. antiq. V 2, 35). Bei Venantius Fortunatus bezeichnet basilica mit einem Genitiv, z. B. basilica s. Martini, die gewöhnlichen Kirchen, ecclesia, ebenso wie bei Gregor von Tours, die Bischofskathedralen (W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus, Abh. d. königl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, N. F., Bd. IV, Nr. 5, S. 81); die oratoria sind auch hier die einfachen Bet-

Zu Beginn der karolingischen Zeit hatten sich diese Bedeutungen insofern ausgeglichen, als zwar ecclesia speziell noch immer die große Pfarr- und Taufkirche bezeichnete, aber zugleich, wie zahlreiche Beispiele beweisen, auch identisch mit oratorium und basilica gebraucht wurde. Andererseits wurde basilica auch in der Bedeutung von Pfarr- und Taufkirche, ja sogar in der von Bischofskirche verwendet.[1]

Die neu aufkommende Bezeichnung capella setzte sich in erster Linie natürlich für den Ausdruck oratorium fest, der bis dahin der am häufigsten vorkommende Name für die Heiligtümer der königlichen Pfalzen gewesen war.[2]

Wie der Sprachgebrauch für basilica und oratorium schon früher nicht völlig fest war, so wechselt jetzt ferner capella mit basilica. Die Annales Laureshamenses berichten zum Jahre 785 den Bau einer basilica auf der Eresburg;[3] sie wird am 20. Juni 826 von Ludwig dem Frommen und Lothar an Korvey verschenkt, doch nennt sie die Urkunde nunmehr capella.[4] Eine Urkunde Ludwigs des Frommen bestätigt am 19. Dezember 822 dem Bischof Vulgar von Würzburg unter anderen Kirchen auch den Besitz einer basilica der h. Maria zu Würzburg;[5] derselbe Wortlaut findet sich wieder in der Bestätigung Ludwigs des Deutschen vom 5. Juli 845;[6] dagegen ist statt dessen in der Bestätigung Arnulfs vom 21. November 889 von der capella zu Würzburg die Rede;[7] dies ist um so auffallender, als sonst die Urkunde die beiden Vorurkunden fast wörtlich wiedergibt, ein Beweis, daß sich für das Heiligtum zu Würzburg inzwischen der Ausdruck capella festgesetzt haben muß. Auch das ist bemerkenswert, daß die Urkunden Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen die geschenkten

---

häuser, die jeder Private bauen konnte (W. Meyer a. a. O. S. 103). In den Capitula episcoporum Papiae edita (855—860, Capit. II, 81) werden die basilicae, welche Privatleute iuxta domos suas habent, in Gegensatz zu den maiores ecclesiae gesetzt.

[1] So z. B. in Freisinger Urkunden (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising; Meichelbeck, Hist. Fris. I[b]).

[2] Vgl. Capit. II, 186 (Conc. Mogunt. 852 c. 3). — Der Monachus Sangall. II c. 11 (SS. II, 754) nennt sogar die großen königlichen Kapellen zu Frankfurt und Regensburg oratoria.

[3] SS. I, 32.

[4] BM 830; allerdings frühestens nur in einem Cartular saec. X. überliefert, doch sehe ich keinen Grund, an der Mitteilung der Urkunde zu zweifeln. — Dagegen ist die angebliche Urkunde Ludwigs d. Deutschen (BM. 1406, angebl. vom 22. Mai 853), welche die ecclesia Eresburg erwähnt, gefälscht.

[5] BM. 768 (Or.).

[6] BM. 1382 (Or.).

[7] BM. 1835 (Or.).

basilicae und ecclesiae als cellulae[1] vel basilicae zusammenfassen, die Urkunde Arnulfs dagegen die bestätigten Heiligtümer einfach mit dem Namen capellae bezeichnet. Auch die Urkunde Arnulfs vom 15. Oktober 889 nennt die capella im Königshofe zu Aufhausen zugleich basilica.[2]

Ebenso häufig ist die synonyme Verwendung von capella mit ecclesia zu belegen. So bezeichnet schon die Passauer Urkunde von 799 die capella zu Linz zugleich als ecclesia.[3] Eigil nennt die königliche capella, in der sich Sturm nach seiner Rückkehr aus der Verbannung aufhält, auch ecclesia.[4] Die capella, die Arnulf am 28. Januar 888 dem Priester Ruodpert bestätigt,[5] ist mit der am 9. Mai 881 von Karl III. verschenkten ecclesia[6] identisch.

Die angeführten Beispiele, die sich ohne Mühe noch vermehren ließen, zeigen, daß die neue Bezeichnung capella an sich keinerlei rechtliche Sonderstellung gegenüber den anderen Heiligtümern des Königsgutes schuf, sondern, nur ein anderer Ausdruck, in buntem Wechsel mit den übrigen Bezeichnungen gebraucht wurde.

Daraus werden wir auch ohne weiteres auf den rechtlichen Charakter der capellae schließen können. Wir dürfen annehmen, daß der Ausdruck capella sich sowohl für die kleinen Bethäuser wie auch für die Pfarr- und Taufkirchen des Königsgutes festsetzte. Allerdings kam der letztere Fall schon deshalb seltener vor, weil die Kirchen mit Pfarrrecht naturgemäß auch auf Königsgut bei weitem nicht so häufig wie die gewöhnlichen Heiligtümer waren. Es kann daher nicht verwundern, wenn die capellae gelegentlich, in den Akten des Pariser Konzils vom Jahre 829, als aedicula, kleine Heiligtümer ohne die Vorrechte der größeren Kirchen, bezeichnet werden.[7] Doch ist es zweifellos, daß, ebenso wie sich für die großen Residenzkirchen der Karolinger die Bezeichnung capella einbürgerte, so auch gelegentlich eine Pfarr- und Taufkirche auf Königsgut capella genannt wurde.[8]

Wenn die Bezeichnung capella für ein Heiligtum nun auch an sich keine rechtliche Sonderstellung schuf, so war doch die Vorstellung,

---

[1] Denn es wird auch das Marienkloster zu Karleburg am Main unter den Schenkungen aufgeführt.

[2] BM. 1831 (Or.).

[3] Siehe oben S. 47.

[4] Siehe oben S. 46.

[5] BM. 1776 (Or.).

[6] BM. 1619 (Or.).

[7] Lib. III c. 6 (Mansi XIV, 597): „Admonemus, ut posthabitis *aediculis, quas usus inolitus capellas appellat,* basilicae deo dicatae ad missarum celebrationem audiendam . . . adeantur.“ Vgl. lib. III c. 19 (Mansi XIV, 601; Capit. II, 39).

[8] Vgl. Stutz S. 258 A. 72.

daß sie ursprünglich auf königlichem Boden entstanden sei und deshalb auch in erster Linie den Heiligtümern des Königs zukomme, noch lange lebendig. Ja, man kann sagen, daß in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts capella wenn nicht der ausschließliche, so doch der gebräuchlichste Ausdruck für die königliche Fiskalkirche war; es haftete ihm gewissermaßen eine technische Bedeutung an.

In diesem Sinne wird die Bezeichnung capella gerade in solchen Zeugnissen gebraucht, die eine typische Geltung haben, wie z. B. in Formeln. In Form. Senonens. rec. no. 3 findet ein gerichtlicher Eid statt „super altario sancti illius in illa capella que est in curte fisci, ubi reliqua sacramenta soluta sunt“.[1] Die Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales führen auf einem Fiskus unter anderem auch eine „capella ex lapide bene constructa“ an.[2]

Ein geradezu schlagendes Beispiel bietet jedoch eine Freisinger Urkunde vom 3. April 822. Auf einem Gerichtstage zu Ergolding verkünden die kaiserlichen Sendboten Nidhart und Frecholf, sie hätten vom Kaiser den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob die ecclesia zu Oberföhring bischöfliches Eigentum, oder ob sie eine capella sei und als solche zum Königsgute gehöre.[3] Die hier gebrauchte Terminologie läßt keinen Zweifel übrig: es ist in der ganzen Urkunde, sowohl als die Besitzfrage noch streitig, wie auch als sie zugunsten des Bischofs entschieden ist, nur von der ecclesia zu Feringa die Rede; nur an der einen Stelle, als es sich um die Frage handelt, ob das betreffende Heiligtum vielleicht königlicher Besitz sei, wird es ausdrücklich capella genannt. Dies ist um so auffallender, als während des ganzen 9. Jahrhunderts in der großen Menge der Freisinger Urkunden dieser Ausdruck sonst nicht weiter zu belegen ist; die große Anzahl der hier genannten Privatkirchen wird stets als oratorium, ecclesia oder basilica bezeichnet. Wir haben daher hier einen vollen Beweis, daß zu jener Zeit der Ausdruck capella noch in erster Linie als Bezeichnung für die königlichen Fiskalkirchen gefühlt und verstanden wurde.

---

[1] Anfang des 9. Jahrhunderts. — MG. Formulae p. 212.

[2] Etwa 810. Capit. I, 255: „Invenimus in illo fisco dominico casam regalem . . . capellam ex lapide bene constructam.“

[3] Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising no. 463 (= Meichelbeck I[b], 229f. no. 434): „a domno imperatore eis iniunctum fuisse pro ipsam *ecclesiam* investigare, utrum ad episcopatum pertinere aut *specialiter cappella ad opus dominicum fieri deberet,* eo quod Gregorius domno imperatore referebat, Hittonem episcopum ipsam praefatam *ecclesiam* iniuste praeripuisse.“ — Der Ausdruck ecclesia begegnet, abgesehen von obigen beiden Fällen, noch dreimal in der Urkunde.

3. Die königlichen capellae in der Eigenkirchenfrage

Eine vorläufige Regelung der Eigenkirchenfrage hatte unter Karl dem Großen stattgefunden.[1] So hören wir denn auch während seiner Regierung nichts von Klagen gegen die königlichen capellae. Ebensowenig wie die allmähliche Machtsteigerung der Hofkapelle und der in ihr dienenden Geistlichen, wird auch das Zunehmen der capellae bei der übrigen Geistlichkeit auf Widerstand gestoßen sein; ungehindert konnten sie sich immer weiter verbreiten.

Auch auf die capellae fanden alle Änderungen im Eigenkirchenrechte und in der Zehntfrage, die unter Karl vorgenommen wurden, Anwendung. Gleichwie alle Fiskalkirchen besaßen sie den schon seit langem für die Bevölkerung der Krongüter bestehenden Fiskalzehnten.[2] Durch das Capitulare de villis erhielten sie dann auch den kirchlichen Zehnten, den die Pfarrkirchen unter ihnen schon immer besessen hatten, in ihrer Gesamtheit von den Insassen der königlichen fisci zuerteilt, soweit dadurch nicht die Rechte anderer Kirchen beeinträchtigt wurden.[3]

Auch im übrigen genossen die capellae ganz dieselbe Stellung wie jede andere Eigenkirche des Königs oder eines Privaten, nur daß sie in der Mehrzahl ohne die Funktionen der Pfarr- und Taufkirchen gewesen sein werden. Sie mußten stets mit einem gewissen Existenzminimum ausgestattet sein. Die an ihnen den Gottesdienst verrichtenden

---

[1] Durch eine Anzahl von Kapitularien, namentlich aber auf der Frankfurter Synode 794; Stutz S. 223ff.

[2] Nur um Fiskalzehnten kann es sich Form. imp. no. 39 (MG. Form. p. 316), auf einer Urkunde Ludwigs vom 1. Okt. 814 beruhend (Form. p. 285), handeln: Ludwig bestätigt dem Kloster Malmedy die ihm bereits von seinen Vorfahren geschenkten decimae et capellae in einer Reihe von fisci (darunter Düren, Klotten, Bonn, Sinzig, Andernach etc., BM. 545); den kirchlichen Zehnten erhielten die königlichen Heiligtümer aber allgemein erst durch das capit. de villis (s. die folgende Anm.); man müßte sonst schon annehmen, daß es sich bei den erwähnten capellae durchweg um alte Pfarrkirchen handele. — Vgl. Stutz S. 164; Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berl. Diss. 1904) S. 71.

[3] Cap. 6 (Capit. I, 83): „Volumus, ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit." — Zweifellos sind unter den hier genannten ecclesiae auch die capellae mit zu verstehen, soweit sie nicht das Pfarrecht besaßen. Darin liegt eben das Eigenartige jener Bestimmung, daß sich die Zehntleistung der Insassen der königlichen fisci nicht nur auf die Pfarr- und Taufkirchen — denn die Entrichtung der Zehnten an diese war selbstverständlich —, sondern auch auf die kleineren Heiligtümer erstrecken sollte; die königlichen Eigenkirchen hatten also durch diese Bestimmung ein Recht vor den übrigen Privatheiligtümern voraus. Vgl. Stutz S. 154 A. 6, 244f.; Perels S. 22, 42.

Geistlichen, die sehr oft aus der Hofkapelle hervorgingen,[1] wurden vom Könige bestellt; ob dem immer die gesetzliche Präsentation und Approbation durch den Bischof der betreffenden Diözese vorangegangen ist, darf man wohl bezweifeln. Der König war, wie es schon seit alten Zeiten gehandhabt und auch durch die Bestimmungen Karls von neuem festgesetzt wurde, unbedingter Herr über die Verwendung seiner Kirchen, wenn auch dem Bischof die Aufsicht darüber vorbehalten war. Hieraus erklären sich die zahlreichen Traditionen von Kapellen sowohl an Geistliche wie an Laien, die sich in den Urkunden namentlich der späteren Zeit finden, sei es nun zu Lehen oder zu lebenslänglichem oder gar dauernd freiem Eigentume.[2]

Schien so die Frage der Eigenkirchen unter Karl befriedigend, wenn auch überwiegend zugunsten des Königs und der übrigen Grundherren gelöst, so wurde sie von neuem bereits unter Ludwig dem Frommen brennend. Sowohl die Bischöfe wie die Grundherren verlangten eine Erweiterung ihres Einflusses auf die Eigenkirchen.

Unter Leitung des Kaisers, der an dieser Frage wiederum selbst aufs stärkste interessiert war, fand ein neuer Kompromiß statt, dessen Bestimmungen uns in dem Aachener Kirchenkapitular aus den Jahren 818/819 erhalten sind.[3] Doch der beabsichtigte Zweck wurde nicht erreicht. Namentlich auf seiten der Hierarchie dauerte die Unzufriedenheit fort.

Als die stetig wachsende Zerfahrenheit der kirchlichen Verhältnisse unter Ludwig dem Frommen zu den großen Konzilien des Jahres 829 führte, entbrannte der Streit sofort von neuem. Seit dieser Zeit spielte der Ausdruck capella, der, wie wir sahen, seit Anfang des 9. Jahrhunderts die eigentlich technische Bezeichnung für die königlichen Eigenkirchen geworden war, in der Bewegung eine große Rolle; er wurde gewissermaßen das Schlagwort, um das sich der ganze Kampf drehte.

Gleich unter den Punkten, die Ludwig zu Beginn des Jahres 829 für die Beratung auf den Synoden aufstellte, findet sich als erster: „Über die Zehnten, die an die königlichen Kapellen entrichtet werden,

---

[1] Das Capitulare de villis c. 6 sagt von den Fiskalkirchen: „Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias nisi nostri aut de familia aut de capella nostra." Vgl. die folgende Anm.

[2] Ein sehr gutes Beispiel für die Verleihung einer capella aus der Zeit Karls d. Gr. ist Mon. B. XXVIII^b, 36 no. 39 (vom Jahre 799): Die Martinskapelle zu Linz hatte zuerst ein Kapellan Karls, namens Rodland, von dem Könige zu Lehen erhalten, später Bischof Waldrich von Passau zu freiem Eigen (quandam capellam ipsius ex cessione regis), der sie seinerseits dem Grafen Keroldus zu Lehen gibt.

[3] MG. Capit. I, 275ff. Vgl. Stutz S. 235ff.

und die Leute, die sie inne haben und zu ihrem Nutzen verwenden."[1] Es handelte sich um die Frage der seit dem Capitulare de villis von den Bewohnern der kirchlichen Güter an die Kapellen entrichteten Zehnten, deren Verleihung namentlich an Laien zu argen Mißbräuchen geführt hatte.

Noch schlimmer wurden die Angriffe der Bischöfe auf den Synoden dieses Jahres selbst. Die uns erhaltenen Verhandlungen der Pariser Synode lassen deutlich erkennen, mit welcher Schärfe man nicht nur gegen etwaige Mißbräuche, welche das Wesen der königlichen capellae nach sich gezogen hatte, sondern, gerade so wie gegen die Stellung der Hofkapellane, gegen sie überhaupt vorging. Nicht einmal den Ausdruck capellae wollte man gelten lassen: an einer Stelle sprachen die Bischöfe die Ermahnung aus, daß man, unter Hintansetzung der kleinen Heiligtümer, die ein allgemein gewordener Gebrauch capellae nenne, die Pfarrkirchen fleißig und in aller Demut aufsuche, um die Messe zu hören und Leib und Blut Christi zu genießen.[2] Werden hier die capellae des Königs nicht geradezu genannt, so wendet sich ein anderer Passus gegen sie mit nicht mißzuverstehender Schärfe und Deutlichkeit: der Kaiser wird aufgefordert, die Pfalzkapellen, die gegen die kanonischen Bestimmungen und die Ehre der Kirche verstießen, zu beseitigen; denn sie seien schuld daran, daß die Umgebung des Kaisers an den Festtagen den Besuch der Pfarrkirchen verabsäume.[3] Dieser letzte Passus ist auch in die Relation übernommen, welche die Bischöfe noch in demselben Jahre dem Kaiser zu Worms vorlegten;[4] aber irgendwelche Änderungen in dem Wesen und dem Bestande der Kapellen hat

---

[1] MG. Capit. II, 6: „Haec capitula ab episcopis tractanda sunt. 1. De decimis, quae ad capellas dominicas dantur, et hominibus, qui eas habent et in suos usus convertunt." Vgl. Stutz S. 264.

[2] Mansi XIV, 597 (lib. III c. 6): „Admonemus, ut posthabitis aediculis, *quas usus inolitus capellas appellat,* basilicae Deo dicatae ad missarum celebrationem audiendam et corporis et sanguinis dominici perceptionem sumendam assidue devoteque adeantur."

[3] Mansi XIV, 601 (lib. III c. 19 = Capit. II, 39): „De presbiteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollertiam, *ut a vestra potestate inhibeantur;* quoniam propter hoc et honor ecclesiasticus vilior efficitur, et vestri proceres et palatini ministri in diebus sollemnibus, sicut decet, vobiscum ad missarum celebrationes non procedunt. Nam et obnixe deprecamur, ut in observatione diei dominici, sicuti iam dudum deprecati sumus, debitam adhibeatis curam, quatinus, nisi magna conpellente necessitate, in ipsa die a curis et sollicitudinibus mundanis, quantum potestis, vos exuatis et, quod tantae diei venerationi competit, et vos faciatis et vestros sacro vestro exemplo et doceatis et agere conpellatis." — Daß capellis und nicht capellanis, wie Pertz und Waitz wollen, zu lesen ist, ist bereits oben S. 63 A. 1 hervorgehoben.

[4] MG. Capit. II, 39.

auch sie, wie überhaupt die ganze kirchliche Bewegung des Jahres 829, nicht hervorgerufen. Selbst Benedictus Levita (Leg. fol. I 2, 66) verbot sie nicht gänzlich, sondern machte ihre Gründung nur von der bischöflichen Genehmigung abhängig. Immerhin erfolgten noch mancherlei Anfeindungen.

Auf der Synode zu Meaux im Jahre 845 führte die westfränkische Geistlichkeit bereits von neuem heftige Klagen über die Mißbräuche, welche die Vergabung der königlichen Kapellen an Laien nach sich gezogen habe. Die Sprache der Bischöfe ist äußerst selbstbewußt:[1] Der König habe nicht recht daran getan, die Kapellen seiner Villen an Laien zu vergeben;[2] denn jene hätten die Fiskal- wie die Kirchenzehnten nur dazu verwendet, ihre Hunde und Dirnen zu unterhalten; statt dessen müsse der König — für den Fall der Weigerung wird ihm sogar mit dem Bannfluche gedroht — die Kapellen an Priester oder andere Geistliche verleihen, damit diese die Zehnten, wie es sich gebühre, zur Instandhaltung der Kirchengebäude und zur Beschaffung der Lichter, sowie zur Pflege der Fremden und Armen verwenden könnten.

Diese Forderungen wurden von Karl dem Kahlen auch tatsächlich auf dem Reichstage zu Epernay im folgenden Jahre bestätigt.[3] Doch hat er in seinen späteren Jahren sich augenscheinlich wieder von diesen Bestimmungen losgemacht. Wenigstens finden sich auch aus den letzten Jahren seiner Regierung mehrere Urkunden, in denen capellae an getreue Laien vergabt werden.[4] Zweifellos hängt diese Schwenkung mit der Stellung Karls zur Eigenkirchenfrage zusammen, die er nach der erfolgreichen Verteidigung des Eigenkirchensystems durch Hinkmar von Reims[5] gegenüber Prudentius von Troyes einnahm.

Im Ostfrankenreiche fand unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen kein starker Angriff gegen das Eigenkirchenwesen mehr statt. Infolgedessen konnten sich hier auch die königlichen capellae ungehindert weiterentwickeln. Die Synode zu Mainz im Jahre 852 begnügte sich damit, von neuem einzuschärfen, daß in den Kapellen,

---

[1] MG. Capit. II, 419. Vgl. Stutz S. 267; Perels S. 48.

[2] Daß dies tatsächlich geschehen war, beweisen z. B. Bouquet VIII, 435 (843), 440 no. 7 (843).

[3] Stutz S. 267.

[4] So Bouquet VIII, 636 no. 241 (871), 674 (877).

[5] In der Schrift „Collectio de ecclesiis et capellis" (gedruckt in Briegers Zeitschr. für Kirchengesch. 1889 X, 92—145; ferner Bibliotheca iurid. medii aevi II, 1ff., Bononiae 1892). Zur Datierung vgl. Stutz S. 285 A. 20, der sie in die Jahre 858 bis 860 verlegt. Eine eingehende Würdigung des Inhalts und der Bedeutung dieses erst wieder seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bekannten Werkes bei Stutz S. 285—295.

mochten sie nun noch in der Hand des Königs oder zu Lehen oder sonstwie vergabt sein, die Bischöfe, wenn sie der kirchlichen Handlungen wegen dorthin kämen, mit der gebührenden Ehre aufgenommen würden; im übrigen sollten die seit altersher bestehenden Kirchen durch neuerbaute Heiligtümer weder an den Zehnten noch am sonstigen Besitze benachteiligt werden.[1]

So entwickelten sich auch hier, gerade wie im Westfrankenreiche, die königlichen capellae immer weiter. Der König wahrte sich volles Verfügungsrecht; mit der zunehmenden Anzahl der capellae wurden auch ihre Vergabungen, sowohl an Laien wie an Geistliche, an Klöster, Kirchen oder andere Kapellen immer häufiger.

In Italien entwickelten sich die Verhältnisse im wesentlichen parallel denen des Ost- und Westfrankenreiches. Daß auch hier schon bald nach der fränkischen Eroberung der Ausdruck capella aufkam, beweist ein Kapitular Pippins, das zwischen 801 (vielleicht auch 806) und 810 anzusetzen ist.[2] In ihm empfiehlt der König den Bischöfen angelegentlich die Fürsorge für die in ihrer Diözese liegenden Kirchen und Kapellen: sie sollen dafür sorgen, daß immer die genügenden Mittel vorhanden seien, damit die nötigen Lichter beschafft werden könnten und Priester in ihnen ihr hinreichendes Auskommen hätten.

Wie sich aus späteren Königsurkunden ergibt, besaßen auch hier die Könige eine große Anzahl von Kapellen, die sie, gerade so wie es in Deutschland und Frankreich geschah, nach Belieben vergeben konnten.

§ 2. Capellae auf nichtköniglichem Boden

Da die Bezeichnung capella zuerst für die Heiligtümer der königlichen Güter aufkam, so können die capellae auf nichtköniglichem Boden erst die Frucht einer sekundären Entwicklung sein. Diese muß aber auch bereits sehr früh eingetreten sein.

Ihrer Entstehung nach zerfallen die capellae auf Privatboden in zwei große Gruppen. Die erste dieser Gruppen ist auf königlichem Besitz von den Königen errichtet und erst nachträglich durch Vergabung oder anderweitige Übertragung an Privatleute auf nichtkönig-

[1] Cap. 3 (MG. Capit. II, 186): „Statuimus, ut per aecclesias monachorum vel laicorum et per cappellas dominicas seu beneficiatas, ubi decime dantur, episcopi digno honore suscipiantur, ut ecclesiasticum officium ibi persolvere possint. Ecclesiae antiquitus constitute propter nova oratoria nec decimis nec possessionibus aliis priventur nec ullam omnino iniuriam paciantur“ (der Passus ecclesiae . . . priventur ist fast wörtlich aus Conc. Mogunt. 813 und 847 übernommen).

[2] Cap. 7 (Capit. I, 210).

lichen Boden gekommen. Die zweite Gruppe wird dargestellt durch solche Heiligtümer, die, durch Privatleute auf eigenem Grund und Boden errichtet, von Anfang an die Bezeichnung capella geführt haben.

1. Privatkapellen auf ursprünglich königlichem Boden

Die erste Gruppe, die Privatkapellen, die, auf ursprünglichem Königsgut begründet, erst nachträglich in die Hände von Privatleuten gelangt sind, ist naturgemäß die ältere; sie ist auch für längere Zeit die einzige geblieben.

Im ganzen 8. Jahrhundert, ja selbst in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts vermag ich in dem von mir benutzten Material noch kein Heiligtum nachzuweisen, das, von Privatleuten gegründet, von Anfang an die Bezeichnung capella geführt hätte. Vielmehr lassen alle während dieser Zeit auf Privatbesitz vorkommenden capellae noch unmittelbar ihre ursprüngliche Entstehung auf Königsgut erkennen.

So sagt der Bischof Awarnus von Cahors, der bereits 783 dem Kloster Moissac ein Gut im Gau von Toulouse mit einer darauf befindlichen Peterskapelle schenkt, ausdrücklich, daß er es von dem königlichen Fiskus erworben habe.[1] Die Martinskapelle zu Linz, welche 799 Bischof Waldrich von Passau an den Grafen Gerold zu Lehen gibt, war schon vorher von Karl dem Großen einem seiner Kapellane, namens Rodland, zu Lehen gegeben; dann hatte er sie der Kirche von Passau geschenkt.[2]

Etwas anders scheint auf den ersten Blick die Sache mit der capella ad Alburc zu liegen, die Karl am 3. Januar 791 auf Grund einer Urkunde Tassilos vom Jahre 777 dem Kloster Kremsmünster schenkt.[3] Diese Kapelle hatte streng genommen niemals auf fränkischem Königsboden gelegen. Gleichwohl sind auch hier die Verhältnisse ganz analog. Denn durch die Eroberung Bayerns war der fränkische König Herr des früher dem Herzoge gehörigen Landes geworden; auch das bereits von Tassilo dem Kloster Kremsmünster geschenkte Land konnte er, solange es noch nicht von ihm bestätigt war, als sein Eigentum ansehen.[4] Die Kapelle lag also, wenigstens in

---

[1] Vaissette, Hist. de Languedoc (nouv. éd. par Dulaurier) II 1, p. 50 no. 7: „in ipso pago Tolosano aliud praedium meum, quod *de fisco regali competenti servitio adquisivi* . . . cum capella S. Petri sibi coniuncta." Vgl. oben S. 47 A. 1.

[2] M. Boica XXVIII[b], 36: „ego Keroldus comes . . . deprecatus sum W. episcopo quandam capellam ipsius *ex cessione regis* . . ." Vgl. oben S. 47.

[3] BM. 311 (DK. 169). Die Urkunde Tassilos UB. des Landes ob der Enns II, 2.

[4] Karl sagt das selbst unzweideutig in der Urkunde: „quia iam per dicti Tassiloni traditionem *hoc firmiter et stabile minime permanere poterat,* idcirco petiit (scil.

der Fiktion, eine gewisse Zeit lang auf fränkischem Königsboden. Außerdem ist zu beachten, daß sich der Ausdruck capella erst in der Urkunde Karls findet, während es in der Schenkung Tassilos nur heißt: „ad Alpurc ecclesiastica pecuniam, que ibidem adesse videtur". Es ist also anzunehmen, daß auch hier die Bezeichnung capella erst nach der fränkischen Eroberung aufgekommen ist.[1]

In vielen Fällen werden Heiligtümer, die schon zu einer Zeit, als die Bezeichnung capella noch wenig oder gar nicht gebräuchlich war, von königlichem in privaten Besitz übergegangen waren, noch nachträglich jene Bezeichnung erhalten haben. So bestätigt Ludwig der Fromme am 1. Oktober 814 dem Kloster Malmedy die schon von seinen Vorfahren geschenkten Kapellen nebst den Fiskalzehnten auf den königlichen Gütern Düren, Klotten, Bonn, Sinzig, Andernach, Bodobrio, Wasitico, Awanno, Staneux, Thommen, Glains, Cherain, Theux und Wiria.[2] Die Pfalzkapelle zu Düren ist allerdings schon 775 bezeugt;[3] aber im übrigen darf man annehmen, daß in den uns verlorenen Traditionsurkunden, in denen dem Kloster Malmedy jene Verleihungen gemacht wurden, der Ausdruck capella noch nicht auf alle hier genannten Heiligtümer angewandt sein wird.[4]

Fater abbas) serenitati nostrę, ut denuo in nostra ęlymosina per nostram auctoritatem plenius hoc circa ipsum sanctum locum cedere at confirmare deberemus, sicuti et fecimus" (DK. 169). Vgl. Eberl, Studien zur Geschichte der Karolinger in Bayern (Progr. Straubing 1891) S. 2. Vgl. oben S. 47 A. 5.

[1] Infolge der Entwicklung, die sich aus den oben und den schon früher S. 45ff. angeführten Beispielen für den Begriff „capella" ergibt, möchte ich den von Jostes (Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Altertumsk. Bd. 62, S. 98ff., Münster 1904) angenommenen Ausdruck *capellania*, der für seine Rekonstruktion der ältesten Verhältnisse in den Bistümern Münster und Osnabrück eine große Rolle spielt, für das Ende des 8. Jahrhunderts doch sehr in Frage ziehen. Eine solche Weiterbildung aus dem selbst erst kurz vorher entwickelten Begriffe capella wäre im höchsten Grade auffallend. Auf die Theorie selbst, die Jostes von der Entstehung der beiden Bistümer vorträgt, gehe ich nicht weiter ein. Nur möchte ich noch bemerken, daß die späteren capellaniae, falls sie wirklich in Verhältnissen der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wurzeln sollten, sich weit leichter aus ursprünglich auf Königsboden gelegenen capellae, die ja auch das Pfarrecht besitzen konnten (siehe oben S. 81), erklären lassen würden. Doch wird man wohl über Vermutungen nicht hinauskommen.

[2] BM. 545 (MG. Form. p. 316). Oben S. 83 A. 2.

[3] Siehe oben S. 45.

[4] Ähnlich verhält es sich auch mit den drei im Breviarium Urolfi (M. Boica XI, 14) genannten capellae, welche Odilo von Bayern (737—748) an Niederaltaich schenkte. Die Bezeichnung capella haben sie zweifellos erst in dem unter Abt Urolf (799—806, vgl. Stutz S. 196 A. 3) angelegten Breviar erhalten. Vgl. oben S. 47 A. 5.

2. Auf nichtköniglichem Boden gegründete capellae

Die Entwicklung, daß auch die Heiligtümer, welche Privatleute auf ihrem Grund und Boden erbauten, von vornherein die Bezeichnung capella führten, vollzog sich in der ersten Hälfte oder gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts.

Dieser Übergang tritt natürlich in den Quellen nicht so deutlich zutage. Denn wenn auch selbst in den Königsurkunden des 9. Jahrhunderts capellae auf Privatbesitz immer häufiger genannt werden,[1] so kann man doch diese Fälle hier nicht als Beweis anführen, da sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden läßt, ob die Kapellen auch wirklich auf Privatgut gegründet und nicht vielleicht erst durch königliche Schenkung in den Besitz von Privatleuten gelangt sind. Auch die Privaturkunden dieser Zeit bieten keinerlei schlagende Beispiele.[2]

Gleichwohl muß die Gründung von Kapellen auf Privatboden, nachdem sich einmal die Bezeichnung capella für die königliche Fiskalkirchen durchgesetzt hatte und viele ursprünglich königliche capellae in den Besitz von Privateigentümern übergegangen waren, im Laufe des 9. Jahrhunderts immer häufiger geworden sein. Diese Übertragung der Bezeichnung capella war unvermeidlich, zumal der rechtliche Unterschied zwischen königlichen und privaten Heiligtümern nur gering

---

[1] Vgl. z. B. BM. no. 857 (829 Jan. 13), 906 (832 Aug. 26), 1157 (852), 1487 (871 Juni 13), 1699 (885 Mai 20), 1727 (886 Okt. 27), 2039 (906 Okt. 20), 1409 (854 Juli 22).

[2] Der Indiculus Arnonis, die Breves notitiae Salzburgenses (ed. Keinz, München 1869), die Mondseer Urkunden (UB. des Landes ob der Enns I, 1—101), der Codex Laureshamensis diplomaticus (Bd. 1—3 Mannhemii 1768—70), die große Anzahl der Freisinger (ed. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, 1. Bd., München 1905; vgl. Meichelbeck, Hist. Fris. I[b]) und Weißenburger Urkunden (ed. Zeuss, Traditiones Wizenburgenses, Spirae 1844) während des 8. und 9. Jahrhunderts: sie alle haben den Ausdruck capella nicht. Die Weißenburger und Lorscher Urkunden, die namentlich für die Zeit Karls d. Gr. sehr zahlreich sind, gebrauchen statt dessen die Ausdrücke basilica und ecclesia; ebenso die Freisinger Urkunden, doch läßt sich in ihnen auch die Bezeichnung oratorium, die in den Königsurkunden dieser Zeit ziemlich selten ist, bis in die zwanziger Jahre des 9. Jahrhunderts belegen. Das Polyptychon Irminonis (ed. Guérard und Longnon) nennt neben 35 Kirchen die verschwindend kleine Anzahl von zwei capellae (in Bitry II, p. 155 und Saint-Germain-de-Secqueval II, p. 297). Ebenso vereinzelt sind die capellae in den Privaturkunden des mittelrheinischen und niederrheinischen Urkundenbuches, in den St. Galler (Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen), Passauer (M. Boica XXVIII[b]) und Fuldaer Traditionen (Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis); wo wirklich capellae in dieser Zeit in ihnen vorkommen, läßt es sich nirgends mit Sicherheit entscheiden, ob es sich um capellae auf ursprünglichem Königsgut oder um solche, die mit dieser Bezeichnung von vornherein auf Privatgut gegründet sind, handelt; vgl. z. B. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis no. 225, 417, 492; Mittelrh. UB. no. 134.

war. Auch bieten die Quellen dieser Zeit wenigstens einige Anhaltspunkte.[1]

Auf Klostergut wird eine capella nach Form. Paris. no. 2 errichtet.[2] Ein Pariser Bischof gestattet dem Abte und der Brüderschaft eines Klosters, eine Kapelle zu erbauen, damit das kirchliche Leben der Gläubigen durch die weite Entfernung von der Mutterkirche hinfort nicht mehr beeinträchtigt werde; sie soll indessen immer von der Mutterkirche abhängig bleiben und weder den Zehnten noch das Tauf- oder Begräbnisrecht erhalten.

Nicht ganz so evident sind die Zeugnisse für die Gründung einer Kapelle auf Laiengut. Doch wird man hierher wohl den in die Jahre 820 bis 838 fallenden Brief des Bischofs Albrich von Langres an Frotharius von Toul[3] ziehen dürfen. Der Bischof von Langres beklagt sich, daß die alte Kirche in dem Orte Bosonis monasterium durch die neuen von jenem geweihten Kapellen des Teudericus geschädigt würde; wenn Frotharius diesem Übelstande nicht abhelfe, werde er vor einer Versammlung von Bischöfen Klage erheben. Die Situation wird hier die sein, daß ein Laie, namens Teudericus, mehrere Kapellen gegründet und ordnungsgemäß von dem Bischof seines Sprengels hatte weihen lassen. Es ist einerlei, ob es sich hier um Pfarrkirchen oder, was jedenfalls wahrscheinlicher ist, nur um kleinere Heiligtümer handelt; denn auch diese besaßen ja seit dem Aachener Kapitular von 818/819 den kirchlichen Zehnten. Um diesen gerade ist hier der Streit entstanden. Eine benachbarte ältere Kirche, die gleichfalls in dem Sprengel von Toul gelegen ist, aber dem Bistum von Langres gehört, ist durch die neuen Kapellen in ihrem Zehntrecht geschädigt worden.

Auch in der Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars I. vom 10. Juli 826, in der diese von dem Grafen Boso durch Tausch eine

---

[1] BM. 1089 (841 Okt. 17) wäre, nach dem Wortlaut des Regestes zu urteilen, ein vortreffliches Beispiel für die Gründung einer Kapelle auf Bistumsgut. Doch teilte mir Herr Prof. Tangl gütigst mit, daß das Regest ungenau sei und im Original nicht capella, sondern cellula und cella ständen.

[2] MG. Form. p. 264. Die capella wird auch aecclesia genannt.

[3] EE. V, 293f.: „De cetero innotescimus vestrae dilectioni, quia quendam vicum habemus in vestra parrochia, qui dicitur Bosonis monasterium; sed nunc et nomen pariter cum privilegio ac censu perdit, *propter Teuderici scilicet a vobis dedicatas novas capellas.* Unde tuam fraternam depraecor dilectionem, ut secundum sinceritatem episcopalem ac ecclaesiasticam sanctionem agatis, ne propter *novellas capellas* antiquissima quod per tot annos tenuit perdat ecclaesia, et mihi non sit necesse pro hoc episcopalem pulsare conventum, quia vos non absque culpa et ego reus esse potero, si per nos amittit, quod semper tenuit.“ — Der Ort Bosonis monasterium ist noch nicht erklärt; man hat Bouzancourt (canton de Doulevant) vermutet; vgl. EE. V, 293 A. 4.

Kapelle in der Villa Beek bei Nymwegen erwerben, wird es sich wohl um ein altes Privatheiligtum Bosos handeln; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß die Kapelle auf dem Eigengute Bosos liege.[1] Ähnlich wird der Fall liegen bei der Peterskapelle, die Kaiser Ludwig II. am 5. April 868 von dem Römer Petrus durch Kauf erwirbt.[2]

Selbst wenn diese Beispiele nicht überzeugend wirken sollten, in der Sache selbst kann nach allem, was vorher ausgeführt ist, kein Zweifel bestehen: seit den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts konnte auch ein Laie das von ihm begründete Heiligtum capella nennen.

3. Die capellae auf Privatboden in der Eigenkirchenfrage

Gerade so wie die capellae auf Fiskalgut, nahmen auch die capellae in Privatbesitz denselben Anteil an der Eigenkirchenbewegung wie alle übrigen Heiligtümer.

Waren sie durch königliche Tradition in die Hände von Privatleuten übergegangen, so behielten sie selbstverständlich den Besitz und die Rechte, mit denen sie tradiert waren. Es konnten also capellae in Privatbesitz schon sehr früh den Fiskal- und Kirchenzehnten besitzen. Im übrigen besaßen sie das Zehntrecht in älterer Zeit nur insofern, als sie Pfarr- und Taufkirchen waren, und das werden auf Privatboden noch weniger capellae als auf Königsgut gewesen sein.[3] In ihrer Gesamtheit erhielten sie den kirchlichen Zehnten erst durch das Aachener Kirchenkapitular von 818/819; jedes neu errichtete Heiligtum erhielt jetzt das Zehntrecht, wenn an ihm ein eigener Priester bestand und die Rechte älterer Kirchen nicht verletzt wurden.[4]

Bei den Angriffen, welche das Eigenkirchensystem in den folgenden Jahren noch zu bestehen hatte, werden auch die capellae auf Privatboden öfters genannt.

So wandten sich schon auf dem Pariser Konzil von 829 die Bischöfe gegen die „aedicula, quas usus inolitus capellas appellat".[5] Am schärfsten kommt jedoch der Gegensatz wiederum in den Glossen zur Hadriana zum Ausdruck.[6] Vor allem sind es natürlich die Laienkapellen, gegen die sich der Haß des geistlichen Verfassers richtet. So findet sich zu c. 2 des concilium Antiochenum, welcher verbietet, mit Exkommunizierten in den Häusern zu beten, der Zusatz: „Hic de-

---

[1] BM. 831.
[2] BM. 1239k (Muratori SS. II^b, 931).
[3] Vgl. oben S. 81.
[4] Stutz S. 258.
[5] Vgl. oben S. 81 A. 7 und 85 A. 2.
[6] Veröffentlicht von Maaßen, Wiener S.-B. 84 (1876), 235ff.; vgl. oben S. 63f.

testantur capellae domorum",[1] und ähnlich zu c. 58 des concilium Laodicense: „Hic prohibentur capellae laicorum".[1] C. 7 des concilium Gangrense wird benutzt, um die Verwerflichkeit des an Laienkapellen und die an ihnen funktionierenden Kleriker entrichteten Zehnten nachzuweisen: „Decimae capellae secularis anathematizantur, quas laici suis clericis secularibus anathematizandis ad officia terreni usus dare consue[ve]runt".[1]

So schroff wie hier tritt in den Konzilien und Erlassen der Folgezeit der Gegensatz der Hierarchie gegen die Privatkapellen nicht mehr zutage. Immerhin war die Lage der Kapellen, wie der Eigenkirchen überhaupt, je nach den Verhältnissen und dem Gange der Politik sehr verschieden und schwankend. Aber zu einem ausdrücklichen Verbote kam es nicht mehr.[2] Selbst das Vorgehen der westfränkischen Geistlichkeit, an deren Spitze der Bischof Prudentius von Troyes stand, gegen das Eigenkirchenwesen mißlang; Karl der Kahle behauptete mit Hilfe Hinkmars, der zur Verteidigung seine Schrift „Collectio de ecclesiis et capellis" schrieb,[3] das Feld.

Das Endergebnis, das sich im Laufe des 9. Jahrhunderts herausbildete, war, daß sich capellae schließlich sowohl in den Händen des Königs wie in denen von Laien, im Besitze von Bischöfen wie in dem von Klöstern befanden.

Exkurs

Hat der oberste capellanus den Titel apocrisiarius geführt?

In mehreren Werken[4] wird dem obersten capellanus auch der Titel apocrisiarius beigelegt und meist damit die Anschauung verbunden, daß jener kraft seines Amtes der ständige Vertreter des Papstes im ge-

[1] Maaßen a. a. O. S. 249.

[2] Das Konzil von Meaux c. 77 (Capit. II, 419) vom Jahre 845 begnügt sich damit, den an den Kapellen vornehmer Laien angestellten Priestern einzuschärfen, auf Anstand und Sitte unter den ihrer Obhut anvertrauten Personen zu achten.

[3] Vgl. oben S. 86 A. 5.

[4] Ölsner, König Pippin S. 13, 38. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I[5], 139. Glasson, Hist. du droit et des institutions de la France II, 431. Fustel de Coulanges, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne (Paris 1892), p. 332. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 74. Dubruel, Fulrad abbé de Saint-Denis (Colmar 1902), gebraucht zwar S. 24ff. u. ö. den Titel apocrisiarius, leugnet jedoch eine Ernennung durch den Papst

samten Frankenreiche gewesen sei; sogar Fulrad, der erste Kapellan Pippins, wird bereits mit diesem Titel bezeichnet.

In den Quellen läßt sich diese Bezeichnung jedoch erst sehr spät belegen.[1] Erst ein Brief vom Jahre 864, in dem Karl der Kahle Papst Nikolaus I. um Gnade für den in den Ehehandel Lothars II. verstrickten Bischof Adventius von Metz bittet, hat für die Bischöfe Angilram und Drogo von Metz den Titel „summus capellanus et apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus".[2]

Ausführlicher handelt dann Hinkmar in seinem 882 verfaßten Werke „De ordine palatii"[3] von dem apocrisiarius, den er ebenfalls mit dem obersten capellanus identifiziert, wie die Zusätze „quem nostrates capellanum vel palatii custodem appellant" (c. 16), „qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos" (c. 19), „id est capellanus vel palatii custos" (c. 32), beweisen. Er nennt ihn als ersten in der Reihe der hohen Beamten des Hofes. Seinen Ursprung führt er, indem er sich auf die bekannte Fälschung der konstantinischen Schenkung beruft, in die Zeit Kaiser Konstantins zurück. Damals, als dieser Kaiser dem Papste Silvester die Stadt Rom geschenkt und seine Residenz selbst nach Byzanz verlegt habe, sei jenes Amt zuerst in Wirksamkeit getreten.[4] Unter anderen habe auch Papst Gregor zeitweilig die Vertretung des apostolischen Stuhles in Byzanz innegehabt.[5]

---

oder eine Stellvertretung des apostolischen Stuhles aufs entschiedenste, indem er den Titel lediglich als eine andere Bezeichnung des fränkischen archicapellanus auffaßt (S. 33).

[1] Die Bedeutungslosigkeit der anderen Stellen hat bereits Prou, Ausg. von Hinkmars De ord. pal. Bibl. de l'École des hautes études Bd. 58, S. 34 A. 2 erwiesen.

[2] EE. VI, 223: „... ut Engilramnus, praedecessor istius (sc. Adventii), *summus capellanus* eius (sc. Karoli imperatoris) et *apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus* aliquandiu fieret, et postea deprecatione sanctae recordationis pii augusti domni et genitoris nostri excellenti genio a sede apostolica in praefato patruo nostro Drogone venerando episcopo fuerat honorata, ut una cum *praedicto ministerio et imperatoris et apostolicae sedis* etiam usu pallii potiretur." — Das ministerium imperatoris bezieht sich auf das obige summus capellanus, das ministerium apostolicae sedis auf apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus.

[3] Capitularia II, 517 ff. — Über die Tendenz des Werkes siehe oben S. 24 A. 3.

[4] Cap. 13: ... „cuius (sc. apocrisiarii) ministerium ex eo tempore sumpsit exordium, quando Constantinus magnus imperator christianus effectus propter amorem et honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli, quorum doctrina ac ministerio ad Christi gratiam baptismatis sacramenti pervenit, locum et sedem suam, urbem scilicet Romanam, papae Silvestro edicto privilegii tradidit et sedem suam in civitate sua, quae antea Byzantium vocabatur, nominis sui civitatem ampliando aedificavit; et sic responsales tam Romanae sedis, quam et aliarum praecipuarum sedium in palatio pro ecclesiasticis negotiis excubabant."

[5] Cap. 14: „Aliquando per episcopos, aliquando vero per diaconos apostolica sedes hoc officio fungebatur. Quo officio beatus Gregorius in diaconi ordine functus fuit."

Als dann mit der Taufe Chlodevechs das Frankenreich zur Blüte gelangt sei, hätten einzelne Bischöfe der gallischen Kirche die Vertretung des Papstes in den Ländern diesseits der Alpen geführt.[1]

Auf diese Weise wird es Hinkmar nicht schwer, die Verbindung mit der Reihe der Männer, die seit König Pippin das Amt des obersten capellanus geführt haben, herzustellen. Sie alle — er nennt sie von Fulrad bis Drogo ausdrücklich mit Namen[2] — haben nach seiner Darstellung den Titel apocrisiarius und damit die Stellvertretung des apostolischen Stuhles in den Ländern diesseits der Alpen in Händen gehabt.

Dürfen wir nun den Angaben dieser beiden späten Quellen, wie es viele neuere Forscher getan haben, Glauben schenken?

Schon von anderer Seite ist lebhafter Widerspruch dagegen laut geworden. Waitz ist der Ansicht, daß „in der ganzen Ausführung" des Werkes „De ordine palatii" über den apocrisiarius „offenbar vieles nur Hinkmars Ansicht sei".[3]

Ist schon die Berufung auf die sogenannte konstantinische Schenkung nicht geeignet, großes Vertrauen für Hinkmars Angaben zu erwecken,[4] so können wir doch seinen Versuch, das Amt des obersten capellanus an spätrömische Verhältnisse anzuknüpfen, hier ganz außer acht lassen. Denn wir sahen, daß das Amt des obersten capellanus, wie die gesamte Hofkapelle überhaupt, in rein fränkischen Verhältnissen seine Wurzel hatte. Für uns kommt es allein darauf an, zu untersuchen, ob wirklich die obersten capellani seit der Zeit Fulrads den Titel apocrisiarius und die damit verbundenen Befugnisse eines Stellvertreters des apostolischen Stuhles gehabt haben.

Zwei Momente scheinen den Ausführungen Hinkmars eine Stütze zu verschaffen. Einmal der schon oben angeführte Brief Karls des Kahlen vom Jahre 864 und zweitens der Umstand, daß gerade der Teil von Hinkmars Werk, der die Ausführungen über den apocrisiarius

---

[1] Cap. 14: „Et in his cisalpinis regionibus, postquam Hludowicus praedicatione beati Remigii ad Christum conversus et ab ipso cum tribus millibus Francorum in vigilia sanctae paschae baptizatus extitit, per successiones regum sancti episcopi ex suis sedibus et tempore competenti palatium visitantes vicissim hanc administrationem disposuerunt."

[2] Siehe oben S. 25 A. 1.

[3] VG. III, 520f. — Ferner Abel, Karl d. Gr. I, 395 A. 5. Brunner, RG. II, 116 A. 18.

[4] Natürlich hat Hinkmar an der Echtheit der konstantinischen Schenkung nie gezweifelt. Hat er doch nicht einmal daran gedacht, die Unechtheit der pseudoisidorischen Dekretalen, deren Fälschung zu seinen Lebzeiten geschah, zu entlarven, soviel Unbequemlichkeiten sie ihm auch verursachten (vgl. Noorden, Hinkmar von Rheims S. 282; Schrörs, Hinkmar von Reims S. 400).

enthält, auf das uns verlorene Werk des 826 verstorbenen Abtes Adalhard von Corbie zurückgeht.[1]

Gehen wir zunächst auf Adalhards Schrift ein. Wenn sich nachweisen ließe, daß die Ausführungen Hinkmars über den apocrisiarius in der Tat bereits in ihr enthalten waren, so würden wir ihnen allerdings vollen Glauben schenken müssen. Aber gerade dieser Nachweis wird sich nicht führen lassen. Im Gegenteil, es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß in Adalhards Werk der Titel apocrisiarius für den obersten capellanus unmöglich sich gefunden haben kann. Denn sonst wäre uns doch sicherlich unter den verhältnismäßig zahlreichen Titeln jener Zeit auch die Bezeichnung apocrisiarius überliefert; andererseits paßt aber das Amt des apocrisiarius und die mit ihm verbundene Idee eines apostolischen Stellvertreters in die kirchenpolitischen Verhältnisse der Zeit, in der Adalhard schrieb, nicht hinein. Unter Pippin wurde die Verbindung mit dem Papste allerdings dauernd hergestellt. Aber sowohl er wie seine beiden Nachfolger wahrten in inneren kirchlichen Fragen sich volle Selbständigkeit; eine dauernde Vertretung des Papstes hatte an ihrem Hofe und in ihrem Reiche keinen Platz. Am wenigsten aber war diese Idee vereinbar mit dem Amte des obersten capellanus, das aus rein fränkischen Verhältnissen erwachsen und nur dazu berufen war, in der Kirche die Interessen des Königs, nicht aber die des Papstes zu vertreten.

War so die Zeit, wo der Kaiser noch über ein einheitliches Reich gebot und auch unbeschränkter Herr der Kirche war, nicht geeignet, die Idee des apocrisiarius aufkommen zu lassen, so war die Zeit bald darauf einem solchen Gedanken um so günstiger.

Es ist unverkennbar: die Befugnisse, wie sie Hinkmar dem apocrisiarius zuschreibt, berühren sich eng mit denen des apostolischen Vikars.[2] Die Geschichte des apostolischen Vikariats enthält zugleich auch die Lösung unserer Frage, wann die Idee, daß der oberste capellanus den Titel apocrisiarius und damit die Stellvertretung des Papstes innehabe, aufgekommen ist.

---

[1] Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 174 A. 1. v. Noorden, Hinkmar von Rheims S. 385.

[2] Soviel ich sehe, hat bisher bloß Prou (Bibl. de l'École des hautes études Bd. 58, Ausg. von Hinkmars Werk De ordine palatii, 1884, p. 34 A. 2) die Vermutung ausgesprochen, daß Drogos Vikariat Hinkmar veranlaßt habe, für den obersten capellanus die Bezeichnung apocrisiarius einzuführen. Allerdings hat er den Brief Karls des Kahlen an Nikolaus I. übersehen, doch hat er in der Sache selbst recht; denn gerade Hinkmars Darstellung liefert den Beweis, daß die Begriffe apocrisiarius und vicarius sich in vieler Beziehung decken. Auch die episcopi, die Hinkmar c. 14 (oben S. 95 A. 1) nennt, sind nichts anderes als die Bischöfe von Arles, von deren Vikariat gleich im folgenden die Rede sein wird.

Der Gedanke des apostolischen Vikariats ist sehr alt. Schon in der gallischen und später in der fränkischen Kirche unter den merowingischen Königen hatten die Bischöfe von Arles diese Würde inne.[1] Dann bekam Bonifatius die Stellvertretung des apostolischen Stuhles diesseits der Alpen.[2] Nach seinem Tode wurde das Amt zunächst nicht wieder vergeben. Der erste, der es wieder erhielt, war Bischof Drogo von Metz, der Erzkapellan Kaiser Lothars I.[3] Lothar selbst hatte beim Papste Sergius II. im Jahre 844 die Ernennung Drogos zum Vikar durchgesetzt, und es war eine durchaus praktische Politik, die ihn dazu bewogen hatte. Er hoffte, nachdem durch den Vertrag zu Verdun die politische Einheit des Karolingerreiches endgültig vernichtet war, wenigstens auf kirchlichem Gebiete durch die Stellung des ihm treu ergebenen Vikars, seines Erzkapellans, auf die Reiche seiner Brüder einen gewissen Einfluß auszuüben.[4] Aber er hatte nicht mit dem Widerstande der auf ihre Selbständigkeit bedachten westfränkischen Geistlichkeit gerechnet. Ihr Bescheid auf der Synode von Verneuil im Jahre 844 kam einer Ablehnung gleich.[5] Drogo ist nie dazu gekommen, den Vikariat praktisch auszuüben.

Gleichwohl ließ Lothar nicht von seinem Plane ab. Wenige Jahre später,[6] als es ihm darauf ankam, sich mit seinem Bruder Karl auszusöhnen und zu diesem Zwecke den Beistand des damals auf der Höhe seines Einflusses stehenden Erzbischofs Hinkmar von Reims zu gewinnen, ließ er Drogo fallen und suchte bei Leo IV. für Hinkmar die Ernennung zum päpstlichen Vikar durchzusetzen; allerdings mit wenig Erfolg, denn Leo erklärte, den Wunsch des Kaisers nicht erfüllen zu können, da der Vikariat bereits an Drogo vergeben sei.[7]

Trotzdem scheint das Bestreben, einem ergebenen Bischof die Rechte des päpstlichen Stellvertreters zu verschaffen, auch in der Folgezeit eine Tradition der kaiserlichen Politik geblieben zu sein. Allerdings haben wir für derartige Absichten Kaiser Ludwigs II. kein ausdrückliches Zeugnis erhalten. Aber einmal ist es schon an sich

[1] Gundlach, Arles und Vienne (NA. XV, 235ff.).

[2] Gundlach a. a. O. S. 252.

[3] Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I, 252. Hinkmar redet ausführlich in seinem Werke De iure metropolitanorum davon; hier sagt er selbst, daß Drogo nach Bonifatius wieder der erste apostolische Vikar war (Schrörs, Hinkmar von Reims S. 369; Noorden S. 326).

[4] Schrörs a. a. O. S. 50f.

[5] Noorden S. 16f.; Schrörs S. 51.

[6] Das Jahr steht nicht fest. Schrörs S. 57 nimmt 849 oder 850, Gundlach (NA. XV, 255) 851 an; neuerdings E. Lesne, Revue des questions historiques, Nouv. série XXXIV, 5—58 (angezeigt NA. XXXI, 278 no. 138), sogar 847.

[7] Hauck II, 519 A. 5. Schrörs a. a. O.

nicht wahrscheinlich, daß dieser energische Herrscher die Forderung, die bereits sein Vater erhoben hatte und die auch bei Karl dem Kahlen, sobald er nur die Kaiserkrone erlangt hatte, sofort wieder hervortrat, ganz außer acht gelassen hätte. Und auf der anderen Seite erscheint sein Erzkapellan Bischof Joseph von Ivrea bezeichnenderweise, wenn auch nur in einem Falle, als „archicapellanus totius ecclesiae in qua haec constituta sunt capitula";[1] dieser Titel kann aber nicht anders gedeutet werden, als daß jener in der Tat Ansprüche auf einen gewissen Vorrang unter den übrigen Bischöfen des Reiches und eine Art Stellvertretung des Papstes erhob.

Man sieht, es bahnte sich eine Entwicklung an, die bestrebt war, dem obersten capellanus des jeweiligen Kaisers die Stellung eines päpstlichen Stellvertreters zuzuschreiben. Es steckt also sowohl in dem Briefe Karls des Kahlen an Papst Nikolaus wie auch in den Ausführungen Hinkmars ein Kern von Wahrheit. Das Falsche liegt darin, daß jener nicht nur Drogo, sondern auch Angilram als apocrisiarius bezeichnet, und daß dieser apocrisiarius und obersten capellanus ohne weiteres identifiziert.

Wie sind nun diese falschen Angaben zu erklären? Sind es bloße Irrtümer, oder sind es bewußte Fälschungen? Und wenn das letztere, welchen Zweck verfolgten sie?

Bleiben wir zunächst bei dem Briefe Karls des Kahlen. Der Widerstand, den Karl der Ernennung Drogos zum päpstlichen Vikar entgegensetzte, ist bekannt.[2] Wenn er auch Drogo und Lothar I. gegenüber Erfolg hatte, so erhob doch, wie wir sahen, Ludwig II. dieselben Ansprüche. Da ist nun die Betonung des Titels apocrisiarius für den obersten capellanus in zwei Zeugnissen, die beide aus dem Westfrankenreiche stammen, höchst auffallend. Wir kommen nicht um die Annahme weg, daß, gewissermaßen als Gegengewicht gegen die kaiserlichen Ansprüche, zu der Zeit, in der der Brief an Nikolaus abgefaßt wurde, im Reiche Karls des Kahlen die Theorie aufgekommen war, daß der Erzkapellan, auch der des Westfrankenreiches, schon kraft seines

---

[1] Capit. II, 117 (Synode zu Pavia 850). Gerade der Zusatz „totius ecclesiae" ist für ein derartiges Bestreben Ludwigs bezeichnend. Denn in der Interpolation, die sich in der von Werminghoff (NA. XXV, 371) mitgeteilten Fassung von Ebos Restitutionsedikt findet, heißt es gleichfalls: „Drogo filius Karoli gloriosi Augusti, frater Hludowici, excellentissimorum augustorum *totiusque sanctae ecclesiae* istorum palatinus archipraesul." Diese Interpolation, die auch Werminghoff als einen Hinweis auf Drogos Vikariat ansieht, stammt aber vielleicht von Ebo selbst aus dem Jahre 842, zum mindesten also ebenfalls aus Kreisen, die der kaiserlichen Politik der vierziger Jahre nahestanden. Man wird daher mit Recht auch den Zusatz „totius ecclesiae" in dem Titel Josephs ähnlich deuten. S. oben S. 65 A. 8.

[2] Noorden S. 16f.; Schrörs S. 51.

Amtes und als eine uralte Kompetenz desselben die Stellvertretung des apostolischen Stuhles ohne weiteres inne habe. Es war ein Versuch, sich durch diese Theorie von der in Anspruch genommenen kaiserlichen Oberherrschaft in kirchlichen Dingen zu befreien, und diesem Versuche kam der Umstand zustatten, daß sowohl Drogo wie Joseph nicht nur Vikare, sondern auch Erzkapellane waren. Man konnte jene Theorie also sogar mit einem Scheine des Rechtes vorbringen. Nur wagte man es nicht, den Titel vicarius selbst in Anspruch zu nehmen, sondern wählte lieber die weniger anspruchsvolle Bezeichnung apocrisiarius.

Lange Zeit hat diese Theorie auch dem Anscheine nach am Hofe Karls selbst nicht bestanden. Daran wird es liegen, wenn wir keine ausführlicheren Nachrichten darüber besitzen, sondern gewissermaßen nur einen Niederschlag jener Anschauung in dem Briefe an Nikolaus erhalten. Karl selbst machte sich sofort von ihr frei, sobald er die Kaiserkrone errungen hatte. Hatte er vorher den Grundsatz verfochten, daß auch die westfränkischen Erzkapellane Stellvertreter des Papstes seien, so setzte er, kaum zum Kaiser gekrönt, bei Johann VIII. die Ernennung des Erzbischofs Ansegis von Sens zum päpstlichen Vikar durch. Aber er hatte nicht mehr Erfolg als Lothar I. mit Drogos Vikariat. Auch der Vikariat des Ansegis von Sens trat nicht in Wirksamkeit; er scheiterte an dem Widerstande des westfränkischen Episkopats, als dessen Vorkämpfer Hinkmar auftrat.[1]

Damit dürften wir zugleich den Schlüssel zu der Darstellung, die Hinkmar in seiner Schrift „De ordine palatii" von dem apocrisiarius gibt, gefunden haben.

Es ist völlig ausgeschlossen, daß Hinkmar den späten Ursprung der Theorie, die er von dem apocrisiarius vortrug, nicht gekannt hätte. Seine Jugend und selbst sein Mannesalter reichten noch in Zeiten zurück, denen jene Anschauung völlig fremd war.

Es wäre ja nun denkbar, daß er ohne irgendwelche Nebenabsichten nur die Theorie mitteilte, wie sie tatsächlich eine Zeitlang am westfränkischen Hofe bestanden hatte. Aber dazu ist doch seine ganze Darstellung zu tendenziös; immer wieder und wieder begegnet an nachdrücklich hervorgehobener Stelle der Titel apocrisiarius.[2] Es ist nicht anders möglich, er muß mit seinen Ausführungen über den apocrisiarius ganz bestimmte Absichten verfolgt haben. Sie werden ohne weiteres klar, wenn wir seinen Gegensatz zu der Idee des päpstlichen Vikariats ins Auge fassen. Denn noch lebte im Jahre 882, als Hink-

---

[1] Noorden S. 318ff.; Schrörs S. 360ff.; Gundlach, NA. XV, 256.
[2] Vgl. cap. 13, 16, 19, 20, 32; außerdem cap. 14, 15.

mar sein Werk verfaßte, Ansegis von Sens,[1] wenn er auch längst unschädlich war, und ein neuer Vikar war sogar noch obendrein im Reiche Bosos in Rostaing von Arles erstanden.[2]

Die Theorie des apocrisiarius, wie sie Hinkmar vorfand, schloß einen päpstlichen Vikariat völlig aus; neben dem apocrisiarius war für den vicarius kein Platz mehr. Zugleich war aber der apocrisiarius der Freiheit der gallischen Kirche und vor allem den Metropoliten weit weniger gefährlich als dieser. Die Stellvertretung des apostolischen Stuhles, die ihm Hinkmar zugesteht, ist weiter nichts als ein Ehrenvorrecht. Hinkmar erwähnt nichts davon, daß der apocrisiarius Synoden berufen oder sonst irgendwie Rechte ausüben konnte, welche die Selbständigkeit der Metropoliten gefährdet hätten.[3]

Hinkmar starb, bald nach Vollendung seines Werkes „De ordine palatii", am 21. Dezember 882. Praktische Folgen hat seine Lehre von der Stellung des apocrisiarius ebensowenig wie vorher die vom Hofe Karls des Kahlen ausgehende Theorie gehabt. Weder unter Karl dem Kahlen noch in der Folgezeit hat ein Erzkapellan den Titel apocrisiarius geführt, geschweige denn die Stellvertretung des apostolischen Stuhles innegehabt.

---

[1] Er starb am 25. Nov. 882 (Schrörs S. 372).
[2] Im Jahre 878, vgl. Noorden S. 358; Gundlach, NA. XV, 257.
[3] Vgl. die Ausführungen Hinkmars über die Befugnisse des apocrisiarius cap. 20.

Forestis

Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert

von

Hermann Thimme

Forestis, ein Wort, das im 6. Jahrhundert zum ersten Male auftaucht, entspricht sprachlich unserem „Forst“. Sachlich sind beide Begriffe durchaus verschieden.

Die vorliegende Abhandlung versucht, wesentlich aus den Urkunden die Grundbedeutung von forestis festzustellen, und die Bedeutungsentwicklung dieses Wortes bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Es wird sich zeigen, daß forestis schon im 11. Jahrhundert eine ganz andere Färbung hat, als etwa im achten. Was Wunder, wenn man in den heutigen „Forsten“ die forestes der Merowinger- und Karolingerzeit nicht wiedererkennen kann!

Es wird sich zeigen, daß die forestes in der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des früheren Mittelalters eine bemerkenswerte Rolle spielen, daß sie hier einen hervorragenderen Platz verdienen, als er ihnen bisher zuteil geworden ist. Für Probleme wie Entstehung des Privateigentums, Art und Schicksale des Königsgutes und der gemeinen Mark, ist die Erkenntnis von dem Wesen der forestes gewiß nicht ohne Wert.

In Forst- und Rechtsgeschichten hat forestis eine zum Teil eingehende Behandlung erfahren. Manche Punkte, die dabei zu kurz gekommen sind, sollen in der vorliegenden Arbeit ergänzt, in anderen Punkten soll eine von der herrschenden Meinung abweichende Ansicht begründet werden.

I. Forestis bis zum Ende der Karolingerzeit

1. Forestis und silva

So weit auch in anderen Punkten bei der Beurteilung von forestis die Anschauungen auseinandergehen, darin, daß forestis auch ursprünglich wie das heutige „Forst" eine Bezeichnung für den Wald gewesen sei, ist man sich ziemlich einig. Schwappachs Definition:[1] „Foresta ist ursprünglich eine Bezeichnung des königlichen Waldes zum Unterschied von den übrigen Waldungen" gibt die übliche Auffassung wieder.

Die Etymologie, das ist vorweg zu bemerken, ist bei dieser Anschauung unbeteiligt, oder sollte es wenigstens sein. Meist wird forestis mit foris in Zusammenhang gebracht, eine Ableitung, die sprachlich so gut wie jede andere hypothetisch bleibt.[2] Die Quellen haben allein die Entscheidung.

Zum ersten Male ist von forestis in den Urkunden der Merowinger die Rede. Die einzige Bezeichnung für Wald ist in allen übrigen Quellen dieser Zeit silva, saltus. Weder in den Volksrechten noch in den „SS. rer. Merow." begegnet man dem Ausdruck forestis. Eine Tatsache, die mehr Beachtung verdient, als ihr bisher zuteil geworden.[3] Forestis ist also offenbar kein allgemein gebräuchliches Wort für den Wald als solchen gewesen. Auch nicht für den Wald des Königs. Wäre es nicht befremdlich, wenn man, bloß um das Eigentum des Königs am Walde zu bezeichnen, das Wort Wald (silva) durch einen neuen Ausdruck ersetzt hätte? Das Charakteristische am Wald als solchen, woran die Namengebung anknüpft, ist doch schwerlich, daß er Eigentum irgend eines Besitzers ist. Aus silva regis, silva regalis kann unmöglich ohne weiteres forestis werden.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wird man die Stelle ins Auge fassen, wo unser Wort zum ersten Male auftaucht, wo zum ersten Mal in der Geschichte von einem Forst die Rede ist. Im Jahre 556 schenkt

---

[1] Hdb. d. Forst- und Jagdgeschichte, Bd. 1, S. 56. Noch etwas schärfer Endres im Hdwörtb. d. Staatswiss. III[2], S. 1127: „Diese ursprünglich nur aus Wald bestehenden Jagdbezirke nannte man Forste." Ähnlich definieren: Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd, S. 47f.; Roth, Gesch. d. Forst- und Jagdwesens, S. 83; v. Inama Sternegg, D. W. G. I, S. 127 u. 415; Waitz, VG. II, S. 316; Brunner, D. RG. II, S. 38; Schröder, D. RG.[4], S. 38 usw. Vgl. dagegen die Bemerkung bei Jostes, Ztschr. f. Westf. 1904, S. 119: „Forestum hat ja an sich mit Wald überhaupt nichts zu tun", die freilich nicht näher begründet wird.

[2] Vgl. Schwappach a. a. O., S. 58 A. 8.

[3] Vgl. Hdwörtb. d. Staatswiss., Bd. 3, S. 1127.

Childebert I. an St. Vinzenz in Paris [1] den Fiskus „Isciacus". Bei der Verleihung handelt es sich hauptsächlich um Fischereien: „Has omnes piscationes, quae sunt et fieri possunt in utraque parte fluminis sicut nos tenemus et nostra forestis est, [2] tradimus ad ipsum locum." Das Eigentum des Königs an Fischereien innerhalb eines abgegrenzten Gebietes wird hier entweder schlechthin als forestis selbst, oder doch wenigstens als Bestandteil eines Forstes hingestellt. Eines steht fest: Forestis bedeutet hier durchaus nicht Wald. Der erste „Forst", von dem die Geschichte berichtet, ist kein Forst im heutigen Sinne des Wortes.

Es ist interessant, daß drei Jahrhunderte später in den Urkunden Karls des Kahlen forestis an drei Stellen in derselben Bedeutung verwandt wird, wie in der Urkunde Childeberts. Es handelt sich um zwei Schenkungen für St. Denis und um eine dritte für das Kloster des hl. Benignus in Dijon. St. Denis erhält: [3] „forestem piscationis atque venationis tam infra quam extra Votuo ad ipsam potestatem legaliter ac juste pertinentem." Ferner a. 870: [4] „villam R. necnon forestem aquaticam a fluvio Saure usque Cambreias cum ripaticis . . . atque indulgemus omnes exactiones regias in aqua cuicunque potestati sunt ripatici." Endlich heißt es in der Urkunde für S. B. de Dijon a. 869: [5] „Sunt enim haec, quae in eodem pago ipsi loco concessimus . . . terram dominicatam . . . silvam ubi possunt saginari porci DC, forestem piscium in aqua a ponte Divionis castri usque ad Rouratum farinarios sex." [6] — Hier hat man also Stellen, bei denen Identifizierung von forestis und silva von vornherein ausgeschlossen ist. Wir werden sehen, daß auch sonst in der ganzen Merowinger- und Karolingerzeit, einerseits silva und forestis wesensverschiedene Begriffe sind, andererseits die Forste keineswegs lediglich aus Waldungen bestanden haben. Verschiedene Umstände zeigen dies.

a) „Silva nostra", „silva regalis"

Daß diese Ausdrücke in den Quellen unserer Periode relativ häufig vorkommen, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Wenn silva regalis und forestis identisch wären, warum die doppelte Ausdrucksweise?

---

[1] MG. DD.I. ed. Pertz, S. 7. Kopie d. 9. Jahrhunderts.

[2] Bouquet, Rec. IV. S. 622 hat „nostrae forestis est". Waitz, VG. II, S. 317 erklärt gerade diese Stelle für interpoliert, gibt aber keinen Grund dafür an.

[3] Bouquet, Rec. VIII, S. 558.

[4] Bouquet, Rec. VIII, S. 629.

[5] Bouquet, Rec. VIII, S. 618.

[6] Darauf, daß es noch a. 1251 heißt: „Conquerebantur, quod comitissa volebat facere forestem in aqua de N" . . . weist du Cange, Glossar unter „forestis" hin.

Bei Gregor v. Tours[1] heißt es .... „dum ipse Gunthchrammus rex per Vosagum silvam venationem exerceret, vestigia occisi buvali depraehendit. Cumque custodem silvae artius distringeret, quis haec in regale silva praesumpsisset, Chundonem cubicularium regis prodidit".

Sigibert II. schenkt einem neugegründeten Kloster:[2] „leuvas tres de silva nostra Uriacinse" und „ex alia silva dominica alias tres leuvas".

„Foresta nostra Roverito"[3] liegt in demselben Gau an demselben Fluß wie „silva nostra Carmoletus".[4] Bevor Childebert III. letzteren Wald vergabt, gehört er zum königlichen Fiskus und den „forestarii" ist seine Pflege anvertraut, wenn man „vel forestarii nostri usque nunc defensarunt" so übersetzen darf. Da hier silva nostra steht, ist um so auffallender, daß forestarii mit dem Wald zu tun haben. Auf ihre Stellung werden wir zurückkommen. Jedenfalls gehört zu einem forestarius ein forestis. „Silva nostra Carmoletus" muß also ein Teil eines Forstes gewesen sein, von dem die forestarii ihren Namen bekommen haben.[5]

Dasselbe möchte man annehmen von der „silva Chrisciacensis", weil innerhalb dieses königlichen[6] Waldes eine „cella" gegründet wird, welche den Namen Forestis erhält.[7]

b) Forestis als Eigenname

Hiernach scheint bereits in der Merowingerzeit forestis auch als Eigenname verwandt zu sein. Dagegen sind die beiden Urkunden, welche eine „habitatio Foreste"[8] und eine „silva Forestella"[9] nennen, Fälschungen. Immerhin ist die Tatsache, daß eine solche Namengebung überhaupt und jedenfalls noch in sehr früher Zeit stattgefunden hat, ein beachtenswertes Moment. Die „habitatio Foreste" finden wir wieder in einer Urkunde Karls des Großen[10] und bei Karl dem Kahlen in den

[1] L. 10, Kap. 10.

[2] MG. DD.I. S. 21.

[3] DD.I. S. 77.

[4] DD.I. S. 63.

[5] Auch auf DD. Karlmann no. 55, Pippin no. 15, Karl d. Gr. no. 103 (MG. D. Karol.), Ludwig d. Fr., BM. 522, 712, 881 sei hingewiesen: Urkunden, in welchen ebenfalls von Schenkungen königlicher Wälder berichtet wird, ohne daß von „forestis" die Rede ist.

[6] Siehe Vita Richarii (MG. SS. Merow. IV, S. 396): „Cui G ... et Maurontus nobilis quidam vir et terrarum vel silvarum ad regem pertinentium servator praebuerant locum manendi in silva Chrisciacinse, qui et ipse M. postea saeculari habito deposito monachus factus est in eodem loco."

[7] SS. Merow. a. a. O. (vgl. die Anmerkung des Herausgebers).

[8] DD.I. S. 182.

[9] DD.I. S. 210.

[10] D. Karol. I, no. 182.

Jahren 844 und 855.[1] Analoga zu „silva Forestella" sind „silva, quae vocatur Forestis"[2] und „silva Forst".[3] Forestis(e) als Name für eine Siedlung gestattet wohl jede Deutung von forestis. Etwas anderes ist es aber, wenn ein Wald (silva) Forestis bzw. Forestella heißt. Sehr oft hören wir von Forsten mit bestimmten Namen — ein forestis, der „Forestis" hieße, wäre ein Unding. Und so ergibt sich ferner aus der Art und Weise, wie silva und forestis in denselben Urkunden nebeneinander verwandt und gewissermaßen gegeneinander kontrastiert werden, die Verschiedenheit beider Begriffe.

c) Silva de (ex) foreste

Chlotar schenkt dem Kloster Corbie:[4] „immoque et villam, quae vocatur Templum Martis, sitam in pago Ambianense ad integrum cum pagena de silva de foreste nostro Windegonia." Silva ist hier nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ von forestis verschieden. Warum — die Schenkung eines Waldes ist beabsichtigt — hieße es sonst nicht einfach: „cum pagena de foreste nostra Windegonia?"

Es gibt nur eine Erklärung: Forestis bedeutet hier Bezirk schlechthin und nicht Wald. Dem Namen Windegonia begegnen wir später, so viel ich sehe, nur noch einmal. Und zwar wird in den Annal. Vedastini[5] „silva Vitconia" erwähnt. Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die uns noch öfters entgegentritt: Wie neben forestis Windegonia silva Vitconia, so steht neben forestis Ardinna „silva Ardinna" und „saltus Ardenensis",[6] neben forestis Vosagus „silva Vosaga" und „saltus Vosagus"[7] neben „in foresto Dervo" „in saltu Dervensi".[8]

Hieraus darf man natürlich nicht auf Identität von silva und forestis schließen. Ebensowenig wie man etwa aus dem Nebeneinander von silva Ardinna und pagus Ardenensis folgern darf: silva = pagus. Wahrscheinlich hat in den meisten dieser Fälle der Forst von dem Wald seinen Namen empfangen. Der umgekehrte Vorgang ist freilich auch möglich, aber nicht so naheliegend, weil forestis schon nach den bisherigen Feststellungen als ein sekundärer Begriff erscheint. Außerdem muß man im Auge behalten, daß zu „silva Vosaga", „Ardinna", „Chrisciacensis" ebensogut Kulturland und Siedlungen gehört haben

[1] Bouquet, Rec. VIII, S. 468 u. 538.
[2] D. Karol. I, no. 182.
[3] MG. Nekrol. I, S. 230.
[4] DD.I. S. 37.
[5] MG. SS. II, S. 520.
[6] DD.I. S. 22 und sonst sehr häufig.
[7] BM. 545 usw.
[8] DD.I. S. 30 und MG. D. Karol. S. 72.

können wie zum heutigen Schwarzwald, Böhmer- oder Thüringerwald. Der Eigenname gibt dem Gattungsnamen immer eine ganz besondere Färbung. Ein Forst, der innerhalb (oder in der Nähe) einer silva N. gelegen ist, braucht noch lange nicht bloß aus Waldungen bestanden zu haben.

Den Merowingerurkunden treten analoge Karolingerurkunden zur Seite. Karl der Große schenkt der durch Abt Folrad von St. Denis erbauten Zelle Fulradovillare:[1] „aliqua loca silvestria in pago Alisacense ex marca fisco nostro Quuningishaim . . . hoc est silva ex foreste nostra superius nominata[2] . . ."; folgt Grenzbeschrieb. Gemeint ist der Wasgauforst, wie die Bestätigung Lothars I. zeigt.[3]

Kloster Münster im Gregoriental erhält von Ludwig dem Fr.[4] „partem quandam de foreste nostra contigua ipso monasterio, quae ad fiscum nostrum nomine Columbariam[5] aspicere vel pertinere videtur ... et de praefata foreste nostra partem quandam per loca denominata ... quantumcunque vero de prenominata foreste nostra infra denominata et determinata loca esse videtur, totum . . . concedimus . . . prenominatam partem silvae de praescripta foreste nostra". Für beide Urkunden gilt dasselbe, was bereits vom Forst Windegonia gesagt ist. In einem Diplom Arnulfs für die Kirche von Eichstädt[6] — er schenkt den Ort „Sezzi cum quadam parte silvae vel foresti" — spricht, zumal bei dem bekannten mittelalterlichen Gebrauch von vel und et, das Nebeneinander von silva und forestis fast noch deutlicher für die Verschiedenheit beider Begriffe.

Interessant ist, was wir vom „forestis Aequalina" in einer Urkunde Pippins für St. Denis[7] erfahren: „Donamus . . . foreste nostra cognominante Aequalina cum omni merito et soliditate sua, quicquid ad ipsa silva aspicere vel pertinere videtur, sicut usque nunc a nobis fuit possessa."

Mit „ipsa silva" ist schwerlich der ganze Forst, sondern nur etwa der Kern desselben gemeint. Das geht aus dem Folgenden deutlich hervor: „Propterea ... specialius jubemus atque perpetualiter statutum esse volumus, ut jam dicta silva Aequalina cum omni integritate sua, quicquid de intus seu a foris ibidem aspicit, id est tam mansis, terris,

[1] D. Karol. I, no. 84.

[2] Das „superius nominata" gehört wohl zu silva, und beides bezieht sich auf „aliqua loca silvestria".

[3] BM. 1167.

[4] BM. 772.

[5] Vgl. BM. 881. Ludwig d. Fr. restituiert der Zelle Barisis „quandam silvam, quae conjungitur ad silvam nostram, quae dicitur Columbarias".

[6] BM. 1840.

[7] D. Karol. I, no. 28.

domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, silvis, vineis, campis, pratis, pascuis, a quis aquarumve decursibus . . ., peculiis utriusque sexus, gregis cum pastoribus nec non et diversa feraminum genera seu et forestarios . . in ipsa foreste vel per diversa loca commanentes"; es folgt die Aufzählung von zwölf Orten. Nicht durch den Wald Aequalina allein wird der Forst gleichen Namens gebildet; die lange Aufzählung der Pertinenzformel muß dazu kommen. Der Wald mit seiner Umgebung, deren weite Ausdehnung aus der großen Zahl der mit Namen genannten Siedlungen ersichtlich ist, macht den Forstbezirk aus. Bezeichnend ist, daß in der Pertinenzformel [1] noch einmal silvae genannt werden. Silvae sind eben für einen Forst nicht charakteristischer als vineae, terrae, campi, prati, pascui etc.

Hiermit sind wir zum letzten Punkt unserer Beweisführung gekommen.

d) Siedlungen und Kulturland in Forsten

Die Forsten sind vielfach besiedelt; Wald und Feld, Ödland und Kulturland sind in ihnen gleicherweise vertreten. Außer der letztgenannten Urkunde sind hierfür eine ganze Reihe von Belegen aus unserer Periode anzuführen. Stablo und Malmédy sind, wie wir aus einer Urkunde König Sigiberts III. [2] erfahren, gegründet „in foreste nostra nuncupante Ardinna, in quibus caterva bestiarum germinat." Schon Rübel [3] weist darauf hin, daß „im Forste eine gänzlich unbewohnte Öde" nicht gewesen ist. Man sieht dies am deutlichsten aus der Bestätigungsurkunde Childerichs II., der a. 667 dem durch Sigiberts Privileg geschaffenen Provisorium die endgültige Regelung folgen läßt: [4] „Ea tamen conditione sic petierunt ipsi servi dei, ut versus curtes nostras, id est Amblavam, Charuncho, Lethernacho, de ipsis mensuris duodecim millibus dextrorum saltibus sex millia subtrahere deberemus."

Denn man darf doch wohl annehmen, daß die drei curtes innerhalb des Forstes gelegen haben. Dort werden vermutlich die forestarii

---

[1] Den Pertinenzformeln gegenüber muß man natürlich skeptisch sein, immerhin wird man doch nicht umhin können, ihnen einige Bedeutung beizumessen. So sagt z. B. Mühlbacher von der Pertinenzformel in den Urkunden Karls III., Wiener S.B. 92, S. 425: „So stereotyp diese zu sein scheint, so entbehrt sie doch nicht der Individualität ... vineae und silvae sind bald gebraucht, bald nicht." Dasselbe dürfte sich vermutlich überall nachweisen lassen. Zutage tritt es z. B. in den Urkunden der sächsischen Kaiser; es kann doch wohl kaum Zufall genannt werden, daß „silvae" in 56 Pertinenzen fehlt, während es in allen übrigen Fällen mit aufgezählt wird!

[2] DD.I. S. 22.

[3] Rübel, Die Franken, S. 61.

[4] DD.I. S. 28f. Sigibert hatte dem Kloster 12 Meilen „gyrum gyrando" zugewiesen. Childerich schenkt ihm die Hälfte davon völlig zu eigen.

gewohnt haben, vor deren „impugnatio" Childerich den Mönchen Schutz verspricht.

Auch im forestis Dervo befinden sich Niederlassungen. Gebeten, „ut concederemus eo quendam locum in foreste Dervo, in quo sibi liceret Monasterium construere", schenkt Childerich II. dem Abt Burcharius:[1] „ultra Ligerim in Herla scilicet et Saturiaco vel Damnofronte cum appendiciis suis et Disco cum appendiciis suis."

Bei einem Tausch zwischen Grimoald von St. Gallen und Graf Chuonrad, welchen Ludwig der Deutsche bestätigt,[2] erhält Grimoald: „ac de terra culta LX. jugera in foreste jacentia nec non et unum novale jacentem in marca A." Ludwig das Kind verbietet zugunsten des Bischofs Erchambald von Eichstädt[3] allen die Nutzungsrechte: „in illa propria marca predicti monasterii et in locis — (sechs werden aufgezählt) — parte illius foresti erga Sezzin et Affintal nominatis . . . in silvis maioribus vel minoribus." Diese Stellen bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Auf das bereits erwähnte Diplom Karls des Großen für St. Denis[4] müssen wir zurückkommen. Vor allem ist hier nämlich darauf hinzuweisen, daß außer dem Walde, dem Objekt der Schenkung, noch weitere Ländereien zu dem Forst gehören, die zwar nicht mit verschenkt werden, die aber als „pastura" von den Empfängern benutzt werden dürfen: „et jubemus, ut per tota illa foreste nostra foras ipsos finis denominatas pastura ad eorum pecunia ex nostra indulgentia concessum habeat."[5]

Besonders eingehend handeln von den Forsten die Kapitularien Karls des Großen. Auf sie legen auch die meisten Untersuchungen über die Forsten das größte Gewicht, ohne jedoch, wie mir scheint, aus ihnen die Folgerungen zu ziehen, die gezogen werden müssen. Klar und deutlich tritt auch in den Kapitularien zutage, daß bei den Forsten von einer einheitlichen geographisch-botanischen Beschaffenheit nicht die Rede sein kann.

Zunächst das Capitulare Aquisgranense:[6] „Ut vilicus bonus . . eligatur, qui sciat etc. in forestis mansum regale et ibi vivaria cum pisces, et homines ibi maneant et plantent vineas, faciant pomaria et ubicumque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum."

Vivaria — vinea — pomaria — silva!

---

[1] MG. DD.I. S. 30.

[2] BM. 1445.

[3] BM. 2049.

[4] D. Karol. I, no. 84.

[5] In einer Urkunde Herzog Tassilos: (UB. d. Landes ob der Enns II, S. 3f.) „de pascuis vero illorum, quos vulgo nominat forst" werden Weideländereien ausdrücklich als Forst bezeichnet.

[6] MG. LL. II, Cap. I, S. 172, c. 18 und 19.

Dann das Cap. de villis:[1] „Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae, et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant; et ubi silvae debent esse non eas permittant nimis capulare etc. . . Et judices si eorum porcos ad saginandum in silvam nostram[2] miserint, vel maiores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent." Auch hier treten uns die Forsten als Bezirke entgegen, wo Wald und Ackerland nebeneinander liegen und gleichmäßig geschützt werden sollen.

Nur einmal in der bisher betrachteten Periode wird forestis scheinbar mit silva nostra identifiziert, nämlich in einer Schenkung Karls des Großen für das Kloster Bobbio.[3] Dabei ist jedoch beachtenswert, daß „forestem" hinter einem verwischten Wort steht. Möglicherweise ist in der Kopie des 12. Jahrhunderts „forestem" für ein „silvam" des Originals eingesetzt.

Wie dem auch sei. Wenn auch schon in der Karolingerzeit eine gewisse Annäherung der Begriffe silva und forestis stattgefunden haben mag,[4] unter allen Umständen muß es scharf betont werden, daß ursprünglich Forst und Wald ebensowenig miteinander zu tun haben wie etwa Gau, Grafschaft, Hundertschaft und Wald. Wenn silva und forestis als Bezeichnungen für ein und dasselbe Gebiet verwandt werden, dann ist mit silva der Waldbestand, mit forestis etwas allgemeineres bezeichnet. Aber ebensogut wie es möglich ist, daß ein Forst ganz oder im wesentlichen nur aus bewaldetem Gebiet bestanden hat, ist es denkbar, daß zu einem Forst gar kein Wald gehört hat. Theoretisch wenigstens. Wenn es in Wirklichkeit vielleicht nie der Fall gewesen ist, so liegt das einfach an der großen Ausdehnung der Wälder im frühen Mittelalter. Und noch an einem anderen Grunde, auf welchen ich später eingehen werde.

2. Forstregal

Forestis ist kein botanischer Begriff. Durch ihre geographische Beschaffenheit wird das Wesen der Forste nicht erschöpft. Ganz andere Faktoren müssen hier eine Rolle spielen. Die Forste sind nicht von vornherein da, so wenig wie Königreiche, Grafschaften, Diözesen. Sie müssen erst geschaffen werden. Es kann geradezu gesagt werden:

[1] MG. ib. I, S. 86, c. 36.

[2] Es macht den Eindruck, als ob zunächst von „forestis" die Rede sei, und dann mit dem Satz: „et judices" . . . zu den „silvae nostrae" übergegangen würde.

[3] D. Karol. I, no. 80.

[4] Vgl. z. B. D. Karol. no. 28 (s. oben S. 106f.). Nach Graff, Ahd. Sprachschatz III, S. 699 gibt in ahd. Glossen forst fünfmal nemus, einmal saltus wieder.

„De foreste, quam Autharius comes habere vult, ubi ea prius non fuisse dicitur.“[1] So wird auch der Akt, dessen es zum Zustandekommen eines Forstbezirkes bedarf, in unseren Quellen wiederholentlich — klar genug — durch construere, constituere, instituere bezeichnet. Schon a. 681 heißt es in einem Diplom Theuderichs III.,[2] worin dieser eine Schenkung Sigiberts II. bestätigt, „de foreste fiscibus nostris super fluvium Amblava constructa“. Karl der Große verleiht dem Kloster St. Bertin das Jagdrecht in dessen eigenen Waldungen unter der Bedingung: „salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus“,[3] und Ludwig der Fromme bestimmt in seinen Kapitularien: „De forestibus noviter institutis: ut quicumque illas habet, dimittat ... nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per jussionem domni Karoli genitoris nostri eas instituisset.“[4] Oder: „De forestibus nostris, ut ubicunque fuerint, diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant, et ubi noviter institutas sine nostra jussione invenerint, dimittere praecipiant.“[5] Dem „instituere“ wird hier sogar ein „dimittere“ gegenübergestellt.

Hier erfahren wir auch, wem die Forsten ihre Existenz verdanken: dem Könige. Ein Mißbrauch ihrer Gewalt ist es, wenn die Grafen auf eigene Faust Forstgebiete herstellen, sie maßen sich damit eine Befugnis an, die allein dem Könige zusteht. Unter Karl dem Großen war es so; Ludwig der Fromme beansprucht für sich dasselbe Recht; bis tief ins Mittelalter hinein haben die deutschen Könige und Kaiser es gehandhabt.

Man darf annehmen, daß es von Anfang an so gewesen ist. Die Tatsache, daß im 6. und 7. Jahrhundert nur in den Königsurkunden forestes erwähnt werden, in allen übrigen Quellen, besonders in den Volksrechten aber nicht, beweist das zur Genüge. Die „forestes“ sind eine Institution der fränkischen[6] Könige. Noch mehr: die ersten Forsten,

[1] MG. LL. II. Cap. 1, S. 314.
[2] DD.I. S. 47f.
[3] D. Karol. I, no. 191.
[4] MG. LL. II. Cap. 1, S. 288.
[5] MG. LL. II. Cap. 1, S. 291, c. 22.
[6] Forestis ist ein spezifisch fränkisches Wort. In fränkischen Urkunden taucht es zum erstenmal auf. Nach England ist es erst von den Normannen gebracht. Vgl. Liebermann, Pseudo-Cnuts Const. de foresta. Halle 1894. In Kemble, Cod. dipl. Anglo-Sax. I—VI, findet sich forestis kein einziges Mal. Wenn es in Bayern schon im 8. Jahrhundert vorkommt (Urk. Tassilos im UB. des Landes ob der Enns II, S. 3f.), so erklärt sich das leicht aus der engen Berührung der Franken und Bayern. — Noch gegen Ende des 10. Jahrhunderts wird forestis als altfränkische Bezeichnung empfunden. Vgl. BM. 1968 (Fälschung auf den Namen Zwentebolds): „ut quandam silvam in bannum mitteremus et ex ea, *sicut Franci dicunt,* forestem faceremus.“

die es überhaupt gegeben hat, müssen Königsforsten gewesen sein. Denn eine Kräftigung ihrer eigenen Macht, eine Sicherung ihres eigenen Besitzes werden die Könige, welche das Forstrecht schufen, im Auge gehabt haben.

Daneben muß freilich betont werden: Schon die Merowinger verschenken Forsten oder Teile von Forsten an ihre Untergebenen. Also, von dem ersten Augenblick an, wo man in der Geschichte von Forsten hört, gibt es nicht nur Königsforsten, sondern auch Privatforsten. Das darf man nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die Forsten als ursprünglich königlichen Besitz bezeichnet.[1]

Aber: Kein Forst kommt ohne Mitwirkung des Königs zustande. Alle Forsten stehen dadurch in Beziehung zum König, fast alle (von denen die Urkunden berichten) sind einmal im Besitz des Königs gewesen, sind Königsgut, wenn anders forestis überhaupt eine Bezeichnung für Grundbesitz als solchen ist.

3. Forst- und Grundeigentum

Ob dies der Fall ist, oder ob forestis nur ein gewisses Recht, womit gewisse Bezirke ausgestattet werden, zum Ausdruck bringt — mit anderen Worten, ob der König und die von ihm Privilegierten sich bei Forestierungen auf eigenen Grund und Boden beschränken müssen, oder ob sie berechtigt sind, fremdes Besitztum mit hineinzuziehen — das ist eine Frage von erheblicher Bedeutung. Von der Beantwortung derselben hängt es ab, ob man die Forstverleihungen des Königs nur als Verleihungen von Forstrechten, oder zugleich als Vergabungen von Grund und Boden auffassen soll. Dafür, daß unter Umständen hieraus Konsequenzen von großer Tragweite gezogen werden müssen, ist ein Beispiel der „forestis Arbonensis“, über den im Exkurs ausführlicher gehandelt werden soll.

Und gerade über diesen Punkt sind sich die Gelehrten keineswegs einig. Schröder[2] bringt seine Auffassung im Gegensatz zu der Brunners folgendermaßen zum Ausdruck: „Kraft des Bodenregals hatten die Könige das unbeschränkte Recht, überall im Reiche für sich oder einzelne Begünstigte Wildbänne (Bannwälder, forestes venationis, und Banngewässer, forestes piscationis) abzugrenzen, die dadurch bei Strafe

[1] Vgl. Schwappach a. a. O. Dem entspricht, wenn es in den Merowingerurkunden heißt: „nostra forestis“, „foreste nostra Ardinna“, „foreste nostra Windegonia“ usw. Beispiele, die sich aus der Karolingerzeit noch sehr vermehren ließen. Das „nostra“ charakterisiert eine Zeit, wo es auch Forsten gab, die sich nicht in königlichem Besitz befanden.

[2] D. RG.[4], S. 195f.

des Königsbannes dem Rechte des freien Tierfanges und der Verfügung des Grundbesitzers gleichmäßig entzogen (daher forestare, von foris) und dem besonderen Jagd- oder Fischereirecht des Königs oder des von ihm Privilegierten vorbehalten wurden." Und [1] „Brunner beschränkt das Wildbannrecht des Königs, abgesehen von den fiskalischen Besitzungen, auf solche Waldungen, in denen der König sich das Aneignungsrecht beilegte, die Quellen stellen aber außer Zweifel, daß es auch auf Privatgüter ausgedehnt werden konnte, wenn auch tatsächlich der König den Grundherren die größte Schonung bewiesen haben dürfte."

Eine mittlere Ansicht vertreten Heusler,[2] Endres,[3] Roth[4] u. a.: Ursprünglich hätten sich die Könige auf die königlichen Waldungen (!) beschränkt, dann aber doch (und zwar noch in fränkischer Zeit!) „zur Abrundung und auch zur Erweiterung ihrer Jagdreviere fremdes Eigentum in deren Bezirk" gezogen.

Die ganze Untersuchung ist, wie mir scheint, dadurch in ein falsches Licht gerückt, daß man Jagdrecht, Wildbannrecht und Forstrecht mehr oder weniger einander gleichgestellt hat. Daß dies für die fränkische Zeit unstatthaft ist, soll noch nachgewiesen werden. Aber selbst, was das königliche Jagdrecht anbetrifft, so würde man wünschen, daß die Quellen angeführt wären, die es „außer Zweifel stellen" sollen, daß dasselbe auch auf Privatgüter ausgedehnt werden konnte oder ausgedehnt ist.[5] Daß die Grafen durch ihre mit Erlaubnis Karls des Großen errichteten Forsten das Jagdrecht der Grundeigentümer aufgehoben haben,[6] ist nur eine Hypothese. Gegen die Beeinträchtigung bestehender Rechte wenden sich ja jene Bestimmungen Ludwigs des Frommen.[7] In späteren Zeiten sind freilich in fast allen Punkten andere Zustände eingetreten. Es ist m. E. ein Grundfehler der bisherigen Forschung, daß sie die verschiedenen Epochen auf diesem Gebiete nicht sorgfältig genug auseinandergehalten hat.

Der Befund der merowingischen und karolingischen Quellen ist aber folgender.

Bei einem erheblichen Prozentsatz von Forstverleihungen liegt es auf der Hand, daß es sich um Verleihungen von Grund und Boden handelt.

---

[1] D. RG.[4], S. 210.
[2] Institutionen I, S. 370ff.
[3] Hdwörtb. d. Staatswiss. 3. Bd., S. 1127.
[4] a. a. O. S. 81f.
[5] Vgl. Schröder a. a. O.
[6] Vgl. Roth a. a. O.
[7] Sie können z. B. sehr gut den Schutz des königlicher Verfügung unterstehenden herrenlosen Landes bezweckt haben.

Nämlich überall da, wo Pertinenzen oder sonst Zubehör von Forsten genannt werden,[1] wo Teile von Forsten zur Vergabung gelangen.[2] Bisweilen muß man sogar mit der Möglichkeit rechnen, daß die bisher mit dem Grundbesitz verbundenen Forstrechte gar nicht mit verliehen werden. Solche Forstverleihungen würden dann vor gewöhnlichen Landübertragungen gar nichts voraus haben. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist eine Urkunde Arnulfs für die Kirche von Seben-Brixen.[3] Zugleich zeigt sie schlagend, daß forestis eine Bezeichnung für Grundbesitz, nicht etwa schlechthin für Wildbannrecht ist.

Auf Bitte des Bischofs Zacharias: „ut venationem, quae infra cuiusdam foresti ad episcopatum suum pertinentes terminos reperitur hactenus inde prorsus exstitit alienata pariter cum eodem foresto donationis nostrae tenore ad ecclesiam suam concederemus“ . . . erfolgt die Schenkung: „decrevimus ita fieri, dedimusque praefatae ecclesiae eandem venationem, sicuti per subscriptorum ejusdem foresti locorum limites distinguitur . . ., ea videlicet ratione, ut nullus comes neque ullius ordinis potestas ullo umquam tempore deinceps infra praescriptos crebro dicti foresti terminos . . ., ullam omnino venationem exercere praesumat.“ Der Forst als Grundbesitz war der Kirche offenbar schon länger verliehen. Jetzt erhält sie nachträglich auch das Jagdrecht, welches zuerst wohl für den König vorbehalten war.

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit werden die Forsten im Capitulare de villis und im Cap. Aquisgranense als königlicher Grundbesitz geschildert.[4] In allen anderen Fällen wird nichts über diesen Punkt ausgesagt. Wenn also viel dafür und nichts dagegen spricht, wird man nicht umhin können zu folgern: So weit die Quellen reichen, lassen sie uns keinen Zweifel darüber, daß bei den Forsten Eigentumsrecht des Forstinhabers auf Grund und Boden des Forstbezirkes ein unbedingtes Erfordernis ist.[5]

Auch darauf, daß die Forsten öfters als Immunitätsgebiete gekennzeichnet werden, muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Erst vom 10. Jahrhundert an beginnen die Immunitätsbezirke sich über den Grundbesitz der Immunitätsherrn hinaus auch auf fremden Grund und Boden auszudehnen, während sie bis dahin an den Grundbesitz

---

[1] Vgl. Kap. 1.
[2] z. B. D. Karol. I, no. 84: „cum pagena de silva ex foreste nostra“ usw.
[3] BM. 1887.
[4] Vgl. oben S. 108 f.
[5] Infolgedessen wird Heusler, der den Zusammenhang des Forstbannes mit dem Bodenregal bestreitet (Inst. S. 210) gegen Schröder (D. RG.[4] S. 208 u. Anm.) recht behalten.

gebunden waren.[1] Den beiden von Schwappach angeführten Urkunden[2] tritt das Privileg Childeberts für Stablo und Malmédy an die Seite, worin es heißt: „Ut hoc totum — nämlich einen Teil des Ardennenforstes — et ad integrum cum Dei gratia et nostra teneant atque possideant cum emunitate nomenis, ut absque ullius impugnatione forestariorum vel cuiuslibet personae liceat ipsam familiam Dei quieto ordine residere.“

Am lehrreichsten ist doch wohl jene St. Galler Formel:[3] „Noticia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium,“ wo es heißt: „deliberaverunt, ut immunitas regis a villa ad villam . . . singula per se — sine ullius communione esse deberet, nisi forte precario cuilibet ibi et servitute pro merito eius necessaria concederentur. Si autem quis sine permissione praefecti vel procuratoris regis aut venationem ibi exercere vel ligna aut materiem cedere convictus fuerit, juxta decretum senatorum provinciae componat.“ Denn der hier mit „immunitas regis“ bezeichnete Bezirk ist nichts anderes als ein forestis. Die Aufzählung der Nutzungsrechte, deren Ausübung den „pagienses“ bei Strafe untersagt wird, charakterisiert ihn als solchen.

Wichtige Punkte des Forstrechts sind hier schon genannt. Sehen wir genauer zu, worin es besteht.

4. Jus forestis[4]

Es ist nicht identisch mit Wildbannrecht, d. h. dem Ausschluß Fremder von der Jagd des Forstgebietes.

Nicht einmal, daß die Jagd unter den Forstnutzungsrechten an erster Stelle gestanden hat, wird man nachweisen können. In der ganzen Merowingerzeit ist von der Jagd als Forstnutzung kein einziges Mal die Rede. Wenn die Forsten nicht mehr gewesen wären als königliche Jagdbezirke, würde dies außerordentlich auffällig sein. Erst in der Karolingerzeit wird in einzelnen Urkunden das Jagdverbot schärfer hervorgehoben.[5] Energisch betont wird dagegen das Jagdrecht und

---

[1] Vgl. Seeliger, Grundherrschaft, S. 122. S. 111f. hebt Seeliger die enge Beziehung zwischen Bann- und Immunitätsbezirken hervor, ohne freilich die „Bannforsten“ zu erwähnen.

[2] D. Karol. I, Pippin no. 28, Karl d. Gr. no. 87.

[3] MG. Form. S. 403. Vgl. auch unten S. 117.

[4] Chilperich II. schenkt St. Denis „foreste nostra Roverito cum omnem *jure* vel termine suo ad integrum“ (DD.I. S. 77).

[5] Besonders Pippin no. 28 und die Bestätigung Karls d. Gr. no. 87. Wenn hier und an anderen Stellen — etwa 70% aller für unsere Periode überlieferten Forstverleihungen kommen den Klöstern zugute — Klöstern das Jagdrecht verliehen wird, so scheinen damit jene karolingischen Bestimmungen, die den Klerikern die Jagd

der Wildschutz, wo es sich um königliche Forste handelt. Besonders scharf geht das Capitulare miss. generale [1] vor:

„Ut in forestes nostras feramina nostra nemine furare audeat, quod iam multis vicibus fieri contradiximus, et nunc iterum banniamus firmiter, ut nemo amplius hoc faciet, sicut fidelitatem nobis promissa unusquisque conservare cupiat, ita sibi caveat. Siquis autem comis vel centenarius aut bassus noster aut aliquis de ministerialibus nostris feramina nostra furaverit, omnino ad nostra praesentia perducantur ad rationem. Caeteris autem vulgis, qui ipsum furtum de feraminibus fecerit, omnino quod justum est conponat, nullatenusque eis relaxetur. Si quis autem hoc sciente alicui perpetratum, in ea fidelitate conservatam, quam nobis promiserunt et nunc promittere habent, nullus hoc celare audeat." Ähnliche Maßregeln werden im Cap. de villis angeordnet: „unusquisque judex per singulos annos, quid de feraminibus in forestis nostris sine nostro permisso captis . . . nobis notum faciant, ut scire valeamus, quid vel quantum de singulis rebus habeamus." [2]

Auf das Cap. Aquisgranense [3] und das Capitulare Italicum [4] sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen.

Da das Jagdverbot bei den Forstbestimmungen der Kapitularien einen so breiten Raum einnimmt, ist es verständlich, daß man zu der Ansicht gekommen ist, in dem Jagdrecht das Wesen der Forsten zu sehen. Man muß sich aber klar machen, daß tatsächlicher Zustand und hervorgehobene Bedingungen keineswegs proportional zu sein brauchen. Das Verbot wird dann besonders scharf betont, wenn die Gefahr einer Übertretung nahe liegt, oder wenn gar wiederholt Übertretungen stattgefunden haben. Das Jagdverbot steht deshalb an erster

---

streng untersagen, im Widerspruch zu stehen. Schon Schwappach hat sie zusammengestellt (a. a. O. S. 61). Es wären etwa noch hinzuzufügen eine Verordnung von Papst Eugen II. (MG. LL. II. Cap. 1 S. 373): „Ut sacerdotes . . . fenore aliquo aut venatione . . . non occupentur" und von Bischof Hatto von Basel (S. 364): „nec canes ad venandum nec accipitres nec falcones nec sparavarios . . . licentiam habeant." Die Klöster werden jedoch in der Regel ihre venatores gehabt haben. In einem Diplom Karls d. Gr. für St. Bertin (no. 191) heißt es ausdrücklich: „ut ex nostra indulgentia in eorum proprias silvas licentiam haberent eorum *homines* venationes exercere, unde fratres consolationem habere possint tam ad volumina librorum tegenda, quamque et municias et ad zonas faciendas"; nicht die „fratres" sondern die „homines", Laienangehörige des Klosters, sind hier die Jäger. Vgl. Karl d. Gr. no. 87: „necnon ex supradicta venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reficienda, reparanda et corroboranda." Das wichtigste aber ist bei Forstverleihungen an die Klöster natürlich die Vermehrung ihres Grundbesitzes.

[1] MG. LL. II. Cap. 1, S. 98.
[2] a. a. O. S. 88, c. 62.
[3] a. a. O. S. 172, c. 18.
[4] a. a. O. S. 211, c. 17.

Stelle, weil Wilddiebereien offenbar an der Tagesordnung gewesen sind. „Unusquisque judex per singulos annos!" (S. 115). Solche Stellen lassen ahnen, wie schwer es den alten Deutschen geworden ist, sich darein zu finden, daß die Jagd mehr und mehr an das Grundeigentum gebunden wurde, von dem sie doch ursprünglich unabhängig war.[1]

Daß sie es wird, ist ein Prozeß, der vermutlich mit der Gründung des ersten Forstes eingesetzt und mit dem Anwachsen der Forstgebiete gleichen Schritt gehalten hat.

Trotzdem sind die Forsten doch weit mehr als bloße Jagdbezirke. Gerade aus den Kapitularien geht dies mit aller wünschenswerten Klarheit hervor.

Die betreffenden Stellen sind bereits zitiert.[2] Um Jagd allein ist es jedenfalls dem Könige nicht zu tun, sondern ebensosehr um möglichst weitgehende Kultivierung dieses seines Grundbesitzes, um Rodung darauf befindlicher Waldungen usw. So heißt es auch in der Urkunde für St. Bertin: „salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus." „Ad opus nostrum" heißt ganz allgemein: „zu unserem Nutzen." Neben der Jagd stehen eine Reihe anderer Nutzungen, welche in den Forsten Sonderrechte der Forstbesitzer werden.

In engem Zusammenhang mit der Jagd steht der Fischfang.[3] Bei einzelnen Forsten spielt er eine ganz besondere Rolle. Ausdrücke wie „forestem aquaticum", „forestem piscium" haben vielleicht, „forestem piscationis atque venationis" sicher nicht mehr zu bedeuten: Pars pro toto.

Vor allem aber sind Holzschlag, Schweinemast und Viehweide für

[1] Ich möchte mich hier Schröder anschließen, wenn er sagt (D. RG. S. 536): „Das Jagdrecht hat seinen Ausgang in Deutschland nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern von dem Recht des freien Tierfanges genommen. Auch die Grundbesitzer bedurften eines königlichen Wildbannprivilegs, um eine ausschließliche Jagdberechtigung auf ihrem Grund und Boden zu erlangen. Außerhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfangs, dem der Grundbesitz als solcher nur tatsächliche aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte." Vgl. hierzu die Urkunde Karls d. Gr. für St. Bertin (a. a. O.): „ut ex nostra indulgentia in eorum *proprias* silvas licentiam haberent eorum homines venationem exercere." In späterer Zeit werden wir ähnlichen Belegen begegnen. Freilich heißt es schon in der Lex Sal. XXXIII: „Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit praeter capitale et dilaturam 1800 den. qui faciunt sol. 45 culpabilis judicetur. Quia lex de venationibus et piscationibus conservare convenit." (Ähnlich L. Rib. XLII, 1. Vgl. Schwappach a. a. O. S. 54.) Aber das zeigt nur, daß es zur Zeit der Lex Sal. schon Sonderjagden gegeben hat; durchaus nicht, daß die Jagd „ein Zubehör und Ausfluß des Grundeigentums" gewesen ist.

[2] S. oben S. 108f.

[3] S. oben S. 103f. Außerdem verleiht Zwentebold den Mönchen von St. Evre für Mittwoch und Freitag „piscationem scilicet in foreste nostra super fluvium Mosellae." BM. 1972.

die Forstbesitzer wichtige Sonderrechte. Mehrfach werden sie gegen Abgabe eines Zehnten oder auch sonst innerhalb von Forsten verliehen.

Sigibert II. bestimmt zugunsten der Kirche von Speyer:[1] „Sic et homines fisci faciant decimas porcorum, qui in forestis insaginantur, aut omne genus pecorum, quantum in ipso pago Spirensi ad fiscos nostros pertinetur." Karl der Große schenkt Abt Folrad:[2] „silva ex foreste nostra . . . et jubemus, ut per tota illa foresta, foras ipsos fines denominatas pastura ad eorum pecunia ex nostra indulgentia concessum habeat." Arnulf schenkt der Kapelle von Ranshofen:[3] „et in foresto adjacenti videlicet in Wilhart succisionem lignorum tam ad aedificia construenda, quamque ad focum nutriendum prout ipsi loco sufficere videtur . . . Idemque in altero foresto Hohenhart et mutuoque saginationem porcorum absque ulla districtione provisorum" und der Kirche von Eichstädt:[4] „locum Sezzi cum quadam parte silvae et foresti de curte Wizenburch." Bei Strafe des Bannes ist hier jedermann verboten, ohne Erlaubnis des Bischofs: „ligna cedere vel fenum secare, seu aliquo pastu perfrui." Ebenso werden wohl in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen,[5] wodurch dieser einen Tausch zwischen Grimuald von St. Gallen und Graf Chuonrad bestätigt, und der Graf dem Kloster verleiht: „Insuper etiam . . . ad prefatum monasterium convenimus, ut ipsa familia in ipsa cellula manens potestatem habeant materia et ligna cedendi et pasturam animalibus" . . . Forstnutzungen gemeint sein, da in derselben Urkunde bereits ein Forst erwähnt ist.

Ganz besonders deutlich ist eine Urkunde Ludwigs des Kindes für Bischof Erchambald von Eichstädt:[6] „Insuper etiam volumus atque omnino jubemus, ut nulla persona audeat in illa propria marca predicti monasterii et in locis . . . (6 werden genannt) . . . parte illius foresti erga Sezzin et Affintal nominatis sine consensu et voluntate Erchambaldi . . . in silvis majoribus vel minoribus porcos saginare, feras silvaticas venare, arbores abscindere, aut ullam injuriam facere."

Man wird jetzt verstehen, warum ich das in der St. Galler Formel als immunitas regis bezeichnete Gebiet als forestis hingestellt habe.[7] Und noch eine zweite Formel ähnlichen Inhalts ist anzuführen, bei der es durch einen anderen Umstand außer Frage gestellt wird, daß man es mit einem Forst zu tun hat:[8]

[1] DD.I. S. 24f.
[2] D. Karol. I, no. 84.
[3] BM. 1951.
[4] BM. 1840.
[5] BM. 1445.
[6] BM. 2049.
[7] S. oben S. 114.
[8] MG. Form. LL. V, S. 383f.

„Notum sit omnibus, quod ad distinendam diutissimorum litem, factus est conventus procerum vel mediocrum inter locum sancto illo et illo sacratum . . . et reliquos eorundem locorum pagenses pro quadam silva vel potius saltu latissimo longissimoque, utrum et ceteri cives et eorum lignorum materiarumque caesuram, pastumque saginam animalium habere per suam auctoritatem an ex eiusdem loci dominis precario deberent. Tunc jussu missorum imperatoris A (wahrscheinlich fälschlich für K, Anm. d. Herausg.) diviserunt eundem saltum hoc modo, ut de fluviolo, qui dicitur N. sursum . . . ad cellam sancti illius proprie pertinere deberent, et nullus in eisdem locis aliquem usum habeat, nisi ex permissione rectorum eiusdem sancti loci. Deorsum versus autem supradictorum fluviolorum omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti illius usum habeant caedendi ligna et materies, saginamque porcorum vel pastum peccorum, eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos admoneat, ne nimo derote ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti." Das Auftreten des forestarius läßt keinen Zweifel darüber, daß der dem Kloster zugewiesene Teil des saltus nicht nur dem Rechte nach, sondern auch dem Namen nach ein forestis gewesen sein soll.

Alle Sonderrechte der Forsten wird man sich etwa zusammengefaßt denken dürfen in jenem Diplom Arnulfs,[1] in dem der Hof Velden verschenkt wird: „cum omni utilitate in foresto", und wenn Karl der Dicke „fideli suo Theodoni" schenkt:[2] „communia de foreste nuncupante Hulsinas." Gerade der Ausdruck „communia" ist sehr charakteristisch. Alle Rechte und Nutzungen, welche sonst „communia" d. h. Allmende sind, — bei den forestes werden sie zu Sonderrechten.

Sondergut sind also die Forsten, hinsichtlich sämtlicher Nutzungsrechte: Jagd, Fischerei, Schweinemast, Viehweide, Holzhieb, Siedelung,[3] für Draußenstehende geschlossen.[4]

Und zwar bei Strafe geschlossen. Das muß noch besonders hervorgehoben werden. Denn gerade durch die Vorkehrungen, die zu ihrem Schutz getroffen sind, erhalten die Forsten ein ganz besonderes Gepräge. Die auf Verletzung eines Forstes gesetzte Strafe kann in der Tat nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein. Jene beiden armen Wilddiebe, für die sich Einhard in seinem Brief an Graf Poppo in

---

[1] BM. 1955.

[2] BM. 1713.

[3] Vgl. Urkunde Sigiberts DD.I., S. 22: „ut nullius umquam tempore vitae suae quaelibet persona ipsum forestem audeat irrumpere, aut mansiones aut domos aedificare, nisi tantum modo illi servi Dei."

[4] Vgl. Inama Sternegg, D. WG. I, S. 416.

rührender Weise verwendet,[1] haben dies zu ihrem Schaden erfahren müssen.

Man ist gewohnt von Bannforsten zu reden. Auffällig ist es immerhin, daß erst am Schluß der Karolingerzeit vereinzelt von „bannus" bei Forsten die Rede ist,[2] während in späteren Jahrhunderten der Königsbann fast regelmäßig bei Forstverleihungen als übliche Strafe für Forstverletzungen und zwar speziell für Jagdfrevel angeführt wird. Im Cap. Ital.[3] wird zwar auf das Legen von Fußangeln „in foreste dominica" der „bannus dominicus" gesetzt, doch ist das hier, wie der Zusatz: „nec in quolibet loco" zeigt, die Strafe für die Tat als solche nicht für die Verletzung des Forstes. Mit Schwappach[4] am Ende des 8. Jahrhunderts einen Einschnitt zu machen und auf der einen Seite in den Forsten königlichen Wald schlechthin, auf der andern Seite aber Bannforsten sehen zu wollen, liegt also keine Veranlassung vor.

Wenn man zur Untersuchung von forestis nur die merowingischen und karolingischen Quellen hätte, würde man schwerlich auf den Ausdruck „Bannforsten" gekommen sein. Banngebiete sind insbesondere die königlichen Forsten natürlich von Anfang an gewesen. Ob die spätere Betonung der Bannstrafe eine bloß formelle Zutat ist, oder ob etwa in bezug auf die Strafen erst in späterer Zeit eine Regelung erfolgt ist,[5] mag dahingestellt bleiben.

Zweimal hören wir in spätkarolingischer Zeit von Wäldern, die unter königlichem Bann gestanden haben. So heißt es in einer von Waitz[6] angeführten Stelle: „nemoribus, quae in regio banno sunt" und in einer Urkunde Karls des Dicken:[7] „bannum etiam nostrum pro silva, quod exactores nostri requirebant." Leider erfährt man nichts

---

[1] MG. Ep. V, S. 133: „Duo pauperes homines confugerunt ad limina beatorum Christi martyrum . . . fatentes se culpabiles esse, qui in praesentia vestra convicti fuerunt de quodam furtu, quod commiserunt furando feramina in dominica foreste cuius partem compositionis jam solverunt, et adhuc solvere debent. Sed ut asserunt, non habent unde solvere propter paupertatem suam. Proinde precamur . . ut eis . . parcere dignemini.

[2] Vgl. die bereits mehrfach genannte Schenkung Arnulfs für die Kirche von Eichstädt: „ut eodem banno sicut antea fuit ad memoratum ecclesiam secure pertineant" und eine Urkunde Karls d. Einfältigen für Bischof Stephan von Lüttich a. 915 „Delegavimus namque ipsam forestem . . . in proprium tenendam . . . Si quis ita temerario ausu in ea venari praesumpserit, sic regium bannum inde componat, quomodo antea componebatur, dum regum in manibus steterat."

[3] MG. LL. II. Cap. 1, S. 211.

[4] a. a. O. S. 56f.

[5] Ausdrücke wie „perducantur ad rationem" und „quod justum est componat" (Cap. missor. gener. a. a. O.) könnte man so auffassen.

[6] VG. IV, S. 128, Trad. Sangall. S. 281.

[7] BM. 1707.

Näheres von diesen Bannwäldern, und ob sie mit Forsten etwas zu tun haben.[1]

5. Forestarii[2]

Als Banngebiete haben die Forsten ebenso wie die Immunitätsbezirke ihre eigenen Beamten. Das Forstrecht zu wahren, die Verletzung der Forstgebiete durch Unbefugte zu verhindern oder zu ahnden, das ist die Aufgabe der forestarii.

Sie gehören zu den Forstbewohnern. Vom Forst Aequalina heißt es:[3] „seu et forestarios cum ipsorum mansibus in ipsa foreste vel per diversa loca conmanentes."[4] Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lage werden sie mit den Meiern und den übrigen Beamten in der Villenverfassung Karls des Großen auf eine Stufe gestellt: „Ut maiores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et sogales donent de mansis eorum."[5] Ihre bäuerliche Tätigkeit tritt hier zutage.[6]

Was ihre soziale Stellung anbetrifft, so werden wohl alle Klassen der damaligen Bauernbevölkerung auch bei den forestarii vertreten gewesen sein. Die „liberi forestarii" in den Vogesen befreit Ludwig der Fromme[7] von Bann, Heerbann, Lieferungen und Spanndiensten, nur die „stoffa" wird ihnen nicht erlassen. Die „servi forestarii" müssen von ihren Mansen Fronarbeit nebst Zins und schuldigen Diensten leisten, ganz entsprechend dem allgemeinen Los unserer Bauern damaliger Zeit.

Auf den ersten Blick könnte befremden, daß unter den forestarii, für die Ludwig der Fromme seine Urkunde ausgestellt hat, sich auch Kirchenleute befinden: „servi forestarii tam ecclesiastici, quam fiscalini." Dagegen muß man bedenken, daß der Vogesenforst sicherlich nicht

---

[1] Vielleicht ist auf sie ein Wort von Waitz (a. a. O.) anzuwenden: „bannus kommt aber auch als Abgabe für den König für die Benutzung einer silva vor."

[2] Vgl. Bernhardt, Gesch. des Waldeigentums I, S. 48. Roth a. a. O. S. 87f. u. 323f. Waitz, VG. IV, 145f.

[3] D.Karol. I, Pippin no. 28.

[4] Schon hier sei auf eine Urkunde Konrads II. für Salzburg hingewiesen. (St. 1957.) Zur Pertinenz des „forestum Heit" gehören „forestenses mansi". Prümer Güterverzeichnis Beyer I, S. 169: „Warinus forestarius habet mansum dimidium ...."

[5] Cap. de villis a. a. O. S. 84.

[6] Ludwig das Kind schenkt den Lorscher Mönchen, was der Schmied Helmerich und der forestarius Engibrecht von Krongut in Sandhofen und Schaarhof im Lobdengau besaßen.

[7] BM. 764. MG. Form. S. 326. Aus dem Satz: „forestarios nostros ... immunes constituimus" ganz allgemein zu folgern: „den Forstbeamten stand Immunität zu" (vgl. Bernhardt a. a. O.) ist nicht statthaft.

mehr in seiner ursprünglichen Ausdehnung königlicher Besitz war. Teile desselben werden ebensogut zur Vergabung gelangt sein, wie dies von Teilen des Ardennenforstes bezeugt ist. So liegt z. B. „foreste Dervo" mit dem Kloster gleichen Namens „in fine Wasciacinse."[1] Und ebensogut können Teile von Forsten als Benefizien oder in irgend einer beliebigen Leihform an Kirchen, Klöster usw. ausgetan gewesen sein. Der Annahme, daß die „forestarii ecclesiastici" etwa auf solchen Forstbenefizien gesessen haben, steht nichts im Wege. In ihr Dienstverhältnis macht unsere Urkunde ja auch gar keinen Eingriff. Ausdrücklich wird betont: die servi forestarii sollen von ihren Mansen Zins und schuldige Dienste leisten. Nur die Verordnungen, welche die amtliche Stellung der forestarii angehen, sollen für alle, für die „liberi forestarii quam servi ecclesiastici aut fiscalini" gelten.

Als Beamte bilden die forestarii eine Korporation, an deren Spitze „magistri", „ministri", „principes" stehen: „sed quicquid ... possessione aut in occupatione egerint aut cuilibet tulerint clamorem, coram ministris forestariorum illorum justiciam faciant et si justiciam facere detraxerint, hoc ad nostram justiciam deportetur."[2] Arnulf schenkt dem Kloster Kremsmünster[3] den Hof Neuhofen „cum omnibus ad eam pertinentibus, cum . . . forestis omnibusque forestariis et venatoribus, quorum princeps Fuondimuh vocatur."

Für die Tätigkeit der forestarii wird schon in der Merowingerzeit das Wort defensare verwandt.[4] In einer Urkunde Childeberts III.[5] heißt es von „silva nostra Carmoletus": . . . „vel forestarii usque nunc defensarunt" und dementsprechend im Cap. Aquisgr.:[6] „De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul et custodiant bestias et pisces."

Der forestarius in der S. 118 zitierten St. Galler Formel hatte die Aufgabe auch über den Forst des Klosters hinaus in der Allmende, an welcher seine Herrschaft mitberechtigt war, den Holzhieb der „pagenses" zu kontrollieren. Überhaupt sieht man an verschiedenen Stellen, daß die forestarii sehr geneigt waren, ihre Befugnisse möglichst weit auszudehnen. Den Mönchen von Stablo und Malmédy wird für das ihnen geschenkte Forstgebiet zugesichert, daß sie von den forestarii nicht behelligt werden sollen: „ut absque ullius impugnatione forestariorum . . . liceat ipsam familiam Dei quieto ordine residere."

[1] D. Childerich II. S. 30.
[2] BM. 764.
[3] BM. 1772.
[4] In der Urkunde Ludwigs d. Fr. „providere". „Quia forestarios nostros, ... qui forestem in Vosago provident ..."
[5] DD.I. S. 63.
[6] a. a. O. S. 172.

Falls sie zu weit gegangen sind, was durch die Ausdrücke „quicquid possessione aut in occupatione egerint aut cuilibet tulerint clamorem" bezeichnet wird, sollen die forestarii in den Vogesen vor dem „minister forestariorum" Rechenschaft ablegen. Ein besonders drastisches Beispiel für das Temperament, mit dem gerade in den Vogesen forestarii die Sache ihres kaiserlichen Herrn vertreten haben, bringt gleichsam als Illustration zu dem letztgenannten Satz aus der Urkunde Ludwigs Hincmars vita Remigii,:[1] „forestarii ejus invaserunt partem de silva, quam in saltu Vosage, ut supra ostendimus sc. Remigius in vita sua pretio comparaverat, intra fines eius dicentes, quod plus pertineret ipsa silva ad fiscum imperatoris, quam ad partem sc. Remigii. Contradicentibus antem hominibus de potestate Remensis ecclesiae, unus eorum altercando venit ad porcos suos, quos in eandem silvam ad pastionem miserat . . . Frater vero concite pergens in partem alteram pervenit ad quandam petram et dixit: Omnibus notum sit, quin usque hanc petram est silva imperatoris."

Die ganze Geschichte mit dem wunderbaren Gottesurteil (der eine rennt sich den Schädel ein, der andere verliert durch ein Felsstück, das er mit seiner Axt losschlägt, beide Augen), trägt zwar einen stark legendenhaften Anstrich, gibt aber doch von den Aufgaben und von der Tätigkeit der forestarii ein anschauliches Bild. Man beachte: „venit ad porcos suos." Auch diese forestarii nehmen an dem Wirtschaftsbetrieb im Wasgauforst selbsttätigen Anteil.

An einigen Stellen treten uns unter anderer Benennung doch offenbar forestarii entgegen. So ist kaum daran zu zweifeln, daß in der Urkunde Arnulfs[2] mit dem Satz: „Idemque in altero foresto Hohenhart . . . saginacionem porcorum absque ulla districtione provisorum"[3] mit den „provisores" forestarii gemeint sind. Zu den „ministeriales" des Cap. Missor. Gen.,[4] denen die Wilddieberei verboten wird, werden auch die forestarii gehört haben. Speziell für die forestarii gilt der Satz im Cap. Aquisgr.:[5] „Et si rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat, quam illi datum sit." Daß die forestarii nicht mit den ebenfalls mehrfach erwähnten „venatores" zu verwechseln sind, haben bereits Bernhardt und Roth hervorgehoben.

Technische Beamte der Markensetzung sind die forestarii niemals gewesen.[6] Es geht weder aus der betreffenden Urkunde Ludwigs des

[1] MG. SS. Merow. III, S. 323.
[2] BM. 1951.
[3] Vgl. „absque ullius impugnatione forestariorum".
[4] a. a. O. S. 98.
[5] a. a. O. S. 172.
[6] Rübel, a. a. O. S. 308ff. Vgl. Brandi, GGA. 1908. Nr. I.

Frommen, noch aus irgend einer anderen Urkunde hervor. Nur ein einziges Mal erscheinen sie bei einer Grenzabsetzung als mittätig. In jener Urkunde für Stablo-Malmedy.[1] Daraus so weitgehende Schlüsse zu ziehen, wie Rübel es tut, ist zum mindesten sehr gewagt. Fast so gewagt wie eine andere Behauptung auf S. 287, wo der erstaunte Leser hört, daß zur Schaffung des Thüringer Rennstieges ein „Beamtenapparat von Hunderten von forestarii" nötig gewesen sein soll. Bei Childerichs Urkunde ist zu beachten, daß die forestarii keineswegs die Grenzen des Forstes selbst absetzen — dieser existierte ja schon länger —; eine Grenzlinie innerhalb des Forstes herzustellen, dazu konnten sie natürlich als Bewohner desselben ganz gut behilflich sein.

Zu einem forestarius gehört unbedingt ein forestis. Wo ein Forstbezirk vorhanden ist, wo ein neuer eingerichtet wird, da sind, da werden die Bewohner forestarii. Das „mensurare et designare" bezeichnet höchstens einen einmaligen vorübergehenden Akt, die forestarii aber sind seßhafte Forstbewohner und ziehen nicht von einem Ort zum andern.

Ob nun in der Regel alle Bewohner eines Forstes forestarii genannt sind, und nur einzelne von ihnen jene geschilderte amtliche Befugnis besaßen, oder ob nur die von den Bewohnern, denen dies Amt zuteil ward, den Namen forestarii empfingen, muß dahingestellt bleiben.

Eins ergibt sich aus dem Gesagten mit Sicherheit. Ebensowenig wie sich forestis mit Forst im heutigen Sinne des Wortes deckt, ebensowenig haben die forestarii mit den heutigen „Förstern" gemeinsam.

Forestis und forestarii sind eben zwei Begriffe, für die es in der Gegenwart kein Analogon gibt.

6. Ergebnisse

Wir haben forestis in seiner ursprünglichen Bedeutung kennen gelernt als Königsgut, für welches ein bestimmtes „jus forestis" gilt. Welche Stellung nimmt forestis innerhalb des gesamten Königsgutes ein? Wie hat man sich die Entstehung der Forste vorzustellen?

In erster Linie, so wird man sagen dürfen, sind die Forste das Ergebnis der durch den König erfolgten Okkupation des herrenlosen Landes.[2] Bei dem alten, bereits in Kultur genommenen, königlichen Erbgut, wird ein „jus forestis" bereits sowieso auch ohne besonders erfolgte rechtliche Formulierung bestanden haben, hier waren die „com-

[1] S. oben S. 107f.

[2] Vgl. Inama Sternegg, a. a. O. S. 282 u. 111.

pagienses" wenn nicht durch rechtliche, so doch durch tatsächliche Schranken von den Nutzungen ausgeschlossen.[1] — Das zur Erklärung, daß nicht das sämtliche Königsgut forestis heißt.

Innerhalb dieser Forsten, des aus herrenlosem Gut entstandenen königlichen Sondereigentums, wird dann zum Teil eifrig Kulturarbeit getrieben. So kommt es einerseits, daß manche stark besiedelte Forstgebiete begegnen, andererseits, daß forestis und silva sich so oft berühren, was ja nicht zu leugnen ist, wenn auch silva und forestis an und für sich nichts miteinander zu tun haben.[2]

Durch die Entstehung von königlichen forestes werden ferner den Allmenderechten der Markgenossenschaften mehr oder weniger feste Schranken gesetzt: wir sahen, daß das „jus forestis" alle die einzelnen Nutzungsrechte in sich schloß, die sonst den Markgenossen an der Allmende zustehen. In jenen beiden St. Galler Formeln waren die Gebiete, die den Markgenossen entzogen wurden, forestes.

Die Entstehung von „Forsten" kennzeichnet die Ausdehnung des Privateigentums auf Kosten der gemeinen Mark, kennzeichnet im Grunde den Abschluß in der Entwicklung der Idee des Privateigentums an Grund und Boden überhaupt.

Das Wort forestis ist von einer Zeit geprägt, der das Vorhandensein von Privateigentum zum ersten Male klar und deutlich zum Bewußtsein kommt, einer Zeit, die dieses Wortes bedurfte, um den Gegensatz gegen den vorhandenen Begriff der gemeinen Mark[3] herzustellen.

Der Gegensatz zu forestis ist nicht etwa Königsgut, welches nicht als forestis bezeichnet wird — fiscus schlechthin —, sondern die gemeine Mark. Forestis ist Sondergut, welches außerhalb der gemeinen Mark liegt. Forestarii sind die Wächter dieses ersten offiziellen Privateigentums. Forestis und foris gehören zusammen. Man wird in der Tat diese Etymologie für gesichert halten dürfen.[4] Forst ist kein

---

[1] Vgl. Schröder, a. a. O. S. 536. S. oben S. 115.

[2] S. oben S. 109.

[3] Forestis bürgt daher von seinem ersten Auftauchen an für die Existenz eines solchen Gemeinbegriffes. Rübels Behauptung, „daß die Markgenossenschaft in Deutschland eine späte zwangsstaatliche Einrichtung ist", ist also geradezu umzukehren.

[4] Wenn bei J. Grimm, D. RA. II[4], S. 412f. für eine spätere Zeit eine Reihe von Stellen angeführt werden, wo forestis die Bedeutung gefreiter Bezirk im Sinne von Gerichtsstätte hat, so wird das ebenfalls der durch die Ableitung von foris charakterisierten uralten Grundbedeutung von forestis entsprechen. Anno 1109 stiftete Konrad von Merlenheim dem Kloster Hirsau Güter „in pago Spirensi in comitatu Liutrammesforst". Württemb. UB. I, S. 338. Nach Acta Theod. Pal. III, S. 255 (Mannheim 1773) befand sich in Liutrammesforst die öffentliche Gerichtsstätte („mallum publicum") und davon habe der ganze comitatus seinen Namen erhalten. (Vgl. DH.IV. St. 2874:

Wort germanischen Ursprungs. Es ist auch ins Deutsche übertragen: Dann heißt es „Sunder".

Für das Vorkommen dieses Wortes bietet Rübel[1] zahlreiche Belege, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden soll. Am frühsten begegnet es danach in der Zusammensetzung „pagus Kuningessuntra" a. 819 in einer Urkunde Ludwigs des Frommen,[2] aber erst etwa seit Ende des 11. Jahrhunderts scheint es weitere Verbreitung gefunden zu haben und kommt für sich alleinstehend vor.[3] Die Interpretation von „pagus Kuningessuntra" als ein „ursprünglich der Alleinverfügung des Königs unterworfenes Territorium" wird das Richtige treffen. Wobei freilich mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das eigentliche Königssundern nur etwa den Kern des „pagus" gebildet hat. Etwas Ähnliches mag beim „pagus Sundergeuue" der Fall sein, welcher mehrfach in Ottonischen Urkunden erwähnt wird.[4] Sundergau ins Lateinische übertragen würde heißen: pagus forestensis. Ein solcher „pagus forestensis" ist in einer Urkunde Ottos I.[5] für die bischöfliche Kirche von Utrecht belegt: „ut nullus comitum aliorumve hominum in pago forestensi ... cervos venare absque presulis permissu presumat." Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß königliche forestes wie beim pagus forestensis so auch beim pagus Kuningessuntra und Sundergeuue den Kern gebildet haben.

Besonders interessant ist eine Stelle aus Norbert, vita Bennonis.[6]

H. schenkt dem Bistum Speyer „duos comitatus unum in Liutramesforste situm in pago Sprichgave.") Und wenn es noch im 13. Jahrhundert in den Annal. Januens. heißt: (MG. SS. XVIII, p. 442) a. a. 1260 „restituit in integrum omnes forefactos Janue et districtus ab omnibus forestationibus et bannis, dum tamen si aliquis esset forestatus pro offensa, quam alicui fecisset ..; und a. a. 1264: (p. 249) „ipsum G. potestas bannivit et forestavit, de quo banno et forestatione exire non posset, nisi communi Janue non solveret libras 10000 Januinorum", so kommt hier das in forestis liegende foris zu ganz besonders prägnantem Ausdruck. Über die „forenses" und „forastici", die „terra forastica" im Reimser Polyptychum und im Polypticum Irminos vgl. Seeliger, Hist. Vjs. 1907, Heft 3, S. 315.

[1] a. a. O. S. 254ff.

[2] a. a. O. S. 426ff.

[3] Noch heute finden sich an verschiedenen Stellen „Sunder" genannte Waldungen. 1848 forderten die unruhigen Loccumer Einwohner von der Klosterverwaltung: „De Sundern schal deelt warden."

[4] z. B. DO.I. no. 29: St. Emmeran erhält: „locum, qui vocatur H. cum foresto et forestariis atque venatione nec non et nostro regio banno, insuper . . N. in pago Sundergeuue ... cum omnibus, quae ad eadem loca et forestum jure legittimeque pertinentibus." Daß hier ein forestum genannt wird, der im Sundergau liegt, braucht kein Zufall zu sein!

[5] DO.I. no. 62.

[6] ed. Bresslau, S. 17.

Die „commarchiones“ haben ihre Herden in einen dem Bischof gehörenden Wald getrieben: „rem episcopi propriam communi usui nuncupare coeperunt.“ Den zwischen ihnen und dem bischöflichen „praefectus“ ausbrechenden Streit entscheidet der „prudens episcopus“ an dem dazu bestimmten Tage auf folgende Weise: „Itaque super hac re die constituta advocatum nominatum Meginbaldum, qui adhuc in extrema senectute apud Disnam est advocatus, homo probus et nobilis secum adduxit, qui illico equo ascenso, secumque quibusdam loci huius peritis assumptis, maxima populi multitudine cum episcopo congregata praesente, ipse praecedens montem circumivit totum spatium, quod hoc ambitu designaverat, ispse propria jurans manu episcopo suisque successoribus aeterna possessione firmavit, et quod hic vulgo Sunder appellatur, eo quod seorsum privato alicuius usui separatum a communi hominum utilitate secernit vocari et esse constituit.“

Es bedarf hier keiner weiteren Erläuterung. Man vergleiche etwa eine Urkunde Konrads II.[1] für die Kirche von Würzburg: „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam ... ab hinc sub forestis nomine comprehensimus.“ Das ist genau derselbe Vorgang, und der vollkommene Parallelismus von forestis und Sunder liegt auf der Hand.[2]

Mit den letzten Zitaten haben wir bereits auf eine spätere Periode vorgegriffen. Großen Änderungen und Umwandlungen ist in ihr der Begriff forestis unterworfen. Es geht ein gut Stück weiter auf dem Wege, der zur Bedeutung unseres heutigen Wortes Forst hinführt. Wir wollen ihn bis zum Ende des 11. Jahrhunderts verfolgen. Wir werden dann freilich nicht einen Wendepunkt erreicht haben von ähnlich einschneidender Bedeutung wie der, bei welchem wir uns jetzt befinden, wohl aber einen Höhepunkt, welcher zu einem Rückblick auf das durchmessene Stück Weges und zu einem Ausblick nach vorwärts geeignet erscheint.

II. Forestis vom Ende der Karolinger- bis zum Ende der Salierzeit

Man kann die Zeit der Sachsenkaiser in bezug auf die Entwicklung des Forstwesens eine Übergangszeit nennen. Deutlich ist hier das Festhalten eines alten Begriffes, das Aufkommen eines neuen, das Ineinandergleiten und die Verschmelzung beider zu beobachten.

[1] St. 2024.

[2] Charakteristisch ist der Ausdruck „forestum Sunderenhart“ in einer Urkunde Heinrichs IV. St. 2582.

Unter Heinrich II. hat sich forestis schon ziemlich weit von seiner ursprünglichen Bedeutung entfernt und am Schluß der Salierzeit begegnen nur noch vereinzelt Forsten merowingisch-karolingischer Art, spärliche Überbleibsel einer längst vergangenen Periode.

1. Betonung der Jagd

Während ursprünglich forestis ein hinsichtlich aller Nutzungsrechte geschlossenes Gebiet bezeichnet, kann man beobachten, wie sich seine Bedeutung allmählich verengt und spezialisiert. Daß sich forestis mehr und mehr der Bedeutung „Wildbann" nähert, darin liegt, wie mir scheint, die entscheidende Änderung gegen früher.

Es ist dies ein Prozeß, dessen Bedingungen unschwer zu erkennen sind, der sich im einzelnen freilich oft kompliziert, im großen und ganzen doch mit einheitlicher Konsequenz entwickelt.

Seine Anfänge, welche bis in die Karolingerzeit zurückreichen, haben wir bereits bei der Betrachtung dieser Periode beobachtet.[1]

Von allen Nutzungsrechten ist die Jagd am spätesten an das Privateigentum gebunden.[2]

Forestis charakterisiert ursprünglich die Proklamierung von herrenlosem Grund und Boden zu absolutem Privateigentum. Je länger Forstbezirke diesen Charakter des Privateigentums tragen, desto selbstverständlicher wird der Ausschluß der „compagienses" von Nutzungen wie Rodung, Viehweide usw., destoweniger braucht er, wo Forstvergabungen stattfinden, betont zu werden. Das ist der Grund dafür, daß vom 10. Jahrhundert ab die Jagdverbote und Jagdbestimmungen bei den Forstprivilegien einen solch breiten Raum einnehmen, während die übrigen Forstnutzungen mehr und mehr, schließlich ganz in den Hintergrund treten.

---

[1] Vgl. oben S. 112ff.

[2] Vgl. oben S. 116 Anm. 1. Dafür ist besonders noch folgende Erscheinung charakteristisch. In den Königs- und Kaiserurkunden bis Otto I. werden venationes in den Pertinenzformeln nicht erwähnt. So viel ich sehe, nur mit der einzigen Ausnahme BM. 1409. (Die umgekehrte Behauptung Roths a. a. O. S. 56: „Venationes und piscationes sind in den Urkunden der karolingischen Zeit regelmäßig unter den Zugehörungen großer Güter benannt", ist nicht richtig.) Dann aber kann man ein stetig zunehmendes Eindringen des Terminus „venationibus" in die Pertinenzformel wahrnehmen. Bei Otto I. kommt er noch recht selten vor. In den Urkunden Heinrichs II. finden wir „venationibus" schon über hundertmal vertreten. Darin kommt einerseits wohl zum Ausdruck, daß die Jagd mehr und mehr aufhört Gemeingut zu sein, andererseits vielleicht auch, daß man es in einer Zeit, wo das Jagdrecht der freien Eigentümer oft beschränkt wird, für angebracht hält, besonders hervorzuheben, wo dies nicht der Fall ist. Vgl. auch oben S. 116f. A. 1.

In jener Urkunde Arnulfs[1] für die Kirche von Eichstädt hieß es noch in bezug auf einen Forst: „ut ... sub eodem *banno* sicut antea fuit, ad memoratam ecclesiam secure pertineant ... Ea videlicet ratione, ut nullius ordinis vel potestatis persona ullo umquam tempore infra prescriptos terminos aut venationem exercere, seu aliquam infestationis calumniam ingerere, aut ligna cedere vel fenum secare seu aliquo pastu perfrui seu ullo usu omnino potiri ... presumat." Dagegen Jagd und nichts weiter ist es, die von jetzt an ausdrücklich bei Forstverleihungen unter den Schutz des Königsbannes[2] gestellt wird, und man hat recht, wenn man bei den sogenannten Bannforsten[3] in erster Linie an Wildbannbezirke denkt.[4]

Unter diesen Umständen erscheint es nur als die letzte Stufe einer sich konsequent in der bezeichneten Richtung bewegenden Bedeutungsentwicklung, wenn forestis in einer Urkunde Konrads II. für die Kirche von Verden[5] als Ausdruck für das Jagdrecht oder die Jagd schlechthin begegnet: „forestum etiam cervorum, cervarumque per totum pagum Sturmi, ... ea ratione, ut absque illius loci episcopi licentia nemo venari aut huiusmodi feras capere audeat".

So kann es auch nicht befremden, wenn Wildbannbezirke, die sich

---

[1] BM. 1840 s. oben S. 117.

[2] Eine auffällige Verschiedenheit, für welche ich keinen Grund anzugeben weiß, herrscht in den Angaben über die Empfänger der Bannstrafen. Sie sind übrigens sehr oft nicht genannt (in den Urkunden der Salier am seltensten). In den meisten Fällen: DO.I., 110; (Fälschung des 10. Jahrhunderts) DO.II., 66; DDO.III. 43, 93, 358; DDH.II., 244, 493, erhalten die Forstbesitzer selbst die Banngelder. Einmal: DO.I., 302 (für Osnabrück: „nec non debitum pro delicto in regalem fiscum redditurum") der königliche Fiskus. Ein paarmal werden sie unter dem königlichen fiscus und den Forstbesitzern geteilt. In DH.II., 496 und D. Konr. II. Stück 2024 halb und halb. Nach D.H.II. 235 sollen gegebenenfalls an den Fiskus „auri libras X" an den Bischof von Toul „auri libras III" gezahlt werden.

[3] S. oben S. 119f.

[4] DH.II., 8 erweitert seine Vorlage DO.I., 302 durch den Satz: „cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione qua sub banno usuali more ad forestum deputatur." In einer Urkunde Heinrichs III. für Bischof Engilbert v. Passau (St. 2369) findet sich die Wendung: „tradimus et atque concessimus ius et potestatem legitimi banni super venatione et foresto ..." Die Wendungen, mit welchen die Ausübung der Jagd in den Forsten untersagt wird, sind — formelhaft im ganzen — im einzelnen sehr mannigfaltig. Feierlich: „ut nemo successorum nostrorum regum vel quaelibet alia persona bestia in ipsa capere quacunque venationis arte ... praesumat, quod si quis fecerit bannum nostrum solvere ... cogatur." DO.I., 110 (Fälschung des 10. Jahrhunderts). Mit detaillierter Aufzählung des jagdbaren Wildes: „Ius igitur forestense ei suisque successoribus nostrorum regum quoque et imperatorum more per bannum nostrum imperiale firmavimus, ita vero, ut nullus ibi cervum vel cervam, ursum vel ursam, aprum vel lefam, capreos vel capreas sine licentia ... capiat" DH.II., 367 usw. usw.; vgl. Exkurs II.

[5] St. 1869.

über das Grundeigentum ihrer Besitzer hinaus auf fremden Grund und Boden ausdehnen, forestes genannt werden, obwohl derartige „Forste“ mit dem ursprünglichen forestis kaum noch etwas zu tun haben.

2. Forst- und Grundeigentum

Wenn man berechtigt war, in den Forstverleihungen aus Merowinger- und Karolingerzeit Vergabungen von Grund und Boden zu sehen,[1] so wird das jetzt anders.

Freilich begegnen immer noch viele Forstverleihungen merowingisch-karolingischer Art, und Neueinforstungen, die sich auf den Grundbesitz der Privilegierten beschränken, aber — was früher selbstverständlich war, wird jetzt gewissermaßen Zufall.

Die Ausdehnung der Forstbezirke auf fremden Grund und Boden findet in den Urkunden ihren Ausdruck darin, daß die Zustimmung der Markgenossen — „consensus comprovincialium“ usw. — bei Neueinforstungen hervorgehoben oder als Bedingung gestellt wird. Von der Regierung Heinrich II. ab häufiger, unter den Sachsenkaisern noch sehr selten.[2]

Schröder[3] findet für diese Tatsache in der allmählich sinkenden Bedeutung des Bodenregals eine Erklärung. Solange dasselbe noch in voller Kraft gestanden habe, hätten die Könige, z. B. Otto I., aber auch schon die Karolinger, ganz frei über Forst- und Wildbanngrenzen verfügt. Erst nach Abschwächung des Bodenregals sei eine weitergehende Rücksichtnahme auf die „compagienses“ erforderlich geworden.

Wir ziehen den umgekehrten Schluß: die wenigen erst am Ende des 10. Jahrhunderts auftretenden Fälle, wo von „consensus“ berichtet wird, beweisen, daß in der Sachsenzeit die Forste nur ausnahmsweise auf fremden Grundbesitz ausgedehnt sind.

Die Urkunden sprechen teilweise dafür, teilweise nicht dagegen.

Schröder beruft sich auf zwei Urkunden Ottos I. Otto bestimmt zugunsten der Utrechter Kirche:[4] „ut nullus comitum, aliorumve hominum in pago forestensi ... cervos ... venari ... presumat. Volumus quoque firmiterque regalis edicto munificentie precipientes jubemus, ut in eodem pago ac in silva, quae nuncupatur Fulnaho ac universis finibus eius ac prefati pagi actusque adjacentes ceteras regiones predicte Traiectensi ecclesie ius servetur forestense utpote nobis in nostris.“

---

[1] S. oben S. 112 ff.

[2] DDO.III., 43 u. 233. DO.II., 50, wo freilich nicht von „forestis“, sondern nur von „bannum super eas“ (scil. bestias) die Rede ist.

[3] a. a. O. S. 536 f.

[4] no. 62.

Unter „pagus forestensis" wird ein Gau zu verstehen sein, in dem sich mehrere Forsten befunden und den größten Teil des Gaues ausgemacht haben.[1] Man ist etwa geneigt, an die vier Forsten zu denken, welche Karl der Große der Kirche von Utrecht geschenkt hat.[2] Weshalb durch diese Urkunde frühere Rechte fremder Grundbesitzer geschädigt sein sollen, ist nicht ersichtlich. Warum kann die Kirche von Utrecht nicht selbst Grundbesitzerin des in Frage kommenden Gebietes gewesen sein?

Auffälliger ist allerdings die Urkunde für Kloster Fulda:[3] „quasdam res ad sc. Bonifacium traditas ab antecessoribus nostris regibus augmentare decrevimus, id est, ut forestam, quae ad villam Achizuuila pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia eiusdem abbatis Hadamari" . . ., aber ein freies Verfügungsrecht des Königs über Forst und Wildbann beweist sie durchaus nicht. Das Jagdverbot kann ebensogut die betreffenden „cives" von der Jagd auf fremden Grund und Boden ausschließen, als den Abt von Fulda zum einzigen Jagdberechtigten auf fremdem Gebiete einsetzen wollen. Es kommt eben darauf an, wem die Villa Achizuuila gehört hat. Die Bewohner dieser Villa werden mit „cives" doch schwerlich gemeint sein. Auffällig ist die Bedeutung, in welcher hier forestis verwandt wird. Ein Forst, in dem jedem die Jagd freisteht — das scheint in jedem Bezuge ein Widerspruch in sich selbst.

Auf die verschiedenartige Verwendung von forestis in dieser Zeit werden wir zurückkommen (S. 141).

Noch weniger als die beiden genannten geben die übrigen hierher gehörenden Urkunden Ottos Anhaltspunkte für die Vermutung, daß eine Ausdehnung der Forsten über fremden Grundbesitz in irgendwelcher Form stattgefunden habe. Von „consensus" ist keine Rede. Dem wird entsprechen, daß sich die Forstprivilegien auf den Grund und Boden der Forstempfänger beschränkt haben. Was der Nachbar mit seinem eigenen Besitz anfing, das ging den Gaugenossen gar nichts an, oder dazu hatte er wenigstens nichts zu sagen.

Aus demselben Grunde ist es auch weiter nicht wunderbar, daß die von Schröder[4] genannten Urkunden Ottos II. keiner Zustimmung gedenken. Es handelt sich eben entweder um Schenkungen von mit Forstbann ausgestattetem Grund und Boden, oder um Wildbannverleihungen für bereits vorhandenen Grundbesitz der Empfänger.

---

[1] S. oben S. 125.
[2] D.Karol. 117.
[3] DO.I. no. 131.
[4] a. a. O. S. 535 A. 2.

Otto II. urkundet für Erzbischof Theoderich von Trier:[1] „quicquid in ambitu videretur *habere* ecclesie Treverensis atque Prumiensis ... totum sibi in forestum ... perpetuo tenendum concessimus ... eo tenore, ut omnia hec jam dicta hoc terminorum ambitu circumclusa sancto Petro eiusdemque sancte Treverensis ecclesie archipresuli in usum foresti deinceps cum omnibus eorum legalibus iustisque appendiciis possidenda constent."

Ausdrücken wie „habere", „in usum foresti", „cum ... appendiciis possidenda" braucht weiter nichts hinzugefügt zu werden. Von Jagd ist hier gar nicht die Rede. Daß nicht das ganze umschriebene Gebiet zum erzbischöflichen Grundbesitz gehört hat, läßt schon die Formulierung: „*quicquid* in ambitu videretur habere" erkennen. So war z. B. der Kylwald, welcher innerhalb der angegebenen Grenzen liegt, ein Kampfobjekt zwischen den Edelen („principes") des Bydegaus und den Trierer Erzbischöfen. Daß die Urkunde Otto II. deshalb von letzteren als Rechtstitel auch für den Besitz des Kylwaldes verwandt wurde, ist begreiflich, ist aber ein Mißbrauch dieses Privilegs. Zu einer Ausdehnung des Forstes über den eigenen Grundbesitz hinaus berechtigte es die Erzbischöfe nicht. Das wird von Roth a. a. O. p. 230 nicht beachtet.

Interessant ist der schließlich erfolgte Vergleich von Erzbischof Poppo mit den betreffenden „principes", auf den er sich wohl schwerlich eingelassen haben würde, wenn ihn die kaiserliche Urkunde zu weitergehenden Ansprüchen berechtigt hätte: Beyer, Mittelrhein. UB. I. S. 348: c. a. 1020: „predecessoribus meis ... cum quibusdam sui episcopatus principibus de communi eorundem principum silva, quae vocatur Kilewalt per sepem certantibus et eandem silvam in suam potestatem usurpantibus ..., donec ex regis imperio, qui tunc temporis erat, bannum acceperunt, et eandem silvam repugnantibus ac contrahentibus predictis principibus, cum hoc sibi perhenni jure confirmaverunt. Ego ... hanc contentionem voluerim finire ..., ut ex hoc, quod predecessores mei contra voluntatem illorum regali banno tenuerunt (!) quasdam partes illis remitterem."[2]

Ganz eindeutig ist ferner die Schenkung für Kloster Fulda,[3] wenn auch hier wie in DO.I. 131 die Verwendung von forestis auffällt: „Qualiter fidelis noster Uuerinharius (Abt von Fulda) ... nostram adivit

---

[1] DO.II. no. 39.

[2] Beachtenswert ist auch die wechselnde Bezeichnung des Kylwaldes als forestis und silva. Es folgen aufeinander: „de predicta silva" — „de predicta foreste" — „de prenominata silva".

[3] DO.II. no. 221.

celsitudinem, dicens nobis, quomodo forastum quendam ad ecclesiam cui praesidet pertinentem nostrae dominationis adiutorio in perpetuum ecclesie jus vellet submittere, ita ut nullus in eo venationis aut alterius commodi usum ... possit habere, rogavitque ... ut banno praeceptoque nostro, ne quis hoc faceret firmiter interdiceremus."

Wenn schließlich Otto II. vom Bischof zu Merseburg gebeten wird:[1] „donari forestum in eodem episcopatu ... cum banno adpertinenti" und nach Vollzug der Schenkung das Jagdverbot hinzufügt mit den Worten: „Insuper statuimus", so zeigen das „*ad*pertinenti" und das „insuper" klar genug, daß wir es mit einer Grundbesitzverleihung zu tun haben.

Was das angeblich freie Verfügungsrecht der Könige über die Jagd auch auf fremden Grund und Boden[2] anbetrifft, so bestätigt Otto II. der Kirche von Salzburg:[3] „et forestum Susel cum banno sicut in potestate illius et sua fuit, venationemque in Dulcibus vallibus, quam populus cum sacramentis in potestatem regiam affirmavit, id est ebdomadas tres ante aequinoctiam autumnale ac postea usque in natale sc. Martini ad venandos ursos et apros."

Es kann mit der Verfügungsfreiheit der Könige über die Jagd doch nicht allzuweit her gewesen sein, wenn „das Volk" wie hier zu Worte kommt. Man darf die Aussagen einer einzelnen Urkunde nicht verallgemeinern — hier aber handelt es sich nicht um einen Ausnahmefall. Ottos Diplom für Salzburg befindet sich in Übereinstimmung einerseits mit der Tatsache, daß bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts Forst- und Wildbannverleihungen auf fremden Grundbesitz nicht übergreifen. Anderseits damit, daß, nachdem hierin eine Änderung eingetreten ist, auch die Zustimmung der Gaugenossen erforderlich wird. Es kennzeichnet gewissermaßen den Übergang von einem zum andern: Dem Beispiel des Königs, der sich zunächst selbst Jagdrecht auf fremdem Grundbesitz schafft, folgen die Großgrundbesitzer. In jedem Falle wird auf die früheren Jagdinhaber Rücksicht genommen.

Vom 11. Jahrhundert ab nehmen natürlicherweise in dem Maße, in welchem die Forstverleihungen mit Einwilligung dritter — d. h. die Verleihungen, die sich über fremdes Eigentum erstrecken — zunehmen, die Forsten in älterem Sinne des Wortes eine weniger hervorragende Stellung ein. Immerhin sind sie doch mit einer ganzen Reihe von Beispielen vertreten, auf die in folgendem im Interesse der Kontrastwirkung hingewiesen sei.

---

[1] DO.II. no. 90.
[2] S. oben S. 129.
[3] DO.II. no. 275 (vgl. BM. 1850).

Heinrich II. schenkt an Kloster Fulda[1] „quandam juris nostri regni forestim (innerhalb des angegebenen Grenzbeschriebs liegt Fulda selbst) ... cum banno ... ea scilicet ratione, ut predictus abbas Brantho suique successores de predicta foresti et eius pertinentiis liberam dehinc potestatem habeant, quicquid sibi inde placuerit faciendi, ad usum tamen ecclesiae."

Für die Kirche von Paderborn:[2] „quandam nostrae proprietatis forestim ... cum omni utilitate, quae ab eadem ullatenus provenire possit ... concedimus". Auch hier heißt doch wohl proprietas Eigentum an Grund und Boden.

Privilegierung im Anschluß an alten Besitzstand liegt vor in den folgenden Fällen:

Bischof Balderich von Lüttich[3] und ein Graf gleichen Namens erhalten: „bannum nostrum bestiarum ... super eorum proprias silvas."[4]

In einer Urkunde für Kloster Ellwangen[5] heißt es: „quandam silva Virigunda dictam ad Elwacense cenobium pertinentem, per nostram imperialem potenciam legali banno forestem facimus cum omnibus terminis eiusdem silve ... Super que omnia nostro imperiali banno precipimus, ut in eadem foresti a nobis constituta nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat ... Sit haec silva cum omnibus supradictis finibus prefate ecclesie nostro banno in legale foreste amodo firmata cum omnibus, que in foresti aut scribi aut nominari possunt utilitatibus."

Ganz besonders charakteristisch in ihrer Formulierung sind einige Forstschenkungen der Salier.

Heinrich III. hatte anno 1056 der Domkirche von Speyer geschenkt:[6] curtem Bruoselle cum foresto ad eandem curtem pertinentem Luzhard nominato ... cum omnibus suis pertinentiis (folgt große Pertinenz). Hierauf nimmt Heinrich IV.[7] Bezug: „quoddam forestum Luizhard nuncupatum a predicto genitore Heinrico imperatore ad monasterium sc. Marie in Spira quondam traditum et confirmatum, locis infra subnotatis terminos sitis adauximus ac melioravimus ... Hec eiusdem foresti augmenta cum banno etiam nostro ... donavimus ... ea videlicet ratione, ut prefatus episcopus .. tali deinceps lege ac proprietate his

---

[1] DH.II. no. 235; vgl. Landau, Gesch. d. Jagd. Kassel 1849.

[2] no. 418.

[3] no. 186. Die Ausführungen von S. 127ff. zeigen, weshalb die Urkunde, obwohl in ihr der Ausdruck forestis nicht vorkommt, doch in diesen Zusammenhang gehört.

[4] Vgl. für diese und die folgende Urkunde oben S. 116 A. 1.

[5] no. 505.

[6] St. 2497.

[7] St. 2619.

additamentis nostris utantur, quali idem episcopus illo antiquo foresto Luizhard hactenus est usus."

„Illo antiquo foresto!" Ein uralter Forst. Eigenster Grund und Boden des Besitzers, nach jeder Richtung hin seiner unbeschränkten Verfügung unterstehend, durch Königsbann gegen Eingriffe Unbefugter irgend welcher Art sichergestellt.

Eine ähnliche Vergrößerung eines bereits von Konrad II. verschenkten Forstes berichtet eine Urkunde Heinrichs IV.[1] für Erzbischof Adalbert von Bremen. Ausdrücke wie „perpetuo propriėtatis jure possidendum" und „in proprium condonantes tradimus" zeigen, daß sowohl die alten Bestandteile des Forstes wie die neu hinzugefügten Gebiete zum Grundbesitz der Hamburger Kirche gehören. In derselben Urkunde wird von der Schenkung eines zweiten Forstes berichtet mit den Worten: „Addimus autem eidem ecclesiae nostrae proprietatis forestum in pago Ameri situm . . . perpetuae possessionis jure retinendum."

Zu den Forsten „forestum Heit" und „forestum Helesinesstuda" gehören große Pertinenzen. Beide schenkt Konrad II.[2] an die Kirche von Salzburg. Letzteren „ea videlicet ratione, ut Th . . . suique successores liberam dehinc habeant potestatem de supradicto foresto tenendi, vendendi, tradendi, commutandi, vel quicquid sibi placuerit faciendi" . . .

Dieselbe Wendung kehrt wieder in einer Schenkung Heinrichs IV.[3] für die Verdener Kirche: „quoddam forestum, quod pater noster dum vixit proprium retinuit et ad nos hereditario iure transmisit positum in Magetheida . . . cum banno cervorum cervarumque, suum, capreolorum atque cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire potest in proprium dedimus ac tradimus ea videlicet ratione, ut predictus episcopus ceterique sui successores de prefato foresto liberam dehinc potestatem habeant tenendi, commutandi, *precariandi* vel quicquid eis pro usu sue ecclesie placuerit inde faciendi et ut nulli sine consensu . . . Verdensis episcopi in prenominato foresto venari aut quidlibet jus exercere liceat."

Es ist als ob ein karolingischer Forst beschrieben würde.[4]

Ein Diplom Heinrichs IV. für Bischof Heinrich von Augsburg[5] möge diese Reihe schließen: Ein Wildbann, dessen weitere Ausdehung von einem Anwachsen der Besitzungen des Empfängers abhängig gemacht

[1] St. 2634. „forestum in Ertenebrok atque in caeteris circumjacentibus sylvis."
[2] St. 1957 u. 1958.
[3] St. 2586.
[4] Vgl. auch H.IV., St. 2668 u. 2686.
[5] St. 2568.

wird: „quoddam forestum uuiltpannum ... atque super tale praedium quale ipse ab aliis suis comprovincialibus ullo modo acquirere posset."

Wenn die Überlieferung durch die vorgeführte Reihe von Urkunden erschöpft wäre, dann würde keine Veranlassung vorliegen, am Schluß der Karolingerzeit einen Einschnitt zu machen. Dann würde man etwa ganz allgemein von einem quantitativen Anwachsen der Forstgebiete sprechen können, dagegen nichts wesentlich Neues gegen früher konstatieren.

Auch daß Jagd und Jagdverbot zuweilen schärfer betont werden, würde nicht weiter auffallen, denn abgesehen davon, daß dieser Umstand in den S. 116 und S. 128f. erörterten Verhältnissen eine ausreichende Erklärung finden würde, begegnen doch eine Anzahl Urkunden, in denen überhaupt nicht von Jagd sondern ganz allgemein von „Nutzungen" die Rede ist.[1] Und wieder andere, bei denen das Jagdverbot durch eine andere Nutzungsrechte andeutende Wendung ergänzt wird.[2] Bei einer Forstverleihung Heinrichs II.[3] für Bischof Berthold von Toul wird das Rodungsrecht ausdrücklich hervorgehoben.

Was schließlich, um auch das nicht unerwähnt zu lassen, die geographisch-botanische Beschaffenheit dieser Art Forsten anbelangt, so würde auch auf sie die S. 109 für die Merowinger- und Karolingerzeit gegebene Charakteristik durchaus anwendbar sein.[4]

Und trotzdem muß man sagen, daß im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts tiefgreifende Veränderungen im Wesen der Forsten stattgefunden haben: Die bisher betrachteten Quellen repräsentieren das

---

[1] So DO.II., 39; DDH.II., 253 u. 418; DH.III., St. 2497; D. Konr. II., St. 1958; DDH.IV., St. 2619 u. 2668.

[2] DH.II., 505 (vgl. S. 133). DH. IV., St. 2586: „ut nulli ... in prenominato foresto venari aut quidlibet jus exercere liceat."

[3] DH.II., 235: „concessimus, ut nulla deinceps nobilis aut ignobilis persona ... in ea foreste potestatem habeat stirpandi aut venandi seu aliquid operis exercendi."

[4] Außer auf die Forsten „Heit" und „Helesinestuda", zu denen, wie schon erwähnt (s. oben S. 134) große Pertinenzen gehören, sei noch auf eine Urkunde des Erzbischofs Sigwin von Köln hingewiesen (Lacomblet, UB. I, S. 150). Er schenkt der Kirche von Deutz: „decimationes novalium de duabus forestibus supradictis, quicquid agrorum vel vinearum ad praesens innovatum est vel deinceps innovatum fuerit ..." Ähnlich wie in den königlichen Forsten des Capitulare de villis wird hier noch am Ende des 11. Jahrhunderts Land für Acker und Weinbau gewonnen. Derartige Beispiele ließen sich leicht noch mehr beibringen. Vgl. auch das Nebeneinander von silva und forestis in DO.III., 73 (für Minden): „in proprium dedimus forestos nostros Huculinhago et Stioringowald ... dedimus silvam Suntel ... ea videlicet ratione, ut nulla dehinc persona ... in predictis forestis aut silva super jam nominata venari ... presumat ... sed predicti foresti et suprascripta silva sub perpetuo iure viventis episcopi ... consistat."

Vermächtnis der Merowinger- und Karolingerzeit. Ihnen gegenüber müssen die Urkunden, welche das spezifisch Neue zur Darstellung bringen, ins Auge gefaßt werden.

Von diesem „Neuen" ist die Ausdehnung der Forstbezirke über fremdes Gebiet verfassungsgeschichtlich bei weitem am wichtigsten. Denn sehr deutlich wird durch sie die auf Kosten der gemeinen Mark[1] steigende Macht des Großgrundbesitzes gekennzeichnet, und es liegt in ihr ein bemerkenswerter Ansatz zur Territorialität.[2]

Die hierher gehörenden Urkunden lassen sich in zwei Klassen einteilen, welche zwei scheinbar verschiedene Entwicklungsstufen in dem Ausdehnungsprozeß der Forsten über den Privatgrundbesitz hinaus zur Anschauung bringen.

Die erste Klasse gewährt Einblicke in die Schicksale der Markgenossenschaft. Erst für diese Periode kann mit vollem Recht behauptet werden, daß die Forsten viel dazu beigetragen haben, den Bestand der alten markgenossenschaftlichen Verfassung[3] zu zerstören. Ehe die Forstprivilegien fremden Privatgrundbesitz angreifen — das wäre die zweite Klasse — kommen die Markgenossenschaftsallmenden an die Reihe. Man kann dies mit ziemlicher Sicherheit aus den verschiedenen Wendungen und Formeln der Urkunden erschließen.

So mögen diese auch in folgendem dementsprechend angeordnet werden. Freilich darf man sich darüber nicht täuschen, daß zwischen beiden hier äußerlich voneinander getrennten Prozessen gewiß niemals scharfe Grenzen bestanden haben. Daß sie im Gegenteil sehr oft ineinander übergegangen sein werden, liegt in der Natur der Sache begründet.

Otto III. urkundet für die Kirche von Worms:[4] „concessimus regium bannum in silvis . . . quas ille cum nostra licentia et auctoritate

[1] Nicht einmal, daß die „Zustimmung" der Markgenossen, die freilich meistens erwähnt wird, auch wirklich eingeholt, oder wirklich immer freiwillig erteilt ist, wie in einzelnen Fällen (DDH.III., St. 2347 u. 2436: „voluntario consensu collaudantibus") wohl betont wird, wird man behaupten dürfen. Eine Urkunde wie DH.II., 326, wo zugunsten der Kirche von Würzburg einfach diktatorisch verfügt wird: „in feris prescripto ambitu forestandis hanc pacem et securitatem de caeteris conterminalibus et circumsidentibus . . . obtineat, qua haec eadem caeteraeque aecclesiae hactenus usi sunt", ist wohl geeignet, den Verdacht eines gewaltsamen Vorgehens zu erwecken.

[2] Vgl. Schwappach S. 212f. Vom Jadgrecht her wird häufig auf das Grundeigentum selbst Anspruch erhoben. Heusler a. a. O. S. 371ff.

[3] Vgl. Inama Sternegg a. a. O. I, S. 329. v. Inama verlegt denselben Prozeß schon in die Karolingerzeit. Die Belege gehören aber erst einer späteren Zeit an, in welcher überhaupt der Zersetzungsprozeß der Markgenossenschaften durch die Grundherrschaften schon weiter vorgeschritten war.

[4] DO.III. no. 43.

ac voluntate et assensu bonorum militum in circuitu habitantium noviter inforestat." Heinrich II. für die Kirche von Metz:[1] „quandam silvam consensu vicinorum banno nostro imperiali constringere et, ut rustice dicunt, forastare concedimus". Die boni milites, die vicini sind offenbar nicht Grundeigentümer sondern nur Nutzungsberechtigte der betreffenden Waldungen. In einigen Urkunden wird dieser Charakter der Zustimmenden sogar besonders hervorgehoben. So heißt es in einem Diplom Heinrichs II. für Bischof Adalbero von Basel:[2] „saltum occidentem ... assenciente omni populo eiusdem saltus actenus usum habente in proprium ... condonavimus" (es folgt Jagdverleihung mit Königsbann).

Heinrich III. schenkt Erzbischof Baltwin von Salzburg:[3] „forestum infra terminos ... folgt Grenzbeschrieb und eine Reihe von Namen ... caeterisque omnibus ibidem praedia circumquaque id ipsum forestum attigentia sive aliquid communionis in eo habentium voluntario consensu collaudantibus."

Besonders charakteristisch heißt es in der bereits S. 126 genannten Urkunde Konrads II. für die Kirche von Würzburg:[4] „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam ... consensu et collaudatione prenominati abbatis R. suique advocati R. necnon O. comitis caeterorumque in eadem silva communionem habentium ab hinc sub forestis nomine comprehensimus."

Wenn hier nicht näher gesagt wird, auf welche Waldnutzungen die „compagienses" usw. zugunsten der Privilegierten verzichten,[5] in zwei weiteren Urkunden Konrads II. wird auch an dieser Stelle ausdrücklich die Jagd genannt. Für Bischof Meginhard von Würzburg:[6] „quandam silvam ... consensu et collaudatione provincialium — es werden 12 aufgezählt — penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium[7] ... donamus ab hinc sub forestis nomine." Für Bischof Sigibert von Minden:[8] „quandam silvam ... cum consensu et collaudatione prefati ducis B. et sui fratris D. ceterorumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium ... forestari concessimus."

---

[1] DH.II. no. 379.
[2] no. 80.
[3] St. 2436.
[4] St. 2024.
[5] Daß allerdings auch hier wenigstens in erster Linie an die Jagd gedacht sein muß, zeigt die Verleihung des Wildbannes am Schluß der Urkunden.
[6] St. 1960.
[7] Daß die nähere Charakteristik der Zustimmenden auch für die zuerst genannten Herren gelten soll, wird man bei dieser Urkunde und bei allen übrigen, wo die gleiche Anordnung vorliegt, voraussetzen dürfen.
[8] St. 1988.

Ausdehnung von Forsten auch über fremden Privatgrundbesitz stellen folgende Urkunden außer Frage:

Ein Diplom Heinrichs II. für einen Grafen Adalbero[1] macht den Anfang. Besonders lehrreich, weil hier die Zusammensetzung der Wildbannbezirke aus verschiedenen Herrschaftsgebieten sich genau erkennen läßt: „bannum super agrestes feras . . . tam super propriam ipsius terram, quam super domorum pontificalium vel monasteriorum in abbaciis, que ibi nobis pertinent terras, sive omnium illorum hominum terras, qui in presenti vel in futuro huiusmodi rem cum eo collaudabunt." Eigenes Land, Reichskirchengut, fremder Grundbesitz!

Der Kirche von Basel verleiht Heinrich II.[2] „bannum nostrum bestiarum super illas silvas his terminis ac finibus succinctas . . . secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium." Das „*inibi* praedia habentium" — ebenso in einer Urkunde Heinrichs II. für das Bistum Lüttich[3] — kontrastiert mit dem „omnibus ibidem praedia *circumquaque* id ipsum forestum attigentia".[4] Unsicher bleibt die Interpretation von „ex consensu et voluntate Erchanbaldi Moguntininensis archiepiscopi . . . et omnium circa habitancium, qui *ibi juxta* praedia habere noscuntur" in einer Wildbannverleihung Heinrichs II. für Fulda.[5]

Von Heinrich IV. gehören vier Urkunden in diese Reihe.

Für Kloster Fulda:[6] „wiltbannum super quoddam forestum . . . Consenserunt autem huic nostrae traditioni Adalbero Wirzeburgensis episcopus . . . quicunque aliquod praedium aut beneficium sive advocationem in his prescriptis terminis possederunt."

Für die Kirche von Würzburg:[7] „wiltbannum per quoddam forestum . . . Sigefrido Moguntino archiepiscopo, Witrado Fuldense abbate ceterisque omnibus, qui in praescriptis terminis aliquod proprii possederunt

---

[1] DH.II. no. 54.

[2] no. 188.

[3] no. 184: „quondam regni nostri forestim . . . cum banno nostro ceterisque eius pertinentiis seu cum omnibus, que quolibet modo dici vel scribi possunt utilitatibus secundum . . ."; wie oben. Bei der ganzen Formulierung der Urkunde (vgl. oben S. 135) ist auffällig, daß überhaupt von „collaudatio" die Rede ist. Wenn ein Forst bloß von einer Hand in die andere übergeht, dann hat, so sollte man denken, die Zustimmung der Forstanwohner keinen rechten Sinn mehr. Daß hier ein innerer Widerspruch vorliegt, hat auch schon Roth a. a. O. S. 233f. empfunden. Er sieht sich deshalb veranlaßt, eine Neueinforstung anzunehmen. So oder so — eine Gedankenlosigkeit der Kanzlei scheint auf jeden Fall vorzuliegen. Vgl. auch DH.II., 1 und dazu Roth a. a. O. S. 259f. (Das Bistum Worms erhält: „regium bannum in foresto Forehahi." In diesem Bezirk liegt Kloster Lorsch und Lorscher Besitztum.)

[4] Vgl. S. 137 DH.III., St. 2436.

[5] DH.II. no. 327.

[6] St. 2582.

[7] St. 2588.

collaudantibus". Für die Kirche von Hildesheim:[1] „cum consensu — fünf hohe Würdenträger werden genannt — caeterisque omnibus, quorum praedia et possessiones sitae erant intra eos terminos, quos scribi jubemus, quoddam forestum et bannum."

Schließlich für Bischof Hezilo von Hildesheim:[2] „bannum super quoddam forestum ... collaudantibus Duce Ottone, Ekkiberto comite, item Godescalco comite ceterisque, qui infra praedictos terminos praedium possident."[3]

Interessant zu beobachten, wie die einzelnen Momente eines Entwicklungsprozesses sich gegenseitig beeinflussen und bedingen. Wer freilich den Versuch macht, sie in kausaler Reihenfolge anzuordnen, Anfangs- und Schlußglied der Kette genau zu bezeichnen, wird sich in den meisten Fällen der Gefahr einer mehr oder weniger willkürlichen Konstruktion aussetzen. Denn oft wird als Bedingung mitgewirkt haben, was als Ergebnis erscheint, und umgekehrt.

In diesem Sinne will auch das Folgende, wo auf einen neuen Zusammenhang aufmerksam gemacht werden soll, verstanden sein.

Zu der Spezialisierung des „jus forestis" zu einem jus venationis, zu der in weitgehendem Maße stattfindenden Ausdehnung der Forsten über den Grund und Boden ihrer Besitzer hinaus, tritt ein Drittes, dessen Ansätze freilich weit zurück liegen.

Schon mehrmals ist darauf hingewiesen, daß von Anfang an eine Annäherung an den Begriff „silva" eine gewissermaßen immanente Tendenz des Wortes „forestis" ist.[4] Notwendigerweise verschärft wird sie durch die Betonung der Jagd. Aber erst durch das neue Verhältnis von Forst und Grundeigentum scheinen die Bedingungen geschaffen, welche die schließlich völlige Identität von Forst und Wald besiegeln. Denn, wenn früher innerhalb der Forsten eifrig Kulturarbeit getrieben wurde, so haben da, wo sich die Forsten über fremden Grundbesitz ausdehnen, ihre Inhaber zunächst kein Recht auf Rodung und Bewirtschaftung.

Hier bleibt für forestis die Bedeutung „Wald". Von hier aus wird

---

[1] St. 2604.

[2] St. 2673.

[3] Unbestimmt gehalten sind die betreffenden Wendungen in DO.II. no. 50 (hier wird Einwilligung Dritter bei der Einrichtung eines Wildbannes überhaupt zum erstenmal erwähnt): „cum populi consensu"; in DO.III., 233 für die Kirche von Mainz: „forestum et bannum ... cum consensu Conradi ducis ceterorumque quam plurimorum fidelium nostrorum." DO.I., 302 wird durch D. Karol. 273 (Fälschung um 1077) erweitert durch den Satz: „collaudatione illius regionis potentum." Vgl. Brandi, Westdeutsche Ztschr. 1900, S. 126.

[4] S. oben S. 109 u. 124.

ohne Frage diese ganze Bedeutungsentwicklung erheblich unterstützt und beschleunigt.

Bei den meisten Neueinforstungen, von denen uns berichtet wird, handelt es sich um „silvae". Schon in einer Urkunde Ottos III. für Würzburg [1] heißt es in der Pertinenzformel: „cum . . . silvis forestatis, venationibus" etc., und für die Kirche von Worms [2] „regium bannum in silvis circa Wippinam civitatem, quas ille . . . noviter inforestavit."

Unter Heinrich II. häufen sich die Belege: Für Bischof Berthold von Toul: [3] „forestem videlicet et bannum venationis ex silvis infra nominandis." Für die Kirche von Würzburg: [4] „in feris forestandis hanc pacem ... obtineat, qua haec eadem ceteraeque ecclesiae usi sunt, quae . . . de huiusmodi forestandis silvis vel silvulis praecepta susceperunt." Für die Kirche von Metz: [5] „quandam silvam . . . banno nostro imperiali constringere, et ut rustice dicunt, forastare concedimus." Für die Kirche von Trier: [6] „silvam his finibus . . . forestare concedimus." Für Kloster Ellwangen: [7] „quandam silvam Virigunda dictam ad Elwacence cenobium pertinentem . . . legali banno forestem facimus cum omnibus terminis eiusdem silve."

Konrad II. für Bischof Kadelhoho von Naumburg: [8] „licentiam faciendi foresti in fageto, quod proximum adjacet eidem civitati", für die Kirche von Würzburg: [9] „quandum silvam abhinc sub forestis nomine comprehensimus." Heinrich III. für die Kirche von Basel: [10] „saltum forestavimus."

Auch jene Fälschung auf den Namen Zwentebolds,[11] die etwa Ende des 10. Jahrhunderts entstanden ist, wäre hier einzureihen: „ut quandam silvam in bannum mitteremus et ex ea, sicut Franci dicunt, forestem faceremus."

Nun darf freilich nicht behauptet werden, daß in allen diesen Fällen Kulturland irgendwelcher Art schlechterdings ausgeschlossen sei. So schenkt z. B. Heinrich IV. seinem Getreuen Otnand [12] den Teil eines Waldes mit einer Pertinenz, in der „cum aedificiis, terris cultis, agris, campis, molendinis" usw. nicht fehlt. Oder: In den Grenzen des Forstes, den Abt Bernhard von Hersfeld mit Erlaubnis Heinrichs II. „de silva, quae dicitur Eherineuirst" herstellt, [13] liegt das Kloster Hersfeld selbst und gewiß noch manche andere Niederlassung. Man beachte auch folgende Stelle einer Urkunde Konrads II. für Bischof Sigibert von Minden: [14] „quandam *silvam* ... in *silvis campis et paludibus* ... fores-

---

[1] DO.III. no. 361. [2] no. 43. [3] DH.II. no. 235. [4] no. 326.
[5] DH.II. no. 379. [6] no. 493. [7] no. 505. [8] St. 1996.
[9] St. 2024. [10] St. 2174. [11] BM. 1968; vgl. D. Karol. S. 392.
[12] St. 2591. [13] no. 51. [14] St. 1988.

tari concessimus." Mehr und mehr gilt aber offenbar bei den Forsten des 10.—12. Jahrhunderts für das Charakteristische das bewaldete Gebiet im Gegensatz zum gerodeten Land. Das bedeutet in den angeführten Urkunden die sich so oft wiederholende Verbindung: „silvam forestare." Und das ist das Entscheidende. In früheren Zeiten war es nicht so.

3. Die Bezeichnungen der Forst- und Wildbanngebiete

Um sich von den komplizierten Verhältnissen, die bei den Forsten in jeder Beziehung an Stelle einheitlicher Zustände getreten sind, eine lebhafte Vorstellung zu verschaffen, braucht man nur die Verschiedenheit der Bedeutungen, welche bei der Verwendung des Wortes forestis selbst entgegentritt, ins Auge zu fassen. Weil sich hier Altes und Neues in bunter Mannigfaltigkeit spiegelt, erscheint dies zur Ergänzung und Vervollständigung des bisher von forestis gewonnenen Bildes geeignet.

Wenn man etwa ganz allgemein definieren wollte: forestis ist die Bezeichnung eines mit einem bestimmten Forstrecht ausgestatteten Gebietes, so würde diese Definition zwar sowohl auf die Forsten merowingisch-karolingischer Art, wie auf die Wildbannbezirke des 11. Jahrhunderts anwendbar sein, auch der Frage nach dem Grundbesitz nicht vorgreifen, aber doch der Geschichte dieses in seltener Weise biegsamen Begriffes nicht gerecht werden.

Denn darüber hinaus scheint sich die Bedeutung von forestis nach zwei entgegengesetzten Richtungen entwickelt zu haben, deren jede zugleich ein wichtiges Moment in der Forstentwicklung überhaupt zum Ausdruck bringt. Nur daß jedesmal das eine auf Kosten des anderen betont wird.

1. Um da, wo wir abbrachen, wieder anzuknüpfen: Schon verhältnismäßig früh führt die gekennzeichnete Annäherung der Begriffe silva und forestis dazu, daß vereinzelt forestis als Bezeichnung für Wald schlechthin vorkommt. Man kann wenigstens mit einiger Sicherheit darauf schließen. Denn: an einigen Stellen werden Gebiete, forestis genannt, ohne scheinbar mit irgend einem spezifischen Forstrecht ausgestattet gewesen zu sein. Und wenn es rechtliche Qualitäten nicht gewesen sind, müssen wohl oder übel geographische Qualitäten den Anlaß zu dieser Benennung gegeben haben.

Auf die auffällige Verwendung von forestis in Ottos I. Urkunde für Fulda a. 951 ist schon aufmerksam gemacht.[1] Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß hier zum ersten Male forestis mit

---

[1] S. oben S. 130.

„Forst“ im heutigen Sinne des Wortes wiedergegeben werden darf. Noch deutlicher tritt dasselbe zutage in einer ebenfalls bereits zitierten Urkunde Ottos II. für Fulda.[1] Unbeschränkte Verfügung über Jagd und anderweitige Nutzungen werden für ein dem Kloster gehörendes Gebiet verliehen, das offenbar schon vor diesem Verleihungsakt „forestum“ genannt ist.[2] Es wird ein Wald gewesen sein.

Hierher gehört auch die sehr charakteristische Wendung: „forestum forestare.“ In einer Wildbannverleihung Heinrichs II. für Fulda heißt es:[3] „in feris infra praefatos fines forestandis hac nostra imperiali tradicione talem pacem et securitatem . . . de ceteris comprovincialibus et circumsedentibus obtineant, qualem hec eadem cetereque ecclesie hactenus habere vise sunt, quae nostra sive predecessorum nostrorum . . . de huiusmodi forestibus forestandis precepta susceperunt.“ Hier stoßen zwei verschiedene Bedeutungen von forestis aufeinander. Es ist naheliegend, daß die eine forestis = silva ist.[4]

2. Auf der anderen Seite: Wir haben gesehen, wie der Wildbann bei den Forsten immer mehr in den Vordergrund trat — dem entspricht es, wenn forestis als Bezeichnung für das Jagdrecht schlechthin verwandt wird. Jene oben zitierte Urkunde Konrads II. für die Kirche von Verden:[5] *„forestum* cervorum cervarumque per totum pagum Sturmi“ wird besonders dadurch charakteristisch, daß es in der Vorurkunde Ottos III. heißt:[6] *„venacionem* cervorum cervarumque per totum pagum

[1] S. oben S. 131 f.

[2] In diesem Falle darf man wegen der Formulierung der Urkunde („fidelis noster V . . . nostram adivit celsitudinem, dicens nobis, quomodo forestum“ etc.) schwerlich annehmen, daß der betreffende Forst überhaupt etwa erst durch das königliche Diplom zustande gekommen sei, während er vor demselben als forestum nicht existiert habe. Schon eher wäre bei DO.III., 243 „bannum nostrum supra forestos sex“ eine derartige Vermutung berechtigt. Auch ein paar Urkunden Heinrichs IV. sind anders kaum verständlich. So wird ein äußerst umfangreicher Wildbannbezirk, der freilich mehrere ältere Forsten in sich schließt (vgl. Landau a. a. O. S. 45 f.), dem Kloster Fulda geschenkt mit den Worten: „wiltbannum super quoddam forestum“, St. 2582. Ebenso St. 2588 für die Kirche von Würzburg: „wiltbannum per quoddam forestum“. St. 2673: für Bischof Hezilo von Hildesheim: „bannum super quoddam forestum.“ Hier liegt fremder Grundbesitz „praedia“, „proprium“ innerhalb der Wildbannbezirke, so daß die Deutung forestis = Wald wegfällt.

[3] DH.II. no. 327.

[4] Wenn es in Konrads II. Urkunde für Bischof Sigibert von Minden (St. 2042) heißt: „supplicans, quatenus nos quoddam forestum sui scilicet juris per imperiale nostri praeceptum forestari faceremus“, so erhält hier allerdings das „forestum forestari“ durch den Zusatz „sui scilicet juris“ eine besondere Modifizierung, so daß man es auch interpretieren kann: Ein Gebiet, in dem Bischof Sigibert sich auf eigene Faust Forstrechte zu verschaffen gesucht hatte, zum öffentlich rechtlich anerkannten Bannforst machen.

[5] S. oben S. 128.

[6] DO.III. no. 23.

Sturmi . . . ut absque eiusdem loci episcopi . . . nemo venari audeat."

In den zitierten Urkunden fand sich wiederholt der Ausdruck „forestari(e)". Es ist ein Wort, das in der Karolingerzeit noch keinmal vorkommt, also erst nach den großen Veränderungen, denen das alte forestis unterworfen war, geprägt ist. Als Faktitivum zu forestis heißt es „zum Forst machen" und ist identisch mit „ex silva forestem facere", einem ebenfalls öfter gebrauchten Ausdruck.[1] So entspricht auch in einem Diplom Ottos III. für den Erzbischof von Worms[2] dem „quas ille . . . noviter inforestavit" ein „praedicta silvarum spatia concedimus nostra regia potestate . . . in forestum redigi".

Immerhin fällt durch eine Urkunde Heinrichs II. für die Kirche von Metz[3] auf die Bedeutung von forestare ein ganz besonderes Licht: „quandam silvam . . . consensu vicinorum banno nostro imperiali constringere et, ut rustice dicunt, forastare concedimus . . . ut . . . episcopus suique successuri liberam dehinc habeant potestatem eandem silvam forestandi omnium hominum regni nostri contradictione remota."

„Ut rustice dicunt": Klingt das nicht gewissermaßen wie eine Entschuldigung dafür, daß hier dieser eigentlich inkorrekte Ausdruck gebraucht wird? Und weshalb man daran Anstoß genommen hat? Etwa deshalb, weil forestare an dieser Stelle dieselbe Bedeutung hat, in der es uns in Verbindung mit „ferae" oft genug begegnet: „in feris forestandis" — „feras forestatas" usw.?

Man vergleiche eine Urkunde Heinrichs II. für Würzburg:[4] „bannum nostrum super feras diversi generis in silvis et subscripto ambitu, in quo etiam Hugo ejusdem sedis episcopus . . . in eodem bivangio feras forestatas habuit . . . in feris prescripto ambitu forestandis hanc pacem . . . obtineat, qua haec eadem ceteraeque ecclesiae hactenus usi sunt, quae . . . de huiusmodi forestandis silvis vel silvulis praecepta susceperunt."

Feras forestare — und silvam forestare wird dasselbe bedeuten — heißt: Das jagdbare Wild unter denselben Schutz stellen, den es in den Forsten genoß. Durch den Akt des forestare werden Wildbannbezirke geschaffen, keine Forsten in älterem Sinne des Wortes. Damit gelangen wir wieder in einen größeren Zusammenhang. Wie die Wild-

---

[1] Zwentebold (BM. 1968) „ut quandam silvam in bannum mitteremus et ex ea, sicut Franci dicunt, forestem faceremus." DH.II. 51: „abbas B. liberam habeat potestatem . . . dominicale forestum faciendi . . . de silva, que dicitur Eherinevirst" und DH.II. 505: „quandam silvam . . . legali banno forestem facimus."

[2] DO.III. no. 43.

[3] DH.II. no. 379.

[4] DH.II. no. 326.

bänne sich aus den Forsten entwickelt haben, und wie die Forsten schließlich zu Wildbanndistrikten geworden sind, ist bereits zu zeigen versucht. An dieser Stelle muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich aus der Terminologie der Urkunden ergibt, wie man sich noch im 11. Jahrhundert ein Gefühl für die ursprüngliche Bedeutung von forestis bewahrt hat. Das tritt nämlich nicht nur da hervor, wo wirklich von alten Forsten die Rede ist,[1] sondern bezeichnender Weise auch da, wo Wildbanngebiete gekennzeichnet werden. An das „ut rustice dicunt", welches so seine Erklärung finden wird, erinnert ein zweimal in Urkunden Konrads II. belegter Ausdruck. In einer Schenkung für Bischof Meginhart von Würzburg[2] heißt es: „quandam silvam ... consensu et collaudatione provincialium . . . penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium . . . donamus ab hinc sub forestis nomine perpetualiter permanenda, banni nostri districtione firmissima confirmamus" und ganz ähnlich wohl mit Benutzung der vorigen Urkunde ebenfalls für die Kirche von Würzburg:[3] „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam . . . cum consensu . . . ab hinc sub forestis nomine comprehensimus ac districtionis nostrae bannum super eam . . . donavimus."

Klingt das „sub forestis nomine" nicht als ob gesagt werden sollte: Dem Namen nach ein Forst — die eigentlichen Forsten sind freilich doch noch etwas anderes?

3. Schließlich muß noch einer Reihe von Wildbannverleihungen gedacht werden, bei denen Ausdrücke wie forestare, forestis überhaupt nicht vorkommen. Man erinnert sich, daß schon in der Karolingerzeit von Bannwäldern die Rede war:[4] „nemoribus, quae in regio banno erant" usw. Dazu kommt unter den Ottonen: Otto I. für die Kirche von Salzburg:[5] in der Pertinenz: „silvis bannisque silvarum." Otto II. für die erzbischöfliche Kirche von Köln:[6] „bannum et potestatem bannique super eas (scil. bestias) ad regiam pertinuit potestatem". Unter Heinrich II. für Bischof Adalbero von Basel:[7] „saltum ... in proprium condonavimus ... nostro banno interdicente" — Jagdverbot. Für Bischof Balderich von Lüttich:[8] „bannum nostrum bestiarum ... super eorum proprias silvas." Für die Kirche von Basel:[9] „bannum nostrum bestiarum super illas silvas." Für den Grafen Adalbero:[10] „bannum super agrestes feras concessimus." Wenn es in dieser letzten Urkunde am Schlusse heißt: „feras illas, quae in aliis dominicalibus forestis in banno sunt positae ... nullus audeat capere", so scheint auch hier

[1] S. oben S. 133ff. [2] St. 1960.
[3] St. 2024. Vgl. DH.II. 64 „cum suo nominative foresto".
[4] S. oben S. 119. [5] DO.I. no. 389. [6] DO.II. no. 50. [7] DH.II. no. 80.
[8] no. 186. [9] no. 188. [10] no. 54.

ein Unterschied zwischen Wildbann und Forst zum Ausdruck zu kommen. Dasselbe geschieht in besonders merkwürdiger Weise in einem Diplom Heinrichs II. für die Kirche von Würzburg:[1] „bannum nostrum super feras ... de nostro jure in legittimam forestim indissolabiliter stabilimus." Denn gerade hier sieht man nicht, inwiefern durch die Urkunde neue Verhältnisse geschaffen werden. zumal eine Reihe von hohen Würdeträgern aufgezählt werden, die ihre Zustimmung abgeben.

Solche Urkunden bleiben eben charakteristisch für eine Zeit, wo neue Begriffe an Stelle von älteren treten, ohne diese doch ganz zu verdrängen.

Der Ausdruck Wildbann selbst kommt erst unter Heinrich IV. vor. Da aber auch ohne Verbindung mit forestis oder forestare in Urkunden für die Bischöfe von Bamberg, Brixen, Eichstädt, Freising und für Anno von Köln.[2]

4. Schluß

Das Band, welches alle diese Forsten und Wildbänne in all den verschiedenen Formen, in welchen sie auftreten, mit den Forsten einer früheren Zeit verbindet, ist ihre Beziehung zum König. Denn immer noch hat dieser allein offiziell das Recht, derartige Gebiete herzustellen. Freilich läßt sich nicht sagen, inwieweit dieses „Forstregal" bloße Formensache geworden ist. Das ursprünglich zur Aussonderung von Königsgut geschaffene Recht tritt ja immer mehr in den Dienst des Großgrundbesitzes. Die steigende Macht der Großgrundbesitzer berechtigt, ein eigenmächtiges Vorgehen derselben auch in diesem Punkte vorauszusetzen. Eine Stelle wie: „sive omnium illorum terras, qui in presenti vel in futuro huiusmodi rem cum eo collaudabunt" in dem Wildbannprivileg für Graf Adalbero[3] deutet dasselbe an. Von der Auseinandersetzung des Grafen mit seinen Nachbarn wird hier eine beliebige Ausdehnung des Wildbanndistriktes abhängig gemacht. Und wie der König hier ganz allgemein Einforstungsrecht verleiht, die Anwendung und Ausdehnung desselben ganz dem Privilegierten überlassend, so werden andere vermutlich auch auf eigene Faust vorgegangen sein, den König gänzlich ignorierend, oder von ihm nur Bestätigung eines selbständig geschaffenen Zustandes erbittend. Noch deutlicher spricht hierfür ein Erlaß des Erzbischofs Engelbert von

---

[1] DH.II. no. 496.
[2] St. 2732, 2761, 2823, 2782, 2762.
[3] DH.II. 54 (oben S. 138); vgl. auch DH.IV. St. 2568.

Trier zugunsten des Klosters St. Irmin oder Oeren.[1] Er schenkt: „silvam unam s. Marie quidem propriam, sed nostro forestario, ut dicebantur, juri obnoxiam," und verfügt: „Ab hac forestali lege deinceps liberam facio et absolutam, ut nullus legatus publicus vel magister forestarius eam invadere praesumat, sed quicquid commodi vel servitii vel utilitatis inde haberi potest sive medena sive quicunque usus inde proveniat, omnino in ecclesiae utilitate consistat." Diese in mehrfacher Hinsicht interessante Urkunde führt uns einen eigenmächtigen Übergriff der Erzbischöfe von Trier vor Augen, der, wie er ohne Mitwirkung des Königs begangen, so auch ohne dieselbe von Erzbischof E. wieder gut gemacht wird. Ähnliche Fälle sind natürlich sehr viel häufiger vorgekommen, als dies die Überlieferung erkennen läßt. Freilich war es schon in der Karolingerzeit nicht anders — aber jetzt sieht sich kein König mehr veranlaßt, unrechtmäßig entstandene Forstgebiete wieder aufzuheben, wie es Ludwig der Fromme getan hatte.[2] Bereits unter den Saliern werden die königlichen Forstprivilegien seltener, und die Zeit, wo sie ganz aufhören, ist nicht mehr fern.[3]

So ist schließlich im Laufe der Jahrhunderte die ursprüngliche Bedeutung von forestis mehr und mehr verloren gegangen.

Je selbstverständlicher der forestis-Charakter des Privateigentums überhaupt wird, desto entbehrlicher wird die äußere Betonung desselben. Von hier aus versteht man die zunächst befremdende Tatsache, daß forestis, geprägt als Bezeichnung für den entdeckten Begriff des Privateigentums, schließlich ein einzelnes Sonderrecht kennzeichnet, das gerade mit dem Privateigentum nicht mehr in Zusammenhang steht; versteht man die ganze dazwischenliegende Entwicklung, die im einzelnen widerspruchsvoll und kompliziert, im ganzen doch einheitlich und folgerichtig verläuft.

Diese Entwicklung zu schildern, nicht eine Geschichte der einzelnen Forstgebiete zu geben,[4] war der Zweck der vorliegenden Untersuchung.

Geographische Beschaffenheit, Jagd- und Grundbesitzverhältnisse der Forste stehen miteinander in engem Zusammenhang. Wenn in einem dieser Punkte eine Veränderung stattfindet, lassen sich in den andern entsprechende Umwandlungen konstatieren.

Die am tiefsten greifenden Veränderungen in der Geschichte der Forsten finden um die Wende des 9., im Laufe des 10. Jahrhunderts

---

[1] Beyer, Mittelrhein. UB. I. 457; vgl. Schwappach a. a. O. S. 203.
[2] S. oben S. 110.
[3] Vgl. Roth a. a. O. S. 267.
[4] Vgl. die Übersicht bei Roth a. a. O., Kap. III, S. 229ff.

statt. Um sie zu verstehen, mußten die Forstverhältnisse in der vorhergehenden und in der nachfolgenden Periode untersucht werden.

Daß im späten Mittelalter die Forstentwicklung nicht still gestanden hat, ist selbstverständlich. Es ist bekannt, zu welch unerträglichen Zuständen sie gegen Ende des Mittelalters geführt hat. Aber alles das wird schon im 11. Jahrhundert angedeutet. Von den Forsten, den Wildbannbezirken des 11. Jahrhunderts, die das Jagdrecht des gemeinen Mannes beschränken, die sich in weitem Umfange über fremden Grundbesitz ausdehnen, bis zu einem Forst- und Jagdrecht, wie es nach Ausbildung der Landeshoheit herrschte, ist es nur ein Schritt. Oder doch nur ein paar Schritte. Daher ist auch der Schlußpunkt der vorliegenden Arbeit nicht ganz willkürlich gewählt.

Exkurse

I. Forestis Arbonensis

Zwischen Beyerle[1] und Caro[2] besteht eine Kontroverse über die ursprünglichen Grundbesitzverhältnisse des Klosters St. Gallen. Beyerle nimmt im Gegensatz zu Caro an, daß St. Gallen, „auf Konstanzer Boden erbaut, ursprünglich Eigenkloster des Bistums war".

Die Streitfrage würde aus dem Rahmen unserer Untersuchung herausfallen, wenn nicht bei der Argumentation Beyerles der „forestis Arbonensis" einen Hauptplatz einnähme.

In der Urkunde Friedrich Barbarossas a. 1155[3] wird dieser unter dem Besitz der Konstanzer Kirche mit aufgeführt, ohne daß etwas Näheres über ihn ausgesagt wäre. Es heißt einfach: „Praeterea sunt termini forestis Arbonensis ..." nebst dem Grenzbeschrieb.

Ausschlaggebend ist, wie auf den ersten Blick einleuchtet, die Frage, wann der „forestis Arbonensis" entstanden ist. Auf Grund der Untersuchung über die Grundbesitzverhältnisse bei den Forsten von der Entstehung der Forstgebiete an bis hinein ins 12. Jahrhundert glaube ich hierüber folgendes sagen zu können: Wenn der Forst der Kirche von Konstanz während der Merowinger- oder Karolingerzeit

---

[1] Schriften des Vereins für die Gesch. des Bodensees 31, 1903, S. 26ff. und Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins Bd. 22, Heft 1, S. 106ff.

[2] Beitr. z. älter. dtsch. Wirtschafts- u. Verfassungsgesch. S. 106f.

[3] Wirttemb. UB. II. S. 95ff.

verliehen ist, so würde dies in der Tat ihre einstige Grundherrschaft im Arbongau außer Frage stellen.

Wenn aber der Forst erst im 11. oder 12. Jahrhundert geschaffen sein sollte, dann gestattet er keine Schlüsse auf die Grundbesitzverhältnisse des von ihm bezeichneten Territoriums, denn vom Ende des 10. Jahrhunderts ab sind Forst und Wildbannbezirke nicht mehr scharf zu trennen, und erfahren sehr häufig eine Ausdehnung über fremdes Grundeigentum.

Was dafür zu sprechen scheint, daß der Forst und seine Grenzbeschreibung dem frühen Mittelalter angehören, hat Beyerle bereits zusammengetragen. Das wichtigste Argument scheint mir die archaistische Namensform „Sydrona“ zu sein. Daß im Gegensatz zu dem in derselben Urkunde gleich darauf beschriebenen Forstgebiet beim „forestis Arbonensis“ von Jagd und Jagdrecht nichts erwähnt wird, ist ebenfalls in der Tat beachtenswert und deutet auf frühe Entstehungszeit hin. Daß innerhalb des durch die Grenzen des „forestis Arbonensis“ bezeichneten Gebiets die Bannwälder liegen, von denen in der St. Galler Urkunde a. 890 die Rede ist, besagt für das Alter des Forstes nichts. Denn es ist an und für sich gut möglich, daß der forestis aus diesen Bannwäldern entstanden ist. „Nemora, quae in regio banno sunt“, brauchen durchaus nicht etwa einen forestis zur Voraussetzung zu haben. Weshalb der Satz in der Grenzbeschreibung: „ubi in vertice rupis similitudo lune iussu Dagoberti regis ipso praesente sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie“ auf ein Forstprivileg Dagoberts hinweisen soll, ist mir nicht ganz klar.

Trotzdem wird man, wenn man mit Beyerle den „forestis Arbonensis“ für ein uraltes Forstgebiet hält, seine Entstehung in die Merowingerzeit verlegen müssen. Denn in der Karolingerzeit kann er nicht entstanden sein. Karl der Große bestätigt a. 780 einen Vertrag zwischen Bischof Sidonius von Konstanz und Abt Johannnes von St. Gallen, durch welchen den Äbten des von Konstanz abhängigen Klosters gegen einen Jahreszins freies Verfügungsrecht über das Klostereigentum eingeräumt wird. Und unter Ludwig dem Frommen[1] wird St. Gallen ein königliches Kloster. Hiermit würde sich eine etwa durch Karl den Großen erfolgte Schenkung des „forestis Arbonensis“ an die Kirche von Konstanz in unvereinbarem Widerspruch befinden.

Dafür, daß der Arboner Forst etwa im 12. Jahrhundert entstanden sei, spricht an und für sich gar nichts. Wenn man es aber aus anderen Gründen für unmöglich hält, daß St. Gallen ursprünglich ein bischöfliches Eigenkloster gewesen sei, so ist man gezwungen, die

[1] Vgl. Caro a. a. O. S. 27.

Entstehung des Forstes in eine Zeit zu verlegen, in der die Forsten auf fremden Grundbesitz übergreifen. Dann muß man den „forestis Arbonensis“ als einen Wildbann auffassen, der sich weit über St. Galler Grundbesitz ausgedehnt hat. Dagegen, daß St. Gallen innerhalb eines der Konstanzer Kirche gehörenden Wildbannbezirkes gelegen haben kann, ist an und für sich nichts einzuwenden. Es genügt auf den analogen Fall von Worms und Lorsch hinzuweisen.[1]

Ob aber „andere Gründe“ überzeugend genug sind, jene gewichtigen Argumente, die für ein hohes Alter des „forestis Arbonensis“ sprechen, aus dem Felde zu schlagen, muß hier unerörtert bleiben.

II. Entwicklung des Urkundenformulars für die Forstverleihungen vom 6. bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts

Im folgenden soll eine Übersicht über die jeweils formelhaft gewordenen Wendungen der Forst- und Wildbannverleihungen in den Königs- und Kaiserurkunden gegeben werden. Sie beleuchtet noch einmal das von forestis gezeichnete Bild und mag dazu dienen, Einordnung und Zeitbestimmung zweifelhafter Forstverleihungen (vgl. forestis Arbonensis) zu erleichtern.

Jedesmal wird die typische Form durch ein oder mehrere Beispiele charakterisiert, und die Urkunden, welche ihr wenigstens in der Hauptsache folgen, werden namhaft gemacht. Alle einzelnen Abweichungen brauchen um so weniger hervorgehoben zu werden, als auf die Mannigfaltigkeit der Wendungen bereits an verschiedenen Stellen der Arbeit unter Anführung erläuternder Beispiele aufmerksam gemacht ist.[2] Fälschungen werden nach ihrer mutmaßlichen Entstehungszeit eingereiht. Durch * werden Urkunden mit Grenzangaben von Forsten kenntlich gemacht.

1. Merowinger- und Karolingerzeit

a) Ein bestimmtes Forstrecht wird nicht genannt

D. Chilperich II. (MG. DD.I, S. 75) „totam ipsam forestem Gemmeticensem“. Vgl. DK. d. Gr. 117; DDL. d. Fr. BM. 772* und 917; DDL. d. D.

---

[1] S. oben S. 138 Anm. 3.
[2] Vgl. besonders S. 141 ff. usw.

BM. 1407 und 1434* (1434 mit dem Zusatz: „ad saginandos porcos ducentos") D. Ludwig III. BM. 1567*.

D. Chilperich II. (a. a. O. S. 77) „foreste nostra Roverito cum omnem jure vel termene ... et nulla requisicione nec nullo impedimento ab judicibus publicis ... ab hoc habire non pertimescat."

D. Sigibert II. (a. a. O. S. 22) „ut nullius unquam tempore vitae suae quelibet persona ipsam forestem audeat irrumpere aut mansiones aut domos aedificare."

D. Childerich II. (a. a. O. S. 28*) „Ut hoc totum et ad integrum cum Dei gratia et nostra teneant atque possideant cum emunitate nomenis et in eius temporibus, ut absque ullius impugnatione forestariorum vel cuiuslibet personae liceat ipsam familiam Dei quieti ordine residere."

b) Betonung von Fischerei, Jagd, Immunität

D. Childebert I. (a. a. O. S. 7) „Has omnes piscationes ... sicut nos tenemus et nostra forestis est" (s. oben S. 103).

DK. d. K. (Bouquet VIII. S. 558): „forestem piscationis atque venationis." Vgl. DDK. d. K. a. a. O. S. 618, 629 und oben S. 103.

D. Pippin (D. Karol. I.) 28*: „praecipimus, ut nulla praesumptio iudiciariae potestatis pro quibusdam occasionibus aut aliquid exercitandum venationibus absque permissum rectoris ipsius monasterii ullo umquam tempore infra ipsos terminos ibidem ingredi paenitus non praesumat."

DK. d. Gr. 87*: „foreste Equalina . . . cum utriusque sexus genera feraminum ... ita ut nullus comes nec vicecomes nec vicarius nec centenarius nec ullus exactor judiciariae potestatis aut teloneum aut freda exigenda aut feramina sine licentia abbatis capienda, aut laqueos tendere vel pedicas aut ullam consuetudinem . . . superaddere audeat."

c) Nutzungsrecht unter Königsbann

D. Arnulf BM. 1840* (s. oben S. 117, 128) „dedimusque illum prefatum locum ... cum quadam parte silvae et foresti ... ut prelibatae res sub eodem banno sicut antea fuit ad memoratam ecclesiam secure pertineant ... Ea videlicet ratione, ut nullius ordinis vel potestatis persona, ullo umquam tempore infra prescriptos terminos aut venacionem exercere, seu aliquam infestacionis calumniam ingerere, aut ligna cedere vel fenum secare seu aliquo pastu perfrui seu ullo usu omnio potiri ... presumat."

2. Sachsen- und Salierzeit

A. Forstverleihungen

a) Ohne Hervorhebung des Jagdrechts

α) Ohne Bann.

DO.I. 352*: „foresto de Tribleo . . . forestum pariter de Corezo." Vgl. DO.II. 165*: (forestem a termino . . . usque . . . ubi terminus forestis Ratpotoni comitis se de isto disjungit), DO.III. 384*, DDH.II. 17* und 210*, DH.IV St. 2634.

DH.II. 418*: „quandam nostrae proprietatis forestim . . . cum omni utilitate, quae ab eodem provenire ullatenus possit . . . concedimus." Konr. II. St. 1957 (mit Pertinenz), desgl. 1958 mit Zusatz: „ea videlicet ratione, ut . . . liberam dehinc habeant potestatem de supradicto foresto tenendi, vendendi, tradendi, commutandi vel quicquid sibi placuerit faciendi."

β) Mit Bann.

DO.II. 165: „forestum Susel cum panno." Vgl. DO.III. 9; DH.II. 253* (mit ähnlichem Zusatz wie DKonr. 1958.); DH.IV. St. 2631: „forestum etiam cum nostro banno regali per omnem comitatum, hiis tantum venationibus exceptis."

DH.II. 184*: „cum banno nostro ceterisque eius pertinentiis seu cum omnibus que quolibet modo dici vel scribi possunt utilitatibus." Vgl. DH.V. St. 2886*. DH.IV. 2619*: „Quoddam forestum Luizhard . . . adauximus ac melioravimus. . . . Hec eiusdem foresti augmenta cum banno etiam nostro . . donavimus, . . . ea videlicet ratione, ut prefatus episcopus suique successores tali deinceps lege ac proprietate his additamentis nostris utantur, quali idem episcopus illo antiquo foresto Luizhard hactenus est usus."

b) Mit ausdrücklichem Jagdverbot

DO.I. 302*: „quoddam nemus vel forestum . . . donavimus, ea videlicet ratione, ut nullus contumaciae deditus nemus prelibatum nostro videlicet banno munitum sine praedictae sedis episcopi . . . licentia studio venandi aut aliquod huiusmodi negocium peragendi presumat intrare."[1]

DH.II. 1*: „regium bannum in forestu Forehahi . . . Hunc prefatum forestum cum tota integritate et universis utilitatibus ad se pertinen-

[1] In DH.II. 8 erweitert um: „cum omni integritate, in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione, quae sub banno usuali more ad forestum deputatur"; vgl. Brandi, Westd. Ztschr. 19, S. 125.

tibus concedimus ... ut nulla de eo forestu persona parva sive magna aliquam feram vel bestiam ibi venari ... presumat ... et bannus ac pax sicut aliis forestibus a regibus vel imperatoribus jam concessum est .. consistat." Vgl. DO.II. 90; DDO.III. 73, 164*, 233*, 252, 418; DO.I. 110* (Fälschung gegen Ende des 10. Jahrhunderts, vgl. DK. d. Gr. 268); DDH.II. 8*, 235*, 244*, 367*; DDH.III. St. 2344*, 2347*; DDH.IV. 2568*, 2586*, 2604*.

DKonr.II. St. 1869: „forestum etiam cervorum cervarumque per totum pagum Sturmi."

B. Neueinforstungen

DO.II. 39*: „quicquid in ambitu videretur habere ... totum sibi in forestum nostra imperiali potencia perpetuo tenendum concessimus ... eo tenore, ut omnia hec jam dicta hoc terminorum ambitu circumclusa ... in usum foresti deinceps cum omnibus eorum legalibus justisque appendiciis possidenda constent." Vgl. DO.III. 93*.

DO.III. 43*: „concessimus regium bannum in silvis ... quas ille cum nostra licentia noviter inforestavit ... ea videlicet ratione praedicta silvarum spatia concedimus ... in forestum redigi, ut .." folgt Jagdverbot. Vgl. D. Zwentebold BM. 1968* (Fälschung Ende des 10. Jahrhunderts) DDH.II. 51*, 505*; DKonr. II. St. 1996*; DH.III. 2436*.

DH.II. 496*: „bannum nostrum super feras ... in legittimam forestim indissolabiliter stabilimus."

DKonr. II. St. 1960*: „quandam silvam ... donamus ab hinc sub forestis nomine perpetualiter permanenda banni nostri districtione firmissima confirmamus." Vgl. DKonr. 2024*.

DO.II. 221*: „*super forestum* eundem Branvirst nominatum ... *bannum* nostrum facere jussimus ... ita ut nemo preter licentiam predicti abbatis ... in eodem foresto ... dehinc venari aut alium aliquem usum habere presumat." Vgl. DO.III. 243*; DH.III. St. 2369; DH.IV. 2673*; DDH.IV. 2582 und 2588: „wiltbannum per quoddam forestum." Vgl. DH.IV. 2580. DKonr. II. 2042*: „forestum forestari."

DO.III. 358*: „statuimus, ut omnis *silva* ... sicut nostri juris publicum forestum ... *forestata* habeatur ... folgt Jagdverbot. Vgl. DDH.II. 379*, 493*; DDKonr. II. St. 1983*, 1988*; DH.III. 2174*.

DH.II. 726*: „bannum nostrum super feras ... *in feris* prescripto ambitu *forestandis* hanc pacem et securitatem de caeteris conterminalibus et circumsedentibus ... obtineat, qua haec eadem ceteraeque ec-

clesiae hactenus usi sunt, quae ... de huiusmodi forestandis silvis vel silvulis praecepta susceperunt.“ Vgl. DDH.II. 327*, 350*.

DO.II. 50*: „omnes bestias inter haec loca ... et *bannum* et potestatem bannique super eas ad regiam pertinuit potestatem.“ Vgl. DDH.II. 54*, 80*, 186*, 188*.

DH.IV. St. 2732*: „bannum unum, quod vulgo wiltban dicitur.“ Vgl. DDH.IV. 2761*, 2762*, 2823*.

C. Consensus [1]

DO.II. 50: „cum populi consensu.“

DO.III. 43: „auctoritate ac voluntate et assensu bonorum militum *in circuitu habitantium.*“

DO.III. 233: „cum consensu Conradi ducis ceterorumque plurimorum fidelium nostrorum.“

DH.II. 54: „bannum super agrestes feras ... tam super propriam terram, quam ... sive omnium illorum hominum terras, qui in presenti vel in futuro rem cum eo collaudabunt.“

DH.II. 80: „assenciente omni populo *eiusdem saltus* actenus *usum habente.*

DH.II. 184: „secundum collaudationem comprovincialium *inibi predia habentium.*“ Vgl. DDH.II. 188, 327.

DH.II. 379: „consensu vicinorum.“

DH.II. 496: „consentientibus atque conlaudantibus Eberhardo episcopo cum suis militibus ... ceterisque insuper eiusdem regionis comprovincialibus maioribus et minoribus.“

DKonr. II. St. 1960: „consensu et collaudatione provincialium ... 12 Namen ... penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium“ vgl. DDKonr. II. 1988, 2024.

DKonr. II. 1983: „cum consensu et laudatione ... 12 Namen ... et caeterorum, qui amodo per eius voluntatem suorumque successorum id ipsum collaudare voluerunt.“

DH.III. St. 2344: „his omnibus, quos in presenti conscribimus laudantibus atque voluntarie consentientibus ... Qui antem hoc forestum fieri laudaverunt hi sunt“ ... 29 Namen genannt.

---

[1] Bresslau, Hdb. d. Urkundenlehre S. 696f.; s. oben S. 130f.

DH.III. 2347: „caeterisque omnibus ibidem praedia circumquaque id ipsum forestum attigentia sive aliquid communionis in eo habentibus voluntario consensu conlaudantibus."

DH.III. 2436: „collaudentibus provinciarum illarum optimatibus." (30 genannt.)

DH.IV. St. 2582: „Consenserunt ... quicunque aliquod praedium aut beneficium sive advocationem in his prescriptis terminis possederunt." Vgl. DDH.IV. 2585, 2604, 2673.

DK. d. Gr. (DKarol. I, 273 Fälschung von 1077):[1] „collaudatione illius regionis potentum" (Zusatz zur echten Vorlage).

[1] Vgl. Brandi a. a. O.

Urkundenforschung

von

K. Brandi

Es ist gefährlich, die wissenschaftliche Terminologie zu beunruhigen und neue Ausdrücke und Bezeichnungen an die Stelle alteingebürgerter zu setzen, auch wenn deren ursprünglicher Sinn bis an die Grenze der Fassungskraft gespannt ist. Manchmal tut das freie Fremdwort den Dienst, sich immer neue Begriffserweiterungen gefallen zu lassen, weil es nicht im Widerstreite steht mit dem lebendigen Inhalt eines Gebrauchswortes der eigenen Sprache.

Das Fremdwort ‚Diplomatik' scheint eben deshalb bequem und tauglich auch für den wechselnden Inhalt einer unablässig werdenden und täglich bereicherten Wissenschaft. Allein gerade das Wort ‚Diplom' hat in der diplomatischen Terminologie einen eigenen und ganz besonders engen Sinn erhalten, dem zwar nach Inhalt und Absicht Mabillons Bücher *De re diplomatica* (1681) so gut wie Theodor von Sickels „Beiträge zur Diplomatik" (1861 ff.) einigermaßen entsprachen, nicht aber die inzwischen, u. a. von Sickel selbst, vorgenommene Ausweitung unserer Wissenschaft. So glaube ich mich auch in der Annahme nicht zu täuschen, daß der vulgäre wissenschaftliche Sprachgebrauch mit dem Begriff ‚Diplomatik' im ganzen die engste Vorstellung verbindet, daß man dabei in erster Linie nicht nur an die Methode, sondern auch an das vornehmste Material jener Begründer unserer Wissenschaft denkt.

Nicht unwesentlich weiter sind stets gewesen die Begriffe ‚Urkunde' und ‚Urkundenlehre'. 1867 gab Sickel seine „Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger" heraus und 1877 J. Ficker seine „Beiträge zur Urkundenlehre", die dem Material nach weiter ausgriffen als Sickels Beiträge zur Diplomatik. Entsprechend hat H. Bresslau 1889 sein „Handbuch der Urkundenlehre" betitelt, und diese Bezeichnung ist unter Führung der Österreicher O. Redlich und W. Erben soeben (1907) für die letzte große systematische Zusammenfassung unseres Wissens wieder fest-

gehalten worden. Man braucht nur in diesem Buche zu blättern oder sich vorzustellen, was in des Mitherausgebers, L. Schmitz-Kallenberg, „Lehre von den Papsturkunden" (nach seiner Skizze in Meisters Grundriß) zu lesen sein wird, um sofort darüber klar zu sein, daß auch hier, wie bei Bresslau, die Welt der ‚Urkunde' im juristischen Sinne weit überschritten wird. Nicht bloß die Entwürfe zu Urkunden und die Kopien von Urkunden — Konzepte und Register — sind mit in den Kreis der Betrachtung gezogen, nicht bloß die Kanzleien, die Urkunden schrieben und besiegelten, sondern auch die damit in Zusammenhang stehenden Finanz- und Gerichtsbehörden und wieder bei allen diesen Behörden nicht nur die formellen Ausfertigungen, „welche bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen", sondern der ganze Bereich ihrer Schriftsätze — der ‚Akten'. Alles das mit Recht, denn erstens sind diese Akten nach ihrer Entstehung nicht zu trennen von den ‚Urkunden', zweitens sind sie (selbst die juristische Distinktion zugestanden) ihrem Quellenwerte nach gleichartig als unmittelbare Reste und Zeugen vergangener Wirklichkeiten, und drittens überwiegen sie an Masse und Ergiebigkeit (gerade als absichtslose Zeugnisse, wie etwa kassierte Konzeptkorrekturen) weit die eigentlichen Urkunden, sobald man einmal die frühen Zeiten eines gebundenen und schwerfälligen Schrifttums und einer sehr wählerischen Überlieferung verläßt.

Systematik und Unterricht werden freilich immer von der „Urkunde im Rechtssinne" als dem strengsten Begriff ausgehen; allein ebenso sicher ist, daß unsere Wissenschaft, wenn anders sie lebt, von hier aus immer weitere Kreise in das Gebiet der Akten hineinziehen muß. Urkunden, Briefe und Akten nennen wir „urkundliche Quellen" im Gegensatz zu den „literarischen". Beide werden als zwei große Gruppen zusammengehalten nach ihrer Entstehung und nach ihrer Überlieferung. Die einen entstammen der freien Gestaltungskraft, nach den nicht allzu harten Gesetzen der literarischen Tradition; sie bilden die Bestände der Handschriftensammlungen und Bibliotheken. Die anderen entstammen dem Rechts- und Staatsleben unmittelbar, stehen im Zwang der Bräuche von Kanzleien und Schreibstuben, genießen den Schutz der Registraturen und liegen abgeschichtet in den Archiven.

So faßt man längst Briefe, Urkunden und Akten auch in einheitlichen Publikationen zusammen, die man noch nicht einmal immer nach der vorherrschenden Kategorie betitelt. Man ediert „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm", „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts", einen „Urkundenband zur Geschichte Philipps des Großmüthigen" (obwohl darin wesentlich Briefe), „Deutsche Reichstagsakten" (obwohl die im Mittelpunkte

stehenden Abschiede selbst Urkunden sind). Mittelalterliche Urkundenbücher sind voll von Rechnungen und Briefen. Mit Recht nimmt niemand daran Anstoß. Nur wenn die Disharmonie zwischen Titel und Inhalt gar zu stark wird, wenn man etwa unter dem Titel eines „Briefwechsels" oder der „Korrespondenz" eines Fürsten ganz allgemein Akten, Protokolle und Urkunden publiziert, — leidet nicht nur die bequeme Übersicht, sondern auch die sachlich gebotene methodische Behandlung, wie ich das gelegentlich an einem Einzelfall dargetan habe (Gött. Gel. Anz. 1902, 113 und 1905, 901).

In allen diesen Fragen erfreue ich mich der vollkommenen Übereinstimmung mit den Ausführungen von H. Steinacker.[1] Es ist auch unzweifelhaft richtig, daß historisch, — entwicklungsgeschichtlich — alle diese urkundlichen Quellen auf die „zwei Wurzeln: Brief und Urkunde", man kann auch sagen: auf die schriftliche Mitteilung und das Protokoll der mündlichen Verhandlung, zurückgehen.

Gewiß ist der allgemeinste Begriff derjenige der ‚Akten', der engste Begriff der ‚Brief'. Dagegen wird ‚Urkunde' im engeren und weiteren Sinne gebraucht; auf der einen Seite hat das Wort nach seinem ursprünglichen Sinn den allgemeinen Inhalt von „Zeuge" und „Zeugnis" behalten; auf der anderen nach der Geschichte der Wissenschaft in Deutschland eine starke Assoziation des Begriffes der methodischen Forschung gewonnen. Deshalb empfiehlt es sich in der Tat, an diesem Wort für den ganzen Bereich urkundlicher Quellen und urkundlicher Forschung festzuhalten, und wir haben auch für unsere Zeitschrift die glückliche Prägung unseres Herrn Verlegers „Archiv für Urkundenforschung" gern akzeptiert.

Als wir dem ersten Heft ein Geleitwort auf den Weg gaben, schien es uns im übrigen unnötig, so weit auszuholen oder gar zur Begründung unseres Vorhabens ein irgend erschöpfendes Bild von der Geschichte unserer Wissenschaft zu geben. Wir glaubten uns beschränken zu sollen auf den Ausdruck der Hoffnung, die wir an diese Sammlung größerer Arbeiten zur Urkundenforschung knüpften, der Hoffnung auf förderlichen Austausch unter den jüngeren Forschern, der Hoffnung auf allgemeinere Anregungen und Ausweitung der Probleme, kurz der Hoffnung auf eine günstige Rückwirkung gleichgestimmter methodischer Forschung auf die gesamte Urkundenwissenschaft und ihre Pflege an unseren Hochschulen. Zu unserer Freude befanden wir uns in wesentlichen Punkten im Einklang mit denjenigen Fachgenossen, die damals

[1] Theodor von Sickel, Festworte. Mit einem bibliographischen Anhang. Wien 1907. S. 12, 13f.

und seither zu solchen Fragen Stellung genommen haben.[1] H. Steinacker urteilte in seiner Festrede auf Sickel, S. 15f. ganz ähnlich über die Aufgaben unserer Wissenschaft, und fand auch (Hist. Ztschr. 100, 365) die neue Zeitschrift „sehr begrüßenswert"; ähnlich urteilte, wenn auch mit Vorbehalt, Redlich (Mitt. d. Inst. für österr. Gesch. 1907, 711) und selbst K. Uhlirz erklärte in der „Deutschen Literaturzeitung 1908, Sp. 1351, die Begründung, daß „an unseren Universitäten und Archiven kaum die alte Diplomatik recht eingebürgert" sei, gelte in der Tat „für einen Teil der Universitäten des Deutschen Reiches noch heute, und rufe die Erinnerung an den hartnäckigen Widerstand hervor, der dort durch Jahrzehnte dem Betriebe hilfswissenschaftlicher Studien, die an den österreichischen Universitäten seit einem halben Jahrhundert eifrige Pflege gefunden haben, entgegengesetzt wurde".

Um so befremdlicher, daß unsere verehrten österreichischen Kollegen, statt sich zu freuen über verspätete Einsicht, den größten Teil unserer „Einführung" vollkommen mißverstanden haben und insbesondere Uhlirz seiner Verstimmung über das ganze Archiv in unzweideutiger und zugleich unerfreulicher Weise Ausdruck gegeben hat.

Es ist eine unzutreffende Berichterstattung, wenn Uhlirz den entscheidenden ersten Satz unserer Einführung über den Zweck des Archivs den Lesern der „Deutschen Literaturzeitung" vorenthält, daß nämlich „das Archiv eine Vereinigungsstelle sein solle für solche gelehrten Untersuchungen, die den Umfang von Zeitschriftenaufsätzen überschreiten, insbesondere für alle allgemeinen und systematischen Arbeiten auf dem Gebiet der Urkundenwissenschaft in weiterem Sinne". Denn danach hätte er uns nicht mehr (wie er es gleich im Eingang tut) das alte Recht der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" entgegenhalten dürfen. Aus demselben Grunde war es verfehlt, die Gefahr einer weiteren Zersplitterung an die Wand

[1] Ich nenne vor allem G. Seeligers ausführliche Anzeige in seiner Historischen Vierteljahrsschrift 1908, I, 75ff. — Auf briefliche Äußerungen dachte ich mich hier nicht zu beziehen; nachdem mir aber H. Bresslau soeben die gewichtigste von allen zugänglich gemacht hat, will ich wenigstens diese eine hierher setzen. Th. v. Sickel beantwortete am 11. April 1907 eine Zusendung und knüpfte daran die Bemerkung: „Wenn vollends, trotz aller nach und nach erkannten Ausnahmen die Regel festgehalten und von neuem eingeschärft wird, bin ich gradezu dankbar für solche Arbeit. In gleichem Sinne begrüße ich den mir gestern zugegangenen Prospekt des Archivs für Urkundenforschung" — und, nach einigen Bemerkungen über Bresslaus Anwendung der diplomatischen Methode auf die Kassettenbriefe, — „Ihre treffliche Abhandlung hat mich in solchem Versuch bestärkt und ich habe an diese oft gedacht, als ich später meine Römischen Berichte vorbereitete. So findet die im Prospekt angekündigte Ausdehnung der diplomatischen Forschung auf das neuere Material meinen vollen Beifall."

zu malen, denn was sollen im „Neuen Archiv“ und „in landes- und ortsgeschichtlichen Zeitschriften“ die „allgemeinen und systematischen Arbeiten“? Und in welchen Zeitschriften konnten bisher alle jene spezialdiplomatischen Abhandlungen Unterkunft finden,[1] die als Dissertationen heute auf den Bibliotheken vielfach nur als Teildrucke erhältlich sind?!

Es ist ferner höchst überflüssig, daß sich Uhlirz unsere Köpfe darüber zerbricht, „ob der Stoff für eine selbständige Zeitschrift ausreichen, ob es nicht notwendig sein wird — — minderwertige Arbeiten“ aufzunehmen. Uns sind alle tüchtigen Arbeiten willkommen, minderwertige haben wir bisher schon abgelehnt, und nachdrücklich müssen wir dagegen Einspruch erheben, daß gegen unser Unternehmen so ins Blaue hinein Stimmung gemacht wird.

Ebenso erscheint uns gänzlich deplaciert Uhlirz' Befürchtung „daß den Hilfswissenschaften die selbständige, aus dem Zusammenhange mit der geschichtlichen Forschung im allgemeinen gelöste Stellung nicht zum Guten ausschlagen werde“, — „trotz“ unserer „schönen Worte“. Wie äußerlich und wie unhöflich! Wir sind doch wahrhaftig nach unserer ganzen Lebensarbeit die letzten, die einer Auslösung der Hilfswissenschaften aus der allgemeinen Geschichte das Wort reden; und es ist mehr als komisch, daß der Herr Rezensent in meinem Aufsatz über den byzantinischen Kaiserbrief und die fränkisch-byzantinischen Beziehungen gerade das überflüssig findet, was diesen Zusammenhang aufs lebendigste dokumentiert.

Wie Uhlirz die einzelnen Abhandlungen bewertet, die seinem Verständnis zum Teil offenbar fernerliegen, mag auf sich beruhen; er möge die Äußerungen von Seeliger und Steinacker und diejenige eines Sachkenners in der Byzantinischen Zeitschrift XVII, 230f. nachlesen und sich sagen, daß man über sehr mühsame Untersuchungen mit neuen Materialien in noch unerschlossenen Gebieten etwas zurückhaltender urteilen sollte. Allein diese frostig abwehrende Behandlung des einzelnen ist unverkennbar nur der Ausfluß eines mir wenigstens unbegreiflichen Ärgers über das Gesamtunternehmen und seine Begründung. Denn eben diese ist von ihm teils völlig mißverstanden, teils ganz ungerecht gewürdigt worden.

In unserer Einführung ist kein anderer Name genannt, als derjenige Theodor von Sickels, und zwar nur im Zusammenhang eines ausdrücklichen Bekenntnisses zu seiner Methode und zu seinen An-

[1] Beispielsweise die Studien zur ‚Privaturkunde‘, über die soeben Steinacker in den Mitteilungen des Instituts für österr. Gesch. 1908, XXIX, 347ff. berichtet. Wie erwünscht wäre es, sie irgendwo beieinander zu haben.

regungen.[1] „Die grundlegende Methode der Urkundenkritik ist — durch Th. v. Sickel im Prinzip zum Abschluß gebracht“, — und „indem wir an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfen“, wollen wir — natürlich in seinem Sinne — „vordringen zu einer möglichst genauen Erkenntnis der Bedingtheiten und damit der historischen Verwendbarkeit unserer urkundlichen Quellen“. Herr Uhlirz wird doch nicht behaupten wollen, daß auch hier schon ein Abschluß erfolgt sei?! Zu den Worten aber „und seiner Generation“ macht er ein Ausrufungszeichen; ich möchte wissen, was das soll? Gehört Julius Ficker, dessen Schüler wir alle sind, auch diejenigen die nie zu seinen Füßen gesessen haben, nicht zu Sickels Generation? Und darf ich als Schüler von P. Scheffer-Boichorst und Victor Bayer mich nicht in unmittelbarer Tradition jener Generation fühlen? Ist Stumpf-Brentano so gar nichts gewesen, und darf man neben Sickel nicht auch an Jaffé denken, der Bresslaus und Posses eigentlicher Lehrer war? Oder sollen wir verpflichtet sein, nur an die Generation von Sickelschülern anzuknüpfen, zu denen Uhlirz gehört?

Die eigentliche Versündigung gegen das Andenken Sickels soll aber darin liegen, daß Sickel als Vertreter einer „alten“ Diplomatik hingestellt werde, demgegenüber es nun zu einer „neuen“ Diplomatik kommen müsse. Sehr ausführlich sucht uns Uhlirz zu belehren, daß alles was wir von der Zukunft erwarteten, auch von Sickel schon — gefordert sei, und mit Emphase schließt seine lange Auseinandersetzung: „Neue wissenschaftliche Bahnen hat das Archiv für Urkundenforschung also nicht gewiesen.“

Mit Verlaub — wo steht denn in unserer Einführung irgend etwas dergleichen? Wo steht irgend etwas von einer Gleichsetzung der Arbeiten Sickels mit „alter Diplomatik“? Ein unbefangener Leser wird gar nicht auf die Idee solcher Charakteristik kommen, und selbst Uhlirz muß gestehen (Sp. 1351), daß er sie „nur aus einem Satze, der sich wenige Zeilen vorher findet“, geschlossen habe. Nun muß man eine gewagte Interpretation, einen unsicheren „Schluß“ nach allen Regeln philologischer Kritik an ihren Konsequenzen prüfen. Hier wäre die Konsequenz des Schlusses von Uhlirz, daß wir von Sickel sagten: er sei „ausgegangen von forensischen Interessen — und von forensischer Methode“! Einen solchen Unsinn wird uns doch selbst Uhlirz nicht zutrauen.

Für ihn scheint es nichts zu geben als für oder gegen, vor oder

[1] Wie auch Bresslaus Vorrede zum 3. Bande der Diplomata gipfelt in dem Satze: „und wenn er niemals unser Lehrer gewesen ist, so bekennen wir uns darum nicht minder als seine dankbaren Schüler“ (MG. DD. III, XV). Für Tangl darf ich mich jetzt auf seinen Nachruf auf Sickel beziehen (NA. XXXIII, 773ff. 778).

nach Sickel. Aber er möge anderen erlauben, auf die Wurzeln unserer Wissenschaft gelegentlich zurückzugreifen und in einzelnen Zügen, z. B. der unverhältnismäßigen Bevorzugung der ‚Urkunden' im Rechtssinn, die späten Nachtriebe der „alten forensischen Diplomatik" zu bezeichnen.[1] Denn daß dem so ist, wird doch nicht bestritten werden können: Ausgegangen ist die Kritik der Publizisten des XVI., XVII. XVIII. Jahrhunderts von Rechtsstreitigkeiten, von den produzierten Urkunden, und wie es seit dem Altertum den Begriff und das Delikt der Urkundenfälschung und damit eine forensische Urkundenkritik, mehr oder minder entwickelt oder unentwickelt, gegeben hat, so ist die Diplomatik langehin nur die freie Umsetzung des Rechtsinteresses in ein wissenschaftliches, und bis heute hat sie nicht mit Unrecht auf die Echtheitskritik den Hauptnachdruck gelegt.[2] Die von Uhlirz herangezogene Stelle aus Sickels Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger, S. 62: „... um dieser Aufgabe willen — hat man die Diplomatik früher einfach definiert als *ars diplomata vera et falsa discernendi;* ... aber in Wirklichkeit leistet sie mehr" usw. — diese Stelle, weit entfernt gegen uns Zeugnis abzulegen, gibt vielmehr mit Sickels eigenen Worten annähernd dasselbe, was wir „an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfend" aufs neue als Ziel einer umfassenden Urkundenwissenschaft hinstellen.

Nun ist dem Irrtum von Uhlirz auch H. Steinacker verfallen, ob er sich schon viel höflicher ausdrückt und viel ernstlicher auf Würdigung und Verständigung bedacht ist. Doch über die Art wie er sich unsere scheinbare Meinungsverschiedenheit konstruiert und den Lesern der Historischen Zeitschrift (Bd. 100, S. 365ff.) vorführt, muß ich mich beschweren. Er zitiert unsere Einführung wörtlich, stellt aber die Sätze beliebig um und setzt beliebig eigene oder verstellte „Dagegen" „aber", „zwar", und „neu" ein; das ist nicht erlaubt. Nachdem er erst unsere Worte über Sickels Methode und die von ihm angeregten „ersprießlichsten spezialdiplomatischen Untersuchungen" zitiert hat, fährt er (unter Aufnahme eines in Wahrheit vorhergehenden Satzes) fort: ‚Dagegen soll nun die neue „umfassende und zugleich eindringende Urkundenwissenschaft" zwar „an die Arbeiten Sickels usw. überall anknüpfen" aber — „vordringen zu einer möglichst genauen Kenntnis" usw.' Da er sich so einen Gegensatz künstlich konstruiert hat, der in

[1] Vgl. dazu P. Kehr, Gött. Gel. Anz. 1906, 595 (unten S. 165).

[2] Da die forensische Kritik noch heute besteht und ihre eigenen technischen Begriffe prägt, so kann auch heute die Urkundenlehre meines Erachtens nicht ganz daran vorbeigehen, wie ich in der Besprechung von Redlichs Urkundenlehre (Deutsche Lit.-Ztg. 1907, 2534) betont habe.

Wahrheit gar nicht vorhanden ist, rückt er mir vor, ich setze mich in Widerspruch mit eigenen früheren Äußerungen.

In der Tat habe ich (1898) den Aufsatz Mühlbachers über Kaiserurkunde und Papsturkunde (Mitt. des Inst. f. österr. Gesch. Erg.-Bd. IV) einen köstlichen Anfang vergleichender Diplomatik genannt und „ein ganzes Programm" darin gefunden (Hist. Ztschr. 83, 152); ich habe auch im Anschluß an Sickels „Römische Berichte" gerühmt, wie sehr „vorbildlich (Sickel) die historischen Materialien nach ihren Entstehungs- und Überlieferungsverhältnissen" betrachte; nicht minder (Hist. Ztschr. 96, 487) — übrigens auf Sickels briefliche Bitte — die Publikation von Jos. Šusta angezeigt und seine Bearbeitung der Tridentiner Konzilsakten für musterhaft erklärt, und hinzugefügt: „es hat doch ein allgemeineres Interesse zu sehen, wie sehr sich die methodische Schulung an der mittelalterlichen Diplomatik auch auf anderern Gebieten bewährt". Und endlich habe ich (Deutsche Lit.-Ztg. 1907, 2534) auch Erben-Redlichs Urkundenlehre „einen Abschluß im Sinne der Sickelschen Lebensarbeit" genannt, von der in unserer Einführung gesagt war, sie habe in erster Linie „die ersprießlichsten spezialdiplomatischen Untersuchungen angeregt".

Alles das würde ich auch heute noch gerade so sagen, glaube auch damit durchaus im Einklang zu sein mit den richtig verstandenen Äußerungen unserer Einführung. Im übrigen will ich gar nicht urgieren, daß ein „Programm" eben ein Programm ist, und daß die Arbeiten über das Trienter Konzil der Gegenwart angehören in der wir noch stehen. Wohl aber muß ich, wieder nach allen Regeln historischer Kritik fordern, daß man sich von den Anschauungen eines Menschen ein Bild mache, nicht nach einem selbstkonstruierten Widerspruch, sondern nach seinem Verhalten und nach seinen unzweideutigen, in diesem Fall sogar zahlreichen, und einem langen Zeitraum angehörigen Äußerungen.[1] Und was die Spezialdiplomatik angeht, so sagt (Sp. 1352) doch auch Uhlirz genau wie unsere Einführung, daß „die Richtung auf die Spezialdiplomatik zunächst maßgebend werden mußte" und Steinacker meint am Eingang seiner Besprechung von Erben-Redlich nicht minder, daß sie ihre „Aufgabe richtig gestellt" hätten, „daß die spezialdiplomatische Behandlung dem Entwicklungsgange der modernen Diplomatik" entspreche.

Daß ich in der Sache, insbesondere bezüglich der Aufgaben für die Zukunft, wenigstens mit Steinacker vollkommen übereinstimme, will ich noch durch zwei Äußerungen illustrieren, die geradezu drastisch

[1] Ich zitiere noch die prinzipiellen Bemerkungen in meiner Besprechung von Küch, Politisches Archiv Philipps d. Gr. von Hessen (Gött. Gel. Anz. 1905, 901 ff.).

zeigen, wie sehr mit Unrecht unsere österreichischen Kollegen an der Grundtendenz unseres Programms gemäkelt haben. Sie nehmen Anstoß daran, — am meisten Uhlirz, aber auch Redlich und Steinacker — daß wir nicht nur „der Urkundenwissenschaft die uns (den Herausgebern) als die wichtigste neuere Errungenschaft auf dem Gebiete der historischen Methode erscheint“, erhebliche Aufgaben zumessen im Gesamtbetriebe der historischen Wissenschaften, sondern dazu bemerken: „für solche Dienste der Diplomatik sind die Voraussetzungen in weitem Umfange noch zu schaffen.“ Ferner daran, daß nach unserer Meinung „gewisse bisher stark vernachlässigte Gruppen urkundlicher Quellen erst in die methodische Bearbeitung hineingezogen — werden“ müssen.

Nun schließt Steinacker selbst seine Festworte auf Sickel (S. 15): „Und so wie es heute keinen Historiker gibt, der nicht die methodische Kritik erzählender Quellen verstünde, so wird wohl auch die Zeit kommen, wo die von Sickel begründete Methode der Kritik nichtliterarischer Quellen zum eisernen Bestand der Fachbildung gehören wird. Vorher[1] aber muß sich diese Methode erst noch für alle die aufgezählten Quellenarten, namentlich die neuzeitlichen allgemein durchsetzen, und in diesem Sinne ist der Name Sickels auf lange Zeit hinaus ein Programm.

Wir[1] sind gewiß noch weit von diesem Ziele.“

Und in der Besprechung von Erben-Redlich sagt Steinacker (a. a. O. S. 368): „wir sind heute ganz klar über die ‚idealen‘ Forderungen an die diplomatische Bearbeitung des ganzen für die Geschichte einer Nation vorhandenen Urkundenstoffes. Jüngst hat sie Brandi im Hinblick auf das geplante Corpus aller griechischen Urkunden sehr klar formuliert (Byzant. Ztschr. XIII, 690ff.). Aber von der praktischen Durchführung sind wir in Deutschland selbst noch weit entfernt. — — Für die Mehrheit der Historiker wäre die Privaturkunde das wichtigste diplomatische Gebiet. Und gerade hier[1] kann die Urkundenlehre heute noch kaum mehr als die Probleme formulieren.“

Wahrhaftig, wir sind noch weit vom Ziele! Ehe wir uns in selbstzufriedener Behaglichkeit sagen: der Weg ist ja gewiesen, es bedarf keiner neuen Aufklärung, — wollen wir schon lieber hundertmal aufs neue nach den Wegen und nach den Zielen fragen.

Und haben wir nicht schon im ersten Bande neue Gebiete berührt oder weiter aufgeschlossen? Freilich im Verein mit anderen, wie es in aller Wissenschaft zu sein pflegt. Was hat es denn bisher an

[1] Von mir gesperrt.

Führung, ich will gar nicht sagen Untersuchungen, auf dem Gebiete des byzantinischen Urkundenwesens gegeben, bevor C. Neumann, Krumbacher, P. Marc und ich hier einsetzten? Was hat es denn auf dem Gebiet des altrömischen Urkundenwesens an zusammenfassenden Arbeiten vor den Studien von Faaß gegeben? Wer hatte die Anregungen von Bresslau und Steinacker über das römische Registerwesen aufgenommen in so umfassender Art wie jetzt R. v. Heckel auf Veranlassung von Tangl.

Über alles das was von uns in der Einführung, S. 2 und 3 über weitere Aufgaben unserer Wissenschaft gesagt worden ist,[1] hat Herr Uhlirz sich vollkommen ausgeschwiegen: er wird weder behaupten können, daß sie bereits gelöst seien, noch bestreiten wollen, daß ihre Lösung dringend wünschenswert ist. An dieser Stelle hätte seine Kritik einzusetzen gehabt. Statt dessen begnügt er sich mit der höchst überflüssigen und mißverständlichen Erklärung: „neue wissenschaftliche Bahnen hat das Archiv für Urkundenforschung nicht gewiesen."

Wieder verhält sich Steinacker erheblich verständnisvoller. Nur vermag ich sein freundliches Zugeständnis, die „neue Diplomatik" verlege den Schwerpunkt des Interesses von der Wertung der Urkunden auf die kulturgeschichtliche Verwendbarkeit ihrer formalen Elemente, schon deshalb nicht anzunehmen, weil zumal in so enger Fassung von einer neuen Diplomatik überhaupt nicht die Rede sein kann. Wohl aber bin ich allerdings der Meinung — und darin befinde ich mich im Einklang mit meinen verehrten Freunden und Meistern L. Traube und Wilhelm Meyer —, daß zu dem mittelalterlichen Quellenforscher auch die Schrift mit ihrem vielgestaltigen Leben in Wahrheit sprechen sollte. Denn auch sie „hat ihr eigenes Wesen, auch sie ist ein zartes Abbild des Menschlichen". Daß „Schrift und Urkundenwesen nicht Kulturgebiete selbständiger Art" seien, „wie Recht, Sprache, Kunst", kann ich nicht zugeben. Wie Sprache und Kunst sind sie Formen der Mitteilung, gewiß untergeordnet für die meisten Menschen; aber einen rechten mittelalterlichen Historiker kann ich mir nicht denken ohne Organ für alles das, was schon für sich Handschriften und Urkunden aussagen. Nimmt man sie zugleich als „Ausdruck für die weiteren Zusammenhänge der Kultur," so können sich auch dabei bescheidene, aber darum doch nicht verächtliche Ergebnisse erzielen lassen.[2]

[1] Nach den verschiedensten Richtungen hin hätten diese Bemerkungen noch ausgeführt werden können, ich erinnere nur an das große Gebiet des englischen Urkundenwesens, das ich berührt habe in der Anzeige der Facsimiles of royal and other charters in the British Museum (I, 1903) in den Gött. Gel. Anz. 1905, 954 u. a. m.

[2] Geradezu glänzend müssen die Ergebnisse genannt werden die L. Traube in den Nomina sacra lediglich aus der Untersuchung der Abkürzungsformen gewonnen hat. Vgl. jetzt auch L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen I, 132ff

Eben deshalb wird keinem Vernünftigen einfallen, derartige Dinge in den Mittelpunkt der Wissenschaft rücken zu wollen. Aufgabe des Urkundenforschers und gerade des Urkundenforschers ist nur, sich gar nichts entgehen zu lassen, da nun einmal gerade die urkundlichen Quellen als Stücke vergangener Wirklichkeiten überreich sind an absichtslosen und deshalb höchstwertigen Zeugnissen.

Allein die ‚neuen' Probleme und Betrachtungsarten mögen einmal auf sich beruhen, — so stehen wir doch auf keinem Gebiet der Wissenschaft, daß nicht auch die älteren Objekte der Forschung immer wieder der Nachprüfung, die sichersten Methoden der Ergänzung bedürften. Ja, es besteht überall die Gefahr, daß Traditionen abreißen, daß gewisse Betrachtungsarten „abkommen". So hat jüngst P. Kehr in der Selbstanzeige seiner Italia pontificia, Bd. I. (Gött. Gel. Anz. 1906, 595f.) sich ausgesprochen über „die eigentliche Richtung, welche die Urkundenlehre in den letzten dreißig Jahren genommen hat", und wie man zweckmäßig auch an ältere Stufen wieder anknüpfen könne. „Sie stand und steht noch heute unter der Aufgabe, die ihr einst die Mauriner gestellt hatten: Feststellung der Echtheit. Das ist, trotz aller Evolutionen nach rechts und links, immer noch das Zentralproblem der Diplomatik. Auch des Erneuerers der Diplomatik, Sickels, nächste Ziele waren diese, und sie konnten für die Karolingerzeit auch nicht andere sein. Das Neue, was Sickel hinzubrachte, war die neue Methode, mit der er jene Aufgabe sicherer löste als seine Vorgänger, nämlich die Schrift- und Diktatvergleichung, die er zu immer feinerer Ausbildung brachte, bis sie im weiteren Verlauf zur Basis für neue und bedeutungsvolle Studien wurde; ich meine die auf diesen Vergleichungsmethoden sich aufbauenden Forschungen zur Kanzleigeschichte, die besonders für die jüngeren Perioden bald wichtiger wurden als die Fälschungsprobleme. Sie boten so viel Neues und Belehrendes, daß sie das Interesse aller mit Urkunden sich beschäftigenden Forscher mehr und mehr ergriffen und die überlieferungsgeschichtlichen Fragen in den Hintergrund treten ließen, zumal an ihnen die strenge Diplomatik eigentlich nur ein Interesse hat, soweit es sich um die Auffindung neuer Originale handelt."

„Und doch," fährt Kehr fort, „finden sich schon bei Sickel und zuerst in seinen Acta Karolinorum Ansätze zu einer Art von urkundlicher Quellenkunde". Er hätte hinzufügen können, daß sie in den „Römischen Berichten" in der bedeutendsten Weise aufgenommen sind. Genug, eben solche erstrebt Kehr, — „indem er an die Arbeiten Sickels anknüpft" — unter erneuter Kontrolle der *Itinera diplomatica*

und der Archive selbst, und alle Welt weiß, daß dieses Streben nicht vergeblich gewesen ist.

Was aber die Erhaltung der Tradition betrifft, so steht — um ein naheliegendes Beispiel zu nehmen — bekanntlich auch die sichere Beherrschung der tironischen Noten auf wenig Augen. Muß man nicht geradezu dringend wünschen, daß sich neue Organe, neue Kreise öffnen für solche Dinge? Meine Mitherausgeber werden vermutlich noch Stellung nehmen zu einzelnen Einwendungen, die man an ihre Studien über die tironischen Noten geknüpft hat, — aber beide Untersuchungen lehren doch, daß selbst in dem so lange bevorzugten Stammlande der Diplomatik noch fruchtbare Arbeit zu tun ist. Und dasselbe lehrt, hoffe ich, auch die in diesem Heft vorgelegte Arbeit über die „Capella“, die ausgehend von dem Interesse an der karolingischen Zentralverwaltung, sich zu einem so wichtigen Beitrag zur Geschichte des Königsgutes und der Eigenkirche ausgewachsen hat, daß wir ihr die methodisch verwandte Untersuchung über „Forestis“ beigesellt haben, obwohl die Beziehung zur Urkundenlehre hier nur in der systematischen Aufarbeitung der bislang vielfach Schwierigkeiten machenden Forstprivilegien liegt.

Eben diese Arbeiten führen mich aber zum Schluß noch auf etwas anderes. Unsere Einführung zum ersten Heft des Archivs klingt in die Erklärung aus, daß wir „alle Arbeiten begrüßen über Wesen und Bedingungen urkundlicher Quellen; nicht minder solche, die aus der vollkommenen Beherrschung dieser besonderen Bedingungen auch der materiell historischen Forschung dienen.“ Die Fühlung mit der allgemeinen Geschichte ist darin deutlich genug gewahrt. Denn auf diese, nicht auf irgendeine Seite der geschichtlichen Interessen, muß es bei einer glücklichen Entwicklung der Hilfswissenschaften ankommen. Unsere urkundlichen Quellen im weitesten Umfange zu kennen, nach ihrer besonderen Natur zu betrachten und zu beurteilen, und dadurch ihre sichere Benutzung nach Möglichkeit zu erleichtern, das ist das Ziel.

Auf der einen Seite also eine Fülle von alten und neuen Aufgaben, auf der anderen Seite der ernstliche Wille zu unserem Teil an ihrer Lösung mitzuwirken. Verdient das angesichts der doch wahrlich an unseren deutschen Universitäten nicht allzu lebhaften Tätigkeit auf diesem Gebiete noch Tadel? Ist es wirklich so nutzlos oder gar schädlich, wie Herr Uhlirz glauben machen will, daß wir versuchen, Arbeiten dieses Geistes, die sonst in Monographien, Zeitschriften verschiedenster Art und Akademieabhandlungen zerstreut sein würden, zu einer Sammlung zu vereinigen?

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Zweiter Band Zweites Heft



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1909

Inhalt

***Beiträge** für das „Archiv" können an jeden der drei Herausgeber eingesandt werden.*

Forschungen zu Karolinger Diplomen

von

M. Tangl

I. Tironiana und Konzeptfrage

Seit Ostern 1907, dem Zeitpunkt, da ich meine Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger als meinen Beitrag zum Eröffnungsheft dieser Zeitschrift abschloß, hatte ich teils selbst Gelegenheit, manche Beobachtung neu oder an besseren Überlieferungsformen zu machen, teils erschienen Arbeiten und Besprechungen, mit denen mich auseinanderzusetzen ich für nötig halte.

1. Bei einer Reihe von Diplomen — meist italischen, daneben auch ein paar französischen — standen mir zunächst nur Handpausen und Nachzeichnungen zur Verfügung. Ich habe sie von vornherein nur als Notbehelfe bezeichnet und mich bei ihrer Verwertung meist vorsichtig gefaßt. Von mehreren dieser Urkunden konnte ich mittlerweile die Originale selbst einsehen und dabei eine Beobachtung machen, die mich nicht allzusehr überraschte.[1] Auch nicht *eine* dieser Handzeichnungen war völlig zuverlässig; alle gaben sie die Noten entweder nicht genau oder nicht vollständig wieder, ohne daß ich daraus einen Vorwurf gegen die Männer ableiten möchte, die sich mit Eifer und Gewissenhaftigkeit an ihrer schwierigen Aufgabe versuchten. Die ohnedies so häufig schlecht erhaltenen Noten sind unter dem Pauspapier nicht mehr ausreichend zu sehen. Vor allem aber ist es gar nicht möglich, diese Schriftzeichen, bei denen es auf jede Kleinigkeit entscheidend ankommt, richtig wiederzugeben, ohne selbst ihrer kundig zu sein. Und selbst die Nachzeichnung des Kundigen unterliegt noch gewissen Bedenken. Indem er sogleich zu einer Deutung vorzudringen strebt, ist er wohl

[1] Für Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. halte ich jetzt diese Nachträge im wesentlichen für beendet. Von Lothar I. an werde ich aber eine Reihe von Diplomen noch nachzuprüfen haben und ich muß daher weitere Nachträge auf diesem Gebiet mit dem Fortschreiten der Diplomata-Ausgabe schon jetzt in Aussicht stellen.

versucht, zweifelhafte Zeichen im Sinne seiner Lesung festzulegen. Ein Ecke statt der Rundung, eine gerade statt der Wellenlinie oder umgekehrt, und der Sinn ist verändert, die Nachprüfung unmöglich. Selbst von der Hand des mit der Notenschrift Vertrauten ist die Nachzeichnung daher nur als Notbehelf hinzunehmen, wenn der üble Erhaltungszustand oder das die Noten halb verdeckende Siegel eine andere Reproduktion ausschließen. Sonst aber dürfen als Grundlage für Lesung und Kontrolle nur die Photographie und ihre technisch möglichst vollendete Vervielfältigung dienen, und zwar eine Reproduktion, welche die Noten im Rahmen des ganzen Rekognitionszeichens wiedergibt. Es ist dies einer der wenigen Punkte, in denen ich mich mit Jusselin nicht verstehe. Seine ausgezeichnete Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Merovinger ist erst durch die prächtige Lichtdruckausgabe dieser Diplome durch Lauer und Samaran voll benutzbar geworden; denn bei seinen eigenen Reproduktionen dieser allerschwierigsten Noten hatte er den Benutzer von der Mitprüfung der Scheidung zwischen Noten und Schnörkeln von vornherein ausgeschlossen.[1]

Ich werde im folgenden noch Veranlassung nehmen, auf diese Reproduktionsfragen zurückzukommen. Jetzt wende ich mich zunächst den Einzelheiten zu. Die Urkunden sind wieder kurz nach der zweiten Auflage von Mühlbachers Regesten, die bis 814 nach den Nummern der Neuausgabe in den Monumenta Germaniae zitiert.

M. 612 für Cambray, Or. Lille. Nach dem Kontext stehen die Noten Hon-fri-dus scribere iussit. Es ist wohl der rhätische Graf Hunfrid, der 823 als Königsbote erwähnt wird (vgl. Simson, Ludwig d. Fr. 1, 203). Die Art der Buchstabenverbindung läßt für die erste Silbe die obenstehende, etwas abweichende Lesung gesichert erscheinen. Für die an Vermerken arme erste Zeit Ludwigs d. Fr. ist dieser Zuwachs willkommen.

M. 740 für Niederaltaich, Or. München. Die Lesung dieser Noten, soweit sie über Sickels Entzifferung hinausging, hatte ich „nur vermutungsweise und mit allem Vorbehalt" gegeben. Nach nochmaliger Einsicht in das Original kann ich für die Worte „Prumia monasterio actum" mit Bestimmtheit eintreten, und zu gleicher Deutung war unabhängig von mir F. Rueß in München gelangt, auf dessen Besprechung

[1] Maurice Jusselin, Notes Tironiennes dans les diplômes, Mérovingiens. Bibl. de l'école des chartes, 1907, 68, 1—28. Ph. Lauer, Ch. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens, Fac-similés phototypiques avec notices et transcriptions, Paris 1908. Vgl. meine Anzeige beider Arbeiten im Neuen Archiv 34, 310—313. Auf einen wichtigen neuen Ertrag beider Werke komme ich bei Erörterung der Konzeptfrage noch näher zurück.

meiner Arbeit ich unten näher eingehe. Das Ungewöhnliche des Vermerks (Datum und Actum) erklärt sich aus dem Auftreten eines sonst nicht nachweisbaren Rekognoszenten und aus dem Schriftbestand des Originals. Eine erste Hand schrieb den Kontext. Sigibert fügte die Rekognition bei und Hirminmar die Datierung, deren Jahres- und Ortsangaben ihm in den Noten des Rekognitionszeichens vorgeschrieben waren. Ohne Verstoß ging es dabei trotzdem nicht ab, denn der Kaisername und das „octavo" des Regierungsjahres stehen auf starker Rasur.

M. 831 für den Grafen Boso, Or. Parma. Die Auflösung war nach einer Nachzeichnung gegeben. Die Einsicht des Originals ergab als kleine Bereicherung um das Wörtchen „ita". Der Vermerk lautet also „magister ita dictavit et scribere atque firmare iussit".

M. 872 für Suniefredus, Or. Carcassonne. Zu diesem Diplom teilte mir Jusselin eine in den letzten Worten stark abweichende Auflösung mit, in der ich eine gute alte Bekannte wiederfand, meine erste eigene Deutung, die ich schon vor Jahren als nach meiner Überzeugung nicht haltbar aufgegeben hatte. Ich habe ihm die Gründe für meine Entscheidung auseinandergesetzt und muß es jetzt ihm überlassen, ob er trotzdem auf die Sache noch zurückkommen will. Ich werde dann, da ich ihm jetzt nicht vorgreifen will, meine Ansicht verfechten.

M. 931 für die Kanoniker von Langres, Or. Chaumont. Hier hatte ich mich, da mir nur eine Nachzeichnung zur Verfügung stand, von vornherein vorsichtig ausgedrückt, und mein Mißtrauen war gerechtfertigt. Die Noten lauten nach Einsicht des Originals nicht „magister impetravit et firmare iussit", sondern „magister ita fieri iussit".

M. 963 für Fulbert, Or. Dijon. Auch hier lag mir nur eine Nachzeichnung vor. Das Original ergibt für den letzten Satz der Notenschrift „magister Hugo fieri et firmare iussit" eine kleine Berichtigung. Von der Note „magister" ist nichts zu sehen, und von „Hugo" steht nur die erste Silbe mit der schwer zu erklärenden Endung „e" (verkürzt aus Hugo ipse?) da. Der Name ist trotzdem wohl gesichert.

Die neue Beobachtung ist aber deshalb von Wichtigkeit, weil sie auch einer neuen und viel befriedigenderen Lesung der Noten in **M. 986** Bahn bricht. Hier war seit jeher die erste Note der letzten Reihe ein Stein des Anstoßes, einen brauchbaren Sinn zu gewinnen (vgl. meine Ausführung a. a. O. S. 129). Kopps und Sickels Lesung „his" gab keinen Sinn und mein „vel" keinen guten. Die Deutung der Note als die Silbe „hu" entspricht aber nicht nur dem Schriftbestande am allerbesten (Eckung des ersten Ansatzes, nicht Rundung wie bei „vel") und gibt, auch hier als abgekürzte Schreibung für den Namen des Kanzleivorstandes genommen, eine vollauf befriedigende Lösung: „Hugo ipse sigillavit, magister ambasciavit".

Die Vermerke aus der Kanzlei Ludwigs d. Fr. vermehren sich endlich noch durch eine erst im 12. Jahrhundert entstandene Rheinauer Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Deutschen, **M. 1402**, die aber über den Trümmern eines durch Rasur getilgten Diploms Ludwigs d. Fr. geschrieben ist. Die Rasur hatte damals vor dem Siegel Halt gemacht, das als Beglaubigung auch für das neue Machwerk dienen sollte, heute aber abgefallen ist und die Reste des echten Rekognitionszeichens erkennen läßt. Diesen Sachverhalt hatte schon Sickel im Anzeiger für Schweizerische Geschichte N.F. 5, 1874, S. 40 festgestellt und dort auch die Lesung der Noten gegeben: „magister ita scribere iussit". Eine nähere Einreihung der zerstörten Urkunde läßt sich daraus leider nicht gewinnen, da sich ähnliche Vermerke in früherer wie späterer Zeit finden.[1]

Einige nicht unwichtige Nachträge habe ich zu den Noten in den Diplomen Lothars I. zu bieten.

M. 1107 für Arezzo, Or. ebenda (Rodmundus notarius advicem Agilmari). Im fast ganz zerstörten Rekognitionszeichen sind noch die Noten erhalten „ad vicem Agil[mari]" und „Remigius magister". Die beiden letzten Worte sind gegenüber dem Faksimile, das mir bisher zu Gebote stand, neu, und sie reihen unser Diplom in die Gruppe der Urkunden ein, die ich S. 140f. meiner früheren Arbeit besprochen hatte.

M. 1127 für Suitgar, Or. Chaumont. Hier hatten die beiden Nachzeichnungen nicht genügt, eine zuverlässige Lesung zu verbürgen, und ich muß daher das, was ich a. a. O. S. 141 als gesichert oder doch wahrscheinlich feststellen zu können glaubte, stark berichtigen. Die Noten lauten „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini Daniel iubente". Daniel, der in der letzten Zeit Ludwigs d. Fr. seit 836 als Rekognoszent erscheint, ist dann vereinzelt auch noch unter Lothar I. tätig; die Diplome M. 1095, 1105, 1135, 1136 und 1139 sind von ihm rekognosziert. Der Name ist genau so geschrieben wie in M. 994, dessen Faksimile ich a. a. O. S. 132 mitteilte, die Lesung kann daher einem Zweifel nicht unterliegen. Leider ist der Erhaltungszustand des Diploms an der Stelle des jetzt abgefallenen Siegels so wenig gut, daß es mir weder bei Bearbeitung des Originals, noch an der Hand einer Photographie, die ich durch die große Güte des Herrn Pierre Gauthier, Archivars der Haute-Marne, erhielt, bisher möglich war, die wenigen Noten zu entziffern, die rechts vom Rekognitionszeichen und Siegel-

[1] Ich war auf diese Urkunde längst aufmerksam geworden und hatte sie mir zur Bearbeitung für ein Tafelwerk über Urkundenfälschungen zurechtgelegt. Gerade das aber hat verschuldet, daß ich sie bei meiner zusammenfassenden Arbeit über die Tironischen Noten übersah.

schnitt stehen. Die letzte von ihnen dürfte wahrscheinlich sigillavit heißen. Es wäre dies bis jetzt die erste von Rodmundus rekognoszierte Urkunde, in der die Berufung auf den ihm übergeordneten Notar Remigius fehlte. Tatsächlich aber ist dieser Name auch hier vertreten, und zwar im Chrismon, das Rodmundus seiner Rekognition voranstellte. Doch auf diese Frage der Noten in den Chrismen der Diplome Lothars I. muß ich unten noch näher eingehen.

Für Diplome Lothars II. kann ich nur ganz geringfügige Nachträge bieten. In **M. 1311**, Or. Parma, ist der Rekognition „Grimblandus regiae dignitatis cancellarius recognovi" die Note „ego" vorangestellt; in **M. 1319**, Or. Parma, endet die Datumzeile, wie ich schon an dem Faksimile festgestellt hatte, in Notenschrift „actum Dodiniaco villa in dei nomine feliciter amen. Von großem Interesse war mir dagegen die Beobachtung, die ich in Chaumont am Originaldiplom Karls III. für die Kirche von Langres, **M. 1740**, machen konnte. In vollstem Gegensatz zu dem, was ich über den Niedergang der Kenntnis der Notenschrift in der ostfränkischen Kanzlei seit den 50er Jahren des 9. Jahrhunderts und ihr Aufhören unter den Nachfolgern Ludwigs des Deutschen ausgeführt hatte, stehen hier im Rekognitionszeichen die tadellos korrekt geschriebenen Noten „domnus imperator fieri iussit hoc preceptum", das Wort preceptum ganz genau nach der Vorschrift für preceptor CNT. 6, 28 geschrieben. Ich nahm daraufhin mein Material für Karl III. und Arnulf nochmals vor und kann nur versichern, daß dies der einzige Ausnahmefall ist, den ich bisher nachzuweisen vermag. Das Diplom stammt aus der kurzen Zeit, da Karl III. auch über Westfrancien gebot (es datiert aus Schlettstadt, 887 Januar 15), und die Erklärung dürfte wohl darin zu suchen sein, daß ein westfränkischer Schreiber die Urkunde mundierte und die Noten einfügte.[1]

2. Einen besonderen Nachtrag habe ich über Noten in Fälschungen und Nachzeichnungen zu geben. Als ich S. 134 meiner Abhandlung die Osnabrücker Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Frommen, **M. 870**, besprach, urteilte ich, daß der Fälscher es über einen stümperhaften Versuch, die Rekognition des Durandus nachzuahmen, nicht hinausbrachte. Und solange man die echte Rekognition des Durandus als Vorbild heranzieht, wird man kaum zu einem anderen Urteil gelangen können. An welche andere Vorlage sollte man aber denken bei einer Rekognition, deren Fassung „Durandus diaconus ad vicem Fridugisi" lautet? Als ich aber kurz darauf die Osnabrücker Urkunde wieder zur Hand nahm, gingen mir über den wahren Sachverhalt ganz

[1] Die vom gleichen Tag datierten und ebenfalls in Chaumont verwahrten Originaldiplome M. 1742 und M. 1743 tragen keine tachygraphischen Vermerke.

anders die Augen auf.[1] Das Erkenntnismittel zum richtigen Vergleich, das Rekognitionszeichen des unter Lothar I. führend tätigen Remigius, hatte ich allerdings erst a. a. O. 138, Fig. 25, veröffentlicht. Denn dieses lag tatsächlich dem Fälscher vor, und dieses hat er nicht stümperhaft, sondern schier meisterhaft nachgebildet. Der Vergleich, den jedermann an dem genannten Faksimile meiner Abhandlung und dem Lichtdruck bei Jostes, die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, Taf. III, selbst anstellen kann, wirkt einfach verblüffend.

Der Gewinn, der aus dieser Erkenntnis fließt, ist aber für die Kritik dieser schwierigen Gruppe recht beachtenswert. Wir können zunächst an einem vollkommen zweifellosen Beispiel die Mosaikarbeit eines Fälschers verfolgen, was manche bis heute noch immer nicht zugeben wollen. Für die eine Zeile der Urkunde allein sind zwei ganz getrennte Vorlagen benutzt, die echte Fassung der Rekognition eines Diploms Ludwigs d. Fr. und das echte Rekognitionszeichen einer Urkunde Lothars I. Doch damit ist die Verwertbarbeit dieser Erkenntnis noch nicht abgeschlossen. Wie gelangte der Fälscher überhaupt zur Kenntnis eines Lothar-Diploms? Osnabrück lag gar nicht im Reichsteil, der Lothar I. zugefallen war. Die Erlangung einer Urkunde dieses Herrschers wäre trotzdem auf ganz normalem Wege möglich gewesen; denn wir kennen auch sonst aus dieser und der folgenden Zeit Fälle, daß sich Kirchen Besitz, den sie in anderen Teilreichen hatten, von den betreffenden Fürsten gewährleisten ließen. Ich erinnere nur an die Bestätigung ostfränkischen Besitzes an St.-Denis durch Ludwig d. Deutschen. Weniger harmlos gestaltet sich die Erklärung schon, wenn wir an das Beispiel Fuldas denken. Hrabanus Maurus, damals Abt von Fulda, hatte sich nach dem Tode Ludwigs d. Frommen die Bestätigung der Immunität nicht beim ostfränkischen König Ludwig d. Deutschen, sondern beim Kaiser geholt und mußte diesen Schritt mit seiner Absetzung büßen. Könnte sich aus einem ähnlichen Verhältnis bei Osnabrück die offenkundig feindselige Haltung Ludwigs d. Deutschen gegen dieses Bistum erklären? Es gibt aber noch eine dritte Deutung, die ich den beiden anderen vorziehe. Die eine der Osnabrücker Fälschungen auf den Namen Karls d. Gr., MG. DK. 271, weist durch die Rekognition „Jacob ad vicem Radoni“, und durch sie ganz allein, auf Benutzung einer echten für einen italischen Empfänger ausgestellte Vorlage. Erklärt sich nicht aus gleicher Quelle am besten die Verwertung der Rekognition des Remigius, die am häufigsten ebenfalls in Urkunden für italische Empfänger begegnet? Der Osnabrücker

[1] Ich habe darüber schon ganz kurz im Arch. f. Stenographie 1907, S. 310 berichtet.

Fälscher hatte, darüber kann ein Zweifel gar nicht bestehen, Kenntnis von einer bestimmten Urkundengruppe für einen italischen Empfänger. Er verwertete sie als Ergänzung und Aufputz zu den echten Vorlagen, die ihm aus dem Archiv seiner eigenen Kirche zur Verfügung standen, und es ist in hohem Maße wahrscheinlich, daß er davon nicht bloß in dem einen Falle, bei der Karl-Fälschung, Gebrauch gemacht hat.

Abschriftliche Überlieferungen pflegen sonst, wenn sie nicht wie Nachzeichnungen oder Fälschungen vorsätzlich darauf ausgehen, ihre Vorlagen möglichst nachzuahmen, für die Kritik der äußeren Merkmale und damit auch der Tironischen Noten nicht in Betracht zu kommen. Eine Ausnahme macht hier unter den deutschen Gruppen das in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegte Chartular von Kempten, dessen Eigentümlichkeiten Sickel in den Acta Karolinorum 2, 307f. eine ebenso anziehende wie sachkundige Ausführung gewidmet hat. Der Schreiber gibt Chrismen, Monogramme und Rekognitionszeichen so gut wieder, daß wir sie auf die Kanzleiherkunft der Vorlagen hin noch feststellen, und Tironische Noten so leidlich, daß wir sie in einzelnen Fällen noch lesen können. Da ein guter Teil der älteren Diplome noch in Originalen vorliegt, vermögen wir sein Verfahren auch nachzuprüfen, und dabei erscheint er, wie Sickel schon nachwies, allerdings als wunderlicher Heiliger. Unleugbare Gewandtheit und völliges Versagen, Gewissenhaftigkeit und freie Willkür stehen sich fast unvermittelt gegenüber. Neben dem getreulich nachgebildeten Chrismon Hirminmars malt er in anderen Fällen phantastische Chrismen und schöne Monogramme auch dann, wenn die Originale weder die eine noch die andere Zier aufweisen. Ein sicheres allgemeines Urteil ist daher nicht zu gewinnen, und die Kritik muß bei jeder Urkunde von vorne einsetzen. Bei einem Diplom Ludwigs d. Fr., dem nur im Chartular überlieferten M. 978, hatte Sickel in sein Regest Acta Karol. 2, 196 L. 361 einen Ambasciatorenvermerk (Adalardo ambasciante) aufgenommen und dadurch angedeutet, daß er ihn als ausreichend gesichert im Chartular festgestellt zu haben meinte.[1] Da zu der Zeit, da ich vor 15 Jahren das Chartular zum erstenmal bearbeitete, die Tironischen Noten für mich noch ein Buch mit 7 Siegeln waren, beschloß ich, das Chartular nach dieser Richtung jetzt nachzuprüfen, was mir durch Übersendung des Chartulars und der Originale durch das Kgl. Bayr. Reichsarchiv in München ermöglicht wurde, wofür ich hier meinen ergebensten Dank ausspreche. Ich berichte darüber hier zusammenfassend und kann über Sickels Ergebnisse doch hinausführen. Mit der Vergleichung der

[1] Es ist ein Irrtum Mühlbachers, wenn er in seinem Regest zu 978 in dem „Adalardo ambasciante" die wörtliche Wiedergabe des Vermerkes sah.

Originale müssen wir hierbei beginnen. In M. 883 sind die Noten „Guntbaldus abba impetravit" wenigstens teilweise brauchbar nachgebildet; in M. 921 wäre das „Fulco impetravit" auch im Chartular allein noch zulesen; dagegen sind in M. 929 die Noten des Originals „Hilduinus abba fieri iussit" im Chartular gar nicht nachzubilden versucht. In M. 1377 ist der Vermerk „domnus rex fieri iussit" mit sehr wechselndem Glück wiedergegeben; „rex" genau, „iussit" ohne Hilfszeichen, „fieri" im Grundzeichen, an dem nichts zu verderben war, genau, während das Hilfszeichen durch ein Minuskel-n ersetzt ist und „domnus" ebenso durch ein d. Nun gehe ich zu den im Chartular allein überlieferten Diplomen über.

M. 889, Rekognoszent Hirminmar, keine Noten.

M. 899, Rekognoszent Hirminmar, dessen Rekognitionszeichen nur in diesem einen Fall wirklich gut nachgebildet ist, während sich der Schreiber sonst damit kaum ernste Mühe gab. Rechts vom Rekognitionszeichen stehen die Worte „Tatto impetravit", und zwar „Tatto" (— es war der Abt von Kempten selbst —) in Minuskel, „impetravit" darunter in tadelloser Note. Daß man in Kempten zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch in der Lage war, Noten zu entziffern, ist ganz ausgeschlossen. Es ergibt sich daher, daß der Name des Abtes auch im Original in Minuskel geschrieben gewesen sein mußte — in den Diplomen Ludwigs d. Fr. übrigens nicht der einzige Fall.[1] Links davon stehen aber zwei Linien zu je 4 und 3 Noten, mit denen ich allerdings nichts anzufangen weiß. Die erste und zweite wären, wenn korrekt geschrieben, als Grund- und Hilfszeichen für „idem" zu lesen; aber es bedurfte gar nicht großer Entstellung, um ein ursprüngliches „fieri" hierzu umzugestalten; diese Deutung wird nämlich dadurch wahrscheinlich, weil die nächstfolgende Note das einfache und nicht gut zu verderbende Zeichen für „ac" darstellt: also „fieri ac". Die letzte Note der ersten Reihe, die bereits unmittelbar an „Tatto" sich anschließt, ist, wie sie hier steht, ein c oder e; ein Punkt darüber würde die Lesung „ego" ergeben. In der unteren Reihe steht zunächst ein „per" (ob aber zuverlässig, ist eine große Frage) und nach ihm zwei so entartete Gebilde, daß ihnen gegenüber jede Liebesmüh umsonst ist. Als erschwerender Umstand kommt noch hinzu, daß der Schreiber, wie wir an zwei Beispielen gleich sehen werden, lange nicht alle Noten, die er wirklich vorfand, wiedergab. Die Trümmer und Verderbungen lassen — ganz vermutungsweise — etwa auf einen Vermerk schließen: „N. precepit (iussit) fieri ac ego ipse (— „per" wäre als Entstellung von

[1] In M. 735 ist „sigillari", in M. 849 „Judit" in Minuskel geschrieben.

„ipse" durch die Hand eines Unverständigen gar nicht so undenkbar —) [sigillavi?].

M. 978, Rekognoszent Bartholomaeus. Im Rekognitionszeichen ist eine erste Reihe von Noten bestimmt auf den Namen Bartolomeus zu deuten; von der notwendigen Fortsetzung dieser ersten Eintragung ist aber nichts zu sehen. Die Deutung der unteren Reihe hat schon Sickel vollkommen zutreffend erkannt; es steht „Ad-a-la-ardus ci-a", also „Ad-a-la-ardus [ambas]cia[vit]".

M. 990, Rekognoszent Hirminmar, keine Noten.

M. 998, Rekognoszent Hirminmar, im Rekognitionszeichen eine Reihe von Noten, die bei aller Entstellung (— alle Noten sind hier ganz sinnlos mit Punkten versehen —) doch auch als ursprünglichen Bestand wenigstens ahnen lassen „Adalaardus ambasci[avit]". Die Stellung des Seneschall Adalhard, die wir schon bisher als einflußreich kannten, gewinnt durch diese neu hinzutretenden Zeugnisse noch mehr an Bedeutung.

M. 1364, Ludwig d. Deutsche. An den Schluß des Kontextes reihen sich 3—4 Notengebilde, deren vorletztes ein sicheres und sogar nicht übel gelungenes „fieri" ist, und deren letztes sich auch in der Verderbung des Grundzeichens und dem Fehlen des Hilfszeichens noch als „iussit" erkennen läßt. Das Vorhergehende können wir allerdings nur erraten, stehen hier aber bei der häufig wiederkehrenden und in ihrer Fassung fast feststehenden Art dieser Vermerke auf ziemlich gesichertem Boden. Der Vermerk muß gelautet haben: „ipse (dies im ersten Zeichen vielleicht sogar noch kenntlich) domnus rex fieri iussit". Wie wir sehen, hat der Ertrag das Durcharbeiten dieses seltsamen Chartulars doch noch sehr gelohnt.

3. M. Jusselin hat in seiner kleinen Studie „L'invocation monogrammatique dans quelques diplômes de Lothaire Ier et de Lothaire II, Moyen Age 1907, p. 318—322, die fast gleichzeitig mit meiner Arbeit erschien, und in seiner, oben schon genannten, größeren zusammenfassenden Abhandlung über die Tironischen Noten in den Merovinger Diplomen der Entwicklung der monogrammatischen Invokation und ihrer Ausstattung mit tachygraphischen Zeichen eingehende Aufmerksamkeit gewidmet. Im ersten Punkt zwar geht er meines Erachtens zu weit, wenn er die Grundform des Chrismon aus der Note für „Christus" herleiten will. Den Ausgangspunkt für dieses Zeichen bildete das einfache Kreuz, und auch in die Weitergestaltung ist ohne Anlehnung an bestimmte Notengebilde erfolgt. Wohl aber sind einzelne Chrismen in Merovinger Diplomen mit Noten ausgestattet, die in den Worten „in nomine Christi" oder in ähnlichen Wendungen die symbolische Invokation verstärken und so die Vorläufer der späteren

Verbalinvokation bilden. In Karolinger Diplomen wird dieser Brauch zunächst nicht übernommen, er lebte aber — dies hat Jusselin sehr verdienstvoll nachgewiesen — nach mehr als hundertjähriger Unterbrechung, und allerdings nur vorübergehend, durch einen bestimmten Notar in der Kanzlei Lothars I. und II. wieder auf, durch denselben Rodmundus, auf dessen Noten in der Rekognition ich S. 140f. eingegangen war. Nur schrieb er in seinen Chrismen jetzt Dinge, die uns für die Kenntnis der Kanzleiorganisation viel willkommener sind. Sowohl in den Lichtdruckfaksimiles von **M. 1143** und **1175**, KUiA. VII. 4 und 5, wie im Pariser Original M. 1114 stellte Jusselin in den Chrismen die beiden Namen „Remigius" und „Rodmundus" fest, und bei dem ersten noch den Vermerk „signum habebat".[1] Ähnliche Vermerke kann ich jetzt noch von anderen Originalen beibringen.

M. 1108, Or. Arezzo, Rekognoszent Remigius, aber der Kontext von Rodmundus; im Chrismon vor dem Kontext „Remigius. Rodmundus".

M. 1107, Or. Arezzo, Rekognoszent Rodmundus; im Chrismon zweimal „Remigius".

M. 1127, Or. Chaumont, Rekognoszent Rodmundus; im Chrismon „Remigius".

Die Zeugnisse dafür, daß Rodmundus in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Remigius stand (vgl. S. 141—142 meiner Arbeit) haben sich durch Jusselins Beobachtung und meine Nachträge, deren einen ich schon oben S. 170 zu M. 1107 erwähnte, verdoppelt, ja die leitende Stellung des Remigius wird durch die Worte „signum habebat" sogar bestimmter bezeichnet. Nur kann ich hier der Deutung Jusselins allerdings nicht folgen. Er sieht in dem Vorrecht, das dem Remigius hier zugesprochen wird, das der Verwahrung des Siegels (das heißt also für diese Zeit des Siegelringes, des anulus). Dieser Ansicht muß ich aber doch entgegenhalten, daß „signum" als Bezeichnung für das Siegel in den Diplomen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. auch nicht durch ein sicheres Beispiel bezeugt ist und auch später noch zu den größten Seltenheiten gehörte.[2] Was „signum" wirklich bedeutet, kann nach den massenhaften Zeugnissen von Diplomen, Privaturkunden und Formularsammlungen kaum zweifelhaft sein, es ist die Unterschrift, oder das Zeichen, das sie vertrat. Und diese Deutung trifft wohl auch hier zu: „Remigius hatte das Signierungsrecht". Es stimmt dies zu der Beob-

---

[1] Im Rekognitionszeichen berichtigt Jusselin unabhängig von mir und mit mir übereinstimmend die Lesung Sickels „et magister" zu „Remigius magister".

[2] MG. DOII. 231 für Reggio „signo nominis sigillare". DOII. 257 für Parma „nostro signo eam iussimus insigniri". DHII. 42 für Moellenbeck „nostrae imaginis signo iussimus insigniri". DHII. 54 für den Grafen Adalbero „signo nostrae imaginis imprimi iussimus".

achtung, die ich schon an den Diplomen Ludwigs d. Fr. machen konnte. Nur die leitenden Notare, unter Ludwig Durandus und Hirminmar und unter Lothar I. später Remigius, haben das Recht, die Urkunden zu rekognoszieren. Die unter ihnen tätigen Männer sind auf die Herstellung der Reinschriften des Kontextes beschränkt oder haben sich, wenn sie ausnahmsweise als Rekognoszenten eintreten, stets auf die höhere Weisung, die sie hierzu ermächtigte, zu berufen.

4. Meine Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger hatte sich bisher warmer Anerkennung und beifälliger Besprechung durch zwei Männer zu erfreuen, die ihrem Forschungsgebiet nach in ganz verschiedenen Lagern stehen. Ferdinand Rueß zählt seit langen Jahren zu den allerbesten Theoretikern auf dem Gebiet der Tironischen Noten,[1] aber der Beschäftigung mit Urkunden steht er ferner. Gerhard Seeliger gehört zu unseren ersten Urkundenforschern, aber nicht eben nach dieser Seite der äußeren Merkmale hin.[2] Beide machten von dieser ihrer wissenschaftlichen Richtung aus aber auch Vorbehalte und Einwendungen, Rueß gegen einzelne Lesungen, Seeliger gegen die Folgerungen, die ich im letzten Abschnitt hinsichtlich der Kanzleiorganisation gezogen hatte. Auf die Bedenken nach der einen wie nach der anderen Richtung will ich hier näher eingehen.

In DK. 6 will Rueß als letztes Wort noch ein „ordinamus" lesen. Ich verstehe sehr wohl, was er dafür hält (es ist das letzte Gebilde rechts unten auf der von mir S. 90 gebotenen Reproduktion), und will nicht leugnen, daß die Deutung naheliegt. Aber ich muß doch bitten, hier der Erfahrung des Urkundenmenschen zu trauen. Aus der Vergleichung mit anderen Rekognitionszeichen desselben Eius ergibt sich nämlich mit voller Sicherheit, daß es sich lediglich um Schnörkel handelt, deren Notenähnlichkeit ich allerdings nicht in Abrede stelle. Aus den gleichen Gründen muß ich auch den Vorschlag ablehnen, in DK. 154 noch ein „consiliarius" zu lesen.

In M. 846 muß ich die Bedenken von Rueß gegen die Richtigkeit der Lesung der letzten Note mit „domni nostri" als berechtigt anerkennen. Die CNT. 47, 66 sehen für diese Verbindung in der Tat ein etwas anders gestaltetes Zeichen vor, das auch in der von mir jüngst veröffentlichten „Messe in Tironischen Noten" wiederholt begegnet.[3] Aber die Verbindung ist nach meinem Urteil eine zwar selb-

[1] Seine Besprechung im Archiv f. Stenographie, 1908, S. 59—62. Ich bekenne dankbar und gerne, daß ich seinen beiden Arbeiten über die Funktionen des Punktes und über die Endungen der Tironischen Noten viel verdanke.

[2] Zur Geschichte der fränkischen Kanzlei im 9. Jahrhundert. Histor. Vierteljahrsschrift, 1908, S. 75—86. Besprechung des Eröffnungsheftes unserer Zeitschrift.

[3] Arch. f. Stenographie, 1907, S. 336ff., mit Faksimile.

ständige, aber ganz korrekte; der Schriftbestand von d + n, der Note für „domnus“ ist belassen, aber das n in die Lage gebracht, die es sonst in dem Zeichen für „noster“ einnimmt, und ebenso die Stellung des Hilfszeichens der bei „noster“ entsprechend gestaltet.

Bei M. 883 ist der Einspruch, den Rueß, nicht gegen die Lesung, wohl aber gegen die Erklärung des Hilfszeichens erhebt, berechtigt. Es bedarf in der Tat nicht der künstlichen Deutung die ich vorschlug, sondern wir haben es lediglich mit einem nicht ganz regelmäßig geratenen a zu tun.

In M. 920 bezweifelt Rueß die Lesung „sigillare“ und wäre geneigt, an ihrer statt „agnoscere“ einzusetzen. Aber was er für das Grundzeichen „ad“ ansieht, ist überhaupt keine Note, sondern Schnörkel; die wirkliche Note für „sigillare“ sitzt, der photographischen Reproduktion unzugänglich, unter dem Siegelrand verborgen.

In M. 971 sind die Bedenken gegen die Lesung des Namens Drogo hinfällig; in M. 1343 ist die Lesung „pro me ambasciavit“ statt „ad me ambasciavit“, die ich selbst mit in Erwägung gezogen hatte, nach dem Schriftbestand wohl ausgeschlossen, ebenso wie in M. 1358 die vorgeschlagene Ergänzung „domnus rex praescripta ita fieri iussit“. Auf die Vorschläge, die Rueß zu den auch von mir als zweifelhaft und unfertig bezeichneten Lesungen der Noten in M. 977 und 1006 macht, komme ich noch zurück.

Seeliger bestreitet die Richtigkeit der Folgerungen, die ich aus den Vermerken für die Organisation der Kanzlei gezogen hatte; er glaubt feststellen zu können, daß „ordinare“ und „ambasciare“ in wesentlich gleicher Bedeutung verwendet würden, nur zeitlich sich ablösten, und daß daher meine Schlüsse aus dem „ordinare“ auf eine ständige amtliche Befehlsgewalt des Erzkaplans irrig sind. Mit dieser Ansicht trennt er sich auch von Bresslau, der (Arch. f. Urkundenforschung 1, S. 179 Anm.) sein Urteil dahin zusammenfaßte, daß der Ausdruck „ordinare“ wie „praecipere“ und „fieri iubere“ doch sicherlich auf eine amtliche Befehlsgewalt hinweist.

Bevor ich auf diese Einwendungen näher eingehe, muß ich über die Beobachtungen berichten, die ich im September 1908 an dem Original von DK. 150 in Arezzo machen konnte. Gegenüber der dunklen Abtönung des Lichtdruckfaksimiles bei Pasqui, Documenti di Arezzo 1, 28, der auch meine davon genommene Reproduktion entsprach, war ich aufs angenehmste überrascht, ein selten schön erhaltenes Originaldiplom vor mir zu sehen, von dessen hellem Pergament sich die Schriftzeichen vollkommen scharf abheben. Die Lesung, der ich schon früher als der wahrscheinlichsten zuneigte, fand dabei ihre volle Bestätigung: es steht mit größter Deutlichkeit da „Fulradus abba“.

andererseits aber kann ich versichern, daß das „ambasciavit", das Erben in seiner gleich zu nennenden Arbeit aus einer Nachzeichnung noch herauslesen wollte, nicht dasteht, daß auf die Note „abba" nur noch Schnörkel folgen. Der Photograph hatte sich hier seiner Aufgabe ausnahmsweise schlecht entledigt, der Faksimilator aber noch immer weniger gut.

Und nun bitte ich, mir bei der Ordnung folgender Gruppen von Vermerken zu folgen:

DK. 6 für St. Denis: rogante Fulrado.
DK. 136 für St. Denis: Fulradus ambasciavit.
DK. 104 für Hersfeld: ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate.
DK. 139 und 140 für Fulda: Folradus ordinavit.
DK. 150 für Arezzo: Fulradus abba.
DK. 131 für Nonantula: Folradus abba et Rado.
DK. 123 für St. Marcel bei Chalon: Rado precepit.
DK. 122 für St. Germain-des-Prés: advicem ipsius Radoni ordinantis.

Die Ausdrücke „ordinare, praecipere" oder die mit ihnen gleichwertige einfache Einsetzung des Namens bilden die Regel, ob nun Fulrad allein, neben dem König, vor seinem Unterbeamten Rado oder dieser allein, vom König oder von Fulrad ermächtigt, genannt ist. Die Ausnahme mit dem „rogare" und dem hier zum erstenmal angewandten „ambasciare" bilden zwei Urkunden für St. Denis, dessen Abt Fulrad war, an deren Zustandekommen er daher in erster Linie selbst als Partei mitwirkte und bei denen daher eine ausdrückliche Berufung auf seine amtliche Befehlsgewalt sehr verständig vermieden wurde.

Ich überlasse es ruhig dem Urteile der Fachgenossen, ob diese geschlossene Scheidung der beiden Gruppen zugunsten der Auseinanderhaltung der Begriffe, die Bresslau und ich vertreten, oder zugunsten der Einwendungen Seeligers spricht.[1]

Einen Kernpunkt bildet der Vermerk in DK. 206: „Hildebaldus episcopus ita firmavit". Seeliger sucht ihn als zufälliges Eingreifen des Erzkaplans hinwegzudeuten. Erben (Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 29, 158) bezweifelt zunächst die Sicherheit der Lesung; denn die Note „firmavit" sei nach meinem eigenen Geständnis unregelmäßig geschrieben. Gewiß! Worin besteht aber diese ganze Unregelmäßigkeit? Darin, daß der Schreiber das Grundzeichen steiler als gewöhnlich stellte,

[1] Außer Betracht bleiben DK. 94 für St. Denis: „ordinante domno" und DK. 116 für Fulda: „domno rege ordinante". Es war selbstverständlich, daß in jedem Fall der König ohne jeden Mittelsmann als Auftraggeber eintreten konnte.

um die für dieses Verbum charakteristische Kreuzung des Grundzeichens mit der Endung „vit“ leichter herstellen zu können, während die in den Vermerken häufig begegnende Form „firmare“ umgekehrt bei stärkerer Schrägstellung des Grundzeichens sich glatter schrieb. Weiter: die Note für „ita“ bedeute auch „inter“. Richtig! Solche doppeldeutige Noten begegnen in den Commentarii zu Dutzenden. Aufgabe des Bearbeiters ist es dann eben, sich für die durch den Zusammenhang des Satzes geforderte Deutung zu entscheiden. Wenn aber jemand durchaus statt des sinngemäßen „ita firmavit“ das sinnlose „inter firmavit“ lesen will, so kann ich ihn daran natürlich nicht hindern. Die Anzweifelung der Note „episcopus“, bloß deshalb weil der die Nominativform kennzeichnende Punkt sich schon mit der folgenden Note berührt, ist ernster Widerlegung vollends nicht wert. Aber Erben hat noch ein anderes Eisen im Feuer: Der Erzkaplan Hildebald von Köln war ja seit 795 schon Erzbischof, er wird hier also wohl gar nicht gemeint sein (ohne daß Erben allerdings einen gleichzeitigen Bischof Hildebald nachzuweisen vermochte). Die Tatsache kenne ich; ich trage sie seit 13 Jahren in der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Kirche vor und kann daher die Belehrung entbehren. Ich weiß aber auch, daß in einem offiziellen Aktenstück wie dem Testament Karls d. Gr. vom Jahre 811 Hildebald an der Spitze der fränkischen Metropoliten und gleich diesen als „episcopus“ erscheint.[1] An der Zuverlässigkeit der Lesung und an der Richtigkeit der Beziehung auf den Erzkaplan Hildebald von Köln kann daher ein Zweifel nicht bestehen.

Seeligers Bedenken muß ich aber vor allem noch entgegenhalten, daß ich meine Beweisführung doch nicht ausschließlich auf die tachygraphischen Vermerke in den Urkunden begründet, sondern auf das Zusammenstimmen mit anderen Beobachtungen aufgebaut habe, die teils längst bekannt waren, deren einzelne ich aber zuvor in meiner Arbeit über das Testament Fulrads von St. Denis neu beigebracht hatte. Dieses Beweismaterial verstärkt sich mir aber von Monat zu Monat. Wenn Seeliger nur zugeben will, daß sich unter Ludwig d. Fr. „die Ansätze zur Bildung eines Zwischenamts zwischen Kanzleichef und Notaren finden lassen, so kann ich ihm jetzt, nachdem ich die Untersuchung über Kanzlei und Schreiber unter Ludwig d. Fr. abgeschlossen habe, versichern, daß sich diese dreifache Abstufung zwischen Kanzleivorstand, Rekognoszenten und Ingrossatoren ganz

[1] Einhardi Vita Karoli M. SS. rr. Germ. ed. quinta p. 35; ganz abgesehen von anderen Belegen aus dem 8. und 9. Jahrhundert, daß Metropoliten auch sonst wiederholt einfach als episcopi aufgeführt werden.

scharf erkennen und durchführen läßt; und für Lothar I. haben allein die Nachträge, die ich oben bieten konnte, das Material verdoppelt. Weit entfernt daher, meine Ausführungen irgend einzuschränken oder etwas von ihnen zurückzunehmen, sehe ich der letzten Entscheidung, die erst nach voller Aufarbeitung der Karolinger Urkunden möglich sein wird, mit der festen Zuversicht entgegen, daß sie nicht gegen mich, sondern gegen die alte Lehre fallen wird, für die Seeliger eine Lanze gebrochen hat.

5. Ein minder freundlicher Kritiker ist der Entzifferung der Tironischen Noten im ersten Band der Karolinger Diplome und später auch meiner Monographie in W. Erben entstanden.[1] Es ist für mich vor allem eine Ehrenpflicht, die ich dem Andenken Engelbert Mühlbachers schuldig bin, den Vorwurf zurückzuweisen, daß er „den Tironischen Noten nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hat".[2] Das hat er im Gegenteil in vollem Maße getan. Nur hatte er in seinem Entwicklungsgange keine Möglichkeit gehabt, selbst sich in diese ebenso schwierige wie abgelegene Materie einzuarbeiten, und dem Fünfziger war neben wichtigeren und allgemeineren Aufgaben, die ihm als Abteilungsleiter oblagen, die Pflege dieses Sondergebietes nicht mehr zuzumuten. Es zählte aber zu seinen ersten Schritten, daß er sich der Mitarbeiterschaft des überhaupt besten Tironianisten Wilhelm Schmitz' versicherte. Leider starb dieser in dem Augenblick, als die erste Sammlung photographischer Aufnahmen zur Absendung an ihn bereit lag; und nun war innerhalb der Abteilung guter Rat allerdings teuer. Da erbot ich mich unter freudiger Zustimmung Mühlbachers, der bei den damals geführten Beratungen eine Ausschaltung dieses immerhin grundlegend wichtigen Stoffes ausdrücklich als ganz ausgeschlossen erklärte, die Aufgabe auf mich zu nehmen. Ich erinnere mich noch lebhaft seiner hellen Freude über den ersten bedeutenden Erfolg, die Entzifferung des Entwurfs einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. (jetzt DK. 115), die Erben für gut hielt, bei Zusammenstellung der Ergebnisse der Bearbeitung der Tironiana einfach totzuschweigen. Daß es dann infolge der räumlichen Trennung der Arbeit ohne Irrungen nicht abging, daß von den Noten eines Diploms mir keine Photographie geschickt, daß in einem anderen Falle meine Entzifferung nicht abgewartet und in einem dritten (bei DK. 206) die ergänzende Lesung, die ich einsandte, als die alleinige in den Text eingesetzt wurde, bedauere ich selbst lebhaft, habe diese Verstöße

[1] Erben, Zur Herausgabe der Karolingerurkunden. Histor. Zeitschr. 99, S. 531 bis 547; Derselbe, Zu den Tironischen Noten der Karolinger Diplome, Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 29, S. 153—162.

[2] Histor. Zeitschr. 99, S. 539.

auch in den Nachträgen zur Ausgabe offen einbekannt und dort und in meiner Monographie berichtigt. Aber alles das zusammengenommen berechtigte Erben noch nicht entfernt zu dem schroffen Urteil, daß Mühlbachers Edition „hinter den berechtigten Erwartungen der Paläographen zurückgeblieben sei“ (a. a. O. S. 538). Von seinen eigenen Ausstellungen muß ich die eine zu DK. 21 glatt zurückweisen. Wenn er hier vor „Baddilo subscripsi“ noch ein „ego“ zu erblicken glaubte, so gelangte er dazu nur dadurch, daß er sich statt der Photographie bei Herquet der Nachzeichnung bei Kopp bediente, während sich aus der Photographie und schärfer noch aus dem Original ergibt, daß Kopp einen bedeutungslosen Schnörkel irrig nachgezeichnet hatte. Zugeben muß ich dagegen, daß in DK. 218 das Wort „imperii“ zu ergänzen ist; die Auslassung entsprang hier einem entschuldbaren Versehen.[1]

In seiner zweiten Arbeit hat Erben zu meiner Monographie im allgemeinen nicht Stellung genommen, im einzelnen aber bei ganz wenigen Urkunden Abänderungsvorschläge gemacht, die ich mit einer einzigen Ausnahme gänzlich ablehnen muß. Über zwei dieser Diplome, DK. 150 und 206, habe ich mich oben S. 178—179 schon ausgesprochen.

Die Deutung der Noten in der Nachzeichnung von DK. 154 habe ich selbst nur als eine wenigstens mögliche Vermutung erklärt. Was Erben darüber hinaus S. 157—158 vorbringt, versteigt sich, wie schon sein erster Versuch (Histor. Zeitschr. S. 538 A. 2) in ein von den wirklich vorliegenden Schriftzeichen sich so entfernendes wildes Raten, daß es sich nicht verlohnt, darauf auch nur mit einem Wort einzugehen.

Wichtig und wertvoll sind nur seine Bemerkungen zu **M. 977**. Hier hat er an dem, was ich vorsichtig gelesen hatte, nichts verbessert, wohl aber mit Erfolg und zweifellos auch mit Recht ergänzt. Am unteren Rand der ausgebrochenen Siegelstelle steht in der Tat die nach ihrer unteren Partie einwandfrei feststellbare Note „archiepiscopus“. Die weitere Ergänzung des folgenden zu „et ar[chicapella]nus“[2] hat wenigstens eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit für sich, obwohl ich auch jetzt immer noch versichern muß, von dem möglichen Schrift-

---

[1] Lechner hatte in die Zettel unseres Apparates die in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“ und sonst schon vorliegenden Lesungen eingetragen. Ich prüfte meinerseits die Texte der Kaiserurkunden mit den Faksimiles und hielt mich bei den Stücken, deren Lesung ich abschließend richtig fand, nicht länger auf. Lechner aber war das Unheil begegnet, in der Übertragung auf unsere Zettel das Wort „imperii“ auszulassen, das ging als Fluch dieser bösen Tat in die Ausgabe über.

[2] Rueß vermutet „archidiaconus“, was aber dem Sinne nach hinter archiepiscopus ausgeschlossen ist.

bestand dieses Wortes nur das sicher zu sehen, was ich als Lesung bot „ar . . . nus“.

Allerdings hat Erben die Commentarii zu Hilfe gerufen und dort CNT. 108, 77 die Note für „capella“ entdeckt. Aber dabei ist ihm ein kleiner Unfall begegnet; „capella“ steht allerdings im Register bei Schmitz, in den Noten selbst aber folgen sich die Zeichen für „capra, caprea, caprella, capriola![1] Ob Gaislein oder königliche Kapelle, die Noten für beide müßten sich unter allen Umständen recht ähnlich sehen; gerade das aber kann ich bei aller Mühe nicht finden. Ich wiederhole, die Vermutung Erbens hat hier trotzdem viel für sich.[2] Es ist sogar möglich, daß Hirminmar bei dem Fehlen einer wirklichen Vorschrift für die Noten von capella, capellanus, archicapellanus, und bei dem Bestreben, die fatale Verwechslung mit der caprella zu vermeiden, zu diesen in Gestalt und Anordnung merkwürdig unsicheren Noten gelangte. Die notwendige Folge der Lesung ist dann in der Tat, daß in der jetzt ausgebrochenen Stelle der Name Drogos von Metz gestanden haben müßte.

Gegen Erbens letzten Ergänzungsvorschlag kann ich wieder nur Widerspruch erheben. Es handelt sich um die Noten von M. 1006, in denen ich das eine Wort vor „impetravit“ nicht enträtseln zu können erklärte. Erben fand hier folgendes: Der Empfänger der Urkunde hieß „Helis“, er war wohl zugleich derjenige, auf den sich das „impetravit“ des Vermerks bezog. Den Namen aber vermochte der Notar Meginarius nicht so ohne weiteres zu schreiben und sah sich daher in den Commentarii um Hilfe um. Dort entdeckte er, daß Elisaeus eigentlich recht ähnlich laute, und setzte daher die Note für den alten Propheten, CNT. 121, 72 in den Vermerk ein. Diese Erklärung „behebt“ nach Erbens Urteil „alle Zweifel“.

Meginarius schrieb seinen eigenen Namen korrekt und gewandt silbentachygraphisch und war, wie fast alle seine Kollegen, gewohnt, auch andere Eigennamen so zu behandeln. Und dieser Mann soll auch nur einen Augenblick ratlos vor der Schreibung zweier der allereinfachsten und bekanntesten Silben „he—lis“ gestanden haben? Aber gesetzt, es wäre der Fall gewesen, und er hätte sich aus den Commentarii Rat erholt, wie kam er dazu, sich nicht die beiden in enger

---

[1] Diese Fanggrube in den Commentarii ist mir längst bekannt, ich bin vor Jahren selbst in sie hineingefallen.

[2] Sein geringschätziges Urteil über die Güte der von mir S. 128 gebotenen Reproduktion dieser Noten muß ich aber sehr entschieden zurückweisen. Die Photographie dieses Rekognitionszeichens ist gerade sehr scharf, und die Vervielfältigung blieb hinter ihr nicht zurück. In der Wiedergabe dessen, was das Original überhaupt zu sehen gab, ist hier das irgend Mögliche geleistet.

Nachbarschaft CNT. 17, 23 und 17, 50 verzeichneten Silben nachzuschlagen, sondern auf den alten Propheten zu verfallen und sich dabei gerade für die Note von „Eliseus“ und nichtf ür die sprachlich ungleich näherliegende und in den Commentarii in untrennbarer Nachbarschaft mit ihr verbundene von Elias zu entscheiden? Und auch dies wieder vorausgesetzt, wie konnte er dann die Note nur so fehlerhaft in seine Urkunde malen? Denn das ist in der Tat der Fall: Die Note für Eliseus ist über dem „e“ als Grundzeichen, die in unserem Diplom aber über dem „s“ aufgebaut; das ist zwischen beiden der nicht nebensächliche, sondern grundsätzliche Unterschied. Behoben ist hier jeder Zweifel nur darüber, daß der von Erben vorgeschlagene Ausweg nicht gangbar ist.

Viel beachtenswerter hat hier Rueß eine andere Vermutung aufgestellt, indem er wieder an das „scriptum“ anknüpfte, das schon Sickel lesen zu können gemeint hatte, das auch ich erwogen, aber wegen des darüberstehenden Punktes neben der Endung „tum“ für ausgeschlossen erklärt hatte. Rueß macht jetzt geltend, daß der Punkt als weiteres Endungszeichen trotzdem seinen sehr guten Sinn habe und zwar als bekannte Bezeichnung für die Partikel „que“. Der Vermerk würde also nach dieser Lesung lauten: „Meginarius notarius atque diaconus ad vicem Hugonis recognovi scriptumque impetravi et ego sigillavi“. Sprachlich fällt er ganz aus dem üblichen Rahmen, das ist übrigens bei manchem anderen auch der Fall; auch die sachliche Deutung ist mir noch recht zweifelhaft; aber dem Schriftbestande nach ist es die bestgegründete Vermutung, die hier bisher ausgesprochen wurde.

6. Über die Konzeptfrage in Karolinger Diplomen mitzusprechen, glaube ich ein gewisses Anrecht dadurch erworben zu haben, daß ich die zwei einzigen bisher überhaupt bekannten Konzepte auffand, einen Parteientwurf und einen tatsächlich in der Reichskanzlei entstandenen Vorakt.[1] Jüngst ist es nun Jusselin in seiner oben schon genannten Monographie über die Tironischen Noten der Merovinger Diplome gelungen, auf der Rückseite eines Diploms Chlodowechs III. vom 1. November 691 Noten zu entziffern, die sich als vollkommenes Seitenstück zu meinem Fund aus der Kanzlei Karls d. Gr. herausstellen.[2] Auch hier ist es nur ein bestimmter Satz, der dann wörtlich mitten in der Disposition der Urkunde verwertet ist. Immerhin ist unser Bestand an solchen Konzepten noch kläglich gering und bleibt weit hinter dem

---

[1] Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit, Neues Archiv 25, S. 345ff. Der Entwurf einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. in Tironischen Noten, Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 21, S. 344ff.

[2] Lichtdruckfaksimile der Urkunde und des Vermerks jetzt bei Lauer und Samaran Taf. 20 und Taf. 40, Nr. 9.

zurück, den wir von älteren Privaturkunden kennen. Wohl aber wird sich gerade aus der Spärlichkeit der Funde die Behauptung aufstellen lassen, daß diese Art der Anbringung von Konzepten oder Vorakten auf der Rückseite der Diplome einen nur ganz vereinzelten Ausnahmefall gebildet haben kann. Es müßten uns sonst bei der doch nicht geringen Zahl erhaltener Originaldiplome ungleich mehr solcher Beispiele vorliegen. Diese Konzepte müssen, wenn ihre Anfertigung überhaupt beliebt wurde, entweder unabhängig von dem Pergament des Diploms auf Wachstafeln oder Einzelblätter geschrieben, oder sonst anders als in dorso angebracht worden sein.

Aus dem reichen Urkundenbestand von St. Gallen sind uns wenigstens ein paar Fälle noch überliefert, daß dieser Vorakt auf den schadhaften Teil oder den Rand der Vorderseite des Urkundenpergaments geschrieben wurde. Ich habe darüber in meinen Schrifttafeln III, Erläuterung zu Taf. 71b berichtet und damals schon die Bemerkung beigefügt, daß wir kaum einen Maßstab zur Beurteilung haben, in welchem Umfange solche Randvermerke etwa sonst vorgenommen wurden, da sie, nachdem sie ihren Zweck erfüllt, durch Beschneiden des Pergaments entfernt werden konnten. Ich hatte ebenfalls damals schon darauf aufmerksam gemacht, daß die St. Galler Urkunde, die ich auf Taf. 72b reproduzierte, einen solchen, die Oberschäfte der ersten Zeile köpfenden Schnittrand aufweist.

Diese Beobachtung konnte ich aber im Laufe der Jahre an älteren Karolinger Diplomen in immer reichlicherem Maße machen. Wir kennen eine Reihe von Urkunden, die im Laufe der Jahrhunderte verstümmelt, deren Ränder zugestutzt, deren Datierungen fortgeschnitten wurden, und wir suchen die alleinige Erklärung hierfür selbstverständlich in den Verwahrungsverhältnissen dieser Urkunden. Anders aber muß sich unser Urteil gestalten, wenn wir wahrnehmen, daß sonst besterhaltene Diplome und solche für verschiedenste Empfänger solche Beschneidung gerade des oberen Randes zeigen, und wenn die fortgesetzte Beobachtung hier geradezu zu dem Ergebnis führt, daß dies eine regelmäßige Erscheinung bei fast allen Urkunden Karls d. Gr. und bei der Mehrzahl jener Ludwigs d. Fr. ist.[1]

[1] Ich verweise hier einfach zunächst auf die Faksimiles, an denen jedermann die Beobachtung selbst nachprüfen kann. Pippin: Pal. Soc. 120, Herquet, Spec. dipl. Fuld. T. 3. Karlmann: KUiA. III. 1, Dipl. imp. 1. Karl d. Gr.: KUiA. I. 2—5, III. 2—3, VII. 1, Diplomi imp. e reali I. 2. Pal. Soc. 237, Album pal. 16, Musée des arch. départ. 2, Herquet T. 4, 5. Ludwig d. Fr.: KUiA. I. 6, III. 5—7, Diplomi imp. e reali 3—5. Eine systematische Beobachtung dieser Frage war bei der Bearbeitung der Karolinger Diplome von vornherein leider noch nicht angestellt worden, ich versuchte aber, sie nach Möglichkeit nachzuholen, und kann für Ludwig d. Fr. allein

Das kann natürlich nicht durch die verschiedenen Urkundenempfänger, sondern das muß einheitlich in der Kanzlei selbst geschehen sein, und diese Maßregel, bei der z. B. in KUiA. III. 3 ganze Buchstabenteile der ersten Zeile samt einem guten Stück des Chrismon dem Messer oder der Schere zum Opfer fielen, muß einen bestimmten Zweck gehabt haben.

Ausdrücklich auf fortgeschnittene Vorbemerkungen zu schließen, blieb trotzdem mißlich, weil uns aus anderen Urkundengruppen kein Beweis vorlag, daß gerade an dieser Stelle ein Vorakt für die Ausfertigung der Urkunden angebracht wurde. Dieser Beweis ist aber jetzt erbracht; er findet sich in der neuen prächtigen Lichtdruckpublikation von Bonelli, Codice paleografico Lombardo, Mailand 1908. Die Urkunde vom 7. Januar 792 zeigt den ganzen oberen Rand entlang eine Linie mit Tironischen Noten, die Chatelain entzifferte, und die sich als Vorakt zur unten folgenden Urkunde herausstellen.

Ich trage kein Bedenken, aus der Handhabe, die uns diese Urkunde bietet, nunmehr bestimmtere Schlüsse aus der besprochenen Beschaffenheit der älteren Karolinger Diplome zu ziehen, und anzunehmen, daß auch bei ihnen konzeptartige Aufzeichnungen den oberen Rand entlang geschrieben und nach Ausfertigung der Diplome durch Wegschneiden des Randes entfernt worden sind. Bresslaus Vermutung, daß Vollkonzepte für diese frühere Zeit nicht anzunehmen sind, würde dadurch nur eine weitere Stütze erhalten.

II. Die Osnabrücker Fälschungen

1. Die Überlieferung

Das 17. und zum Teil auch noch das 18. Jahrhundert bedeuten in der Urkundenliteratur Deutschlands die Zeit der sogenannten bella diplomatica, in denen die Verbindlichkeit aus alter Zeit noch fortwirkender Rechtsverhältnisse durch Zurückgreifen auf die ihnen zugrundeliegenden Rechtstitel, eben die alten Urkunden, geprüft und je nach dem Parteistandpunkt ebenso erbittert angefochten wie hartnäckig verteidigt wurde. Die Deduktionsschriften, wie wir diese Erzeugnisse prozessualer Urkundenkritik benennen, wurden nach zwei Richtungen

---

ausdrücklich noch folgende Originale namhaft machen: M. 552, 623, 740, 746, 747, 767, 803, 804, 833, 844, 846, 847, 883, 918, 921, 927, 929, 933, 971, 977, 986. In M. 993 sind solche Spuren kaum wahrzunehmen und nur in M. 618, 740, 963 sind die Oberschäfte sicher nicht durch Beschneiden gekürzt und ebenso nicht in den Faksimiles KUiA. III. 4, Musée des arch.-dep. 3, Mon. graph. IX. 1.

hin wertvoll. Bei aller Unzulänglichkeit des eigenen Rüstzeuges, bei oft kindischem Fehlgreifen im Urteil, wiesen sie doch der erwachenden Urkundenkritik mit der Zeit bessere Wege; andererseits gaben sie vielfach die erste Kunde von Inhalt, Fundstätten und Überlieferungsformen der ältesten Urkunden.

Ein solcher Urkundenkrieg war, obwohl nicht gerade vor gerichtlichem Forum, seit dem Jahre 1717 auch über Osnabrück entbrannt. Seinen Ausgangspunkt bildete die wunderliche Bestimmung einer angeblichen Urkunde Karls d. Gr., daß dem Bischof von Osnabrück, wenn immer der deutsche Kaiser für seinen Sohn eine griechische Prinzessin zu freien gedächte, Mühen und Ehren der Werbefahrt zufallen, und daß zu diesem Zweck in Osnabrück stets griechische und lateinische Schulen blühen sollten. Von hier ausgehend, verbreitete sich der Streit über Gründung und Ausstattung der Osnabrücker und auch der übrigen Kirchen im Sachsenlande. Im Verlauf dieses Streites brachte im Jahre 1721 der Jesuit Henseler die ältesten Königsurkunden für Osnabrück in für seine Zeit sehr sorgfältiger Weise zum Abdruck, und zwar wenigstens einen Teil von ihnen nach den ihm vorliegenden Urschriften. Seither waren die Urkunden verschollen, obwohl die Hoffnung, daß sie einst wieder auftauchen würden, niemals schwand und noch durch einen bestimmten Anhaltspunkt genährt wurde.

Der im Jahre 1855 verstorbene Osnabrücker Weihbischof Lüpke hatte in sein nach dem Jahre 1815 erworbenes Exemplar von Sandhoffs „Antistites Osnabrugenses“ bei einzelnen und zwar gerade den ältesten Urkunden Verbesserungen „nach dem vor Augen gehabten Originale“ eingetragen. Zwischen 1815 und 1855 waren also wenigstens einzelne der ältesten Urkunden noch vorhanden gewesen; wo aber waren sie hingeraten? Nicht ins Kgl. Staatsarchiv zu Osnabrück, wo sich aus der ganzen ziemlich zahlreichen Gesellschaft nur eine Urkunde Ottos I. (DO. I. 212) befindet, und nicht ins Archiv des Domkapitels, wo die Reihe der Königsurkunden erst mit einem Originalmandat Heinrichs IV. beginnt, nicht in andere sorgsam durchsuchte deutsche Fundstätten. Ein Gerücht wies auf persönliche Verwahrung in des Bischofs Hand. An dieser Stelle wurde der Besitz dieser Urkunden niemals ausdrücklich abgeleugnet, aber noch weniger je offen zugestanden. So blieben Henselers Dissertatio critico-historica und seine Urkundenabschriften, zu denen nur noch Kopialbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert traten, die Grundlagen für Ausgabe und Textkritik der Osnabrücker Urkunden, mit denen sich Sickel bei Bearbeitung dieser Gruppe für den ersten und zweiten Band der Diplomata und Philippi bei seinem Osnabrücker Urkundenbuch bescheiden mußten.

Anklagen zu erheben oder umständlich nach den Gründen dieser

in zäher, nahezu zweihundertjähriger Tradition festgehaltenen und fortgesetzten Urkundenverhehlung zu fragen, ist heute nicht mehr am Platze, seit der letzte Vertreter dieser Tradition, der im Herbst 1898 verstorbene Bischof Dr. Höting, dafür gesorgt hat, daß sie nach seinem Tode in entscheidender Weise unterbrochen wurde. In seiner letztwilligen Verfügung bestimmte er, daß im Falle seines Todes die Urkunden Herrn Professor Dr. Jostes (Münster) „und keinem anderen" zur Bearbeitung angeboten werden sollten.[1]

Wir können es Jostes nicht genug Dank wissen, daß er die Bedenken niederkämpfte, die ihn, den Germanisten, von dem Betreten eines wenn auch benachbarten und durch eigene ernste Forschung, vor allem durch seine Heimatkenntnis vielfach vertrauten, aber doch teilweise fremden Gebietes abmahnten. Seine Ausgabe der „Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes" in prächtigen, in Originalgröße hergestellten Lichtdrucken, die während der Sedisvakanz fertiggestellt wurde und dann als Widmung an den neuen Oberhirten des Osnabrücker Sprengels erschien, ist von uns allgemein als erlösende Tat begrüßt worden und wird ihm stets zur Ehre angerechnet bleiben, um so mehr als die Gabe viel reichhaltiger ausfiel, als wir zu hoffen gewagt hatten. Nicht einzelne, sondern alle Königsurkunden, von denen wir durch die Textüberlieferung überhaupt Kunde erlangt hatten, sind noch in Urschriften erhalten: von Karl d. Gr. bis auf Heinrich IV. ihrer 22. Daß Jostes überdies auch den einzigen bisher in Urschrift bekannten Flüchtling aus dem Osnabrücker Staatsarchiv, die Urkunde Ottos I. vom 13. Juni 960 in sein Werk aufnahm, verdient nur volle Zustimmung. In der Geschichte der Urkundenreproduktion gebührt dem Werke das sehr beachtenswerte Sonderverdienst, daß es den ersten Versuch darstellt, die Königsurkunden einer bestimmten Empfängergruppe in geschlossener Reihe vorzuführen.

Nach dieser grundlegenden Publikation hat sich auch die Zitierung der Urkunden zu richten, die ich zunächst einzeln aufzähle; den Nummern nach Jostes sind die Zitate nach der Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae, soweit diese reicht, ferner nach Philippis Osnabrücker Urkundenbuch und die nach den Regestenwerken von Mühlbacher, Ottenthal und Stumpf angefügt.

[1] Vgl. die genaue Erklärung des Sachverhaltes durch den Osnabrücker Generalvikariats-Sekretär Beckschäfer in der Wissenschaftl. Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1900 Nr. 86. Kurz zuvor hatte ebenda Nr. 70 Heinrich Finke die Tatsache festgestellt, daß ihm der Bischof 1897 die beiden Urkunden Karls d. Gr. — allerdings unter dem Siegel der Verschwiegenheit — zur Einsicht anvertraute. Für die Vorbereitung des Bruches mit der bisherigen Tradition war auch dieser Schritt — darin stimme ich Finke bei — schon von wesentlicher Bedeutung.

I. Karl d. Gr. 803 Dezember 19, DK. 271, Philippi 1, 3 Nr. 3, Mühlbacher 406 (398).
II. Karl d. Gr. 804 Dezember 19, DK. 273, Philippi 1, 5 Nr. 5, Mühlbacher 408 (401).
III. Ludwig d. Fr. 829 September 7, Philippi 1, 10 Nr. 14, Mühlbacher 870 (841).
IV. Ludwig d. Deutsche 848 November 10, Philippi 1, 17 Nr. 32, Mühlbacher 1389 (1349).
V. Arnulf 889 Oktober 13, Philippi 1, 42 Nr. 54, Mühlbacher 1829 (1780).
VI. Arnulf 889 Oktober 13, Philippi 1, 44 Nr. 55, Mühlbacher 1830 (1781).
VII. Arnulf 889 Dezember 12, Philippi 1, 45 Nr. 56, Mühlbacher 1841 (1792).
VIII. Arnulf 895 Juli 16, Philippi 1, 61 Nr. 75, Mühlbacher 1911 (1860).
IX. Otto I. 938 Mai 18, DO. I. 20, Philippi 1, 68 Nr. 87, Ottenthal 76.
X. Otto I. 952 Juni 7, DO. I. 150, Philippi 1, 75 Nr. 95, Ottenthal 213.
XI. Otto I. 960 Juni 13, DO. I. 212, Philippi 1, 78 Nr. 98, Ottenthal 284.
XII. Otto I. 965 Juli 15, DO. I. 302, Philippi 1, 81 Nr. 102, Ottenthal 404.
XIII. Otto I. 972 September 17, DO. I. 421, Philippi 1, 85 Nr. 107, Ottenthal 554.
XIV. Otto II. 975 April 25, DO. II. 100, Philippi 1, 88 Nr. 109, Stumpf 648.
XV. Otto II. 977 Oktober 29, DO. II. 169, Philippi 1, 90 Nr. 111, Stumpf 719.
XVI. Heinrich II. 1002 Juli 28, DH. II. 8, Philippi 1, 105 Nr. 118, Stumpf 1314.
XVII. Heinrich II. 1023 Juli 27, DH. II. 491, Philippi 1, 109 Nr. 128, Stumpf 1807.
XVIII. Konrad II. 1028 (Juni), DK. II. 123, Philippi 1, 114 Nr. 133, Stumpf 1974.
XIX. Heinrich III. 1051 Mai 25, Philippi 1, 131 Nr. 147, Stumpf 2404.
XX. Heinrich IV. 1057 Mai 26, Philippi 1, 132 Nr. 149, Stumpf 2541.
XXI. Heinrich IV. 1077 Dezember 30, Philippi 1, 153 Nr. 182, Stumpf 2808.
XXII. Heinrich IV. 1079 Januar 27, Philippi 1, 156 Nr. 183, Stumpf 2814.
XXIII. Heinrich IV. 1079 März 30, Philippi 1, 159 Nr. 185, Stumpf 2814a.

Gleichzeitig mit diesen wirklichen oder angeblichen Originalurkunden tauchte aus dem Nachlaß des Bischofs Höting auch das älteste Chartular von Osnabrück aus dem Ende des 13. Jahrhunderts auf,[1] das einen Teil unserer Urkunden enthält, nämlich I (f. 1), II (f. 2),

[1] Die Eintragungen von erster Hand reichen bis 1289, die Nachträge setzen f. 89′ mit 1298 ein.

VII (f. 2'), VIII (f. 5'), IX (f. 8), X (f. 5), XII (f. 7'), XIV (f. 7), XVII (f. 4), XXIII (f. 16). Von großer Wichtigkeit aber ist, daß das Chartular an Königsurkunden auch nicht um ein Stück mehr enthält, als wir aus den noch vorhandenen Urschriften und den jüngeren Überlieferungen kennen. Wir gewinnen hier für den Ausgang des 13. Jahrhunderts schon dieselbe Erkenntnis, wie aus dem Verzeichnis der Urkunden des Domarchives vom Jahre 1415, das Jostes im Anhang zum Text seiner Publikation abdruckte. Die Zeit für die Annahme größerer Verluste von Urkunden, die 1077 noch vorhanden waren, später aber verschwunden sein sollen, womit bisher bei der Kritik der Osnabrücker Urkunden stark gearbeitet wurde, schränkt sich auf ziemlich genau zwei Jahrhunderte ein und macht gegen vorschnelle Annahme größerer Verluste überhaupt vorsichtig.

Es gereicht mir endlich zur Freude, feststellen zu können, daß der Wunsch, den ich unmittelbar nach dem Erscheinen der Publikation von Jostes aussprach,[1] in Erfüllung gegangen ist. Die Urkunden werden heute im bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück in vortrefflicher Weise verwahrt und sind der Forschung ohne jede Schwierigkeit zugänglich. Ich selbst hatte mich, als mir im Herbst 1907 eine Nachprüfung einzelner Beobachtungen an den Urschriften nötig schien, vollen Entgegenkommens und freundlicher Aufnahme durch den Herrn Bischof von Osnabrück, Dr. Hubert Voss, zu erfreuen, dem ich hierfür meinen ergebensten Dank ausspreche.

Schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts standen sich in der Kritik der Osnabrücker Königsurkunden Ankläger und Verteidiger gegenüber;[2] und das allgemeine Urteil stellte sich seither insofern auf die Seite der Anklage, als an völlige Rettung aller in Betracht kommenden Urkunden heute wohl niemand mehr denkt. Auch über die Zahl der gefälschten Urkunden hat sich eine herrschende Meinung herausgebildet: man rechnet zu ihnen sämtliche Karolinger Urkunden (I—VIII) und noch zwei Urkunden Ottos I. (XI und XIII). Und dieses Urteil ist durch das Erscheinen der Publikation von Jostes nur gefestigt worden, während es früher über Einzelheiten noch schwankte. So erwog Philippi für XXII und XXIII die Möglichkeit späterer Überarbeitung, während

[1] Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1899, Nr. 278: „Mögen die Urkunden aber auch fürderhin im Sonnenlicht der Forschung, jedem Berufenen frei und offen zugänglich, verbleiben! Dies unser ernster und dringender Wunsch."

[2] Auf Einzelheiten für die frühere Zeit einzugehen, verlohnt nicht mehr; ich verweise auf die Ausführungen von Jostes in der Einleitung zu seiner Ausgabe, der ich auch oben die wesentlichen Angaben über die Überlieferungsgeschichte entnahm.

Gundlach XXI verwarf.[1] Und Diekamp brach noch gegen die Diplomata-Ausgabe für die lange allein bekannte Urschrift von XI eine Lanze,[2] ein Versuch, dessen Haltlosigkeit er angesichts des neuen Vergleichsmaterials als erster selbst zugegeben haben würde.

Einigkeit herrscht auch darüber, daß sich Fragen des Zehntstreites mit Korvey und Herford wie ein roter Faden durch die Reihe der angefochtenen Urkunden ziehen, und daß hierin der, wenn auch nicht einzige, so doch beherrschende Grund für die Entstehung der Fälschungen zu suchen ist. Zweifel blieben nur hinsichtlich der Entstehungszeit. In diesem Punkte schloß Wilmans[3] auf längere Zeit hinaus die Forschung mit der Annahme ab, daß die Fälschungen einheitlich in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts anläßlich des Zehntstreites entstanden, den damals Bischof Benno II. von Osnabrück erfolgreich führte. Seiner Beweisführung schlossen sich im wesentlichen auch Sickel bei Herausgabe der Ottonendiplome und Mühlbacher bei Bearbeitung der ersten Auflage seiner Karolinger Regesten an.

Zu ganz anderen Ergebnissen gelangte Philippi bei Bearbeitung des ersten Bandes seines Osnabrücker Urkundenbuches. Benno II. hat nach ihm durchaus in gutem Glauben gehandelt; denn die Arnulf- und Otto-Urkunden, die er im Zehntstreit vorlegte (V—VIII, XI, XIII), haben damals schon seit etwa einem Jahrhundert bestanden, ihre Herstellung oder Verunechtung falle dem Bischof Ludolf von Osnabrück (968—978), der früher als Notar und Kanzler in der Reichskanzlei gedient hatte, zur Last. Die gröberen, auf die früheren Karolinger lautenden Fälschungen I—IV habe Benno noch gar nicht gekannt; sie gehören erst etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts an.

Wenige Jahre später unternahm Georg Hüffer in seinen Korveyer Studien (1897) den eigenartigen Versuch, bei den Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer unter Preisgabe der überlieferten Form möglichst viel von ihrem Inhalt zu retten und als gute und zuverlässige Tradition zu sichern. Ich komme auf den Gang seiner Beweisführung, in die er auch die ältesten Osnabrücker Urkunden einbezog, im nächsten Abschnitt näher zurück.

Zwei Jahre später erfolgte die entscheidendste Förderung, welche die Untersuchung der verwickelten Frage finden konnte, durch die Veröffentlichung der Lichtdruckfaksimiles der Osnabrücker Urkunden.

---

[1] Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. Innsbruck 1884. Exkurs S. 128ff.

[2] Westfäl. UB. Supplement 68, Nr. 437.

[3] Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1. Bd., 1867; vgl. besonders die zusammenhängende Darstellung S. 319—386.

Jostes erklärte dabei, in die eigentliche Streitfrage, besonders ihre technische Seite, nicht eingreifen zu wollen, aber mit seinem Herzen bekannte er sich offen als warmen Anhänger der alten Osnabrücker Tradition; und in der Wertung der Namensformen für die Urkundenkritik sprach er, wie schon bei früherem Anlaß, so auch hier gewichtig mit. Als neuen, sehr willkommenen und auch nach der historischen Seite hin sehr vertieften Beitrag ließ er 1904 eine Untersuchung über „die Münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück“ folgen.[1]

Von seiten der Historiker nahm zunächst Brandi zur neuen Erkenntnisgrundlage Stellung in einer Anzeige der Publikation von Jostes, die sich zu einer umfangreichen und gehaltvollen Abhandlung ausweitete, mit der ich mich im folgenden Schritt für Schritt auseinanderzusetzen habe.[2] Sein Ergebnis ging dahin, daß der Ansatz von Wilmans durch das Wiederauftauchen der Urkunden in der Hauptsache eine glänzende Rechtfertigung erfahren habe, daß die Fälschung im wesentlichen einheitlich und unter Benno II. erfolgt sei, nur nicht ganz in einem Ruck, sondern in zwei oder drei durch eine Frist weniger Jahre getrennten Absätzen, in die mitten hinein die Entscheidung Heinrichs IV. vom Jahre 1077 gefallen sei.

Auch Philippi nahm wieder das Wort zu „Bemerkungen zu den unechten Urkunden Karls d. Gr. für Osnabrück“,[3] die er jetzt, wesentlich auf Grund der Kritik der äußeren Merkmale, von der späteren in die von ihm angenommene frühere Fälschungsperiode unter Bischof Ludolf hinaufrückte.

Zu den Diplomen der sächsischen Kaiser aus der Osnabrücker Gruppe veröffentlichte E. v. Ottenthal lehrreiche Beobachtungen.[4] Bei mehreren dieser Diplome, an deren Zuverlässigkeit wir auch bisher nicht gezweifelt hatten, konnte er die Originalität durch die Feststellung der Schreiber nachweisen. Bei XII war in der Diplomata-Ausgabe (DO. I. 302) auf Grund der Diktatuntersuchung ausgesprochen worden, daß die Urkunde außerhalb der Kanzlei verfaßt worden sei. Diese Annahme erfuhr bei Prüfung des Originales durch die nicht feststellbare Hand des Kontextes ihre volle Bestätigung. Ottenthal hat aber auch die beiden Fälschungen XI und XIII in den Kreis seiner Untersuchung einbezogen und über sie ein Urteil gefällt, das sich vollkommen mit Beobachtungen deckt, die ich unabhängig von ihm

---

[1] Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Westfalens), 62. Bd.
[2] Die Osnabrücker Fälschungen, Westdeutsche Zeitschr. 19, 120—174.
[3] Mitteil. d. histor. Vereins z. Osnabrück 27, 245—265, 1903.
[4] Bemerkungen zu den Urkunden der sächsichen Kaiser für Osnabrück. Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 6, 25—40.

und noch vor Erscheinen seiner Abhandlung machen konnte. Ich werde also hier sein Ergebnis, das ich wohl als unser gemeinsames bezeichnen darf, einfach zu übernehmen haben.

Der großen Freundlichkeit von Jostes verdanke ich es, daß ich die Urkunden zum Zwecke der Bearbeitung für die Ausgabe der Karolinger Diplome bei ihm im Juli 1899 einsehen konnte. Meine Arbeit über diese Gruppe war in einer ersten Fassung der Vollendung nahe, als mir Brandi zuvorkam. Ich mußte von vorne beginnen und stellte die Arbeit hinter andere drängende Aufgaben zunächst zurück. Indem ich mich ihr von neuem zuwende, halte ich es, ehe ich an die Vorführung und Kritik der einzelnen Urkunden herantrete, für notwendig, zunächst zwei Fragen zu erörtern, auf die später wiederholt Bezug genommen werden muß; die Kritik der Gründungsurkunden anderer sächsischer Bistümer und die Geschichte des Osnabrücker Zehntstreites an der Hand der zuverlässigen Zeugnisse.

Über die erste Frage habe ich, schon als Vorarbeit für mein Thema, jüngst gesondert gehandelt.[1] Da aber die Publikation, in der es geschah, engeren Fachgenossen nicht mit Sicherheit zugänglich sein dürfte, schien es mir für das Verständnis des Zusammenhanges wünschenswert, das Wesentliche zu wiederholen. Bei Erörterung der Zehntfrage behandle ich dann, um einen gesicherten Ausgangspunkt zu gewinnen, eingehend die Urkunden Heinrichs IV. XXI—XXIII und hier vor allem auch die Frage, was sie an Fälschungen als unbedingt vorhanden schon voraussetzen. Dann wende ich mich der Einzelkritik dieser Fälschungen zu und fasse endlich in einem Schlußkapitel die Ergebnisse zusammen.

2. Die Gründungsurkunden für die sächsischen Bistümer

Die Urkunden, um die es sich hier handelt, sind folgende:

Halberstadt. Karl d. Gr. Salz 802 (803, 804) Mai 15, Mühlbacher 394 (386b) nicht in vollem Wortlaut, sondern nur in zum Teil wörtlichem Auszug erhalten in den verschiedenen Ableitungen der Halberstädter Bistumschronik. Inhalt der Urkunde war die Gründung, Bewidmung (besonders mit den Kirchenzehnten) und Zirkumskription des neuen Bistums.

Ludwig d. Fr. Aachen 814 September 2, Mühlbacher 535 (516), im Wortlaut überliefert in der jüngeren Halberstädter Bistumschronik des

[1] Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer, Beiträge zur brandenburg. u. preuß. Geschichte (Festschrift für Schmoller) 1908, S. 369—401.

13. Jahrhunderts. Inhalt: Bestätigung der von Karl d. Gr. verliehenen Immunität unter Wiederholung der hier in anderer Form gegebenen Umgrenzung und der Zuwendung der Zehnten.

Bremen. Karl d. Gr. Speier 788 Juli 14, MG. DK. 245, Mühlbacher 295 (286), überliefert bei Adam von Bremen Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum I. 13.

Verden. Karl d. Gr. Mainz 786 Juni 29, MG. DK. 240, Mühlbacher 271 (263), überliefert als angebliches Original aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Inhalt dieser beiden Urkunden wie bei Halberstadt, nur, da hier der volle Wortlaut vorliegt, viel ausführlichere Erzählung des Herganges der Bistumsgründung, Bewidmung mit Besitz und Zehnten, Zirkumskription.

Diese Urkunden sind längst als berüchtigte Fälschungen bekannt, an denen die Forschung seit vielen Jahren wie an einem richtigen Schulbeispiel die Lösung der Frage übt, in welchem Ausmaße auch die Fälschung noch Erkenntnisquelle bleibt. Daß die Fälschung ganz bedeutenden Quellenwert für die Zeit besitzt, zu der sie entstand, ist heute allgemein anerkannt. Grundbedingung dieser Wertung aber ist, daß diese Zeit und die Tendenz, aus der die Fälschung entsprang, auch zuverlässig festgestellt werden kann. Eine andere Frage ist, wie weit sie auch für die Zeit noch verwertbar ist, aus der zu kommen sie vorgibt. Es wird dies davon abhängen, ob und in welchem Maße ein echter Kern in ihr steckt, und ob der Fälscher seine Nachrichten im eigenen Hause als feste historische Überlieferung fand oder vor fremden Türen auflas. In dieser Hinsicht war weitgehendes Mißtrauen gegenüber den Angaben dieser Urkundengruppe geradezu zur festen Tradition geworden, die nach dem Vorgang der Einzelforschung in den Werken von Rettberg und Hauck, in den Regesta imperii und den Jahrbüchern der deutschen Geschichte ihren Niederschlag fand.

Völlig neue Bahnen schlug hier Georg Hüffer in seinen Korveyer Studien, Münster i. W. 1898, ein. Die überlieferte Form der Urkunden gab auch er preis, ihren Inhalt aber hielt er nicht nur für durchaus ursprünglich und zuverlässig, sondern meinte, daß die üble Überlieferung uns hier noch weit besseres verhülle, daß es nur der richtigen Methode bedürfe, aus ihr Bausteine zu noch viel weitergehender Erkenntnis zu sammeln.

Ich will nicht leugnen, daß Hüffers Ausführungen, abgesehen von der großen äußeren Gewandtheit, mit der sie vorgetragen werden, noch durch etwas anderes zunächst für sich einnehmen: durch die sichere Heimatkenntnis und durch die mächtig hervortretende Heimatliebe, die ihn für seine Darstellung lebhafte Farben und warme Töne finden lassen. Die Lebhaftigkeit dieser Gefühle hat aber bei Hüffer über die

Besonnenheit des Forschers Oberhand gewonnen und er hat dadurch den Vorsprung, den ihm Orts- und Landeskenntnis gaben, wieder eingebüßt.

Zum Ausgangspunkt für seine Forschungen, soweit sie uns hier interessieren, nimmt Hüffer den Frieden von Salz vom Jahre 803, den man bisher so gut wie allgemein für eine Erfindung des Poeta Saxo oder seiner in diesem Punkte bereits ebenso unzuverlässigen Quelle hielt, den er aber als unumstößlich erwiesene Tatsache nimmt. Damals fand nach ihm zu Salz an der fränkischen Saale im Mai 803 die große und endgiltige Aussprache zwischen Karl d. Gr. und den Sachsen statt, gleichzeitig wurden die sächsischen Geiseln, aus der Haft ihrer verschiedenen Hüter befreit, in die Heimat entlassen, die lex Saxonum aufgezeichnet, die Bestallung der acht sächsischen Bistümer feierlich verbrieft. Auf diesen Vorgang bezieht sich der einleitende und erzählende Teil der erhaltenen Gründungsurkunden, aber auch nur er. Der eigentliche Kern, Ausstattung und Zirkumskription ist früheren Urkunden von 786—787 entnommen, und auch sie bestätigen nur einen ersten Gründungsakt von 780. So gewinnt Hüffer aus jeder der erhaltenen Fälschungen 2—3 verlorene echte Urkunden.

Die Frage des angeblichen Friedens zu Salz hat mittlerweile Bernhard v. Simson, der schon vor mehr als 40 Jahren über sie gehandelt hatte, aufs sorgfältigste neu untersucht[1] und dabei Hüffer die Grundlage seines allzu kühnen Baues ganz und gar entzogen. Der Versuch, das Tagesdatum der Halberstädter Urkunde Karls d. Gr. (15. Mai) als zuverlässige Überlieferung dieses Salzer Friedens zu retten, ist schlagend zurückgewiesen; denn durch den glücklichen Fund der ursprünglichen Fassung der Metzer Annalen[2] ist diesem Ansatz die letzte schwache Stütze geraubt. Wir wissen jetzt, daß Karl d. Gr. Aachen nicht „post pascha", wie der Text der späteren Überarbeitung lautete, sondern erst „estatis tempore" verließ. Das steht in bestem Einklang mit dem tatsächlich für den August 803 bezeugten Aufenthalt des Kaisers zu Salz, während dessen aber ganz andere Fragen als der Sachsenfriede zur Verhandlung kamen.[3] Die Halberstädter Urkunde kann daher, wenn ihre Tagesangabe wirklich auf eine echte Vorlage zurückgehen sollte, auf diesem Hoftag zu Salz nicht erlassen sein. Der Reichstag zu Aachen, aus dessen Verhandlungen die lex Saxonum hervorging, fand nicht 803, sondern bereits im Oktober 802 statt. Der Prolog zu diesem

[1] Der Poeta Saxo und der angebliche Friedensschluß Karls d. Gr. mit den Sachsen, NA. 32, 27—50; die erste Abhandlung 1862 im 1. Bd. der Forsch. z. deutsch. Gesch.

[2] Annales Mettenses priores, ed. Simson SS. rr. Germ. 1905.

[3] Mühlbacher Reg., 2. Aufl., Nr. 400—402. Die Nummern der Regesten sind im folgenden stets nur nach der jetzt abgeschlossenen zweiten Auflage zitiert.

Gesetz aber, der nach Hüffer die Hauptquelle für den Bericht des Poeta Saxo abgegeben haben sollte, ist weder erhalten, noch durch irgendwelche Anhaltspunkte als einst vorhanden bezeugt. Den Indiculus obsidum Saxonum, aus dem Hüffer die gleichzeitige Rückgabe der sächsischen Geiseln geschlossen hatte, setzt Simson mit guten und überzeugenden Gründen in das Jahr 805—806. Kurz die Ereignisse, aus deren Zusammentreffen Hüffer seine Schlüsse gewonnen hatte, fallen tatsächlich ganz auseinander, verteilen sich auf mehrere Jahre.

Auf die Urkunden will ich jetzt selbst ein wenig näher eingehen, und nicht zum erstenmal, denn ich hatte bereits 1897 über die Urkunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden gehandelt.[1] Ich brachte damals die bis dahin noch immer nicht sicher gelöste Frage über Priorität und Abhängigkeitsverhältnis der beiden Fälschungen zur Entscheidung, indem ich nachwies, daß die Verdener Urkunde erst in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts entstand und in die Zeit der Gründung der Slavenbistümer durch Heinrich den Löwen und seines Streites mit Hartwig von Bremen fällt. Bischof Hermann von Verden erhob damals selbst Ansprüche auf die ostelbischen Gebiete und begründete sie durch die Fälschung. Der Zweck mißlang; der Bischof wurde 1158 mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen und mußte sich mit einer sehr bescheidenen Entschädigung begnügen.

Aber auch die Arbeitsweise des Fälschers konnte ich näher aufdecken. Er entnahm den Text der Bremer Urkunde dem Geschichtswerk Adams von Bremen, änderte willkürlich einiges an Namen und Zahlen, gewann für Verden den Ruhm, das ältere Bistum zu sein, durch künstliche, jedes zuverlässigen Beleges entbehrende Zurückdatierung, und fügte aus einer Verdener Papsturkunde des 12. Jahrhunderts drei Sätze an. Diesen Nachweis hat selbst Hüffer nicht bestritten und Wichmann in seinen Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden mit der kleinen Berichtigung bestätigt, daß als Papsturkunde nicht das Privileg Eugens III. vom 6. Januar 1153, sondern ein etwas früheres desselben Papstes vom 20. April 1147 benutzt ist.[2] Entstehungszeit und Tendenz der Fälschung werden dadurch nicht berührt, und der Quellenwert dieses Machwerkes beschränkt sich ganz auf diese Vorgänge um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Von eigenen Urkunden aus Karolingerzeit findet sich hier nicht der geringste Rest, sondern alles ist erborgt oder, soweit es über die Entlehnung hinaus-

[1] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 53—68.

[2] Wichmann a. a. O. 100f. Druck des Privilegs v. Pflugk-Harttung, Act. Pont. 1, 191. Die Fälschung schließt sich, wie Wichmann richtig bemerkt, an diese Urkunde noch etwas näher an als an die jüngere.

geht, erfunden. Trotzdem hat Hüffer selbst für diese Urkunde eine Lanze eingelegt. Er sieht in ihr (S. 154ff.) eine in allen wesentlichen Teilen echte Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 786 und in ihrem angeblichen Empfänger Suitbert tatsächlich den ersten Bischof von Verden, obwohl längst erkannt war,[1] daß es sich hier um den bereits 713 gestorbenen Friesenmissionar Suitbert, den Gründer des Klosters Kaiserswerth (Werdensis ecclesia!) handelt. Die Verwechslung wurde neben der großen Ähnlichkeit des Namens auch dadurch gefördert, daß später die Bischöfe von Verden zugleich Äbte von Kaiserswerth waren, und daß auch Hermann von Verden, unter dem die Fälschung entstand, diese Doppelwürde bekleidete. Auch hier hat jetzt Wichmann eine neue und schlagende Beobachtung ins Treffen geführt:[2] Die beiden Suitberte stehen in Nekrologien zum gleichen Todestag (1. März) verzeichnet! Es hat eben nie mehr als den einen historisch bekannten und gesicherten Missionar dieses Namens gegeben, der, 713 schon verstorben, auch nicht Empfänger des Alkuin-Briefes sein kann, zu dem ihn Hüffer zu machen wünschte. Die Erwähnung des „Alcquini insignis predicatoris“ (!) in der Verdener Fälschung gehört eben zum charakteristischen Trugwerk, das gerade in allerplumpsten Fälschungen, von denen jetzt die Diplomata-Ausgabe mit ihren nahe 100 Fälschungen auf den Namen Karls d. Gr. eine recht reichhaltige Zusammenstellung bietet, noch manches hübsche Seitenstück findet.

Die erschreckende Dürftigkeit der Quellenzeugnisse für die Geschichte dieses alten Bistums[3] gelangt gerade durch diese hilflose Unwissenheit über die ganze erste und frühere Zeit der Bistumsentwicklung deutlich zum Ausdruck. Der wirkliche erste Missionsbischof von Verden war der Abt Patto (oder Spatto) von Amorbach. Damit hängt wohl auch zusammen, daß Verden im Verbande der Mainzer Kirchenprovinz blieb und nicht der für Niedersachsen viel näherliegenden, etwas jüngeren Kölner Kirchenprovinz angegliedert wurde, ganz ähnlich wie die Würzburger Mission im Gebiete von Paderborn in gleichem Sinne den Ausschlag gab.

Der Kritik dieser Verdener Fälschung galt damals wesentlich allein meine Untersuchung; die Bremer Urkunde habe ich nur kurz gestreift, eine Erörterung über die ganze Gruppe der Urkunden für die sächsischen Bistümer gar nicht beabsichtigt. Diese ist aber, wie Hüffer

---

[1] Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 3. u. 4. Aufl., 1, 437.

[2] a. a. O. S. 101 Anm. Über die Verwechslung der beiden Suitberte vgl. auch Simson, JB. Karls d. Gr. 2, 591, der schon mit allem Nachdruck dafür eintrat, daß es sich hierbei nur um die eine Person des bekannten Friesenmissionars handelt.

[3] Vgl. Wichmann S. 2ff.

und Simson[1] mit Recht betonen, gar nicht möglich ohne Hereinziehung der Halberstädter Überlieferung, die Hüffer mit dem Ausruf „ex oriente lux" begrüßt. Folgen wir ihm dorthin.

An der Immunität Ludwigs d. Fr. für Halberstadt vom 2. September 814, Mühlbacher 535, hat Mühlbacher eine ganz überzeugende Rettung unternommen.[2] Während man die Urkunde von alters her bis auf Simson einfach als Fälschung verworfen hatte, wies er nach, daß Datierung, Rechtsinhalt und Formeln in allen wesentlichen Teilen zuverlässig und nur zwei Einschübe über die Zehnten und die Bistumsgrenzen als deutlich sich abhebende Interpolationen auszuscheiden sind. Ein dritter Satz, den Mühlbacher zunächst ebenfalls als interpoliert ausgeschieden hatte, steht, worauf Hauck sehr zutreffend aufmerksam machte, gleichlautend in der Immunität Ludwigs d. Fr. für die ostfriesische Missionszelle Visbeck (Mühlbacher 702). Mühlbacher hat in diesem Punkte seine ursprüngliche Ansicht in der Neuauflage seiner Regesten auch geändert; als „sachlich belanglos", wie er es jetzt tut, möchte ich den Satz aber nicht bezeichnen, sondern sehe in ihm vielmehr eine für solche Missionsgebiete recht charakteristische Ergänzung der Immunitätsformel: *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere.*

Hildigrim, der erste Missionsbischof von Halberstadt und Empfänger dieser Immunität, wird in der Urkunde als „Catholanensis episcopus" bezeichnet. Mühlbacher hält dies für spätere Verderbung. Aber auch hier muß ich den Einspruch Haucks als berechtigt anerkennen. Über die Persönlichkeit Hildigrims sind wir durch die Lebensbeschreibung seines Bruders, des heiligen Liudger, leidlich gut unterrichtet. Viel jünger als sein Bruder, war er 797 noch Diakon, 809 beim Tode seines Bruders aber bereits Bischof von Châlons-sur-Marne, doch sicher erst seit kurzer Zeit.[3] Fortan wirkte er als Missionsbischof im Gebiet von Halberstadt, dessen Kirche dem gleichen Schutzheiligen wie die Mutterkirche zu Châlons, dem heiligen Stephanus, geweiht wurde.[4]

---

[1] Gegen Simson (NA. 32, 44) muß ich aber doch bemerken, daß ich schon zwei Jahre vor Erscheinen seines Aufsatzes — allerdings an leicht zu übersehender Stelle in den Nachrichten des NA. 30, 517—518 — mein Urteil über die ganze Gruppe ausgesprochen und kurz in die Leitsätze gefaßt hatte, die ich jetzt hier vertrete.

[2] NA. 18, 282—293.

[3] Vgl. die Zusammenstell. d. Nachricht. bei Hüffer 90ff. Hauck (2. Aufl.) 2, 410.

[4] Die Feststellung dieser Tatsache ist wichtig: sie zeigt, daß nicht etwa der um die Christianisierung Ostfalens verdiente Missionar mit dem Bistum Châlons belohnt, sondern daß diese Missionstätigkeit erst von Châlons aus begonnen wurde.

Die Urkunde Ludwigs d. Fr. stellt sich nicht als erste Verleihung, sondern als Bestätigung der bereits von Karl d. Gr. verliehenen Immunität dar,[1] und wir haben keinen Anlaß, dieser Angabe des Diploms zu mißtrauen. Dadurch aber sind die Anfänge dieses Bistums und ihre Chronologie in Grundrissen gesichert. Diese Anfänge fallen erst in die Kaiserzeit Karls; der alte Kaiser hat dem ostfälischen Missionsbistum noch Immunität verliehen, die Ludwig d. Fr. am 2. September 814 erneuerte.

Und nun sehen wir, in welcher Gestalt uns die Urkunde Karls d. Gr. in der Halberstädter Überlieferung entgegentritt.

An der Spitze der Nachrichten, die teils zu der Urkunde in Beziehung treten, teils ihren Inhalt mit ausdrücklichem Hinweis wiedergeben, steht eine Stelle des vielleicht mit dem Korveyer Mönch Agius identischen Poeta Saxo, der bald nach 887 unter unermüdlicher Plünderung schriftlicher Vorlagen, als welche Einhard und die jüngere Fassung der Reichsannalen sicher und von 801 an Halberstädter Aufzeichnungen wahrscheinlich sind, sein Leben Karls d. Gr. in Verse brachte:

Huc (sc. ad Salz) omni Saxonum nobilitate
Collecta, simul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem daemonica prius arte colebant
Decepti post haec fidei se subdere vellent
Catholicae Christoque deo servire per aevum.
At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere ne penitus deberent atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors:
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent ac presulibus parere studerent
Ipsorumque simul clero, qui dogmatu sacra
Quique fidem domino placitam vitamque doceret.

Der nächsten Schichtung dieser Überlieferung begegnen wir in den Quedlinburger Annalen, die in den ersten Jahren Kaiser Heinrichs II. entstanden und dann bis 1025 fortgesetzt wurden.[2] Uns interessieren zwei Stellen: *ad a. 781. Eodem anno Carolus de Roma reversus in*

[1] detulit nobis emunitates (so der Text, wohl verderbt aus auctoritatem emunitatis) ... genitoris nostri .., in quibus continebatur, quomodo ipsam sedem sub plenissima defensione et emunitatis tuitione semper habuisset. Pro firmitatis namque studio petiit nos idem prefatus episcopus, ut ei denuo similia pro mercedis nostre augmento concedere et confirmare deberemus.

[2] Wattenbach, GQ., 7. Aufl., 1, 377. Die beiden hier abgedruckten Stellen MG. SS. 3, 38 und 40.

Franciam terram Saxonum inter episcopos divisit et terminos episcopis constituit et sancto Stephano protomartyri in loco qui dicitur Seliganstedi monasterium construxit, quod postea in locum translatum est, qui dicitur Halverstede, ubi nunc est sedes episcopalis. Idque ad corrigendum et propagandum Cathalaunensi episcopo Hildegrimo, qui frater erat beati Liudgeri confessoris, commendavit huiusque episcopii terminos constituit fluvios Albiam, Salam, Unstradam, fossam iuxta Gronighe, altitudinem sylvae quae vocatur Haertz, Ovaccram, Schuntram, Dasanek, Drichterbiki, Aeleram, Isunnam, paludem quae dividit Bardangaos et Huutangaos,[1] *Aram, Millam, Bimam et Precekinam et iterum Albiam.*

ad a. 803. Carolus conventu habito in palatio Salz Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes, divites ac pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.

Die dritte Gruppe führt uns nach Halberstadt selbst, dessen alte Bistumschronik nicht mehr in ursprünglicher Gestalt erhalten, sondern nur in Bruchstücken und Ableitungen überliefert ist. Die verlorene Chronik war unter Bischof Hildiward (968—996) angelegt und dann bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts fortgesetzt.[2] Ihre Nachrichten gingen zunächst über in die jüngere Bistumschronik, die „Gesta episcoporum Halberstadensium" aus dem 13. Jahrhundert;[3] außerdem besitzen wir noch ein kurzes Fragment in einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek (T)[4] und ein anderes Bruchstück in einem kurzen Nachtrag zur Wibaldinischen Briefsammlung (W).[5]

Ich gebe im folgenden den Text der beiden Fragmente und merke das Verhältnis der Gesta episcoporum Halberstadensium zu ihm an:

Anno domini DCCLXXX postquam magnis laboribus et preliis Karolus Magnus Saxones devicit atque inter Are et Albee confluenciam morantes fecit homines baptizari, eorum metuens recidivum in loco qui dicitur Saligenstede nunc autem Osterwik ecclesiam in honore omnipotentis dei et prothomartiris beati Stephani edificavit et ei sanctum Hildegrimum Catalaunensem episcopum sanctis parentibus Thiatgrimo patre Liafburga matre editum fratrem quoque sancti Liudgeri primi Mimigardevordensis episcopi papa Adriano iubente prefecit. Sanctus autem Hildegrimus DCCLXXXI episcopatum Halberstat transmutavit.

---

[1] Verderbt aus Huuitangaos, die anderen Überlieferungen Witingaos.

[2] Nachweis von Scheffer-Boichorst, Forsch. z. deutsch. Gesch. 11, 498ff.

[3] ed. Weiland, MG. SS. 23, 78ff.

[4] ed. Holder-Egger, MG. SS. 30, 19—20; dessen Nachweis, daß das Fragment aus der verlorenen Halberstädter Bistumschronik stammt, NA. 17, 169.

[5] Als Notae Halberstadenses hrsg. bei Jaffé, Bibl. rr. Germ. 1, 602, Nr. 471.

Hii sunt autem huius ecclesie termini: fluvius Albea, Sala, Unstrada, fossa iuxta Gruone, altitudo silve que vocatur Hart, Ovacra, Dasanek, Druhchtesbeke, Elera, Isunna, Ara, Milla, Precekina et iterum Albea.

Imperator Karolus parrochiam Halberstadensem certis undique circumscripsit terminis suoque augustali imperio et inprevaricabili privilegio firmavit 804, Idus Maii, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero tercio, ordinationis Hildegrimi episcopi 23 in palatio Sarh (!) nominato. Eodem etiam tempore habito conventu in palatio eodem imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod omnes, divites scilicet ac pauperes, totius suae agriculturae ac nutriturae decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.[1]

Die letzte Stufe in dieser Überlieferung stellen in den fünfziger und sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts der Annalista Saxo und der in dieser Partie ganz von ihm abhängige sächsische Chronograph dar, dessen Weltchronik unter der ganz irreführenden Bezeichnung „Annales Magdeburgenses" läuft:[2]

---

[1] Die Gesta ep. Halberst. in breiterer Ausmalung, aber im wesentlichen wörtlicher Übereinstimmung: Postquam igitur (sc. Karolus) immensis laboribus et diversis preliis variisque victoriis triumphando Saxones tandem vicit suoque illos immo Christi subegit imperio, inter Ore et Albie confluentia, ubi Christi nomen nondum auditum erat, semen divini verbi diffundere non cessavit et catezizatos tandem sacro baptismate regenerari fecit. Sed . . ne . . iterum . . seducti ad vomitum pristine perditionis redirent, in terra eorum ecclesias instituit et qui ipsis preessent episcopos fideliter procuravit, inter quos terram sagaciter distribuit ac divisit. Anno igitur d. i. 781, indict. 4 . . . primum in loco Seligenstat nuncupato nunc autem a vulgo Osterwik dicto . . monasterium construxit atque in honorem dei omnipotentis et sancti prothomartiris Stephani dedicavit. Qui cum aliquamdiu longe lateque fidelem ac prudentem dispensatorem quereret, quem constitueret super familiam dei, ut illi in tempore cibum daret, sanctum Hildegrimum Katolanensem a sanctis parentibus patre scilicet Thiatgrimo matre vero Liafburga editum, fratrem quoque sancti Liudgeri primi Mimigardevordensis episcopi, Adriano papa Romano iubente, in hoc opus episcopum destinavit. Sanctus vero Hildegrimus statim eodem anno divina gratia disponente sedem episcopalem de Selegenstat in oppidum quod Halberstat dicitur transmutavit.

Anno vero dominice incarnationis 804, Idus Maii, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero 3, ordinationis Hildegrimi episcopi 23, Karolus imperator in palacio Salz nominato parrochiam hanc certis undique terminis circumscripsit suoque imperio augustali et inprevaricabili privilegio confirmavit. Hi autem sunt termini Halberstadensis dyocesis. (Angabe der Grenzen in allen wesentlichen Punkten gleich der in den Quedlinburger Annalen.) Circumscriptis igitur terminis Halberstadensis dyocesis Karolus imperator habito conventu in palacio supradicto omnes Saxones libertate antiqua donavit eosque pro fide catholica conservanda ab omni solvit tributo, excepto quod eos omnes, divites scilicet ac pauperes, totius sue agriculture ac nutriture decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.

[2] Die betreffenden Stellen MG. SS. 6, 560 und 16, 135. Ich gebe hier nur

Ad a. 781. Eo anno in Saxoniam rex Karolus veniens divisit eam in 8 episcopatus: Bremensem, Halberstadensem, Hildinisheimensem, Verdensem, Paderbrunnensem, Mindensem, Monasteriensem, Asenbruggensem, et terminos eisdem episcopiis constituit, sanctoque Stephano martiri in loco qui vocatur Saligenstide etc.

Ad a. 803. In eodem palatio imperator Karolus sancto Hildegrimo Halberstadensi primo episcopo suam parrochiam certis undique circumscripsit terminis suoque augustali imperio et imprevaricabili privilegio firmavit anno imperii sui III, ordinationis autem Hildegrimi episcopi 23, indictione 12, Idus Maii. Hi sunt autem termini etc. Eodem quoque tempore in eodem loco et in eodem palatio imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit etc.

Es ist sicher, daß diese so eng verschlungenen Überlieferungen und Ableitungen auf zwei grundlegende Nachrichten zurückgehen, deren eine zum Jahre 803 von einem Abkommen Karls d. Gr. mit den Sachsen zu Salz meldete, während die andere zum Jahre 780 oder 781 die Gründung und Umgrenzung des Bistums Halberstadt betraf. Und wir vermögen weiter auch den Ausbau der späteren Tradition zu verfolgen. Der Poeta Saxo kennt nur die erste Nachricht, die vom Frieden zu Salz und den Zehnten; über Bistumsgründung und Zirkumskription weiß er nichts zu singen noch zu sagen. In der Überlieferung, die uns in der Ableitung durch die Quedlinburger Annalen vorliegt, begegnen wir bereits beiden Nachrichten, aber noch in reinlicher Scheidung. In der durch die späteren Halberstädter Quellen sich darstellenden Überlieferung sind die beiden ursprünglich ganz verschiedenartigen und unabhängigen Nachrichten in Beziehung zueinander gesetzt, so zwar, daß zu 780—781 die Vornahme des Bistumsgründung und Zirkumskription, zu 803 (802, 804) ihre feierliche Verbriefung gemeldet wird. Der Annalista Saxo endlich und die Annales Magdeburgenses nennen hier ausdrücklich die sämtlichen späteren acht sächsischen Bistümer.

Als Inhalt oder mehr oder minder wörtlicher Auszug einer Urkunde tritt uns die eine Nachricht entgegen, und zu gleichem Ergebnis führt uns die Heranziehung der in vollem Wortlaut überlieferten und dabei, wie schon Simson und Sickel richtig erkannt hatten, von der Halberstädter ganz und gar abhängigen Bremer Fälschung auf den Namen Karls d. Gr.[1] Es genügt, die vielfach wörtlich an unsere Halberstädter Zeugnisse anklingenden Worte herauszugreifen:

mehr den Text des Annalista Saxo, da auf die geringfügigen Abweichungen der Ann. Magdeburg. nichts ankommt. Auch den Text des sächsischen Annalisten deute ich dort, wo er nur bereits Bekanntes wiederholt, nur mehr an.

[1] Jetzt MG. DD. Karol. 1, 345. DK. 245.

quod Saxones . . . et bellis vicimus et ad baptismi gratiam deo annuente perduximus, pristine libertati donatos et omni nobis debito censu solutos . . . victi iam deo gratias et armis et fide domino ac saluatori Jesu Christo et sacerdotibus eius omnium suorum iumentorum et fructuum tociusque culture decimas ac nutriture, divites ac pauperes, legaliter constricti persolvant. Folgt die Darlegung über Gründung, Dotierung und Umgrenzung der Bremer Kirche, darunter die Wendung *„adhuc etiam summi pontificis et universalis pape Adriani precepto"* — man vergleiche Gesta episcoporum Halberstadensium *Adriano papa iubente*!

Die Verschmelzung der beiden Nachrichten ist, wie wir daraus ersehen, auch in den gefälschten Urkunden schon vorhanden, es fehlt nur die Ortsangabe Salz, die aber nach Simson und Hüffer in der ursprünglichen Datierung gestanden haben sollte.

Es erhebt sich jetzt die Frage, zu welchem Punkt der ganzen Entwicklung die Urkundenfälschung einzureihen ist, ob und in welchem Ausmaß sie durch die bereits vorhandene Tradition beeinflußt wurde oder ob sie nicht umgekehrt selbst den ersten Anstoß zur ganzen Sagenbildung gab. Dieser letzteren Ansicht ist Simson, der in der gefälschten Urkunde bereits die Vorlage für den Poeta Saxo sieht.[1] Mühlbacher hat sich in den Regesten über die Zeit der Fälschung der Karl-Urkunde Nr.394 und der Verunechtung der Immunität Ludwigs d.Fr. für Halberstadt Nr. 535 nicht geäußert; in seiner Sonderuntersuchung aber ist er nicht abgeneigt, einen möglichst späten Ansatz anzunehmen und die Fälschung erst in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen.[2] Notwendige Folge der Richtigkeit dieses Ansatzes wäre, daß nicht die Halberstädter Fälschung der Bremer, sondern umgekehrt diese jener als Vorlage hätte dienen müssen.

Die Grundlage zu einem eigenen Urteil in dieser Frage schaffe ich mir zunächst durch eine Untersuchung des Formulars. Mühlbacher hat den schlagenden Nachweis erbracht, daß das Formular des Diploms Ludwigs d. Fr. für Halberstadt durch die so gut wie wörtliche Über-

---

[1] Forsch. z. deutsch. Gesch. 1, 313. „Hier in Halberstadt verwahrte man offenbar eine Urkunde mit dem betreffenden Datum (Salz 803), welche gleich jenen nordsächsischen die Grenzen des Sprengels und in der Einleitung den bewußten Satz von den Zehnten enthielt."

[2] NA. 18, 290. „Vielleicht hängen aber diese Angaben mit der Grenzregulierung zusammen, die Friedrich I. um 1174 zwischen den Bistümern Halberstadt und Verden vornahm, deren Einzelheiten uns nicht überliefert sind. Auf diese späte Zeit der Interpolation scheint auch noch ein anderer Umstand zu weisen. Durch eine sachlich belanglose Verunechtung ist die gewöhnliche Formel „domni et genitoris nostri Karoli piissimi augusti" zu „sancti genitoris nostri pie semper memorandi" umgestaltet, wohl erst in der Zeit nach der Heiligsprechung Karls d. Gr. nach dem Jahre 1165".

einstimmung mit der nur um einen Tag jüngeren Wormser Urkunde M. 536 gedeckt ist. Einzelne kleine Verderbungen fallen auf Kosten der Überlieferung in der Halberstädter Chronik des 13. Jahrhunderts. Die meisten dieser Entstellungen hat Mühlbacher in seinem Text[1] bereits durch Emendation beseitigt; in einem Falle muß ich dies noch nachtragen. Der Schluß der Arenga „ad beate retributionis mercedem talia nobis facta credimus profutura" ist bei gleichem Incipit nicht zu belegen, dagegen in der veränderten Fassung „profutura confidimus" im Wormser Diplom und anderen Königsurkunden bezeugt. Ich trage daher kein Bedenken, diese kleine, durch den Diktatvergleich ganz gesicherte Verbesserung in den Text einzusetzen. Das Karl-Diplom für Halberstadt ist uns, wie schon erwähnt, in voller urkundlicher Fassung nicht überliefert, sondern nur auszugsweise und mit Übergehung des ganzen Formelrahmens erhalten. Doch führt uns hier der Vergleich mit der Karl-Urkunde für Bremen MG. DK. 245 zu weiteren Schlüssen.

Ich machte schon bei früherer Gelegenheit[2] darauf aufmerksam, daß die Invokation (und, wie ich noch beifügen muß, auch die Devotionsklausel im Titel) nicht auf ein echtes Diplom Karls d. Gr., sondern auf ein solches Ludwigs d. Fr. als Vorlage hinweisen. Wenn ich aber damals dieses Vorbild in der (später selbst in mehrfachen Abstufungen verfälschten) Urkunde Ludwigs d. Fr. für Ansgar, den ersten Erzbischof von Hamburg-Bremen, vom 15. Mai 834, M. 928 zu finden glaubte, so muß ich dies Urteil jetzt ganz zurücknehmen. Diese Urkunde trägt, ihrem Datum entsprechend, die für die Zeit nach der Wiedereinsetzung Ludwigs d. Fr. ganz charakteristische Devotionsklausel „divina repropitiante clementia", während die Karlfälschung, wie jetzt in der Vorbemerkung zu DK. 245 richtig hervorgehoben wird, durch die Worte „divina ordinante providentia" bestimmt einer Vorlage aus der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. (814—833) entnommen ist. Diese Vorlage ist aber keine andere als unser Halberstädter Diplom Ludwigs d. Fr. Aus ihm ist die Korroborationsformel ganz wörtlich abgeschrieben:

DK. 245 für Bremen: *Et ut ⟨huius donationis ac circumscriptionis⟩ auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.*

M. 535 für Halberstadt: *Et ut hec auctoritas nostris futurisque*

[1] NA. 18, 292.

[2] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 66.

temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Der Inhalt dieser Formel ist ganz feststehend, die Fassung aber in den einzelnen Kanzleien und hier wieder nach dem Walten verschiedener Diktatoren vielfachem Wandel unterworfen. Ich stelle hier vor allem fest, daß sich unter allen echten Urkunden Karls d. Gr., die, wie ich nicht verhehle, eine genauere Diktatuntersuchung noch verlohnten, nur eine einzige findet, die in Vorder- und Nachsatz einigermaßen genau an diese Fassung anklingt, aber diese Ausnahme festigt die Regel erst recht: es ist DK. 173 für Aniane, ein verunechtetes und unter Benutzung der Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 524 überarbeitetes Diplom.

Gestützt auf dieses Ergebnis, nehmen wir uns auch die Arengen der beiden Urkunden vor:

DK. 245: *Si domino deo exercituum succurente in bellis victoria potiti in illo et non in nobis gloriamur, et in hoc seculo pacem et prosperitatem et in futuro perpetue mercedis retributionem nos promereri confidimus.*

M. 535: *Si sacerdotum ac servorum dei petitiones, quas nobis de necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta profutura confidimus.*

Groß ist die Übereinstimmung ja nicht; sie macht ungefähr den Eindruck eines Orchesters, dessen Musiker gleichzeitig mit dem Taktschlag des Dirigenten einsetzen und schließlich bei einer großen Fermate unter Paukenwirbel auch noch gleichzeitig fertig werden, dazwischen aber in fürchterlichem Durcheinander ihren Zuhörern eine Ohren- und Seelenpein bereiten. Hier hatte in der Bremer Urkunde die Phantasie des Fälschers sich eben sofort geltend gemacht. Dennoch ist selbst an den geringen Überresten die Anlehnung an ein echtes Formular noch ausreichend erkennbar. Darauf hatte auch bereits Hüffer verdienstvoll aufmerksam gemacht.[1] In den Schlüssen muß ich mich allerdings sogleich von ihm scheiden; denn der Vergleich beweist erstens nicht wie echt, sondern im Gegenteil, wie unecht die Bremer Urkunde ist, und er zeigt weiter an einer ganz charakteristischen Einzelheit, daß auch hier nicht eine Urkunde Karls d. Gr., sondern Ludwigs d. Fr. vorlag. Die Arenga „Si petitionibus sacerdotum — confidimus“ ist in den Diplomen Karls d. Gr. ziemlich häufig und an keine bestimmte Urkundenart geknüpft; sie findet sich in Immunitäten wie

---

[1] a. a. O. S. 95 Anm. 3.

in Besitzbestätigungen, Wahlprivileg und Zollfreiheit;[1] aber nicht in einem dieser Beispiele begegnet die Wortverbindung „retributionis merces (retributio mercedis)“ wie in dem Diplom Ludwigs d. Fr. für Halberstadt und in der Bremer Fälschung. Nehmen wir noch hinzu, daß die volle wörtliche Übereinstimmung von Arenga und Korroboration auch in den Diplomen Ludwigs d. Fr. zu den größten Seltenheiten gehört und sich in der ganzen früheren Zeit dieser Regierung außer in der Halberstädter Immunität nur noch in den beiden, einen Tag später ausgestellten Wormser Urkunden und der Immunität für Visbeck findet,[2] dann wird die Feststellung dieser Formeln in der Bremer Fälschung zum ganz schlagenden Beweis ihrer Abhängigkeit von dem Halberstädter Vorbild. Dieses unmittelbare Vorbild war aber nicht die Immunität Ludwigs d. Fr., sondern die nach ihrem Muster zurechtgemachte angebliche Gründungsurkunde Karls d. Gr.

Hier scheint nun eines höchst auffällig. Wir haben, wie ich wiederholen muß, keinen Grund, der Angabe der Ludwig-Urkunde, daß sie nur die von Karl d. Gr. bereits verliehene Immunität erneuere, zu mißtrauen. Besaß man also in Halberstadt ein echtes Diplom Karls d. Gr., wie kam es, daß man nicht dessen Protokoll der Fälschung zugrunde legte? War gerade diese Urkunde bereits verloren gegangen? Der Fall muß immerhin als möglich erwogen werden; denn fast jede wichtigere Urkundengruppe bietet uns Belege für verschiedenartige Überlieferungsgeschichte einzelner Urkunden. Selbst die weitaus beste und gleichmäßig überlieferte Gruppe der St. Galler Urkunden hat einzelne Acta deperdita aufzuweisen,[3] und bei Salzburg besitzen wir, um nur ein Beispiel zu erwähnen, noch heute das, wenn auch beschädigte, Original der Immunitätsbestätigung durch Ludwig d. Fr., M. 606, während die Vorurkunde Karls d. Gr. schon im 13. Jahrhundert verloren war. Es gibt aber noch eine andere und wahrscheinlichere Erklärung. Die Zerstörung echter Urkunden war — ich erinnere an die Lindauer, Reichenauer, Ebersheimer, und, wie wir bald sehen werden, unsere Osnabrücker Fälschungen — oft der erste vorbereitende Schritt zur Fälschung, die nun über den durch Rasur mehr oder minder vollständig

[1] Ich stelle hier die Beispiele aus den echten DD. Karls d. Gr. zusammen: DK. 62, 96, 114, 126, 150, 152, 165, 169, 170, 171, 174, 183, 198, 202.

[2] In M. 550 für Mâcon begegnet statt „beatae retributionis mercedem“ bereits die Variante „beatitudinem eternae retributionis mercedem“ und in M. 572 für Prüm „beatitudinem eternae retributionis“ ohne „mercedem“. Gleiche Korroboration zeigen noch M. 524, 543, 549, 570, 571; in M. 545 fehlen bei sonst gleicher Fassung die Worte „domino protegente“.

[3] Vgl. die nach Hunderten zählende Zusammenstellung der verlorenen Königsurkunden aus Karolinger Zeit durch J. Lechner im Anhang der 2. Aufl. von Mühlbachers Regesten.

getilgten Text geschrieben wurde. Wenn man in Halberstadt aus der ersten Zeit des Bistums zwei Immunitäten besaß, dann lag es nahe, gerade die ältere zu opfern, um sich über ihren Trümmern die gewünschte Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde zu schreiben. So kam es, daß die Urkunde Ludwigs d. Fr. als für das Protokoll allein noch benutzbare Vorlage übrig blieb. Diese Erkenntnis beeinflußt aber auch sehr wesentlich unser Urteil über die Datierung der Karl-Urkunde, die selbst Simson als wenigstens teilweise zuverlässig anzuerkennen bereit war. Daß die Ortsangabe „Salz" und die Tagesangabe „15. Mai" für 803, das Jahr des nie geschlossenen Salzer Friedens, nicht zutreffen, hat Simson erst jüngst wieder überzeugend nachgewiesen. Die Angaben sind aber in dieser Zusammenstimmung überhaupt für kein Jahr aus der Kaiserzeit Karls d. Gr. brauchbar. Von den Jahresangaben kommen im besten Falle nur die Regierungsjahre und die Indiktion in Betracht, das Inkarnationsjahr müßte wie in der Ludwig-Urkunde nachgetragen sein, vom Ordinationsjahr des Bischofs Hildigrim gar nicht zu sprechen. Das annus regni 34 stimmte zu 802 (bis Oktober), das Kaiserjahr 3 zu 803, die Indiktion 10 der Halberstädter Überlieferung zu 802, die Indiktion 12 des Annalista Saxo zu 804;[1] also auch hier Zwiespalt von vornherein. Für jedes der 3 Jahre 802—804 ist aber Hildigrim von Châlons, der erst in einem späteren Jahre der Kaiserzeit Karls d. Gr. nach Ostsachsen gekommen sein und die Immunität für das Halberstädter Missionsgebiet erwirkt haben kann, als Empfänger der Urkunde unmöglich. Tatsächlich ist aus dieser Datierung für eine echte Urkunde Karls d. Gr. nicht mehr zu retten wie aus dem übrigen Formular. Und nicht besser sieht es aus, wenn wir uns nun dem Inhalt zuwenden. Ausgangspunkt für die spätere Deutung und Entstellung wurden zwei chronikalische Nachrichten: die der fränkischen Reichsannalen, daß Karl d. Gr. 780 auf ostfälischem Boden über die Ocker und Ohre bis an die Elbe vordrang, und viele Bewohner jener Gebiete sich taufen ließen[2] und die der

---

[1] Die gefälschte Urkunde dürfte ziemlich sicher die Indiktion 12 getragen haben; denn diese wurde in der Bremer Fälschung, die doch sonst ganz andere Jahresmerkmale aufwies, beibehalten, und auch der Verdener Fälscher, der wieder die Zahlen der Bremer Urkunde um ein paar Einheiten herabgesetzt hatte, — jedes dieser Bistümer wollte ja das älteste sein! — setzte schließlich, nachdem er eine andere Zahl durch Rasur getilgt hatte, für die Indiktion die überlieferte 12 ein, die dadurch geradezu zur Fabrikmarke für die ganze Gruppe wird.

[2] Man vgl. mit den Texten, die ich oben gab, den Bericht der Ann. regni Franc. ad a. 780 ed. Kurze SS. rr. Germ. S. 56: Inde iter peragens partibus Albiae fluvii et in ipso itinere omnes Bardongavenses et multi de Nordleudi baptizati sunt in loco qui dicitur Orhaim ultra Obacro fluvio. Et pervenit usque ad supradictum fluvium ubi Ora confluit in Albia (vgl. „inter Are et Albee confluenciam" der Halberstädter

Annales Laureshamenses, daß Karl in diesem Jahre Sachsen unter Bischöfe zur Missionierung aufteilte.[1] Diese Maßregel, die nichts anderes bezweckte als die Zuteilung Sachsens zur Missionierung an die bereits vorhandenen fränkischen Bischöfe und Äbte,[2] deutete man zur Begründung selbständiger, neuer Bistümer in Sachsen um und brachte damit bereits das Wirken Hildigrims in Beziehung, dessen Lebenszeit dieser willkürlich ersonnenen Chronologie um Jahrzehnte widerstreitet.

Schwieriger ist es, die Nachricht zum Jahre 803 auf ihren Ursprung hin bestimmter zu fassen, die der Poeta Saxo allein kennt und die auch noch in der Überlieferung der Quedlinburger Annalen vollkommen unabhängig von Bistumsgründung und Zirkumskription erscheint. Die eine und Hauptquelle des sächsischen Poeten war, wie Simson längst festgestellt hat, Einhards Vita Karoli.

Es läßt sich gar nicht leugnen, daß die Fassung, in die Einhard den Schlußsatz seines 7. Kapitels kleidete,[3] der späteren Annahme eines förmlichen Friedensschlusses mit den Sachsen ebenso Vorschub leisten mußte, wie die Nachricht von der „divisio inter episcopos" der einer verfrühten und einheitlichen Begründung der sächsischen

---

Chronik), ibique omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos et reversus est supradictus praeclarus rex in Francia.

[1] Eberhard Katz, Ann. Laureshamensium editio emendata, St. Paul in Kärnten, 1889 S. 32: divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et predicarent, nec non et Winidorum seu et Fresonum paganorum magna multitudo credidit (vgl. die Ann. Quedlinburg. Eodem anno Carolus ... terram Saxonum inter episcopos divisit). Die gemeinsame Benutzung dieser beiden Vorlagen, der Reichsannalen und der Lorscher Klosterannalen, in späteren Ableitungen, steht, soviel ich weiß, ganz vereinzelt da. Um so beachtenswerter ist es, daß das gleiche Quellenverhältnis und für dieselbe Zeit in den späteren Ableitungen der alten Hersfelder Annalen wiederkehrt. Der Bericht über die Verschwörung Pippins des Buckligen zum Jahre 792 findet sich bei Lampert von Hersfeld und den Weißenburger Annalen in einer Gestalt, die Holder Egger (Lamperti Hersfeldensis opera 19 Anm. 3) mit den Worten kennzeichnete: „Haec ex Ann. Einhardi et Lauresham. (vel Chron. Lauriss.) composita videntur".

[2] Diese heute wohl allgemein durchgedrungene Erkenntnis ist noch gegen Ende des 9. Jahrhunderts in der Translatio S. Liborii, SS. 4, 150 deutlichst ausgesprochen: Unamquamque pontificalium sedium cum sua diocesi singulis aliarum regni sui aecclesiarum praesulibus commendavit, qui et ipsi ad instruendam plebem eo pergerent et ex clero suo personas probabiles ibidem mansuros iugiter destinarent, et hoc tamdiu, donec illic fidei doctrina convalesceret, ut proprii quoque in singulis parrochiis possent manere pontifices.

[3] Vita Karoli, SS. rr. Germ. Ed. quinta S. 9: Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abiecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis Christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur.

Bistümer. Auch darin stimme ich Simson und Hüffer bei, daß der Poet daneben noch eine andere Quelle vor sich hatte. Nur stelle ich gegen Simson bestimmt in Abrede, daß dies bereits die gefälschte Halberstädter Urkunde gewesen sei. Es wäre dann ausgeschlossen, daß der Poet, sonst ein eifriger Plünderer seiner Vorlagen, aus der Urkunde nebensächliches Beiwerk herausgegriffen, die Hauptsache aber, die Nachricht von der Gründung und Umgrenzung des Bistums, sich hätte entgehen lassen. Versuchen wir festzustellen, was der Poet wesentlich über Einhard Hinausgehendes meldet, so ist es die Zugabe von Zeit und Ort (803, Salz) und eine Bestimmung wegen Leistung der Zehnten. Genau das steht aber, noch ohne jede Beziehung zur Urkunde, zum Jahre 803 in den Quedlinburger Annalen; und in der hier wohl in reinster Überlieferung gebotenen Nachricht liegt die gemeinsame Quelle für den Poeten, die Urkundenfälschung und die spätere Annalistik. Zur Erkenntnis der Art dieser Quelle wies Hüffer auf die richtige Spur,[1] ohne daß ich den weiteren Schlüssen, die er daran knüpft, zustimmen könnte. Die Fassung läßt ein wahrscheinlich durch spätere Zutaten entstelltes Kapitulare als Grundlage erkennen. Ich mache darauf aufmerksam, daß einzelne Handschriften der sogenannten Capitula ecclesiastica die Überschrift „in anno quarto ad Salz" tragen,[2] und daß Bestimmungen, welche die Entrichtung der Zehnten durch jeden Mann und von jeglichem Besitz und Erwerb einschärfen, auch in erhaltenen Kapitularien und Synodalbestimmungen sich finden.[3]

Doch auch die Quedlinburger Annalen enthalten, ohne ausdrückliche Berufung auf eine Urkunde[4] und ohne die Nachrichten von 781

[1] S. 77f.

[2] MG. Capit. ed. Boretius 1, 119.

[3] Eine gute Zusammenstellung der Belege gibt Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reiche S. 24ff. Capit. 1, 106 c. 6 decimas totius facultatis, Capitulatio de partibus Saxoniae, Capit. 1, 69 c. 17 — ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui et liti, Frankfurter Synode vom Jahre 794 MG. Concil. 2, 168 c. 25 et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Konzil von Arles vom Jahre 813 MG. Concil. 2, 251 c. 9 ut unusquisque de propriis laboribus decimas et primitias deo offerat. Die Worte „omnes, divites et pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas reddere iussit" der Quedlinburger Annalen, der Halberstädter Chronik und der Fälschungen sind nur neue Ausdrücke alter Bestimmungen. Für die Feststellung des Filiationsverhältnisses ist es vielleicht nicht ganz gleichgültig, daß sich die Lesart „culturae" in den Quedlinburger Annalen und den Fälschungen für Bremen und Verden und „agriculturae" in der Halberstädter Chronik und dem Annalista Saxo gegenüberstehen.

[4] Wie dies in der Halberstädter Chronik und beim Annalista Saxo geschieht: „suoque imperio augustali et imprevaricabili privilegio confirmavit".

und 803 zueinander in Beziehung zu setzen in einem wesentlichen Punkte doch mehr, als wir an der Hand der bisherigen Quellen nachzuweisen vermochten — die Bistumsumgrenzung. Die Vorlage hierfür kann nach Hüffer nur urkundlich und sie muß gleichzeitig und zuverlässig gewesen sein. „Urkunden müssen bereits an der Wiege der sächsischen Kirchen gestanden haben“, behauptet er (S. 132); und zwar nicht Urkunden, die Vergabung bestimmter Güter oder Verleihung von Immunität enthielten, wie wir sie selbstverständlich zugeben, sondern eigentliche Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunden. Dieser kategorische Imperativ nimmt sich doch etwas sonderbar aus gegenüber der Tatsache, daß uns bis gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts Urkunden solcher Art nirgends erhalten sind. Die Überlieferung der älteren Urkunden der sächsischen Bistümer ist im allgemeinen dürftig und schlecht; bei Paderborn aber ist sie gut und von Fälschung ganz frei: Wir besitzen noch fünf Königsurkunden aus Karolingerzeit, darunter vier in schönen Originalen,[1] ohne daß wir verlorene Diplome ausdrücklich nachweisen könnten. Wie kommt es, daß die Bischöfe von Paderborn die von Ludwig d. Fr. verliehene Immunität sich von Ludwig d. Deutschen, Ludwig d. Jüngeren und Arnulf bestätigen ließen, aber nicht die so ungleich wichtigere Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde Karls d. Gr., die sie doch auch haben „mußten“, so gut wie Halberstadt, Bremen und Verden?

Schwieriger liegt die Frage bei Hildesheim.[2] Hier ist uns im Hildesheimer Urkundenverzeichnis aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts[3] die erste bekannte Urkunde für dieses Bistum folgendermaßen beschrieben: *Primum preceptum securitatis et libertatis, quod dominus Guntharius primus Hildenesheymensis ecclesie episcopus de terminatione et circumscripcione notissimorum finium episcopatus sui et de canonica institutione libera ab omni impressione excepto regie servitutis debito ab Lodowico imperatore filio Karoli Magni acquisivit.* Mit

[1] M. 753, 1439, 1571, 1758, sämtlich Immunitäten, dazu M. 1714 in Kopie saec. XV über freie Bischofswahl.

[2] Ich war in meiner früheren Arbeit auf diese Frage nur ganz kurz eingegangen, weil ich sie durch das Urteil Bresslaus in der Vorbemerkung zu DH. II. 256 erledigt hielt: „Die Hildesheimer Kirche hat sicherlich nie ein karolingisches Diplom solchen Inhalts besessen, weil sie niemals gegenüber den Mainzern davon Gebrauch gemacht hat.“ Aus freundlicher Mitteilung Bresslaus erfahre ich aber, daß er dieses Urteil nicht auf die Zirkumskriptionsfrage im allgemeinen, sondern nur auf die bestimmte Art der Abgrenzung gegen Mainz an der strittigen Gandersheimer Ecke bezogen hat. Ich habe daraufhin diese Frage von neuem vorgenommen, und eingehender noch hat sich mit ihr mein Mitarbeiter Dr. Ernst Müller befaßt, der seine Ergebnisse, die hier nur kurz verwertet sind, selbständig vortragen wird.

[3] Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim 1, 52 Nr. 60.

der Hildesheimer Urkundenüberlieferung ist es recht übel bestellt, da ein großer Brand im Jahre 1013 die Urkunden vernichtete. Es ist uns daher weder eine Karolinger Urkunde, noch eine solche Heinrichs I., Ottos I. und Ottos II. für Hildesheim erhalten, und die Diplome Ottos III. DO. III. 390 und 409 für Bischof Bernward verdanken wir wohl nur dem Zufall, daß sie zur Zeit des Brandes nicht im Domarchiv verwahrt waren. Auch die wichtige Entscheidung, durch die Heinrich II. im Jahre 1007 den berühmten Gandersheimer Streit beilegte, wurde damals ein Raub der Flammen. Mit ihrer Erneuerung (DH. II. 255) setzt der in größerem Umfange unternommene Versuch Bischof Bernwards ein, von älteren Rechten und Ansprüchen seiner Kirche so viel wie möglich urkundlich festzulegen. Das geschah auch in der Erneuerung der Immunität durch Heinrich II. (DH. II. 256), die in zwei sehr merkwürdigen Ausfertigungen vorliegt,[1] die beide von dem durch Bernward in die Kanzlei gebrachten Schreiber GB. herrühren, einem frei stilisierten Entwurf, der auch eine Grenzumschreibung enthielt, dem aber Billigung und Vollziehung durch die Kanzlei versagt wurde, und einer vollzogenen und besiegelten Urkunde, deren Fassung aber viel weniger frei, sondern, wie längst erkannt,[2] in ihrem ersten Teil einem Karolingischen Vorbild entnommen ist. Diese Vorlage aber war nicht von anders woher erborgt, sondern die echte Immunität Ludwigs d. Fr. für Hildesheim, die sich in einer wohl ebenfalls mit der Person des GB. zusammenhängenden Überlieferung auch nach dem Brand erhalten haben mußte. Sie aber enthielt nichts als eine mit der Gruppe Worms-Halberstadt-Visbeck eng verwandte Immunität ohne Grenzweisung. Der Verfasser des Urkundenverzeichnisses hat hier das übrige wohl aus seiner Phantasie zugegeben, und diese wieder hing mit der abgelehnten Grenzweisung von DH. II. 256a eng zusammen, die unmittelbar zuvor unter Bischof Bernward in einem Weistum zum erstenmal gesondert aufgezeichnet worden war.[3] Hierzu stimmt aufs beste, daß noch zu Ausgang des 10. Jahrhunderts unter Otto III. die Grenze zwischen Minden und Hildesheim durch Inquisitionsverfahren festgestellt werden mußte, ohne daß von der einen oder anderen Seite eine Zirkumskriptionsurkunde vorgewiesen werden konnte.[4]

[1] Erschöpfender Nachweis von Bresslau in der ausführlichen Vorbemerkung zu DH. II. 256.

[2] Außer Bresslau vgl. Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert. Berliner Dissertation. 1902. S. 17; vgl. auch dessen Habilitationsschrift, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts. S. 96. Weitere Forschungen Stengels im Zusammenhang einer kritischen Prüfung aller Immunitätsurkunden stehen in naher Aussicht.

[3] Vgl. Bresslau, MG. DD. 3, 297.

[4] Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim 1, 24 Nr. 35.

Wir besitzen einzelne bestimmte Zeugnisse, daß im Streitfall teils auf der Synode, teils ausdrücklich durch Königsurkunden über strittige Bistumsgrenzen entschieden wurde. Das geschah aber stets durch Demarkation an der strittigen Stelle, nicht durch allgemeine Zirkumskription. Durch die Reimser Synode vom Jahre 814 wurde der Grenzstreit zwischen den Bistümern Noyon und Soissons dahin geschlichtet, daß die Oise fortan diese Grenze bilden und der Gau von Noyon zwischen beiden Diözesen aufgeteilt werden sollte.[1] Im Jahre 811 wiederholte Karl d. Gr. eine Entscheidung, die er bereits 803 im Streite zwischen Salzburg und Aquileja dahin getroffen hatte, daß fortan die Drau die Grenze der beiden Sprengel bilden sollte.[2] Es ist dies aber auch neben der Wiederholung dieser Entscheidung durch Ludwig d. Fr. die einzige echte Königsurkunde dieser Art, denn die Urkunde Ludwigs des Deutschen (M. 1341), die eine Abgrenzung ähnlicher Art zwischen Salzburg und Passau vornimmt, ist auf Grund dieser Abgrenzungsurkunde zwischen Salzburg und Aquileja gefälscht.

Und nun sehen wir uns die erhaltenen Grenzweisungen auch noch ein wenig auf ihre Zuverlässigkeit hin an. Die Verdener enthält überhaupt nur einen Wunschzettel; das beanspruchte Gebiet umfaßt die Sprengel Verden + Ratzeburg + Mecklenburg.[3] Aber auch die Abgrenzung zwischen Bremen und Verden selbst, wie sie in beiden Fälschungen angegeben wird, entspricht erst den durch die Gründung des Hamburger Erzbistums veränderten Verhältnissen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts.[4] Karl d. Gr. kann die Grenzscheidung so nicht vorgenommen haben. Und die Halberstädter Umgrenzung soll er 803 oder gar schon 780/81 so gezogen haben, während im Südwesten der späteren Diözese noch Hersfeld seine Missionstätigkeit ausübte und Hildesheim, gegen das die Scheidewand so sorgsam aufgerichtet wurde, noch gar nicht bestand?

Dabei soll natürlich nicht geleugnet werden und ist auch von der Forschung nie bestritten worden, daß bestimmte Abgrenzungen schon bei der Zuweisung der Missionsgebiete vorgenommen worden sind. Welcher

---

[1] Flodoard, Historia Remensis eccl. SS. 13, 466. Die Frankfurter Synode vom Jahre 794 befaßte sich bei Erörterung der Ausdehnung der Kirchenprovinzen von Arles, Vienne, Tarantaise und Embrun nicht mit Fragen der Diözesan-Zirkumskription, sondern mit der kirchenrechtlichen Frage der Zuweisung der einzelnen Suffraganbischöfe an die genannten Metropoliten. Daraus erklärt sich auch, daß zur Entscheidung dieser Frage in erster Linie der Papst als zuständig anerkannt wurde. MG. Concil. 2, 167 c. 8.

[2] MG. DK. 211; vgl. meine Bemerkungen zu diesem Diplom, Nachträge S. 266 bis 267.

[3] Vgl. meine Ausführungen Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 62—63.

[4] Schlagender Nachweis von Hauck, Kirchengesch. 2, 389 Anm. 1.

Art sie waren, darüber belehren uns zuverlässig einzelne Angaben über das Walten der Missionare. So werden dem h. Liudger fünf Gaue, dem h. Willehad sechs Gaue, vier friesische und zwei sächsische, zugewiesen.[1] Näherer Abgrenzungen bedurfte es gar nicht, am wenigsten solcher durch Königsurkunden. Von diesen Anfängen bis zur endgiltigen Ausgestaltung der kirchlichen Hierarchie im Sachsenlande war noch ein weiter Weg, dessen einzelne Stadien, die durch das allmähliche Entstehen und Erstarken der Bistümer selbst und daneben durch das Ausscheiden der klösterlichen Missionsgebiete (Fulda, Hersfeld, Meppen, Visbeck) gegeben sind, sich auf mehr als ein halbes Jahrhundert verteilen. Die angeblichen Zirkumskriptionsurkunden Karls d. Gr. für Halberstadt, Bremen und Verden sind als Ganzes wie in ihren Teilen Anachronismen, von denen schlechterdings nichts als ursprünglicher und zuverlässiger Bestand zu retten ist.

Bei Verden lag in der Art der Grenzumschreibung der Kernpunkt und das eigentliche praktische Ziel der Fälschung, die dem Bischof Hermann von Verden als Beleg für seine „Querimonia“ bei Heinrich dem Löwen dienen sollte. Kam ähnlich auch die Kirche von Halberstadt in die Lage, nicht nur weitergehenden Wünschen hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Diözese entsagen zu müssen, sondern sich in den alten Grenzen selbst beeinträchtigt zu sehen? Gewiß! Es ist die Zeit, da Halberstadt durch die Gründung des Erzbistums Magdeburg, in dessen Stellung einzurücken es vorübergehend selbst hoffen durfte, in bedeutendem Maße von der Elbelinie abgedrängt wurde und auch an der Saale und Unstrut altes Diözesangebiet an das neue Bistum Merseburg abgeben mußte.

Durch Jahre hatte sich Bischof Bernhard von Halberstadt, ebenso wie aus anderen Gründen Erzbischof Wilhelm von Mainz, gegen die drohende und sehr empfindliche Beeinträchtigung seines Sprengels gewehrt. Otto I. konnte hier erst ans Ziel gelangen, indem er das ziemlich gleichzeitige Ableben Bernhards von Halberstadt (9. Februar 968) und Wilhelms von Mainz (2. März 968) dazu ausnützte, daß er ihre beiden Nachfolger, Hildiward und Hatto, von vornherein auf ihre Zustimmung zu seinen Neugründungen hin investierte. Dieser Verzicht erfolgte erst im Oktober 968. Der Mainzer stimmte der

---

[1] So ist auch die Stelle der Translatio S. Liborii, als dessen Verfasser Hüffer, ohne zu überzeugen, ebenfalls Agius vermutet, SS. 4, 150 „parrochias diligenti ratione suis quasque terminis servandas designans“ lediglich als Umschreibung der Mitteilung der Ann. Laureshamenses „divisitque ipsam patriam inter episcopos“ zu verstehen; denn unmittelbar daran schließt sich in der Translatio der Bericht über das zur Begründung selbständiger Bistümer erst allmählich überleitende Walten der Missionare, dessen ich bereits oben S. 208 Anm. 2 gedachte.

Erhebung des neuen Metropoliten zu und entließ seine, selbst erst neu gewonnenen, Suffragane von Brandenburg und Havelberg aus seinem Metropolitanverband, der Halberstädter wich an der Elbe zugunsten von Magdeburg und im Winkel zwischen Saale, Unstrut und Helme zugunsten von Merseburg zurück.[1]

Wenn der Halberstädter Fälschung je praktische Bedeutung zukam, dann war es in der Zeit des zähen Widerstandes Bischof Bernhards, in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts. Und da Fälschungen in der erdrückenden Zahl von Fällen nicht als Rüstzeug für die Zukunft, sondern für den augenblicklichen Bedarf verfertigt zu werden pflegen, so haben wir damit wohl auch die Entstehungszeit dieser Fälschung gefunden. Ihre hauptsächliche Tendenz lag in den drei ersten Worten der Umgrenzungslinie: *Albiam, Salam, Unstradam.* Damit verteidigte sie die alte, ungeschmälerte Ost- und Südgrenze, gegen deren Beeinträchtigung sie durch das „unverbrüchliche Privileg" des Großen Karl Einspruch erhob.[2] Wahrscheinlich gingen hier zwei Stadien der Fälschung nebeneinander her, die Einschiebung der Umgrenzung in die Chronik, wie sie jetzt in der Ableitung der Quedlinburger Annalen vorliegt, und die Anfertigung der Karlsfälschung selbst, auf deren Vorhandensein die jüngere Fassung der Halberstädter Chronik dann ausdrücklich Bezug nimmt. In die Immunität Ludwigs d. Fr. wurde statt der Umgrenzungslinie eine Aufzählung der Bistumgaue eingeschoben, aber sie deckt sich der Tendenz nach genau mit jener; Umgrenzungslinie dort und Flächenangabe hier stimmen ganz überein. Es ist daher auch für die Entstellung der Ludwig-Urkunde kein anderer Zeitpunkt zu suchen, wenn auch der Grad der Verfälschung ein sehr verschiedener ist: hier zwei leicht zu erkennende Einschübe, bei der Karlsfälschung vom Anfang bis zum Ende freie Erfindung.

Die Umgrenzungsfrage blieb fortan durch ein halbes Jahrhundert fortgesetzt in Fluß. Sie spielt mit eine Rolle, als König Otto II. das Bistum Merseburg vorübergehend aufhob und Halberstadt seine Abtretungen zwischen Saale, Unstrut und Helme wieder zurückerhielt. Papst Benedikt VII. erkannte 981 diese Veränderungen an und ordnete zugleich die Grenzfrage zwischen Magdeburg und Halberstadt, wobei er sich ausdrücklich auf eine Beschwerdeschrift des Halberstädter

---

[1] Im allgemeinen vgl. Uhlirz, Gesch. des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus Sächsischem Hause, besonders Exkurs V, S. 133ff. und P. Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg, 1, 7 Nr. 5; an beiden Stellen auch die Deutung der neuen Grenzlinie; ferner Hauck 3, 113–125.

[2] Vgl. Gesta episc. Halberstad. SS. 23, 78 „parrochiam hanc certis undique terminis circumscripsit suoque imperio augustali et inprevaricabili privilegio confirmavit".

Bischofs berief, die von fortgesetzten schweren Irrungen und Streitigkeiten sprach.[1] Als das Bistum Merseburg vom König Heinrich II. im Jahre 1004 wieder hergestellt wurde, blieb seine Ausstattung auf dem linken Saaleufer weit hinter der bei der ersten Gründung zurück; es mußte sich jetzt mit einem ganz kleinen Gebiet im Umkreis von Merseburg begnügen,[2] und Halberstadt behielt endgiltig die Unstrut als Südgrenze, während es 968 das ganze Gebiet südlich vom Wilderbach, dem Salzsee, dem Einfluß der Salza in die Saale bis zur Unstrut und westlich bis zur Helme hatte abtreten müssen. Die Zähigkeit des von Urkundenfälschung begleiteten Widerstandes endete also hier mit einem wenigstens teilweisen Erfolg. Wenige Jahre später ließ sich Bischof Arnulf von Halberstadt durch Papst Benedikt VIII. die Bistumsgrenzen bestätigen. In dieser Urkunde, die wir leider nur als kurzes, undatiertes Regest in der Halberstädter Chronik besitzen, dessen Zuverlässigkeit anzuzweifeln wir aber keinen Anlaß haben, wird die durch die Gaunamen verunechtete Urkunde Ludwigs d. Fr. zum erstenmal erwähnt.[3] Durch eine eigene, genaue Grenzweisung[4] brachte dann Bischof Arnulf diese Frage zum Abschluß.

Die Bistumsgründungen Ottos I. bedeuten den zweiten großen Vorstoß in der Ausbreitung der kirchlichen Hierarchie nach dem Norden und Osten. Er gleicht dem unter Karl d. Gr. wie in anderer Hinsicht so auch darin, daß diese Neugründungen wesentlich in zwei großen Absätzen erfolgten, die etwa 20 Jahre auseinander liegen. Äußere Schwierigkeiten hatte Otto I. hierbei nicht in dem Maße zu überwinden wie sein großer Vorgänger. Der Boden war viel besser vorbereitet, dazu eine feste Tradition längst geschaffen. Aber nach anderer Rich-

---

[1] JL. 4043, MG. SS. 23, 91, Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 33 Nr. 47: „recitata est etiam epistola ab Hildewardo episcopo Halberstatensis ęcclesię delata, humiliter expetens limites suę diocesis et Magdeburgensis confusos, ne discordiis locus pateat, nostra diffinitione discerni, unde inter confratrem et coepiscopum nostrum Adalbertum archipresulem et Hildewardum lites immensas exortas pene usque ad homicidia didicimus profecisse."

[2] P. Kehr, Merseburger UB. 1, 30 Nr. 29, 32, Nr. 31.

[3] SS. 23, 91, Schmidt, UB. von Halberstadt 1, 50. Die Namen der fünf Gaue sind die gleichen wie im Diplom Ludwigs d. Fr., doch ist der Abtretung an Magdeburg ausdrücklich gedacht (excepta tamen determinatione intra viam quam dicunt Frederikeswech ac tres fluvios Albiam, Bodam et Oram determinata); der Auszug schließt: „et omnia que Lodewicus imperator Halberstadensi ecclesie concessit, auctoritate apostolici privilegii obtinuit confirmari". Die Annahme Mühlbachers, daß umgekehrt der Fälscher erst die fünf Gaunamen dieser Papsturkunde entlehnte, halte ich für verfehlt.

[4] SS. 23, 91 und Schmidt, UB. 1, 50 in unmittelbarem Anschluß an den Auszug aus dem Papstprivileg.

tung hatte Otto I. viel weniger freie Hand. Seine Neuschöpfungen griffen, zum Teil wenigstens, in bereits erworbene Rechte ein, und die dadurch Betroffenen vermochten ihren Einspruch mit Nachdruck geltend zu machen. Denn in den nahe 200 Jahren, die seit der Christianisierung des Sachsenlandes vergangen waren, hatte sich die Stellung des Episkopats ganz gewaltig gehoben. Bernhard von Halberstadt konnte sich bis an sein Lebensende den Plänen Otto I. hemmend entgegenstellen; ein Bischof oder Erzbischof von Mainz, Köln oder Würzburg, der ähnliches Karl d. Gr. gegenüber gewagt hätte, wäre kurzer Hand entfernt worden und hätte in Klosterhaft in Jumièges oder Corbie Gelegenheit gehabt, über das Vergebliche seines Widerstandes nachzudenken. Die mehrfachen Hemmnisse, die sich der Gründung und dem Ausbau der Magdeburger Kirchenprovinz entgegenstellten, sind bekannt und oben bereits berührt; aber auch bei den Bistumsgründungen der vierziger Jahre scheint es an Widerstand, dem der König Rechnung tragen mußte, nicht gefehlt zu haben.[1] Ein anderer Faktor noch sprach jetzt entscheidend mit, dessen Macht sich im Laufe des 9. Jahrhunderts gewaltig gehoben hatte und der seine Ansprüche trotz der verrotteten römischen Verhältnisse während des 10. Jahrhunderts aufrecht erhielt, — das Papsttum. Diese veränderte Lage kommt nun in den Urkunden, welche die Bistumsgründungen Ottos I. begleiten, deutlich zum Ausdruck. In den Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg[2] wird die Mitwirkung und Zustimmung des päpstlichen Legaten, der Erzbischöfe von Mainz und Hamburg und des Markgrafen Gero ausdrücklich erwähnt. Die einzelnen Schritte vollends, die zur Gründung der Magdeburger Kirchenprovinz und der neuen Bistümer Merseburg, Meißen und Zeitz führten, wurden in Zustimmungs- und Verzichturkunden, Synodalprotokollen und päpstlichen Bestätigungsprivilegien festgelegt. Dafür zeigen die Königsurkunden in dieser Angelegenheit eine ganz andere Art und Fassung als die Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg. Als eigentliche Bestätigungsurkunde wurde gemeinsam für Magdeburg und seine drei neuen Suffragane nicht ein Diplom, sondern ein undatiertes, aber durch vollzogenes

---

[1] Fr. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 20, hat die ansprechende Vermutung aufgestellt, daß damals die Reihe der Neugründungen mit Brandenburg nur deshalb abbrach, weil Friedrich von Mainz das Missionsgebiet zwischen Saale und Elbe erfolgreich für sich selbst beanspruchte.

[2] DO. I. 105 und 76. Das Brandenburger Diplom ist noch im Original erhalten, das Havelberger nur in jüngerer Abschrift und an bestimmter Stelle verunechtet (vgl. hierüber Curschmann, NA. 28, 393ff., während Sickel in der Diplomata-Ausgabe noch volle Zuverlässigkeit angenommen hatte); im Aufbau aber und den Teilen, auf die es mir hier ankommt, stimmen die beiden Diplome überein.

Monogramm und Siegel beglaubigtes Mandat ausgestellt (DO. I. 366), neben dem noch einzelne Bewidmungsurkunden einherliefen.[1]

In ganz ähnlichen urkundlichen Formen vollzog sich dann unter Heinrich II. 1007 die Gründung des Bistums Bamberg. Der eigentliche Gründungsakt wurde im Protokoll über die Frankfurter Synode niedergelegt (DH. II. 143); daran schloß sich die lange Reihe der Ausstattungsurkunden, die sämtlich, gleich der Synodalurkunde, das Datum vom 1. November 1007 tragen (DH. II. 144—170).[2] Eine Bistumszirkumskription ist weder in die Königsurkunden der Magdeburger Gruppe, noch in die für Bamberg aufgenommen. Sie steht in denen für Brandenburg und Havelberg ganz allein.

Hüffers kategorischer Imperativ, daß Karl d. Gr. für die acht sächsischen Bistümer solche Gründungs- und Umgrenzungsurkunden ausgestellt haben müsse, erscheint dadurch in noch zweifelhafterem Lichte, wenn wir sehen, daß die Reichskanzlei unter Otto I. hierin weder eine feste Tradition in der Vergangenheit vorfand, noch für die Zukunft eine solche schuf.

Die gefälschte Gründungsurkunde Karls d. Gr. für das Halberstädter Bistum entstand, wie wir aus den bisherigen Darlegungen ersahen, in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts, nach ihrem Aufbau in starker Anlehnung an die Gründungsurkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg,[3] die einzigen aus der Reichskanzlei hervor-

[1] Für Magdeburg DO. I. 361, 362, 363, 565 u. a.; für Meißen DO. I. 406, für Zeitz DO. II. 139. Ob daher eine eigentliche Gründungsurkunde für Merseburg ausgestellt wurde, wie dies P. Kehr, Merseburger UB. 1, 7 Nr. 6 als sicher voraussetzt, möchte ich bezweifeln; ich glaube, daß es sich bei der verlorenen Urkunde, über die die Merseburger Bischofschronik nur ganz knappe Andeutungen gibt, um eine Schenkung handelt, ähnlich wie bei Magdeburg, Meißen und Zeitz. Die übrigen Urkunden, die der königlichen Bestätigung vorangingen und sie begleiteten, sind in den Urkundenbüchern von Schmidt und Kehr verzeichnet und von Uhlirz in seiner Geschichte des Erzbistums Magdeburg gewürdigt.

[2] Zur Gründung Bambergs war ein Teil des Würzburger Bistums abgetreten und diese Abtretung auch genau umschrieben worden. Dies geschah in einer Notitia des Bischofs Heinrich von Würzburg, die später in das Privileg Leos IX. für Bamberg, JL. 4283 eingerückt wurde. Daß sie als Grundlage auch für eine königliche Umgrenzungsurkunde gedient habe, ist uns nicht bekannt, und die Nachricht der Hildesheimer Annalen zu 1014, auf die mich Bresslau freundlichst aufmerksam macht, daß damals unter dem Zusammenwirken Heinrichs II. und Benedikts VIII. eine feierliche Verbriefung für das junge Bistum stattfand, lautet viel zu unbestimmt, um für diese verlorene Urkunde einen Inhalt gerade dieser Art anzunehmen. (Ann. Hildesheimenses, ed. Waitz SS. rr. Germ. 31: Pentecosten Babenberhg festive peregit; quo tunc privilegia eiusdem loci res continentia iussit inscribere, firmata sigillo sue auctoritatis et roborata apostolico iure Romani pontificis, ut essent illorum banno firmata.

[3] Für die Einzelheiten verweise ich hier auf meine Arbeit in den Beiträgen z. brandenb. u. preuß. Gesch. S. 398 ff.

gegangenen Zirkumskriptionsurkunden, die man bis dahin kannte. Für die Entstehungszeit der von ihr ganz und gar abhängigen Bremer Fälschung, die zum erstenmal in dem unmittelbar nach 1072 verfaßten Geschichtswerk Adams von Bremen benutzt ist, ergibt sich als Spielraum etwa das Jahrhundert von 970—1070. Ich war früher geneigt,[1] ihre Entstehung schon im 10. Jahrhundert zu suchen, stehe aber nicht an zu erklären, daß ich jetzt der Annahme von Simson[2] den Vorzug gebe, der auf die engen Beziehungen hinweist, die im 11. Jahrhundert zwischen Halberstadt und Hamburg-Bremen herrschten. Zwei Hamburger Erzbischöfe, Hermann (1032—1035) und Adalbert (1045—1072), waren zuvor Dompröpste von Halberstadt gewesen, Aldabert hatte hier seine Erziehung erhalten.[3]

Wir werden bei Besprechung der Osnabrücker Urkunde Ludwigs d. Fr. sehen, daß auch hier Beziehungen zur Gruppe Halberstadt-Bremen-Verden bestehen, und wir werden uns, da die Verdener Fälschung als jüngstes Glied der gesamten Reihe außer Betracht bleibt, zu entscheiden haben, ob dieser Einfluß durch das Halberstädter Urbild oder durch die Bremer Nachahmung, und hier wieder direkt oder durch Adams Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum vermittelt ist.

Aber in unseren bisherigen Ausführungen klafft noch eine bedeutende Lücke. Die zweite Osnabrücker Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. gibt sich als Verleihung eines Wildbanns. Dieser soll aber nach Jostes ursprünglich gar kein richtiger Wildbann, sondern das ursprüngliche Missionsgebiet des Osnabrücker Sprengels sein; diesem gelte auch in erster Linie die beigegebene Umgrenzung, die sich durch das Alter einzelner Namensformen als karolingisch verbürge. Also allem unserem Sträuben zum Trotz doch eine karolingische Zirkumskriptionsurkunde!

Beides führt uns zu unseren Osnabrücker Urkunden zurück.

3. Der Zehntstreit

Die Reihe der echten Zeugnisse, die uns aus dem Osnabrücker Lager zur Verfügung stehen, eröffnet die Querimonia Egilmari, die Klageschrift, die Bischof Egilmar von Osnabrück i. J. 890—891 an Papst Stephan V. wegen der widerrechtlichen Entziehung eines großen Teiles

---

[1] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 66.

[2] NA. 32, 45.

[3] Die jüngst erschienene Arbeit von Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, Hamburg u. Leipzig 1909, unterläßt es leider, sich auch mit den gefälschten Königsurkunden zu befassen.

der Zehnten seines Bistums richtete.[1] Ihre Darlegungen beginnen mit der Erklärung, daß die Einkünfte Osnabrücks wie der anderen sächsischen Bistümer zur Zeit ihrer Gründung durch Karl d. Gr. wesentlich nur in den Kirchenzehnten bestanden, da es andere Einnahmequellen für sie damals nicht gab.[2] Diese Nachricht enthält eine in guter Tradition festgehaltene Wahrheit. In der Tat fehlten diesen neuen Kirchen des Ostens — das hatte auch schon Bonifatius bei seinen Neugründungen erfahren müssen — zunächst ganz und gar die wirtschaftlichen Grundlagen, deren sich die älteren fränkischen Bistümer noch von ausgehender Römerzeit her erfreuten. Diese Grundlagen konnten, da freiwillige Landzuweisungen erst von einer viel späteren Zeit zu erwarten waren, zunächst nur durch Güterkonfiskationen[3] und verschärfte Eintreibung der Kirchenzehnten gewonnen werden. In der Geschichte dieser Zehnten war aber gerade damals eine entscheidende Wendung dadurch eingetreten, daß sich jetzt das fränkische Königtum für diese alte Forderung der Kirche und der Synoden einsetzte und durch die erzwingbare Vollstreckung, die es gewährleistete, die alte, in ihrem Ertrag wohl kaum sehr bedeutende Liebesgabe zu einer wirksamen Kirchensteuer umgestaltete. Ob nun Karl d. Gr. schöpferisch hierin vorging oder ob er, wie jetzt wahrscheinlicher geworden ist, nur mit noch größerem Eifer eine Richtung fortsetzte, die als erster schon sein Vater Pippin eingeschlagen hatte, jedenfalls ist den eigenartigen Verhältnissen des der Kirche neu erschlossenen Ostens eine sehr wesentliche Einwirkung in der Sache zuzuschreiben; denn hier wurden die Zehnten, was sie für die Kirchen des Westens nirgends zu sein brauchten, die eigentliche Existenzgrundlage für die Zeit der Kirchengründung und auch noch wesentlich darüber hinaus.[4]

---

[1] Überliefert in Abschrift des 13. Jahrhunderts im Kapitelarchiv zu Osnabrück; bester Druck bei Philippi, Osnabrücker UB. 1, 53 Nr. 60. Die Einreihung des undatierten Schriftstücks hat schon Wilmans festgestellt.

[2] Cum ... princeps Karolus ... singulos eiusdem provincie episcopatus ex decimarum stipendiis constituisset, quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant.

[3] Dieser Weg ist tatsächlich versucht worden, aber er war in hohem Maße bedenklich, weil am wenigsten geeignet, dem Christentum Freunde unter dem Sachsenvolk zu werben. So hat sich hier selbst die durch ihre Härte berüchtigte Capitulatio de partibus Saxoniae mit maßvollen Bestimmungen begnügt: MG. Capit. 1, 69 § 15 Ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

[4] Vgl. Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karol. Reiche, Berl. Diss. 1904, und jetzt Stutz, Das karolingische Zehntgebot. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt., 29. Bd., der in Pippin den Urheber und in dem staatlichen

In diesen Dingen trat nun nach dem Zeugnis unserer Quelle seit den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts eine für Osnabrück höchst ungünstige Wendung ein.

Bischof Gefwin von Osnabrück habe 833 an der Empörung der Söhne Ludwigs d. Fr. wider den Vater übereifrigen Anteil genommen und in der Kirche von St. Médard in Soissons dem alten Kaiser das Wehrgehäng vom Leibe gerissen. Vor dem Zorn des bald wieder erhobenen Kaisers habe er aus seinem Bistum weichen und sich in das Kloster Fulda flüchten müssen. Jetzt seien die Zehnten zu einem guten Teil an die Klöster Korvey und Herford gegeben worden, und der neue Bischof Gauzbert habe dies ohne Widerrede geschehen lassen, froh, nach dem Scheitern seiner Missionstätigkeit bei den Schweden, der er bis dahin obgelegen hatte, überhaupt eine, wenn auch bescheidene und in ihren Einkünften geschmälerte, Versorgung gefunden zu haben.

Diese Erzählung ist von Justus Möser gläubig übernommen, von Wilmans wiederholt und zuletzt noch von Philippi verteidigt; nach ihm „liegt nicht der mindeste Grund vor, gegen die Glaubwürdigkeit der Nachricht in der Querimonia Egilmari Zweifel zu erheben“.[1]

Die Nachprüfung gestaltet sich nicht allzu schwierig. Wir sind über die Vorgänge, die sich anläßlich der Vorbereitung und Ausführung der Kirchenbuße Ludwigs d. Fr. zu Compiègne und Soissons im Oktober 833 abspielten, recht gut unterrichtet. Das Protokoll der Bischöfe über diesen Akt gedenkt auch der Ablegung des Wehrgehänges und stellt sie als eine, wenigstens äußerlich freiwillige, vom Kaiser selbst vorgenommene Handlung dar.[2] Tatsächlich aber stand der Kaiser damals unter schwerstem Drucke. Das melden die Reichsannalen und die beiden Biographen Ludwigs und weisen dabei zürnend auf den Erzbischof Ebo von Reims als den Leiter aller feindseligen Schritte wider den Kaiser.[3] Weiter gehen dann zwei um etwa

---

Zehntgebot eine halbe Sühne für die divisio des Kirchengutes durch Karl Martell sieht. Doch geht Stutz meines Erachtens zu weit, wenn er den Verhältnissen in Sachsen nur eine ganz abgeschwächte Bedeutung in der Frage zuerkennen will.

[1] Osnabrücker UB. 1, 12 Nr. 16.

[2] MG. Capit. 2, 55 ac deinde cingulam militiae deposuit et super altare collocavit. Noch deutlicher die Gegenausfertigung Agobards von Lyon zu diesem Protokoll: a. a. O. 2, 57 deposita arma manu propria et ad crepidinem altaris proiecta.

[3] Ann. Bertiniani, SS. rr. German. p. 7: In quo conventu multa in domnum imperatorem crimina confixerunt. Inter quos Ebo Remorum episcopus falsarum obiectionum incentor extiterat. Et tamdiu illum vexaverunt, quousque arma deponere habitumque mutare cogentes liminibus ecclesiae pepulerunt. Thegan Vita Hludouuici c. 44 SS. 2, 599 Elegerunt tunc unum impudicum et crudelissimum qui dicebatur Ebo Remensis episcopus. ...... Abstulerunt ei gladium e femore suo.

30 Jahre jüngere, in engstem Zusammenhang stehende Zeugnisse: das Schreiben der Synode von Troyes an Papst Nikolaus I. vom Jahre 867 und ein in Flodoards Geschichte der Reimser Kirche überliefertes Schreiben aus gleicher Zeit. Sie lassen den wieder zur Macht gelangten Kaiser gegen Ebo die Anklage erheben, daß er ihm das Wehrgehäng vom Leibe gerissen habe.[1] Ebo büßte seine Führerschaft bei den Vorgängen von 833 durch Klosterhaft in Fulda, also merkwürdigerweise an gleicher Stätte wie der vorwitzige Bischof Gefwin von Osnabrück. Dies hat schon Bernhard von Simson veranlaßt, die Erzählung der Querimonia Egilmari abzulehnen und die Vermutung auszusprechen: „Vielleicht verbirgt sich dahinter sogar eine Verwechslung mit dem Erzbischof Ebo von Reims."[2] Doch die Vertreter der Osnabrücker Tradition haben ja noch einen Beleg zur Verfügung. Erhard bringt in seinen Regesta Westfaliae 341 aus dem handschriftlichen Nachlaß Henselers die Nachricht, daß Gefwin auf der Synode von Diedenhofen vom Februar 835 abgesetzt worden sei.[3] Aber dieser zu Diedenhofen Abgesetzte und zugleich der einzige, den der Spruch der Synode traf, ist wieder — Ebo von Reims![4] Das dürfte genügen!

Tatsächlich läßt sich der stufenweise Ausbau der Tradition selten klar verfolgen: Erst die gleichzeitigen Quellen, die von den tatsächlichen Vorgängen und von Ebo als ihrem Veranstalter berichten. Hier setzte die Sagenbildung ein; nach ihr mußte die Führerrolle Ebos in einer bestimmten, den Kaiser entehrenden Handlung zum Ausdruck gelangen, das war die gewalttätige Entwaffnung. Und wieder 30 Jahre später ist die Geschichte Ebos von Reims zur Wandergeschichte geworden und wird von Gefwin von Osnabrück weitererzählt.

Wir werden uns daher von dem Glauben an die geräuschvolle Rolle, die Gefwin von Osnabrück für einen Augenblick in der Politik

---

[1] Beide im entscheidenden Satz fast wörtlich übereinstimmende Zeugnisse sind jetzt neu abgedruckt von Werminghoff MG. Concilia 2, 697, 699. Die Fassung bei Flodoard lautet: Ebo vero in eadem sinodo presens ab imperatore presente accusatus est, quod eum falso fuerat criminatus et ... a regno deiecerat armisque ab eo ablatis nec confessum nec convictum ... ab ecclesiae aditu ac Christianorum societate eliminaverat.

[2] JB. Ludwigs d. Fr. 2, 73 und 136 A. 2; Ablehnend auch Mühlbacher Reg. 926[b], widerspruchsvoll Dümmler, Ostfränk. Reich, 2. Aufl., der 1, 87 die Nachricht über Goswin als „wenig glaubwürdig" bezeichnet, S. 108 aber Goswin „schuldbeladen" sich nach Fulda zurückziehen läßt; vgl. auch S. 185 und 280.

[3] Vgl. auch Wilmans, KU. Westfalens 1, 320 und Philippi, Osnabrücker UB. 1, 13 Nr. 18, dieser allerdings als unverbürgte und der Querimonia Egilmari widersprechende Nachricht.

[4] Werminghoff, MG. Concilia 2, 696ff.

spielte und für die er und sein Bistum angeblich büßten, wohl lossagen müssen, um so eher, als wir uns dadurch zugleich das Kopfzerbrechen über zwei weitere Fragen sparen, wieso es kam, daß Ludwig d. Deutsche, der doch den im Westreiche obdachlos gewordenen Ebo bei sich aufnahm und mit dem jungen Bistum Hildesheim versorgte, in der Verfolgung Gefwins und der Beeinträchtigung seines Bistums erst recht fortfuhr, und weshalb die für diese Jahre so reichhaltigen und zuverlässigen Annales necrologici Fuldenses von dem vieljährigen Gast ihres Klosters durchaus nichts wissen.

Die wirklichen Gründe für die ungünstige Weitergestaltung der Zehntfrage lagen weitab von den Pfaden der hohen Politik und sind nicht in der Feindseligkeit gegen eine bestimmte Person oder ein Bistum, sondern in der unter außergewöhnlicher Bevorrechtung erfolgten Gründung und in gleichem Sinne dauernd fortgesetzten Begünstigung des Klosters Korvey zu suchen.

So wird, wie längst und allgemein erkannt, die stattliche Reihe der Korveyer (und Herforder) Urkunden zur wichtigen Erkenntnisquelle. Die Überlieferung ist auch hier nicht durchweg glatt und sauber, aber doch ungleich zuverlässiger als bei Osnabrück. Eine Reihe der ältesten und wichtigsten Urkunden liegt noch in einwandfreien Originalen vor, andere sind im guten alten Chartular des 10. Jahrhunderts erhalten. Daneben laufen allerdings auch Fälschungen mit unter, die aber den Blick über die gesicherte Entwicklung nicht ernstlich zu trüben vermögen.

Wenige Jahrzehnte erst waren seit der Begründung der ersten christlichen Kirchen im Sachsenlande vergangen, aber die Verhältnisse hatten sich bereits wesentlich geändert. Korvey bekam bei seiner Gründung (822) von den Schwierigkeiten jener ersten Versuche wenig mehr zu spüren. Für seine wirtschaftliche Grundlage war durch die Zuwendung ausreichenden, wenn auch im Verhältnis zu älteren Klöstern noch immer bescheidenen Grundbesitzes gesorgt.[1] Außerdem erhielt es sofort Immunität[2] und, in weitgehender und ungewöhnlicher Bevorrechtung, Befreiung von der Heerbannpflicht.[3] Das Münzprivileg für Korvey stellt vollends das erste und für die ganze frühere Karolingerzeit einzige Zeugnis dieser Art dar.[4] Es war zugleich die Zeit, zu der die neuen Diözesen im Sachsenlande zu endgiltigem Abschluß gelangten, indem andere kirchliche Faktoren, besonders Klöster, die

---

[1] Über die Gründung Korveys vgl. v. Simson, Ludwig d. Fr. 2, 266ff.

[2] M. 780.

[3] Das Präzept selbst ist nicht erhalten, wohl aber das als Ausführungsbestimmung geltende Original-Mandat M. 924.

[4] M. 922 vgl. Soetbeer, Forsch. z. deutsch. Gesch. 6, 25ff.

früher noch an der Mission beteiligt gewesen waren, sich zurückzogen und kleinere selbständige Missionszellen, die bis dahin noch bestanden hatten, eingingen. Gerade solche Missions- und Taufkirchen wurden nun aber der Reihe nach an Korvey und Herford geschenkt: die Schenkung von Eresburg durch Ludwig d. Fr. machte 826 den Anfang; es folgte 834 die wichtige Missionszelle Meppen, 838 die Kirche von Rheine als Schenkung an das mit Korvey eng verbundene Frauenkloster Herford und 855 durch Ludwig d. Deutschen die der Missionszelle Visbeck.[1] Diese Maßnahmen richteten sich keineswegs gegen Osnabrück allein; Eresburg lag, wie das Kloster Korvey selbst, in der Paderborner Diözese, Rheine in der von Münster, eine verlorene Ludwig-Urkunde über eine Schenkung ähnlicher Art in der Bremer Diözese (Zehnten im Gau Ammeri) ist uns durch ein Originaldiplom Ottos II. (DO. II. 309) bezeugt. Die ganze, mit diesen Inkorporierungen beginnende und in Erneuerungen und Bestätigungen durch Jahrhunderte festgehaltene Klosterpolitik wird in einem Originaldiplom Heinrichs II. (DH. II. 12) in dem Satz zusammengefaßt: *Insuper etiam decimas vel decimales ecclesias in quibuscunque episcopiis ita teneant atque disponant, sicut sub anticessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus tenere per praecepta visi sunt atque disponere. Episcopis vero, quibus servitium et mansionatica debent tempore circuitus sui, secundum scripta sua singulis annis persolvant.*

Osnabrück war aber von vornherein am härtesten betroffen. Die wichtigen nordfriesischen Missionsgebiete Meppen und Visbeck, auf deren endgiltigen Anfall an das junge Bistum man sich sichere Hoffnung gemacht haben mochte, waren jetzt zur Pastoration an Korvey gegeben worden, an dieses und an die von ihm bestellten Personen, nicht an den Bischof und seine Pfarrer, wurde dementsprechend auch die Gegenleistung für die Pastoration, der Kirchenzehnt, abgeliefert. Dazu kam, daß Korvey auf der einmal gewonnenen Grundlage durch das Trugmittel der Urkundenfälschung in doppelter Richtung weiterbaute: durch Ausweitung und Abschließung der Gebiete, in denen es das Recht der Zehnterhebung für sich beanspruchte, und durch das von Erfolg gekrönte Streben, für die eigenen Herrenhöfe Freiheit von der Zehntleistung zu gewinnen.[2]

Korvey hatte so eine Ausnahmestellung errungen, die sonst unter

---

[1] M. 830, 935, 977, 1412.

[2] Diese Zehntfälschungen sind die beiden Urkunden Ludwigs d. Deutschen vom Jahre 852 und 873, M. 1406 und 1498 und die Arnolfs vom Jahre 887, M. 1768. Den Unterschied in den beiden Hauptrichtungen der Zehntfrage hat Brandi, Westdeutsche Zeitschr. 19, 147ff. so scharf und treffend herausgearbeitet, daß ich hier einfach auf seine Darstellung verweise.

den ersten Karolingern nur Fulda und Hersfeld einnahmen, jenes mehr auf dem Gebiete der Zehntfreiheit, dieses vorwiegend auf dem des Bezugsrechtes, das es von seiner Missionierung im Hessengau und Friesenfeld herleitete.[1]

Nach der Querimonia Egilmari soll bereits Bischof Egbert (868 bis 885) wiederholten Einspruch versucht haben. Sein Nachfolger Egilmar (885—918) führte dann gleich in den ersten Jahren seiner Regierung den ersten scharfen Zehntstreit, aber ganz ohne Erfolg. König Arnolf hatte sich von vornherein für die Aufrechthaltung der bevorrechteten Stellung von Korvey festgelegt, und auch auf der Synode, die unter dem Vorsitz des Königs und in Anwesenheit des Erzbischofs von Köln und mehrerer Bischöfe tagte, war das kollegiale Interesse der niedersächsischen Bischöfe nicht stark genug, die Entscheidung anders zu gestalten, als es die von oben ausgegebene Parole vorschrieb. Egilmar ward gänzlich abgewiesen; er wandte sich jetzt an den Papst und legte diesem in seiner berühmten Denkschrift das offene Eingeständnis seiner Niederlage ab, das für die Forschung längst zum sichersten Beweismittel gegen die Echtheit der vier gerade entgegengesetzt lautenden Arnolf-Urkunden für Osnabrück geworden ist. Die Antwort Stephans V. ist uns nicht vollständig erhalten; aber wahrscheinlich brachte ihr Schluß ebenfalls nichts als leere Worte wie ihr im Anschluß an die Querimonia überlieferter Beginn.

Für das ganze 10. Jahrhundert ist uns ein einwandfreies Zeugnis dafür, daß der Zehntstreit damals wieder aufgenommen wurde, nicht erhalten.[2] Die gesicherten Zeugnisse weisen erst wieder ins 11. Jahrhundert, und hier wird es sich darum handeln, zunächst die Anfangszeit des erneuerten Kampfes möglichst zuverlässig festzustellen. Nach Scheffer-Boichorst war er von ungewöhnlich langer Dauer: „Der Osnabrücker Zehntenstreit begann unter Konrad II., er zog sich durch die Regierung Heinrichs III. und wurde von Heinrich IV. 1079 entschieden.“[3] Scheffer-Boichorst schloß dies aus der Einleitung der Urkunde Heinrichs IV., Jostes XXI. Hier erhebt Benno II. vor König Heinrich IV. Klage, daß sein Bistum zu Zeiten der beiden Vorgänger des Königs

[1] Vgl. E. Perels, Die kirchl. Zehnten 71ff., Ein Versuch des Klosters Tegernsee, in ähnlich bevorzugte Stellung gegenüber dem Bischof von Freising zu gelangen, war auf der Synode von 804 glatt abgelehnt worden. Perels S. 89ff.

[2] Dies muß ich gegenüber Philippi hervorheben, der aus den Osnabrücker Fälschungen auf eine Wiederaufnahme des Streites schließt und diese Vermutung zum Ausgangspunkt nimmt, um einen Teil der Fälschungen in der Zeit des Bischofs Ludolf (969—978) unterzubringen.

[3] Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstl. Territorial- und Finanzpolitik. Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., 4. Erg.-Bd., S. 82.

großes Unrecht in der Entziehung der Zehnten durch die Klöster Korvey und Herford geschehen sei.[1] Aber schon Brandi hat die Sicherheit dieses Schlusses mit Recht bezweifelt;[2] denn die Haltung der beiden ersten Salier wird in derselben Urkunde mit den Worten entschuldigt: „forsitan in hac causa ignoranter delinquentium". Zur Bildung eines bestimmteren Urteiles genügt es, die Urkunden der beiden Könige, durch die sie tatsächlich die Rechte und Ansprüche Korveys und Herfords in vollem Umfange bestätigten, nach Zeit und Ausstellungsort vorzunehmen: Konrad II. Korvey 1025 Januar 10, Goslar 1025 Januar 22, Heinrich III. Goslar 1039 September 3, Herford 1040 Dezember 22. Die Urkunden sind in den ersten Monaten und Jahren der beiden Regierungen und zum Teil bei zufälligem Aufenthalt in den betreffenden Klöstern ausgestellt. Kein Wort in ihnen deutet darauf, daß sie auf Grund eines Prozesses erlassen sind, den wir auch zeitlich gar nicht unterzubringen vermöchten. Sie gehören zur langen Reihe einfacher Bestätigungen, in denen seit Konrad I. (DK. I. 14) allerdings auch wesentliche Bestimmungen der zu siegreicher Anerkennung gebrachten Korveyer Fälschungen mit unterliefen, landläufiger Erneuerungen vorgelegter Vorurkunden, bei denen weder durch den König noch durch die Reichskanzlei irgend eine ernste Nachprüfung der neubestätigten Rechte und Vergünstigungen erfolgte.

Von einer halbhundertjährigen Dauer des Zehntstreites kann daher gar keine Rede sein. Tatsächlich war es erst Bischof Benno II., der sich, als erster seit Egilmar, die Einleitung und Durchführung des Prozesses erbat, ja ertrotzte und erzwang.

So berichtet die Vita Bennonis, deren echter, erst seit wenigen Jahren bekannter Fassung wir ganz neue Aufschlüsse über diese Frage verdanken. Der Zeitpunkt war günstig gewählt. In den Tagen fast allgemeinen Abfalles zählte Benno von Osnabrück zu den wenigen Getreuen und vertrauten Ratgebern des Königs. Er durfte ebenso bestimmt auf die Erkenntlichkeit des Königs hoffen, wie sich sein Gegner, der zu den Anhängern Rudolfs von Schwaben zählende Abt von Korvey, jede Rücksichtnahme verscherzt hatte. Andererseits schien auch eine synodale Behandlung der Angelegenheit viel aussichtsreicher als zu Egilmars Zeiten; denn es ging damals ein starker Zug durch den Episkopat, die bevorrechtete Stellung einzelner Klöster in der Zehntfrage zu brechen. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts kämpften Halberstadt und Mainz gegen die Zehntrechte von Hersfeld und Fulda,

[1] Vgl. weiter unten den Wortlaut dieser Urkunde.

[2] Westdeutsche Zeitschr. 19, 149 Anm. 74 „daß sich ein offener Streit seit Konrad II. hingezogen hätte, kann ich aus diesem Satze nicht mit Scheffer-Boichorst folgern.

und 1073 entschied die Erfurter Synode, zu deren wenigen Teilnehmern gerade Benno zählte, den Thüringer Zehntstreit in einer Weise, welche die Vorrechte der Klöster zwar nicht völlig beseitigte, aber doch wesentlich einschränkte. Es ist kein Zufall, daß wir aus dem unmittelbar folgenden Jahre dem ersten Zeugnis über die Aufrollung des Osnabrücker Zehntstreites begegnen. Am 18. November 1074 beauftragte Papst Gregor VII. den Erzbischof Anno von Köln, die Streitsache zu untersuchen und zu entscheiden oder die Parteien zur nächsten Fastensynode nach Rom zu laden.[1] Denn Benno, der kluge Mann, führte seinen Streit gleichzeitig an den beiden maßgebenden Stellen: in Rom, obwohl er auch hier von Anfang an der Angreifer war, wesentlich zur Deckung, um Schachzügen des Gegners zuvorzukommen, am Königshofe zur eigentlichen Entscheidung. Und diese Entscheidung sollte dem Ehrgeizigen noch Höheres eintragen, als nur die ungeschmälerten Zehnten seiner Diözese. Als erster trug er sich mit dem kühnen Plan, die Befreiung von dem drückenden Regalien- und Spolienrecht zu erreichen. Aber die Festigkeit Heinrichs IV. zwang ihn, diesem Traum zu entsagen und sich mit dem Erreichbaren zu begnügen.[2] Hier hat er sein Ziel in der Tat erreicht. Während der Kurialprozeß sich jahrelang hinschleppte — noch 1081 erließ Gregor VII. ein neues Untersuchungsmandat an Bischof Altmann von Passau (Philippi 1, 165 Nr. 192) —,[3] fällte Heinrich IV. 1077 in der Tat die gewünschte Entscheidung und wiederholte sie 1079 in feierlicher Weise.

Und daß Heinrich IV. die Zehnten damals Osnabrück zusprach, ist uns ganz unabhängig von den darüber ausgefertigten drei Urkunden sicher bezeugt. Aus den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts besitzen wir noch ein Originalmandat, das sich als Ausführungsbestim-

---

[1] Philippi, Osnabrücker UB. 1, 147 Nr. 172. Anno von Köln war für Benno, der durch einige Zeit als Coadjutor Annos gewirkt hatte (Vita Bennonis c. 10 „totius episcopatus vicedominum fecit“), kein unwillkommener Richter.

[2] Vgl. darüber Tangl, Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht, NA. 33, 75—94. Auf Zweifel an der Richtigkeit meiner Deutung, die von Bruno Krusch geäußert wurden, gehe ich unten in einem Exkurs näher ein.

[3] Wohl behaupten die Vita Bennonis vorsichtig und die von ihr abhängigen Iburger Annalen ausdrücklich, daß auch Gregor VII. die Entscheidung zugunsten Osnabrücks urkundlich bestätigt habe (V. B. p. 22 accepta a rege licentia Romam profectus papam illum adiit et quicquid super decimationis illius recognitione statuerat, apostolici illius assensus et auctoritas Romana firmabat. Ann. Iburg. Osnabrücker GQ. 1, 183: Ipse vero episcopus Benno prudenti oculo se undique circumspiciens, etiam auctoritatem pape Hildebrandi super hoc expetiit, quique illi litteras sigillo suo signatas cum benedictione apostolica dedit), doch vermag ich diesen Nachrichten, gleich Löffler, Histor. Jahrb. 24, 302—307, mangels eines anderweitigen festen Anhaltspunktes ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen.

mung zu der gefällten Entscheidung darstellt.[1] Das Siegel ist abgefallen, die Schrift aber läßt sich als sichere Kanzleihand feststellen.[2] Nicht minder beweiskräftig sind die von der Forschung auch längst herangezogenen Zeugnisse aus dem gegnerischen Lager. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts (1103—1106) klagt ein Korveyer Mönch von bestimmten Zehnteinkünften, daß sie seinem Kloster durch Gewalt und Trug entzogen seien.[3] Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ging Abt Wibald von Korvey daran, das Verlorene zurückzuerobern. Daß er seine starke persönliche Stellung zum eigenen und zum Vorteil seines Klosters kräftig auszunutzen verstand, davon hatte er schon mehr als eine Probe abgelegt. Jetzt focht er auch die ungünstige Entscheidung in der Zehntfrage an und befand sich dabei an beiden Höfen in aussichtsreicher Stellung. Sowohl Papst Hadrian IV. wie Kaiser Friedrich I. schienen sehr geneigt, dem Wunsche Wibalds zu willfahren. Aus der Korrespondenz, die darüber in der Wibaldinischen Briefsammlung überliefert ist, interessiert uns wesentlich zweierlei: erstens das offene Zugeständnis, daß diese Zehnten seit etwa 60 Jahren Osnabrück zugesprochen seien, und dann die genaue Umschreibung des Streitobjektes: Es handelte sich um die nordländischen Taufkirchen zu Freren, Meppen, Aschendorf, Löningen und Visbeck,[4] also um große zusammenhängende Gebiete, wenn auch die Klage Egilmars, daß sich etwa drei Viertel der Zehnten seines Bistums in den Händen der Klöster befänden, übertrieben war.[5] Mit der Untersuchung der Angelegenheit hatte der Kaiser den Erzbischof Wichmann von Magdeburg betraut. Mit Mühe gelang es dem Bischof von Osnabrück, eine rasche Entscheidung, der Wibald zudrängte, zu verhindern. Tatsächlich war mit dem kleinen Aufschub

---

[1] Philippi 1, 172 Nr. 200 und Lichtdruckfaksimile im Anhang. Die Einreihung des undatierten Stückes ergibt sich aus dem Kaisertitel Heinrichs IV. und dem Ausgang Bennos auf die Jahre 1084—1088.

[2] Von der Zuverlässigkeit der Schriftbestimmung, die Philippi vornahm, kann sich jedermann durch eigene Nachprüfung überzeugen. Das Mandat rührt in der Tat von gleicher Hand her wie das von Adalbero C geschriebene Diplom Stumpf 2784, Kaiserurk. in Abbild. II, 24. Adalbero C war in den Jahren 1071—1084 einer der tätigsten Schreiber in der Kanzlei Heinrichs IV. Vgl. über ihn und die bedeutende Zahl der von seiner Hand herrührenden Originale Bresslau, KUiA. Text S. 35.

[3] Wilmans 1, 336. Cum decimationem Hosenbrungensem haberemus. His ergo omnibus hinc vi aut fraude ablatis, quae nunc ad monasterium Corbeiensium pertinent, posteris scire volentibus innotescere studuimus.

[4] Wilmans 1, 381. Ich verweise im übrigen ganz auf diese und ältere Darstellungen und beschränke mich bei Verfolgung dieser letzten Phase des Streites auf das Allernotwendigste.

[5] Querimonia Egilmari S. 53: ut decimarum, quibus tantummodo episcopatus in Saxonia sunt constituti, non nisi quarta pars ad Osnaburgensem ecclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum consecratam inserviat.

alles gewonnen. Wibald unternahm eine Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, von der er nicht mehr zurückkehrte. Die Stürme aber, die bald darauf über Reich und Kirche hereinbrachen, ließen den Osnabrücker Zehntstreit erst in den Hintergrund treten und bald überhaupt in Vergessenheit geraten. Dem kühnen Vorstoß Bennos war damit der dauernde Erfolg gesichert.

Den wesentlichen Rechtsinhalt der Urkunden Heinrichs IV. verbürgt uns, wie gesagt, das Zugeständnis aus gegnerischem Lager. Über die letzte und feierlichste Ausfertigung in Goldschrift, wenn auch nicht auf Purpurpergament, Jostes XXIII., ist das Zeugnis der Vita Bennonis längst bekannt.[1] Über die erste Urkunde XXI bringt uns die echte Fassung der Vita eine neue willkommene Angabe, die Datierung: *Actum est hoc apud Radisponam Bavariae urbem anno dominicae incarnationis MLXXV.* Das Jahr ist falsch, aber auch im Original steht, deutlich erkennbar, nur diese Zahl. Durch einen Einriß im Pergament sind die beiden Einer zwar nicht ganz verschwunden, aber erst durch Aufbiegen der Ränder der Rißstelle zu erkennen. Es ist kaum zweifelhaft, daß die Urkunde schon unter Benno diese kleine Verletzung erlitten hat, so daß uns gerade das daraus entsprungene Versehen Norberts von Iburg zu einem Leumundszeugnis für Alter und Ursprünglichkeit dieser Ausfertigung wird.[2]

Damit werden wir an die Kritik der drei Urkunden selbst herangeführt. XXI ist eine wahre Mosaikarbeit, die in ihrem Aufbau, wie wir gleich sehen werden, im engsten Zusammenhang mit den vorgelegten — gefälschten — Urkunden steht. Es ist daher ein von dem bisher entwickelten grundverschiedenes Bild, das uns hier über den Verlauf des Zehntstreites vorgetragen wird. Danach bekam Osnabrück seit zwei Jahrhunderten eigentlich schon immer Recht, gelangte aber merkwürdigerweise niemals in den Besitz der Zehnten. XXII wiederholt die Entscheidung unter freierer, von den Vorurkunden nur wenig beeinflußter Darlegung des Streites in alter und neuer Zeit und unter Anfügung gewisser von der Osnabrücker Kirche zu leistender Gegendienste; und XXIII, die Prunkausfertigung, ist eine Zusammenfassung beider früheren Ausfertigungen, so daß in der Hauptsache XXI benutzt und im zweiten

---

[1] ed. Bresslau in SS. rr. Germ. p. 21: rex huius rei seriem continentem aureis litteris — ipse tamen manu propria signum infigens — chartulam iussit conscribi regio insignitam sigillo. . . . Quod chirographum in Osnabrugensi ecclesia cura tanto diligentiore servatur, quantum contra omnes irruptiones et tentationes inconvulsus semper et firmissimae munitionis murus habetur.

[2] Die Beobachtung hat schon Bresslau, NA. 28, 120 Anm. 1, gemacht und richtig verwertet. Daß der Biograph auch die Einleitung der Urkunde gekannt hat und auf sie anspielt, habe ich an anderer Stelle, NA. 33, 79, nachgewiesen.

Teil die Bestimmung aus XXII über die Gegenleistung Osnabrücks eingefügt ist.

Hinsichtlich der Schrift haben das Bekanntwerden der Originale und ihre Veröffentlichung in Lichtdrucken nicht die sichere Entscheidung gebracht, auf die man wohl hätte hoffen können. Jede der drei Urkunden XXI—XXIII ist von anderer Hand geschrieben; es gelang mir aber nicht, auch nur eine von ihnen mit Hilfe anderer, allerdings nicht zahlreicher, Faksimiles von Urkunden Heinrichs IV. bestimmt festzulegen. Dem Gesamtcharakter und auch einzelnen Merkmalen zeitgenössischer Diplomschrift entspricht unter den dreien XXI am besten. Obwohl gerade hier Fassung und Inhalt mit Sicherheit einen Empfängerentwurf annehmen lassen, wäre man versucht, für die Reinschrift eine Kanzleihand zu vermuten. Die Prunkausfertigung XXIII nähert sich, wie ähnliche Erzeugnisse dieser Art, auf halbem Wege der Buchschrift; die Schriftvergleichung ist hier schon dadurch beeinträchtigt; an dem streng zeitgemäßen Charakter der Schrift kann ich aber nicht zweifeln. Am wenigsten Vertrauen erweckt, wie ich nicht verschweigen will, die mittlere Urkunde XXII. Der erste Eindruck ist hier der, daß man nicht eine Schrift aus der zweiten Hälfte des 11., sondern aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor sich zu haben meint. Am auffälligsten ist das Chrismon, das in dieser Art als reines, nur durch Wellenlinien gefülltes C, ohne Ansatzlinien oben und unten, überhaupt auf keinem Faksimile eines Salierdiploms zu belegen, für die Stauferzeit aber geradezu charakteristisch ist. Ein Ausweg bliebe immer noch durch die Annahme offen, daß die Urkunde, deren Fassung, wie wir noch sehen werden, bestimmt auf Kanzleikonzept weist, zur Reinschrift einem der Kanzlei vielleicht ganz fernstehenden Schreiber zugewiesen wurde, dessen Hand durch ihre fortgeschrittenere Schriftentwicklung einen jüngeren Eindruck hervorruft. Das letzte Wort werden hier erst auf Grund des gesamten Vergleichsmaterials die Kollegen von der Abteilung der Salierdiplome zu sprechen haben. Ich halte eine Lösung für nicht ausgeschlossen, die dieser Urkunde die Originalität abspricht und ihrer Überlieferungsart nur die einer Nachzeichnung in Diplomform zuerkennt, ohne deshalb ihre Echtheit zu bestreiten. Das, wie wir gleich sehen werden, sicher echte Siegel müßte dann vom Original gelöst und auf der Nachzeichnung neu befestigt sein. Solche Eingriffe sind beim aufgedrückten Wachssiegel auch bei sorgsamster Nachprüfung nur in Ausnahmefällen sicher zu erkennen, wofür unter den Osnabrücker Urkunden die Fälschungen IV und VII geradezu klassische Zeugen abgeben.

Auf ungleich besser gesichertem Boden fußt hier die Kritik gegenüber dem Hängesiegel wie bei der Goldbulle von XXIII. Hier war es unvergleichlich schwieriger, nachträgliche Eingriffe vor dem scharf zu-

sehenden Auge zu verbergen. Selbst ein kaum erreichter Meisterfälscher wie der des österreichischen Privilegium majus hat sich hier, wie ich nebenbei bemerke, entlarvt. Bei dem Versuche der Ablösung der Goldbulle vom echten Minus brach ein Stück des Seitenrandes aus und mußte durch Anlöten eines Goldplättchens ersetzt werden. Bei XXIII aber vermag auch schärfste Nachprüfung einen solchen Eingriff nicht zu erkennen, und die Befestigung dieser Goldbulle kann daher mit viel höherer Zuversicht als bei den aufgedrückten Wachssiegeln von XXI und XXII als ursprünglich verbürgt werden.

Es bleibt noch die Untersuchung der Siegel selbst.

Das Siegel in XXI ist nur teilweise, das in XXII vollständig und vorzüglich erhalten; und es läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß das Siegel auf beiden Diplomen dasselbe und mit dem vierten in den Jahren 1071—1081 gebrauchten Stempel des Königssiegels Heinrichs IV. identisch ist.[1] Nicht überflüssig ist ferner die Beobachtung, daß nach den Raumverhältnissen in XXI die Besiegelung bestimmt den letzten Akt der Beurkundung gebildet hat, die Hinausgabe eines besiegelten Blanketts, an die man bei XXI an sich wohl denken könnte, daher ganz ausgeschlossen ist. Nicht ebenso einfach gestaltet sich die Prüfung der schön erhaltenen Goldbulle von XXIII. Wir kannten das Vorkommen einer Königs-Goldbulle Heinrichs IV. bisher nur an zwei Diplomen für Adalbert von Bremen vom 6. September und 19. Oktober 1065; als drittes Beispiel tritt jetzt die Osnabrücker Urkunde hinzu, aber ihre Bulle stimmt nicht mit der an den beiden Adalbert-Diplomen. Der Gesamtcharakter von Avers- und Reversseite ist derselbe, aber die Maße und Einzelheiten der Darstellung weichen ab.[2] Der Durchmesser von XXIII ist fast um 3 mm größer. Aber auch andere Verschiedenheiten lassen sich besonders auf dem Revers, der Aurea Roma, feststellen. Die beiden Seitentürme sind in XXIII höher und stärker. Dagegen ist das unterste Geschoß viel niedriger. Verschieden ist auch die Stellung der Buchstaben im zweiten Teil der Legende. Während das V von CAPVT in der Bremer Bulle genau in der Mitte unten steht, ist es in XXIII bereits etwas nach (heraldisch) rechts gerückt, und diese Verschiebung teilt sich allen folgenden Buchstaben mit; so steht M in der Bremer genau an der Ecke der Mauerbasis rechts, in

[1] Vgl. jetzt Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, I, Taf. 16 Nr. 4. Zur Vergleichung muß die Sonderreproduktion des Siegel von XXII bei Jostes Taf. XXIV benutzt werden, da die Reproduktion von XXII und XXIII etwas verkleinert ist.

[2] Vgl. die Abbildungen bei Jostes XXIV und die der Bremer Goldbulle bei Posse Taf. 16 Nr. 5—6. Auf Taf. 17 Nr. 1—2 hat Posse die Osnabrücker Goldbulle aufgenommen, auf deren Neuheit ich ihn aufmerksam gemacht hatte.

der Osnabrücker deutlich schon über die Ecke hinaus, das D von MVNDI dort genau in gleicher Höhe mit der Turmkuppel, hier höher als sie. Die Verschiedenheit der Osnabrücker Goldbulle von der bisher allein bekannten steht daher außer Frage. Fälschung wird in solchem Falle nicht gerade wahrscheinlich. Sie müßte, wie die Übereinstimmung in allen Grundzügen und die Schärfe und Feinheit der Ausführung lehren, mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis an der Hand einer echten guten Vorlage hergestellt worden sein. Wie erklärt sich bei einem solchen Nachahmungskünstler dann aber der auffällige Unterschied in der Größe? Vergessen wir nicht, daß gerade beim Königssiegel Heinrichs IV. eigentümliche Verhältnisse obwalten. Der König war sechsjährig zur Regierung gekommen; das brachte man, höchst naiv, dadurch äußerlich zum Ausdruck, daß man auf ihn zunächst einen ganz kleinen Siegelstempel schneiden ließ und diesen in den folgenden Jahren unter mehrfacher Änderung stets vergrößerte, um das Wachstum des jungen Königs anzudeuten. So brachte es Heinrich IV. während seiner Königszeit auf 4 Siegelstempel, die sich ihrem Gebrauche nach in den Jahren 1060, 1066 und 1071 ablösten.[1] Zwischen der Verwendung der ersten und zweiten Goldbulle liegen fast 14 Jahre; innerhalb dieser Zeit hatte der Stempel für das Wachssiegel schon zweimal gewechselt. Ist es da irgend auffällig und nicht im Gegenteil sehr erklärlich, daß man sich 1079 auch für die Goldbulle eines neuen Stempels bediente, dessen wesentlichste Verschiedenheit in seiner bedeutenderen Größe bestand? So wird gerade die Bulle zum vielleicht zuverlässigsten Merkmal für die Echtheit der Prunkausfertigung XXIII.

Auch gegen Rekognition und Datierung der drei Urkunden erheben sich Schwierigkeiten. Die Rekognition lautet in XXI und XXII *Gebehardus cancellarius vice Sigefridi archiepiscopi recognovit;* in XXIII ist das *archiepiscopi* durch *archicancellarii* ersetzt. Siegfried von Mainz hatte gerade im Laufe des Jahres 1076 seinen Abfall von Heinrich IV. vollzogen und wurde daraufhin seines Erzkanzleramtes zwar nicht ausdrücklich entsetzt, dieses daher auch nicht an einen neuen Inhaber weiterverliehen, wohl aber stillschweigend für verlustig erklärt und daher von da ab nicht mehr als Erzkanzler geführt. In sicher beglaubigten Urkunden reicht die Rekognition *vice Sigefridi archicancellarii* nur noch bis zum 13. August 1077, während von da ab der Kanzler Gebhard (II.), der erst im Juni 1077 sein Amt angetreten hatte,

[1] Auf die ganz merkwürdige Art dieser Siegel und ihres höchst naiven Ausdrucksmittels der Porträtierung hat zuerst Bresslau, NA. 6, 570f. in seiner Monographie über die Siegel der Salischen Kaiser hingewiesen. Posse vermag jetzt nicht nur drei, sondern vier verschiedene Typen festzustellen; vgl. die sehr lehrreiche Nebeneinanderstellung auf Taf. 16 Nr. 1—4.

selbständig ohne Nennung eines obersten Kanzleiinhabers rekognosziert.[1] Gundlach suchte sich hier so zu helfen, daß er XXI als gefälscht erklärte, XXII allerdings als echte Kanzleiausfertigung gelten ließ, aber annahm, daß sie bis einschließlich zur Rekognition schon zur Zeit der Verhandlungen des Wormser Hoftages (Ende Oktober bis Anfang November 1077) fertiggestellt worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkte glaubt er nämlich die Nennung Siegfrieds noch decken zu können. Der Zwiespalt sei dann erst durch die später beigefügte Datierung in die Urkunde gebracht worden. Wäre die Originalität von XXII sicher, dann würde die Widerlegung dieser Annahme durch den Hinweis erledigt sein, daß sich die ganze Urkunde als aus einem Guß geschrieben darstellt. Bei den Bedenken, die sich gegen die Originalität der Urkunde erheben, bleibt hier tatsächlich noch immer der Ausweg, daß das, was jetzt einheitlich scheint, in der Vorlage nicht ebenso einheitlich war. Aber wir bedürfen dieser ganzen Grübeleien über die wirkliche oder mögliche Beschaffenheit der Urschrift von XXII gar nicht. Der Text selbst erbringt den von Gundlach übersehenen klaren Beweis, daß von seiner Fertigstellung im Herbst 1077 gar nicht die Rede sein kann, da die am 14. Dezember 1077 in Rom verstorbene Kaiserin Agnes schon zu den Toten gezählt wird.[2] Ihr Hinscheiden kann am Hofe frühestens um Mitte Januar 1078 bekannt geworden sein.

Aber auch wenn der Weg hier nicht von vornherein verlegt wäre, hätte uns Gundlachs Annahme nicht aus den Schwierigkeiten helfen können. Die Rekognition hätte dann so lauten müssen, wie man sie in der Reichskanzlei seit langem allein kannte: *vice Sigefridi archicancellarii.* Der Ausnahmezustand tritt in dem Titel *archiepiscopi* von XXI und XXII deutlich hervor. Es ist ein Kompromiß, das hier versucht ist, den Mainzer zwar noch zu nennen, aber nur mit seiner kirchlichen Würde, den aus dem Hofamte hergeleiteten Titel aber zu unterdrücken. Dieser vermittelnde Lösungsversuch erklärt sich aus der Empfängerausfertigung XXI, der Persönlichkeit Bennos[3] und dem Schwanken der Verhältnisse in dem Jahre nach dem Abfall des Mainzers sehr gut. In XXII ist die Rekognition einfach von XXI übernommen. Viel auffälliger ist dann die Wiederkehr des alten Erzkanzlertitels in der Prunkausfertigung. Die Erklärung liegt wohl darin, daß der Chrysograph,

---

[1] Bresslau, UL. 323, 350.

[2] Animabus parentum nostrorum, id est avi aviȩ matrisque nostrȩ imperatricis A(gnetis) et cari patris nostri H(einrici) imperatoris augusti fiat remissio.

[3] Benno wird sich der Zustimmung Siegfrieds von Mainz, dem er selbst in dessen eigenem Zehntstreit beigestanden hatte, frühzeitig versichert haben und mochte nun Wert darauf legen, den Namen dieses Mannes, der mittlerweile auch beim Papst wieder zu Ehren gekommen war, in der Urkunde festzuhalten.

statt seine Vorlage an dieser Stelle genau abzuschreiben, den alten gewohnheitsmäßigen Amtstitel einsetzte.

Auch die Datierung der Urkunden bereitet Schwierigkeiten. Die im Kontext der Urkunden erwähnte Handlung fand auf einem Hoftag zu Worms statt, und zwar nicht auf der durch ihre Beschlüsse wider Gregor VII. berühmten Wormser Synode vom Jahre 1076, an die zu denken man durch die große Zahl der anwesenden Bischöfe versucht sein könnte,[1] sondern auf einem Hoftag, der Ende Oktober und Anfang November 1077 zu Worms stattfand und den Achtspruch gegen den Markgrafen Ekbert II. von Meißen fällte.[2] Die Ausfertigung der ersten Urkunde fand, wohl infolge der unruhigen Zeitverhältnisse, erst etwa zwei Monate später statt; sie trägt die Datierung: *Data III. kl. Jan. indict. I. anno dominicę incarnationis millesimo LXXVII; anno autem regni domni regis Heinrici quarti XXI; actum Radisponę; in [dei nomine] feliciter amen.* Das Regierungsjahr und das Inkarnationsjahr bei Annahme seiner Umsetzung nach Weihnachtsepoche würden zum 30. Dezember 1076 zusammenstimmen, und man müßte dann erst recht an die bekannte Wormser Synode und nahe um Jahresfrist verzögerte Beurkundung denken. Dem widerspricht aber die erst vom Herbst 1077 an mögliche Indiktion I und mehr noch das Itinerar des Königs. Um die Weihnachtszeit 1076 befand sich Heinrich IV. in den Bergen von Hochburgund, auf dem Wege nach Canossa. Es bleibt also nur unter Annahme von Neujahrsepoche und unterlassener Umsetzung des Regierungsjahres die Einreihung zum 30. Dezember 1077. Heinrich IV. war den Rest des Jahres 1077 und die ersten Monate 1078 mit Kämpfen im östlichen Baiern beschäftigt, die er nach dem Zeugnis Bertholds nur durch einen ganz kurzen Weihnachtsaufenthalt in Regensburg unterbrach. Dazu würde die Datierung unserer Urkunde vorzüglich stimmen, wenn dieser Aufenthalt nach Berthold nicht ein zu kurzer, kaum zwei Tage dauernder gewesen wäre.[3] Würde unsere Urkunde irgend einen Anhaltspunkt für Nachtragung des Tagesdatums bieten, so läge die Erklärung einfach. Das ist aber nicht der Fall. So bleibt wohl nur der Ausweg, sich gerade mit Rücksicht auf unsere Urkunde vom Glauben an die wörtliche

---

[1] XXI: Ibi vero XX episcopis X abbatibus ceterisque quam plurimis clericis ac laicis presentibus; in XXII sogar: aderant XX aut plures episcopi. Das Dekret der Wormser Synode vom 24. Januar 1076 ist von 26 Metropoliten und Bischöfen unterschrieben. Wie bei den stürmischen Verhältnissen des Jahres 1077 in der Eile 20 Bischöfe bei Hof aufgebracht werden konnten, ist mir allerdings zweifelhaft.

[2] Meyer von Kronau, Jahrb. Heinrichs IV. 3, 68—69.

[3] SS. 5, 306: Rex autem Heinricus Ratisponae biduo tantum vix commorans iterum ad obsidionem castelli redibat.

Richtigkeit von Bertholds Meldung loszusagen.[1] Mit einem kurzen Weihnachtsaufenthalt Heinrichs IV. in Regensburg von wenigen — nur nicht wörtlich von zwei — Tagen ist die Datierung unserer Urkunde wohl vereinbar, und das spricht sehr zu ihren Gunsten. Daß übrigens zur Behebung von Datierungsschwierigkeiten die Annahme von Fälschung den letzten befriedigenden Ausweg darstellt, ist seit Fickers Beiträgen zur Urkundenlehre allbekannt.

Auch die Datierung von XXII liegt nicht ganz glatt: *Data VI. kl. Febr. indict. II., anno dominicę incarnationis millesimo LXXVIII, anno autem regni domni Heinrici regis quarti XXIII; actum Mogoncie; feliciter amen.*[2] Auch hier herrscht zunächst ein Zwiespalt in den Jahresangaben, da Indiktion und Regierungsjahr gegenüber dem Inkarnationsjahr übereinstimmend auf 1079 weisen. Nachdem sich schon Wilmans[3] — dieser allerdings unter der unhaltbaren Annahme der Jahresrechnung nach Annunziationsstil — und Gundlach[4] für 1079 ausgesprochen hatten, kehrten Philippi im Osnabrücker Urkundenbuch und Jostes wieder zur Einreihung zu 1078 zurück. Und doch ist sie ganz unmöglich und unhaltbar. Denn am 27. Januar 1078 befand sich der König nicht am Rhein, sondern im östlichen Baiern, Bischof Benno aber als Gesandter seines Königs in Italien. Er war wahrscheinlich unmittelbar nach der Weihnachtsfeier in Regensburg zusammen mit Bischof Theoderich von Verdun nach Rom aufgebrochen, um die Sache seines Herrn auf der Synode zu vertreten, die Gregor VII. für Ende Februar 1078 anberaumt hatte. Auch dies spricht für die Urkunde XXI; denn es mußte Benno alles daran liegen, die urkundliche Beglaubigung der Entscheidung in der Zehntfrage vor dem Antritt seiner Legation in einer ersten Ausfertigung erledigt zu sehen. Das Wirken der Gesandten in Rom war wenigstens teilweise von Erfolg begleitet; denn in der Erklärung, mit der Gregor VII. am 3. März 1078 die Synode schloß, unterblieb ein offenes Eintreten für Rudolf von Schwaben und eine ausdrückliche Verwerfung Heinrichs. Erst nach Bennos Rückkehr konnte seine Angelegenheit wieder in Fluß kommen. Die Verbriefung erfolgte diesmal in der Kanzleiausfertigung XXII, die nur zum 27. Januar 1079 eingereiht werden kann und sich hier ins Itinerar aufs

[1] Zu dieser Lösung gelangt jetzt auch Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. 4, 556ff. Während er im 3. Band noch die Ergebnisse Gundlachs angenommen hatte, ließ er sie nach dem Bekanntwerden der Originale als fortan unhaltbar fallen. Wertlos ist für unsere Frage die Monographie Kilians über das Itinerar Heinrichs IV., weil sie einfach auf Gundlach verweist.

[2] XXII actum Mogoncie durch den Siegelrand gedeckt, aber nach Hebung desselben zu lesen.

[3] KU. Westfalens 1, 354—355.

[4] a. a. O. 128 Anm. 2.

beste einfügt. Heinrich IV. hatte Weihnachten 1078 in Mainz gefeiert, war dann nach Trier gegangen, wo er am 6. Januar 1079 den neuen Erzbischof Egilbert investierte, hielt sich dann aber nach dem Zeugnis Bertholds bis in die Mitte der Fastenzeit in den Rheingegenden auf. Ein Aufenthalt in Mainz am 27. Januar 1079 ist hier also zwanglos unterzubringen. Der Fehler im Inkarnationsjahr erklärt sich aus dem so häufigen Versehen in der Weglassung einer Einheit.

Die Datierung der Prunkausfertigung XXIII: *Data III. kl. April. indict II, anno dominicę incarnationis millesimo LXXVIIII, anno autem regni domni regis Heinrici quarti XXIII; actum Ratispone; in dei nomine feliciter amen* ist in Ordnung; ihre Angaben stimmen überein zum 30. März 1079, und damit deckt sich ein Aufenthalt des Königs zu Regensburg, wo er nach Bertholds Zeugnis Ostern (24. März) feierte.

Nach Erledigung dieser formalen Fragen gilt es jetzt, den Text von XXI uns vorzunehmen, seinen mosaikartigen Aufbau zu verfolgen und über die Frage schlüssig zu werden, was er an gefälschten Vorurkunden bereits voraussetzt oder erst später selbst wieder beeinflußt hat. Ich gebe daher zunächst in Spaltendruck links den Text von XXI und rechts die in Beziehung zu ihm stehenden Stellen anderer Urkunden.

(C.) ⁑ In nomine sanctę et individuę trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Si querimonias sacerdotum, quas nobis de necessitatibus ęcclesiarum sibi commissarum obtulerint, devote adtenderimus et iusticiam ⁑ misericorditer illis impendendo ad finem perduxerimus, presentis scilicet et ęternę felicitatis premia exinde mercari liquido confidimus.

Idcirco notum esse volumus omnibus sanctę dei ęcclesię nostrisque fidelibus presentibus scilicet et futuris, qualiter fidelis noster Osnebruggensis episcopus secundus Benno in nostro servitio longo tempore devotissimus serenitatis nostrę clementiam adiit apostoli preceptum sequens, [ar]guend[o] increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando, querimoniam faciens se suosque antecessores nostrorum antecessorum scilicet avi nostri Kuonradi et cari patris nostri bonę memorię Heinrici imperatorum forsitan in hac causa ignoranter delinquentium temporibus multas iniurias et varias oppressiones de potentibus illius

III. Si petitiones sacerdotum, quas nostris auribus pie infuderint de necessitatibus aecclesiarum sibi commissarum, devoto animo ad effectum perducimus, hoc nobis procul dubio tam ad salutem presentis vitae quam et ad aeternae beatitudinis capacitatem profuturum esse confidimus. Idcirco

IV. omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae nostrique praesentibus scilicet et futuris notum sit, qualiter vir venerabilis Osnebruggensis ecclesiae episcopus nomine Egibertus

serenitatis nostrae clementiam apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando adiit querimoniam faciens

VII se suosque

multa mala et varias oppressiones de iudicibus illius regionis maxime autem a

regionis, maxime autem a Corbeiense abbate et Herifurdense abbatissa illorumque fautoribus in decimarum direptione ad suam ęcclesiam debite pertinentium iam diu miserabiliter sustinuisse.

Cuius proclamationi quamvis sepius iteratę diutius quam felicius assentire renuentes ętatis teneritate ac quorundam consiliariorum nostrorum tunc temporis iuventuti nostrę providentium dissuasione ad [hec] de terminanda variis occasionibus prefixis nos excusavimus. Sed tandem eius crebris et infinitis etiam pro christianitatis miserabili defectu querimoniis et multorum clericorum et laicorum ius suum agnoscentium rogatu et consilio devicti, Wormaciam eidem episcopo suisque adversariis, ubi principibus nostris pro ceteris regni negotiis convenire statutum est, ut et ipsi venirent, precepimus.

Ibi vero XX episcopis X abbatibus ceterisque quam plurimis clericis ac laicis presentibus utriusque partis scripta episcopus et sui adversarii in medium proferebant.

Episcopi vero scriptis lectis et intellectis Osnebruggensem ecclesiam Ad[riani pa]pę consilio et consensu a magno [et] illustri viro Karolo primitus in provintia Westfala fundatam et a venerabili Egilfrido Leodicensi episcopo consecratam et, quia sibi tunc temporis predia vel alia in illa regione [non e]rant donaria, unde episcopus vel clerici ibi deo militantes sustentarentur, decimis cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium et noviter ad christianitatem conversorum consecrationis eius die dotatam et postea a quatuor apostolicorum virorum privilegiis, scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii stabilitam esse et omnem[a]*) hominem eisdem privilegiis ante nos relectis, qui hęc sanccita aliquo modo irritaverit, anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus.*

Ex abbatis autem scripto, quod adtulit, nulla regali auctoritate confirmato iuniorem Ludevvicum quandam cellam Corbeiensi ecclesię nomine Meppiam, Herefurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in epi-

Huxiliense abbate et Herifordense abbatissa suisque fautoribus decimarum depredatione ad suam aecclesiam debite pertinentium iam diu pati et tolerare.

Cuius reclamationi quamvis sepius iteratae assentire renuentes

nos excusavimus. Sed tandem

eidem episcopo suisque adversariis

IV. Francofurt, ubi principibus nostris convenire statutum est, ut et ipsi venirent, precepimus.

Ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum presentia prefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat.

VII. (= IV) His in nostra praesentia ceterorum considentium recitatis Osnabruggensem aecclesiam Adriani papae consilio et consensu (consultu IV) ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia UUestfala fundatam et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria

III. decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium . . .

consecrationis eius die

VII. dotatam et postea a quattuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii stabilitam esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis, qui haec sanccita aliquo modo irritaverit, anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus.

[a]) *omem* ohne Kürzungszeichen.

scopatu Osnebruggensi concessisse intelleximus.

Ad hęc infringenda et adnihilanda eiusdem iunioris Ludevvici cartam ipsius propria manu roboratam et sigillo eius assignatam episcopus in palam proferebat, in qua idem Ludevvicus avi patrisque sui statuta super eisdem decimis prefatę Osnebruggensi ecclesię stabilivit et in earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit. Abbate autem et abbatissa preter hoc solum, quod ibi videbatur ficticium, aliquid, quo inniti possent, non habentibus, episcopus plurimorum antecessorum nostrorum regum et imperatorum scilicet Arnolfi filiique eius Ludevvici, Heinrici primi, trium Ottonum cartas ipsorum manibus roboratas et sigillis assignatas ęcclesię suę easdem decimas stabilientes presentavit legendas.

Ibi vero utrorumque sententiis auditis et subtiliter diiud[icati]s archiepiscopi episcopi cum omni clero, duces et comites etiam ipsis prius faventes petitionibus episcopi consentire debere iusticia exigente unanimi concordia omnes affirmabant.

Quapropter ob amorem domini nostri Jesu Christi et beati Petri principis apostolorum et preciosissimorum martirum Crispini et Crispiniani necnon pro veneratione Karoli imperatoris augusti magni et pacifici et eiusdem ęcclesię fundatoris devotissimi et ceterorum antecessorum nostrorum eandem ecclesiam suis scriptis et preceptis roborantium necnon avi patrisque nostri atque nostra ceterorumque videlicet regum, qui in eandem ecclesiam iusticiam sibi denegando peccaverunt, animarum remedio et liberatione et eiusdem episcopi sedula et diuturna proclamatione nostrę immunitatis et libertatis preceptum super eisdem decimis episcopo suęque ęcclesię stabiliendis f[ieri de]crevimus. Precipientes ergo iubemus, ut sicut reliquę in regno nostro sanctę dei ecclesię ab antecessorum nostrorum regum et imperatorum preceptis et s[criptis stabilite consistunt, ita et hęc] Osnebruggensis ecclesia per hoc nostrum preceptum domino opitulante s[tabilita consi]stat. Concedimus etiam eidem episcopo et licentiam damus immo precipimus secun-

VII (= IV) ipsius sigillo assignatas in palam proferebat.

VIII. Ibi vero utrorumque sententiis iteratis ac diiudicatis archiepiscopi episcopi cum omni clero duces et comites etiam ipsis prius faventes episcopi petitionibus consentire debere iusticia exigente cum cetera multitudine unanimi concordia omnes affirmabant.

Quapropter

VIII (an früherer Stelle) *ob amorem domini nostri Jesu Christi et beati Petri principis apostolorum et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani necnon pro veneratione Karoli imperatoris augusti magni et pacifici et eiusdem aecclesiae fundatoris devotissimi filiique eius bonae memoriae Ludevvici necnon Karlomanni cari patris nostri animae remedio atque pro nostra ceterorumque antecessorum nostrorum videlicet regum, qui in eandem aecclesiam peccavimus, liberatione ac eiusdem episcopi sanctissima apud deum pro nobis intercessione*

VII nostrae libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevimus. Praecipientes ergo iubemus, ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae, quae per totam Franciam et Saxoniam ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt, ita et haec praefati praesulis sancta sedes per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. Concedimus etiam eidem episcopo pro eius sanctissima apud deum pro

dum Karoli institutionem decimas cunctorum infra sui episcopii terminos ha[bit]antium, quibus iam diu iniuste caruit, in suam episcopalem potestatem recipere [nemine co]ntradicente. Sed liceat prefato episcopo easdem decimas ceterasque res suę ęcclesię, quas modo possidet vel deinceps acquisierit, quieto ordine possidere suasque ęcc[lesias], sicuti ceterorum ius est episcoporum, corrigere et earum causas [absque ulla contradictione di]sponere. Sicque firmiter stabilitum est, ut cuncti eius successores hęc eadem a nobis sanccita pari modo sorciantur.

Et ut hęc auctoritas nostra firmiorem in dei nomine habeat stabilitatem, manu nostra propria, ut subtus videt[ur, hanc carta]m roborantes sigillo nostro iussimus assignari.

nobis intercessione decimas iam diu inter monachos Huxilienses et puellas Heriuordenses iurgioso et iniusto antecessorum nostrorum conspiramine divisas

IV . . . secundum Karoli institutionem . . . decimas infra terminum sui episcopii (III decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium)

VII in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente. Sed liceat praefato venerabili episcopo easdem decimas ceterasque res suae aecclesiae cum omnibus, quae possidet vel deinceps adquisierit, quieto ordine possidere suasque aecclesias, sicuti ceterorum ius est episcoporum, iuste corrigere et earum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere.

Das Verhältnis soll hier nach Brandi so liegen, daß XXI mitten in die Reihe der Fälschungen hineinfällt. Nur die hauptsächlich benutzte Arnolf-Fälschung VII und die beiden anderen Arnolf-Urkunden V und VI, die sie notwendig voraussetzt, sollen vor XXI schon vorhanden gewesen, die Fälschungen III, IV und VIII aber selbst erst mit Benutzung von XXI zurechtgemacht worden sein. Diese Annahme ist nach meiner Überzeugung verfehlt und unhaltbar. Die Beziehung zu III tritt schon in der Arenga deutlich hervor; und daß hier das Verhältnis nicht so liegen kann, daß III diese Arenga aus XXI schöpfte, ergibt sich daraus, daß die Abweichungen von III gegenüber XXI durchaus einem echten Formular aus der Zeit Ludwigs d. Fr. entsprechen. Das Ableitungsverhältnis ist also ganz klar folgendes: Echte Urkunde Ludwigs d. Fr., deren Arenga mit ganz geringfügigen Verderbungen, auf die ich bei Besprechung dieser Urkunde noch näher eingehe, zunächst für die Fälschung III benutzt und dann in freierer Weise für XXI verwertet ist.[1] Daher sind auch an späterer Stelle die Worte *decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium* und *consecrationis eius die* aus III in XXI übergegangen und nicht umgekehrt.

Bei IV macht Brandi (S. 130) eine auf den ersten Blick besonders bestechende Einwendung geltend: Die Worte der Narratio *et iuventutem nostram non parum incusando* sind begreiflich mit Rücksicht auf die Jugend Heinrichs IV., aber sinnlos in ihrer Anwendung auf

[1] Dem besonderen Zweck von XXI entspricht es, wenn *petitiones* zu *querimonias* umgeändert und die Wendung *iustitiam misericorditer illis impendendo* eingeschoben wird.

Ludwig d. Deutschen, der zu der Zeit, auf welche die Datierung von IV weist, den Vierziger erreicht oder sogar schon überschritten hatte. Ich zweifle sehr, ob man beim Osnabrücker Fälscher eine so genaue Kenntnis der Altersverhältnisse Ludwigs d. Deutschen voraussetzen darf. Besaß er sie, dann ist die Verwendung der ganz unpassenden Worte auf Ludwig d. Deutschen fast so auffällig wie ihre Erfindung. Wir kommen aber dem wahren Abhängigkeitsverhältnis auf ganz andere Weise bei. Die Bedeutung der Zehnten begründet die Querimonia Egilmari mit den Worten *quia aliis* ***ibi*** *pastores et episcopi donariis carebant;* das wiederholen die Fälschungen IV und VII in der Fassung *quia alia* ***ibi*** *tunc temporis non erant donaria*, diese endlich ist benutzt, aber wieder teilweise verändert in XXI *quia* ***sibi*** *tunc temporis predia vel alia in illa regione non erant donaria.* Man kann den Umbau dieses Satzes mit aller Sicherheit verfolgen. Das *non erant donaria* hatte dazu verlockt, das *ibi* zum *sibi* umzugestalten; dadurch war man aber der Ortsangabe verlustig gegangen und fügte diese jetzt mit den Worten *in illa regione* neu ein. Anfang, Mittelglied und Ende dieser Umgestaltung liegen völlig klar. Das wird auch Brandi ohne weiteres zugeben, aber darin eine Widerlegung seiner Ansicht nicht anerkennen. Auch er läßt ja VII als Mittelglied zwischen der Querimonia und XXI gelten, aber nicht IV; in diese Urkunde ist der Satz nach seiner Annahme nachträglich durch Benutzung von VII hineingeraten. Ich werde unten bei Zergliederung der einzelnen Urkunden den Nachweis führen, daß IV von VII notwendig vorausgesetzt wird und VII aus der Verarbeitung von IV und VI entstanden und nur so zu verstehen ist. Hier genügt es, auf einen Anhaltspunkt der Textkritik hinzuweisen. Der betreffende Absatz wird in IV durch die Worte eingeleitet *his in nostra caeterorumque considentium presentia recitatis;* die gleiche Stelle lautet in VII *his in nostra praesentia ceterorum considentium recitatis.* Nach vielfacher Erfahrung wird in solchem Falle stets in der korrekten Fassung die Vorlage, in der verderbten die Ableitung zu erblicken sein.

Bei mehreren der Osnabrücker Fälschungen können wir fast bis auf die einzelnen Worte genau den ursprünglichen echten Bestand von den späteren Zutaten scheiden. Das ist gerade bei IV der Fall. Die echte Urkunde Ludwigs d. Deutschen enthielt die Verleihung von Immunität; ihr Formular ist aber erst von der Dispositio ab erhalten, während Arenga und Narratio entfernt und vom Fälscher ganz aus Eigenem ersetzt wurden. Und das soll zu keinem anderen Zweck geschehen sein, als um hier einen Satz anzubringen, der auf Ludwig d. Deutschen nicht paßte und der überdies durch die bereits erfolgte Verwendung auf Heinrich IV. seine Pointe verloren hatte? Der Fälscher hätte hier also nichts beabsichtigt und erreicht als eine Verunstaltung der Urkunde?

So hat in manchen Fällen ein pathologisch veranlagter Mann wie Eberhard von Fulda gearbeitet, nicht aber ein ernst zu nehmender Fälscher; und der Osnabrücker zählte — das sei zu seiner Ehre hier gleich gesagt — innerhalb dieser Gilde zu den hellsten Köpfen.

Die wahre Bedeutung der Stelle *arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando* hat schon Wilmans[1] richtig erkannt. Mit diesem offenen Vorwurf durfte Heinrich dem IV. selbst ein Günstling wie Benno von Osnabrück nicht kommen. Als wörtliche Übernahme aus einer als Beweismittel vorgelegten und anerkannten Vorurkunde auf dem Wege einer Empfängerausfertigung in die Entscheidung Heinrichs IV. eingeschmuggelt, nahm sich die Sache harmloser aus. Der Vorwurf war von vornherein mit Absicht auf einen anderen König ersonnen, um als Mahnung an den gegenwärtigen verwendet zu werden. Mit vollem Recht suchen wir bei Urkundenfälschungen nach Anhaltspunkten für ein bestimmtes Zeitkolorit. Hier ist ein solches mit aller Deutlichkeit gegeben. Anders urteilte allerdings Gundlach:[2] „Es ist meines Erachtens weit angemessener, von der Benutzung der uns erhaltenen Urkunden als Vorlagen abzusehen und dafür die verlorenen echten Diplome in Anspruch zu nehmen.“ Da ist nur eines merkwürdig, daß unter allen Vorlagen für XXI keine so ausgiebig benutzt ist als die Erzfälschung VII. Aus dieser unechtesten aller Osnabrücker Urkunden, einem konzentrierten Gebräu aus den Fälschungen IV, V und VI, stammt, wie schon Brandi überzeugend nachwies, etwa fast die Hälfte des Textes von XXI.

Aber Gundlach fährt fort: „Benno durfte ohne Anstand auch die echten, ohne Frage für ihn minder günstigen Urkunden vorzeigen, weil ja die Bischöfe, welche das Urteil zu finden hatten, gewissermaßen in eigener Angelegenheit gegen die Klöster richteten und der König, wenn er einmal die Sache in die Hand zu nehmen entschlossen war, nicht zweifelhaft sein konnte, nach welcher Seite er sich entscheiden sollte.“ Ja, weshalb wurde dann überhaupt gefälscht? Hatte die Fälschung nach gewonnenem Prozeß vielleicht besseren Sinn? Gundlach verkannte aber überhaupt die ganze Sachlage. Der König konnte Benno soweit begünstigen, daß er die Einleitung des Prozesses überhaupt zuließ, in eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit einzutreten versprach, den versammelten Bischöfen zu erkennen gab, daß ihm eine dem Osnabrücker günstige Entscheidung des Streitfalles erwünscht sei, und sich und seine Kanzlei nicht allzu lebhaft für die Beschaffenheit der Beweismittel seines Schützlings interessierte. Aber

[1] KU. Westfalens 1, 348.

[2] Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. S. 144—145.

vorhanden mußten diese Beweismittel sein. Die Klage mußte ordnungsmäßig erhoben, der Beweis, daß dem Bistum wider seine besseren Rechtsansprüche durch Jahrhunderte Unrecht geschehen sei, angetreten werden können. Korvey und Herford waren aber von vornherein bevorzugt worden und hatten ihre ohnedies günstigere Stellung schon im 9. Jahrhundert durch Urkundenfälschung noch verstärkt. Ihren Urkundenreihen gegenüber befand sich Osnabrück in verzweifelter Lage. Ein Prozeß, in dem nichts vorgewiesen werden konnte als die Querimonia Egilmari mit ihrem offenen Zugeständnis, daß Ludwig d. Fr. und Ludwig d. Deutsche tatsächlich die Beeinträchtigung Osnabrücks zugunsten der Klöster verfügt und daß Arnolf unter Zustimmung der Synode diese Verfügung bestätigt hatte, ohne daß auch nur e i n e der späteren echten Urkunden diese Rechtslage besserte, war für den Bischof auch vor dem wohlwollendsten Forum so gut wie aussichtslos. Darin liegt die Erklärung und die Entschuldigung für die Osnabrücker Fälschungen. Diese mußten entweder schon vorhanden sein oder eigens zu unmittelbarem Gebrauch angefertigt werden. Auf den Korpsgeist der Bischöfe allein war kein sicherer Verlaß. Unter Arnolf hatte er nach dem Zeugnis der Querimonia Egilmari glatt versagt. Unter Heinrich IV. war er, wie der Verlauf des Thüringischen Zehntstreites zeigte, lebhafter erwacht und wirksamer; aber selbst unter Friedrich I., zu einer Zeit, da der Kampf in der Zehntfrage zwischen Klöstern und Episkopat auf ganzer Linie entbrannt war,[1] erwies er sich nur gerade als stark genug, um eine unmittelbare Entscheidung zuungunsten von Osnabrück zu verhüten; bei längerem Leben und einem neuen Ansetzen Wibalds von Korvey würde er den bischöflichen Kollegen vor einer Umwerfung der Entscheidung Heinrichs IV. nicht geschützt haben.

Die Beweisführung mit Hilfe der gefälschten Urkunden bewegte sich nach zwei Richtungen. Es sollte bestritten werden, daß Ludwig d. Deutsche seine Gunst einseitig den Klöstern zugewendet, vor allem daß er ihnen geschlossene Missionsgebiete mit ihren Zehnten überlassen habe, und es sollte bewiesen werden, daß gegen Übergriffe, die sich die Klöster wider das bessere Recht des Bistums erlaubten, stets Einspruch erhoben, und daß der Streit unter Arnolf wie später im 10. Jahrhundert, wenigstens theoretisch, stets zugunsten des Bischofs entschieden worden sei. Die Vorlegung der Urkunde Ludwigs d. Deutschen bildete daher für Benno bei den Verhandlungen zu Worms geradezu einen Kernpunkt der Beweisführung. Es genügt hierbei, an den entscheidenden Satz in XXI zu erinnern: *Ad hęc* (die Ansprüche Korveys

---

[1] Das wird eingehend die Arbeit von Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. von Stutz, 1909, zeigen.

und Herfords) *infringenda et annihilanda eiusdem senioris Ludevvici cartam ipsius propria manu roboratam et sigillo eius assignatam episcopus in palam proferebat, in qua idem Ludevvicus avi patrisque sui statuta super eisdem decimis prefatę Osnabruggensi ecclesię stabilivit et in earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit.* Daß demnach eine Urkunde Ludwigs d. Deutschen vorgelegt wurde und daß eine Urkunde solchen Inhaltes nicht echt sein konnte, steht außer Frage. Dies ist auch Brandis Meinung; nur nimmt er (S. 131 und 141) an, daß die Urkunde, die im Herbst 1077 auf dem Wormser Hoftag als Beweismittel im Zehntstreit vorlag, eine von der uns erhaltenen Urkunde IV verschiedene war; denn von jener wird ausdrücklich gesagt, daß sie „in Sachen der Zehnten nicht die geringste Einschränkung der Osnabrücker Rechte verfügt habe", während in IV ausdrücklich eine solche einschränkende Klausel stehe: *exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos foravuerch vocamus, quas pater noster Hludouuicus de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit.* Gesetzt, diese Annahme wäre zutreffend, dann wäre mit ihr die Priorität der erhaltenen Urkunde IV vor XXI erst recht erwiesen; denn die Entwicklung hätte dann notwendig folgende sein müssen: 1. echtes Diplom; 2. Fälschung IV (Zuerkennung der Zehnten an Osnabrück, aber mit gewissem Vorbehalt); 3. Fälschung (uneingeschränkte Zuweisung der Zehnten, verlorene Vorurkunde von XXI); 4. Urkunde Heinrichs IV. (XXI), die sich auf Vorlage einer Urkunde Ludwigs d. Deutschen ausdrücklich beruft. Denn umgekehrt, daß der Fälscher zuerst ein Machwerk weitergehenden Inhaltes herstellte, dann aber, von Reue erfaßt, eine Einschränkung an ihm vornahm, kann ich mir das Verhältnis unmöglich denken. Aber die Lösung liegt überhaupt viel einfacher; die Annahme eines Zwischengliedes kann, da sie nur unnötige Schwierigkeiten schafft, ganz fallen gelassen werden. Aus der Urkunde Heinrichs IV. erfahren wir genau, welcher Art die Zehntansprüche der Klöster waren. Sie gingen auf den Zehntbezug von den Taufkirchen des friesischen Nordlands. Diese auf Pastoration und Zehnten innerhalb großer, geschlossener Gebiete sich erstreckenden Ansprüche werden aber in IV in der Tat vollständig durch die Gegenbestimmung zurückgewiesen, daß der Bischof *infra terminum episcopii sui* Herr der Zehnten sein solle. Das Zugeständnis gewisser Zehntrechte Korveys auf einzelnen Eigengütern bedeutet nach dieser Richtung keine Einschränkung. Bezeichnenderweise wird in VIII dem Bischof das Zehntrecht innerhalb seines Bistums *ex integro* zugesprochen, und doch folgt unmittelbar darauf, wie in IV, nur in viel ausführlicherer Darlegung und Begründung, die Klausel *exceptis decimis dominicalium monachis*

pertinentium. Über die Scheidung beider Fragen hat niemand klarer und besser gehandelt als Brandi (S. 147): „Es muß an dieser Stelle betont werden — weil es vielfach übersehen worden ist —, daß es sich bei der Zehntenfrage um zwei ganz verschiedene Dinge handelt. Auf der einen Seite stehen die vorhin besprochenen Zehnten weiter Kirchspiele, zu deren Empfang sich die Mönche berechtigt glaubten und in deren Besitz sie im 11. Jahrhundert offenbar vielfach waren. Diesem gegenüber stehen die Zehnten, deren Leistung die Klöster von ihren eigenen selbstbewirtschafteten Gütern nicht zugestehen wollten." Daß Korvey hier bedeutende Rechte erhalten und ersessen hatte, war so offenkundig, daß ein völliges Ableugnen auf allen Gebieten kaum zum Ziele geführt haben würde. Die Taktik des Fälschers war dieser Lage gegenüber sehr klug. Er suchte die Rechte des Bischofs in der Hauptfrage grundsätzlich zu wahren (— und nur von ihr, den Zehnten ganzer Kirchspiele, ist in XXI die Rede —) und machte dafür auf dem anderen, minder wichtigen Gebiete gewisse Zugeständnisse.

Aus diesen Erwägungen wird an der Benutzung von IV als Vorurkunde von XXI nicht länger Anstoß zu nehmen sein.

Es wird sich, ehe wir in der ganzen Frage schlüssig werden, empfehlen, uns die äußeren Lebensumstände Bennos II. in jenen Jahren ins Gedächtnis zu rufen. Auch hierüber sind wir jetzt durch die echte Vita Bennonis und die Osnabrücker Urkunden besser als früher unterrichtet, und Bresslau gebührt das Verdienst, die Zusammenstellung und Kritik der betreffenden Zeugnisse in abschließender Weise erledigt zu haben.[1] Benno war gleich in die ersten Kämpfe Heinrichs IV. in Sachsen mit verwickelt worden. Er zählte 1073 zu den wenigen Begleitern des Königs bei der Flucht aus der Harzburg, konnte dann aber in sein Bistum zurückkehren und sich noch durch drei Jahre seines Besitzes erfreuen.[2] Erst 1076 mußte er dem Umsichgreifen des Abfalles von der Sache des Königs weichen. Er begab sich zunächst an den Hof Heinrichs IV., mußte diesen zwar im Herbste dieses Jahres auf kurze Zeit verlassen, stieß aber zu Anfang 1077 wieder zum König, den er auf dem Gang nach Canossa begleitete. Im März 1077 waltete

---

[1] Bresslau, Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi, NA. 28, 120—127. Der wesentliche Gewinn gegenüber der früheren Meinung besteht darin, daß nur ein einmaliges Exil des Bischofs (1076—1080) an Stelle der früher angenommenen zweimaligen Vertreibung aus dem Bistum (1073—1076, 1077—1080) erwiesen ist. Ein angeblicher Aufenthalt Bennos in Osnabrück während des Jahres 1077 fällt — für unsere Frage sehr wichtig — hinweg.

[2] Erkenntnisgrund hierfür ist die gegenüber den späteren Jahren recht seltene Anwesenheit Bennos bei Hof, außerdem eine Urkunde Bennos.

er als Richter und Königsbote in Verona, von April bis Oktober 1077 erscheint er als Intervenient in fünf Urkunden Heinrichs IV., zu Anfang des Jahres 1078 und dann wieder im Frühjahr 1079 ging er als Gesandter des Königs nach Rom, im März 1080 weilte er, und zwar wohl als Begleiter des Königs, in Köln, im Juni 1080 nahm er an der Brixener Synode teil, und erst nach dem Tode des Gegenkönigs Rudolf (1080 Oktober 15) winkte ihm die Möglichkeit der Heimkehr in sein Bistum. Vom 23. September 1074 datiert das letzte ausdrückliche Zeugnis für das Walten Bennos in seinem Bistum; am 18. November 1074 erließ Gregor VII. das erste bekannte Mandat in der Zehntfrage. Damals hatte also Benno, wie wir oben sahen, seinen Streit bereits anhängig gemacht. Als ihn daher die Verhältnisse zum Verlassen seines Bischofsitzes zwangen, wußte er, was er wollte, und was er zu seinen Zwecken brauchte. Er muß damals alle wesentlichen Beweisstücke, die sein Archiv ihm bot, gekannt und an sich genommen haben. Zu späteren Nachforschungen und Ergänzungen bot sich ihm, zumal in der Zeit zwischen den beiden Entscheidungen Heinrichs IV. von 1077 und 1079, keine Möglichkeit. Das wußte man auch bei Hof und in der königlichen Kanzlei. Als tatsächlich dem Osnabrücker Archiv entnommen konnte er nur die Urkunden verfechten, die er spätestens auf dem Wormser Hoftag von Allerheiligen 1077 zur Vorlage brachte. Angebliche Beweisstücke, die er nach diesem Zeitpunkt entdeckt oder durch einen getreuen Boten nachträglich erhalten haben wollte, hätten sich allzu großen Zutrauens wohl kaum zu erfreuen gehabt. Es hätte dies eher ein Mittel sein können, die schon gewonnene Sache noch im letzten Augenblick zu gefährden. Daß Benno sich zur Erlangung der zweiten Urkunde Heinrichs IV. (XXII) auf neue Königsurkunden, speziell die Fälschungen VIII und XIII, berufen habe, die bei der Wormser Verhandlung noch nicht vorgelegen hatten, stelle ich daher rundweg in Abrede. Aber diese zweite Gruppe soll nach Brandi (S. 154 und 157) hauptsächlich auch dazu gedient haben, anläßlich der Gesandtschaftsreise Bennos 1079 auf Gregor VII. Eindruck zu machen; daher in VIII und XIII die starke Hervorhebung der Auctoritas apostolica. Ich kann durchaus nicht finden, daß diese in VIII stärker betont ist als in der sicher schon 1077 vorhandenen Fälschung VII. In jener beruft sich der Fälscher auf die Entscheidung zweier Päpste, Formosus und Stephan, in VII pocht er auf ihrer viere: Leo, Paschal, Eugen und Gregor.

Aber Benno ging doch schon im Januar 1078, unmittelbar nach der ersten und maßgebenden Entscheidung seines Prozesses, als Gesandter nach Rom. Die Verhältnisse lagen noch nicht allzu ungünstig; die Verständigung, die zwischen König und Papst zu Canossa

erreicht worden war, hielt zur Not noch an. Aber gerade ein so feiner und in den Stand der Verhandlungen so eingeweihter Politiker wie Benno II. mußte sich sagen, daß jeder Augenblick den neuen vollständigen Bruch herbeiführen und dadurch auch seine eigenen Pläne empfindlich stören konnte. Mußte ihm daher nicht damals sogleich alles daran liegen, auch dort eine ihm günstige Entscheidung, wenn eine solche überhaupt zu erhalten war, hervorzurufen und zu diesem Zweck sein gesamtes Rüstzeug mit sich zu nehmen? Und konnte er damals schon wissen, ob dies nicht auf lange Zeit hinaus seine letzte Reise nach Rom sein, konnte er ahnen, daß er schon über Jahresfrist wiederkommen würde? Gerade dies spricht dafür, daß er 1077 sogleich ganze Arbeit machte.

Meine Überzeugung ist daher, und ich werde sie später bei der Zergliederung der Urkunden noch näher begründen, daß im Herbst 1077 die Fälschungen III—VIII, XI und XIII (— für I und II besitzen wir aus den Verhandlungen von 1077—1079 keine Zeugnisse —) schon in geschlossener Reihe vorlagen.

Der Text von XXI stellt sich als eine schier wunderliche Leistung dar, die so in der königlichen Kanzlei nicht entstanden sein konnte. Nur der Empfänger selbst konnte es fertig bringen, seinen ganzen Wunschzettel in diese Fassung der königlichen Entscheidung hineinzuverarbeiten, als genauer Kenner seiner Urkunden und ihres Wortlautes alle Schlager aus den Fälschungen herauszufinden und der Reihe nach an richtiger Stelle zu verwenden.

Es war vielleicht nicht die geringste Kraftprobe für Bennos einflußreiche Stellung bei Hof, daß es ihm gelang, seinem so gearteten Entwurf Billigung und Beglaubigung zu verschaffen. Diese wurde ihm unmittelbar vor Antritt seiner römischen Legation und wohl als Preis für sie zuteil, doch behielt sich die Kanzlei vor, in selbständiger Darstellung nochmals auf den Fall zurückzukommen. Diese liegt in XXII vor.

Wir sahen, daß die äußeren Merkmale dieser Urkunde allzu hohes Vertrauen nicht erwecken. Anders steht es um Fassung und Inhalt. Hier hat Gundlach (a. a. O. 129—131) von der Arenga an bis zum nachgestellten Demonstrativum (kartam hanc, vgl. dazu auch im Kontext causam hanc) und dem *ut est consuetudo regum et imperatorum* in der Korroboration aus anderen Diplomen Heinrichs IV. an einzelnen Sätzen, Worten und Wendungen in der Tat ein wertvolles und beachtenswertes Vergleichsmaterial zusammengetragen, das sicher ausreicht, die Fassung als durchaus kanzleigemäß zu verbürgen, und sie vielleicht auch bei endgiltiger Nachprüfung als das Werk des unter Heinrich IV. meist beschäftigten, von Gundlach mit Gottschalk von

Aachen identifizierten Diktators anzuerkennen, wofür sie Gundlach anspricht. Aber es verlohnt auch, Aufbau und Inhalt der Urkunde zu verfolgen. Die verfängliche Arenga von XXI ist durch eine neue und kanzleimäßige ersetzt; ein Hauptgedanke ist aber immerhin an zwei Stellen übernommen, in der Arenga *emendemus in melius, quod per negligentiam aut malitiose peccavimus* und am Schluß des Kontextes *et nostram deleri negligentiam et antecessorum delicta redimi, qui hac in causa negligenter et maliciose egere.* Daß das Lob Bennos in XXII viel stärker aufgetragen ist, erklärt sich aus ihrem Charakter als Kanzleiausfertigung aufs beste; in XXI hatte sich Benno als Eigenlob mit den Prädikaten *fidelis* und *in nostro servitio longo tempore devotissimus* begnügt.[1] Bei dem Wortlaut der Fälschungen machte der Diktator von XXII keine Anleihe; viel eingehender aber, als es in XXI und auch in irgend einer der Fälschungen geschehen war, verbreitet er sich über die Frage, wie Osnabrück seiner Zehntrechte verlustig ging. Nach der Bemerkung, daß dies unter Ludwig d. Deutschen und den Kriegswirren jener Zeit durch den Grafen Cobo[2] geschehen sei, kommt er nochmals mit einer Ausführlichkeit auf diese Frage zurück, die wir nur in einer Osnabrücker Quelle finden, der Querimonia Egilmari.

XXII:	Querimonia Egilmari:
Equidem prefatus Coppo primus usurpator earundem decimarum, cum totum occasione bellorum iniusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatissę Adelę Herefurdensi germanę suę concessit.	*Quidam eius fidelis comes ditissimus Cobbo nuncupatus de predicto episcopatu quicquid voluit agere adeptus, germano eius nomine Werin in monasterio Huxiliensi tunc temporis abbate et sorore eius in puellarum cenobio Hervordensi abbatissa degentibus quantum voluit de decimis, que ad eundem episcopatum pertinebant, tradi fecit ad eadem monasteria.*

Eines ist sicher, daß die Kanzlei Heinrichs IV. für ihre Darstellung eine Grundlage erhalten haben mußte, und daß die Fälschungen und die auf ihnen weiterbauende Urkunde XXI diese Grundlage nicht abgaben. Liegt hier also etwa direkte Benutzung der Querimonia Egilmari vor, und hat Benno auch dieses Zeugnis damals neben seinen Urkunden vorgewiesen? Ich halte dies für ganz ausgeschlossen, da er dadurch der Kanzlei, der Synode, den Gegnern eine einfach vernichtende Waffe gegen seine Arnolf-Urkunden in die Hand gegeben hätte. Man denke nur an Egilmars Eingeständnis seines vollständigen Miß-

[1] XXII: Idem vero cum per omnem vitam suam a nobis optime meruisset, tam ea de causa dignior erat audiri, quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhesit.

[2] Der Name dieses Mannes ist sonst nur in der Fälschung IV genannt.

lingens vor der Synode, und zwar unter dem Drucke des Königs: *At illi scientes voluntatem principis et quorundam comitum et, ne eum offenderent, renitentes nil de causa prolata respondere presumpserunt, sed penitus cum responsione canonica in amore dei petita iusticia michi denegata est, sicque adulando principi iussus sum ab eo, si eius gratiam vellem habere propitiam eiusque potestati non çontraire, ut hec et in decimis et reliquis huiuscemodi negociis querulosis omnia permitterem fore sicut inveni, meaque compulsa interpellatio cassata est. Sed ne hoc quidem impetrare quivi, ut accusatores in presentia exhiberentur et causa recte examinaretur,* und halte dazu die Fälschungen V—VIII, die in allen diesen Dingen das gerade Gegenteil aussagen!

Wohl aber halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß Benno selbst eine historische Darstellung der Zehntfrage ausarbeitete, für deren Beginn er die Querimonia benutzte, um zur rechten Zeit an der kritischen Ecke von ihr abzuschwenken, und daß diese Denkschrift in XXII verwertet ist. Aber XXII enthält von tatsächlichen Angaben noch eine mehr als die Querimonia oder die aus ihr schöpfende unmittelbare Vorlage, den Namen der Äbtissin von Herford. Der konnte in der Kanzlei Heinrichs IV. weder ohne weiteres bekannt sein, noch ist es wahrscheinlich, daß man ihn erst durch umständliche Nachforschungen feststellte, sondern er mußte in einer die Zehntfrage berührenden Quelle vorliegen. Unsere Überlieferung der Querimonia ist keine allzu gute; die einzige erhaltene Handschrift stammt erst aus dem 13. Jahrhundert und zeichnet sich nicht durch sonderliche Korrektheit aus. Die Möglichkeit ist also gegeben, daß die bessere und ältere Überlieferung, aus der man zur Zeit des Zehntstreites schöpfte, auch den Namen enthielt. Aber noch ein anderer Ausweg bietet sich. Der Name der Äbtissin Addila stand in der Korvey-Herforder Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Deutschen, welche die Überweisung der Taufkirchen Meppen und Bünde an die Klöster enthielt. Diese Urkunde wurde bei den Verhandlungen des Wormser Hoftages von 1077 zwar nicht selbst vorgelegt, wohl aber eine Denkschrift des Korveyer Abtes, die sich auf sie berief.[1] Zu ihrer Widerlegung führte ja Benno die Fälschung IV ins Treffen, die umgekehrt vonseite der Vertretung der Klöster gescholten wurde.[2] Da ist es nun von hohem Interesse, daß XXII im Gegensatz zu XXI die Berufung auf diese Urkunde einfach

---

[1] XXI: Ex abbatis autem scripto, quod attulit, nulla regali auctoritate confirmato, iuniorem Ludevvicum quandam cellam Corbeîensi ecclesię nomine Meppiam, Herefurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in episcopatu Osnebruggensi concessisse intelleximus.

[2] XXI: Abbate autem et abbatissa preter hoc solum, quod ibi videbatur ficticium, aliquid, quo inniti possent, non habentibus.

unterdrückt und die Reihe der zu Osnabrücks Gunsten sprechenden urkundlichen Zeugnisse erst von der Zeit König Arnolfs an eröffnet.[1] Es geschieht dies in dem kurzen zusammenfassenden Bericht, der von allen Forschern, die sich mit unserer Frage bisher beschäftigten, lebhaft erörtert worden ist: *Ventilata est res in conciliis IIII: primo Rome sub papa Stephano, secundo Triburie sub Arnulfo imperatore, tertio Bunne, quarto Ingelinheim.*

Drei von diesen Berufungen sind glatt festzustellen. Die erste ist einem Satz aus der Fälschung VIII entnommen: *ut Stephanus papa diffinivit et litem inter eos iterata institutione diremit.* Die zweite bezieht sich auf den Hauptinhalt der gleichen Fälschung: *quoniam in proximo Triburie constituta erat sinodus ibi fieri.* Die hier versammelten Bischöfe sollen ja angeblich das bessere Recht schon anerkannt, König Arnolf ihren Spruch bestätigt haben. Das vierte Zitat geht auf die Fälschung XIII: *synodum Inglinheim congregandam proximo autumnali tempore ... condiximus.* In diesem Falle werden auch die Namen der Teilnehmer aufgezählt und in so großer Zahl, daß die Versicherung in XXII *presentibus fere omnibus Teutonicarum partium episcopis* als keine allzu arge Übertreibung erscheint und nur die Beigabe *mediantibus legatis Romanis* abgelehnt werden muß; die Vorurkunde hatte nur davon gesprochen, daß der Papst selbst den Rat gegeben habe, zur Verhandlung der Angelegenheit die Synode zu berufen. Dagegen stimmt wieder genau mit XIII die Stipulierung einer Strafsumme von 30 Pfund Gold.[2]

Schwierigkeiten schafft dagegen das dritte Zitat einer Synode zu Bonn. Wilmans (a. a. O. 1, 364f.) dachte hier an die Fälschung XI, obwohl er wußte, daß im Kontext dieser Urkunde im Unterschied zu VIII und XIII ein Ort nicht genannt ist, und daß die Ortsangabe in der Datierung auf Dortmund weist. Außer der Urkunde müßte hier also noch eine andere Quelle anzunehmen sein, und diese glaubte Wilmans in dem Bericht der Continuatio Reginonis oder der Hildesheimer Annalen gefunden zu haben, daß 942 (bzw. 943) eine Synode zu Bonn abgehalten worden sei. Von diesem Zeitpunkte liegt die aus dem Jahre 960 datierte Urkunde allerdings weit ab, aber Wilmans glaubte doch die Annahme einer Ver-

[1] Unter allen, sonst mit großem Geschick gearbeiteten Osnabrücker Fälschungen ist IV die einzige, der man die Rasur des ganzen Pergaments auf den ersten Blick anmerkt. Sollte das Zusammentreffen dieser Tatsache mit der Schelte dieser Urkunde und dem kühlen Hinweggleiten der Kanzleiausfertigung XXII über sie rein zufällig sein? Man halte dazu das Zeugnis der Vita Bennonis c. 16: Cum adessent etiam quam plurimi, qui pro abbate loquerentur.

[2] XIII: et triginta libras auri pro iniusticia illata ... persolvendas promiserunt. XXII: cum XXX librarum auri compositione.

arbeitung dieser beiden Zeugnisse der einer Berufung auf eine verlorene Urkunde vorziehen zu sollen. Durch sie würde man nur eine Schwierigkeit los, um sich eine neue und vielleicht noch größere aufzuhalsen; denn dann stimmt die Zahl der Synoden nicht, deren wir 5 statt 4 erhielten: 1. Rom (VIII), 2. Tribur (VIII), 3. Bonn (Urkunde verloren), 4. Synode v. J. 960 unbekannten Orts (XI), 5. Ingelheim (XIII). So steht die Sache aber doch nicht; zwischen dem Kontext von VIII und XIII einerseits und XI andererseits besteht hier ein beachtenswerter Unterschied; während jene ausdrücklich von Berufung einer Synode sprechen, ist in XI nur von Verhandlung auf einem Hoftag die Rede. Es besteht daher kein zwingender Grund, XI in die Berufung *ventilata est res in conciliis IIII* einzubeziehen. Ich schließe mich daher dem zuletzt von Brandi (a. a. O. 153) vertretenen Urteil anderer Forscher an, daß hier ein sicherer Anhaltspunkt der Beziehung auf eine verlorene, an Echtheit den Schwestern VIII, XI, XIII zweifellos ebenbürtige Urkunde vorliegt.

Der Rechtsinhalt von XXII entspricht im wesentlichen dem von XXI: Vorladung beider Parteien mit ihren Beweismitteln (cum manuscriptis) auf einen Hoftag, Anwesenheit von 20 oder noch mehr Bischöfen, Verlesung der Zeugnisse, Urteil zugunsten von Osnabrück, dem die Zehnten seiner Diözese zugesprochen werden. Neu ist gegenüber XXI die Einfügung einer Gegenleistung. Der Bischof und sein Kapitel übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß für das Seelgedächtnis des im Sachsenkrieg gefallenen Getreuen Siegfrid täglich eine Sondermesse und Dienstags die Kapitelmesse gelesen werde. Ebenso wird ihnen aufgetragen, für das zeitliche und ewige Heil und später einst für das Gedächtnis des Königs wöchentlich 30 Messen zu lesen und ebenso viele Psalter zu singen.[1]

Bischof Benno hatte seine Zehnten hiermit zum zweitenmal zugesprochen erhalten; ob ihm aber die Form besonders zusagte, möchte ich sehr bezweifeln. Die Kraftsätze aus den schönen Fälschungen waren alle verschwunden, an ihre Stelle ein nüchterner Bericht getreten. Der Vielgewandte wußte sich auch hier Rats. Er erbat sich noch die

---

[1] Schon Gundlach hat darauf hingewiesen, daß eine ganz ähnliche Bestimmung einer aus der Kaiserzeit Heinrichs IV. stammenden und im Codex Udalrici überlieferten Schenkung für eine Peterskirche beigefügt ist. Jaffé, Bibliotheca rr. Germ. 5, 238 Nr. 127; aber ich glaube nicht, daß die Gleichheit des Schutzheiligen ausreicht, um auch diese Schenkung, wie Gundlach später annimmt, auf Osnabrück zu deuten. Eine Berufung auf eine ähnliche, aber verlorene Urkunde Heinrichs IV. liegt vor in dem Diplom Konrads III. für Burtscheid, Stumpf 3369, KUiA. X, 1: specialiter pro anima Sigefridi comitis sociorumque eius pro fidelitate regni in Saxonie interfectorum. Im Memorienbuch der Osnabrücker Kirche war die Stiftung Heinrichs IV. nicht verzeichnet, und nach der Annahme von Jostes (Zeitschrift f. vaterl. Gesch. 62, 116) ist keine der vielen Messen gelesen worden.

Vergünstigung, sich das, was ihm nun schon in zwiefacher Weise verbrieft worden war, in einer beide Urkunden zusammenfassenden und so die ganze Angelegenheit endgiltig abschließenden Prunkausfertigung bestätigen zu lassen. Seinem Ansuchen wurde (— unmittelbar vor seiner zweiten Gesandtschaftsreise nach Rom —) entsprochen. So entstand die Prunkurkunde XXIII, für deren Abfassung Benno selbst wieder vollkommen freie Hand erhalten haben mußte; denn die Mischung zwischen XXI und XXII fiel ganz nach seinem Geschmack aus. Aus XXI wurde wörtlich alles übernommen, aus XXII — die Messen und Psalter. Die durch die Goldbulle beglaubigte Urkunde galt fortan als die eigentlich entscheidende Verbriefung. Als solche wird sie von Abt Norbert von Iburg in seiner Vita Bennonis gefeiert.

Im Herbst 1077 waren die gefälschten Urkunden schon vorhanden. Die Frage kann nur sein, ob sie damals als schon ältere Bestände dem Osnabrücker Archiv entnommen werden konnten oder ob sie erst als Rüstzeug für den seit kurzem ausgebrochenen Kampf frisch angefertigt wurden. Sollte die Vermutung über die zur Anwendung auf Heinrich IV. ersonnene Arenga der Fälschung IV zutreffen, dann könnten Herstellung und Verwertung dieser Urkunden unmöglich weit voneinander liegen. Die Entscheidung in dieser Frage müssen die Fälschungen selbst bringen, deren näherer Betrachtung wir uns jetzt zuwenden.

4. Die gefälschten Urkunden

Die Urkundenkritik ist von der Gunst oder Ungunst der Überlieferung in entscheidender Weise abhängig. Sie kann an der Hand der Originalurkunde zur gesicherten Beobachtung über eine Reihe von kritischen Fragen vordringen, deren Lösung ihr bei der Abschrift oder dem Druck versagt oder nur in beschränktem Maße möglich ist. Dies trifft für die Urschriften von Fälschungen noch stärker zu. Die Förderung, welche die Kritik der Gurker Fälschungen erfuhr, als neben dem lange allein bekannten Kopialbuch die Urschriften dieser Fälschungen auftauchten, wird in der Geschichte der Kritik einer großen zusammenhängenden Gruppe immer eines der schönsten und lehrreichsten Beispiele bleiben.[1] Daher auch bei der Osnabrücker Gruppe das lange, eifrige Fahnden nach den Urschriften und die Freude, als der Hehlmantel fiel, der um sie gelegt war. Darf die Freude auch eine vollkommene sein? Haben sich die hochgespannten Erwartungen auch ganz erfüllt? Offen gesagt, nicht in dem Maße wie in ähnlichen Fällen bei anderen Gruppen. Bei den Passauer Fälschungen bedarf es wirklich nur eines Blickes, um zu erkennen, daß sie alle von derselben

[1] A. v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae, I. Bd. Einleitung.

Hand herrühren und daß diese Hand mit der des Kanzleischreibers Willigis-C unter Otto II. identisch ist.[1] Ebenso wird man dem Urteil, daß die angeblichen Urkunden Karls d. Gr. für Kempten DK. 223, 224, die in der diplomatischen Literatur berühmte Lindauer Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Fr., das angebliche Diplom Ludwigs d. Deutschen für Rheinau, Mühlbacher 1402, und die gefälschte Urkunde Karls III. für Reichenau, Mühlbacher 1610 von gleicher Hand herrühren,[2] nach kurzer Prüfung beitreten. Bei Osnabrück liegt die Sache nicht ganz so einfach. Zwar sind Brandi, Ottenthal und ich gleichzeitig und ganz unabhängig voneinander zu demselben Ergebnis gelangt, daß die Fälschungen als das Werk einer einzigen Hand anzusprechen sein dürften;[3] wer aber daraufhin etwa die Faksimiles von I und VII gegeneinander hält und zu der bloßen Behauptung ohne näheren Beweis den Kopf schüttelt oder sie rundweg ablehnt, dem kann ich sein Zweifeln nicht verargen.

Trotzdem kann von Enttäuschung nicht die Rede sein. Die Aufgabe ist bei dieser Gruppe nur schwieriger, aber gerade darum reizvoller geworden. Ehe ich weiter gehe, sei mir eine allgemeine Bemerkung gestattet. Gelingt es bei der Untersuchung solcher Gruppen, die Gleichheit der Schrift völlig klar und sicher zu erweisen, dann steht dadurch mit einem Schlage auch die Einheitlichkeit der Fälschung fest; im gegenteiligen Falle aber ist sie, wie wir an einem berühmten Beispiel sehen, darum noch keineswegs widerlegt. An der Einheitlichkeit der Fälschung der großen österreichischen Privilegien wird aus inneren Gründen von keiner Seite ein Zweifel erhoben; und doch rühren die drei führenden Urkunden, die Heinrichs IV., das Privilegium Maius Friedrichs I. und die Bestätigung des Maius durch Friedrich II. von ganz verschiedenen Händen her, oder die Verstellungskunst hat hier eine kaum mehr für möglich zu haltende Höhe erreicht. Für unsere Gruppe bedürfen wir aber keiner solchen Rückzugsdeckung; denn ich hoffe aus den äußeren und inneren Merkmalen den Beweis ein-

---

[1] Vgl. Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert. Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 3, 181ff., ferner die Faksimiles in Kaiserurk. in Abbild. VII, 25 und in meinen Schrifttafeln Arndt-Tangl III, 78.

[2] Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 21, 28ff.

[3] Brandi a. a. O. S. 151 in vorsichtiger Formulierung: „Demgegenüber lehrt nun die Untersuchung der jetzt vorliegenden Urschriften — wenn ich mich nicht sehr täusche — durchaus die Einheitlichkeit der Fälschungen. Nicht nur die Technik der Herstellung unter Benutzung echter Pergamente und Siegel ist durchweg dieselbe; auch die Schriftzüge scheinen mir auf dieselbe Hand zu weisen; ein überzeugender Beweis ist durch die Schriftvergleichung freilich nicht zu liefern, wie jeder weiß, der Schriftzüge verglichen hat, die Vorlagen verschiedenen Alters nachahmen sollen."

heitlicher Entstehung und Herstellung mit Sicherheit zu erbringen. Beobachtungen an der ganzen Reihe sollen ihn eröffnen, die Prüfung der einzelnen Urkunden ihn abschließen.

Ich knüpfe zunächst an die Feststellung Brandis an: gleiche Technik der Herstellung unter Benutzung echter Pergamente und Siegel. Die meisten, vielleicht alle Fälschungen stehen über Rasur, der die Texte echter Vorlagen zum Opfer fielen. Das würde noch nicht allzuviel besagen; denn dieser Vorgang war im Mittelalter allbekannt. Aber diese Rasuren sind mit wahrer Meisterschaft ausgeführt. Während sonst bei Handschriften und Urkunden über Vorhandensein und Ausmaß solcher Rasuren bei einigermaßen sorgfältigem Zusehen kaum ein Zweifel besteht, bedarf es hier wiederholter sorgfältiger Prüfung und schärfsten Zusehens, um gerade die Gesamtrasuren der Pergamentfläche mit Sicherheit zu erkennen. Vollkommen deutlich und auf den ersten Blick tritt dies nur bei IV hervor, wo die dunkle Färbung des Pergaments und die stark hervortretenden Poren der inneren Schicht zu Verrätern werden. Am nächsten stehen hierin VIII und XI. Bei den übrigen aber läßt sich Gesamtrasur nur mit größter Schwierigkeit erkennen; denn auf den Pergamenten ist jede Spur, die zur Verräterin werden könnte, aufs sorgfältigste beseitigt, sind besonders die Grenzen zwischen Einzel- und Gesamtrasur mit vollendeter Täuschung verwischt, und nur der Vergleich mit den zweifellosen Originaldiplomen der Ottonen- und Salierzeit läßt die Weiße und Glätte der unversehrten, gut kalzinierten Oberschichte des Pergaments bei allen vermissen. Näheres bitte ich unten bei der Beschreibung der einzelnen Urkunden nachzulesen. Man halte dagegen etwa die beiden Fälschungen für Kempten DK. 222, 223 oder die für Lindau, Mühlbacher 992, bei denen infolge der ungleich roheren Arbeit das Vorhandensein von Gesamtrasur auch dem ungeübten Auge sofort klar werden muß. In IV und VII sind mit gleicher Kunstfertigkeit, ohne irgend sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen, die echten Siegel von den Urkunden, zu denen sie ursprünglich gehörten, abgelöst und an den Fälschungen neu befestigt.[1] I und III gleichen sich darin, daß in beiden nur für die Rekognition, in III sogar nur für das Rekognitionszeichen eine andere Urkunde als Vorbild herangezogen wurde, und zwar in I sicher, in III wahrscheinlich eine solche für einen italischen Empfänger. Auf solche Arbeitsweise verfallen nicht unabhängig voneinander zwei verschiedene Fälscher; das ist einheitliche Mache. Dazu kommt die Nachahmung der Schriftvorlagen. In I, II und III hält sie sich infolge der

[1] Ein Belassen der Siegel an den ursprünglichen, aber radierten Pergamenten ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

Fremdartigkeit der Schrift der echten Vorlage noch in sehr bescheidenen Grenzen, so daß man gerade noch feststellen kann, daß die echte Urkunde Karls d. Gr. von der Hand Amalberts und die Ludwigs d. Fr. von dem unter Durandus meistbeschäftigten Schreiber herrührten. In IV aber lieferte der Fälscher sein erstes Meisterstück, indem er die Kontextschrift des Comeatus schon gut, die Signumzeile, Rekognition und Datierung aber so glänzend nachzeichnete, daß hier selbst Brandi der Täuschung zum Opfer fiel und (S. 129) annahm, daß die Rasuren vor der Signumzeile Halt machten und „das gesamte Eschatokoll mit seiner spatiösen Anordnung und den unverkennbaren Schriftzügen des Comeatus wohlerhalten" sei. Ebenso vortrefflich ist in V die Schrift des noch mit voller Sicherheit feststellbaren Schreibers aus der Kanzlei König Arnolfs und in XIII die Hand des Schreibers WB. nachgeahmt,[1] und XI gibt sich mit solchem Erfolg den Anschein einer echten Urkunde, daß W. Diekamp noch nach dem Erscheinen des 1. Bandes der Diplomata-Ausgabe für die Originalität dieser lange allein in Urschrift bekannten Osnabrücker Fälschung eine Lanze gebrochen hat.

Doch wir müssen nun der Frage näher treten, ob sich über alle diese Anhaltspunkte hinaus Kennzeichen gleicher Schrift innerhalb der einzelnen Stücke feststellen lassen. Einzusetzen ist hier bei der jüngeren Gruppe der Arnolf- und Otto-Urkunden (V—VIII, XI, XIII). Ihre Vorlagen boten dem Fälscher eine Schriftart, mit der er selbst noch ausreichend vertraut war. Hier schrieb er sicher und ohne Verzerrungen und bot bei allen gelungenen Anpassungsversuchen so charakteristische Kennzeichen der eigenen Hand, daß hier auch Ottenthal gleich mir die Schriftgleichheit dieser Urkunden für sicher erwiesen hält.[2] Innerhalb dieser Gruppe lassen sich wieder Abstufungen machen; VI, VII, VIII und XI zeigen das einheitlichste Bild; hier kann über die Gleichheit der Hand gar nicht gestritten werden. Man vergleiche nur den allgemeinen Duktus, die regelmäßig nach links sich umbiegenden Unterschäfte, die eigentümlichen **d**, die zur Oberlänge auch noch eine nach links hin verlaufende Unterlänge erhalten haben.[3] Selbständiger halten sich in der Schrift V und besonders XIII, weil in beiden mehr Sorgfalt auf die Nachahmung der echten Vorlage verwendet ist. Engster Zusammenhang zeigt sich dann wieder in den Rekognitionszeichen. Die

---

[1] Ottenthal, Mitteil. Erg.-Bd. 6, 31.

[2] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 6, 33: „Alle diese vier Arnulfischen Urkunden für Osnabrück aber sind, wenn auch nicht nach dem gleichen Schriftmuster, so doch sicher von einer und derselben Hand geschrieben, und zwar von der gleichen, welche auch O. 212 und 421 (XI und XIII) schrieb."

[3] Der Fälscher hatte diese Gebilde der echten Vorlage von V abgeschaut und nun beibehalten und weitergestaltet.

dem Notar Engilpero nachgezeichneten pseudotironischen Noten von V müssen auch dazu herhalten, die Rekognitionszeichen von VI, VII und XI zu schmücken. Hier ergibt sich auch, wie schon Ottenthal (S. 33) scharf erkannte, die erste enge Beziehung zu den Fälschungen der älteren Gruppe. Das Rekognitionszeichen von VIII, in der Grundform dem von XI nahestehend, aber ohne Notengebilde, zeigt selbst wieder enge Verwandtschaft mit den Rekognitionszeichen von I und II.

Bei den älteren Urkunden hatte es der Fälscher mit Vorlagen zu tun, deren Schrift ihm nicht vertraut war; der Kursive älterer Karolinger-Urkunden stand er viel fremder gegenüber als der Urkunden-Minuskel der späteren Zeit. Bei I—III mißlang der Versuch, die Vorbilder auch nur mit einigem Geschick nachzuahmen.[1] Die Hand des Fälschers ist hier unsicher; er versucht es, durch eigene phantastische Zutaten, wie etwa die Gestaltung der Oberschäfte in III, den Eindruck alter, von bekannter Art abweichender Schrift hervorzurufen. Das Gelingen stellt sich bezeichnender Weise zum erstenmal bei IV ein, da die regelmäßige, der Minuskel sich stark nähernde Schrift des Comeatus dem Fälscher schon besser vertraut war. Wir machen die gleiche Erfahrung bei den älteren Fälschungen für St. Maximin bei Trier. Daß die Urschriften der angeblichen Urkunden Pippins, Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. von gleicher Hand herrühren, war denen, die sich mit ihnen näher befaßten, niemals zweifelhaft; gestritten wurde nur über das Alter der Hand.[2] Und doch zeigt die Schrift der Pippin- und Karl-Urkunde geradezu wunderliche und krause Formen, die erst bei der Ludwig-Urkunde größerer Regelmäßigkeit weichen. Trotzdem fehlt es bei unserer Gruppe nicht an festeren Anhaltspunkten. Die Neigung der Unterlängen nach links, die für die späteren Stücke so charakteristisch ist, findet sich durchweg auch in der Reihe I—V. Vor allem aber gilt es, zwei charakteristische Buchstaben näher zu verfolgen. Der eine ist das **t**. Die Überdachung des Hauptschaftes richtet sich zunächst stark nach aufwärts, senkt sich dann nach unten, um schließlich in ebenso scharfer Biegung wieder nach rechts oben zu verlaufen. Diese scharf ausgeprägte Wellenlinie des **t** fehlt nur in V und XIII, da in diesen Urkunden die besonders getreu nachgebildeten Schriftvorlagen

[1] Wenn wir vom Rekognitionszeichen in III absehen!

[2] Ins 10. Jahrhundert setzt sie Bresslau, Über die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier, Westdeutsche Zeitschr. 5, 20ff., in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts Dopsch, Die falschen Karolinger-Urkunden für St. Maximin, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 17, 1ff. In einer späteren Arbeit (Trierer Urkundenfälschungen, NA. 25, 345ff. ging Dopsch mit seinem Ansatz ins 11. Jahrhundert zurück. Ich selbst stellte mich nach eigener Prüfung dieser Urkunden auf Bresslaus Seite (vgl. MG. Dipl. Karol. 1, 562, Nachtrag zu DK. 39).

geradlinige Überdachung des **t** aufwiesen.[1] Noch charakteristischer ist aber der Buchstabe **g**. Wenn wir hier zunächst die Urkunden VII bis XIII vornehmen, sehen wir diesen Buchstaben ganz ausnahmslos so gebildet, daß der Schreiber zunächst ein **o** schrieb, um dann in neuem Ansatz und zwar unten an der Mitte des Bauches die offene, aber mit einem Schnörkel versehene Unterlänge anzufügen.[2] Man vergleiche etwa VII Z. 2 *regionis*, Z. 4 *magni*, Z. 6 *Gregorii*; VIII Z. 2 *Egilmarus*, Z. 6 Ende *magis*, Z. 9 *ex integro*; XI Z. 8 *exigenda*; XIII Z. 6 *Reginoldus* und *Osnabruggense*. Dies sind nur Beispiele, an denen sich die Schreibweise dieses Buchstaben besonders deutlich verfolgen läßt; denn sie ist in diesen Urkunden überhaupt ganz konsequent durchgeführt, aber auch nur in ihnen. Schon VI zeigt eine etwas andere Art: das **g** in Z. 3 *regionis* entspricht zwar in der Hauptsache denen in VII—XIII, aber die Unterlänge setzt sich statt mit feiner Spitze mit starker Verdickung an die Rundung an; Formen wie Z. 11 *Osnabruggensi* nähern sich überhaupt dem Normal-**g**. Und nun nehmen wir uns V vor. In einem einzigen Wort Z. 12 *regali* erscheint das **g** in der bisher besprochenen Art; in allen anderen Fällen begegnet das Normal-**g** oder das der älteren Kursive und Minuskel entsprechende offene **g**; so deutlichst im ersten Wort von Z. 7 *Osnebruggensi*. Also gerade hier eine Ungleichheit in den Urkunden V—VII, die, wie schon Brandi erkannte, inhaltlich aufs engste zusammenhängen, eine aus der anderen erwachsen sind, und an deren Gleichhändigkeit nach dem Gesamtbilde der Schrift und allen sonstigen Einzelheiten gar nicht gezweifelt werden kann. Der Fälscher hat hier in seiner Schrift eine Entwicklung durchgemacht, die uns besonders klar entgegentritt, wenn wir die Datierungen der 3 Urkunden gegeneinander halten: in V das offene **g** in *regni*, das normale in *regis* und *regia*; in VI, dessen Datierung wörtlich aus V abgeschrieben ist, das besonders geartete **g** in *regni* und *regia* neben dem normalen oder dem offenen sich nähernden in *regis* und die einheitlich nach der früher geschilderten Art gestalteten **g** derselben Worte in VII. Entweder ist der Fälscher auf die neue Form, die er fortan konsequent anwendet, erst im Laufe der Arbeit gekommen oder er hat, was mir wahrscheinlicher ist, die Zugeständnisse und Annäherungsversuche, die er besonders den älteren Schrift-

---

[1] Man vergleiche für XIII die Faksimiles, auf die schon Ottenthal verwiesen hatte: KUiA. III. 28, IX. 3 und Sickel, Beiträge zur Diplomatik VI. Wiener S.-B. 85. Bd. Taf. IV.

[2] Diese Eigentümlichkeit ist schon Ottenthal a. a. O. S. 31 aufgefallen und er hat bereits zutreffend bemerkt, daß es sich hier nicht um Nachahmung eines Vorbildes (das sich in dieser Weise gar nicht belegen läßt), sondern um eine Eigentümlichkeit des Fälschers handelt.

vorlagen früher machte, im Laufe der Arbeit zugunsten der ihm geläufigen Sondergestaltung aufgegeben. Die Urkunden I—IV decken sich nun mit dem Schriftbilde von V. Die charakteristischen **g** der späteren Gruppe lassen sich in vereinzelten Beispielen durchgehend verfolgen: I Z. 7 gegen Ende *aggravare* beide Formen nebeneinander; II Z. 2 Ende *augmentum*, Z. 4 *Bergashouid*, Z. 5 *integritate*, Z. 6 *Osning*; III Z. 3 *Osnabruggensis*, deutlichst beide Formen nebeneinander, IV Z. 2 *Gozberto*, Z. 11 *peregrinorum*. Das letzte Beispiel ist besonders wichtig; es läßt erkennen, daß zunächst das **e**, die **o**-gleiche Rundung des **g** und das **r** in einem Zuge geschrieben und dann erst die Unterlänge des **g** angesetzt wurde. Genau so aber ist in VII Z. 5 die Verbindung **e-g-i** in *Egilfritho* geschrieben.

Alles zusammen spricht für Einheit und Gleichheit der Hand. Die Einheit der Tendenz der Gesamtgruppe, die wir schon kennen, und die Einheit im Aufbau der Einzelurkunden, die wir noch verfolgen werden, erhalten durch den Schriftbestand eine weitere und kräftige Stütze. Aber noch nach anderer Richtung ist das Ergebnis wichtig. Brandi hatte versucht, die der Zeit nach ältesten Urkunden an das Ende der ganzen Fälschungenreihe zu rücken. Nach den Feststellungen, die ich soeben zu geben versuchte, gehören sie zusammen mit V und nicht getrennt von diesem ebenso bestimmt an den Anfang, oder die ganze Schriftentwicklung, die sich innerhalb der Gruppe kund gibt, ist nicht zu verstehen.

Wir müssen aber noch einer Handhabe unsere Aufmerksamkeit schenken, die uns die Urschriften bieten: ihren Dorsualvermerken. Auch diese hat Jostes in höchst verständnisvoller Weise auf Tafel XXIV seiner Publikation zusammengestellt, und auf Grund der Einsicht der Urkunden selbst bin ich in der Lage, weitere Erläuterungen hierzu zu bieten.

Alle Originalurkunden von IX—XVI, mit alleiniger Ausnahme von XV, haben von der gleichen, sehr charakteristischen Hand kurze regestartige Vermerke auf der Rückseite erhalten. Von einer anderen Hand sind dann in regelmäßigerer, kleinerer Schrift die Originale XVII, XVIII und XX mit ähnlichen Vermerken versehen. Wahrscheinlich bedeuten die Datierungen von XVI und XVII, also die Jahre 1002 und 1023, die zeitlichen Grenzen der ersten einheitlichen Signierung, und diesem Ansatz entspricht auch der Schriftcharakter. Alle jüngeren Vermerke, von dem des 12. Jahrhunderts in XIX an, bleiben als für die kritische Frage belanglos außer Betracht. Da ist es nun lehrreich zu sehen, daß die Fälschungen in der Mehrzahl alte Vermerke überhaupt nicht tragen, oder daß diese später teilweisen Veränderungen unterworfen wurden. I entbehrt jedes Vermerk, II, das auf Leinwand aufgezogen

ist, trägt nur einen jüngeren, nach meiner Schätzung dem 13. Jahrhundert zugehörigen Vermerk *Privilegium Karoli magni.*[1] III trägt den Vermerk *Confirmatio Hludouuici imp.* in einer an und für sich schwer datierbaren Kapitalschrift; dieselbe Hand kehrt aber in VIII und XVII wieder, hier als jüngeres, das frühere in einer Kleinigkeit änderndes Regest.[2] Nun sahen wir, daß die ältere Dorsualnotiz von XVII von gleicher Hand auch noch in XX vom Jahre 1057 wiederkehrt. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß ein und derselbe Mann durch mindestens 34 Jahre von Fall zu Fall Rückaufschriften auf die Urkunden setzte, ist dies vermutlich 1057 oder bald danach in einem Zuge geschehen. Jünger noch sind die Vermerke in Kapitalschrift, d. h. sie fallen frühestens etwa in Bennos Zeit. IV und VI entbehren alter Vermerke. Es bleibt aber noch die für diese Frage wichtigste Gruppe V, VII, XI, XIII. Der Vermerk in V lautet jetzt *Preceptum Arnulfi regis datum Egilmaro episcopo d* [... starke Rasur] *de servitio* [dies und alles folgende über Rasur, sichtbar noch ein ursprüngliches *st*] *regio et expeditio* [*Rasur*] *non exigenda.* Schon die Rasuren lassen ahnen, daß hier etwas nicht in Ordnung ist. Nur der erste Teil des Vermerkes rührt von gleicher Hand her wie die auf den Originalen IX—XVI; alles was ursprünglich nach *episcopo* folgte, wurde durch Rasur getilgt, der nur der Anfangsbuchstabe des ursprünglichen *de* entgangen ist. Der zweite Teil des jetzigen Regestes *de servitio* — *exigenda* rührt von anderer Hand her, die der ersten aber ähnlich ist, oder wohl richtiger, die sich bemühte, ihr ähnlich zu sein. Daß man aber diesen Eingriff in das Regest der Rückseite der Urkunde für nötig fand, hatte seinen Grund darin, daß mittlerweile auch die Vorderseite Veränderungen erfahren hatte; der alte Text war durch Rasur vollkommen getilgt und durch einen neuen ersetzt worden. Der Mann aber, der zu Anfang des 11. Jahrhunderts den ersten Rückvermerk anbrachte, hat noch den ursprünglichen Text vor Augen gehabt. Das ist die wichtige Stütze, die wir aus den Dorsualvermerken gewinnen.

Von der zweiten Hand, welche das der Fälschung entsprechende Regest in V fortsetzte, rührt der Vermerk in VII her *Preceptum Arnulfi regis Engilmaro episcopo datum.*

In XI waltet ein ähnliches Verhältnis wie bei V. Der Vermerk von der Hand des alten Registrators lautet *Preceptum Ottonis Magni datum*; der Rest der Zeile ist durch Rasur vollständig getilgt; die Ein-

[1] Bei Jostes nicht aufgenommen, da eine Reproduktion nicht möglich war.

[2] Statt de servis et liberis et de porcis silvaticis et de foresto setzte sie de servis et liberis, de foresto et de liddonibus.

tragung von alter Hand fährt fort *de liberis et servis et lidonibus*, aber auch diese Worte sind zu tilgen versucht und nur in ausreichenden Resten noch lesbar. Die ganze Urkunde steht auf Rasur. Der Fälscher unterließ es aber, den Rückvermerk nach *datum* dem gefälschten Text entsprechend neu zu gestalten.

Der Vermerk in XIII lautet, soweit er von alter Hand herrührt, *Preceptum Ottonis magni datum Liudolfo episcopo*; die Fortsetzung *super decimis sue diocesis, qua*[*rum*] *quasdam abbas Corbeiensis et abbatissa Heruordensis minus iuste sibi usurpaverant* stammt erst von einer Hand des 13. Jahrhunderts. Die Urkunde steht auf Rasur.

Die Lehre, die wir aus den Vermerken ziehen, ist folgende: Zu Anfang des 11. Jahrhunderts waren die gefälschten Urkunden noch nicht vorhanden, denn der alte Registrator kannte keine von ihnen oder jedenfalls nicht in Inhalt und Fassung, wie sie uns heute vorliegen. Ob bei einzelnen der älteren Urkunden alte Vermerke nicht noch gründlicher getilgt worden sind, muß ich bei der Meisterschaft, mit welcher der Fälscher gerade Gesamtrasuren zu verwischen wußte, dahingestellt sein lassen.

Ein Versuch, die Entstehung der Fälschungen als Ganzes oder in einzelnen Stücken im 10. Jahrhundert zu suchen, ist durch diese Beobachtungen aussichtslos geworden. Die Fälschung kann nicht vor dem 11. Jahrhundert vorgenommen sein.

Nun zu den einzelnen Urkunden.

Karl d. Gr. I, II. Das Pergament beider Urkunden weist mehrfach Rauheiten und Unebenheiten auf und ist stellenweise durchscheinend dünn, in II überdies brüchig und mehrfach durch Risse und Löcher beschädigt. Rasur ist besonders in I mehrfach festzustellen. So ragen gleich über und unter dem *i* von *in nomine* Spuren früherer Schrift hervor; sicher auf Rasur stehen die 3 letzten Worte der 7. Zeile, ebenso ist über der jetzigen Datierung eine ganze Schriftzeile getilgt, die, nach der über *kl. ian.* noch sichtbaren Zahl XI zu schließen, ebenfalls eine Datierung gewesen war. Nach nochmaliger Prüfung halte ich in I Gesamtrasur der ganzen Urkunde für ziemlich sicher, in II wenigstens für sehr wahrscheinlich.[1] Das Pergament von II weist eine Menge kurvenartiger, zum Teil paralleler Linien auf, die auch auf dem Faksimile, besonders zwischen Z. 2 und 3, 5 und 6, 7 und 9 und dann im ganzen unteren Teil der Urkunde, deutlich zu sehen sind. Gleiche kurvenartige Linien in schräger Richtung gegen die Schrift kehren, wie ich gleich hier bemerke, noch-

---

[1] Dies stelle ich gegenüber dem abweichenden Urteil in den Vorbemerkungen zur Ausgabe beider Urkunden in den Diplomata der MG. DK. 271, 273 richtig und trete damit wesentlich dem Urteil Philippis bei.

mals in V wieder und sind ebenfalls auf dem Faksimile deutlich zu verfolgen. Aber ich halte es für ausgeschlossen, daß sie, wie Philippi meint, vom Schabeisen herrühren.[1] Ich kann mir nicht denken, daß die außerordentlich feine und täuschende Wirkung dieser Rasuren gerade mit dem Instrument erzielt sein sollte, das Lederer und Gerber nur zur Entfernung der gröbsten Unebenheiten der Felle verwenden. Dieses handfeste Instrument hätte, auf die zu tilgenden Texte angelegt und mit einigem Nachdruck in Bewegung gesetzt, wohl sicher nach der Rückseite durchgewirkt und die Schriftfläche viel gründlicher zerstört, als dem Fälscher lieb gewesen wäre. Die Rasuren sind vielmehr — ich werde dies unten bei XI sicher nachweisen können — mit aller Vorsicht, Feinheit und Sorgfalt mittels des Bimssteines ausgeführt. Ich sehe in den Kurven von II viel eher Runzeln, die durch das vom Weihbischof Lüpke vorgenommene Aufziehen der Urkunden auf sehr starke Leinwand[2] und damit verbundene, etwas gewaltsame Glättungsversuche entstanden sein mögen.

Die Schrift beider Urkunden ist ein stark mißglückter Versuch, die dem Fälscher ganz fremdartige Schrift Amalberts nachzuahmen, der in der Rekognitionzeile von II genannt ist und dessen Hand wir aus einem Originaldiplom Karls d. Gr. DK. 189 kennen. Leidlich gelungen ist das Chrismon zu Beginn der Urkunden,[3] ganz mißlungen dagegen das Rekognitionszeichen und am elendsten geraten die Schnörkel, die kaum mehr eine äußere Ähnlichkeit mit Tironischen Noten wahren und eine Deutung auch nur auf eine solche Note nicht einmal mehr ahnen lassen.[4] Bestimmte Schlüsse auf das Alter der Schrift, besonders dafür, daß sie dem 10. und nicht dem 11. Jahrhundert angehören müsse, lassen sich in keiner Weise ziehen.[5]

Das Siegel in II ist leidlich gut erhalten und läßt mit Sicherheit

[1] Philippi, Bemerkungen zu den unechten Urkunden Karls d. Gr. für Osnabrück, Mitteil. d. histor. Vereins f. Osnabrück 27 (1903), 248.

[2] Freundliche Mitteilung von Prof. Jostes.

[3] Bis auf die der Karolingerzeit ganz unbekannte Füllung des Chrismon durch kleine Wellenlinien.

[4] Das muß ich der gegenteiligen Behauptung Philippis (S. 251) gegenüber mit aller Bestimmtheit aussprechen; zudem gesteht Philippi gleich auf der folgenden Seite selbst zu, daß „der Schreiber keine Ahnung mehr von der Bedeutung der Tironischen Noten hat".

[5] Ohne Bedeutung ist der Hinweis Philippis, daß in I Signum und Rekognition in gleicher Zeile stehen, was älterem, etwa bis in die 70er Jahre des 10. Jahrhunderts reichendem Brauch entspreche. Hier kam es doch nur darauf an, ob sich der Fälscher an die äußere Anordnung seiner Vorlage hielt. Das konnte aber auch bei viel jüngeren Fälschungen noch der Fall sein, wie beispielsweise bei den Hersfelder Fälschungen des 12. Jahrhunderts; vgl. Kopp-Sickel, Schrifttafeln 15, 19, 22.

erkennen, daß wir das echte Gemmensiegel Karls d. Gr. vor uns haben. Aber seine Befestigung ist nicht ursprünglich. Indem ich die Leinwand, auf der die Urkunde aufgezogen ist, vorsichtig hob, konnte ich feststellen, daß die Rückseite des Siegels von anderem, hellerem und mehr blätterigem Wachs herrührt. Bei I läßt sich aber nur das eine sagen, daß der erhaltene Siegelrest der Größe nach dem echten Karl-Siegel entsprechen könnte, daß jedoch die spröde, blätterige Wachsmasse wenig vertrauenerweckend aussieht. Wahrscheinlich liegt spätere Nachahmung vor, von deren Ausführung aber bei dem üblen Erhaltungszustand schlechterdings nichts zu erkennen ist.[1]

Es gilt nun, durch andere Handhaben zu einem sicheren Schluß zu gelangen, ob ein oder zwei echte Urkunden Karls als Vorlage angenommen werden müssen. Vollkommen einig sind wir hierin bei der Datierung. Sie ist in I allein echt und mit dem Itinerar vereinbar überliefert, ihre Angaben stimmen zum 19. Dezember 803, während für II durch Beibehaltung der Tagesangabe, aber Erhöhung aller Jahresangaben um eine Einheit (bei Fortlassung der Indiktion) eine neue Datierung gewonnen wurde, deren Ableitung aus I durchsichtig und deren ebenfalls aus I übernommene Ortsangabe Aachen mit dem Itinerar des Kaisers unvereinbar ist, der Weihnacht 804 in Quiercy feierte und zuvor in Reims Papst Leo III. empfangen hatte. Auf die Kaiserzeit Karls weisen auch Invokation und Titel in I, während die Invokation von II erst seit Ludwig d. Deutschen gebräuchlich wurde, und der Titel zunächst eine Verkürzung und zum Schluß durch die Beigabe *nec non modo dominator et Saxonum* eine üble Verballhornung des korrekten Kaisertitels von I enthält.

Die Korroboration ist in I und II gleichlautend und trägt eine in den Diplomen Karls d. Gr. häufig wiederkehrende Fassung, die in dieser Art durch den in der früheren Regierungszeit Karls meistbeschäftigten Rekognoszenten Wigbald aufgebracht ist und später von anderen wiederholt wird, mit Vorliebe besonders von Erkanbald und seinen Leuten (Genesius und dem in II genannten Amalbert). Die Arenga kehrt in gleichem Inhalt und den Grundzügen der Fassung gleichfalls häufig wieder, aber in Einzelheiten weichen die verschiedenen Diktate doch nicht unbedeutend ab. In engem, fast wörtlichem Anschluß begegnen wir ihr nur in dem von Erkanbald rekognoszierten DK. 160 für Farfa und in dem von Amalbert rekognoszierten DK. 203

[1] Im Ergebnis stimme ich hier mit Philippi überein, nur daß er die Befestigung in II für ursprünglich hält und daß er beim Erkennen von Einzelheiten der Siegelfälschung in I ein wenig die Phantasie zu Hilfe genommen haben dürfte.

für Prüm.[1] Ganz vereinsamt steht I neben 30 zuverlässigen Urkunden nur darin, daß es nach *ob amorem domini nostri Jesu Christi* noch die Worte beifügt *et reverentiam sanctorum.* Ich stehe nicht an, diese auch sprachlich unwahrscheinliche Worthäufung, da unmittelbar zuvor von *locis sanctorum venerabilium* die Rede gewesen war, als eine mit der später noch zu behandelnden Einschiebung der Heiligen Krispin und Krispinian in Zusammenhang stehende Zutat des Fälschers auszuscheiden.

So läuft alles, was wir bisher an Formalien feststellen konnten, Schriftbild, Siegelbefund, Datierung und Formular, nur auf eine echte Vorlage hinaus. In vollem Widerspruch hierzu stehen aber die beiden Rekognitionen: *Jacob ad vicem Radoni* in I, *Amalbertus ad vicem Ercanbaldi recognovi* in II, die beide in echten Diplomen Karls nachweisbar sind, jedoch mit Unterschied. Während die Amtstätigkeit Amalberts (799—807) genau in die Zeit fällt, auf welche die der Kaiserzeit entsprechende Invokation, der Kaisertitel und die Datierung vom Jahre 803 weisen,[2] war Jakob nur in wenigen Jahren der Königszeit Karls (787—792) tätig und ganz ausschließlich nur in Urkunden für italische Empfänger. Daß Jakob je eine Osnabrücker Urkunde rekognosziert hat, wäre daher an sich schon höchst auffällig. Wie kam dann aber der Fälscher zur Kenntnis dieser Rekognition, und wie ist es denkbar, daß er nur sie allein, nicht auch das echte Formular und die selbständige Datierung, die ihm dann notwendig auch zur Verfügung gestanden haben mußten, benutzt hat? Die Antwort auf diese Frage, die schon wiederholt aufgeworfen und zu lösen versucht ist, erleichtert uns die Urkunde III, über deren höchst merkwürdige Rekognition ich in anderem Zusammenhang schon oben S. 171—172 gehandelt habe. Auf die vollkommen kanzleigemäße Rekognition *Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi* folgt ein Rekognitionszeichen, das meisterhaft und unverkennbar dem des Remigius, des führenden Rekognoszenten in der Kanzlei Lothars I., nachgezeichnet ist. Die Rekognitionszeile steht über Rasur, die aber mit solchem Geschick ausgeführt und in ihren Spuren verwischt ist, daß nur auf

[1] DK. 160 hat mit I die Fassung locis sanctorum venerabilium (DK. 203 locis venerabilibus), DK. 203 ad mercedis augmentum (DK. 160 ad mercedem) gemein.

[2] Trotz der nicht ganz kurzen Amtsdauer ist die Zahl noch erhaltener Urkunden, welche die Rekognition Amalberts tragen, sehr gering: DK. 189 für Lagrasse vom Jahre 799 und DK. 203 und 205 für Prüm vom Jahre 806 und 807. Der in den nach gemeinsamem Muster gearbeiteten Fälschungen DK. 222 und 223 für Kempten, DK. 224 für Straßburg und DK. 281 für Reichenau genannte Amalbert ist ein ganz anderer und einem Diplom Karls III. entnommen. Das seltene Vorkommen erklärt sich aus der auffällig geringen Zahl von Urkunden aus der Kaiserzeit Karls.

dem leeren Raum zwischen dem Text der Rekognition und dem Rekognitionszeichen schwache Spuren davon kenntlich blieben. Ich vermag daher auch nicht zu sagen, ob hier die Rekognition irgend einer anderen echten Osnabrücker Urkunde oder ob etwa der dem Rekognitionszeichen entsprechende Text *Remigius ad vicem Agilmari recognovi* getilgt ist. Nur eines kann ich mit Sicherheit feststellen, daß das Rekognitionszeichen nicht etwa ursprünglich, und als Rest einer vernichteten Urkunde stehen geblieben ist. Gegen eine solche Annahme spricht die bei aller Meisterschaft, die sonst auf die Nachahmung verwendet ist, fehlerhaft und verständnislos nachgezeichnete Note für *recognovit*. Es steht also fest, daß der Fälscher allein für diese Rekognition zwei verschiedene Vorlagen benutzt hat. Mit solcher Mosaikarbeit steht er nicht allein, ja der Hersfelder Fälscher ist ihm hierin fast noch über. In der angeblichen Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 520 leistete sich dieser folgende Rekognition *Durandus diaconus ad vicem Diomari archidiaconi recognovi et subscripsi*, begleitet von einem Rekognitionszeichen mit Noten, die sich in der unvollkommenen Nachzeichnung doch noch folgendermaßen lesen lassen: Comeatus notarius ad vicem Ratlei[ci] recognovi conscripsi et subscripsi. Idem domnus rex i[ta] scribere iussit.[1] Hier stammt, wie schon Kopp, Sickel und Mühlbacher feststellten, der Name Durandus aus einem Diplom Ludwigs d. Fr., der Archidiakon Diomarus (verderbt aus dem Erzkaplan Theotmar) aus einem solchen Arnolfs, während die Noten auf den Notar Comeatus in der Kanzlei Ludwigs d. Deutschen weisen. Die Mischung ist also noch bunter, aber die Vorlagen sind in Hersfelder Urkunden noch so gut wie sicher nachweisbar. Gerade das aber ist bei Osnabrück nicht der Fall; denn daß diese Kirche eine Urkunde Lothars I. je erhalten hatte, ist fast so unwahrscheinlich,[2] wie daß sie ein Diplom Karls d. Gr. mit der Rekognition Jakobs besessen hat. Beide Spuren weisen, einander verstärkend, nach der gleichen Richtung, auf Benutzung fremder Vorbilder und zwar solcher für italische Empfänger. Das hat zuerst Sickel klar ausgesprochen, und indem er die Urheberschaft Bennos durch die Forschungen von Wilmanns für erwiesen hielt, nahm er an, „daß Benno die Fälschungen während seines Aufenthaltes in Italien entworfen hat".[3] Es fragt sich nur, welches Aufenthaltes in Italien? Die Gesandtschaftreisen 1078

[1] Faksimile der jetzt verlorenen Urschrift bei Kopp, Pal. crit. 1, letzte Tafel = Kopp-Sickel, Schrifttafeln 22. Über „conscripsi" in Noten des Comeatus vgl. meine Ausführungen Arch f. UF. 1, 154—155.

[2] Die verschiedenen Möglichkeiten habe ich schon oben S. 172 erwogen.

[3] Acta Karolinorum 2, 429.

und 1079 liegen zu spät; denn damals waren nach meiner Überzeugung die Fälschungen in ihrer Gesamtheit schon vorhanden. Gibt es aber nicht noch eine andere Erklärung? Durch die Urkundenforschung ist wiederholt und zuletzt mit bedeutendem Erfolg durch Stengel bei der Sichtung der Immunitätsformulare der Nachweis erbracht, daß sich die Benutzung scheinbar ganz entlegener Vorbilder aus der Vorlage solcher Urkunden bei Hof und in der Reichskanzlei erklärt. Für das kritische Jahr vor der Entscheidung des Osnabrücker Zehntstreites treffen nun beide Voraussetzungen zusammen. Bischof Benno hatte sich im Spätherbst 1076 vom König trennen müssen; er hatte auf gesondertem Wege Italien betreten, befand sich aber während der Tage von Canossa im Januar 1077 bei Heinrich IV., um fortan als steter Begleiter dem Hof zu folgen. In dieser Zeit schritt der Patriarch Siegehard von Aquileja, wie wir annehmen dürfen unter Vorlegung älterer Rechtstitel, um Erneuerung der Vorrechte seiner Kirche und Erteilung neuer bedeutender Vergünstigungen ein. Die erste dieser Urkunden ist zu Pavia im April 1077 ausgestellt, zwei weitere folgten zu Nürnberg am 11. Juni 1077 (Stumpf 2800, 2802, 2803). In allen drei Urkunden erscheint Benno von Osnabrück als Intervenient. Die Immunität Karls d. Gr. für Aquileja, DK. 175 zählt aber zu den wenigen Urkunden mit der Rekognition *Jacob ad vicem Radonis*, und das in der heutigen abschriftlichen Überlieferung der Rekognition entbehrende DK. 174 dürfte sie ebenfalls getragen haben.[1] DK. 174 und 175 sprechen überdies als einzige unter den erhaltenen echten Diplomen Karls d. Gr. in kurzer Andeutung von der Pflege gelehrten Unterrichts: *ut in divinis litteris et doctrinis spiritualibus ampliorem certamen mittere procurent*, schlagen also das Thema an, das im zweiten Teil der Osnabrücker Fälschung II so eigenartig weitergesponnen ist. Soll dieses merkwürdige Zusammentreffen rein nur auf Zufall beruhen? Hätten wir noch eine Urkunde der gleichen Gruppe mit der Rekognition des Remigius, dann wäre der Beweis geradezu geschlossen. Hier aber versagt die Überlieferung. Die beiden noch erhaltenen Diplome Lothars I. für Aquileja tragen andere Rekognitionen.[2] Aber wir können wenigstens ein Actum deperditum desselben Herrschers wichtigen Inhalts (Bestätigung der Patriarchal- und Metropolitanwürde über die

---

[1] Als andere Zeugnisse für diese Rekognition kennen wir sonst nur noch DK. 157 für S. Vincenzo am Volturno, DK. 158 für Montecasino, DK. 164 für S. Ambrogio in Mailand, DK. 234 für Reggio (Fälschung, aber auf echter Vorlage). Die anderen Zeugnisse sind Fälschungen für die schon genannten Empfänger S. Vincenzo, DK. 227, Montecasino DK. 242, 243, 244, 255, 256 und Aquileja, DK. 270 und schöpften aus den schon genannten Vorlagen.

[2] M. 1033 Liuthadus ad vicem Ermenfredi und M. 1105 Daniel ad vicem Agilmari.

Bistümer Istriens) feststellen, das diese Rekognition getragen haben könnte.[1]

Das Ergebnis liegt doch so, daß für Benno II. die Erklärung dieser merkwürdigen Entlehnungen vollkommen befriedigend zu geben ist, während sie für Ludolf, dem Philippi die Fälschungen zuschreiben möchte, versagt. In der Zeit, da er am Hofe weilte und in der Kanzlei diente, konnte er noch gar nicht daran denken, Osnabrücker Urkunden zu fälschen, für die Zeit seines Episkopats aber fehlen uns jegliche Anhaltspunkte zur Annahme von Beziehungen, wie wir sie bei Benno feststellen konnten.

Die Frage, von der wir früher ausgegangen waren, läßt sich jetzt wohl mit Bestimmtheit dahin beantworten, daß dem Fälscher aus dem eigenen Archiv nur eine Urkunde Karls d. Gr. vorgelegen hat.[2] Und von hier aus kommen wir noch einen sicheren Schritt weiter. Diese echte Urkunde muß, wie Mühlbacher längst festgestellt hat, eine Schenkung gewesen sein. Da die 30 mit gleicher oder ähnlicher Arenga eingeleiteten Urkunden ohne Ausnahme Schenkungen betreffen, darf der Analogieschluß mehr beanspruchen als das Zugeständnis, eine ansprechende Vermutung zu sein,[3] um so mehr, als das entscheidende Schlagwort *donamus* in der Fälschung noch stehengeblieben ist. Das Schenkungsobjekt, das mit ihm verknüpft wird, *omne regale vel sęculare iudicium* ist allerdings so ungeheuerlich und in Urkunden Karls d. Gr. so unerhört und unmöglich, daß wir hier der frei schaltenden Phantasie des Fälschers gegenüber stehen. Der Phantasie des Fälschers wurde auch die Nennung zweier neuer Schutzheiligen der Osnabrücker Kirche, Crispinus und Crispinianus, zugeschrieben. Man hielt Benno für den Urheber dieser Tradition und glaubte hierdurch einen neuen Anhaltspunkt gefunden zu haben, ihm die Fälschungen zuzuschreiben.[4] Wilmans ging noch einen Schritt weiter mit der Vermutung, daß erst

[1] Andere erhaltene Diplome Lothars I. für italische Empfänger mit der Rekognition des Remigius liegen uns noch vor in M. 1084 für Cremona, M. 1108 für Arezzo, M. 1121, 1122 für Novalese und M. 1133 für Hirmingard, die Gemahlin Lothars I.

[2] Dies ist auch die Ansicht Philippis S. 264.

[3] So Philippi S. 265. Die einzige Ausnahme festigt gerade hier die Regel. Es ist DK. 72 für Lorsch (Verleihung von Königsschutz und freier Abtwahl) und gleiche Arenga wie die gleichzeitig für dasselbe Kloster ausgestellte Schenkung (DK. 73). Aber hier hat das Diktat der Schenkungsurkunde auf den Mundbrief eingewirkt, nicht umgekehrt. Überdies stammt die Urkunde aus den Anfängen Karls (773). Aus den gefestigten Verhältnissen der späteren Zeit ist ein gleicher Fall nicht wieder zu belegen.

[4] So noch Mühlbacher in der Vorbemerkung zu DK. 271 MG. Dipl. Kar. 1, 401.

Benno II. Reliquien dieser Heiligen erworben habe.[1] Aber hier muß ich doch widersprechen. Es wurde für diese Frage bisher die Stelle bei Thietmar von Merseburg IV, 69 übersehen, der von einer Vision des Bischofs Gunther von Osnabrück berichtet. Diesem seien nach dem Tode Bischof Dodos (996) die Heiligen Crispin und Crispinian im Traum erschienen und haben ihn gefragt, ob er die Nachfolge in ihrem Bistum übernehmen wolle.[2] Thietmar war demnach zu Anfang des 11. Jahrhunderts die Tradition, daß die Osnabrücker Kirche diese Schutzheiligen verehrte, schon wohlbekannt. Das erste urkundliche Zeugnis begegnet ebenfalls noch vor Benno in einer Osnabrücker Privaturkunde aus der Zeit des Bischofs Alberich (1037—1052) *ad altare piissimi ac principis apostolorum Petri nec non beatissimorum martirum Crispini et Crispiniani.*[3] Richtig aber ist, daß Benno II. dem Kult dieser Heiligen erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte und Reliquien von ihnen auch in die von ihm neugegründete Klosterkirche von Iburg übertrug.[4] Wenn Benno aber wißbegierig nach der Herkunft dieses Kultes und der Art der Erwerbung und Zeit der Übertragung dieser Gebeine forschte, sah es in den spärlichen Zeugnissen und der auch hier wie bei Verden erschreckend dürftigen Überlieferung schlimm aus. Von den echten Königsurkunden für Osnabrück nennt vor der Zehnturkunde Heinrichs IV. (XXI) überhaupt keine einen Schutzheiligen dieser Kirche. In Privaturkunden finden wir erst aus Bennos Zeit Osnabrück als Peterskirche bezeichnet.[5] Die Fälschung hat hier in ihrer Art nachgeholfen, nicht indem sie die Tradition erst schuf, sondern indem sie die historische Begründung für sie nachholte. In dreien der gefälschten Urkunden (I, VI, VIII) werden diese Schutzheiligen genannt, aus VIII schöpfte dann die echte Urkunde XXI ihre Weisheit. Unser I steuerte aber auch noch die Nachricht über den Ursprung des Kultes bei, in-

[1] KU. d. Prov. Westfalen 1, 367: „Indem Benno jene Urkunde (I) fabrizierte, wird er auch dafür Sorge getragen haben, daß solche Reliquien sich in Osnabrück wirklich vorfanden.

[2] Thietmari Chronicon ed. Kurze, SS. rr. Germ. p. 102: si suum vellet accipere episcopatum. Der neue Anwärter auf das Bistum erfährt übrigens durch die beiden Heiligen eine wenig freundliche Behandlung. Auf seine sehr verständige Antwort „si deus vult et vobis placet" „perfixus est ab hiis duabus hastis et mox evigilans nullatenus per semet ipsum potuit exsurgere".

[3] Philippi, Osnabrücker UB. 1, 119 Nr. 138.

[4] Philippi a. a. O. 1, 141 Nr. 161 (1070 Nov. 23, Original), Aufzeichnung über die Einweihung der Klemenskirche zu Iburg und die im Hochaltar hinterlegten Reliquien; unter diesen „Crispini et Crispiniani".

[5] Philippi a. a. O. 1, 138 Nr. 157 (1068—1070, Original) und 1, 145 Nr. 170 (1074 Sept. 23, Abschrift Henselers aus dem 18. Jahrhundert) beide „ad Osnabruggensem ecclesiam sancto Petro apostolo".

dem es Karl d. Gr. versichern ließ: *et corpora illorum illuc transtulimus.*

Doch wir kehren zum Rechtsinhalt unserer Urkunde zurück. Er enthält die Verleihung von Immunität; und wir müssen versuchen, in dieser Frage zunächst an der Hand der echten Zeugnisse oder der Reste von solchen Klarheit zu gewinnen. Die erste bestimmt nachweisbare Verleihung von Immunität an die Osnabrücker Kirche stammt von Ludwig d. Deutschen. Es ist, wie wir noch sehen werden, der echte Kern der Fälschung IV. Vom echten Formular ist allerdings nicht allzuviel vorhanden geblieben, weil die Fälschung überwucherte. Viel besser sind wir über die Bestätigung der Immunität (Fälschung V) unterrichtet. Hier sind so wesentliche Teile der echten Fassung erhalten und die Einschübe so klar auszuscheiden, daß wir mit Sicherheit das Urteil abgeben können: die Osnabrücker Immunität ging in ihren sachlichen Bestimmungen bis zum Ausgang der Karolingerzeit über das nicht hinaus, was die erste völlig echte Königsurkunde für Osnabrück (IX) enthält, die Bestätigung der Immunität durch Otto I. vom Jahre 938, die auch in der Fassung die Arnulfinische Vorlage fast wörtlich wiederholte. In späteren Jahren Ottos I. kam 952 die Verleihung von Markt, Münze und Zoll (X) und 965 die eines Wildbanns (XII) hinzu. Diese Einzelverleihungen wurden unter Heinrich II. 1002 zu einer großen Gesamtbestätigung zusammengefaßt (XVI), die fortan mehrfach wörtlich wiederholt wurde, 1023 durch Heinrich II. selbst (XVII),[1] 1028 durch Konrad II. (XVIII) und 1057 durch Heinrich IV. (XX). Von Heinrich III. ist keine Bestätigung gleicher Art überliefert, wohl aber eine interessante Ergänzungsurkunde zur Immunität, die in Austragung eines Streites zwischen dem Bischof und Grafen 1051 die freien Kirchenleute, die Malmannen, ausdrücklich dem Gerichtsstand des Bischofs unterstellte (XIX).

Von diesen Urkunden hat die Gruppe XVI—XVIII und XX, aber auch die Urkunde XIX bedeutenden Einfluß auf die Fälschungen I, II, V, VIII, XI, XIII geübt. Ob als direktes Vorbild das älteste oder jüngste Glied der ersten Reihe vorlag, läßt sich nicht sogleich entscheiden, wohl aber, daß es nicht eine ältere verlorene Vorurkunde Ottos II. oder III. gewesen sein konnte. Hier hat Sickels und Bresslaus Untersuchung volle Klarheit geschaffen, die das Diktat der Korroborationsformel, das wörtlich auch in XI wiederkehrt (näheres unten bei dieser Urkunde) als Eigentümlichkeit und Neuerung des Notars EA. aus der Kanzlei Heinrichs II. nachwiesen.[2] Wir sehen, wie sich die Kette des Beweises schließt; dieselbe

---

[1] Die einzige kleine Veränderung betraf die vollkommenere Fassung der Poenformel.

[2] MG. Dipl. 1, 293, 3, 9 Vorbemerkung zu DO.I. 212 und DH.II. 8.

Urkunde XVI, deren Dorsualvermerk für die Kritik der ganzen Gruppe so wichtig ist (o. S. 256), hat auch inhaltlich ihren Niederschlag in den Fälschungen gefunden. Die Entlehnungen aus ihr (oder, wie ich wiederhole, einer ihrer gleichlautenden Nachurkunden) sind im Abdruck von I in der Ausgabe der Karolinger Diplome durch Petit-Druck hervorgehoben. Aus ihr stammt vor allem der in deutschen Immunitäten der Karolingerzeit nicht zu belegende *vicecomes.* Die in I in solcher Verbindung überhaupt allein dastehenden Worte *malman et mundman*[1] sind einerseits dem *mahelman* in XIX entlehnt, andererseits aus einer Zusammenfassung des Satzes in XVI *et eos, qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur* gewonnen. In XIX erscheint auch der in XVI ff. fehlende, in I aber wiederkehrende *dux.*[2] Über diese Entlehnungen hinaus enthält aber I noch eine durch *omne regale vel seculare iudicium* stimmungsvoll eingeleitete Verfügung: den Inhabern ordentlicher und außerordentlicher Gerichtsgewalt wird untersagt, die auf Osnabrücker Immunitätsgebiet siedelnden Freien und Unfreien aller Abstufungen *ad sua placita bannire vel ad mortem, usque terrarum,* (dieser Genitiv von *usque,* nicht von *mortem* abhängig) *diiudicare.* In der Fassung bedeutet diese Bestimmung ein Unicum, zu dem die Rechtshistoriker die Köpfe schütteln, dem Sinne nach besagt sie nichts anderes als die Übertragung des Blutbanns auch über Freie an den Immunitätsherrn, für Karolingerzeit — und gar Karl d. Gr. — ein Unding!

Wir scheiden von I mit der Überzeugung, daß im Rechtsinhalt dieser Fälschung auch nicht ein Wort aus einer Urkunde Karls d. Gr. gerettet ist.

Wir wenden uns zur Urkunde II. Sie beginnt mit der seit Ludwig d. Deutschen auf Jahrhunderte hinaus ständigen, vor dieser Zeit aber ganz ungebräuchlichen Invokation: *In nomine sanctae et individuae trinitatis.* Daran reiht sich der willkürlich verkürzte und durch die unmögliche Beifügung *nec non modo dominator et Saxonum* entstellte Titel. Beides zeigt, daß der Fälscher den Schein eines von I verschie-

---

[1] I: iudicium super suos servos et liddones et liberos malman et mundman. XIX: quod liberos homines in suo episcopatu habitantes mahelmane nominatos ad suum placitum vi et iniusta potestate constringeret. XVI: liberos sive liddones et caeteros et eos, qui censum persolvere debent, quod mundscat vocatur. Über Malmann und Mundmann vgl. Waitz, VG. 5. Bd. 2. Aufl. besorgt von Zeumer S. 513f., 278f. Malmann ist eine nur in Immunitäten für niedersächsische Empfänger nachweisbare Bezeichnung. Der erste Beleg kommt aus der Immunität Ludwigs III. für Paderborn, Mühlbacher 1571 (1529). Dieses Formular hat, wie E. Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige und Kaiser vom 10.—12. Jahrhundert, Berliner Diss. 1902 S. 22ff. nachwies, direkten Einfluß auf die Immunitäten für Minden und Abdinghof geübt.

[2] XIX: dux neque comes aut vicecomes. I: dux comes vel vicecomes.

denen Formulars hervorrufen wollte, ohne hierfür eine echte Vorlage zu benutzen. Ohne Arenga leitet die mit I gleichlautende Publikation sogleich zum Rechtsinhalt über, in dessen ersten Worten zunächst eine weitere Nachricht über die Gründungsgeschichte der Osnabrücker Kirche enthalten ist *quam nos primam omnium in Saxonia . . . construximus.* Damit war Osnabrück in den Wettstreit mit Bremen, Verden und Halberstadt um den Altersvorrang eingetreten. Von der zuverlässigen Angabe der Vita Willehadi über die Gründung des Bremer Bistums im Jahre 787 führte die Verdener Fälschung durch Abstreichungen an der Datierung der Bremer Urkunde um ein Jahr weiter nach aufwärts; in Halberstadt hatte man diesen Rekord längst geschlagen, indem man in der Bistumschronik durch Umdeutung der Quellenzeugnisse diese Gründung zu 780—81 verzeichnete. Der Osnabrücker Fälscher möge daher verzeihen, daß wir seiner Behauptung gerade wegen der Gesellschaft, in die er mit ihr geraten ist, nicht ohne weiteres trauen und von unserem Zweifel zu lassen erst recht nicht gewillt sein werden, wenn wir später die Fortentwicklung kennen lernen, zu der seine Weisheit führte. Aber noch nach anderer Seite verdient die Nachricht Beachtung. Es liegt System in der Mache des Fälschers, und die Einheitlichkeit seiner Arbeit tritt auch darin deutlich hervor, daß er sich für jede Urkunde eine neue Einzelheit über Gründung und Geschichte seines Bistums aufspart. Darin steckt ein Nebenzweck der Fälschung, der sich so sicher verfolgen läßt wie die Zehntfrage, die in den beiden Karlfälschungen noch nicht angeschnitten ist. Denn auch die Fälschung II tritt dieser Frage nicht näher, sondern enthält in ihrem ersten Teil die Verleihung eines Wildbannes. Diese Verleihung, nicht Bestätigung, bildet aber den Rechtsinhalt des Originaldiplomes XII. Und erst bei der Bestätigung dieser Verleihung Ottos I. durch Heinrich II. (XVI) wurde eine Pertinenzformel zugefügt, die dann gleichlautend in den Nachurkunden XVII, XVIII, XX wiederkehrt.[1] Da sie aber auch in II schon steht, war die Forschung allgemein zur Erkenntnis gekommen, daß II nicht den Anfang, sondern das Ende der ganzen Reihe bildet. Mit Sicherheit geht dies daraus hervor, daß in II eine Stelle durch Auslassung eines Wortes in sinnstörender Weise verderbt ist: *quae sub banno usuali ad forestum deputatur* statt *usuali more.* Sachlich erweitert ist die Pertinenzformel in II durch das Verbot des Baumschlages (*vel silvam exstirpandi*) und durch den unter allen Wildbannurkunden hier ganz vereinzelt stehenden Vergleich *ad similitudinem foresti nostri Aquisgranum pertinentis.* In der Fassung der Poenformel

[1] Cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione, quae sub banno usuali more ad forestum deputatur.

hält II die Mitte zwischen XVI und seinen Nachurkunden XVII—XX. In XII und XVI ist eine bestimmte Strafsumme nicht angedroht, in den Nachurkunden beträgt die Höhe der Poen 100 Pfund Gold, in der Fälschung 60 Schillinge. Benutzung der späteren Urkunden durch den Fälscher wird dadurch nicht wahrscheinlich;[1] denn es wäre sehr schwer zu erklären, weshalb dann der Fälscher die Strafsumme verändert und zwar verringert hat. Das Verhältnis scheint vielmehr so zu liegen, daß aus XVI einerseits die Nachurkunden und andererseits der Fälscher schöpften.

Besondere Erörterung bedarf aber noch eine eigene Zutat des Fälschers *collaudatione illius regionis potentum.* Ihre sachliche Bedeutung tritt uns jetzt ungleich schärfer entgegen, seit wir jüngst durch Thimme in sehr willkommener Weise über die geschichtliche Entwicklung der Forst- und Wildbannverleihungen und über den starken Wandel unterrichtet wurden, den der Begriff *forestis* im Laufe der Zeit erfahren hat.[2] In älterer Zeit werden solche Forste oder Forstbezirke stets als volles Privateigentum verliehen, und das Jagdrecht, wenn es überhaupt, was keineswegs notwendig ist, besonders hervorgehoben wird, bedeutet nicht mehr als jedes andere Recht, das dem Eigentümer an seinem Besitz zusteht. Erst in Ottonenzeit werden solche Forste zunächst ausnahmsweise auch auf fremden Grundbesitz ausgedehnt, seit Heinrich II. geschieht dies immer häufiger und in Salierzeit fast regelmäßig. Damit änderten Begriff und Urkunden ihren Charakter. Aus dem innerhalb bestimmter Grenzen liegenden Besitz wird ein innerhalb dieser Grenzen verliehenes Recht und aus der Schenkung einer forestis die Verleihung eines Wildbannes. Solchen Wildbann zu verleihen, war und blieb Vorrecht des Königs. Dem Bannrechtwerber aber kam es zu, sich zuvor, wenn nötig, im Wege privatrechtlicher Verhandlungen mit den innerhalb dieses Gebietes Besitz- oder Jagdberechtigten die Grundlage zur königlichen Verleihung zu schaffen. Daher sind entsprechende Willenserklärungen beteiligter Dritter zum erstenmal in einer Bannverleihung Ottos II. (DO.II. 50) ausgesprochen und in den Wildbannurkunden des 11. Jahrhunderts häufig erwähnt.[3] In die Wildbannverleihung Ottos I. für Osnabrück, eine der

[1] Dies die Annahme Mühlbachers in der Vorbemerkung zu DK. 273 MG. Dipl. Kar. 1, 404.

[2] Hermann Thimme, Forestis, Arch. f. UF. 2, 101—154. Für das 10. und 11. Jahrhundert hatte schon Wilhelm Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marburger Universitätsschrift 1886, S. 41 ff. der königliche Wildbann, in rechtsgeschichtlicher Forschung tüchtig vorgearbeitet. Das Verdienst dieser Untersuchung ist bei Thimme nicht zur Geltung gebracht.

[3] Die Belege für dieses Zustimmungsrecht sind jetzt von Otto II. bis Heinrich IV. von Thimme S. 153—155 vollständiger gesammelt als bei Sickel; übersehen ist

frühesten der jüngeren Art,[1] war eine solche Zustimmungsklausel noch nicht aufgenommen und auch später in den Erneuerungen aus dem 11. Jahrhundert nicht eingesetzt worden. Der Fälscher aber hielt es nach dem ständigen und ihm, wie wir annehmen dürfen, wohlbekannten Brauch seiner Zeit für nötig, zur Abwehr gegen etwaige Anfechtung diese Zustimmungsformel einzufügen. Bestimmte Beziehungen zu Benno II. ergeben sich hier aber noch aus zwei Beobachtungen. Die Hervorhebung der *collaudatio* der Partei findet sich mehrfach in Osnabrücker Urkunden seiner Zeit.[2] In einer Erweiterung aber zum Osnabrücker Wildbanngebiet, die er nach glücklicher Durchfechtung des Zehntstreites und Heimkehr in sein Bistum (1080—1088) in Verhandlungen mit einer Edelfrau Gisla erwarb, — zugleich einem Zeugnis für das Interesse, das er dieser Frage entgegenbrachte —, kehrt neben der Zustimmungsklausel auch die Pertinenzformel der Karlfälschung II wörtlich wieder: *in porcis videlicet silvaticis cervis . . . piscibus omnique venatione que sub banno usuali ad forestum deputatur.*[3] Auch der charakteristische Fehler *sub banno usuali* statt *sub banno usuali more* ist hier wiederholt. Damals also ist II bekannt und benutzt.

Neue Schwierigkeiten erheben sich bei der Deutung der Umgrenzung und ihrer Namensformen. In dieser Frage aber hat die Forschung der letzten Jahre trotz oder gerade infolge der teilweisen Irrgänge, deren sie sich nicht zu schämen braucht, erfreuliche Förderung und Klärung gebracht. In den Erörterungen, mit denen Jostes seine Faksimile-Ausgabe begleitete, hat er der Feststellung der Umgrenzungslinie dieses Wildbannes eingehende Aufmerksamkeit geschenkt. Er bestätigte und ergänzte hier die Angaben älterer Lokalhistoriker, kam aber infolge der bedeutenden Ausdehnung (ca. 60 km von Nord nach Süd, ca. 50 km von Ost nach West) zu dem Schluß, daß ein derartiges Gebiet zu keiner Zeit ein Wildbann gewesen sein könne.[4] Indem er die Spur verfolgte, die er in den Namensformen gefunden zu haben glaubte, gelangte er zu dem Ergebnis, daß in der Grenzweisung ein zuverlässiges Zeugnis aus der Zeit Karls d. Gr., und

nur das von Sickel aufgeführte Wildbann-Diplom Heinrichs III. für Chur, Stumpf 2387, consensu comprovincialium.

[1] Um an Verleihung auf eigenem Besitz zu denken, ist der Umfang des umschriebenen Gebietes viel zu groß.

[2] Philippi, Osnabrücker UB. 1, 140 Nr. 159 collaudatione filiorum suorum. 1, 143 Nr. 163 collaudatione filii sui. 1, 162 Nr. 188 collaudatione legitimi heredis.

[3] Philippi 1, 164 Nr. 190 cum consensu et collaudatione iuste heredis suę Oderadę. Die Pertinenzformel ist nach cervis noch erweitert durch capreolis castoribus leporibus.

[4] S. 5 der Folio- = S. 16 der Quartausgabe des Textes.

zwar das für die Zirkumskription des ursprünglichen Missionsbistums Osnabrück, vorliege. Brandi stimmte (S. 169) dem Zweifel hinsichtlich der möglichen Größe des Banngebietes zu; da er aber am Forstbann festhielt, suchte er umgekehrt der Grenzlinie eine viel engere Deutung zu geben. Nach beiden Richtungen bedeutet die neuerliche Untersuchung der Frage durch Jostes einen erfreulichen Fortschritt.[1] An der Richtigkeit seiner Grenzerklärung wird man kaum mehr zweifeln können; andererseits hat Jostes die Haltlosigkeit seiner Bedenken, in einem so weit gedehnten Gebiet einen Wildbann zu sehen, selbst erkannt und seine gegenteilige Behauptung, so bestimmt er sie auch ausgesprochen hatte, ganz zurückgezogen. Heute ist unter uns, — und ich glaube dies auch in Brandis Namen aussprechen zu dürfen —, jeder Zweifel behoben, daß die Grenzen durch Jostes richtig bestimmt sind, und daß das durch diese Grenzen umschlossene Gebiet seit den Tagen Ottos I. ein richtiger Wildbann und nichts anderes war.[2] Ich gestehe gerne, daß ich noch vor Jahresfrist, zu sehr unter dem Eindruck der bestimmten Verneinung in der ersten Arbeit von Jostes stehend, unnötig viel schweres Geschütz aufgefahren habe;[3] denn Jostes selbst hatte mittlerweile erkannt und zugegeben, daß Wildbanngebiete von gleicher und noch größerer Ausdehnung als das Osnabrücker im 10. und 11. Jahrhundert nicht zu den Seltenheiten gehörten. Nur in einem wesentlichen Punkte bleibt Jostes auch jetzt fest bei seiner Ansicht. Die Namensformen weisen teilweise bestimmt auf Karolingischen Ursprung. Da aber unter Karl d. Gr. die Verleihung eines Wildbannes in solcher Fassung und Umgrenzung ganz ausgeschlossen war, muß die Grenzlinie damals einen ganz anderen Sinn gehabt haben, oder mit anderen Worten: die Wildbannumschreibung unter Otto I. muß an eine historisch festgelegte Grenzlinie ganz anderer Bedeutung angeknüpft haben, so zwar, daß der Wildbann seit 965 das Gebiet umschloß, das nahe zwei

[1] Die Münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Westfalens) 62. Bd. (1904) 98—138, besonders S. 111 ff.

[2] Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß Dumeri in II (Diummeri XII) richtig auf den Dümmersee gedeutet ist, so ist dieser Beweis durch die oben S. 270 erwähnte Urkunde, durch die Benno eine wesentliche Erweiterung seines Wildbanngebietes gelang, erbracht; denn der Forst Triburebrok, das Drebber Moor, liegt nördlich vom Dümmersee. Man vergleiche für diese topographischen Fragen die gute Karte, die Philippi dem 1. Bande seines Osnabrücker Urkundenbuches beigab. Auch die gleichzeitig geschenkte Kirche von Molbergen liegt, weiter westlich, im friesischen Moorland. Man sieht, wie Benno II. unmittelbar nach dem Gelingen seines Hauptangriffes den Machtbereich seiner Kirche nach Norden vorschob.

[3] Beiträge zur Brandenburg. u. Preuß. Gesch. S. 391.

Jahrhunderte früher dem hl. Wiho als „doctoratus", als sein erstes Missionsgebiet, urkundlich gewiesen worden war.

Wir müssen uns zur Prüfung dieser Ansicht die Namensformen, wie dies schon Jostes getan, zusammenstellen:

II. Farnvuinkil, Rutanstein, Angeri, Osning, [Si]nithi, Bergashouid, Dreuenomeri, Etanasfeld, Dumeri.
XII. Farnuvinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashaui[d], Dre[ua]nameri, Etenesfeld, Diummeri.
XVI. Farnuuuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.
XVII. Farnuuuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.
XVIII. Farnuuuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergasthauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.
XX. Farnuwinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Beregasthauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.

Wenn wir zunächst die Reihe der echten Urkunden verfolgen, gewahren wir, wie sich in den Nachurkunden mit der Zeit doch Fehler einschleichen. In Farnuuinkil erscheint seit XVI ein überflüssiges drittes u, das in XX zur Auflösung u + w führt, aus Etenesfeld wird seit XVI Eteresfeld, Bergashauid wird in XVIII zu Bergasthauid und in XX zu Beregasthauid. Wie fügt sich nun die Fälschung in die Reihe? Sie hält sich von den Verderbungen fern, die sich von XVI und besonders von XVIII an einschleichen, setzt aber in fünf Fällen Formen, die jünger sind als die ganze andere Reihe: Rutanstein, Angeri (e statt a), Bergashovid (o statt a), Dreuenomeri (e und o statt beidemale a), Dumeri (u statt iu). In grellem Widerspruch hierzu steht ihr Etanasfeld. Brandi und Ottenthal hatten sich hier mit der Annahme beholfen, daß der Fälscher auf gut Glück oder nach der ihm geläufigen Kenntnis der noch fortlebenden alten und richtigen Bezeichnung gebessert habe.[1] Ich hege starke Bedenken, mich dieser Erklärung anzuschließen, und zweifle doppelt, daß der Schwabe Benno (wenn er wirklich der Fälscher war), der noch kaum Zeit gefunden hatte, sich in die Sprache seines niederdeutschen Bistums einzuleben, und der doch den übrigen Namen

---

[1] Brandi a. a. O. S. 127 „Er besserte auf gut Glück und vielleicht hier (wo er Gelegenheit zum Nachdenken hatte) mit dem Bestreben, eine recht altertümliche Form herauszubringen; daß es ihm so gut geglückt ist, nimmt ja Wunder; daß es ihm aber glücken konnte, liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit." Ottenthal a. a. O. S. 31 „Nach Mitteilung des Herrn Prof. Seemüller steht übrigens nichts im Wege, daß auch um 1080 noch in Osnabrück eine Schreibung Etanasfeld in lebendigem Gebrauch gewesen sei und der Fälscher von M. 408 (= II) also diesen Namen gleich den übrigen in einer ihm geläufigen Form niederschrieb."

wenig genug Pietät entgegenbrachte, gerade hier von der Erkenntnis der richtigen alten Namensform erleuchtet worden sein soll, und kann es daher Jostes nicht verdenken, wenn er auf diese Vermutungen mit dem Ausruf antwortet „Dâ hoeret ouch geloube zuo!“[1] Mir scheint der Ausweg ungleich gangbarer, den auch Ottenthal als möglich erwogen hatte und den Jostes allein sucht, daß die alte Namensform Etanasfeld einer alten Urkunde entnommen ist. Aber wenn mir zugemutet würde, mir diese Entlehnung mit Jostes so vorzustellen, daß die echte Urkunde Karls d. Gr. in der bekannten Deutung alle diese Namen enthielt, so zwar, daß der Fälscher von II gleich dem Schreiber der Ottonenurkunde XII unmittelbar aus dieser ursprünglichen Vorlage schöpfte und dabei fast alle Namensformen modernisierte bis auf die eine, die er ungeschoren ließ, dann müßte ich Jostes mit seinem eigenen Ausruf antworten. Meine Annahme ist vielmehr, daß diese Namensform Etanasfeld genau so vereinzelt in der Vorlage aufgefunden wurde, wie sie sich in II gegen die übrigen Namen absondert. Wir wissen, daß die Arenga von I mit Sicherheit darauf hinweist, daß die einzige echte Urkunde Karls d. Gr., die der Fälscher im eigenen Archive vorfand, eine Schenkung war. Es liegt nichts näher als in dem Objekt dieser Schenkung Besitz bei Etanasfeld (Ettenfeld bei Fürstenau RB. Lingen) zu vermuten. Das Benutzungsverhältnis vereinfacht sich dabei überraschend. Wir sehen, daß nach der Wildbannformel weder XII, noch, der veränderten Poenformel wegen, eine der späteren Bestätigungen XVII—XX, sondern gerade XVI dem Fälscher vorgelegen haben mußte. Zu diesem Ergebnis wollte aber die in XVI schon stark verderbte Form Eteresfeld nicht stimmen. Dieser Widerspruch fällt jetzt hinweg, wenn für diesen Namen eine andere Vorlage in Betracht kam, die echte Schenkungsurkunde Karls d. Gr., die der Fälscher daneben noch benutzte.

Damit erledigt sich aber auch die Annahme von Jostes, daß diese späteren Wildbanngrenzen einer alten Karolingischen Zirkumskriptionsurkunde entnommen sein müßten. Wir wissen dank der Forschung von Wilhelm Sickel und Thimme, daß es sich bei der Abschließung der Wildbanngebiete in erster Linie um Mein und Dein handelte, um die Frage, wieviel Eigenbesitz der Wildbann-Werber selbst besaß und in welchem Ausmaße er auf fremdem Grund und Boden Rechte anderer abgelöst hatte. Daß man bei diesen Abrundungsversuchen gern an bekannte und vorhandene Grenzen anknüpfte, zeigt das mehrfache Zusammenfallen der Wildbanngebiete mit einem oder

---

[1] Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. 62, 121.

mehreren Gauen.[1] Aber von hier bis zur Annahme, daß man beim Osnabrücker Wildbann gerade an die Grenzen des alten Missionsgebietes anknüpfte und vollends daß diese Grenzen in einer Urkunde Karls d. Gr. verzeichnet standen, ist ein weiter Weg, zu dem die Verbindungen durchaus fehlen.

Viel glatter erledigt sich der zweite Teil unserer Fälschung, der dem Osnabrücker Bischof nur eine einzige Leistung aufbürdet: *nisi forte contingat, ut imperator Romanorum vel rex Grecorum coniugalia federa inter filios eorum contrahere disponant, tunc aecclesiae illius episcopus omni sumptu . . . a rege vel imperatore adhibito laborem simul et honorem illius legationis assumat. Et hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco Grecas et Latinas scolas in perpetuum manere ordinavimus et numquam clericos utriusque linguae gnaros ibi deesse in dei misericordia confidimus.* Auf Grund dieses Zeugnisses und der, wie wir schon sahen, so überaus zuverlässigen Datierung feiert zwar in rührender Pietät das Gymnasium Carolinum in Osnabrück gewissenhaft seine Jubiläen, aber glücklicherweise gibt es heute keinen Forscher mehr, der zu behaupten wagte, daß auch nur ein Wort von diesen schönen Dingen je in einer echten Urkunde Karls d. Gr. stand. Alles kommt nur noch auf die Frage an, welcher Vorgang hier dem Fälscher als Vorbild vor Augen geschwebt haben kann. Und da läßt sich allerdings nicht leugnen, daß man zunächst an die berühmte Werbung denkt, die Otto I. für seinen Sohn Otto II. um die Hand der Theophanu in Byzanz anbringen ließ, und daß dadurch die Annahme einer Fälschung dieser Urkunden durch Bischof Ludolf (968—978), wenn sie sich nur sonst halten ließe, eine starke Stütze fände. Aber auch für die Zeit und Persönlichkeit Bennos erklärt sich das Interesse für diese Frage nicht minder gut. 1027 unternahm Bischof Werner I. von Straßburg eine Reise nach Konstantinopel, um dort im Auftrag Kaiser Konrads II. für den jungen Heinrich III. um eine der Töchter Kaiser Konstantins IX. zu werben. Er starb, ohne die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen, in Konstantinopel am 28. Oktober 1028. Dieser Vorgang fiel entweder selbst in die Zeit, als Benno als Zögling der Domschule in Straßburg heranwuchs, oder war damals in frischester Erinnerung. Anfang der vierziger Jahre des 11. Jahrhunderts begleitete dann Benno den Nachfolger Werners, Bischof Wilhelm von Straßburg, auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem.[2] Kenntnis einer solchen Werbe-

[1] So bei Verden der Sturmgau.

[2] Beste Zusammenstellung dieser Nachrichten jetzt bei Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg Nr. 253—258, nachdem schon Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 235—236 nachgewiesen hatte, daß der Bischof, dessen Pilgerfahrt der etwa um das Jahr 1020 geborene Benno mitmachte, nicht Werner, sondern Wilhelm ge-

fahrt und aus eigener Anschauung gewecktes Interesse für Beziehungen zum griechischen Reiche sind daher bei Benno in vollem Maße vorauszusetzen. Und wem lag die Hervorhebung der Pflege gelehrter Schulen näher als Benno, dem gründlichen und vielseitigen Gelehrten und erfolgreichen Lehrer zu Speyer und Hildesheim?[1] Daß er das Stichwort zu solcher Hervorhebung aus dem Diplom Karls d. Gr. für Aquileja aufgelesen haben konnte, dem er aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Rekognition *Jacob advicem Radoni* entnahm, habe ich bereits oben S. 263 erwähnt.[2]

Über die Urkunde Ludwigs d. Fr. III, besonders über ihre höchst merkwürdige Rekognition, habe ich schon oben S. 171f. und 261) gehandelt. Daß die jetzige Rekognition über Rasur steht, unterliegt keinem Zweifel, darüber hinaus aber wird Gesamtrasur der ganzen Urkunde aus zwei Beobachtungen in hohem Maße wahrscheinlich, ja so gut wie sicher. Das Pergament ist dünn und an mehreren Stellen, die sich über den ganzen Kontext verteilen, durchscheinend (so besonders Z. 1, 2, 3, 6), und das ursprüngliche Linienschema ist nur sehr unvollkommen eingehalten; die alten Linien 3, 4 und 7 laufen mitten zwischen den späteren Kontextzeilen. Gleich zu Anfang der Urkunde verblüfft das Chrismon, das mit denen in echten Urkunden dieser Zeit auch nicht eine leise Ähnlichkeit hat, wohl aber eine, wenn auch immer noch sehr phantastische Nachbildung des Chrismons in den Osnabrücker Originalen Ottos I. IX und X nahelegt. Die merkwürdige Neigung des Fälschers zu Mosaikarbeit wird hier an einer neuen Einzelheit klar. Bei dieser ganz gleichgiltigen Zierform springt er plötzlich von seiner Vorlage ab und macht eine vereinzelte Anleihe bei einer anderen Urkunde. Daß das Formular einem echten Diplom Ludwigs entstammt[3] und in dem zeitlich nächststehenden Diplom für Worms M. 871 volle Deckung findet, hat schon Mühlbacher klar ausgesprochen, und Brandi hat daraufhin die echten Bestandteile (S. 127) fast bis aufs Wort genau

---

wesen sein muß. Vgl. auch Thyen, Benno II. Bischof von Osnabrück, Mitteil. d. hist. Ver. zu Osnabrück 9, 1—243. Bischof Wilhelms Pilgerfahrt ist in den Jahren 1040—1044 unterzubringen.

[1] Vita Bennonis c. 4—5, ed. Bresslau, SS. rr. Germ. p. 5—6.

[2] Ob Benno auch die Stelle in der einen Überlieferung des Widukind von Korvey III, 2 (ed. K. Kehr, SS. rr. Germ. 89—90) kannte, nach der vor K. Konrad I. Abt Bovo von Korvey mit seiner gründlichen Kenntnis des Griechischen glänzte? Er hätte dann in dem Wetteifer gehandelt, Korveys Ruhm auch auf diesem Gebiete auszustechen.

[3] Zu den ganz geringfügigen Verderbungen zählt die Auslassung der Worte „et salvatoris“ in der Invokation, die veränderte Devotionsklausel (divina providente clementia statt ordinante providentia) und „ad aeternae beatitudinis capacitatem“ statt „ad aeternae beatitudinis praemia capessenda“ in der Arenga.

herausgeschält. Von entscheidender Wichtigkeit ist, daß gerade in dem viel wesentlicheren Schlußteil des Kontextes das Wormser Diplom fast ganz wörtlich übereinstimmt. Folgendes kann hier daher als ganz gesichert gelten: *Sed pro rei firmitate petiit nos prenominatus Meingaz episcopus, ut huiuscemodi beneficium erga ipsam aecclesiam noviter fieri iuberemus. Cuius petitionibus propter dei amorem et animę nostrae remedium libenter annuentes, hanc nostrae praeceptionis auctoritatem eidem aecclesiae fieri decrevimus. Propter quod iubemus ac praecipimus, ut sicut a memorato principe genitore nostro piae memoriae augusto concessum ac traditum est, ita deinceps . . . ceteraque sibi pertinentia Meingaz episcopus suique successores per hanc nostram auctoritatem habeant concessa atque indulta ad necessitates aecclesiae sublevandas.* Zweifelhaft bleibt der Bischofsname; doch davon später.

Bestätigt wird nach solchem Formular ein vom Vorgänger verliehenes Recht oder ein von ihm verliehener Besitz. Um ein Recht (den Rheinzoll) handelt es sich bei Worms. Dem gegenüber ist in unserer Urkunde das in der Wormser fehlende Wort *traditum* von Wichtigkeit. Es weist auf die Übergabe von Besitz und stimmt dadurch genau zu dem, was wir als den Inhalt der echten Urkunde Karls d. Gr. feststellen konnten. Den Besitz den dieser einst an Osnabrück geschenkt hatte, hat Ludwig d. Fr. bestätigt. Auch die Zeit dieser Bestätigung läßt sich zuverlässig feststellen. In der überlieferten Gestalt stimmen Regierungsjahr 11 und Indiktion 4 weder zueinander noch zum Ausstellungsort Worms. Mühlbacher hat hier schon die naheliegende Emendation *anno XVI* (*st. XI*) *imperii, indictione VII* (*st. III*) vorgenommen, nach der die Urkunde zum bekannten Aufenthalt Ludwigs d. Fr. in Worms September 829 einzureihen ist.

Ganz anderer Art freilich war der Inhalt der Karl-Urkunde, die nach unserer Fälschung Ludwig d. Fr. vorgelegen haben und von diesem bestätigt worden sein sollte: *qualiter ipse Adriani papae praecepto et hortatu et Lullonis Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio in provintia Uuestfala loco Osnabruggi vocato aecclesiam et primam omnium in Saxonia ordinavit cathedram et quomodo ad stipendia episcopi clericorumque ibi deo militantium decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium eidem aecclesiae ex integro retinendas delegavit et eandem aecclesiam consecrationis eius die, Adriano papa ita ordinante et iubente et ipsius privilegio roborante, eisdem decimis legaliter ac devote dotavit et terminos eiusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praecepit.*

Wieder ist die Gründungsgeschichte des Bistums durch wichtige Angaben bereichert: die Bewidmung des neuen Bistums — selbstverständlich, wie schon in II, des ersten im Sachsenlande — mit den

Zehnten und die Umschreibung seiner Grenzen durch Karl d. Gr., und zwar am Tag der Kirchweihe, ferner die Mitwirkung Papst Hadrians I., der eigentlich die schöpferische Anregung gab und die Rechte des neuen Bistums auch durch eigenes Privileg bestätigte, und Lulls von Mainz. In den Fälschungen I und II steht von diesen schönen Dingen nichts, wohl aber in einer anderen uns schon bekannten Urkunde, der Karl-Fälschung für Bremen: DK. 245 *Adhuc etiam summi pontificis et universalis pape Adriani precepto nec non et Mogonciacensis episcopi Lullonis omniumque qui affuere pontificum consilio eandem Bremensem ecclesiam ... Willehado ... commisimus.*

Die zum Teil wörtliche Übereinstimmung, ferner der Hinweis auf die Zirkumskription, die in der Bremer Fälschung eine so bedeutende Rolle spielt, legt hier eine enge Beziehung so nahe, daß schon Wilmans (a. a. O. 1, 372) Benutzung der Bremer Urkunde für unsere Fälschung annahm. So ganz bestimmt kann der Schluß ohne weiteres nicht mehr lauten, da wir wissen, daß die Bremer Fälschung selbst wieder zum großen Teil dem Halberstädter Vorbild entlehnt ist, und dieses daher auch direkt auf III hätte einwirken können. Die viel höhere Wahrscheinlichkeit spricht aber in der Tat für Benutzung der Bremer Urkunde zu Bennos Zeit. Unmittelbar nach dem Tode des Erzbischofs Adalbert (1072) hat Adam von Bremen sein Geschichtswerk, in das er die gefälschte Gründungsurkunde aufnahm, geschrieben und vollendet und es Adalberts Nachfolger Liemar gewidmet. Liemar von Bremen und Benno von Osnabrück standen aber in den Jahren 1076—1077 als Parteigenossen und unzertrennliche Begleiter Heinrichs IV. in engster Beziehung.

Alle Forscher, die sich bisher mit dieser Urkundengruppe beschäftigt haben, sind darin einig, daß die Berufung in III auf den Inhalt der erhaltenen Fälschungen I und II nicht gehen kann. Wiederholt wurde daher die Annahme laut, daß noch eine dritte Urkunde auf den Namen Karls d. Gr. bestanden habe, daß uns aber gerade diese Hauptfälschung verloren sei. Mit dieser Annahme wird in der Tat immer gerechnet werden müssen, und sie ist auch dadurch noch nicht hinreichend widerlegt, daß bei den Verhandlungen von 1077 laut dem Zeugnis von XXI wohl (im wörtlichen Anschluß an IV) von der Gründung der Osnabrücker Kirche durch Karl d. Gr., aber nicht ausdrücklich von der Vorlegung einer Gründungsurkunde die Rede ist. Denn auch III ist, obwohl in XXI benutzt, nicht erwähnt, noch weniger I und II, die ja nur Nebenzwecken des Fälschers dienten. Die Berufung auf Vorurkunden setzte damals erst mit der Eröffnung des eigentlichen Zehntstreites ein. Wohl aber wird daneben noch eine andere, bisher nicht erörterte Möglichkeit in Erwägung zu ziehen sein.

Die Bremer Fälschung gab wohl ein willkommenes Vorbild; um aus ihr aber eine eigene Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde zu machen, bedurfte es auch selbständiger eigener Hilfsmittel. Diese waren in Bremen neben gründlicher Ausnutzung der Halberstädter Vorlage in der Vita Willehadi und dem feststellbaren Zuge der eigenen, wenn auch erst etwa seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zutreffenden Bistumsgrenze bereit, und selbst die spätere Verdener Fälschung wußte zu dem Bremer Grenzzug nach der einen Seite einen Wunschzettel nach der anderen zuzugeben und ein Papstprivileg zu weiterem Aufputz bereitzustellen. Ob hier Bennos Lage in der Zeit des Exils aus seinem Bistum nicht schwieriger war? Wo sollte er, der selbst landfremde und der nötigen Hilfsmittel und Hilfskräfte entbehrende Flüchtling, die Möglichkeit zur genauen Feststellung seiner Bistumsgrenzen hernehmen? Ich halte daher diese Erklärung für sehr erwägenswert, daß er seine Kenntnis des lockenden Bremer Vorbildes wohl dazu verwertete, um in geschickter Weise in III auf das Vorhandensein einer gleichartigen Urkunde für Osnabrück anzuspielen, ohne jedoch infolge der äußeren Schwierigkeiten selbst eine solche herzustellen. Ob aber die Erklärung so oder so fallen mag, der historische Wert einer solchen angeblichen Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde Karls d. Gr. für Osnabrück bleibt in beiden Fällen gleich Null; — sie ist ein aus zweiter und dritter Hand entlehntes Trugbild.

Indem ich die Erörterung der Beziehungen unserer Urkunde zum sogenannten Pseudoliutprand für das Schlußkapitel aufspare, gehe ich gleich zur Fälschung IV, der Urkunde Ludwigs d. Deutschen, über. Über das Äußere dieser Urkunde habe ich schon oben S. 252 gehandelt. Es ist die einzige, bei der die deutlichsten Spuren von Rasur des ganzen ursprünglichen Textes über das ganze Pergament zu verfolgen sind. Ebenso sicher aber ist, daß ein echtes Diplom dieses Königs von der Hand des Comeatus dem Fälscher vorlag; denn schon der Kontext ist, wie sich jedermann durch den Vergleich mit dem Faksimile Kaiserurkunden in Abbildungen VII, 2 überzeugen kann, leidlich gut, das Eschatokoll aber geradezu meisterhaft nachgezeichnet; nur bei dem Versuche, auch die Tironischen Noten des Rekognitionszeichens wiederzugeben, gab sich der Fälscher solche Blößen, daß an ein Stehenbleiben der ursprünglichen Rekognition gar nicht zu denken ist.[1] Das Siegel ist das echte Gemmensiegel Ludwigs d. Deutschen mit dem prächtigen Hadriankopf. Das Siegelbild ist gut erhalten, auch der Sprung, den diese Gemme beim Siegelgebrauch bald erhielt, deutlich kenntlich, da-

---

[1] Vgl. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, Arch. f. UF. 1, 156.

gegen ist die Legende auffallend undeutlich ausgeprägt oder später verwischt. Unter den Siegelrändern erscheint das Pergament etwas heller und glatter, so daß man wohl versucht wäre, an ursprüngliche Befestigung des Siegels zu denken. Dies ist aber durch zwei Erwägungen ganz ausgeschlossen. Erstens müßten sich dann Spuren des echten, ursprünglichen Rekognitionszeichens noch finden, das in Karolingerurkunden mit seinen Ausläufern stets noch in die Siegelstelle sich erstreckte. Zweitens aber — und das ist das Entscheidende — kann man Urkunden nicht nachzeichnen, deren Schrift man zuvor durch Rasur vollständig getilgt hat. Unser Fälscher hatte, als er dieses Stück anfertigte, das echte Diplom mit der charakteristischen Comeatus-Schrift als Schreibvorlage noch vor sich liegen. Von dem Pergament aber, auf dem er seine Künste übte, war zuvor eine Urkunde eines anderen Ausstellers verschwunden. Diese Beobachtung gilt auch für die anderen Osnabrücker Urkunden. Es wäre ganz verkehrt anzunehmen, daß auf jedem dieser Pergamente unbedingt gerade die entsprechende echte Urkunde desselben Herrschers gestanden haben müßte. Der Fälscher hat vielmehr ganz sicher Schiebungen vorgenommen. Dies ist bestimmt der Fall bei IV, V, XIII, den Urkunden, die mit dem größten Erfolg ihren Schriftvorlagen nachgebildet sind. Umgekehrt konnte, wie schon Ottenthal (a. a. O. S. 34) richtig hervorhob, das getilgte Diplom Ottos I., über dem jetzt XI steht, weder für Inhalt noch Schrift dieser Fälschung als Muster in Betracht kommen. Das Siegel muß dann, wie auch bei anderen Urkunden, von dem ursprünglichen Pergament gelöst und auf der Fälschung so geschickt wieder befestigt worden sein, daß sich keinerlei Spuren dieses Eingriffes erkennen lassen.

Um die Fälschung zu beurteilen, ist es zunächst nötig, ihre echten Bestandteile herauszuschälen. Wir beginnen mit den Zeitangaben. Die Datierung *Data IIII. id. novembr. anno Christo propitio XV regni domni Hludouuici gloriosissimi regis in orientali Francia, indictione XII; actum Mogontia civitate* stimmt nach dem Itinerar zu einem Aufenthalt in Mainz am 10. November 848 unter der Annahme, daß wohl die Indiktion, nicht aber auch das Regierungsjahr umgesetzt wurde. Dazu paßt auch die Rekognition *Comeatus* (nachweisbar 843—858) *notarius ad vicem Radleici* (840—854) *recognovi*, nicht aber der Empfänger der Urkunde, Bischof Egilbert von Osnabrück, dessen erste sichere Erwähnung als Bischof in das Jahr 868 fällt und der 885 starb.[1] Empfänger der

[1] Vgl. Philippi, Die älteste Osnabrücker Bischofsreihe, Mitteil. d. hist. Vereins f. Osnabrück 15, 217ff. Hier ist Egilberts Regierungszeit mit den Jahren 874—885 angegeben; allein mir erscheint die Erwähnung Egilberts in der Gründungsurkunde für Neuenheerse vom Jahre 868 beweiskräftiger als die auch sonst anfechtbaren Ansätze der rekonstruierten Osnabrücker Annalen.

Urkunde muß vielmehr Bischof Gozbert, der vertriebene Schwedenmissionar, gewesen sein. Das aber war der Mann, der nach dem Zeugnis der Querimonia Egilmari zu jeder Beeinträchtigung, die sein Bistum erfuhr, Ja und Amen sagte, und deshalb konnte ihn der Fälscher für die gerade auf das Gegenteil gestimmte Einleitung seiner Urkunde nicht gebrauchen und setzte schlankweg den Nachfolger für ihn ein. Dieser Einleitung, wie sie dem Fälscher beliebte, sind Arenga und Narratio der echten Vorlage ganz zum Opfer gefallen. Hier stehen nun, mit den schon erörterten Worten *arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando* beginnend, in starker und zum Teil wörtlicher Anlehnung an die Querimonia Egilmari die uns schon bekannten Dinge vom Bischof Gefwin, der *suae infidelitatis in patrem nostrum conscius et pro periurio ab episcoporum consortio semotus* (Ebo von Reims!) aus seinem Bistum geflohen sei, von der Übertragung des Bistums an den Schwedenbischof Gozbert und der Wegnahme der Zehnten durch den Grafen Cobbo: *in decimarum direptione sibi debite pertinentium esse decurtatum et huc usque non sine nostra culpa indecens et informe quasi pecus mutilum permansisse.* Auch im folgenden Satz: *Et ut inde iusticiam acciperet et se suaque firmius et securius habere valuisset, nostrae immunitatis et libertatis praeceptum conscribi praeciperemus postulavit* sind mit Sicherheit nur die letzten Worte von *immunitatis* an echt, alles übrige entstellt. Im folgenden läßt sich die Scheidung dann ganz genau durchführen: *Cuius reclamationi* ***assensum*** *nostro solo consilio prebere non censentes, praefato episcopo suisque adversariis Franconofort, ubi principibus nostris convenire statutum est, ut et ipsi venirent praecepimus. Ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum praesentia praefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra caeterorumque considentium praesentia recitatis Osnebruggensem aecclesiam Adriani papae consilio et consultu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia Vvestfala fundatam et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria, dotatam et privilegiis paparum ante nos relectis omnem hominem, qui haec sanccita aliquo modo irritaverit, anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus. Qua de causa ob amorem domini nostri Jesu Christi et sancti Petri principis apostolorum et preciosissimorum martirum Crispini et Crispiniani, quorum corpora illuc translata sunt,* ***assensum*** *libenti animo praebentes ita fieri decrevimus et hoc praeceptum inde conscribi iussimus.* Machen wir hier einmal Halt. Es gehört zu den sichersten Kennzeichen von Einschüben in Fälschungen, wenn ein aus echten Urkunden geläufiges Schlagwort

zweimal wiederkehrt. Es zeigt dies, daß es das erste Mal zur Einfügung einer Zutat des Fälschers mißbraucht wurde, um dann bei seiner Wiederaufnahme in die echte Spur zurückzuleiten. Dieses Schlagwort ist hier das doppelte *assensum.* Mit Hilfe der Nachurkunden V und IX, der wenigstens teilweise echten Immunitätsbestätigung Arnolfs und der als verläßliches Originaldiplom überlieferten Erneuerung durch Otto I., ferner unter Heranziehung der Immunität Ludwigs d. Deutschen für Paderborn, M. 1439, Wilmans 1, 150, sind wir in der Lage, den ursprünglichen Text unter Streichung des ganzen Einschubes fast aufs Wort genau herzustellen: *Cuius petitioni* (so statt des dem Fälscher genehmen *reclamationi*) *ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus et hoc praeceptum inde conscribi iussimus.*[1] Vielleicht trifft aber doch Brandis hartes Urteil zu, daß unsere Urkunde keinen Satz enthalte, der nicht fast wörtlich in einer der übrigen Fälschungen oder in den für die Fälschungen auch sonst benutzten echten Urkunden vorkäme, und daß dabei unsere Urkunde durchweg nicht die Quelle, sondern die Ableitung darstelle (S. 130)? Wir brauchen uns zur Beantwortung dieser Frage nur den Satz vorzunehmen, der, an den oben rekonstruierten Teil sich anschließend, zum Immunitätsformular überleitet.

IV: *praecipientes ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae, quae in regno nostro immunitatis tuitione antecessorum nostrorum videlicet regum auctoritate confirmantur, ita iam dicta aecclesia perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat.*

Daran reihen wir zunächst die erste echte Bestätigung der Immunität durch Otto I. in IX: *praecipientes ut sicut reliquae sanctae ecclesiae dei, quae per totam Franciam et Saxoniam et immunitatis tuitione et antecessorum nostrorum regum videlicet et imperatorum auctoritate confirmantur, ita praefati praesulis sedes sancta perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat.* Von der Ersetzung des *in regno nostro* durch *per totam Franciam et Saxoniam*, wovon die eine Wendung so kanzleigemäß ist wie die andere,[2] abgesehen, sind die Änderungen geringfügig, aber doch nicht zu übersehen. Die Wendung *regum videlicet et imperatorum* in IX ist ganz formelmäßig und läßt die Auslassung von *et imperatorum* in IV als wahrscheinlich vermuten; dagegen ist der Text des Originales IX in einem Fall doch verderbt. Die Verbindung von *immunitatis tuitione* mit *antecessorum*

---

[1] Gestützt auf die zum Vergleich herangezogenen Urkunden halte ich schon die Worte „et sancti Petri principis apostolorum“ für durch den Fälscher eingeschoben, und bestimmt ist dies bei der nun folgenden Erwähnung der Heiligen Crispinus und Crispinianus der Fall.

[2] Wenige, aber gesicherte Fälle; vgl. Sickel, Wiener S.-B. 59, 313f.

auctoritate durch doppeltes *et* ist eine Entstellung des richtigen Sinnes: „Die Kirchen, die durch Verleihung unserer Vorfahren mit Immunität ausgestattet sind.“ Ganz geringfügige Änderungen traten bei der Bestätigung durch Heinrich II. in XVI ein; aus dem *praecipientes* wurde *per quod firmiter praecipimus*, in dem folgenden Satze ist das Relativum *quae* ausgelassen; rechtfertigen läßt sich schließlich die eine wie die andere Konstruktion, aber die in IV und IX ist besser und ursprünglicher.[1] Diese Fassung ist dann in den Erneuerungen durch Heinrich II., Konrad II. und Heinrich IV. (XVII, XVIII, XX) wörtlich wiederholt.

Daran reihen wir nun die Fälschungen: V. *praecipientes ergo iubemus, ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae, quae per totam Franciam et Saxoniam emunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistant, ita praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat.* Diese Fassung, die in VI, VII und XI mit der kleinen Änderung wiederkehrt, daß das *consistant* in *consistunt* verändert ist, steht parallel zu der in IX. Beide sind Ableitungen der echten Arnolf-Immunität, IX als Nachurkunde, V als darauf weiterbauende Fälschung. Charakteristisch für diese Fälschungsgruppe sind zwei Verderbungen; aus dem *confirmantur* in IV, IX und den echten Nachurkunden wurde in Vorwegnahme des Verbums des zweiten Satzes *consistant* (*consistunt*), und vor dem zweiten *consistat* blieb das durch den Sinn notwendig erforderte *stabilita* fort.

Die zusammenfassende Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. XXI machte daraus in freierer Fassung: *Precipientes ergo iubemus, ut sicut reliquę in regno nostro sanctę dei ecclesię ab antecessorum nostrorum regum et imperatorum preceptis et scriptis stabilite consistant, ita et hęc Osnebruggensis ecclesia per hoc nostrum preceptum domino opitulante stabilita consistat.* Wie die Eingangsworte und die zweimalige Verwendung von *consistere* zeigen, ist hier das Formular der Arnolf-Fälschungen zugrunde gelegt, und zwar mit Benutzung der für den weiteren Text am meisten ausgeschriebenen Fälschung VII, aus IV aber sind die Worte *in regno nostro* und *stabilita* entnommen. IV aber gehört, das ergibt sich aus der Entwicklung ganz klar, an den Anfang, nicht an das Ende der Reihe; es steht dem echten Diplom IX viel näher als den Urkunden VII und XXI, die es nach Brandi erst benutzt

[1] „Die betreffende bischöfliche Kirche soll so gut gefestigt sein wie die übrigen Reichskirchen, die durch Verleihung unserer Vorfahren mit Immunität ausgestattet sind“, gibt den entschieden besseren Sinn als „die betreffende bischöfliche Kirche soll so gefestigt sein, wie die übrigen Reichskirchen durch Verleihung unserer Vorfahren mit Immunität ausgestattet sind“.

haben soll, und es hält die Fassung von einer kleineren Verderbung noch frei, die sich in IX einschlich und in allen echten Nachurkunden stehen blieb. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß für diesen Teil die echte Immunität Ludwigs d. Deutschen benutzt ist. Alles auf den umständlich erörterten Satz Folgende ist dann allerdings durch den Fälscher wieder aufs ärgste entstellt. Die offenkundigen Zusätze mache ich durch gebrochene Klammern kenntlich; aber auch was außerhalb stehen blieb, ist im einzelnen wohl überarbeitet: *ita ut nullus iudex publicus ⟨dux vel comes⟩ neque aliqua alia iudiciaria potestas ⟨nisi illius loci episcopus et suus advocatus⟩ aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi*[1] *⟨vel homines illius diiudicandi quod eorum lingua obarzala dicitur⟩; sed idem episcopus*[2] *suique successores ⟨decimas infra terminum sui episcopii caeterasque⟩res suae aecclesiae, quas modo possidet vel deinceps adquisierit, quieto ordine optineat et gubernet, ⟨exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos foravuerch vocamus, quas pater noster Hludouuicus de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit et ad pauperum sustentationem et peregrinorum receptionem iamdictis monasteriis tradidit. Servi autem ipsorum et liberi et cuiuscunque conditionis coloni decimas, ut caeterorum in Saxonia ius est episcoporum, secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant.⟩*

Hier kommt vor allem die Stelle mit dem auf Jahrhunderte ganz vereinzelt stehenden Worte *obarzala* in Betracht.[3] Für zuverlässige Entlehnung dieses Wortes und damit der ganzen Stelle aus dem echten Diplom Ludwigs d. Deutschen hat sich Jostes warm eingesetzt.[4] Die wohl so gut wie ausschließlich aus oberdeutschen Beamten bestehende Kanzlei Ludwigs d. Deutschen gibt ihm allein eine befriedigende Erklärung für die scharf geprägte Eigenart dieser Wortform, deren volle a-Laute auf hohes Alter und deren z auf oberdeutsche Form

[1] Von „aliquid“ an sicher überarbeitet; der Text lautete aller Wahrscheinlichkeit nach so, wie er an der Hand der Nachurkunden V und IX festzustellen ist: aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones tollendos et ceteros aut eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur, a nemine praesumatur constringere.

[2] Richtig wohl: sed liceat eidem episcopo.

[3] Vgl. Waitz, VG. 8, 5 Anm. 1. Am besten hat darüber unter Zusammenstellung der Zeugnisse Frensdorf gehandelt, Recht und Rede, Histor. Aufsätze z. Andenken an Georg Waitz S. 461ff. Das Verbum „fartellian, overtellen, verzellen„ ist vom Heliand an in literarischen Denkmälern wiederholt gebraucht, in Rechtsaufzeichnungen seit dem 13. Jahrhundert in der Bedeutung „proscribere“. Weit kleiner ist das Geltungsgebiet des Substantivums: nur im Niederdeutschen und auch hier nicht vor dem 14. Jahrhundert.

[4] Histor. Jahrbuch 15, 112f.

weisen. Das Gewicht dieser Gründe verkenne ich keineswegs und gebe zu, daß sie das Wort in erster Linie in Karolingerzeit suchen lassen. Ebenso bestimmt aber muß ich dem entgegenhalten, daß ihm der Begriff, in dem es gebraucht ist, das Heimatsrecht in einer Karolingerurkunde ganz und gar verschließt. Zur Feststellung dieses Begriffes ist nicht nur IV allein, sondern auch die verwandte Stelle in I heranzuziehen; denn der Fälscher liebt es auch sonst, Sätze, die er schon einmal gebracht hat, mit anderen Worten erläuternd zu wiederholen. In unserem Fall ergibt sich die Gleichung *homines illius diiudicandi, quod eorum lingua obarzala dicitur* in IV = *ad mortem usque terrarum diiudicare* in I. Das bedeutet, wie ich schon oben S. 267 ausführte, unzweideutig die Hochgerichtsbarkeit, den Blutbann, also gerade das, was später als neues Recht zur Immunität hinzutrat, bis zum Ausgang der Karolingerzeit aber niemals mit der Immunität verliehen wurde. Der Fälscher hat wieder die spätere Entwicklung, die er kannte, und die Bestimmung, die er ihr entsprechend wünschte, in die Urkunden hineingetragen. Von dieser Erkenntnis aus ist auch die Entscheidung über die Namensform zu treffen. Das Wort *overtale* ist nur auf niederdeutschem Boden und selbst hier sonst nicht vor dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Doch muß es hier schon seit langer Zeit bodenständig gewesen sein. Hier hat es der Fälscher aufgelesen und teilweise nach seiner oberdeutschen Sprachgewöhnung umgeändert.[1] Das würde auf Bischof Benno, den in Niedersachsen wirkenden Schwaben, sehr wohl zutreffen, und auch der Zeit nach ist das Festhalten an den vollen a-Lauten wenigstens noch möglich.[2]

Ganz auszuscheiden aus der echten Ludwig-Immunität ist die mit *exceptis decimis dominicalium* beginnende Fortsetzung, in deren Mitte sich das zweite altdeutsche Wort *foravuerch* findet. Daß von diesen Zehntklauseln nichts in der echten Vorlage gestanden haben kann, wird nicht nur daraus klar, daß die echten Erneuerungen dieser Immunität von Otto I. an von diesen Dingen nichts enthalten, sondern auch dadurch, daß die Immunität und andererseits die *foravuerch*-Stelle auf zwei verschiedene Arnolf-Fälschungen V und VIII verteilt sind. Wir kennen wohl zahlreiche Fälle, daß Einzelverleihungen später zu Sammelprivilegien vereinigt wurden, — XVI mit seinen Nachurkunden als

[1] Frensdorf bemerkt a. a. O. S. 462 sehr richtig, daß die Form obarzala nur in ihrem zweiten Teil oberdeutsch, im ganzen aber eine Mischform ist, einem richtigen niederdeutschen ovartala müßte rein oberdeutsch ein ubarzala gegenüberstehen.

[2] Nach freundlicher Mitteilung G. Roethes. Darin, daß diese Wortform sich für das 9. oder 10. Jahrhundert besser erklären ließe, bin ich mit dem Kollegen von der Germanistik ganz einig. Bei den zwingenden sachlichen Gründen, die gegen eine solche Unterbringung sprechen, genügt es mir aber, daß die Form für das 11. Jahrhundert noch Deckung findet.

Sammelstelle für die Sonderurkunden IX, X und XII ist dafür ein treffliches Beispiel —, aber eine spätere Auflösung einer älteren Urkunde in Einzelbestätigungen ist mir nicht gegenwärtig. Wenn es aber noch eines weiteren Beweises bedürfte, so hat ihn der Fälscher schlagend dadurch erbracht, daß er sich durch Benutzung einer zweiten Vorlage auf neuen Abwegen ertappen läßt. Schon Sickel hat mit seinem Scharfblick in einer seiner frühesten diplomatischen Untersuchungen erkannt, daß die Korroboration von IV dem Kanzleibrauch unter Ludwig d. Deutschen nicht entspricht.[1] Wir können diese Beobachtung nach der positiven Seite hin weiter verfolgen. Es ist die Korroboration, die wörtlich in VIII wiederkehrt und für Arnolfs Zeit in gleicher oder ähnlicher Fassung an einer Reihe von Originalen zu belegen ist.[2] Diese Arnolf-Urkunde aber betraf eine Schenkung, in ihr könnte günstigsten Falls das *foravuerch* gestanden haben; auf beide Fragen werden wir daher unten bei Zergliederung von VIII zurückzukommen haben.

Außer den Erörterungen über die Zehntfrage, die in formaler Anlehnung, aber sachlichem Gegensatz zur Querimonia Egilmari den König nicht die Angriffe auf Osnabrück unterstützen, sondern umgekehrt seine älteren Vorrechte anerkennen und verteidigen lassen, erfahren wir in dem ganz vom Fälscher herrührenden ersten Teil von IV auch wieder schöne Dinge über die Gründungsgeschichte. In Anlehnung an III läßt der Fälscher auch hier die Gründung Osnabrücks auf Rat und Geheiß Hadrians I. erfolgen, aus dem einen Privileg dieses Papstes sind jetzt schon solche mehrerer, wenn auch noch nicht bestimmt genannter, Päpste geworden. Ganz neu ist die Angabe, daß Bischof Agilfried von Lüttich (765—787) die Weihe der Osnabrücker Kirche vorgenommen habe. Es ist dies zugleich die einzige festere Zeitgrenze, die der Fälscher für seine Aufstellungen über das Alter des Bistums gibt. Wir werden im Schlußkapitel noch zu untersuchen haben, ob der Fälscher hier frei seine Phantasie walten ließ oder ob er aus alter und brauchbarer Tradition schöpfte.

---

[1] Sickel, Beiträge z. Diplomatik I, S.-B. der Wiener Akad. 36, 384. Die Formel lautet: Et ut haec auctoritas nostra firmiorem in dei nomine obtineat stabilitatem, manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro iussimus sigillari. Den Ausdruck „stabilitas" kann ich in der Korroboration unter Ludwig d. Deutschen überhaupt nicht belegen, die Partizipialformen „roborantes" und „corroborantes" finden sich nur in den Fälschungen für Herford M. 1406 und Fulda M. 1504.

[2] M. 1799, 1824, 1854, 1857, 1874, 1882, 1907, 1925, 1944, 1952. Noch zahlreicher sind die Beispiele für den Gebrauch von „stabilitatem" allein im Vordersatz (M. 1790, 1801, 1809, 1818—1821, 1839, 1881, 1905, 1921, 1940) oder der Partizipial form „roborantes" allein im Nachsatz (M. 1792, 1861, 1872, 1888, 1908, 1919, 1934, 1938, 1946). In den meisten dieser Diplome ist auch die von Sickel noch beanstandete Form „subtus" zu belegen, die ganze Korroboration also als für die Zeit Arnolfs vollkommen kanzleigemäß erwiesen.

Die Arnolf-Fälschungen (V—VIII). Auch hier wird es sich empfehlen, zunächst im Zusammenhang festzustellen, auf wie viele echte Vorlagen die sicher erkennbaren Spuren weisen. Die Rekognition hat die Vielgestaltigkeit früherer Zeit eingebüßt; sie nennt jetzt, von Ausnahmefällen abgesehen, Kanzler und Erzkaplan. In unserer Gruppe sind die beiden Hauptformen vertreten, die sich zeitlich ablösen: *Aspertus* (— Ende 892) *cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani* (V—VII) und *Uvichinch cancellarius (893—899) ad vicem Deotmari archicapellani.* Daraus läßt sich zunächst nur feststellen, daß dem Fälscher mindestens je eine echte Vorlage aus der früheren und späteren Zeit Arnolfs zur Verfügung stand. Enger ziehen sich die Grenzen durch Prüfung der Siegel und Datierungen. Bei VI und VIII sind die Siegel längst abgefallen, das an VII ist das schöne, Kopf und Büste einer Bacchantin darstellende Gemmensiegel Arnolfs, das nur in der ersten Zeit Arnolfs zur Verwendung kam.[1] Das Siegel an V ist eine Fälschung; es stimmt mit keiner der bekannten Typen. Die Legende ARNOLFVS PIVS REX würde auf das vierte Arnolf-Siegel weisen,[2] aber die Stellung der Legende zum Siegelbilde ist eine ganz andere, und das Siegelbild selbst von dem echten ganz verschieden; es zeigt den König ohne Waffen und ohne Stirnkranz. Auch die Maße stimmen nicht; das Siegel an V ist fast rund (44 × 45 mm), das echte Vorbild deutlich oval (47 × 42 mm). Dagegen findet sich noch ein abgefallenes Arnolf-Siegel, das zwar stark beschädigt ist, aber die Identität mit dem zweiten, meistverwendeten Stempel noch mit Sicherheit erkennen läßt.[3] Also zwei echte Siegel und eine Fälschung, die aber als Vorlage ein von den beiden anderen verschiedenes echtes Vorbild (Stempel 4) erkennen läßt. Das echte Siegel war wohl bei dem Versuch, es von seiner Urkunde abzulösen, in die Brüche gegangen und durch die wenig geglückte Nachahmung ersetzt worden.

Ein ganz gleichartiges Bild liefern uns die Datierungen. Die in V stimmt nach Zeitangaben und Itinerar zu einem Aufenthalt Arnolfs in Frankfurt 889 Oktober 13, und auch die sonst ungewöhnliche Fassung *III iduum Octobrium die, indictionum VII* ist durchaus kanzleigemäß. VI hat die Datumzeile wörtlich von V entnommen. Die Datierung von VIII *Data XVII. kl. Aug. anno incarnationis domini DCCCXCV, indiction. XIII, anno autem VIII regni Arnolfi piissimi regis; actum Triburie; in dei nomine amen* stimmt in den Zeitangaben, aber nicht zum Itinerar;

[1] Mühlbacher, Arnolf 1; Regesten S. XCV. Posse, Taf. 4, 7 hat wie Jostes das Osnabrücker Siegel abgebildet. Vollständig erhalten noch an M. 1766 (887 Nov. 27, Or. Chur) und als Fragment, aber sehr scharf ausgeprägt an M. 1769 (888 Jan. 1).

[2] Mühlbacher S. XCVI, Posse 5, 1, nachweisbar 889—895.

[3] Mühlbacher S. XCV, Posse 4, 8: nachweisbar 887—893. Jostes XXIV Nr. VI.

denn die bekannte Synode und Reichsversammlung zu Tribur fand im Mai 795 statt (M. 1905b); der Fälscher müßte also hier willkürlich die Tagesangabe geändert oder nicht einheitliche Datierung mit einem Actum Tribur, aber um zwei Monate verspäteter Beurkundung schon in seiner Vorlage vorgefunden haben. Noch verwickelter ist die Datierung in VII; die Jahresangaben stimmen wörtlich mit V und VI, dazu aber tritt eine mit ihnen unvereinbare Tages- und Ortsangabe *II. Id. Decembr. actum Foracheim.* Diese aber weist für sich doch wieder auf eine echte Spur. Zu Forchheim ist König Arnolf tatsächlich gegen Mitte Dezember 887 nachweisbar.[1]

Wir erhalten also, wenn wir vom Itinerar ausgehen, drei brauchbare Ansätze: Forchheim, 887 Dezember, Frankfurt, 889 Oktober, Tribur, 895 (Mai), die der Fälscher so zutreffend nicht gut erfunden haben konnte; und dazu passen merkwürdig gut die drei erhaltenen Siegel: die Gemme an VII, deren Vorkommen auf die Zeit vom November 887 bis 1. Januar 888 beschränkt ist, zum Aufenthalt in Forchheim, das jetzt abgefallene, aber echte Siegel (887—893) zu einer Urkunde vom Jahre 889 und das echte, 889—895 nachweisbare Vorbild des gefälschten Siegels an V zur Urkunde vom Jahre 895.

Eine neue Stütze erfahren diese Beobachtungen aus der Untersuchung der Schrift und des Formulars. V gehört zu jenen Urkunden unserer Gruppe, bei denen sich die Nachahmung einer echten Vorlage am sichersten verfolgen läßt. Die Schrift dieser Vorlage von V läßt sich am besten und in verblüffender Ähnlichkeit wiedererkennen in dem St. Galler Original M. 1799, aber auch in einer Gruppe anderer Diplome, in denen auch die, bei der Nachzeichnung allerdings wenig gelungenen, kümmerlichen Tironischen Noten *Engilpero notarius scripsi et subscripsi* stehen, aber in etwas abweichender Art, als sie Sickel bei der Gruppe der von dem Notar Engilpero ganz eigenhändig geschriebenen Diplome feststellte.[2] Besonders gut ist dem Fälscher mit Ausnahme der Noten ganz so wie in IV das Eschatokoll geglückt. Im stattlichen Monogramm fällt das Fehlen des Vollziehungsstriches auf, eine Eigentümlichkeit, die wohl ebenso getreu dem Original nachgebildet ist wie die Genitive *Iduum* und *indictionum* in der Datierung. Nicht belegen kann ich an der Hand des gesamten Vergleichsmaterials das Unterlassen der Füllung in der C-Form des Chrismons. Für VI entbehrte der Fälscher jeder selbständigen Schriftvorlage, sondern zeichnete

[1] Hinweis auf diese Lösung bereits bei Mühlbacher 1841; mit der Datierung Forchheim, 887 Dez. 11 besitzen wir ein Originaldiplom für Fulda (M. 1767) und die verfälschte, aber im Protokoll und wesentlichen Teilen des Textes echte Urkunde für Korvey (M. 1768).

[2] KUiA. VII. 21—22; vgl. ebenda den Text S. 193.

V mit allen seinen Eigentümlichkeiten nochmals nach, wobei aber, da die echte Vorlage nicht mehr unmittelbar einwirkte, die Eigentümlichkeiten der eigenen Hand des Fälschers viel stärker hervortraten. Nach neuem Vorbild ist dann VIII gearbeitet, wie in erster Linie wieder das Eschatokoll mit dem allerdings ganz mißglückten Rekognitionszeichen, das in Ausführung und Größenverhältnissen stark veränderte Monogramm und das neue Chrismon beweisen. Aber auch für VII muß eine besondere echte Vorlage angenommen werden. Dafür sprechen wieder Chrismon und Rekognitionszeichen, die von V und VIII gleich stark abweichen, dabei aber doch kanzleigemäße Formen zeigen, das Monogramm, das dem in V nahe steht, aber den Vollziehungsstrich trägt, und wohl auch das nur in dieser Urkunde vom Fälscher verwendete Kürzungszeichen, das die Gestalt einer 8 mit langem Anstrich und Auslauf hat; sonst zeigt die Kontextschrift wie in VI wenig fremde Einwirkung, sondern vielmehr die Eigenart des Fälschers. Zu ganz gleichen Ergebnissen führt die Beachtung des Formulars. Die echte Vorlage von V enthielt, wie wir gleich sehen werden, eine Bestätigung der Immunität, die von VIII eine Schenkung oder Besitzbestätigung, wie aus den Schlußsätzen der Fälschung noch mit ausreichender Sicherheit zu erkennen ist,[1] während in Einleitung und Hauptteil der Urkunde die überwuchernde Fälschung kaum ein Wort von der echten Vorlage übrig ließ. VI ist im Formular so unoriginell wie in der Schrift. In VII ist der Kontext ganz vom Fälscher mit Beschlag belegt, Titel und Korroboration stimmen mit V und VI, und die geringfügigen Abweichungen einzelner Worte und Epitheta im Eschatokoll[2] würden für sich allein nicht ausreichen, die Annahme einer eigenen Vorurkunde zu rechtfertigen, wenn nicht Siegel, Datierung und Schriftbefund vereinigt in demselben Sinne sprächen. Vom Rechtsinhalt dieser dritten Urkunde ist aber nichts stehen geblieben; denn auch die Schenkung von fünf rheinischen Kirchen, die man sonst noch am ehesten dafür ansprechen könnte, läßt sich, wie wir sehen werden, als echter Bestandteil nicht verfechten. Es gilt noch, die widerspruchsvolle Datierung in VII zu erklären. Die Annahme von nichteinheitlicher Datierung schon in der Vorlage ist hier ausgeschlossen, weil das Siegel für die Ausfertigung der Urkunde noch zu Ende des Jahres 887 spricht. Es bleibt dann wohl nur die Erklärung, daß der Fälscher, wie er es in III bei der Rekognition liebte, mitten in der Datumzeile von der Benutzung der einen Vorlage zur anderen übersprang.

---

[1] Vgl. oben Seite 285 meine Ausführungen über die Korroborationsformel.

[2] Es sind: „invictissimi" in der Signumzeile statt „piissimi" in V, VI, VIII, „serenissimi regis" in der Datierung statt einfach „regis" in V, VI und „piissimi regis" in VIII: endlich „in Christi nomine" statt „in dei nomine" in der Apprekation.

Auch die vierte Arnolf-Urkunde zeigt Spuren eines einst vorhandenen, jetzt aber abgefallenen und verlorenen Siegels. Auf diese Beobachtung allein, ohne weitere Anhaltspunkte, etwa den Bestand einer vierten echten Vorlage anzunehmen, ginge viel zu weit. Der Fälscher zeigte an dem Siegel von V, daß er dem Bedarf an diesem Beglaubigungsmittel auch aus eigenem abzuhelfen wußte. Es bleibt also bei drei echten Vorlagen.

Der Text von V steht über den Trümmern eines echten Arnolf-Diploms; das beweisen die teilweisen Änderungen, die hier später an dem Dorsualvermerk vorgenommen wurden, wobei aber die Worte *Preceptum Arnulfi regis datum Egilmaro episcopo* stehen blieben.[1] Im Einklang damit steht, daß die Vorderseite des Pergaments sichere Spuren von Rasur zeigt. Das Pergament ist bräunlich und an mehreren Stellen durchscheinend dünn, vor der ersten Zeile und zwischen den Worten *trinitatis* und *Arnolfus* derselben Zeile sind — man werfe nur einen Blick auf das Faksimile — deutliche Schriftreste sichtbar, bei der Stelle *favente gratia serenissimus* floß infolge der Rauheit des Pergaments die Tinte. Verblüffend gut sieht dagegen das Eschatokoll aus, obwohl von einem Stehenbleiben der ursprünglichen Schrift auch hier nicht die Rede ist.

Während wir bei der Prüfung der bisherigen Urkunden fortgesetzt festzustellen hatten, ob in ihnen überhaupt noch echte Reste verblieben oder alles durch den Fälscher erfunden und entstellt ist, während wir diesem trüben Bild überwuchernder Fälschung später gleich wieder begegnen, bedeutet der Inhalt von V einen Lichtblick; denn er ist überwiegend oder doch gut zur Hälfte echt und, was für uns fast noch wichtiger ist, in geschlossenen Teilen echt. Die Urkunde rechtfertigt daher wenigstens teilweise den guten Leumund, dessen sie sich bei Wilmans erfreute, der sie überhaupt für echt hielt, und ebenso bei Sickel, der ihr in den Vorbemerkungen zu DO.I. 20 noch mehr traute, als sie es verdiente.[2] Ich muß den Text, der uns für die Sicherung der Kritik nach vorne und rückwärts ganz unentbehrlich ist, zunächst in seinem ersten Teile hier einrücken:[3]

---

[1] Vgl. das Nähere oben S. 257.

[2] Philippi, im Zutrauen zu V etwas von Wilmans und Sickel abrückend, versah doch im Osnabrücker UB. 1, 42 Nr. 54 die Bezeichnung „Fälschung" mit einem Fragezeichen.

[3] Die richtige Scheidung der echten Bestandteile bei Mühlbacher, und zwar schon in der ersten Auflage der Regesten (1780 = ²1829). Vgl. ferner Ottenthal a. a. O. S. 37ff., hier das Verhältnis zu den Nachurkunden richtig festgestellt und mit Einzelbelegen, auf die ich hier nicht mehr näher eingehe, nachgewiesen, daß V aus der echten Arnolf-Immunität und dem Diplom XVI entstanden ist, nicht aber

(C.) In nomine sanctae et individue trinitatis. Arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca deo dicata nostro relevemus iuvamine atque tuemur, id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae praemia capessenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum cognoscet industria, qualiter vir venerabilis episcopus atque fidelis noster nomine Egilmarus Osnebruggensis aecclesiae praesul nostram adiit serenitatem, postulans ut eidem aecclesiae nostraeque[1] *libertatis et inmunitatis praeceptum fieri decrevissemus, per quod res et potestates, quas*[2] *suo episcopio iure debentur, firmius ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cuius petitionem*[3] *ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo iubemus, ut sicut relique sanctae dei aecclesiae, quae per totam Franciam et Saxoniam emmunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistant, ita praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat, ita ut nullus iudex publicus neque alia iudiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda*[4] *vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones et eos, qui censum persolvere debent ⟨nec pontum restaurare, et ut liceret in eodem loco Osnepruggensi marcatum habere et monetum publicum instituere et toloneum inde accipere omni tempore nemini contradicente⟩, sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus ⟨et suo vocato⟩ res praedictae ecclesiae cum omnibus, quae possidet vel deinceps adquisierit, quieto ordine possidere suasque ecclesias iuste corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere.*

Abgesehen von ganz geringfügigen Verderbungen, die ich an der Hand der ersten originalen Nachurkunde IX anmerkte, und von den Veränderungen, die ich an dem einen zu den Immunitätsbestimmungen überleitenden Satz bereits oben bei IV verfolgte, liegt uns hier die echte und vollständige Immunitätsbestätigung durch König Arnolf vor; denn der Fälscher hat gegen den Schluß wohl wieder aus Eigenem zugegeben, aber, bis auf wenige Worte, auf die ich noch zurückkomme,

---

in seiner heutigen, verfälschten Gestalt dem Diplom XVI schon als Vorlage gedient hat. Bündige Zusammenfassung der Ergebnisse durch Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert, Berl. Diss. 1902, S. 43—44.

[1] suae nostraeque IX.

[2] quae IX.

[3] petitioni IX.

[4] So auch IX statt ad placita habenda.

nichts aus seiner Vorlage weggelassen. Bedeutendes Interesse beansprucht schon die Arenga. Ich kann sie in keinem der Arnolf-Diplome nachweisen, wohl aber mit kleinen Änderungen an mehreren Ludwigs d. Deutschen. Und daß es sich hier um ein Formular aus früherer Zeit handelt, erhellt auch daraus, daß die letzte Immunität der Formulae imperiales eine ganz ähnliche Arenga aufweist.[1] Die Ottonische Immunität und alle weiteren Nachurkunden entbehren der Arenga, sie beginnen sogleich mit der Publicatio. Zwingend drängt sich daher der Schluß auf, daß die Arnolf-Immunität die Arenga der Immunitätsverleihung Ludwigs d. Deutschen wiederholte, und daß uns daher in V erhalten ist, was der Fälscher in IV zugunsten seiner eigenen Kunststücke unterdrückte. Der Beweis, daß der Fälschung IV trotz aller Verzerrung doch eine echte Immunität Ludwigs d. Deutschen zugrunde lag, ist damit wohl abgeschlossen. Zum Schluß übte der Fälscher allerdings auch in V seine Künste. Er griff wie bei I und II — auch hier die Einheitlichkeit der Mache verratend — zu der Urkunde, die nun einmal zu seinem Lieblingshandwerkzeug gehörte, zu XVI. Er rückte aus dieser Sammelbestätigung die Verleihung von Markt und Münze ein, die als Sondervergünstigung erst in X hinzugekommen war, und fügte die in XVI erstmalig zugestandene Befreiung vom Brückenbau bei. Daß es bei diesem Einschub in V mit rechten Dingen nicht zuging, ergibt sich nicht nur daraus, daß die Nachurkunde IX davon noch nichts weiß, sondern mehr noch aus der vollständigen Entgleisung im Satzgefüge und den gehäuften Fehlern, von denen der Einschub begleitet war.[2] Zum Opfer gefallen sind diesem Eingriff nach *et eos qui censum persolvere debent* die Worte, die sich aus IX und XVI als sicherer Besitz feststellen lassen *quod muntscat vocatur.*

Nach diesen Bestimmungen der Immunität ist ihre Bestätigung in IX zu Ende, nicht so der Fälscher. Er führt in V seinen Text mit *Insuper* weiter, — einem bösen Fälscherwort, einem fast sicheren Anzeichen, daß der Fälscher Neues und Übles im Schilde führt. Unserem Fälscher war der Gedanke gekommen, sich, von seinen Vorlagen ganz abirrend, wieder seinem Lieblingsthema, der Zehntfrage, zuzuwenden, und er fuhr nun also fort: *Insuper etiam ad nostrae celsitudinis auctoritatem isdem praefatus episcopus se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis, quae ad Osnepruggensem ecclesiam in honore*

---

[1] MG. Formulae ed. Zeumer p. 306 Nr. 28. Diese Erkenntnis bereits verwertet in der zweiten Auflage von Mühlbachers Regesten unter Nr. 1829.

[2] Man beachte nur oben im Text von V das fürchterliche Anakolut nach „qui censum persolvere debent" und unmittelbar danach die Formen „pontum, marcatum, monetum publicum, toloneum", dagegen die korrekte Fügung in XVI „ad pontem restaurandum aut corrigendum unquam tempore constringendos ingredi audeant".

sancti Petri principis apostolorum consecratam servire debuissent, maxima scilicet ex quantitate et numero partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos Huxilienses et inter puellas Heriuordenses nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse,[1] *ob hocque maxime se nullum iter exercitale extra eiusdem episcopatus confinia posse perficere. Ideoque pro hac causa eius reclamationi consensum dedimus, ita ut, nisi Dani ad delendam Christianitatem sui episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros nec aliquod de regali servitio secum haberi, sed eius solummodo pastoralitati Christianitatis animadversio valida persistat, ac etiam nos nostrosque predecessores divinae pietati eius cotidiana commendet intercessio; sicque firma ratione stabilitum est, ut cuncti eius successores haec eadem nobis sanccita pari modo sortiti fuerint.*

Von diesen Bestimmungen könnte, wie Brandi (S. 133) richtig herausfühlte, nur eine vielleicht echt sein, die Einschränkung der Heerbannpflicht; die Klausel unbedingten Aufgebots zur Abwehr der Normannennot scheint sogar der Zeit Arnolfs aufs beste zu entsprechen. Auch darin, daß die späteren Privilegien des 10. und 11. Jahrhunderts diese Bestimmung nicht enthalten, ist hier eine ausreichende Widerlegung nicht zu finden. Zu den ganz wenigen Kirchen, die dieses Vorrecht seit Ludwig d. Fr. ausdrücklich genossen, gehörte Osnabrücks Gegner, das Kloster Korvey; aber auch ihm ist dieses Vorrecht seit dem 10. Jahrhundert weder in Einzelurkunden noch in Sammelprivilegien wieder verbrieft worden.[2] Bei näherem Zusehen ergeben sich aber doch die schwersten Bedenken. Aus der Karolingerzeit kennen wir Fälle, daß Klöstern entweder, wie in dem bekannten Kapitulare Ludwigs d. Fr.,[3] nach ganzen Gruppen oder in — höchst seltenen — Sonderverleihungen[4] einzeln eine solche Befreiung oder Einschränkung zugestanden wurde, aber die Ausnahmefälle für die Bistümer Worms und Hildesheim tragen doch etwas anderen Charakter; hier wird zwar

---

[1] Dieser Satz, wie schon Brandi S. 133 nachwies, in starkem, teilweise wörtlichem Anschluß an die Querimonia Egilmari.

[2] Einschränkung der Heerbannpflicht war Korvey durch Einzelverleihung Ludwigs d. Fr. zugestanden worden (Die Urkunde selbst nicht erhalten, wohl aber als Ausführungsbestimmung das Originalmandat M. 924). Als Einzelverleihung unter weiterer Einschränkung erneuert unter Karl III. M. 1749, als Anhang zur Immunität zum erstenmal unter Arnolf M. 1768 (ich halte hier Erbens Auffassung, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 12, 50 gegen Mühlbacher für zutreffend), bestätigt durch Ludwig d. Kind, M. 1990 (vgl. auch das Originalmandat Arnolfs M. 1932, KUiA. I. 7[b]).

[3] MG. Capitul. 1, 350—351.

[4] Ludwig d. Fr. M. 929 für Kempten (Or.) Arnolf für Werden, M. 1801, Fälschung, Zuverlässigkeit dieses Satzes zweifelhaft, aber nicht ausgeschlossen; außerdem Ludwig d. Fr. M. 843 für St. Maixent bei Poitiers und M. 943 für Aniane.

den Grafen das Heerbannrecht über die Hintersassen des bischöflichen Immunitätsgebietes genommen, dafür aber dem Bischof die Pflicht auferlegt, auf den Ruf des Königs selbst seine Mannen zu führen.[1] Dazu gesellen sich formale Bedenken schwerster Art. Die Fassung der wenigen Heerbann-Befreiungen ist in der Hauptsache ziemlich feststehend, einfach und klar, *in hostem ire* oder *in expeditionem ire* sind sie ständig wiederkehrende Schlagworte. Ihnen gegenüber ist der Wortschwall in V *nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros* unerhört und steht auf gleicher Tiefe mit der in einer Königsurkunde höchst wunderlichen Behauptung *nostrorum antecessorum conspiramine* und dem an Geschraubtheit und Unklarheit kaum zu überbietenden Nachsatz *sed et eius solummodo pastoralitati Christianitatis animadversio valida persistat.*[2] Wir müßten also annehmen, daß uns hier aus der ganzen Karolingerzeit die einzige, dabei aber doch zuverlässige Heerbannbefreiung für einen Bischof erhalten sei, aber in so entstellter Fassung, daß wir uns vom Standpunkt formaler und sachlicher Kritik gerade noch für zwei Worte, *iter* und *Dani*, einsetzen könnten. Da drängt sich doch die andere Entscheidung fast zwingend auf, daß die ganze Stelle vom Fälscher erfunden und die Normannenklausel auf Grund seiner historischen Kenntnis, die er auch sonst zeigt, eingefügt ist und mit einem Geschick, von dem er noch bessere Proben lieferte. Ausschlaggebend ist wohl auch die üble Verquickung mit der Zehntfrage.

Wir müssen uns hier nochmals die tatsächlichen Vorgänge vergegenwärtigen, wie sie uns in der Querimonia Egilmari geschildert werden. Bischof Egilmar gedachte sein kanonisches Visitationsrecht zu nützen, um die Grundlage anzufechten, aus der Korveys Zehntbezüge im friesischen Nordland flossen, die Pastoration, in der sich nach seiner Aussage das Kloster und die von diesem bestellten Pfarrer schwerster Verfehlungen schuldig gemacht haben sollten.[3] Doch damit kam er übel an. Die Mönche, mächtiger Fürsprache und durch sie

---

[1] Pippin DK. 20 = Ludwig d. Fr. M. 536 für Worms, DH.II. 256B (nach karolingischer Vorlage) für Hildesheim, dazu käme M. 928 für Hamburg; aber diese Urkunde ist eine grobe Fälschung, und selbst sie erkennt die Befreiung von der Heerbannpflicht nicht dem Bistum als solchem, sondern nur einem der Hamburger Kirche geschenkten Kloster zu.

[2] In VI lautet die entsprechende Stelle: sed omnia eidem aecclesiae pertinentia eius solummodo pastoralitati integre utenda permaneant.

[3] Philippi, Osnabr.UB. 1, 55: cum ... inter varias negligentias, quas perlongum est enucleare, plures ecclesias inconsecratas, aliquantas eciam homicidiis perpetratis infectas variisque spurcitiis et flagitiis minime purgatas reperissem, in quibus predictorum monasteriorum subiugati de plaga occidentali advenientes presbiteri ignoti, de quorum consecratione ambigimus, officia celebrant, ne ibi divina misteria ab ipsis celebrarentur, inhibendo interdixi.

der Stellungnahme des Königs sicher, ziehen ihn des Bruches alter königlicher Privilegien und damit der *infidelitas regis*. Nicht als Kläger, sondern selbst als Beklagter erschien er vor der Synode, die unter dem Vorsitz des Erzbischofs Willibert von Köln und in Anwesenheit von 9 Bischöfen zusammentrat. Unter dem Hochdruck seiner Gegner[1] wurde ein Eingehen auf seine eigenen Beschwerden rundweg abgelehnt[2] und ihm bei königlicher Ungnade aufgetragen, in der Zehntfrage und allen anderen Dingen alles so zu lassen, wie er es vorgefunden habe.[3]

Und nun nehmen wir uns im Zusammenhang die Fälschungen V—VIII vor. Brandi fand (S. 131), daß sie sich vielfach widersprechen. Tatsächlich decken sich ihre Aussagen keineswegs, aber der Unterschied gipfelt nicht im Widerspruch, sondern in der Steigerung:

V: Die üble Lage Osnabrücks in der Zehntfrage wird anerkannt, ohne daran etwas zu ändern oder eine Änderung für die Zukunft in Aussicht zu stellen; in Anbetracht der Notlage des Bistums wird aber Einschränkung der Heerbannpflicht gewährt.

VI: Der König bekennt (am gleichen Tage!) sein durch Rechtsverweigerung bisher begangenes Unrecht und verspricht Abhilfe für die Zukunft.[4] Auch hier wird Befreiung von der Heerbannpflicht und jeglichem Königsdienst gewährt, es sei denn, daß der Bischof wieder in den Besitz seiner Zehnten gelangte.[5]

VII: (zwei Monate später) der König, der bis dahin der wiederholten Klage Egilmars durch den Hinweis ausgewichen war, daß er in der Sache nicht ohne päpstliche Entscheidung vorgehen könne, bringt sie endlich auf einem Hoftag zur Verhandlung. Die Entscheidung fällt zugunsten Osnabrücks, dem nunmehr die früher an Korvey und Herford vergabten Zehnten zugesprochen werden.[6]

---

[1] At illi scientes voluntatem principis et quorundam comitum.

[2] Iusticia michi denegata est. Sed ne hoc quidem impetrare quivi, ut accusatores in presentia exhiberentur et causa recte examinaretur.

[3] Iussus sum ab eo, si eius gratiam vellem habere propitiam eiusque potestati non contraire, ut hec et in decimis et reliquis huiuscemodi negociis querulosis omnia permitterem fore sicut inveni.

[4] Peccatis nostris exigentibus iustitiam a nobis hucusque sibi denegatam confitentes nullam posthac super hac re contrarietatem sibi inferre vel alicui consentire ut faciat promittimus; und an späterer Stelle: qui in eandem. aecclesiam peccaverimus.

[5] Nisi decimas aecclesiae suae recipiat.

[6] Concedimus etiam eidem episcopo pro eius sanctissima apud deum pro nobis intercessione decimas iam diu inter monachos Huxilienses et puellas Heriuordenses iurgioso et iniusto antecessorum nostrorum conspiramine (diese Verstärkung der ohnedies hinreichend kräftigen Worte von V durch die Beifügung von „iurgioso et iniusto" war schon in VI eingetreten) divisas in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente.

VIII: (6 Jahre später) Anknüpfung an die Entscheidung von VII. Da die Gegner über Vergewaltigung klagen, während der König nochmals erklärt, nur zu lange dem wahren Rechte widerstrebt zu haben, wird die Angelegenheit auf der Synode von Tribur neuerdings verhandelt und durch den Spruch der Bischöfe und Fürsten endgiltig zugunsten Osnabrücks entschieden. In gleichem Sinne waren früher schon die Päpste Formosus und Stephan eingeschritten.[1]

In dieser Aufeinanderfolge liegt weniger Widerspruch als das einheitliche System einer, wie man nicht leugnen kann, wirksam durchgeführten Steigerung.

Diese Karolinger, Ludwig d. Deutsche[2] und Arnolf, machen einen Läuterungsprozeß durch, der sie von anfänglicher Gleichgiltigkeit, ja Parteinahme gegen Osnabrück Schritt für Schritt erst einer Anhörung seiner Klagen und Erwägung seiner Ansprüche und endlich einer Anerkennung seines guten Rechtes zudrängt, so daß sie mit dieser Läuterung leuchtende Vorbilder für die Gewinnung Heinrichs IV. abgeben müssen. Die Heerbannklausel aber bringt sich um den letzten Rest von Glaubwürdigkeit, wenn wir sie als Tauschware verwendet sehen. Sie wird von Arnolf erst bedingungslos zugestanden, dann bis zu einer etwaigen Wendung in der Zehntenfrage aufrecht erhalten und, als diese Wendung — nach den Fälschungen — eintrat, fallen gelassen. Der Fälscher behielt damit die Waffe in der Hand, im Falle starken Widerstandes in der Hauptfrage auf ein Wiederaufleben dieser Vergünstigung zu dringen und damit neuen Druck auf die Entschließung des Königs auszuüben.

Es erübrigt nur noch, den Aufbau und sonstigen Inhalt der Urkunden VI—VIII näher zu verfolgen. Gesamtrasur ist in VI nicht sicher zu erkennen. Was in Zeile 6 und 13 wie Spuren früherer Schrift aussieht, sind Schriftabdrücke, die beim Zusammenfalten des Pergaments entstanden. Das bezeugen die nach umgekehrter Richtung verlaufenden Oberschäfte; im Spiegel gesehen, lassen sich einzelne Buchstaben noch deutlich erkennen. Aber das Pergament ist doch rauh und an vielen Stellen durchscheinend dünn, und über der Signum- und Rekognitionszeile ist sicher eine Schriftzeile getilgt. Die Tinte ist, so nahe VI in Schrift und Inhalt mit V zusammenhängt, nicht dieselbe wie in dieser Fälschung, sondern etwas heller. Hierin herrscht über-

[1] Die Reihenfolge falsch; gemeint kann wohl nur Stephan V. sein (885—891), derselbe an den Egilmars Querimonia gerichtet war. Sein Schreiben, soweit erhalten (Philippi, Osnabrücker UB. 1, 56), ausweichend und nichtssagend; von seinem Nachfolger Formosus (891—896) eine Entscheidung so wenig bekannt, wie von anderen Päpsten, von deren Privilegien der Fälscher spricht.

[2] Nach Fälschung IV.

haupt ständiger Wechsel; am hellsten ist die Tinte in I und II, fast schwarzbraun dagegen in III; die Arnolf-Urkunden zeichnen sich bis auf kleine Schwankungen durch gleichmäßige, schöne sepiabraune Tinte aus; die in IV ist dagegen wieder etwas heller. Der Fälscher hat die Mischung wohl absichtlich des öfteren gewechselt. Für Protokoll und Eschatokoll und ebenso für die erweiterte und entstellte Immunität ist V fast wörtlich ausgeschrieben, nur gegen den Schluß ist Einzelnes unter Zurückgehen auf XVI vollständiger als in V;[1] wieder bezeichnend für den Fälscher, der sich bei keiner seiner Urkunden auf eine Vorlage ganz festlegt, sondern sprungweise und oft nur für wenige Worte andere Behelfe heranzieht. Vor der Immunitätsformel findet sich ein Einschub, der mit der Narratio in IV manches gemein hat, darunter die Nachricht von der Weihe der Osnabrücker Kirche durch den Bischof Agilfried von Lüttich. Eingeleitet sind beide Sätze durch das Schlagwort *querimoniam faciens*, das hier wie dort aus XIX entlehnt ist.[2] Wie in I und II werden als Schutzheilige auch Crispinus und Crispinianus genannt. Neu sind in VI außer der schon erwähnten, über V teilweise hinausgehenden Entscheidung in der Zehntfrage nur noch die Worte *et interventum amantissimae nostrae prolis Hludouuici.* Nur schade, daß dieser Intervenient, Ludwig d. Kind, erst 4 Jahre nach dem Datum der Urkunde geboren wurde. Die Fassung dieser unmöglichen Intervention ist, wie Brandi erkannte, wörtlich der Immunitätsbestätigung Konrads II. vom Jahre 1028 entnommen; XVIII: *ob interventum ... amantissimae nostrae prolis Heinrici*, zu den vielen anderen ein neuer Beweis dafür, daß die Fälschungen nicht im 10. Jahrhundert entstanden sein können.

Bei VII lassen sich bestimmte Spuren von Rasur nicht nachweisen, außer daß auch hier das an manchen Stellen durchscheinende Pergament die Glätte und Weiße der Originaldiplome des 10. und 11. Jahrhunderts vermissen läßt. Inhaltlich ist diese Urkunde eine Verarbeitung von VI und IV. Die Priorität von IV ergibt sich dabei außer formalen Anhaltspunkten, deren ich schon gedachte, aus Abweichungen in der Narratio. Nach IV erklärt der König sich nicht für berechtigt, den

---

[1] Schon von Brandi S. 133 bemerkt und kurz erklärt. V: aut servos et liddones et eos, qui censum persolvere debent. VI: aut servos et liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocant. XVI: aut servos vel liberos sive liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur. V: nec pontum restaurare. VI: nec pontem restaurare aut corrigere. XVI: ad pontem restaurandum aut corrigendum.

[2] XIX: querimoniam faciens de Bernhardo comite. IV: querimoniam faciens episcopium suum a Cobbone comite etc. VI: querimoniam faciens se suosque multa mala et varias oppressiones de iudicibus illius regionis pati et tolerare; in IV durch Nennung des Grafen die nähere Beziehung zu XIX.

Zehntstreit allein zu entscheiden, sondern legt die Frage einem Hoftag zu Frankfurt vor, zu dem vor allem auch die streitenden Parteien zur Vorbringung ihrer Beweise geladen werden.[1] Nach VII hält sich der König ohne päpstliche Entscheidung in der Frage nicht für zuständig, beruft aber dann Parteien und Fürsten zum Hoftag.[2] Es ist klar, daß der einheitliche und logisch richtige Gedankengang hier in IV vorliegt, während er in VII durch das Hereinziehen des Papstes geradezu durchbrochen wird. Der Fälscher, der seine Sache ja auch von dem päpstlichen Forum führte, hatte hier eben einen neuen Anknüpfungspunkt entdeckt. Die Angaben über die Gründung Osnabrücks werden wieder aus IV übernommen aber durch die Berufung auf Privilegien der Päpste Leos III., Paschals I., Eugens II. und Gregors IV. bereichert. Nachdem wir die Gepflogenheit unseres Fälschers, in der nachfolgenden Urkunde immer etwas mehr und etwas Neues gegenüber den vorhergehenden zu sagen, an einer ganzen Reihe von Beispielen verfolgt haben, werden wir nicht zweifeln, daß auch hier das Fortschreiten so liegt: III: Privileg Hadrians I., IV: Privilegien von Päpsten, VII: Privilegien von vier genannten Päpsten,[3] und nicht mit Brandi (S. 130) in IV eine Verkürzung und Verallgemeinerung von VII sehen. Als vollkommenes Eigengut von VII erscheint gegen Schluß der Urkunde die Schenkung von fünf rheinischen Kirchen: Boppart a. Rh., Müffendorf a. Rh. oberhalb Bonn, Düren, Kirchberg bei Jülich und Froitzheim zwischen Düren und Zülpich.[4] Das Mißtrauen, das dieser Schenkung längst entgegengebracht wurde, hat Forst in den letzten Jahren noch verstärkt.[5] Bis

---

[1] IV: Cuius reclamationi assensum nostro solo consilio prebere non censentes prefato episcopo suisque adversariis Franconofort, ubi principibus nostris convenire statutum est, ut et ipsi venirent, precepimus.

[2] Cuius reclamationi quamvis sepius iteratae assentire renuentes, talia posse absque apostolicae sedis auctoritate diiudicare vel determinare nos excusavimus. Sed tandem ante nos veniendi eidem episcopo suisque adversariis diem et locum statuimus et multos illuc nostri regni principes (Reichsfürsten! über die Unmöglichkeit dieses Ausdruckes für das 9. Jahrhundert vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand, S. 43) scilicet archiepiscopos episcopos duces comites ceterosque deum timentes clericos et laicos convenire fecimus.

[3] III: Adriano papa ita ordinante et iubente et ipsius privilegio roborante. IV: et privilegiis paparum ante nos relectis. VII: et postea a quattuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii stabilitam esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis etc. = IV.

[4] Insuper (wieder das Fälscherschlagwort!) etiam istas V aecclesias pro remedio animae nostrae ad suam aecclesiam donamus et tradimus cum omnibus pertinentiis earum: unam in Botbarton, aliam in Moffendorp, tertiam in Duron, quartam in Chirihberge, quintam in Froratesheim. Nachweis der Topographie durch Meyer, Mitteil. d. histor. Vereins v. Osnabrück 2, 112.

[5] Forst, Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bistum Osnabrück durch König Arnulf, Westdeutsche Zeitschr. 19 (1900), 174ff.

zum Ausgang des 10. Jahrhunderts sind über den Besitz dieser Kirchen verschiedene Verfügungen vorhanden, aber keine zugunsten Osnabrücks. Diese Schenkung gehört daher wohl mit zu den frommen Wünschen des Fälschers.

Wilmans glaubte den tatsächlichen Vorgang feststellen zu können, welcher der in VII erwähnten Hoftags- und Synodalverhandlung zugrunde lag.[1] Ein Tag zu Forchheim fand tatsächlich im Mai 890 statt, und die geistlichen Teilnehmer, unter ihnen der Bischof von Osnabrück und der Abt von Korvey, sind uns in der Urkunde der Erzbischöfe Sunderold von Mainz und Hermann von Köln für das Kloster Neuenheerse überliefert.[2] Diese Erklärung muß jetzt seit dem Bekanntwerden der Urschrift von VII anders lauten. Die Ortsangabe Forchheim verdankte der Fälscher nicht seiner Kenntnis von einer dort abgehaltenen Synode, sondern er entnahm sie, wie ich schon oben S. 287 ausführte, samt der zur Synode von 890 gar nicht stimmenden Tagesangabe (12. Dezember) einem echten Diplom Arnolfs, das, nach dem hier verwandten Siegel zu schließen, nur während des Forchheimer Aufenthaltes im Dezember 887 ausgestellt sein konnte.[3]

Bei der Urkunde VIII ist Gesamtrasur deutlich erkennbar; das rauhe und braune Pergament erinnert an das in IV; an der Stelle des abgefallenen Siegels sind über den Schlußworten der Datierung *in dei nomine* noch Reste von Buchstaben oder von Ausläufern eines getilgten Rekognitionszeichens sichtbar. Zu beachten ist auch, daß das am Rande vorgestochene ursprüngliche Linienschema nicht eingehalten ist und daß von den Linien selbst nur noch wenige Spuren vorhanden sind, bei Annahme von starker Radierung dadurch erklärlich, daß die ganze obere Pergamentschichte und mit ihr auch die Eindrücke der blinden Linien verschwanden.

In der Fassung ist VIII selbständiger als VI und VII, aber darum nicht echter. Gleich die Arenga *Quoniam regum et imperatorum esse constat officium* kann ich in Karolinger Urkunden nicht nachweisen,

---

[1] Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1, 350.

[2] Wilmans a. a. O. 1, 528, Mühlbacher 1846[a].

[3] Auch an eine Identifizierung der Forchheimer Synode mit der, über deren feindselige Beschlüsse in der Querimonia Egilmari Klage geführt wird, ist ernstlich nicht zu denken, obwohl die Namen von sieben Teilnehmern (den Bischöfen von Würzburg, Utrecht, Minden, Speyer, Hildesheim, Verden, Halberstadt und Paderborn) übereinstimmen. In der Querimonia ist außerdem nur noch der Bischof von Utrecht genannt, in der Urkunde von Neuenheerse aber auch der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Eichstädt, Hamburg, Verdun, Passau und Münster. Entscheidend aber ist, daß die in der Querimonia genannte Synode noch der Erzbischof Willibert von Köln († 889 Sept. 11) leitete, während in der Forchheimer bereits sein Nachfolger Hermann genannt ist.

und die Art, wie sie hier angewendet ist, die Arenga in einem Vordersatz zusammenzudrängen, als dessen Nachsatz gleich die Publicatio sich anschließt, ist dem Kanzleibrauch sonst ganz fremd. Die eigene Erfindung des Fälschers setzte hier wohl gleich bei den ersten Worten ein. Den einen wesentlichen Teil des Rechtsinhaltes habe ich schon besprochen. Er betrifft die Erneuerung der zugunsten Osnabrücks gefallenen Entscheidung in der Zehntenfrage auf Grund neuer und sorgsamer Verhandlung auf einer Synode zu Tribur. Die Synode, die hier im Mai 895 abgehalten wurde, war die bekannteste und wichtigste im ausgehenden 9. Jahrhundert.[1] Es wäre daher sehr wohl denkbar, daß der Fälscher noch im 11. Jahrhundert von ihr Kenntnis hatte. Wahrscheinlicher aber ist die Erklärung, daß er die Ort- und Zeitangaben seiner echten Vorlage (o. S. 286—287), die nicht ein Synodalprotokoll, sondern, wie wir gleich sehen werden, eine Schenkungsurkunde war, entlehnte, und daß die im Interesse der Osnabrücker Zehnten sich abmühende Synode seine Erfindung ist.

Dem übrigen Inhalt der Urkunde kommen wir am besten bei, wenn wir zunächst ihre echte Vorlage feststellen. Schon oben S. 285 bemerkte ich, daß die in IV und VIII gleichlautend verwendete Korroboration gerade für Arnolfs Zeit kanzleimäßig ist. Aber auch ein gut Stück dessen, was ihr unmittelbar vorangeht, läßt sich bis auf geringfügige Veränderungen und bis auf einen offenkundigen Einschub, den ich durch gebrochene Klammern ausscheide, als Bestandteil einer echten Arnolf-Urkunde erkennen: *totum ex integro in ius et dominationem principalis ecclesiae eiusdem episcopii*[2] *in honore sancti Petri dedicatae tradidimus atque contulimus cum famulis et mancipiis terris cultis et incultis agris pascuis silvis aquis aquarumque decursibus et omnibus rebus ad easdem res rite pertinentibus et ipsi episcopo suisque succes-*

---

[1] Mühlbacher 1905[b], die umfangreichen Canones der Triburer Synode MG. Capitul. 2, 196ff.; als letzter in der Reihe der 22 anwesenden Bischöfe auch Egilmar von Osnabrück (a. a. O. S. 246).

[2] Die Stelle ist wahrscheinlich überarbeitet, statt der einfacheren Wendung dominationem eiusdem ecclesiae in honore etc.; aber so sicher abzulehnen, wie Wilmans 1, 358 meinte, der „principalis ecclesia“ = Domkirche für das 9. Jahrhundert als unzulässig erklärte, ist sie keineswegs. Die Stelle in DH. II. 256B für Hildesheim, in der sich die Worte „de iure principalis aecclesiae“ finden, stammt wohl mit Sicherheit nicht aus der sonst als Vorlage benutzten Immunität Ludwigs d. Fr., sondern ist eigene Zugabe des Schreibers GB. (vgl. Bresslau, Vorbemerkung MG. DD. 3, 297—298); aber dann bleibt immer noch die Immunität Ludwigs d. Kindes für Halberstadt, M. 2000, Or. Faks. KUiA. I, 13 „ubi principalis episcopii sui sedes est“, um wenigstens für den Ausgang der Karolingerzeit dem Worte volle Deckung zu geben, um so mehr als eine vielleicht schon gleichlautende Vorurkunde verloren sein dürfte.

soribus cum omni utilitate sui arbitrio et dispositione aeternaliter fruendum decrevimus. Iussimus quoque hoc praesens nostrae largitionis exinde conscribi et renovari praeceptum, per quod volumus firmiterque iubemus, ut iamdictus episcopus suique successores ⟨decimas sui episcopii ceterasque⟩ res suae aecclesiae per omnia labentis mundi tempora quiete utendas possideant. Die Pertinenzformel, die in solcher Weise nur bei Übertragung von Besitz verwendet wird, und die Schlagworte *tradidimus atque contulimus, largitionis praeceptum* sprechen übereinstimmend mit voller Sicherheit dafür, daß der Rechtsinhalt dieser Urkunde eine Schenkung oder die Bestätigung einer solchen betraf.[1] Darüber hinaus aber noch einen sicheren Schritt zu wagen, das Rechtsobjekt dieser Schenkung und ihre besonderen Bestimmungen festzustellen, ist uns bei der üblen Verfassung, in der sich der ganze Hauptteil der Urkunde durch die Schuld des Fälschers befindet, leider versagt. Aus dem oben mitgeteilten Schluß der Urkunde ist die Hereinziehung der Zehnten wohl auszuscheiden; doch weise ich unten nach, daß eine Verfügung über die Frohnhofzehnten, vielleicht in besonderer Urkunde, bestanden haben muß. Nur mit Vorsicht wird dann noch zu erörtern sein, ob bestimmte Worte aus der Vorlage entnommen sein und in welchem Zusammenhang sie dort gestanden haben könnten. Zunächst die Namen der beiden Grafen Allo und Hermann. Bekannte Persönlichkeiten waren es nicht; Allo vermag ich sonst überhaupt nicht nachzuweisen, und bei Hermann bleibt es zweifelhaft, ob er identisch ist mit dem Grafen Hermann, der 18 Jahre später in DK.I. 16 als Intervenient für das Kloster Meschede erscheint. Ich möchte doch annehmen, daß der Fälscher die beiden Namen in der echten Urkunde vorgefunden hat; nur können sie dort unmöglich in dem sachlichen Zusammenhang gestanden haben, in den er sie in seinem Machwerk brachte: beide zunächst als Begünstiger der Klöster und Widersacher Osnabrücks,[2] während dann im zweiten Teil der Urkunde der durch den Spruch der Triburer Synode rasch und gründlich bekehrte Allo selbst seine Zustimmung gibt, daß „seine Grafschaften und Lehen“ (!) an Osnabrück geschenkt werden.[3] Da ihre Nennung als Intervenienten im Arnolf-Diplom sehr unwahrscheinlich ist, bleibt eigentlich nur die

[1] Vgl. conscribi et renovari praeceptum.

[2] VIII: namque abbas et abbatissa et sui H[er]mannus et Allo comites i[psis] faventes et nondum ab errore cessantes nos, quod inde (durch die Entscheidung in VII) actum est, potestate magis quam iusticia aegisse . . . non veraces incusabant.

[3] VIII: Insuper etiam ad eundem episcopatum comitatus ceteraque beneficia iamdicti Allon[is ipsius] collaudatione . . . tradidimus. Die Ergänzung der Lücke in VIII ist durch die Raumverhältnisse und durch die noch vorhandenen Reste der Unterlängen ganz gesichert.

Annahme, daß die Einzelobjekte der Schenkung als *in comitatu Hermanni (Allonis) comitis* gelegen bezeichnet waren. Für den Fälscher aber lag der Mißbrauch der Namen zu seinen Zwecken nahe. In der Querimonia Egilmari spielte der Graf Cobbo als Hauptbedränger des Bistums eine große Rolle und am Ende der Urkundenreihe erschien in dem vom Fälscher wiederholt benutzten Diplom XIX der Graf Bernhard als Widersacher des Bischofs in der Frage des Gerichtstandes der freien Kirchenleute. Das lockte den Fälscher, auch für die Zwischenzeit die bösen Grafen als die Sündenböcke hinzustellen, welche die Durchführung der für Osnabrück längst günstigen Entscheidung in der Zehntfrage durch ihren hartnäckigen Widerstand verhinderten.

Ähnlich wie bei den Namen der Grafen mag es mit dem Worte *foravuerch* stehen. Die rein oberdeutsche Form erklärt sich bei den vorwiegend bayerischen Kanzleibeamten Arnolfs wie bei dem Schwaben Benno gleich gut; das volle a weist — hierin hat Jostes sicher Recht — in erster Linie in Karolingische Zeit; ein Festhalten an der alten Form läßt sich auch für Bennos Zeit zur Not noch annehmen. Ich wies oben S. 284f. nach, daß der Fälscher, als er in IV zum erstenmal dieses Wort gebrauchte, seine erste Vorlage, die echte Immunität Ludwigs d. Deutschen, bereits verlassen hatte und sich an eine neue Quelle, die in VIII benutzte und entstellte Arnolf-Urkunde, hielt. Die gemeinsame Verwertung in beiden Fälschungen legt die Vermutung nahe, daß auch hier das Schlagwort schon durch die echte Vorlage gegeben war. Am schwierigsten wohl ist die Frage, was von der Umgebung und dem Zusammenhang, in dem es steht, als verbürgt anzuerkennen ist. All zu vertrauenswürdig ist die Fassung nicht; und was der Fälscher in VIII über den oben S. 283 mitgeteilten Wortlaut von IV noch bringt, die Berufung auf eine nie ergangene Verfügung Papst Stephans V. und einen ebenso wenig zu belegenden Eintausch dieser Frohnhofzehnten für die Klöster gegen den Reichshof Dissen durch Ludwig d. Frommen, macht die Sache nicht besser.[1] Und doch muß gerade hier unbedingt ein echter Kern stecken. Denn die ganz ähnliche Bestimmung steht in der Urkunde Ludwigs d. Deutschen für Korvey, M. 1498: *et per hanc conscriptionis nostrae cartam specialiter ei concessum sciatur, ut de dominicatis mansis vel nunc habitis vel post adquirendis a reddendis decimis plenam hoc monasterium habeat*

---

[1] VIII: ut Stephanus papa diffinivit et litem inter eos iterata institutione diremit, ita ut monachi et sanctimoniales de singularibus dominicalibus ipsorum, quas [antea quiete p]ossidebant decimas absque contradictione episcoporum omnino retineant. Nam ipse bonae memoriae Ludevvicus easdem decimas, ut ipsi ante nos certis testificati sunt scrip[tis, ipsis cum prop]ria curte sua Tissene nominata de eodem episcopatu per cambiatum acquisivit etc. = IV.

immunitatem, nisi sicut hactenus fuit, ut dentur ad portam monasterii in susceptionem hospitum et peregrinorum. Zwar ist auch diese Urkunde wie ihre Bestätigung durch Arnolf, M. 1768, in der überlieferten Gestalt unecht. Aber die Zuverlässigkeit des Vorrechtes, daß Korvey Zehntfreiheit von seinen Frohnhöfen genoß, ist durch das wenig spätere Originaldiplom Konrads I. DK.I. 14 gedeckt. Überhaupt kann ich nicht umhin, mich gegenüber dem zu weit gehenden Mißtrauen Mühlbachers gegen diese Korveyer Urkunden dem günstigeren Urteil Erbens anzuschließen.[1] Der beste Beweis ist aber wohl die Wiederkehr der ganz gleichartigen Bestimmung in den Osnabrücker Fälschungen. Der Fälscher muß sie in seiner Vorlage bereits vorgefunden haben, und er richtete, wie ich schon oben S. 242 ausführte, seine Haltung so ein, sie auch in seine Machwerke zu übernehmen, um unter Zugeständnissen in diesem Punkte seinen Angriff ganz auf die Hauptfrage, die Pastorationszehnten in großen geschlossenen Gebieten, zu konzentrieren.

Es erübrigt noch, auf ein paar Fragen des Abhängigkeitsverhältnisses einzugehen, die Brandi S. 135 zur Sprache brachte. Er sieht in VIII eine der jüngsten Fälschungen, in der ein Satz aus XIX erst auf dem Umweg über die Fälschung XIII benutzt ist. Und er hat darin recht, daß die aus XIX entlehnten Worte *ut amplius inter ipsos eorumque successores huiusmodi contentio non oriatur* in XIII wörtlich wiederkehren, während in VIII eine kleine Änderung (*eos* statt *ipsos*) und Umstellung (des Wortes *amplius*) vorgenommen ist: *ut huiusmodi contentio inter eos eorumque successores amplius non oriatur.* Aber das beweist mit Sicherheit nur das eine, daß XIII hier nicht aus VIII schöpft, sondern direkt auf XIX zurückgeht. Es schließt dagegen nicht aus, daß hier der Text beider Fälschungen direkt durch XIX beeinflußt ist, bei XIII in wörtlicher, bei VIII in etwas freierer Wiedergabe. Und diese Erklärung liegt dadurch nahe, daß der unmittelbar anschließende Satz in VIII und XIII wohl den gleichen, dem Fälscher geläufigen Gedanken ausdrückt, über Ableitung des einen Textes aus dem anderen

---

[1] Erben, Die älteren Immunitäten für Werden und Korvey, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 12, 46—54. Zweifellos bleibt dabei noch immer, daß man in Korvey durch das Trugmittel der Fälschung weiterbaute, aber auf der sicheren Grundlage, die durch tatsächliche Zuwendung solcher Zehnten gegeben war. Verweisen will ich nur darauf, daß sich die Begründung mit der „susceptio hospitum" auch in dem Zehntprivileg Karls d. Gr. für Fulda, DK. 279, findet. Hinter dieser unechten und in der Form unmöglichen Verleihung für Abt Ratgar, birgt sich eine echte Zehnturkunde Karls d. Gr. für Abt Baugulf. Dieser Nachweis, den ich Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 20, 244ff. angetreten hatte, ist durch die Untersuchung von Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reiche S. 80ff. bestätigt worden, während Mühlbacher in der Vorbemerkung zu DK. 279 auch die sachlichen Angaben der Urkunde verwarf.

aber nichts entscheidet. VIII: *sed liceat prefato venerabili episcopo decimas sui episcopii ex integro recipere et quiete possidere nemine contradicente.* XIII: *sed liceat eidem episcopo suisque successoribus easdem decimas ceteraque sibi pertinentia quieto ordine possidere et causas sui episcopii corrigere ordinare atque disponere nemine contradicente.* Für Feststellung eines Prioritätsverhältnisses ergibt sich hier überhaupt kein fester Anhalt. Doch lege ich auf diesen Punkt wenig Wert. Ich würde keine Durchbrechung meiner Beweisführung darin sehen, wenn sich herausstellte, daß der Fälscher erst dann auf den Gedanken kam, eine vierte Urkunde auf K. Arnolf zu fälschen, nachdem er die zweite auf Otto I. bereits fertig hatte; nicht gleichgiltig aber ist mir Brandis Versuch auch XXI als die Vorurkunde von VIII zu erweisen. Er unternimmt, ihn an der Hand zweier Stellen, deren eine bereits oben S. 237 in Spaltendruck gegenübergestellt ist: *Ibi vero utrorumque sententiis auditis* etc. Jedermann kann sich an ihr überzeugen, daß sie auch nicht die Spur eines Beweises für die Priorität von XXI liefert. Auch Brandi gesteht S. 136 selbst zu, daß das Abhängigkeitsverhältnis hier noch „problematisch bleibt". Den eigentlichen Beweis soll die folgende Stelle bringen, die ebenfalls oben S. 237, unmittelbar an die frühere anschließend, in Spaltendruck zu lesen ist. Hier soll nach Brandi in VIII „durch die Erweiterung das Wort *ceterorumque* sehr ungeschickt geworden" sein. Da muß ich doch bitten, mir zur Erläuterung dieser Stelle zu folgen. Die Verleihung an Osnabrück erfolgt aus Liebe zu Gott und den Schutzheiligen dieser Kirche (Petrus, Crispinus, Crispinianus), aus Verehrung (*veneratione*) für Karl d. Gr., den Gründer des Bistums, zum Seelenheil (*animae remedio*) Ludwigs d. Fr. und Karlmanns, des Vaters Arnolfs, und zur Sündenlösung Arnolfs selbst und seiner übrigen Vorgänger, die sich wider diese Kirche vergangen haben *(pro nostra ceterorumque antecessorum nostrorum videlicet regum, qui in eandem aecclesiam peccaverimus, liberatione*). Ganz scharf sind hier die Karolinger in drei Kategorien geschieden, entsprechend ihrer verschiedenen Haltung in der Entwicklungsgeschichte des Bistums, wie sie der Fälscher sich und seinen Lesern zurecht legte. Erst der fromme Stifter, dann Ludwig d. Fr., der sich der Kirche gütig erwies, und Karlmann von Bayern, der wenigstens keine Gelegenheit hatte, das Gegenteil davon zu tun, da er nicht über Sachsen gebot, und drittens alle Schuldbeladenen, Arnolf selbst und Ludwig d. Deutsche, weil sie sich solange sträubten, dem Bistum zu seinem Recht zu verhelfen (Adresse: Heinrich IV.), und Ludwig III. und Karl III., weil sie sich um die Klagen Osnabrücks (immer im Sinne des Fälschers gedacht) überhaupt nicht kümmerten (Adresse: Konrad II. und Heinrich III.). Wo sind da, frage ich, Unge-

schick, Unordnung oder Verwirrung? Viel eher läßt die Fassung von XXI mit ihrer Zweiteilung die Schärfe der ursprünglichen Scheidung vermissen.[1] Der Versuch, aus dieser Stelle einen Beweis dafür zu gewinnen, daß VIII erst aus XXI zurecht gemacht wurde, ist daher abzulehnen.

Über die beiden Fälschungen auf Otto I. (XI und XIII) kann ich mich ganz kurz fassen. Bei XI interessieren wesentlich nur Schrift und Pergament. Es ist die einzige, im Osnabrücker Staatsarchiv verwahrte und seit langem bekannte Urschrift aus der ganzen Gruppe. Sickel hatte sie in der Vorbemerkung zu DO.I. 212 als eine Nachzeichnung eines von der Hand des Schreibers Willigis-B herrührenden Originals erklärt. Entgegen diesem Urteil versuchte Wilhelm Diekamp im Supplement zum westfälischen Urkundenbuch Nr. 437 die Originalität der Urkunde zu verfechten, und auch Philippi schloß sich im Osnabrücker UB. 1, 79, ohne an die Originalität zu glauben, doch soweit dem Urteil Diekamps an, daß „der Charakter der Schrift ein so gleichmäßiger und fester ist, daß von einer Nachzeichnung nicht wohl die Rede sein kann". Er hielt die Urkunde für die Arbeit einer Kanzleihand des 10. Jahrhunderts und dachte dabei an den ehemaligen Notar und Kanzler Ottos I. und späteren Bischof von Osnabrück Ludolf. Ottenthal konnte demgegenüber nach dem Erscheinen der Publikation von Jostes mit berechtigtem Stolz darauf hinweisen, wie scharf und zutreffend Sickel und seine Mitarbeiter beobachtet hatten. Heute kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Schrift des WB. in XIII geradezu verblüffend gut und genau, in XI freier und unter stärkerem Vorwalten der eigenen Eigentümlichkeiten der Fälscherhand nachgezeichnet ist.[2] Bezeichnend aber ist, daß bei der Bearbeitung dieser Urkunde für die Diplomata wie später durch Diekamp eines übersehen werden konnte, worauf erst Philippi a. a. O. 79 aufmerksam machte: die, wie er sich ausdrückte, „vielen Rasuren". Auch seine weitere Erläuterung verdient hier wörtlich eingerückt zu werden. „Ein so großer Teil der Schriftseite ist radiert, daß man fast annehmen möchte, es sei überhaupt reskribiert. Die Rasuren sind aber derart energisch

[1] Pro remedio et liberatione gilt hier gleichmäßig für die antecessores eandem ecclesiam suis scriptis et preceptis roborantes wie für die reges, qui in eandem ecclesiam iusticiam sibi denegando peccaverunt. Auf eine Kleinigkeit, so geringfügig sie ist, möchte ich doch noch aufmerksam machen. Als Epitheton für Crispinus und Crispinianus hat VIII gemeinsam mit VI, dessen Priorität vor XXI auch Brandi vorsieht, „sanctorum", während in XXI dafür „preciosissimorum eingetreten ist.

[2] Für alle Einzelheiten verweise ich hier auf die sorgfältigen Ausführungen Ottenthals, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. Erg.-Bd. 6, 31 ff. Wiederholung des Hinweises auf die heranzuziehenden Faksimiles auch oben S. 255 Anm. 1.

durchgeführt, daß selbst nach sorgfältiger Reinigung keine Spur der ursprünglichen Schrift sich hat entdecken lassen. Es ist daher auf Grund dieses Befundes unmöglich zu entscheiden, wie viel und ob überhaupt etwas von dem ursprünglich auf dem Pergamente Geschriebenen übrig geblieben ist." Ich erbat mir, nachdem ich die eben aufgetauchten Osnabrücker Urkunden schon gesehen hatte, die Zusendung dieses Stückes nach Berlin und konnte bei neuer und durch die Kenntnis der Eigentümlichkeiten der ganzen Gruppe erleichterter Untersuchung bald feststellen, daß von dem ursprünglichen Schriftbestand überhaupt nichts übrig geblieben ist. Die ganze Urkunde steht auf Rasur, daher die rauhe Oberfläche und braune Farbe des Pergaments. Die ursprüngliche weiße und glatte Oberfläche tritt nur an wenigen Stellen des äußeren Randes noch hervor, hier aber so, daß sich die Grenzlinie zwischen ursprünglicher und radierter Fläche fast überall noch erkennen läßt. Das ursprüngliche Linienschema war ein anderes, ist aber durch das Radieren gründlich beseitigt und nur an den Seitenrändern noch teilweise wahrzunehmen. Diese Geschichte der allmählichen Erkenntnis der Rasur, die ich bei anderen Stücken der gleichen Gruppe am eigenen Ich so erlebte, wie sie sich hier auf vier Personen verteilte, ist das glänzendste Zeugnis für die Meisterschaft, mit der diese Tilgungen vorgenommen wurden und ein ebenso sicheres für die Einheit der Fälscherarbeit.

Dem Inhalt nach bietet XI wenig Interesse. Es ist zum größten Teil eine Wiederholung von VI und VII, eine durch Zehntfrage und Zehntklage unterbrochene und durch die bekannten Einschübe bereicherte Immunität. Dies war, wohl in einer an XII anknüpfenden Fassung, wie schon Sickel feststellte, der Inhalt der getilgten echten Urkunde, auf den auch die Reste des teilweise radierten Dorsualvermerks weisen.[1] Das Eschatokoll mit der Rekognition *Liutolfus cancellarius ad vicem Brunonis archicapellani* und die Einzelangaben der Datierung stimmen zu einem aus Dortmund 960 Juni 13 datierten Diplom. Damit verträgt sich aber das festgestellte Schriftmuster nicht; denn der Schreiber WB. trat erst 968 in die Kanzlei Ottos I.[2] Die Erklärung des Zwiespalts hat schon Ottenthal überzeugend gegeben. Urkunden, deren Schrift man durch Rasur vernichtet hat, kann man nicht nachzeichnen; daher mußte sich der Fälscher hier nach einer anderen, späteren Schriftvorlage, der von XIII, umsehen. Wichtig und

[1] Vgl. oben S. 257—258.

[2] Vgl. MG. DD. 1, 85 und Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 2, 88; er war dann der meistbeschäftigte Mann in den ersten Jahren Ottos II. und schied 975 aus dem Kanzleidienst aus.

von der Kritik schon bemerkt ist noch eine Einzelheit. Der Fälscher hatte den ganzen zweiten Teil von XI von *Quapropter praecipientes iubemus, ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae etc.* an fast ganz wörtlich aus VI abgeschrieben. Er war schon am Ende angelangt und hatte aus VI auch den Vordersatz der Korroboration wiederholt, als er — an ganz gleichgiltiger Stelle — plötzlich einen Seitensprung machte und aus XVI nur die wenigen Worte *hoc regiae immunitatis insigne* einrückte, um dann wieder genau nach VI und abweichend von XVI fortzufahren *subter confirmavimus atque sigillo nostro assignari iussimus.* Wieder tritt hier die Arbeitsweise des Fälschers, die wir nun schon wiederholt verfolgen konnten, scharf hervor, diese Neigung, ohne jeden erkennbaren ernsten Grund von der Vorlage abzuspringen und für ein Zeichen, eine Wendung oder ein paar Worte einer anderen zu folgen. Wichtiger noch ist, daß hier die Zuflucht zur Annahme verlorener Zwischenurkunden versagt, daß diese für die vier Worte gesondert benutzte Vorlage tatsächlich keine ältere als XVI sein kann; denn es tritt uns gerade in ihnen eine Diktat-Eigentümlichkeit entgegen, die erst durch einen während der Jahre 1000—1004 in der Reichskanzlei tätigen Mann aufgebracht ist.[1]

Das neue und zutreffende Protokoll von XIII mit der Datierung Ingelheim, 972 September 17 entspricht einer echten Vorlage, und mit ihr steht auch das Walten des Schreibers WB. zeitlich in bestem Einklang. Vom Rechtsinhalt dieser Vorlage ist allerdings so gut wie nichts übrig geblieben; nur ganz vermutungsweise riet Sickel in der Vorbemerkung zu DO.I. 421 auf Erneuerung der Immunität für den neuen Bischof Ludolf. Was jetzt den wesentlichen Inhalt der Fälschung ausmacht, erneute Untersuchung der Zehntfrage auf der nach päpstlicher Mahnung berufenen Synode von Ingelheim und abermalige Zuerkennung des uneingeschränkten Zehntrechtes an den Bischof, ist ganz des Fälschers Werk. Von bedeutendem Interesse aber ist, daß ihm hierbei eine weitere Quelle vorlag, wie Sickel vermutete, die heute und längst verlorenen Akten der Ingelheimer Synode. Wir wissen aus dürftigem Quellenzeugnis nur, daß damals nach Ottos Rückkehr aus Italien im Herbste eine stattlich besuchte Synode zu Ingelheim stattfand,[2] aber wir kennen ihre Verhandlungen und Beschlüsse nicht und würden auch über ihre Teilnehmer nichts wissen, wenn uns nicht in XIII ihre reichhaltige Liste überliefert wäre. Wir haben keinen Grund ihr zu mißtrauen und begrüßen in ihr eine durch Fälscherfleiß gerettete

[1] Vgl. die Vorbemerkung Sickels zu DO. I. 212 und Bresslaus zu DH. II. 8.
[2] Vgl. hierüber Dümmler JB. Ottos I. S. 491.

Erkenntnisquelle. Daß die Akten dieser Synode dem Bischof Benno von Osnabrück zur Verfügung standen, darf nicht Wunder nehmen; wenn er sie im Archiv seiner eigenen Kirche nicht fand, wird er bei Hof Gelegenheit gehabt haben, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Die stattliche Teilnehmerliste, in der wir die Metropoliten von Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Hamburg und Magdeburg mit vielen ihrer Suffragane lesen,[1] scheint auch auf die Schilderung der Teilnehmerzahl am Wormser Hoftag von 1077 in XXI abgefärbt zu haben; denn es ist mir zweifelhaft, wo dort die Mehrzahl der *archiepiscopi* hergekommen sein soll; außer Liemar von Bremen wüßte ich einen sicher anwesenden Erzbischof nicht zu nennen.

Damit habe ich die Einzeluntersuchung der 8 erhaltenen Fälschungen beendigt. Es erhebt sich nur noch die Frage, ob die Tätigkeit des Fälschers nicht weiter reichte und Wesentliches verloren ist. Die einstige Existenz einer angeblichen Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde Karls d. Gr. habe ich oben S. 277f. bestritten und werde in meinem Zweifel noch dadurch bestärkt, daß auch von den verschiedenen Papstprivilegien, mit deren Vorweisung und Verlesung vor Ludwig d. Deutschen, Arnolf, Otto I. der Fälscher flunkert, keines je wirklich vorhanden war. Hier mußten Zitate genügen, um die Lücken füllen zu helfen, welche die wirklich angefertigten Fälschungen noch offen ließen. Der kluge Fälscher wird sich wohl gehütet haben, etwa zur Vorlegung bei Gregor VII. Machwerke anzufertigen, die mangels entsprechender Vorlagen viel schlimmer hätten geraten müssen als seine Königsurkunden. Andererseits habe ich mich oben S. 249 für Annahme einer verlorenen Fälschung auf den Namen Ottos I. ausgesprochen, die sich auf Verhandlung der Zehntfrage auf einer Synode zu Bonn vom Jahre 942 (oder 943) bezog. Viel weiter aber gehen die Berufungen in XXI (oben S. 237): *episcopus plurimorum antecessorum nostrorum regum et imperatorum scilicet Arnolfi filiique eius Lvdevvici, Heinrici primi, trium Ottonum cartas ipsorum manibus roboratas et sigillis assignatas ęcclesię suę easdem decimas stabilientes presentavit legendas.* Das gäbe vier weitere Deperdita: Ludwig d. Kind, Heinrich I., Otto II., Otto III; und da alle über die Rückgabe der Osnabrücker Zehnten gehandelt haben sollen, müßten sie Fälschungen gewesen sein gleich den acht

[1] Verderbt und selten ist die Bezeichnung „Rabulocensis" für Eichstädt; sie findet sich aber als „Rubilocensis" bei Otloh Vita S. Wolfkangi, SS. 4, 527, bei Gerhard Vita S. Oudalrici, SS. 4, 400 und als „Rubilonensis" in den Ann. Magdeburg. SS. 16, 150; ein Otgerus Rubilacensis episcopus erscheint in der Urkunde Liutberts von Mainz für Neuenheerse vom Jahre 868, Diekamp, Westfäl. UB., Suppl.-Bd. S. 38 Nr. 275.

erhaltenen. Als Erster muß ich ganz offen starke Bedenken äußern, diese Aufzählung für bare Münze zu nehmen. Ich finde in der Überlieferungsgeschichte der Osnabrücker Urkunden keinen Anhaltspunkt, derartige Verluste anzunehmen, die sich, wenn wir noch die angebliche Gründungsurkunde Karls d. Gr. und die Urkunde Ottos I. über die Bonner Synode hinzurechnen, fast auf die Hälfte der 1077 vorgelegten Urkunden hätten erstrecken müssen. Das Osnabrücker Chartular aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bringt, wie ich oben S. 189 bis 190 ausführte, lange nicht alle Urkunden, die wir heute noch kennen, aber auch nicht eine einzige aus älterer Zeit, die uns heute verloren wäre. Wichtiger noch ist das von Jostes im Anhang seiner Publikation veröffentlichte Inventar des Domarchivs vom Jahre 1415. Hier finden wir alle echten Urkunden verzeichnet bis auf XXI und XXII und alle Fälschungen bis auf IV,[1] aber wieder nicht ein uns heute fehlendes Diplom. Die Verluste müßten sich also auf diese bestimmte Urkundengruppe und auf ganz kurze Zeit zusammendrängen. Und auch aus dem Zusammenhang der Fälschungen selbst ergibt sich kein Anhaltspunkt. Wir nehmen keine Lücke wahr, wie sie etwa das Ausfallen von IV, V oder VII unbedingt reißen würde; XI knüpft unmittelbar an VI und VII an, die Texte der verlorenen Urkunden Ludwigs des Kindes und Heinrichs I. müßten daher merkwürdig unoriginell gewesen sein und die Sache des Fälschers gar nicht gefördert haben; doch das ist schließlich auch bei XI der Fall; wenn die gesuchten Urkunden dieser und nicht den früheren des 9. Jahrhunderts glichen, dann konnten auch noch mehrere ausfallen, ohne im Zusammenhang vermißt zu werden. Der Text von XXI geht an der Hand der erhaltenen Fälschungen restlos auf, aber wir wissen, daß in ihn auch XI und XIII nicht mehr verarbeitet wurden. Viel wichtiger aber ist eine andere Erwägung. Ich kann nicht vergessen, daß der Verfasser der Empfängerausfertigung XXI derselbe ist, dem wir auch die Fälschungen verdanken; und sowenig ich seine Gründungsurkunde Karls d. Gr. und seine Papstprivilegien von Hadrian I. bis Formosus ernst nehme, sowenig glaube ich an die buchstäbliche Wahrheit seiner Zitatenreihe in XXI.

Ich bin damit am Schlusse dieser Erörterungen angelangt. An

[1] Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, Folioausgabe S. 18—19 und Sonderausgabe der Texte S. 65—66. Die Identifizierung ist ganz gesichert, da für das Inventar meist wörtlich die Dorsualvermerke, ältere und jüngere, abgeschrieben wurden. Das Fehlen von XXI und XXII braucht nicht aufzufallen. Sie lagen wohl bei der Goldbulle XXIII, die als endgiltige und eigentliche Ausfertigung galt, die auch der Kompilator des Chartulars allein aufnahm.

der Einheitlichkeit der Fälschungen in Technik, Schrift und Aufbau kann ein Zweifel nicht mehr bestehen. Als Entstehungszeit kommt das 11. Jahrhundert ganz allein in Betracht, und auch hier engen sich die Grenzen sofort auf zwei Jahrzehnte ein. Die Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1051, XIX, die als Quelle für mehrere der Fälschungen benutzt ist, gibt für alle die äußerste Grenze nach oben, 1077 aber waren sie alle vorhanden. Da über Benno II. kein Zeugnis eines schon früher einsetzenden Zehntstreites hinaufführt, kommt die Zeit seit seinem Pontifikatsantritt (1068) allein in Betracht. Als die eigentlich kritische Zeit darf aber wohl das Jahr 1076—1077 gelten. Die Fälschungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zeit der Vertreibung Bennos aus Osnabrück und seines längeren Aufenthaltes bei Hof entstanden, unter Ausnutzung der Beziehungen zur Reichskanzlei, die sich hier dem Bischof boten.[1]

Auch bei seiner Persönlichkeit müssen wir noch ein wenig verweilen. Norbert von Iburg hat uns in seiner Vita Bennonis, einer der wenigen mittelalterlichen Biographien, die es verstanden, ein anschauliches Bild vom ganzen Manne zu entwerfen, treffliches Material hierzu geliefert. Hochbegabt und gründlich und vielseitig gebildet, hochstrebend und rastlos tätig, hatte Benno von bescheidenen Anfängen rasch seinen Weg nach oben gefunden. Überzeugter Anhänger Heinrichs IV. und in dieser Gesinnung niemals lässig und schwankend, brachte er doch, und zwar ohne im eigenen Lager in den Verdacht der Zweideutigkeit zu geraten, das Kunststück fertig, zu gleicher Zeit mit Papst und Gegenpapst auf gutem Fuß zu stehen[2] und in Gregor VII. noch bis zum Jahre 1081 die Hoffnung seines möglichen Anschlusses wachzuhalten.[3] So geartet, war Benno II. von Osnabrück Heinrichs IV. bester Diplomat. Der bedeutende Erfolg des Königs in den Verhandlungen der Jahre 1078 und 1079 ist ganz wesentlich den beiden Gesandtschaftsreisen Bennos nach Rom zuzuschreiben.[4] Daß dem viel-

[1] Für Benno als alleinigen Urheber der Fälschungen spricht sich jetzt auch Jostes, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 62, 134 aus; doch scheint mir sein Verdacht, in Bennos Freund Heinrich IV. den stillen Mitwisser zu sehen, ganz unbegründet.

[2] Vita Bennonis c. 18 ed. Bresslau, SS. rr. Germ. p. 25: Exinde igitur praeclara felicique prosperitate vel animi prudentia utriusque papae, quod profecto perpaucis ea tempestate possibile fuit, amicitia usus, regiam quoque nusquam incurrebat offensam.

[3] Gregor VII. an Altmann v. Passau, 1081 April, JL. 5217; Philippi, Osnabrücker UB. 1, 165 Nr. 192: et maxime Osnanbrugensem episcopum, quem nobis velle fideliter adherere audivimus, fideliter suscipiatis.

[4] Diesen Erfolg hat jüngst Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer S. 56 mit folgenden Worten geschildert: „Geradezu glänzend aber

seitigen Manne auch der Schalk nicht ferne lag, zeigt Bennos Verhalten bei der Brixener Synode vom Jahre 1080, das uns Norbert c. 18 in köstlicher Weise schildert. Er kann sich der Teilnahme nicht entziehen, möchte aber an den Verhandlungen, deren Radikalismus nicht nach seinem Geschmack war, nicht mittun. Da entdeckt er eine Höhlung hinter dem Altar, in die das kleine Männlein rasch und unbemerkt verschwindet. Hier hört er, von allen vermißt, den Verhandlungen als untätiger Zeuge zu, um zum Schlusse, von allen angestaunt, plötzlich wieder zum Vorschein zu kommen. Das Bild wäre nicht vollständig, wenn wir nicht noch seines hochentwickelten Erwerbsinnes gedächten. Schon als Lehrer in Speyer gelingt es ihm, zu bedeutendem Wohlstand zu gelangen, — bei einem Schulmeister seit Jahrtausenden eine schwere und seltene Kunst.[1] Auch in Goslar weiß er sich sicher zu betten;[2] und bei der Eintreibung säumiger Leistungen gab es keinen Unerbittlicheren.[3]

Das ist der Mann, den wir suchen: begabt mit dem Spürsinn, vergessenen Rechten nachzugehen, zäh und rastlos die aufgefundene Spur verfolgend, durch Hemmnisse nicht abzuschrecken, um Auswege nicht verlegen und in der Wahl der Mittel nicht ängstlich, die Durchführung durch Geist und ausgebreitetes Wissen fördernd. Er und kein anderer hat das Meisterwerk geschaffen, das uns in den Osnabrücker Urkundenfälschungen vorliegt.

5. Die Anfänge des Bistums Osnabrück

Man erwarte von den folgenden Zeilen nicht mehr als ein Absuchen des Trümmerfeldes nach brauchbaren Bausteinen, einen Versuch, aus den Fälschungen die für die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte Osnabrücks verwertbaren Zeugnisse zu sammeln und mit ihnen die übrigen spärlichen Quellen zu vergleichen.[4]

waren seine diplomatischen Erfolge. Man kann es kaum anders bezeichnen: während dreier Jahre ist es ihm durch eine unvergleichliche Kunst, die offen mit allen Mitteln der Hinhaltung, Verstellung und Bestechung arbeitete, gelungen, einen Gegner wie Gregor VII. regelrecht an der Nase herumzuführen."

[1] Vita Bennonis c. 4 p. 5: Cumque in eodem loco aliquanto tempore manens non solum litteris sed et per eas acquisitis divitiis abundare coepisset.

[2] l. c. c. 5 p. 5. Satis autem abundeque provisa sibi necessariorum copia.

[3] l. c. c. 8 p. 8: Porro in solutione reddituum, quos annua exposcit exactio, manifestum est illum fuisse acerrimum, ita ut plerumque verberibus affectos debitum suum rusticos persolvere compulisset.

[4] Vgl. für das Folgende Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte, Mitteil. d. hist. Vereins f. Osnabrück 22, 25ff.; desselben Verf. Rekonstruktions-

Die echte Urkunde Karls d. Gr. vom 19. Dezember 803, die der Fälscher verarbeitete, hat er tatsächlich dem Archiv seiner Kirche entnommen, und für zuverlässig halte ich auch nach Ausscheidung leicht erkennbarer und schon besprochener Einschübe die Bezeichnung der Kirche und die Nennung des Bischofs: *qualiter donamus ad basilicam sancti Petri principis apostolorum ⟨et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani⟩ quae est constructa*[1] *in loco Osnabrugki ⟨et corpora illorum illuc transtulimus⟩, ubi praeest vir venerabilis Vuiho episcopus.* Daraus ergibt sich, daß die Gründung des Bistums sicher in die Zeit Karls d. Gr. zurückreicht,[2] und daß Ende 803 noch Wiho als erster Bischof dieser Kirche vorstand.[3] Karl d. Gr. verbriefte damals eine Schenkung, vielleicht von Besitz bei Ettenfeld, an das junge Bistum.[4] Nach III entschloß sich Karl d. Gr. zur Gründung dieses Bistums *Adriani papae precepto et hortatu.* Die Nachricht ist uns nicht neu; wir wissen, daß sie über Halberstadt und Bremen nach Osnabrück gelangte. Es erübrigt nur, ihre Zuverlässigkeit ein wenig zu würdigen. Zustimmung, Rat, Auftrag, oder wenigstens Gegenwart des Papstes werden in Urkunden Karls d. Gr. in der Tat wiederholt erwähnt, aber ausschließlich in Fälschungen, und zwar meist in solchen, die innerhalb dieser Gruppe selbst wieder zu den plumpsten und törichtesten zählen. Der erste Band der Karolinger Diplome der Monumenta Germaniae ermöglicht jetzt einen raschen Überblick: DK. 34 für Figeac: Weihe des Klosters *presente Stephano papa.* DK. 38 für Clairac: *rogatu domini papae.* Die Urkunde empfiehlt sich auch durch ihre prächtige Datierung *in conventu nobilium Franciae Aquitaniae et Gasconiae, Italiae et Neu-*

---

versuch der Osnabrücker Annalen, Osnabrücker Gesch.-Quellen 1. Bd.; Hüffer, Korveier Studien; Brandi a. a. O. S. 157—165; Jostes, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 62, 98—138; Hauck, KG. Deutschlands, 2. Aufl. 2, 675.

[1] Die Urkunde „quam nos construximus"; ich halte diese Fassung für nicht völlig ausgeschlossen, aber doch wahrscheinlich mit Rücksicht auf das sicher nachträglich eingeschobene „et corpora — transtulimus" überarbeitet und ziehe es daher vor, in den Rekonstruktionsversuch die formelmäßige Fassung einzusetzen.

[2] Ich stimme mit Jostes überein, daß diese Tradition auch durch die Querimonia Egilmari volle Deckung findet.

[3] Auch an der Zuverlässigkeit seines Titels zweifle ich nicht. Ich halte es nicht für richtig, die Frage der Begründung eigentlicher Bistümer, nicht bloßer Missionssprengel, mit der ihrer endgiltigen Abgrenzung zueinander zu verquicken. Hierin machten die meisten der sächsischen Bistümer, nachdem sie längst bestanden, einen Übergangszustand durch.

[4] Dagegen glaubt Philippi a. a. O. S. 33 zu erkennen, daß die Osnabrücker Kirche „schon 10—20 Jahre nach ihrer Gründung mit Immunität begabt worden ist". Der Ansatz ist, wie wir schon gesehen haben, wesentlich verfrüht.

striae. DK. 222 für Kempten: *ob interventum sanctissimi patris nostri Adriani papae.* DK. 231 für Reichenau: Erwähnung des Papstes in der Korroboration, in der wir an Stelle der erwartenden Ankündigung des Handmahls und Siegels höchst überraschend folgendes als Karls d. Gr. Entschließung erfahren: *volumus, ut a nostro spiritali patre Adriano papa, ad quem ituri sumus, anathematis vinculo et scripto privilegio confirmetur.* DK. 225 für Novalese *consilio domni apostolici;* diese Urkunde ist ausgezeichnet durch den Titel *Ego Karlo Magnus* und die Rekognition *Ego Maldanarius* (mal danaro!) *Karoli Magni notarius cognovi et scripsi. Ego Eurardus Magni Karoli cancellarius cognovi et subscripsi.* DK. 244 für Montecassino: *in presentia pape Adriani.* DK. 248 für Leberau: *Ego Leo apostolicae sedis pontifex laudans et confirmans subscripsi.* DK. 270 für Aquileja: *papae ceterorumque astantium episcoporum accepto consilio.* DK. 274 für S. Anastasio delle tre Fontane: als gemeinsame Aussteller der Urkunde *Leo episcopus servus servorum dei et Carolus magnus et pius rex;* in der gleichen Urkunde der Papst auch als Subskribent. DK. 278 für St. Valery: Leo III. in der Datierung genannt; die Rekognition lautet: *Ego Paulus diaconus et secretarius recognovi et subscripsi.* Leider hat es der Fälscher unterlassen zu Paulus Diaconus noch beizufügen *et scriptor historiae gentis Langobardorum!* DK. 282 für St. Denis: *rogatu iussu et concessu ipsius domni Leonis papae.* Im Kontext dieser schönen Urkunde nennt Karl d. Gr. seinen Sohn bereits *Ludowicus Pius* (!), und die unter Karl d. Gr. bekanntlich auch sehr kanzleigemäßen Zeugenunterschriften zieren folgende Namen: Papst Leo III. (seit 795), Abt Fulrad von St. Denis († 784), Erzbischof Philipp von Köln (1167—1191) und Erzbischof Sergius von Mainz, den es nie gab! So sieht es mit der Zuverlässigkeit dieser Angabe in den ältesten Urkunden unserer sächsischen Bistümer aus. Eine hat sie aus der anderen entlehnt und die ursprüngliche Erfindung floß aus echtem Fälschergeist. Es gibt kaum ein Erkennungsmittel, das zuverlässiger für die Unechtheit einer Urkunde Karls d. Gr. spricht, als die Berufung auf päpstliche Einmischung. Für die Fälscher allerdings ist der Einschub bezeichnend. Sie alle huldigen der zu ihrer Zeit bereits zur Herrschaft gelangten Weltmacht und glauben durch Nennung des Papstes ihren Urkunden erst volle Geltung zu sichern. Karl d. Gr. aber hat weder in seinen Regierungshandlungen noch in seinen Urkunden dem Papsttum die Stellung eingeräumt, wie sie die Trugwerke dieser Fälscher uns vorspiegeln. Die Frage der Begründung der sächsischen Bistümer hat weder in der diplomatischen Korrespondenz Hadrians I. mit Karl d. Gr., die wir im Codex Carolinus bis 791 besitzen (— und damals waren die Bistümer an der Weserlinie doch schon gegründet —), noch in den Synodalverhandlungen der

Zeit irgend welchen Niederschlag hinterlassen.[1] Die Unterwerfung der Sachsen war Karls d. Gr. schöpferischer Gedanke, und alle Anordnungen in der Ausbreitung der christlichen Hierarchie über das noch kaum bezwungene Land waren sein Werk. Der auf die gefälschten Gründungsurkunden sich stützende Versuch Georg Hüffers, die Führerstellung dem Papste Hadrian I. zuzuweisen und den Frankenkönig zu seinem gelehrigen und gehorsamen Schüler herabzudrücken, sinkt mit dem Zeugniswert dieser Trugwerke in das Nichts zurück und mit ihm auch das Bemühen, die an gleicher Stelle angereihten Ratschläge Lulls von Mainz für bare Münze zu nehmen und den Umstand, daß Lull hier noch als Bischof, nicht als Erzbischof (seit 782) erscheint,[2] als Rechenexempel für das Alter des Osnabrücker Bistums zu verwerten.

Viel ernsterer Erwägung scheint mir die Angabe in IV und VI wert, daß Bischof Agilfried von Lüttich die Weihe der Osnabrücker Kirche vorgenommen habe.[3] Auch hier nicht in wörtlicher Deutung, so wie sie geboten ist; ich halte es für aussichtslos, nachzurechnen, wann etwa im Laufe der Sachsenkämpfe Karl d. Gr. auf Jahr und Tag genau Osnabrücker Boden betreten und der Lütticher Bischof zur Vornahme der Weihe sich in seiner Begleitung befunden haben könnte. Aber es scheint mir kaum möglich, daß Benno, der hier aus fremden Quellen nicht schöpfen konnte, ohne jeden festen Anhalt gerade auf diese Nachricht und diesen Namen geraten sein sollte. Eine gewisse Tradition mußte hier vorliegen; und ich bringe sie in Zusammenhang mit der schon oben S. 207—208 gewürdigten Nachricht der Lorscher Annalen, daß Karl d. Gr. 780 Sachsen *inter episcopos et presbiteros seu et abbates* zur Missionierung aufgeteilt habe. Wir wissen, daß diese Maßregel nicht die Gründung neuer Bistümer bedeutete, sondern die Heranziehung bereits bestehender kirchlicher Institute zum Missionswerk. Es waren zunächst die Bischöfe von Mainz, Köln und Würzburg, die Äbte von Fulda (in der Gegend von Paderborn, hier in der Mission später von Würzburg abgelöst), Hersfeld (im Hessengau und Friesenfeld) und Amorbach (im Gebiet von Verden). Utrecht hatte wohl im eigenen Gebiet noch zu viel zu schaffen, um nennenswerte Kräfte nach dem Osten abgeben zu können; aber ein gänzliches Fern-

---

[1] Nicht hierher zählen allgemeine Mitteilungen Karls an den Papst, daß Sachsen unterworfen und seine Christianisierung gesichert sei, und die Äußerungen der Freude Hadrians hierüber, sowie die Anordnung eines dreitägigen Dankfestes. MG. Epp. 3, 607 Cod. Carol. epla 76.

[2] III: et Lullonis Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio.

[3] IV: et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam.

bleiben von Lüttich an dem Missionswerke wäre sogar auffällig gewesen, besonders da wir auf ostsächsischem Boden später westlichere Nachbarn von Lüttich, Reims und Châlons-sur-Marne, tätig sehen. Als echter Kern der Nachricht in IV dürfte daher die fortlebende Tradition festzustellen sein, daß die Mission im Osnabrücker Land zunächst von Lüttich aus geleitet wurde, wozu auch die Bischofszeit Agilfrieds (765? bis 787) aufs beste stimmt. Gerade aus diesen Anfängen, die noch keine feste Richtlinie für die spätere Entwicklung gaben, erklärt sich das gleichzeitige Einsetzen der Mission auch von anderen Stützpunkten aus, Meppen und Visbeck.[1]

Über die nähere Zeit der Gründung Osnabrücks brauchen wir scheinbar gar nicht erst lange vorsichtig in der Irre herumzutappen, sondern werden von anderer Seite mit geradezu verblüffend genauen Nachrichten bedient. Hierzu gehört zunächst der sogenannte Pseudoliutprand, als „Luitprandi Ticinensis diaconi opusculum de vitis Romanorum pontificum" im Jahre 1602 zu Mainz von Busaeus herausgegeben aus einer Handschrift, deren Untergang, wie so oft in ähnlichen Fällen, die Editio princeps wurde. Da eine andere Handschrift bisher nicht bekannt geworden ist, sind wir ganz auf diese Ausgabe und ihren Nachdruck bei Migne 129, Sp. 1151ff. angewiesen. Es wird sich empfehlen, zunächst dieser Papstgeschichte selbst etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ihr bisher geschenkt worden ist, und dann erst über die Einschübe zu sprechen. Wirklich zuverlässige Angaben wären auch hier erst auf Grund eines umfassenden Überblickes über die handschriftliche Überlieferung des Liber pontificalis und seiner

---

[1] Jostes geht nach meinem Urteil zu weit, wenn er für diese und andere Missionszellen die Bezeichnung abbatia und für ihre Leiter die von abbates als bestimmte technische Begriffe nachzuweisen sucht; und seine Ansicht, daß die Leiter dieser Missionsgebiete Weltpriester, nicht Mönche gewesen sein müßten, läßt sich sehr einfach dadurch widerlegen, daß dem hl. Bonifatius, über dessen Mönchtum ein Zweifel nicht besteht, in der Zeit vor 722, da er als einfacher presbiter, aber bereits offiziell bestallter Missionar in Hessen und Thüringen wirkte, die Bezeichnung „abbas" beigelegt ist, aber niemals offiziell, sondern als bloße Ehrung = pater. (Schreiben der Nonne Egburg an ihn, MG. Epp. 3, 259). Die Missionstätigkeit war bis dahin so vorwiegend, ja fast ausschließlich von Mönchen ausgegangen, daß sich gerade hieraus die weitgehende Heranziehung von Klöstern neben den Bistümern durch Karl d. Gr. erklärt. Auf diese „abbates" geht klar und verständlich die Nachricht der Lorscher Annalen, nicht auf die Leiter der verschiedenen Missionszellen, die damals noch gar nicht vorhanden waren, sondern sich erst allmählich infolge dieser grundlegenden Verfügung Karls d. Gr. herausgestalteten. Ich verweise nochmals auf den gar nicht mißzuverstehenden Kommentar, den die Nachricht der Lorscher Annalen später in der Translatio S. Liborii fand und den ich oben S. 208 Anm. 2 abdruckte.

Ableitungen zu machen. Bis diese in vielleicht naher Zeit von berufener Seite vorliegen werden, mögen die folgenden Mitteilungen genügen. Das Werk ist die Verarbeitung eines knappen Auszuges aus dem Liber pontificalis in der Fassung der Epitome Feliciana et Cononiana mit den gefälschten Papstbriefen Pseudoisidors und steht mit dieser Eigentümlichkeit nicht ganz allein.[1] Es reicht aber über den Abschluß des alten Liber Pontificalis und Pseudoisidors hinaus, benutzt, wie ich im einzelnen noch nachweisen werde, für das 9. Jahrhundert eine Canones-Sammlung und schließt mit Papst Formosus unter wörtlicher Benutzung von Liutprands von Cremona Antapodosis I. 28—31. Dies hat dem Werke zu der längst erkannten falschen Flagge verholfen, unter der es in der historischen Literatur segelt. Schon dadurch ist eine Entstehung dieser Kompilation vor der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ausgeschlossen. Etwas weiter herab führt vielleicht noch folgende Beobachtung. Während sich der Kompilator für die ganzen früheren Jahrhunderte streng an die beiden genannten Hauptquellen, Auszug der Papstleben und Pseudoisidor hält, weiß er S. 3 über einen der frühesten Päpste Klemens I. ein paar selbständige Worte zu sagen: *Hic quamvis in ordine catalogi post beatum Petrum tertius inveniatur, revera tamen, sicut ipse in epistola scripsit Jacobo Hierosolymorum episcopo post beatum Petrum primus nullo interposito Romanae sedis gubernacula procul dubio tenuit. Linus autem et Cletus ideo velut successores Petri connumerantur, quia ipse eos in vita coadiutores sibi fecit, ut tanto melius ipse vacare posset orationi. Hanc veritatis sententiam tertius Joannes papa in epistola, quam scripsit episcopis in Germaniae et Gallię provinciis constitutis, manifeste confirmat, ita inter caetera dicens*; folgt eine Stelle aus IK. + § 1042[2] und damit ist der erste wörtliche Anschluß an Pseudoisidor, zunächst außerhalb der chronologischen Reihe, erreicht, um von da ab, mit den gefälschten Klemensbriefen beginnend, der Reihe nach fortzuschreiten. Zweifel

---

[1] Vgl. Waitz, NA. 10, 460 über Cod. Vat. lat. 629 saec. XI: „Vat. hat das Eigentümliche, daß die Leben der Päpste zu Anfang mit der Pseudoisidorischen Sammlung so verbunden werden, daß die einzelnen den Dekretalen derselben vorgesetzt werden; erst von Bonifaz II. an hört dies auf." Nach gütiger Mitteilung des Herausgebers des Liber Pontificalis für die Monumenta Germaniae, Wilhelm Levison-Bonn, ist dies zugleich die einzige bekannte Handschrift dieser Art; eine kleine Gruppe anderer Handschriften enthält Papstviten und Pseudoisidor getrennt.

[2] Hinschius Decretales Pseudoisidorianae 715, die wörtlich benutzte Stelle S. 716. Die vorangehende Stelle aus dem Pseudoliutprand teile ich hier wörtlich mit, weil sie vielleicht doch dazu beitragen kann, dem eigentümlichen Werk näher zu kommen.

über die Einordnung Klemens I. sind schon im 3. und 4. Jahrhundert nachweisbar; aber in den älteren mittelalterlichen Weltchroniken sind mir derartige Erörterungen über die Chronologie der Päpste des 1. Jahrhunderts nicht bekannt, und auch Hermann von Reichenau bringt noch nichts dergleichen. Mariannus Scottus aber sieht in Klemens I. den unmittelbaren Nachfolger des hl. Petrus,[1] und Frutolf-Ekkehart hat eine umfangreiche Ausführung über die Chronologie der ersten Päpste, in der er ebenfalls der Ansicht zuneigt, daß Linus und Cletus etwa in der Stellung von Chorbischöfen neben Petrus gewirkt haben. Ausdrücklich spricht er davon, daß diese Bedenken in der Literatur schon mehrfach vertreten seien.[2] Man sieht daraus, daß diese Dinge gerade in der zweiten Hälfte und zu Ausgang des 11. Jahrhunderts lebhaft erörtert wurden, und daß man daher geneigt sein könnte, aus diesen Erwägungen den sogenannten Pseudoliutprand der Zeit zuzuweisen, in die uns auch seine Einschübe führen, denen wir uns nun zuwenden. Der erste findet sich bei Hadrian I.:[3] *Qui* (Karl d. Gr.) *cum quinto anno regni sui illuc venisset, inter caetera, quae ab ipso ibi magnifice gesta sunt, etiam partem aliquam Saxoniae in provincia Westfalia, quam ad fidem Christianitatis convertit, ut ipse iam praedictus papa praecepit et docuit, secunda feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter caetera, quae ad manum papae offerebat, deo in sacrificium obtulit et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante dotare devovit.* Ihr naht euch wieder, schwankende Gestalten! Alle die schönen Dinge, die wir mit der Kritik der Fälschungen schon verabschiedet glaubten, von der Errichtung eines Bistums zu Osnabrück, seiner Ausstattung mit den Zehnten und der entscheidenden Mitwirkung des Papstes werden uns hier nun wieder aufgetischt. Der Zusammenhang mit den Osnabrücker Urkunden ist dabei ein so enger, daß hier Ableitung der einen Quelle aus der anderen vorliegen muß. *Dotare devovit* das Gelöbnis im PsL, *devote dotavit* die Ausführung in III! Das Entlehnungsverhältnis, das hierbei noch zweifelhaft bliebe, klärt sich schon bei folgender Beobachtung. Wenn nach III Hadrian I. sich beeilte, für das eben gegründete Bistum Osnabrück ein Privileg zu erteilen,[4] so ist das, wie wir sahen, zwar

---

[1] MG. SS. 5, 507.

[2] MG. SS. 6, 99—100. Vgl. Jaffé, Reg. pont. Ed. 2, 1 p. 2f., hier bereits Tertullian und Hieronymus de viris illustr. c. 15 als Vertreter der Ansicht nachgewiesen, das Klemens unmittelbar auf Petrus folgte.

[3] Busaeus S. 101, Migne 129, Sp. 1242.

[4] III: et eandem aecclesiam consecrationis eius die Adriano papa ita ordinante et iubente et ipsius privilegio roborante eisdem decimis legaliter ac devote dotavit.

nicht wahr, aber wenigstens gut erfunden. Wenn er aber nach PsL das Privileg für ein noch gar nicht bestehendes Bistum ausstellt, dessen Gründung erst gelobt ist, dann ist der leidlich gute Sinn, der in III vorhanden war, bei Verwendung in anderem Zusammenhang verloren gegangen. Ganz entscheidend aber ist die Berührung mit XXI in den Worten *decimis noviter ad fidem conversorum.*[1] Schon Wilmans 1, 371 und Brandi S. 161 haben diese Beziehungen des PsL nicht nur zu den Fälschungen, sondern auch zur echten Urkunde Heinrichs IV. erfaßt und PsL als das letzte Glied dieser Kette bezeichnet. Seit Wilmans ist ferner erkannt, daß in diese Quellengruppe auch der bei dem Osnabrücker Chronisten Ertwin Ertmann aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in zwei Fassungen überlieferte Brief hereinspielt, den angeblich Bischof Egilbert von Osnabrück an den Erzbischof Willibert von Köln gerichtet haben soll. Er ist für unsere Frage so wichtig, daß ich ihn hier vollständig einrücke[2] und in Spaltendruck rechts die Bezugstellen aus den verwandten Zeugnissen setze.

Iste Eybertus querulose scripsit Williberto archiepiscopo Coloniensi, quomodo in iuribus sui episcopii gravaretur, petens eius consilium, scribens in fine, quomodo magnus et admirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina deo adminiculante ad fidem christianitatis convertit, in primo eius adventu Rome secunda feria pasce in basilica beati Petri apostoli inter cetera, que ad missam[3] pape Adriano, episcopatum in honore principis apostolorum beati Petri se ordinaturum devovit. Hec enim vota, que quinto regni eius anno Rome promisit, cum primum reversus fuit, adimplevit et decimis more suo, quia alia ibi defuere donaria, altare Osnaburgense ab Egilfrido Leodiensi episcopo primitus consecratum dotavit, hortando ut sibi consilio et ope assisteret dul-

Querimonina Egilmari: *magnus et ammirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina deo adminiculante ad fidem christianitatis convertit*

PsL: *secunda feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter caetera, quae ad manum papae offerebat, in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere . . . devovit.*

quinto anno regni sui

si sanus et incolumis remeasset

IV. primitus . . . fundatam et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria, dotatam

---

[1] XXI oben S. 236: et decimis . . . noviter ad christianitatem conversorum.

[2] Ertwini Ertmanni Chronica sive catalogus episcoporum Osnabrugensium, herausgeg. von Forst, Osnabrücker GQ. 1. Bd. der Brief S. 35 und Philippi, Osnabrücker UB. 1, 30 Nr. 45; hier der erste Teil nach eigenhändigen Auszügen Ertmanns, die später fast wörtlich in seine Chronik übergingen; dieser Druck ist hier benutzt.

[3] So in verderbter Überlieferung Ertmann; schon Scheffer-Boichorst, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 4, 93, hat für „ad missam“ aus PsL „ad manum“ eingesetzt und das fehlende Verbum „obtulit“ (besser aber wohl = PsL „offerebat„) ergänzt. Philippi beließ „ad missam“ und ergänzte „promisit“.

citer et humiliter sic conclusit epistolam: O pater venerande, vestrum est preceptum vestrumque consilium, meum est vobis prebere obsequium. Valete et semper in domino gaudete. Ac ipse reverentissimus archiepiscopus rescripsit Eygbertum refortando, inter cetera inserens tali modo: Tuum, inquit, frater, est istiusmodi laboris sarcinam, qualiter episcopium tuum, quod est decurtatum et iniuste dilaceratum, ut iterum redigatur in unum, sublevare, me vero scias consilium non solum et adiutorium tibi non denegare, sed dorso et ambobus humeris suppositis toto nisu, prout vires suppetunt, sustentando adiuvare, ut impleatur que dicit scriptura: Alter alterius onera portate et cetera.

IV: episcopium suum ... decurtatatum. Querimonia Egilmari: *fraude iniquorum dilaniatam.*

Darin, daß ein Brief dieses Inhaltes und solcher Fassung nicht echt sein kann, sind alle Forscher mit alleiniger Ausnahme Georg Hüffers einig. Aber Wilmans und Philippi gingen viel zu weit, wenn sie annahmen, daß der Brief nicht einmal als ältere Fälschung bestanden habe, sondern erst von Ertmann selbst mit Benutzung der Osnabrücker Quellen zurecht gemacht worden sei.[1] Mit vollem Recht traten ihnen gegenüber Diekamp,[2] Scheffer-Boichorst[3] und Brandi S. 160 dafür ein, daß der Brief in dieser Gestalt Ertmann wirklich vorgelegen habe, und erkannten den engen Zusammenhang mit den Osnabrücker Fälschungen und Pseudoliutprand. Hierin glaube ich in bestimmten Schlüssen allerdings noch über sie hinausführen zu können. Man beachte nur einmal dieselbe mosaikartige Mache, die wir bei den meisten der Fälschungen und der Urkunde XXI verfolgen konnten, man verfolge den Weiterbau des Systems: in III und IV die Nachricht über die Gründung Osnabrücks, in PsL hinzugedichtet der bestimmte Anlaß des Gelöbnisses, zugleich unter Gewinnung eines bestimmten Datums, und im Egilbert-Brief Verheißung und Erfüllung zueinander in Beziehung gesetzt. Auf die Frage der Priorität des Briefes oder Pseudoliutprands komme ich unten noch zurück. Sicher ist, daß die Erzählung vom Gelöbnis notwendig durch die Nachricht des Liber Pontificalis über den Aufenthalt Karls in Rom zu Ostern 774 vermittelt

[1] Philippi leugnet auch die Benutzung Pseudoliutprands und nimmt als verbindende Quelle die niemals vorhandene Gründungsurkunde Karls d. Gr. an; ähnlich auch Scheffer-Boichorst.

[2] Westfäl. UB. Supplement S. 36 Nr. 266.

[3] Zwei Untersuchungen zur Gesch. d. päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik. Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. Erg.-Bd. 4, 77; besonders S. 82f. und S. 90ff., Exkurs über PsL.

ist und daß diese Vermittlung durch die verkürzte Verarbeitung dieser Quelle in PsL erfolgte. Vorerst aber bitte ich noch eines zu beachten. Bischöfe (Anno von Köln, Altmann von Passau) wurden wiederholt von Gregor VII. mit der Untersuchung der Zehntklage beauftragt, vor Bischöfen hatte Benno seine Sache auf der Synode zu vertreten. Und nun am Schlusse der angeblichen Antwort Williberts von Köln dieser warme Apell an den Corpsgeist, Schulter an Schulter einer für den andern einzustehen! Diesen Corpsgeist hatte Benno als Beisitzer der Erfurter Synode im Mainzer Zehntstreit bewiesen, ihn erwartet er auch in eigener Sache von seinen Kollegen. Schon drängt sich uns der Name des Fälschers des Egilbert-Briefes auf die Lippen; aber zuvor gilt es noch, einer Schwierigkeit Herr zu werden, die sich einem zu raschen Abschluß entgegenstellt. Sie liegt in dem zweiten selbständigen Zusatz, der sich in PsL zum Pontifikat Hadrians II. findet:[1] *Huius temporibus Ludewicus dedit ecclesiae Corbeiensi et Herifordensi quasdam decimales ecclesias cum ipsis decimis in parrochia Osbrugensi consentiente episcopo et omni clero. Karolus Romanorum imperator et patritius dedit honorificatae ecclesiae et honorificandae a deo Hersueldensi quasdam decimas in Frisonevelt et Hassega Halberstadensi adiacentes dioecesi, quas Stephanus papa in basilica beati Petri die sancto paschae sua auctoritate et imperatoris subscriptione et Hisdegino Halberstadensi episcopo praesente confirmavit. Karolus quippe omnes decimas in Saxonia constituerat ad regale servitium et eas rex dare potuit quo voluit.*

Allgemein ist erkannt, daß in diesen Stellen, der früheren und diesen, der Schlüssel zur Feststellung des Verfassers oder Verarbeiters des PsL liegt, zum mindestens der, ihn zu einem bestimmten Ort zuzuweisen. Nach Waitz war der Verfasser „offenbar ein Sachse, vielleicht ein Osnabrücker."[2] Nach Scheffer-Boichorst hatte er Beziehungen zu Hersfeld und Osnabrück, verwertete Urkunden aus diesen Archiven: „Hersfeld und Osnabrück dürfen danach doch als zwei ihm vertrautere Stätten gelten. Vielleicht ist er von dem einen zum anderen Orte übergegangen." Wilmans vermutete überdies Benutzung des Korveyer Archivs. Ist es aber überhaupt möglich, diese Eintragungen einheitlich einem bestimmten Verfasser zuzuweisen, stehen sich die beiden Nachrichten nicht in der Tendenz schroff gegenüber, bistumfreundlich die erste, klosterfreundlich die zweite? Dem Pochen der Bischöfe auf die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts[3] scheint hier der

[1] Busaeus S. 116 = Migne 129 Sp. 1254.

[2] VG. 2. Aufl. 3. 163.

[3] Querimonia Egilmari: Decimis contra ius canonicum et fas ecclesiasticum iniusto ordine a nobis per vim ablatis.

Satz entgegengestellt, daß der König von Anfang an Herr über die Zehnten in Sachsen war und daher auch nach Gutdünken über sie weiter verfügen, das heißt sie den Bischöfen nehmen und den Klöstern geben konnte. Aber wir werden gleich noch schärfer in die Frage eindringen, wenn wir nochmals zur Fassung des ersten Zusatzes zurückkehren. Mir fiel hier längst das in auffälliger Weise und rasch nacheinander sich wiederholende „*inter caetera*" auf.[1] Es liegt hier sicher ein Einschub vor, und wir versuchen ähnlich wie oben Seite 280 auszuscheiden: *Qui cum quinto anno regni sui illuc venisset* ⟨***inter caetera***, *quae ab ipso ibi magnifice gesta sunt, etiam partem aliquam Saxoniae in provincia Westfalia, quam ad fidem christianitatis convertit, ut ipse iam praedictus papa praecepit et docuit*⟩, *secunda feria paschae in basilica sancti Petri apostoli* ***inter caetera***, *quae ad manum papae offerebat,* ⟨*deo in sacrificium obtulit et*⟩ *in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere ... devovit.* So lautet die ursprüngliche Fassung, so ist sie auch — die sicherste Probe auf ihre Richtigkeit — im Egilbert-Brief erhalten.

Die Spur dieses Einschubes könnte nach Korvey weisen, auf die berüchtigte Fälschung, in der Leo III. Karl d. Gr. daran mahnt, daß er *hunc montem Eresburg, quem expugnatum cum tota Saxonia deo obtulisti et per nos beato Petro consecrasti.* Allein man braucht gar nicht zur scharfsinnigen, aber gezwungenen und nicht beweiskräftigen Deutung Scheffer-Boichorsts zu greifen,[2] um aus ihr nicht mehr herauszulesen als: Du hast die bezwungene Feste Eresburg zugleich mit ganz Sachsen Gott gewidmet (d. h. dem Christentum gewonnen) und sie mit unserem Zutun dem hl. Petrus geweiht (durch die Peterskirche, die hier begründet wurde). So oder so gedeutet, läßt sich eine Schenkung von ganz Sachsen an den hl. Petrus (in weiterer Nutzanwendung: an die römische Kirche) aus dieser Urkunde nicht erschließen. Auf die wirkliche Quelle hat schon Scheffer-Boichorst hingewiesen: es war die Bremer Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. DK. 245: *septentrionalem illius (sc. Saxoniae) partem (partem aliquam*

[1] Dies war wohl auch für Scheffer-Boichorst und Brandi der Grund, im Egilbert-Brief mit dem einmaligen „inter caetera" die Quelle und in PsL mit der durch einen beträchtlichen Einschub bereicherten Wiederkehr dieser Worte die Ableitung zu sehen.

[2] Er deutet: du hast die Feste Eresburg, als du sie zugleich mit ganz Sachsen bezwungen hattest, Gott gewidmet und dem hl. Petrus geweiht. Aber ein folgendes „cum" nach „tradere, donare, offerre" leitet nach feststehendem Urkundenstil immer das ein, was in die Schenkung inbegriffen ist oder ihr als Zugehör folgt. Korveyer Überlieferung und Ursprung hat für diese Fälschung schon Wilmans nachgewiesen. Scheffer-Boichorst hat sie dann in seiner feinsinnigen Art behandelt; ich habe aber die Empfindung, daß er mit der Annahme der Entstehungszeit im 10. Jahrhundert vielleicht zu früh gegriffen haben dürfte.

PsL) *pio Christo et apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote obtulimus.* Das lautet viel bestimmter: ein Dankopfer und Weihgeschenk an den hl. Petrus! Damit geraten wir aber wieder in bekanntes Fahrwasser: Es ist dieselbe Urkunde, die Benno von Osnabrück für seine Fälschung III benutzte. Die Einschaltung gegenüber dem Egilbert-Brief weist also nicht nach außen hin, sondern wieder nach Osnabrück zurück;[1] ein und dieselbe Urkunde ist gleichmäßig für die Fälschung III wie für PsL als Quelle benutzt. Neuerdings müssen wir zur Beziehung des Egilbert-Briefes zu PsL zurückkehren. Das Datum von Karls d. Gr. Anwesenheit in Rom Ostern 774 hat der Brief aus der Papstbiographie geschöpft; in der Fassung der einen Stelle enthält aber der Brief den ursprünglichen Text, PsL den Einschub. Das Abhängigkeitsverhältnis kreuzt sich also. Das ist nur unter der Annahme gleichzeitiger Entstehung und paralleler Verarbeitung der beiden Aufzeichnungen erklärlich. Beide aber hängen in Arbeitsweise und Quellenbenutzung so enge mit den Osnabrücker Fälschungen zusammen, daß ich an der Einheit des Verfassers nicht länger zweifeln kann. Der Beweis hierfür läßt sich zudem noch bedeutend verstärken. Im Jahre 1081 machte Gregor VII. von seiner Kenntnis der Widmung Sachsens an den hl. Petrus Gebrauch:[2] *Idem vero magnus imperator Saxoniam obtulit beato Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt.*

Wir besitzen keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Abt von Korvey etwa damals in Rom die Leo-Fälschung vorgewiesen hätte, und Gregors Berufung auf seine Quelle wäre dann, wenn es sich um die Urkunde eines Vorgängers gehandelt hätte, wohl ganz anders ausgefallen. Aber Benno war 1078 und 1079 in Rom gewesen, und auf sein Werk und seine Person paßt die merkwürdige Berufung vorzüglich. Vergessen wir ferner nicht, daß Gregor in demselben Jahre 1081 ein neues, Benno wohlwollendes Mandat in der Frage des Osnabrücker Zehntstreites erließ (oben S. 226 u. 309), das im Register in naher Nachbarschaft mit dem berühmten Sachsen-Brief eingetragen ist. Den Zwecken des Zehntstreites diente ferner offenkundig das eifrige Studium einer Canones-Sammlung des 9. Jahrhunderts, von der mehrfache Lesefrüchte in PsL verarbeitet sind. Die für den Standpunkt, den Benno verfocht, sehr förderliche Zehntbestimmung Johanns VIII. in

[1] Daß von einem größeren zeitlichen Abstand dieser Einschaltung kaum die Rede sein kann, geht auch daraus hervor, daß der Annalista Saxo, dessen Benutzung des PsL schon Waitz nachgewiesen hat, gerade die Stelle mit dem doppelten „inter caetera“ übernahm; MG. SS. 6, 558.

[2] Reg. Greg. VIII 23 ed. Jaffé Bibl. 2, 468. Näheres bei Scheffer-Boichorst.

PsL stammt aus c. 18 der Synode von Ravenna vom Jahre 877: *Decimas unumquemque fidelem illi sacerdoti dare censuimus, in cuius parochia eum procul dubio constat sub episcopi proprii ditione, quia ad hoc recipiendum ab episcopo suo est constitutus manere, et ideo nullum alterius dioeceseos sacerdotem aut levitam alteri iure canonum debita huiusmodi audere impudenter vel temere quaerere aut accipere donationem.*[1] Bei einem ebenfalls in PsL zitierten Zehnt-Kanon Leos IV. vermag ich den Ursprung noch gar nicht nachzuweisen.[2] Benno von Osnabrück muß also zur Kenntnis einer Handschrift von der Art des Vaticanus 629 gelangt sein, die gekürzte Papstviten in Verbindung mit Pseudoisidor enthielt. In diese hat er seine Osnabrücker Wünsche und seine kanonistischen Forschungen verarbeitet und sie dann zur Förderung seiner Zwecke verwertet. Bennos Persönlichkeit stellt auch die Einheit innerhalb der Eintragungen lokalen Charakters her: er hat den Osnabrücker Zehntstreit gegen Korvey geführt und dem Hersfelder unmittelbar zuvor beigewohnt. Dieser Streit wurde zwar damals zunächst gegen Mainz ausgefochten, aber es lag durchaus nahe, daß Hersfeld bei dieser Gelegenheit auch seine Ansprüche gegenüber Halberstadt begründete, mit dem es schon früher in Zwist geraten war. Was in PsL mitgeteilt wird, trägt fast den Charakter einer bestimmt formulierten Hersfelder Erklärung, die Benno als damals schon sehr interessierter Beisitzer der Erfurter Synode aufgezeichnet haben könnte. Als einzige bedeutende Unstimmigkeit bleibt, wie ich offen gestehe, die Eintragung über Korvey übrig. Sie steht auf dem kleinlauten Standpunkt der Querimonia Egilmari (übrigens einer der wichtigsten Quellen Bennos), nicht auf dem der Osnabrücker Fälschungen. Deshalb aber etwa für sie einen anderen Verfasser anzunehmen, sehe ich keinen ausreichenden Grund.

Die unmögliche Nachricht der rekonstruierten Osnabrücker Annalen, daß Karl d. Gr. im Jahre 772 Ostern zu Osnabrück gefeiert und be diesem Anlaß Wiho zum Bischof bestellt habe, läßt sich kurz abtun.[3] Philippi und Brandi haben längst erkannt, daß es sich um die Verbindung des Osterdatums einer Ostertafel mit einer kurzen annalistischen

---

[1] Mansi 17, 340, in PsL durch die Schuld der Überlieferung verderbt. In der Benutzung der vorhergehenden Canones derselben Synode hat Benno wieder gründlich den Schalk hervorgekehrt; er stellte sie zu Honorius I. (625—638)!

[2] Die vorhergehenden, ausführlich wiedergegebenen Canones stammen aus den Akten einer Synode Eugens II. mit Zusätzen Leos IV. Mansi 14, 1002—1009, 1015—1016. Die Zitate bei Nikolaus I. gehen nach freundlicher Feststellung von Dr. Ernst Perels auf folgende Papstbriefe: JE. 2749, 2886, 2846, +2709, +2869, 2849.

[3] Philippi, Die Osnabrücker Annalen, Osnabrücker GQ. 1, 1: Anno domini septingentesimo septuagesimo secundo III. Kls. Aprilis Karolus imperator Romanorum in Saxoniam perrexit et pasca Osnabrucg .. regia curte celebrato Wihonem eiusdem loci primum episcopum designavit.

Notiz, etwa *Karolus perrexit in Saxoniam* handelt und daß auf dieser zu dem Bistum Osnabrück in keiner Beziehung stehenden echten Grundlage die weitere, mit allen bekannten Tatsachen gänzlich unvereinbare Kombination aufgebaut wurde. Brandi hat S. 163 auch die Phantastik Hüffers zurückgewiesen, der diese Stelle durch die Annahme zu retten gesucht hatte, daß sie auf die bekannte, auch durch die Reichsannalen gedeckte Osterfeier zu Eresburg vom Jahre 785 gehe, und nun des weiteren ausrechnete, daß Karl d. Gr. sich von dort nach der Gegend von Osnabrück begeben und hier am 20. Juni, dem späteren Gedenktag der Heiligen Crispinus und Crispinianus, der Weihe der Osnabrücker Kirche beigewohnt habe.

Daß wir der Nachricht des Pseudoliutprand von dem Gelöbnis der Bistumsgründung, das Karl d. Gr. am zweiten Ostertag 774 in die Hand Hadrians I. abgelegt haben soll, jeden Glauben entziehen, braucht nach den Ausführungen über Eigenart und Entstehung dieser Quelle nicht mehr umständlich begründet zu werden. Zeit und Ort der Handlung sind dem Liber Pontificalis entnommen, der auszugsweise ja den Hauptinhalt des PsL ausmacht, der Stoff den Osnabrücker Fälschungen, und die Verarbeitung besorgte der Kompilator in der Art, die wir an ihm genügend kennen.[1]

Die in I überlieferte, der echten Vorlage zuverlässig entnommene Datierung vom 19. Dezember 803 bleibt daher das erste bestimmte Zeugnis für das Bestehen dieses Bistums. Die Nachrichten, die mit ihren eingehenden und dadurch zunächst verblüffenden Angaben in viel frühere Zeit zurückführen, erweisen sich nicht nur als unhaltbar, sondern, soweit Osnabrück dabei in Frage kommt, jeder echten Grundlage entbehrend. Bei dem Versuche, die Zeit der Gründung dieses Bistums festzustellen, ist daher über Vermutungen und die Abwägung von Möglichkeiten nicht hinauszukommen. Festen Anhaltspunkt gewährt auch hier allein die Vita Willehadi mit der Nachricht, daß der hl. Willehad 787 zum Bischof von Bremen geweiht wurde. Ganz oder nahezu gleichzeitig dürfte die Gründung der Bistümer Verden und Minden vorgenommen und so die Deckung der Weserlinie einheitlich erfolgt sein. Unter der Voraussetzung, daß diese Gründungen stetig vom Westen nach dem Osten vorrückten, müßte man annehmen, daß Münster, Osnabrück und Paderborn als Bischofssitze damals schon bestanden. Aber diese Voraussetzung trifft nicht zu. Neben den bestimmten Zeugnissen für Paderborn und Münster ist hier vor allem

[1] Anders urteilt freilich Georg Hüffer, Korveier Studien 115. Nach ihm kann an der „Echtheit und vorzüglichen Verwendbarkeit des Egilbert-Briefes „gar kein Zweifel sein. Die Angabe ist klar, bestimmt und in sich glaubwürdig". Gewiß! Genau so glaubwürdig, wie die Zuverlässigkeit der historischen Grundlagen für die Jubiläen des Gymnasium Carolinum in Osnabrück!

auch die Lehre zu beachten, die wir aus den Bistumsgründungen Ottos I. erhalten. Brandenburg und Havelberg sind volle 20 Jahre früher gegründet als Magdeburg, nicht weil man damals, als man für Aufrichtung der christlichen Hierarchie an der Havel sorgte, noch nicht daran dachte, an der Elbe ein Gleiches zu tun, sondern weil man über die Art der Ausführung, ob Vorrückung des Halberstädter Sprengels oder Gründung eines neuen Bistums, noch nicht schlüssig war. Und ähnlich werden sich die Dinge wohl auch in Sachsen abgespielt haben. Während es außer Frage stand, daß für das Wesergebiet durch selbstständige Bistümer gesorgt werden müsse, konnten noch Zweifel bestehen, ob man die Gebiete etwa in der Mittellinie zwischen Rhein und Weser zwischen die schon länger bestehenden Bistümer des Westens und die neugeschaffenen des Ostens aufteilen oder besser zu eigenen Diözesen vereinigen solle. Den Anfang der Lösung in diesem Sinne möchte ich etwa in die Zeit der Erhebung Hildebalds von Köln zum Erzbischof (795) setzen; und es ist wohl möglich, daß hier Osnabrück seiner Lage wegen Münster voraus war, also noch in den 90er Jahren des 8. Jahrhunderts Bistum wurde. Den Abschluß bildete dann die Gründung der Bistümer im östlichen Sachsen, Halberstadt und Hildesheim.[1]

Zum 31. März 804 berichten die Osnabrücker Annalen den Tod des ersten Bischofs Wiho. Nach dem späteren Osnabrücker Kalender galt als Gedächtnistag der 20. April, und die Unzuverlässigkeit der Tagesangabe ist durch Philippi hier wie zu 772 längst erwiesen. Aus der Ostertafel, die diesen Annalen zugrunde lag, wurden irrtümlich die Osterdaten zu Tagen der betreffenden Geschehnisse umgedeutet. So bedeutete der 29. März nicht den Tag des Einbruchs Karls d. Gr. in Sachsen, sondern den Ostersonntag 772 und der 31. März ebenso für 804. Die Richtigkeit der Jahresangabe können wir nicht nachprüfen; aber bei der Unzuverlässigkeit der folgenden Angaben verdient sie wenig Vertrauen. Zu 833 wird der Tod des zweiten Bischofs Meingaz und die Nachfolge Gefwins gemeldet. Aber in der nur in dürftigen, jedoch, wie wir annehmen dürfen und wenigstens an einem Beispiel bestimmt beweisen können,[2] zuverlässigen Auszügen erhaltenen Fuldaer

[1] Die eigenhändig auf Rasur nachgetragene Stelle Thietmars von Merseburg VIII, 75, ed. Kurze SS. rr. Germ. 248, „Anno dominicae incarn. DCCC... predictus cesar ad suae virtutis et bonae operacionis deauracionem in una die VIII episcopatus in Saxonia Christo subdita dispositis singularibus parrochiis constituit", auf die Hüffer S. 218 so großen Wert legt, ist für die Gründung dieser Bistümer wie für den angeblichen Frieden von Salz von gleich geringer Bedeutung und beweist nur, daß sie am Ende der Reihe steht, die mit den Lorscher Annalen und der alten Halberstädter Bistumschronik einsetzt.

[2] Vgl. Ernst Perels, Ein erhaltener Brief aus der verschollenen Fuldaer Briefsammlung, NA. 30, 145—147.

Briefsammlung des 9. Jahrhunderts wird unter den Teilnehmern der Mainzer Synode vom Juni 829 ein *Geboinus episcopus* aufgezählt, an dessen Identität mit unserem Gefwin von Osnabrück kaum gezweifelt werden kann.[1] Ich stehe nicht an, dem Brief mit aller Entschiedenheit den Vorzug vor den Annalen zu geben,[2] und es macht auf mich auch gar keinen Eindruck, wenn eingewendet wird, daß der Brief des Abtes Hatto von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz doch erst eine Reihe von Jahren nach der Synode geschrieben ist und daß daher ein Irrtum im Bischofnamen untergelaufen sein könnte. Eine Liste von 39 Bischöfen, Chorbischöfen und Äbten, die hier gegeben wird und ohne nachweisbaren Irrtum fast auf das Jahr genau stimmt,[3] hat man entweder in guter, gleichzeitiger Aufzeichnung vor sich oder man ist überhaupt nicht imstande, sie zu geben; es wäre geradezu verwunderlich, daß beim Namen des Osnabrückers allein ein Versehen vorliegen sollte. Angesichts dieses bestimmten Zeugnisses ist es unberechtigter Eigensinn, an der Angabe der Osnabrücker Annalen noch länger festzuhalten. Dann fordert aber auch die Urkunde III zu nochmaliger ernster Erörterung heraus; denn mit ihrer Datierung vom 7. September 829, wenn sie richtig aufgelöst ist, verträgt sich Bischof Meingaz als Empfänger ebenso wenig, wenn im Juni dieses Jahres schon sein Nachfolger an der Synode teilnahm. Wir sahen oben S. 276, daß dieses Datum nur durch Emendation der, so wie sie überliefert sind, unvereinbaren Jahresangaben gewonnen ist. Aber die Urkunde läßt sich beim Festhalten an dem Actum Worms zu keinem der früheren Jahre unterbringen. Und wollte man eine Änderung der Ortsangabe durch den Fälscher annehmen und auf eine Einreihung der Urkunde nach dem Itinerar verzichten, dann wäre dieses Opfer ganz vergeblich gebracht; denn wir würden durch die Übereinstimmung des Formulars mit der Urkunde für Worms, ausgestellt aus Worms 829 September 11, Mühlbacher 871, erst recht genötigt, die Urkunde wieder hier einzureihen. Die beiden bilden ein so eng zusammengehöriges Urkundenpaar wie die Immunitäten für Halberstadt und Worms, von denen wir oben S. 198 ausgingen. Es bleibt also wohl

---

[1] Druck des Auszugs MG. Epp. 5, 529 = Concilia 2, 604. Die Identifizierung mit dem Osnabrücker Bischof, die Hauck und die Herausgeber in den MG. Dümmler und Werminghoff nur vorsichtig annahmen, ist viel bestimmter von Jostes a. a. O. S. 136 ausgesprochen; dieser wies auch mit vollem Recht darauf hin, daß „Geboinus" die regelrechte Latinisierung von „Gefuinus" ist.

[2] Dies auch Haucks Meinung, wenn die Identifizierung zutrifft.

[3] Hadubald von Besançon 811—829, David von Lausanne 827—850: auch bei anderen Bischöfen reichen die feststellbaren Daten hart an 829 heran; für Friedrich von Utrecht und Erbeo von Säben weisen die ersten zweifelhaften Daten erst auf 828.

nur der eine Ausweg, daß der Fälscher in III ganz ebenso den Namen des Bischofs geändert hat, wie ich dies oben S. 279—280 bei IV mit Sicherheit nachweisen konnte, nur daß der Widerspruch bei dieser Urkunde, deren direkte und indirekte Zeitangaben gleich auf zwei Jahrzehnte nicht stimmen, viel früher und allgemein beachtet wurde. Empfänger der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. vom September 829 muß Bischof Gefwin gewesen sein. Der Grund aber, weshalb der Fälscher seinen Namen entfernte, war wohl derselbe, der ihn in IV zur Ersetzung Gozberts durch Egilbert veranlaßte. Die Namen Gefwin und Gozbert bedeuteten nach der Osnabrücker Tradition die Krisis in der Zehntfrage. Gefwin hat ihr zufolge als enfant terrible von 833 den Angriff auf das Bistum verschuldet, Gozbert durch seine hilflose Duldung gefördert. Im Beweisgang des Fälschers, der entgegen der verschüchterten Klage Egilmars eine neue Tradition ganz anderen Geistes und Inhalts aufbaute, waren die Namen der beiden Unglücksraben nicht zu gebrauchen; daher wurden sie durch die des Vorgängers und Nachfolgers ersetzt. Wenn wir die Osnabrücker Annalen auch in der Angabe über den Pontifikatsantritt Egilberts um Jahre irren sehen, der 868 schon als Bischof nachweisbar ist, während die Annalen den Tod des Vorgängers und seine Erhebung erst zu 874 melden, dann erscheint das Gesamtbild dieser mageren und dabei noch so unzuverlässigen Quelle recht trübe und die Mühe, die Philippi mit liebevollem Scharfsinn auf ihre Rettung verwandte, vergeblich.

Als Karl d. Gr. das Lütticher Missionsgebiet zum Bistum Osnabrück erhob, war es — hierin bin ich ganz einer Ansicht mit Jostes — sein Wille, daß die selbständigen Tauf- und Zehntkirchen des friesischen Nordens aus der Frühzeit der Sachsen-Mission allmählich in ihm aufgehen sollten. Wie in so manchen Dingen hat Ludwig d. Fr. auch hier störend in das Werk seines Vaters eingegriffen; und zwar geschah dies zunächst 819 durch die Verleihung der Immunität an Visbeck. Diese Missionszelle erhielt dadurch, weit entfernt zur Osnabrücker Pfarre herabzusinken, gesicherten und bevorrechteten Bestand. Die Gründung und ungewöhnliche Bervorrechtung Korveys entschied dann für die Zukunft. Sie schuf die feste Tradition, die seine Nachfolger durch die großen Inkorporierungen fortsetzten. So stand wie bei Hersfeld-Halberstadt das mit Pastorationsrechten und Zehnten ausgestattete mächtige Kloster gegen das beeinträchtigte Bistum. Das Ende waren die Zehntkämpfe des 11. Jahrhunderts.

Nachtrag: Der oben S. 226 Anm. 2 angekündigte Exkurs ist zu gesonderter Bearbeitung ausgeschieden.

Forst und Zehnte*

von

F. Philippi

Oben S. 101 bis S. 154 dieser Zeitschrift hat sich H. Thimme in dankenswerter Weise mit dem „Bannforst", der Forestis, eingehend beschäftigt und bemüht sich dabei, vor allem die rechtliche Seite dieses Begriffes, welche die heutzutage fast allein mit dem Worte „Forst" verbundene „botanische Seite" bei weitem überragt, ja für die Urkundenforschung allein in Frage kommt, klar herauszustellen.

Vielleicht würde er in seiner verdienstlichen Arbeit zu noch schärferen Ergebnissen gekommen sein, wenn er den Fingerzeig der Baseler Urkunden,[1] in welchen das deutsche forestis mit dem lateinischen saltus wiedergegeben wird, genauer verfolgt hätte. Denn diese Tatsache ist wohl kaum als eine gelehrte Rückübersetzung aufzufassen, sondern als eine klare Bezeichnung des Rechtsbegriffes in klassischem Juristenlatein; hatten sich doch gerade in Rätien römische Verhältnisse und damit auch deren lateinische Bezeichnungen mit am besten und am längsten erhalten.

* Die Abhandlung von H. Thimme hat in besonderem Maße die wissenschaftliche Erörterung angeregt. Wir zählen dahin auch die etymologischen Ausführungen von K. Uhlirz in seiner zweiten Besprechung unseres Archivs (D. Lit.-Ztg. 1909/13), auf die wir im übrigen keine Veranlassung haben zurückzukommen. Auf dem Gebiet urkundlicher Forschung wird Dr. Thimme seine Ergebnisse selbst vertreten. Zu dem Problem der Begriffsgeschichte aber wird, wie wir zu unserer Freude hören, auch Edward Schröder noch kritisch Stellung nehmen, der Thimmes Zurückhaltung in allem Etymologischen ausdrücklich gebilligt und empfohlen hat.

Was aber die obigen kurzen Ausführungen betrifft, so haben wir ihnen um so weniger die Aufnahme versagen wollen, als sie auch in der Osnabrücker Zehntenfrage einen sowohl von den früheren Erörterungen Brandis (Westdeutsche Zeitschrift 1900), als von den jetzigen Untersuchungen Tangls durchaus abweichenden Standpunkt vertreten. Die Herausgeber.

[1] Vgl. S. 137 D. Heinrich II. 80 und S. 140 St. 2174.

Wie der „saltus“,[1] der Urwald, rechtlich ein saltus bleibt, auch wenn sein Boden zum größten Teile von Siedlungen (villae, castra) bedeckt ist, so bleibt die forestis rechtlich ein Forst,[2] wenn sie auch bis auf wenige silvae gerodet ist. Auf Analogiebildung beruht dann die rückläufige Bewegung im 10.—12. Jahrhundert, durch welche auch schon stark besiedelte Landstrecken eingeforstet, zum Forste erklärt wurden. Es ist ohne weiteres klar, daß durch eine derartige Maßnahme dem Erwerber der Forstgerechtigkeit nicht alle die Rechte, welche sie ursprünglich in sich schloß, verliehen werden konnten. Die Gerechtigkeit ist vielmehr selbstverständlich verkürzt um die anerkannten Rechte (jura quaesita) der schon in dem eingeforsteten Bezirke Angesessenen — und bedarf deshalb ihrer Zustimmung.

Aus diesen Umständen erklärt es sich leicht, daß in den Zubehöraufzählungen der Verleihungen je länger, je mehr die durch den Forstbann verliehenen Rechte zusammenschwinden und unter ihnen die Jagdgerechtigkeit, welche auch auf gerodetem Boden ausgeübt werden konnte, immer mehr in den Vordergrund tritt. Diesem Gange der Entwicklung folgend, hat denn auch Herr Thimme gerade der Besprechung dieses Teiles der Forstrechte einen besonders breiten Raum gewidmet, wozu er noch um so mehr veranlaßt war, als auch die Forstmänner, welche vorher das Thema behandelt haben, sich ihrer Stellung nach gerade mit der Jagd am meisten beschäftigt haben.

Es ist das ja auch insofern durchaus gerechtfertigt, als diese Nutzung eine erhebliche Bedeutung besitzt und in früheren Zeiten eine noch viel erheblichere Bedeutung besaß, weil die Jagd damals in der Wirtschaft eine viel größere Rolle spielte, als heutzutage. Denn ein großer Teil der Fleischnahrung wurde durch sie beschafft, Leder und Pelzwerk, welche für die Kleidung ehemals viel mehr in Betracht kamen wie jetzt, wurden durch sie gewonnen. Aber die politische Entwicklung ist doch durch eine andere Seite der Forstrechte in erheblich größerem Maße beeinflußt.

Ich meine weniger die immerhin bedeutenden und auch die Verfassungsentwicklung beeinflussenden Holz- und Weidenutzungen, um so weniger, als sie zweifellos häufig durch alte, auf Volksrecht beruhende

[1] Zur leichteren Orientierung über diese Verhältnisse eignet sich jetzt am besten die Arbeit von Fleischmann, Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse, besonders S. 89ff. Es würde sich wohl lohnen, einmal selbständig zu untersuchen, ob nicht die „fränkische“ forestis eine unmittelbare Nachahmung des saltus ist, wie wir ja auch allmählich gelernt haben, daß die villa Karls d. Gr. eine kaum modifizierte Nachahmung der altrömischen villa ist.

[2] Dies zugegeben, kann der ursprüngliche Wortsinn des alten Wortes forestis ganz wohl unserem jetzigen Forst entsprochen haben.

Ansprüche — modern als Servitute (Dienstbarkeiten) bezeichnet — eingeengt werden, sondern das in den Zubehöraufzählungen nicht immer, ja verhältnismäßig selten erwähnte Rodungsrecht.

Es war deshalb so sehr viel bedeutender, weil auf seiner Grundlage neue Wirtschaften im einzelnen und neue Ansiedlungen im ganzen geschaffen werden konnten, Neuschöpfungen, an welche der Forstinhaber nicht nur finanzielle, sondern auch oberherrliche — sicher grundherrliche — Ansprüche geltend zu machen berechtigt war.

Thimme erwähnte zwar dieses Rodungsrecht — richtiger Recht des Rodungsverbotes — an verschiedenen Stellen,[1] aber er verzichtet darauf, der Bedeutung dieses Rechtes genauer nachzugehen, obwohl er die Forstordnungen Karls d. Gr. sehr wohl kannte, der doch in erster Linie seine Beamten anweist, für die Gewinnung von Ansiedlern für die Forsten Sorge zu tragen.[2]

Diese Ansiedlungen, welche also zweifellos die ergiebigste Art der Forstnutzung darstellen, konnten nun in den verschiedensten Formen ausgeführt werden. Entweder konnten ganze villae ausgelegt oder Einzelhöfe mit Pertinenzien gegründet oder schließlich kleinen Leuten geringere Bodenstrecken zugestanden werden. Dabei konnte den Siedlern der Grund und Boden entweder zu echtem Eigen übergeben oder in irgend einer Leiheform ausgetan werden.

Beispiele für diese verschiedenen Arten des Vorgehens lassen sich leicht beibringen; es lohnt sich daher nicht hier darauf einzugehen; nur eine Art der Bodenüberweisung, die zuletzt erwähnte Art der Leihe an einzelne kleine Leute möchte ich etwas näher beleuchten. Bei ihr ist gewöhnlich die Bodennutzung gegen Entrichtung des Zehntens[3] — meist verbunden mit persönlichen Verpflichtungen (Diensten) — übertragen. Diese Zehnten sind nicht immer unmittelbar als solche bezeichnet, sondern sie scheinen auch noch mit anderen Ausdrücken wie Medem,[4] Stouffa[5] auch wohl census regius[6] benannt zu sein.

Es ist das ja nun eine bekannte Sache; ihre eminente Bedeutung aber für die Wirtschafts-, politische und Verfassungsgeschichte wird trotzdem deshalb meistens unterschätzt, weil man bei der Erwähnung

---

[1] z. B. S. 118 Anm. 3; S. 135 Anm. 4 decimationes novalium de duabus forestis. — Ludwig d. Fr. für Castus (819) decima de silva Ammeri et Ponteburg. Mühlbacher Reg. imp.[2] Nr. 702.

[2] Oben S. 108, 109.

[3] S. oben Anm. 1 — auch der Siebente kommt vor, s. unten Anm. 4.

[4] S. 146 bezeichnete in den Trierschen Forsten allerdings den Siebenten.

[5] Zu vgl. Rübel, „Die Franken", S. 262—272.

[6] Schröder, Rechtsgeschichte 5. Auflage, S. 168, 202, 533. Anm. 7.

von Zehnten in Urkunden nur in den seltensten Fällen ohne weiteres sagen kann, ob es sich um diesen „Rottzehnten“ oder um den Kirchenzehnten handelt. Da im allgemeinen noch die Ansicht vorherrscht, daß der Kirchenzehnt in ganz Deutschland zur Einführung gelangt sei, und wir außerdem über Kirchenzehnten quellenmäßig viel besser unterrichtet sind, als über den Rottzehnten, so wird in Zweifelsfällen stets zunächst an den Kirchenzehnten gedacht.[1]

Das hat in vielen Fällen zu ganz irrigen Auffassungen geführt, um so mehr, als schon in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters diese Verwechslung besonders dann eintrat, wenn geistliche Personen oder Korporationen im Besitze von Rottzehnten waren. Und diese Verkennung des rechtlichen Grundes der Abgabe hat in vielen Fällen das Verständnis der Sachlage vollkommen abgeschnitten und damals sowohl wie heutzutage, damals in den Rechtsverhältnissen, heute in der Wissenschaft die tollste Verwirrung angerichtet. Ein Beispiel dafür ist der Osnabrück-Corveyer Zehntenstreit, welcher an dieser Stelle besonders interessiert, weil er mit einer Forstverleihung in engster Beziehung zu stehen scheint.

Nach der allgemeinen, auch von mir früher durchaus geteilten Auffassung handelt es sich in diesem Streit um den kirchlichen, den Sachsen und zwar den nobiles, ingenui und liti auferlegten Zehnten. Gegen diese Auffassung hätte nun schon die Tatsache bedenklich machen sollen, daß nach den Quellen, auch den in Osnabrück gefälschten, Karl d. Gr. das Bistum mit den streitigen Zehnten dotiert hatte. Diese Tatsache hätte einer besonderen Beurkundung für das eine Bistum Osnabrück nicht bedurft, wenn damit die allgemeine Überweisung der kirchlichen Zehnten, welche nach Kirchenrecht und Kapitularienbestimmungen allen Sachsen auferlegt waren, gemeint gewesen wäre, weil diese Zehnten ja allen Bistümern Sachsens ohne weiteres zustanden; es muß sich also um eine besondere Verleihung gehandelt haben.

Ferner erscheint es bemerkenswert, daß über die betreffenden Zehnten weltliche Herren: die Könige Karl und Ludwig, sowie der Graf Cobbo frei verfügen, indem sie erst die Zehnten schenken, dann wegnehmen und auf die Klöster Corvey und Herford übertragen. Hätte es sich um die bekannten kirchlichen Zehnten gehandelt, so hätte von vornherein mit Hinweis auf das Kirchenrecht dagegen erfolgreichster

[1] Sagte doch Waitz in der ersten Auflage seiner Verfassungsgeschichte Bd. IV S. 105: „Ein Zehnte, den der König als solcher vom Land erhoben, kommt überhaupt nicht vor.“

Einspruch erhoben werden können. Das ist aber offenbar zunächst nicht geschehen.

Es ist ja freilich bei dem Stande der Überlieferung sehr schwer, sich von den einzelnen Stadien des Streites ein einwandfreies Bild zu machen, und in der bis jetzt nicht beanstandeten Klageschrift des Bischofs Egilmars (ca. 890) findet sich schon eine Berufung auf das Kirchenrecht; es ist jedoch demgegenüber zu beachten, daß die päpstliche Antwort darauf nicht eingeht, vielmehr eine Untersuchung in Aussicht stellt.[1] Wäre der Papst von der Zulässigkeit dieser Berufung überzeugt gewesen, so würde er sie doch, wenigstens in thesi, anerkannt und die Verfügung weltlicher Großen über kirchliche Einkünfte als ungerecht bezeichnet haben. Das ist aber nicht der Fall. Ferner werden in der bis jetzt ebenfalls noch nicht in ihrer Echtheit beanstandeten und auch kaum zu beanstandenden Synodalentscheidung von 888 den Klöstern die Zehnten bestätigt.[2] Der Vorsitzende der Synode und Aussteller der Entscheidung war Erzbischof Liutbert von Mainz, der mit den Klöstern Hersfeld und Fulda in ganz entsprechende Streitigkeiten verwickelt war.[3] Ist es da denkbar, daß er und die anderen auf der Versammlung anwesenden Bischöfe so rückhaltlos die Rechte der Klöster auf die Zehnten anerkannt haben würden, wenn es sich dabei um einen groben Eingriff in die unbezweifelbaren kirchlichen Rechte eines Mitbischofs gehandelt hätte? Ferner berichtet Egilmar selbst, daß er mit seinen auf kanonisches Recht begründeten Forderungen an die Zehnten von einer anderen Synode abgewiesen worden sei.[4] Soll man wirklich annehmen, daß die Bischöfe zwei eventuell ihren eigenen Rechten so präjudizierliche Entscheide gefällt haben können? Oder weisen diese unbestreitbaren Tatsachen nicht vielmehr darauf hin, daß die Forderungen des Osnabrücker Bischofs mit kano-

---

[1] Quapropter necessarium esse duximus, ut remotis tergiversationibus veritatis elucubratione adminiculum tibi a nobis inpendatur atque ab apostolica sede suffragetur, ne in tocius ecclesie perturbationem hec inpudens procedat intentio et ea que a sanctis predecessoribus nostris dudum prohibita fuerant, denuo reviviscant. Leider fehlt die Antwort an den Abt von Corvey, welche wahrscheinlich einen klareren Einblick in die Beurteilung des Falles durch den Papst gewährt hätte. Os. UB. I, 60.

[2] Os. UB. I, 53: maneant omnia in potestate eis prelatorum ut — vel in agris vel in familiis vel in decimis eis constant esse collata.

[3] Ausfeld, Lambert v. Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen (Diss. Marburg 1879) S. 22, 31. — Auch dieser Streit scheint durch absichtliche oder unwissentliche Verwechselung von Kirchen- und Rottzehnten verwirrt zu sein; vgl. ebenda S. 34.

[4] Os. UB. I, 60: hoc miro et detestabili modo, qualiter a Magonciacense alterius dyocesis presule fore queat irritum, ignoramus.

nischem Rechte nicht zu begründen waren, mit anderen Worten, daß es sich gar nicht um kirchliche Zehnten gehandelt hat.

Die Dotierung der bischöflichen Kirchen im Sachsenlande ist offenbar den Verhältnissen entsprechend auf verschiedenen Grundlagen erfolgt.[1] Während Münster wohl durch die erfolgreichen Bemühungen seines ersten Bischofs Liutger mit einer großen Zahl von Oberhöfen — gewöhnlich nimmt man 12 an[2] — ausgestattet worden ist, scheinen ähnlich umfangreiche Schenkungen für Osnabrück nicht zur Verfügung gestanden zu haben. Ein größerer Komplex[3] von Reichsgut an der Hase war zu Lehn ausgetan, und das Widukintsche Geschlecht hat sein Erbgut im Osnabrücker Sprengel teils zunächst in der Hand behalten,[4] teils zur Begabung der Familienstiftung Wildeshausen[5] verwendet. Ob auf diese Entwicklung die besonderen Verhältnisse der Engern, welche offenbar dem Christentume nicht so zugänglich waren, wie die früher schon vielfach von Missionaren besuchten Westfalen, von maßgebendem Einflusse gewesen sind, wäre noch näher zu untersuchen, ist aber sehr wahrscheinlich. Auch wird das waldreiche Bergland in der Umgebung der Bischofsstadt damals noch schwächer besiedelt gewesen sein und so den Kolonisationsbestrebungen der Franken ein sehr geeignetes Feld geboten haben.

Folgt man diesem Gedankengange weiter, so tritt die Frage entgegen, wie man sich im einzelnen diese Kolonisation des Landes und die Überweisung ihrer Erträgnisse an die Osnabrücker Kirche vorstellen kann: es scheint, daß dies durch Einforstung großer Landstrecken zugunsten der Osnabrücker Bischöfe ins Werk gesetzt worden ist.

Zwar ist als älteste echte Urkunde über den großen Forst der Osnabrücker Kirche erst die Urkunde Ottos I. von 965 (D. Otto I 302) auf uns gekommen. Sie erscheint als Neuverleihung. Wer jedoch das Urkundenwesen des Mittelalters kennt, wird aus ihrem Wortlaute nicht zwingend folgern wollen, daß sie wirklich die erste Verleihung darstellt. Es kann vielmehr sehr wohl eine Forstverleihung durch einen früheren Herrscher vorausgegangen sein, ja es ist höchst wahrscheinlich,

[1] Die Angabe in der Klageschrift Egilmars: ut decimarum quibus tantummodo episcopatus in Saxonia sunt constituti ist daher, wie so vieles in dieser Parteischrift, unrichtig.

[2] Tibus, Gründungsgeschichte S. 141 ff.

[3] Osn. UB. I, 111, 138, 139.

[4] Es kam später an die Familienstiftung Enger. Osn. UB. II, 93. Vgl. auch 427, III, 152.

[5] Osn. UB. I, 38 u. 46.

daß dies der Fall war. Man kann recht gut eine Verleihung durch Karl d. Gr. annehmen, und zwar kann sie auf dem echten Pergament mit dem echten Siegel[1] neben der darauf vermuteten Immunität gestanden haben, ohne daß man gerade den Wortlaut der jetzt darauf stehenden Fälschung auch als Wortlaut der alten Bewilligung anzusehen brauchte. Jedenfalls aber hat die jetzt vorliegende Fassung einen sehr bezeichnenden, sie von den späteren Verleihungen scharf unterscheidenden Zusatz, nämlich das ausdrückliche Rodungsverbot in der Fassung der Strafandrohung, si quisquam hoc idem nemus ... sine praedictae sedis episcopi licentia studio venandi vel silvam exstirpandi ... intrare praesumpserit, welcher allen späteren echten und unechten Wiederholungen fehlt. Nun scheint der Konsens zur Rodung für den Osnabrücker Forst in den späteren Jahrhunderten, aus denen wir genauere Nachrichten haben, vom Bischofe weder eingeholt noch erteilt worden zu sein: jedenfalls wird im 15. Jahrhundert der Wildbann, als man auf ihn zurückkam, nur auf die Jagd bezogen[2] und ich finde im Osnabrücker Urkundenbuche kein Stück, welches auf diese Verhältnisse bezogen werden könnte, als etwa die Urkunde[3] Bischofs Adolf von 1219, in welcher er dem Kloster Iburg die Zehnten von den „brukelant“ genannten agri novales, soweit sie zwischen den dem Kloster abgabepflichtigen Ländereien liegen, überweist. Es liegt jedoch näher, dabei an den ja auch auf Rodungen gelegten kirchlichen Zehnten, als an einen eigentlichen „Rottzehnten“ zu denken.

Und zwar ist das um so wahrscheinlicher, als man deutlich wahrnehmen kann, wie die Kenntnis vom Rottzehnten sich auch im allgemeinen mit der Zeit immer mehr verliert. Während aus den Quellen des 9. Jahrhunderts noch das Bewußtsein hervorleuchtet, daß die streitigen Zehnten den Osnabrücker Bischöfen nicht ohne weiteres auf Grund ihrer kirchlichen Stellung gebühren, sondern auf einer besonderen Verleihung des großen Karl beruhen, pochen doch schon Egilmar und noch mehrere seiner Nachfolger, besonders Benno II. auf ihr durch kirchliche Gesetze begründetes Recht. Diese taktische Wendung ist nur zu erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das kanonische Recht einen zuverlässigeren Rechtstitel bot, als eine einmalige königliche Schenkung, die ihrer Natur nach widerrufen werden konnte, und deren Widerruf das Benehmen Bischofs Gebwin vollständig erklärt und gerechtfertigt haben würde.

---

[1] Vgl. meine Untersuchungen in Osnabr. Mitteil. XXVII 247 ff. zusammen mit den Bemerkungen in D. Caroli I 21[b].

[2] Mitteil. d. Hist. Vereins VI, S. 326: Aussage über die Grenzen der Osnabrücker Jagd von 1464.

[3] Osn. UB. II Nr. 110.

Bei einer solchen Betrachtung erklärt es sich schließlich einwandsfrei, daß man die Forstbannprivilegien als solche im Zehntenstreit nicht angezogen findet. Da aus ihnen das Recht der Osnabrücker auf die Zehnten erst durch eine umständliche Auseinandersetzung hätte entwickelt werden müssen, waren sie als Beweismaterial nicht sehr geeignet. Zudem waren es, wie oben angedeutet, Gnadenbeweise, deren Widerruf selbstverständlich dem Könige theoretisch freistand.

Im Zusammenhange mit diesen Erwägungen möchte die Tatsache, daß nur die älteste Fälschung das Rodungsverbot bringt, dahin zu deuten sein, daß dieser Teil des Wortlautes sehr alt ist. Die späteren Nachkommen haben auf diese Seite der Forstnutzung offenbar keinen Wert mehr gelegt: sie hätten also auch keine Veranlassung gehabt, den betreffenden Passus ihrerseits in eine Fälschung selbständig einzuschwärzen. Sie werden ihn eben vorgefunden haben. Dagegen haben die Verfasser der sächsischen und salischen Königsurkunden ein modernes Formular genommen, welches der Rodungen nicht mehr Erwähnung tat.

Inhalt

__Beiträge__ für das „Archiv" können an jeden der drei Herausgeber eingesandt werden.

Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I.*

von

Andreas Walther

Einleitung

Die unten mitgeteilten Dokumente, die den Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung gaben, beziehen sich auf die Kanzleiorganisation am Hofe Karls V. Darüber war bisher nichts bekannt, denn Seeliger[1] und Kretschmayr[2] verfolgen vielmehr die in Deutschland fortgehende Entwicklungsreihe. Das 1519/20 verfaßte Memoire des Großkanzlers Gattinara über Titel, Unterschrift, Wappen, Siegel und Münzen, die der erwählte römische Kaiser in seinen Reichen zu gebrauchen habe, bietet einen Querschnitt, der anschaulich macht, wie sich die Verwaltungsorganisation vom Hof Karls V. ungeheuer breit ausspannt über das Weltreich hin. In dem zweiten Dokument haben wir ein Beispiel für den Typus der Kanzleiorganisation in den spanischen und italischen Reichen des Kaisers. Die so gewonnene Übersicht gibt erst das richtige Augenmaß für Einreihung der beiden letzten Dokumente, einer Kanzleiordnung Gattinaras von 1522 und eines umfangreichen Memoires des Viglius aus dem Jahre 1550. Beide zusammengenommen bieten einen Längsschnitt durch die Geschichte der deutschen (und am Anfang auch

* Auch an dieser Stelle möchte ich der Verwaltung der Johann Peter Averhoff-Stiftung in Hamburg, durch deren Beihilfe mir eine ausgedehnte Archivreise ermöglicht wird, meinen herzlichen Dank aussprechen.

[1] G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches, Innsbruck 1889.

[2] H. Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt. Archiv für österreich. Geschichte, Bd. 84, Wien 1898, S. 381—502.

der österreichischen) Hofkanzlei, einsetzend unmittelbar nach den Verhandlungen zwischen Erzkanzler und Hofkanzler 1521, mit denen unsere bisherige Kenntnis abbricht, abschließend ein Menschenalter später unmittelbar vor dem Zeitpunkte, mit dem unsere Nachrichten wieder einsetzen, dem Ordo Consilii von 1550, den Winter veröffentlicht hat,[1] und der großen Neuorganisation des Jahres 1559.

Meine Absicht, diese Dokumente im Zusammenhang mit einer Geschichte der Ressortbildungen am Hof Karls V. zu publizieren,[2] erwies sich als unmöglich, als ich jetzt auch im Brüsseler Staatsarchiv nichts Wesentliches für eine solche Darstellung fand, so daß sie vermutlich nur aus einzelnen Notizen rekonstruiert werden kann, die aus der ganzen Breite der Quellen und einer Reihe von Archiven zusammengetragen werden müssen. So möchte ich diese Dokumente hier noch nicht als Zeugnisse für bestimmte Organisationen verwerten; auch nicht als Material für eine kritische Beurteilung der Kanzleiprodukte, sondern in erster Linie als Gegenstand der Erkenntnis selbst.

Damit wird der Rahmen, in dem sich die Erörterungen zu bewegen haben, ein anderer. Zunächst müssen alle habsburgischen Besitzungen jener Zeit hineingezogen werden. Denn es kann z. B. die Ordnung Gattinaras von 1522 nicht verstanden werden ohne Berücksichtigung der von Gattinara im Jahre 1516 für Margarete von Österreich verfaßten Rats- und Kanzleiordnung sowie die burgundischen Ordonnanzen überhaupt; und der Entwurf von 1550 weist unter anderem ausdrücklich auf eine österreichische Ordnung zurück. Zeitlich aber sind die Endpunkte bestimmt einerseits durch die erste erhaltene deutsche Kanzleiordnung, die des Berthold von Mainz vom Jahre 1494, die ebenfalls dem Entwurf von 1550 als Vorlage dient, andererseits durch die Neuorganisation des Jahres 1559, die den Abschluß der ganzen Entwicklungsperiode bezeichnet. Es ist ein Umkreis, der zufällig genau mit den Regierungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I. zusammenfällt. Alles Gewicht aber soll ruhen auf den die deutsche Geschichte interessierenden Ordnungen. Wenn nach Posse „eine kritische Sammlung und Bearbeitung der Kanzleiordnungen eine der ersten und hervorragendsten Aufgaben für die Diplomatik der letzten Jahrhunderte des Mittelalters“ ist,[3] so soll hier für die mit den Höfen jener drei Kaiser zusammenhängenden Kanzleien die kritische

---

[1] G. Winter, Der Ordo Consilii von 1550. Archiv für österreich. Geschichte, Bd. 79, Wien 1893, S. 101 ff.

[2] A. Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. Leipzig 1909, S. 165.

[3] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887, S. 125.

Sammlung gegeben, einer Bearbeitung des spröden Materials aber der Boden bereitet werden.

Wollen wir jedoch auch in diesem Zusammenhang nicht eigentlich die Geschichte der Ordnungen, am wenigsten etwa die noch nicht spruchreife Frage nach den internationalen Abhängigkeiten behandeln, vielmehr die „Kanzleiordnungen" nach ihrem Wesen, als eine besondere Gruppe von Quellen, ins Auge fassen, so werden wir abermals in einen andern historischen Zusammenhang geführt, der nun nicht nur Anlaß und nicht nur Rahmen der Untersuchung ist, sondern ihr den Inhalt zu geben hat.

Eine Kanzlei nämlich ist nichts Abgelöstes für sich, sondern sie ist das Schreibbureau einer Behörde oder eines Amtes mit Behördencharakter. Das Wesen einer Kanzlei also und einer Kanzleiordnung kann nur aus dem Wesen der Behörde, zu der sie gehört, verstanden werden. Nun ist die Entwicklung seit dem Ende des Mittelalters die, daß der ursprünglich einheitliche Rat sich vielfach differenziert, und damit auch die ursprünglich einheitliche Kanzlei zerreißt. Zwar bleibt der Ausdruck „Kanzlei" in speziellem Sinn Terminus technicus für ein ganz bestimmtes Schreibbureau. Aber wer noch seit dem 15. Jahrhundert einseitig die Geschichte nur dieses einen Bureaus verfolgen wollte, dem würde überall die wesentlichste Entwicklung entgehen. Darum möchte ich im folgenden die Aufmerksamkeit lenken auf das System der verschiedenen Kanzleien, das sich ableitet aus dem System der Behörden, zu denen sie gehören. Insbesondere soll auf das Verhältnis der einzelnen Schreibbureaus zu der „Kanzlei" im speziellen Sinne hingewiesen werden. Daraus muß sich ergeben ein Einblick in das Wesen der Kanzleiordnungen, besonders des uns vorliegenden doppelten Typus, eine Erkenntnis der notwendigen Einseitigkeit und Unvollständigkeit dieser Reglements, vor allem auch eine Übersicht über die zur Ergänzung heranzuziehenden Instruktionen, deren Summe mit den uns vorliegenden „Kanzleiordnungen" zusammen die ideelle vollständige „Kanzleiordnung" ausmachen würde. Eine Zusammenstellung des bisher erreichbaren und erschließbaren Materials im einzelnen wird Recht und Nutzen der systematischen Erörterung erweisen.

Die dem Ganzen zugrunde liegende Anschauung von dem System der sich bildenden Behörden habe ich in meinen „burgundischen Zentralbehörden" genauer begründet, worauf ich im folgenden mehrfach verweisen muß. Es dürfte sich ergeben, daß alles Wesentliche in der deutschen Behördengeschichte Bestätigung findet.

I. Der Begriff „Kanzleiordnung" aus dem System der Behörden entwickelt

1. Kanzleiordnung und Hofordnung

Die ganze, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts schnell immer breiter anwachsende Reihe von Behörden ist anzusehen als ein System von Emanationen aus der alten Curia, dem Hof. Blieb dieser Zusammenhang mit dem Ursprung noch lange lebendig empfunden, so muß in irgend einer Weise in den Hofordnungen eine Kanzleiordnung enthalten sein.

In der Tat sind die Hofstaatsverzeichnisse als ergänzende Quellen für die Kanzleiorganisation heranzuziehen. Daß sie eine Kanzleiordnung in gewissem Sinne zu ersetzen vermögen, zeigen z. B. die unten publizierten aragonischen Hofstaatsverzeichnisse (vgl. unten S. 366). Ferner ist die eigentliche Kanzleiordnung meist viel zu spezialisiert und in traditionellen Formen erstarrt, als daß aus ihr noch die wesentlichen Grundzüge der Organisation, insbesondere die für die Verwaltungsgeschichte der Neuzeit grundlegend wichtigen Ressortbildungen innerhalb der Kanzlei, deutlich zu ersehen wären. Nimmt man die gleichzeitigen Hofstaatsverzeichnisse hinzu, so wird man nicht in den Einzelheiten und Kleinlichkeiten ermüden und stecken bleiben. Ja es bleibt ein Durchsehen der Hofstaatsverzeichnisse immer noch das beste Mittel für den, der sich schnell quellenmäßig über die Gesamtheit der Kanzleiorganisation orientieren möchte. Freilich eine Liste wie das nach dem Tode Maximilians I. aufgestellte Inventar der am Hofe befindlichen Beamten mit ihren Pferden wird nur die Namen der „Hofräte" und der „Sekretäre und Kanzleischreiber" aufführen.[1] Die eigentlichen Hofstaatsverzeichnisse aber, besonders die neuerdings für Österreich von Fellner-Kretschmayr in einiger Vollständigkeit von der Zeit Ferdinands I. bis ins 18. Jahrhundert hinein zusammengestellten Listen,[2] bieten in ihrer spezialisierten Rubrizierung wichtige Nachrichten. Von den burgundischen Hofstaatsverzeichnissen unter Maximilian I. und während

---

[1] Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung II. Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs VI, Wien 1907, S. 142.

[2] Nämlich die Verzeichnisse vom 1. Januar 1527 (Fellner-Kretschmayr VI. 147f., zur Datierung siehe unten), vom 1. Januar 1537 (ib. 155, zur Datierung siehe unten), von 1539/41 (ib. 156—159), von 1544/45 (ib. 161—164), von 1545/50 (ib. 164—167), von 1550/51 (ib. 167—171), von 1553/54 (ib. 172—175), von 1557/58 (ib. 176—179), von 1559 (ib. 180—182), von 1563/64 (ib. 183—186); für die spätere Zeit S. 187—237; ein Nachtrag Bd. VII. 530. Von den bei Kern (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrh.) publizierten Ordnungen schließen nur die brandenburgische Joachims II. (I. 1—34) und die pommersche von 1575 (I. 106—155) noch Bestimmungen über Rat und Kanzlei ein; vgl. das hessische Verzeichnis von 1513 (II. 84—87).

der Zeit, als der Hof Karls V. noch mit dem burgundischen zusammenfiel, habe ich an anderer Stelle gehandelt.[1] Von ganz besonderem Interesse wären solche Verzeichnisse für die reiche Organisation am Hofe des Kaisers in der späteren Zeit, weil uns da die Übersicht noch vollkommen fehlt. Die Zusammenstellungen des Mameranus sind kein vollgültiger Ersatz.

Da die Hofstaatslisten in erster Linie der Finanzverwaltung und -kontrolle dienen, liegt ihr eigentlicher Zweck in dem Verzeichnis der von den einzelnen Beamten bezogenen Gagen. Es ist aber die Feststellung der Einnahmen der Sekretäre gerade in der uns interessierenden Zeit, in der sie überall in die leitenden Stellungen vorzudringen beginnen, von besonderem Interesse, da daraus auf ihre soziale Stellung geschlossen werden kann.

In Burgund bestanden, wie in Frankreich, die Einnahmen eines Sekretärs nur zum Teil aus den Gagen, die allein in den Hofstaatsverzeichnissen angeführt werden. Ungefähr auf die gleiche Summe mag sich belaufen, was die Sekretäre dazu aus der Gebührenkasse beziehen. So rechnet Morel in seinem grundlegenden Buch über die französische Kanzlei des 14. Jahrhunderts;[2] und für die Niederlande der Zeit Karls V. finde ich dasselbe Resultat. Es betrugen nämlich in den Niederlanden die täglichen Gagen eines Sekretärs 15 sous (= patards) zu je 2 gros flandrischen Geldes.[3] Nun wird dem am 30. Juni 1555 zum „Secrétaire supernuméraire“ des niederländischen Conseil privé, „signamment en la langue thioise et baz allemande“ ernannten Baptiste Berti bis zu seiner Ernennung zum Secrétaire ordinaire außer den Gagen von 15 sous gewährt ein jährliches Traitement von 200 florins carolus zu je 20 patards (dieser florin carolus ist also identisch mit dem livre zu 40 gros), und zwar, wie es heißt, wegen seiner Ausgaben bei Ausübung des Amtes (das ist nur Formel), sowie „au lieu de la participation en la bourse desdits secrétaires ordinaires“.[4] Da in solchen Fällen das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird,[5] so belaufen sich seine Gagen jährlich auf 5400 patards, d. h. 270 florins carolus, nicht viel mehr also als die Summe, auf die der Ertrag der Gebühren-

---

[1] Burgund. Zentralbeh., Anhang 2, S. 134—140.

[2] O. Morel, La grande chancellerie royale et l'expédition des lettres royaux 1328—1400. Mémoires et documents publiés par la Société de l'école des chartes III, Paris 1900, S. 402.

[3] Siehe in der Vorstellung der Sekretäre des Conseil privé an Philipp II., daß sie in den teuren Zeiten mit ihren Einnahmen nicht mehr auskommen könnten, den 8. Artikel (Burgund. Zentralbeh. 209). Die dem Hof des Kaisers folgenden Sekretäre erhielten 24 sous (vgl. die Rubrik „Conseil“ in den Hoflisten von 1517 und 1522/27, ib. 213f.).

[4] Brüsseler Staatsarchiv, Pap. d'État et de l'Audience, Nr. 788, fol. 62f.

[5] Vgl. unten die Umrechnungen in den aragonischen Hofstaatsverzeichnissen.

kasse geschätzt wird; besonders wenn vermutet werden darf, daß die Entschädigung nicht ganz die Summe erreichte, für deren Ausfall sie gewährt wurde.

Die unten mitgeteilten aragonischen Hofstaatsverzeichnisse geben die Gagen im allgemeinen an nach barcelonensischen sueldos zu je 12 dineros, eine Rechnung, die der französisch-burgundischen nach sous zu je 12 deniers analog ist.[1] Die Auszahlung erfolgte in viermonatlichen Terminen, so daß, wer jährlich 10000 sueldos bezog, an einem Termin 3333 sueldos 4 dineros erhielt.[2] Stimmt einmal diese Rechnung nach Terminen nicht, wie bei Johan Aleman (Jean Lallemand), der als Vorgänger Granvelles auch für die deutsche Geschichte von Interesse ist, so kann durch Umrechnung des Überschusses in Tagesrationen auf die Zeit des Amtsantritts geschlossen werden.

Auch diese aragonischen Verzeichnisse aber wenden zugleich die spezifisch kastilianische und am Hof gebräuchliche Rechnung nach ducados und maravedis an. Die in maravedis angegebenen Summen werden dann am linken Rande ausgerückt, nicht am rechten unter den sueldos. Aber häufig wird auch eine in ducados angegebene Summe einfach in sueldos umgerechnet, so bei dem Namen des bekannten Luis Carroz eine Summe von 300 ducados in 7200 sueldos, wonach also auf den Dukaten 24 sueldos kommen. Das Verhältnis von maravedis und sueldos ferner ergibt sich aus einer anderen Umrechnung, nach der 3000 maravedis + $1^1/_2$ sueldos täglicher Gagen gleich sind der Summe von $11438^1/_2$ maravedis (in der zweiten Liste, fol. 77). Führt man die Rechnung aus, so ergibt sich, daß einem sueldo entsprechen 15,63 maravedis. Vergleichen wir auf Grund dieser Resultate die ducados und maravedis, so erhalten wir das durch das Edikt von Medina del Campo 1497 festgesetzte offizielle Wertverhältnis von 1:375.

Ich kann hier natürlich nur anführen, was zum Verständnis der unten gegebenen Beilagen unentbehrlich ist. Eine kurze und klare Einführung in diese Verhältnisse, ohne deren Kenntnis ein so großer Teil des durch unsere Quellen, wie gerade auch die Hofstaatsverzeichnisse, gebotenen Materials vor allem zur Geschichte Karls V. totes Gut bleibt, hat neuerdings Lonchay gegeben.[3]

Da die Hofordonnanzen außer dem Bedürfnis der Finanzverwaltung auch dem der Ordnung dienen wollen, so werden die Beamtenverzeich-

---

[1] Bekanntlich ist in England die Rechnung nach Pfund zu je 20 s. zu je 12 d. erhalten geblieben.

[2] Siehe z. B. gleich die Eintragung zu dem ersten Namen.

[3] H. Lonchay, Recherches sur l'origine et la valeur des ducats et des écus espagnols, Les monnaies réelles et les monnaies de compte; Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres etc., 1906, S. 517—614; auch Sonderabdruck.

nisse vielfach, besonders in Burgund, mit Instruktionen durchsetzt.[1] Von hier aus gesehen ist die Kanzleiordnung also ein Bruchstück der Hofordnung. Eine detaillierte Kanzleiordnung freilich muß den Rahmen der Hofordnung sprengen. Dann finden wir etwa, daß in der burgundischen Ordonnanz von 1497 zu der Rubrik „Grand Conseil", in der auch das Kanzleipersonal aufgezählt wird, verwiesen wird auf eine vom Kanzler und den Mitgliedern des Rates zu erlassende Instruktion für die einzelnen Beamtengruppen.[2] Die Artikel dieser Instruktion über Sekretäre und Greffiers sind erhalten.[3] Für eine andere Art der Scheidung bieten die unten zu besprechenden österreichischen Ordonnanzenpaare vom 1. Januar 1527 und 1. Januar 1537 besonders gute Beispiele. Hier haben wir voneinander getrennt den „stat", d. h. das Beamtenverzeichnis mit Angabe der Gagen, und eine Sammlung von Instruktionen, die durch ausdrückliche Hinweise auf den „stat" noch die Parallelität anzeigen. Sprengt nun natürlich eine detaillierte Kanzleiordnung doch wieder den Rahmen einer solchen Sammlung von Instruktionen, so wird z. B. aus der Sammlung vom 1. Januar 1537 ausdrücklich die Kanzleiinstruktion herausgelöst und verselbständigt. Häufiger aber spaltet sich die Kanzleiordnung selbst einerseits in eine summarische Ordnung, die dann entweder durchaus als Teil der Hofordnung auftritt, wie in jener Sammlung vom 1. Januar 1527, oder wenn auch ihrerseits verselbständigt, doch noch gern ausdrücklich als „Hofordnung" oder Teil einer solchen sich bezeichnet, wie in dem Entwurf Maximilians I. vom 13. Dezember 1497 (unten S. 359), — andererseits eine selbständige detaillierte Instruktion, deren andersartiger Charakter besonders deutlich heraustritt bei dem letzterwähnten Dokument, wo sie in jene summarische Ordnung nachträglich hineingeflickt worden ist.

Noch von einer anderen Seite her werden wir auf diese grundlegende Tatsache eines doppelten, nebeneinander bestehenden Typus von Kanzleiordnungen geführt werden.

2. Kanzlei und Sekretariat

Aus der Curia geht der Rat hervor,[4] der seinerseits für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten eine Reihe von Behörden aus sich entläßt, unter ihnen die am Rat der Juristen haften bleibende

[1] Burgund. Zentralbeh. 135.

[2] Compte rendu de la commission royale d'historie ou recueil de ses bulletins. Brüssel, Ser. 1, Bd. XI, S. 708.

[3] Gedruckt: Burgund. Zentralbeh. 198f.

[4] Genauer wäre zu sagen, daß die Curia sich differenziert in Hôtel und Conseil

„Kanzlei“ im eigentlichen Sinne (siehe unten). Der dabei im Zentrum zurückbleibende Rat scheidet die unfruchtbar werdenden und hemmenden feudalen Elemente ab. Was zurückbleibt, nennen wir Kabinett; das Schreibbureau des Kabinetts nennen wir Sekretariat.

Der Gedanke ist nun der, daß die Kanzlei, die durch ihre Ablösung gleichsam der Person des Fürsten zu fern gerückt ist, wieder aus sich einen Kabinettssekretär deputiert. Am deutlichsten wird das da hervortreten, wo das Kabinett am wenigsten Kraft und Einheitlichkeit erlangt hatte. Das war in den Niederlanden der Fall, denn hier war jenes Ausscheiden der feudalen Elemente nicht gelungen, und übrigens nicht beabsichtigt, da die Adligen des Landes einem eventuellen Selbständigkeitsstreben der Regentinnen die Wage halten sollten. Hier also ist das Kabinett vertreten nur zu einem Teil durch das Kabinett der Regentin, zum andern durch das Conseil d'État. Und diesem wird zugeordnet ein „Secrétaire du conseil privé (d. h. des gelehrten Rates und der an ihm hängenden offiziellen Kanzlei) servant en notre Conseil d'État“.[1] Auch in Österreich gilt der für die „eigenen Sachen“ des Fürsten bestellte Sekretär als Deputierter der Kanzlei.[2]

Ferner müssen nach wie vor alle im Kabinett beschlossenen Sachen, die einer juristisch gültigen Ausfertigung bedürfen, in der Kanzlei ihre formelle Erledigung finden. Freilich kommt hier nicht die Bemerkung in der Instruktion für den österreichischen Hofkanzler vom 12. Februar 1528 in Betracht, nach der alles, was im geheimen oder dem Hofrat beschlossen wird, in der Kanzlei ausgefertigt werden soll,[3] denn das Kabinett ist nicht identisch mit dem geheimen Rat.[4] Aber in der Instruktion für den Hofkanzler von Ende 1498 werden Bestimmungen über „der kgl. Majestät eigenen Sachen“ getroffen, die der Kanzler zu unterschreiben und zu siegeln hat.[5]

In der traditionellen Anschauung und rechtlich war also im Verhältnis von Kanzlei und Sekretariat das Übergewicht durchaus bei der

---

(Burgund. Zentralbeh. 140), oder vielleicht noch besser, daß erst der aus der Curia hervorgegangene Rat durch sein Schwergewicht die Zusammenfassung des feudal und zeremoniell Bestimmten in einem Gegenpol hervorruft.

[1] Z. B. 1550 (Brüsseler Staatsarchiv, Audience 788 fol. 52f., vgl. 789 fol. 122f., 160f.). Einzelheiten, wie das Verhältnis zum Amt des Secrétaire d'État, können hier nicht besprochen werden.

[2] In der Instruktion für den Hofkanzler Ende 1498, Fellner-Kretschmayr VI, 54 Z. 9; erwähnt 1500, ib. 18 Anm. 1; vgl. das Innsbrucker Libell 1518, ib. 88 Z. 14.

[3] ib. 240, Art. 6.

[4] Siehe in der Hofordnung vom 1. Januar 1527 die Formeln: „Im Rate, es sei bei kgl. Majestät, im geheimen Rat oder im Hofrat“, „es sei bei kgl. Majestät oder in den Räten“, und die für diese Abgrenzungen besonders interessante „Ordnung der Rathaltung“ in derselben Hofordnung (ib. 102f., Art. 1; 107f.).

[5] ib. 54 Z. 9.

Kanzlei. Aber nicht nur deuten schon Konflikte sich an, wie wenn an der leztgenannten Stelle ausdrücklich vorgesehen wird, daß der für die eigenen Sachen des Königs bestellte Sekretär „ohne Willen und Wissen des Kanzlers nicht gen Hof gehen“ soll. In Wirklichkeit war das Übergewicht beim Sekretariat. Es ist so wenig eine Deputation der Kanzlei, daß vielmehr aus den Bureaus der Kabinetts- (und Finanz-) Sekretäre die neuen Regierungsressorts herauswachsen, die die Kanzlei aufsaugen oder mindestens zerreißen. Die Weigerung Gattinaras, den Friedensvertrag von Madrid 1526 gegenzuzeichnen, gab nur den letzten entscheidenden Anlaß dazu, daß nach seinem Tode 1530 das Amt des Großkanzlers nicht wieder besetzt wurde, sondern der Kabinettssekretär als „Garde des seaulx“ an seine Stelle trat. Und wie der Sekretär den Kanzler, so verdrängen all die neuen freien Formen der Beurkundung das Pergament und die feierliche Besiegelung. Z. B. wendet Viglius in dem Entwurf von 1550, Art. 33, sich gegen die Bestimmung in der Kanzleiordnung Albrechts II. von Mainz vom Jahre 1545, nur die mit hängendem Siegel versehenen Urkunden zu registrieren. Denn es sei ja klar, sagt er, daß was auf Papier und mit eingedrücktem Siegel ausgefertigt wird, meist von weit größerer Bedeutung sei. Gewiß war „lange die Kanzlei der Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof, die wichtigste Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Zentralgewalt selbst zum Ausdruck kam“.[1] In der Zeit aber, die uns hier beschäftigt, wurden nicht mehr durch die Kanzleiurkunden, die Privilegien und Legitimationen und Geleitbriefe und all die anderen, auch etwa die formelle Ausfertigung eines Staatsvertrages, „alle bedeutenderen Regierungshandlungen“ repräsentiert. Vielmehr ruhte alles Gewicht in der täglich fortgehenden, ganz Europa umspannenden politischen Bewegung. Wer nach Dokumenten für jene Zeit sucht, greift in erster Linie nach den Korrespondenzen, und findet in der Regel ein Dokument um so wertvoller, je ferner es der offiziellen Kanzlei, je näher dem geheimsten Sekretariat steht.

An fast all den grundlegenden Fragen, die sich hier anschließen, ist die Diplomatik, die eben erst die Früchte ihrer mittelalterlichen Arbeit zusammenfaßt, bisher vorübergegangen. Nur Giry,[2] der wenigstens in flüchtiger Übersicht auch die Neuzeit in seine Betrachtung hineinzieht, gibt S. 780—785 eine kurze Aufzählung der Gattungen von „actes émanés directement de ce qu'on pourrait appeler le secrétariat

---

[1] Seeliger, Erzkanzler S. 2.
[2] Giry, Manuel de diplomatique. Paris 1894.

ou le cabinet du roi" (S. 783). Aber auf viel dringendere Fragen als die nach solcher Klassifizierung hauptsächlich auf Grund äußerlicher Merkmale finden wir nirgends eine Antwort. So ist denn eine Bezeichnung wie „Korrespondenz Karls V." noch ein unklarer und schwebender vorläufiger Sammelname. Daß die zahllosen Briefe, die sich als an den Kaiser oder von ihm geschrieben geben, außerordentlich ungleichwertig sind, weiß jedermann, aber es fehlt noch die methodische Sicherheit im Unterscheiden und Abwägen. Für eine Edition und eine ausschöpfende Benutzung aber ist es grundlegend zu wissen, was einfach von einer der geschäftlich arbeitenden Ratssektionen ausgeht, was im offiziellen Staatsrat beschlossen worden ist, was im Kabinett, was als ein Schreiben eines Ministers angesehen werden muß, was einer Anregung des Kaisers entstammt, was seine persönliche Äußerung ist. Für das letzte ist nicht einmal der Maßstab der Eigenhändigkeit entscheidend. Finden wir doch, daß z. B. Margarete von Österreich eigenhändig ein Konzept zu einem Brief an ihren Vater Maximilian I. aufsetzt und es dann von ihrem Sekretär umformen und abschreiben läßt,[1] oder daß umgekehrt Maximilian I. einen eigenhändigen Brief nach einem Konzept Gattinaras verfertigt.[2] Wieweit das Ausnahmen sind, wieweit dem ein System zugrunde liegt, das ist noch alles unbekannt.

Es bietet erhebliche Schwierigkeiten, diesen wichtigen Fragen beizukommen. Ordnungen für das Sekretariat, das eben rechtlich noch keine besondere Behörde war, gibt es nicht. Nur gelegentlich einmal sind Einzelnachrichten über seine Organisation erhalten.[3] Auch in den Kanzleiordnungen wird nur nebenher das Kabinett einmal erwähnt.[4] Es liegt aber in der Natur der Sache, daß nur eine Statistik auf Grund eines reichen Materials hier einige Sicherheit der Erkenntnis geben kann. In einer Übersicht über die Gesamtbestände der Registraturen

---

[1] Le Glay, Correspondance de l'empereur Maximilien I[er] et de Marguerite d'Autriche. Paris 1839, II, S. 33. Datierung des Briefes in den Gött. gel. Anz. 1908, S. 278; dort ist auch S. 266 ein anderer eigenhändiger Brief Margaretes mitgeteilt, der von ihrem Sekretär gründlich umgearbeitet wurde.

[2] Gött. gel. Anz. 1908, S. 261 Anm. 1.

[3] Vgl. O. Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Histor. Zeitschr. Bd. 100, 1908, S. 70f.

[4] In dem Entwurf einer Kanzleiordnung vom 13. Dezember 1497 (Fellner-Kretschmayr VI, 8f., 13; Art. 1, 8; 6 der Ratssekretärordnung), in der Instruktion für den Hofkanzler von Ende 1498 (ib. S. 51, Z. 9, 11; S. 54, Z. 9), vgl. die Hofkammerordnung vom 13. Februar 1498 (ib. 20, Art. 8), ferner in der der Hofordnung vom 1. Januar 1527 eingefügten Kanzleiordnung (ib. 102f., Art. 1). In der Kanzleiordnung der Margarete von Österreich vom 17. Dezember 1516 werden ausdrücklich erwähnt „quelques aultres matières que madite dame vuille dépescher plus secrètement". (Burgund. Zentralbeh. 202, Art. 17).

ist die Lösung jener Fragen zu suchen. Wenn für den herumreisenden Hof des Kaisers auch nur einige Vollständigkeit des erhaltenen Materials nicht zu erwarten ist, so wird man mit einer solchen Untersuchung am besten an der neben dem Hof wichtigsten Stelle, nämlich in den Niederlanden, einsetzen. Es bieten sich dafür in Brüssel und in Wien[1] die recht bedeutenden Reste der Papiere der Maria von Ungarn, vor allem auch in Lille die in ungewöhnlicher Vollständigkeit erhaltene Registratur der Margarete von Österreich.[2]

3. Kanzlei und Bureau der Finanzen

Alle reguläre beamtenmäßige Arbeit scheidet sich, so war die Auffassung in jener Zeit, nach den Gebieten des Rechtes und der Finanzen.[3] Auch jene aus dem zentralen Rat sich lösenden Behörden für Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten verteilen sich auf diese beiden großen Ressorts der Regierung. Die eigentliche „Kanzlei“ bleibt an den Behörden für das Gebiet des Rechts haften (siehe unten); aber ein mannigfaches Verwachsensein des Finanzbureaus mit der Kanzlei zeigt noch die alte Einheit an.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die burgundische Organisation, die nicht wie die österreichische durch unruhiges Eingreifen der Herrscher verwirrt ist und also zum Verständnis jener die Grundlage bieten kann.

Nach wie vor geht in Burgund auch was in Finanzsachen einer juristisch gültigen Ausfertigung bedarf, von der offiziellen Kanzlei aus. Eine Urkunde wird aber erst dann perfekt, wenn die leitenden Finanzbeamten durch einen auf ihrem Bureau auszufertigenden Nachtrag ihre Zustimmung zu Protokoll gegeben haben. So findet sich auf den meisten die Finanzsachen betreffenden Urkunden (die Gründe der Ausnahmen sind noch zu untersuchen) diese Formel: „Les chiefs, trésorier général et commis des finances consentent . . . Fait au bureau des finances . . .“

Was dagegen den laufenden Geschäften der Finanzverwaltung dient, Korrespondenz mit den Einnehmern im Lande, Quittungen usw., geht vom Finanzbureau aus. Hier aber ist es das Bedürfnis der Kontrolle, das gleichwohl ein vielfaches Zusammenarbeiten der verschiedenen Instanzen, Sekretariat und Kanzlei und Finanzbureau, be-

---

[1] Abteilung Belgica, A, B und C.

[2] Vgl. meinen Bericht in den Gött. gel. Anz. 1908, S. 253ff.

[3] Burgund. Zentralbeh. 39ff. Für Österreich die Parallele von Hofrat und Hofkammer (siehe unten).

wirkt. Damit eine nicht unter den ordentlichen Ausgaben im Budget vorgesehene größere Summe bezahlt werden kann, muß ein entsprechender vom Sekretariat ausgehender Befehl des Fürsten erst in der Kanzlei in eine feierliche Urkunde gefaßt werden, ehe die weitere Erledigung im Finanzbureau vor sich gehen kann.[1]

In Österreich ist die Organisation sehr wechselnd. Die großen Ordonnanzen vom 13. Februar 1498 und 1. September 1537,[2] die bisher, nicht zum Nutzen einer tiefgehenden Erkenntnis der faktischen Organisation, die Erörterungen einseitig beherrscht haben, zeigen uns eine streng als Gegenstück zum Hofrat gedachte Hofkammer. Wie der Hofrat, so hat auch die Hofkammer ihre eigene selbständige Kanzlei mit besonderem Personal.[3] Auch in Burgund versuchte Maximilian diese Organisation einzuführen, indem er dem Grand Conseil 1487 (und 1511) ein „Conseil des finances" mit besonderer Kanzlei zur Seite stellte.[4]

Von der Kanzlei der österreichischen Hofkammer gehen mit der Formel „in consilio camere" richtige Urkunden aus.[5] Es ist aber charakteristisch für die Unsicherheit im Verhältnis der beiden Behörden und Kanzleien, wenn dem Kanzler in der Instruktion vom 12. Februar 1528 in schonender Weise nahegelegt wird, mit den Kammersachen sich nicht mehr zu befassen,[6] sondern nur die des großen Siegels bedürfenden Briefe zu besiegeln ohne Pflicht (und Recht) der Verantwortlichkeit,[7] während die Hofkammerordnung von 1537 ihm für die Pergamentbriefe mit dem großen hängenden Siegel eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Sache und des beobachteten Verfahrens zuspricht.[8] Ferner hat in Österreich das „Geschäft", der Zahlungsbefehl an den obersten Schatzmeister, nicht erst (Sekretariat und) Kanzlei zu passieren, sondern geht gleich von der Hofkammerkanzlei aus.[9] Drittens wird

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 75f.

[2] Gedruckt bei Fellner-Kretschmayr VI; die Hofkammerordnung von 1498 S. 17—26, die gleichzeitige Ordnung der Innsbrucker Schatzkammer S. 27—46, die Hofkammerordnung von 1537 S. 246—271.

[3] In der Hofkammerordnung von 1498 Art. 3 (S. 18), 20f. (S. 24f.); in der Schatzkammerordnung von 1498 besonders die Artikel 40—51 (S. 40—43), die zum Teil fast wörtlich aus der Kanzleiordnung herübergenommen sind; in der Hofkammerordnung von 1537 Art. 1 (S. 248f.), 58, 61f. (S. 269—271).

[4] Die Ordonnanz vom 26. Dezember 1487 gedruckt in den Burgund. Zentralbeh S. 193—195, besprochen S. 53—57, vgl. S. 63ff.

[5] Vgl. Fellner-Kretschmayr VI, S. 47.

[6] ibid. S. 246, Art. 27.

[7] ibid. S. 245, Art. 23.

[8] ibid. S. 270, Art. 61.

[9] In dem Intimat an die Beamten vom 13. Februar 1498 (ibid. S. 5), in der gleichzeitigen Hofkammerordnung Art. 6 (S. 18), 7 (S. 19, auch Anm. 1), 14 (S. 21),

die in dieser Weise selbständige Kammerkanzlei mit den für ihre Arbeit nötigen Archivalien versehen. Die Schatzkammerordnung von 1498 bestimmt, daß die auf die Finanzen bezüglichen Urkunden („Pfandschaften, auch Käuf auf Wiederkäuf, Vertrag und andere dergleichen Sachen"; die Aufzählungen sind verschieden), die sich registriert finden in der „Kanzlei zu Innsbruck", d. h. dem Archiv der Tiroler Zentralbehörde und des Regiments, in der Kammer kopiert und auch dort aufbewahrt werden sollen.[1] Und wir hören etwa, daß am 17. August 1500 der Verwalter und die Sekretäre der Hofkanzlei in die Hofkammer erfordert werden, wo ihnen eingeschärft wird, alle von ihnen ausgefertigten Sachen, die die Kammer interessieren können, dort mitzuteilen.[2]

Mit dem Einschlafen der Hofkammer aber löst sich dies alles auf. Wie vor ihrer Errichtung auch „Schuldbriefe, Quittungen, oder was Geld und Finanzen antrifft", von der Kanzlei ausgingen,[3] und die „Geschäftbriefe" dort registriert wurden,[4] so verschwindet auch bald nachher wieder die eigene Kammerkanzlei. Was den Zahlungsbefehl betrifft, so wurde die Ausschaltung der offiziellen Kanzlei beibehalten, aber anstatt des von der Hofkammer ausgehenden Geschäfts begnügte man sich jetzt mit einem einfachen Befehl aus dem Sekretariat. So wird es 1503 für die Verwaltung der außerordentlichen und wohl auch der ordentlichen Einkünfte befohlen.[5] Unter der von der kollegialen Verwaltung so weit wie nur denkbar abweichenden Organisation der Jahre 1512—1515 scheint es Regel gewesen zu sein;[6] während etwa ein Schuldbrief des Kaisers, der ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Schatzmeister begründet, noch die offizielle Kanzlei zu passieren hat.[7] Schließlich hören wir auch, daß die Papiere der zentralen Finanzverwaltung wieder dem Kanzler zur Aufbewahrung übergeben werden.[8]

---

20 (S. 25), in der gleichzeitigen Schatzkammerordnung Art. 6 (S. 29), 9 (S. 31), 19 (S. 34 f.), 31 (S. 38), in der Hofkammerordnung von 1537 Art. 50, 51 (S. 266 f.).

[1] Fellner-Kretschmayr VI, S. 39 f., Art. 34—37; vgl. in der Hofkammerordnung von 1537 Art. 47 (S. 265).

[2] ibid. S. 26 Anm.

[3] In der Ordnung Bertholds von 1494 bei Posse S. 207, Art. 21 (siehe folgende Anm.), freilich auch hier Finanzbehörde und Kabinett erwähnt.

[4] In dem Entwurf vom 13. Dezember 1497, Fellner-Kretschmayr S. 13 f., Art. 6 und 8 der „Ordnung des Registratoramts". Vgl. auch Art. 18 der Ordnung Bertholds von Ende 1498, Posse S. 203; es ist aber zu beachten, daß wir es hier, wie 1494 (siehe vorige Anm.) mit Reichskanzleiordnungen zu tun haben.

[5] Fellner-Kretschmayr VI, S. 23 Anm., 27 Anm.

[6] ibid. S. 56, Z. 15; S. 67, Z. 34.

[7] ibid. S. 62, Art. 3.

[8] ibid. S. 71, Z. 28.

Nur als Beispiele dafür, wo nach meiner Meinung die Hauptfragen liegen, sollen diese Einzelheiten dienen. Es kann mir natürlich nicht einfallen, hier eine Geschichte dieser äußerst verwickelten Verhältnisse geben zu wollen. Eine eingehende Untersuchung mag manches in ein anderes Licht rücken.

Wo wir keine selbständige Kammerkanzlei haben, ist wie beim Verhältnis der Kanzlei zum Sekretariat der Gedanke der, daß die Kanzlei einen besonderen Sekretär, oder wie in Frankreich mehrere, für die ihr fremd gewordenen Finanzangelegenheiten deputiert. Mit dem Recht, allein in Finanzsachen zu signieren, erhält dieser Sekretär eine ähnlich privilegierte Stellung wie der Kabinettssekretär.[1] Dazu kommt dann die Tendenz einer Verschmelzung der Ämter des Kabinettssekretärs und Finanzsekretärs,[2] wie denn die Finanzen immer in besonderer Weise mit dem vertrauten Rat zusammenhingen; im Mittelalter, weil sie noch als Privatangelegenheit des Fürsten galten, in der werdenden Neuzeit, weil die Finanzfrage das Grundproblem der neuen Kabinettspolitik wurde. Aus jener Verschmelzung, die am frühesten und entschiedensten in Burgund erfolgte, ist das Staatssekretariat hervorgegangen.[3]

Es ergibt sich aus dem allen, daß die Finanzordonnanzen eine wichtige ergänzende Quelle für die Geschichte der Kanzlei bilden. So finden wir auch mehrfach in den Kanzleiordnungen ausdrückliche Hinweise auf jene Reglements, die auch für das Kanzleipersonal verbindlich seien.[4] Überhaupt wird man die reich differenzierten Formen der Finanzverwaltung viel heranziehen, denn die Finanzverwaltung ist unter dem Drängen des praktischen Bedürfnisses fast überall den anderen Verwaltungszweigen vorausgeeilt und hat auf vielen Gebieten die Muster geschaffen.

4. Die verschiedenen Kanzleien auf dem Gebiete des Rechts

Noch früher und noch häufiger als auf dem Gebiet der Finanzen lösen sich auf dem des Rechts Sektionen und Behörden für die Er-

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 154f.

[2] In Österreich besonders Matth. Lang (über ihn Legers, Salzburg 1906).

[3] Burgund. Zentralbeh. 152ff., 162ff.

[4] Besonders häufig in der Instruktion für den österreichischen Hofkanzler von Ende 1498 (Fellner-Kretschmayr VI, 51—54, vgl. die Schatzkammerordnung, ibid. S. 43, Art. 53), dann in der parallel gehenden Ordnung des Erzkanzlers (Posse 203, Art. 18), besonders auch in der Instruktion für die Kanzleibeamten vom 6. März 1526 (Fellner-Kretschmayr VI, 96, Art. 22) und der Instruktion für den obersten Kanzler vom 12. Februar 1528 (ibid. S. 246, Art. 27).

ledigung der geschäftlichen Angelegenheiten von dem zentralen Rat. Immer an der am Hof noch zurückbleibenden juristischen Sektion bleibt die „Kanzlei" im eigentlichen Sinne haften.

In der älteren Zeit ist aber genauer die Sache die, daß die Kanzlei als die Stelle, wo die geschäftliche Arbeit getan wird, sich zuerst als Behörde konsolidiert, und daß erst um diesen Kern geschäftlicher Arbeit herum der Rat der Juristen sich bildet, der dann freilich das Schwergewicht an sich zieht. Die Folge jenes Ursprunges ist aber unter anderem, daß vielfach der Name „Kanzlei" auch für diese Behörde gebraucht wird. Verselbständigt sie sich dann (in einer hier nicht zu erörternden Entwicklung) als Gerichtshof und wird bei dem Prozeß der Verschmelzung verschiedener Gebietsteile, durch den am häufigsten die neuen Staaten entstanden sind, aus einer Zentralbehörde zu einer Provinzialbehörde, so haben wir die „Kanzleien" als Provinzialgerichtshöfe, wie z. B. in Kastilien und in Brabant.[1] Wenn nun auch der Idee nach selbst solche Provinzialbehörden mit dem Rat am Hof eine Einheit bilden und als seine Delegationen erscheinen,[2] so können sie doch im folgenden außer Betracht bleiben.

Fassen wir den Hofrat der Fürsten zu Ausgang des Mittelalters ins Auge, so haben wir überall dasselbe Bild. Als eine Sektion des Rates für die Angelegenheiten des Rechts (im weiten Sinne) ist ein gelehrter Rat, ein Rat der Juristen, erkennbar, aus diesem aber, damit zugleich aus dem Gesamtrat, löst sich eine Behörde für Erledigung der eigentlichen Gerichtsbarkeit, indem eben wieder das Geschäftlichste zuerst die zur Behördenbildung nötige Konsolidierung schafft. Die offizielle Verselbständigung dieser neuen Sektion erfolgt in den uns interessierenden Staatswesen merkwürdig gleichzeitig. In Deutschland wird das Reichskammergericht 1495 konstituiert, das Grand Conseil in Frankreich 1497, in Burgund 1504.[3] Es handelt sich überall nur um den Abschluß einer schon seit Jahrzehnten in der Entwicklung begriffenen Bewegung, die man gelegentlich in ihren einzelnen Stadien verfolgen kann.[4] Davon sehe ich hier ab, um das Anschauungsbild nicht unnötig zu komplizieren.

Nur bis 1495/1497/1504 also haben wir eine einheitliche Kanzlei als Schreibbureau für den Hofrat überhaupt, einschließlich seiner gerichtlichen Sektion. Aber auch die nach jenen Daten bestehenden zwei Kanzleien werden noch lange als im Grunde einheitliches Kollegium gedacht. In Burgund betont die Ordonnanz des

[1] Burgund. Zentralbeh. 103.
[2] ibid. 24 Anm. 1.
[3] ibid. 9f., 21f.
[4] ibid. 11—27.

Jahres 1504 ausdrücklich: „Et sera tout ung colliège".[1] Und auch in Deutschland ist die Lösung beider Kanzleien voneinander nur eine sehr allmähliche und unvollkommene,[2] so daß etwa der Erzkanzler noch ohne weiteres als Chef beider gilt. Suchen wir das Verhältnis näher zu bestimmen, so finden wir in Deutschland und in Burgund charakteristische Unterschiede. In Burgund ist die deutlich erkennbare Anschauung die, daß das 1504 verselbständigte Grand Conseil, das bis dahin der Hofrat gewesen war, in dem also das ganze Schwergewicht ruhte, einen Teil seiner nun gleichsam außerordentlichen Glieder dem neuen Hofrat für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten zurückläßt.[3] In Deutschland sind all diese Entwicklungen gestört, weil sie von zwei ganz verschiedenen Zentren ausgehen, vom Hof her und vom Reich her. Darum hat das Kammergericht immer eine isoliertere Stellung gehabt und ist 1495 mehr durch einen gesetzgeberischen Akt, der von außen her die Anregung erhielt, als durch das Ausreifen einer organischen Entwicklung verselbständigt worden. Und seine Kanzlei hat weniger ein Verhältnis zum königlichen Hof als vielmehr zu der Reichskanzlei. Der Vertrag mit dem Erzkanzler vom 12. September 1498, der von der Autorität Bertholds sowohl in der Reichskanzlei als auch in der Kammergerichtskanzlei handelt,[4] trägt die Überschrift: „Ordnung des römischen Reichs Kanzlei", worin sich schon zeigt, daß die Kammergerichtskanzlei als ein Teil, sagen wir wieder eine Deputation, der Reichskanzlei betrachtet wird.

In Deutschland kompliziert sich die Entwicklung weiter. Indem nämlich die Reichskanzlei bei ihrer traditionellen Selbständigkeit und ihrem Zusammenhang mit dem Erzkanzler dem ins Ausland reisenden Kaiser nicht folgt, deputiert sie, wie auf der einen Seite zu dauernder Residenz die Kammergerichtskanzlei, so auf der anderen zu ihrer vorübergehenden Stellvertretung an den Hof des Kaisers eine deutsche Hofkanzlei. So ist rechtlich durchaus die Anschauung, speziell in den Ansprüchen des Erzbischofs von Mainz (vgl. unten S. 367f.). Faktisch freilich ist das Verhältnis im ganzen ein umgekehrtes; die deutsche Hofkanzlei als das lebendigere Glied ist im allgemeinen das dominierende. Besonders in den Klagen der Stände 1532 über das Regiment der Fremden in der deutschen Kanzlei kommt das zur Geltung.[5]

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 24

[2] Siehe Seeliger, Erzkanzler 134—153, und derselbe, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. VIII (1887) S. 19—23.

[3] Burgund. Zentralbeh. 23.

[4] Fellner-Kretschmayr VI, S. 48—50, Einleitung und Art. 9, 11, 14.

[5] Seeliger, Erzkanzler 99f.

Etwas ganz anderes noch ist natürlich die österreichische Hofkanzlei. Der Kaiser hat eben neben seiner Eigenschaft als deutscher Kaiser und prinzipiell davon getrennt auch die eines Herzogs von Österreich usw. Faktisch freilich hat sich diese österreichische Hofkanzlei vielfach mit den Reichsbehörden verschmolzen, bis 1495 mit der meist vereinigten Reichs- und Kammergerichtskanzlei, nach 1495 mit der Reichskanzlei sowie der deutschen Hofkanzlei. Die Verschmelzung mit der Reichskanzlei erscheint schon in dem Entwurf Maximilians vom 13. Dezember 1497, der dann rückgängig gemacht wird durch den eben erwähnten Kontrakt mit dem Erzkanzler vom 12. September 1498 (unten S. 360). Diese Frage spielt in der Folge dauernd eine große Rolle. Die Verschmelzung mit der deutschen Hofkanzlei sehen wir deutlich in der Kanzleiordnung Gattinaras von 1522, die bestimmt ist für die „cancellaria imperialis et provinciarum Austriae", „tam ratione imperii Romani quam ratione provinciarum Austriae". Seit aber Ferdinand I. in Österreich regiert, ist natürlich auch an seinem Hof die österreichische Hofkanzlei zu suchen. So bemerkt Viglius in dem Entwurf von 1550 zu einem Artikel jener Ordnung Gattinaras, er bedürfe einer Berichtigung, da „hodie negocia patrimonialia apud hanc cancellariam non tractentur" (Art. 39). Diese Verschmelzungen haben nicht wie die anderen in einem allgemeinen Gesetz der Behördenbildung ihren Grund, sondern sind lediglich praktische Zufälligkeiten. Wie aber Rechtsansprüche aus der Praxis herauswachsen, haben wir hier nicht zu erörtern.

Diese österreichische Hofkanzlei wird in einer interessanten Entwicklung aus einem Schreibbureau zu einer beratenden und beschließenden Behörde. Indem nämlich der königliche Hofrat immer mehr zu einem Reichshofrat wird, erweitert die bereits arbeitende österreichische Hofkanzlei allmählich ihre Befugnisse immer weiter durch die Patrimonialsachen, die jener Hofrat abgibt. So haben wir hier eine späte Wiederholung der Uranfänge der Entwicklung, die einst die „Kanzleien" als Provinzialgerichtshöfe geschaffen hatte.[1]

5. Kanzlei und gelehrter Rat am Hofe

Im weiteren soll nur von der eigentlichen „Kanzlei" die Rede sein, von der ganz bestimmten Behörde, die man meint, wenn man von der „Kanzlei" schlechthin spricht. Wir lassen also auf sich beruhen sowohl jene besonderen Bildungen am Anfang und am Ende der Entwicklung, die „Kanzleien" als Provinzialgerichtshöfe und die

[1] Burgund. Zentralbeh. 104f.

österreichische Hofkanzlei als beratende und beschließende Behörde, als auch die Kanzleien der dem Hof gegenüber verselbständigten Zentralgerichtshöfe. Auch die deutsche Reichskanzlei aber nimmt offenbar gerade in der uns beschäftigenden Zeit eine Ausnahmestellung ein, ihre Geschichte ist in dieser Periode auffallend sprunghaft und kümmerlich, wie nicht vorher und nicht nachher. Der Grund ist der, daß sie in unserer Zeit nicht, wie vorher und nachher, organisch mit der Behörde verbunden war, in der die Beratung und Beschlußfassung über die von ihr auszufertigenden Angelegenheiten lag. Eine Kanzlei als isoliertes Schreibbureau für sich ist eben ein Unding. Ihr Leben hat sie von der Behörde, der sie dient, mit der sie verwachsen ist. So muß eine nähere Bestimmung der Ratssektion, an der die Kanzlei haftet, versucht werden.

Es ist der gelehrte Rat, der nach Ablösung jenes Gerichtshofes 1495/1497/1504 am Hof zurückgeblieben ist, in Frankreich das Conseil privé oder Conseil des parties, in Burgund das Conseil privé, in Deutschland der „Hofrat". Nicht der Gesamtrat am Hofe selbst ist es, sondern eine Sektion desselben. Diese Sektion steht ihrem Charakter nach in der Mitte einerseits zwischen der Gerichtsbehörde, in Frankreich und Burgund dem Grand Conseil, in Deutschland dem Reichskammergericht, überall freilich mit der Neigung, einen Teil der Gerichtsbarkeit wieder an sich zu ziehen,[1] — andererseits sowohl dem feudalen, offiziellen Hofrat, der sich eigentlich nur in dem niederländischen Conseil d'État noch weit in die Neuzeit hinübergerettet hat, als auch dem Kabinett, das in Frankreich als Conseil des affaires bezeichnet wird, während wir in dem deutschen „geheimen Rat" eine Art Verschmelzung und Versöhnung zwischen Kabinett und offiziellem Staatsrat haben. So scharf sich nun trotz aller Kompetenzkonflikte und Übergriffe die Scheidung nach der einen Seite, zu dem vom Hof

[1] Daß dies im deutschen „Hofrat" wieder ganz überwiegend wird, stellt neben der oben erwähnten Tatsache, daß die Entwicklung in Deutschland von zwei verschiedenen Zentren ausgeht, und übrigens zum größten Teil aus diesen Verhältnissen einfach folgend, den zweiten grundlegenden Unterschied von der gleichzeitigen französischen und burgundischen Entwicklung dar. Auf das Ganze der Entwicklung gesehen, haben wir aber doch ganz analoge Vorgänge, indem Reichskammergericht und Reichshofrat dem französischen Parlament und Grand Conseil entsprechen. Daß all diese Entwicklungen nur scheinbar so kompliziert sind, erkennt man, sobald man sich gewöhnt, von den sich fortwährend verschiebenden Namen der Behörden abzusehen und nur die gesetzmäßige Bewegung der Behördenentfaltungen selbst zu betrachten. Ein flüchtiger Blick schon auf den ursprünglichen Sinn all dieser Namen, Kammergericht, Hofrat, Geheimer Rat, Grand Conseil, Conseil privé, zeigt, daß sie sämtlich ihre Bedeutung von Grund aus, und zwar alle in analoger Weise, verändert haben.

abgelösten Gerichtsrat, ziehen läßt, so schwierig ist das Verhältnis des gelehrten Rates zu jenen anderen Bestandteilen des Gesamtrates. Denn der Gesamtrat wird noch durchaus als eine Einheit angesehen, was sich bekanntlich rechtlich, freilich keineswegs faktisch, in dem englischen Privy Council bis heute erhalten hat.

Ich habe in meinen „Burgundischen Zentralbehörden" S. 84—89 versucht, die verschlungenen Fäden auseinanderzulegen. Auf das dort Ausgeführte komme ich nicht zurück. Da es aber für die so vielfach durch fremdartige Einwirkungen komplizierte und verwirrte deutsche Entwicklung besonders nützlich sein dürfte, eine geradlinige organische Entwicklung wie die französische und noch mehr die burgundische zum Vergleich heranzuziehen (denn die Grundfragen und Grundgesetze sind in allen Staaten durchaus die gleichen), so möchte ich hier aus der burgundischen Geschichte ein Zeugnis anführen, das uns das Schema erkennen läßt, in dem man um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Vorgänge der Behördenbildung ansah. In der Urkunde, durch die Philipp II. die niederländischen Ratskollegien bestätigte,[1] heißt es in der Einleitung, wenn ich das Wesentliche heraushebe, folgendermaßen. Philipp der Schöne und Karl V. haben zur besseren Verwaltung der „affaires de la chancellerie de leur court à l'endroit de l'administration de justice et police ensamble des affaires d'Estat" die am Hofe zu erledigenden Geschäfte verteilt (répartir). Für die eigentliche Gerichtsbarkeit haben sie eingesetzt das Grand Conseil und mehrere Provinzialgerichtshöfe. Für die dem Fürsten reservierten Angelegenheiten aber,[2] „comme de matières de grâces, ottroyz, privilèges et aucuns autres requérans le sceu, autorité et consultation du prince propre", und für die Erledigung der diese betreffenden Bittschriften haben sie bestellt einen Präsidenten mit einer Anzahl von Maîtres des requêtes „establiz en leur conseil privé". In diesem „en" drückt sich die ganze Eigenart des Verhältnisses aus. Diese Beamtengruppe besteht nicht neben dem Hofrat, auch nicht eigentlich als eine Sektion, ein abgetrennter Teil desselben, sondern sie ist von ihm eingeschlossen. Das bedingt ein enges Verwachsensein mit dem Gesamtrat (an der obigen Stelle bedeutet auch Conseil privé den Gesamtrat), aber es muß doch versucht werden, den besonderen Charakter zu bestimmen, durch den jene Sektion sich trotzdem als Einheit heraushebt und zusammenschließt. Es wurde schon bemerkt, daß immer das Geschäftlichste und am meisten in bureaukratischer Form zu Erledigende behördenbildend ist,

---

[1] Brüsseler Staatsarchiv, Papiers d'État et de l'Audience, Nr. 789, fol. 1—13, undatiertes Konzept.

[2] Vgl. Burgund. Zentralbeh. S. 10.

weil es zuerst die für die Behördenbildung nötige Kontinuität und Konsolidierung schafft. So sehr nun jene Gruppe der Juristen am Hof noch beschäftigt ist mit Beratungen und Gutachten in Rechtsfragen (und in allen Geschäften äußerer und innerer Politik spielten die Rechtsfragen eine große Rolle), mit Verwaltungssachen, auch mit Prozessen, so lag doch ihre regelmäßigste, geschäftlichste und ganz überwiegende Tätigkeit in der Bearbeitung der großen Gruppe von Angelegenheiten, die damals den Weg der Petition zu nehmen hatten. Darum befassen sich auch die Ratsordnungen fast ausschließlich mit der Erledigung der supplicationes, der requêtes; so der unten zu analysierende Ordo Consilii von 1550, die Hofratsordnung vom 1. Januar 1541,[1] die vielfach auf ihr ruhende Reichshofratsordnung vom 3. April 1559,[2] auch was sich in den Kanzleiordnungen und Instruktionen für den Kanzler auf den Rat bezieht, besonders in dem Entwurf des Viglius von 1550 die Ausführungen „De Consiliariis" (Art. 4—13). Freilich betonen die Ratsordnungen gleichsam übertrieben diesen Charakter des gelehrten Rates, weil sie auch ihrerseits wieder das Geschäftlichste, das am frühesten bestimmte Formen annahm und am nötigsten fester Regeln bedurfte, einseitig herausheben. So befiehlt jene Ratsordnung vom 1. Januar 1541 in einem Nachtragsartikel den Hofräten, daß sie „nach oder neben Verrichtung der gemeinen Justici- und Parteiensachen" täglich beraten sollen über alle hohen, schweren und geheimen Sachen und Fährlichkeiten, wie Verhandlungen mit fremden Potentaten und anderes, worüber ihnen aber ein besonderer Befehl nicht gegeben werden solle, da „die Anzahl causarum status unergründlich" sei, usw.[3] Diese Unsicherheit löst sich in verschiedenartigen neuen Scheidungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Das Wesentliche für uns ist: einerseits, daß immer eine Sektion da ist, die sich ganz überwiegend mit den Petitionssachen beschäftigt, und die dann auch einfach bezeichnet wird als Conseil des parties, wie häufig in Frankreich, oder Parteihofrat, Parteienrat, wie gelegentlich in Österreich,[4] — andererseits daß immer an dieser bestimmten Sektion die eigentliche Kanzlei haften bleibt.

---

[1] Feller-Kretschmayr VI. 272—275.

[2] ibid. 281—288.

[3] Dieser Artikel ist herübergenommen aus der Instruktionensammlung zur Hofordnung (S. 107f., 125), so daß wir auch für die Ratsordnung jenen doppelten Typus finden, einerseits eine die Hauptsachen heraushebende Ordnung als Teil der Hofordnung, andererseits eine besondere Instruktion für das Geschäftliche (vgl. oben S. 341). Übrigens gibt sich auch die Hofkammerordnung von 1537 als Ausführung einer Hofordnung (S. 248).

[4] 1526 und 1528 (Fellner-Kretschmayr VI. 94; 242—244, Art. 15—18).

Zwar ist die Kanzlei ebenso wie jene Ratssektion mit dem Gesamtrat verwachsen; wir sahen, daß sie auch dem Kabinett und der Finanzbehörde dient. Aber nicht nur gehörte die Kanzlei als die Stelle, wo die juristisch gültigen Urkunden ausgefertigt wurden, von Natur mit dem Rat der Juristen zusammen, wie denn auch beide von demselben Beamten, dem Kanzler, geleitet werden. Nicht nur ferner müssen beide für ihre Arbeit dieselben Akten und Register benutzen, was auch örtlich die Ratsstube und die Schreibstube verbindet oder gar in einen Raum zusammenlegt. Es sind auch dieselben Parteiensachen, die sowohl jenem Rat wie der Kanzlei durchaus die Hauptmasse des Stoffes für ihre Arbeit liefern. Und vor allen Dingen ist bei der Erledigung von Petitionen Beratung und Beschlußfassung nicht von der Schreibarbeit isoliert, etwa so, daß eins auf das andere folgte, sondern die Schreibarbeit geht schon vorbereitend der Beratung voraus, sie begleitet Beratung und Beschlußfassung durch Apostillen, Protokolle, Konzepte und folgt ihr als Ausfertigung.[1] So bilden jener Rat und die Kanzlei in ihren wesentlichen Tätigkeiten geradezu eine untrennbare Einheit. Beide zusammen stellen den Kern der juristisch und praktisch geschäftlichen Arbeit des Hofrates dar.

Da nun überdies im Bewußtsein jener Zeit alle geschäftliche beamtenmäßige Organisation dem rings herumliegenden Unorganisierten gegenüber schon an sich stark einheitlich zusammengeschlossen erscheinen mußte, so ist es nur natürlich, daß sehr häufig Bestimmungen über den Rat und über die Kanzlei in eine einzige Ordonnanz gefaßt werden.[2]

Und zwar ist in der Regel die Kanzleiordnung ein Teil der Ratsordnung, denn die nächstliegende Anschauung war die, daß die Kanzlei dem Rat dient, daß in der Beratung und Beschlußfassung das Schwergewicht jener Summe geschäftlicher Tätigkeit liegt. So sind alle burgundischen Ordnungen für den gelehrten Rat, wie übrigens auch für die Gerichtsräte, zugleich Kanzleiordnungen. Auch die österreichische Hofratsordnung vom 1. Januar 1541 sowie die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 ziehen Kanzleigebräuche in ihre Bestimmungen hinein,[3] und wir werden sehen, daß einige der sogenannten „Kanzleiordnungen" eigentlich in erster Linie Ratsordnungen sind.

Lag im Rat die größere Bedeutung der Sache, so in der Kanzlei die größere Stabilität und Kontinuität organisierter Arbeit. Es ist eine Parallele zu den oben erwähnten Beispielen des Herauswachsens einer

---

[1] Vgl. Burgund. Zentralbeh. 108—111.

[2] Weiteres darüber Burgund. Zentralbeh. 102ff.

[3] Fellner-Kretschmayr VI. 274f., Art. 9—11; S. 285—287, Art. 17, 20—22.

Behörde aus der Schreibstube, wenn gelegentlich die Kanzleiordnung auch Bestimmungen über den Rat aufnimmt. Die Ordnung Gattinaras vom 1. Januar 1522 erwähnt die den „Consiliarii Germanici“ zu machenden Relationen (Art. 8); besonders aber ist auf die verklausulierten Wendungen zu verweisen, in denen Viglius in dem Entwurf von 1550 seine ausführlichen Erwägungen unter dem Titel „De Consiliariis“ einführt und entschuldigt: Obwohl man jetzt mit der Organisation der Kanzlei zu tun habe, so erscheine doch die Ordnung des Rates so nötig und gewissermaßen mit der Ordnung der Kanzlei verbunden, daß wenigstens einige Artikel unbedingt besprochen werden müßten (Art. 4).

6. Die Typen von Kanzleiordnungen

Wir lassen nun beiseite, was sich aus allem Gesagten ergibt für eine ideelle vollständige „Kanzleiordnung“, d. h. die Summe der Instruktionen, die herangezogen werden müßten, wenn eine vollständige Geschichte der Kanzlei versucht werden sollte. Ziehen wir vielmehr jetzt aus dem Ganzen die Resultate für die ausdrücklich gleichzeitig oder in den Darstellungen und Publikationen als „Kanzleiordnungen“ bezeichneten Dokumente, so ergibt sich ein doppelter Typus von Ordnungen.

Der eine Typus stellt eine summarische Ordnung dar, die an einem über die geschäftliche Tätigkeit der Kanzlei hinausgehenden Zusammenhang orientiert ist. Hier sind drei Formen zu unterscheiden. Es wirkt nach entweder das ursprüngliche Beschlossensein in der Hofordnung, oder das neuere in der Ordnung des gelehrten Rates, während es sich in Deutschland handelt um eine staatsrechtlich interessierte Feststellung der Grundzüge der Kanzleiorganisation. Gern faßt sich diese Ordnung nach Analogie des auch anderswo gebräuchlichen Typus einer Instruktion für einen Einzelbeamten in die Form einer Instruktion für den Kanzleivorstand.

Neben diesen summarischen Ordnungen aber und sehr häufig paarweise mit ihnen auftretend, haben wir dann, meist in der auch anderswo gebräuchlichen Form eines Ämterbuches, aber auch in der einer Instruktion an den Kanzler, genaue Reglements für die einzelnen Beamten und Beamtengruppen, wodurch jene an weiteren Zusammenhängen orientierten Ordnungen zu sehr belastet worden wären. Hier ist das Interesse auf die geschäftliche Arbeit in der Kanzlei eingeengt.

Häufig und fast in der Regel wird jene summarische Ordnung vom Fürsten, die genaue Instruktion vom Kanzleivorstand erlassen.

Je mehr natürlich das Gefühl für die historischen Ursprünge ver-

loren geht, desto mehr beginnen die Typen sich zu verwischen. Dabei wird naturgemäß die Anordnung nach Beamtengruppen der vulgäre Typus, weil er der einfachste und bequemste ist. Alle konstruktiven Köpfe unter den Organisatoren aber werden die Neigung haben, vielmehr in einer einheitlichen sachlich bestimmten Anordnung die beiden Typen zu verschmelzen.

Bei dem Versuch einer Übersicht, wie er hier gegeben wurde, wird man sich immer der Gefahr des Irrtums im einzelnen aussetzen. Die Übersicht schien mir aber erst einmal das dringendste Bedürfnis. In dem nunmehr im einzelnen zu besprechenden reichen und vielgestaltigen Material glaubte ich die entwickelten Grundgesetze vielfach bestätigt zu finden, und auch in den Ausnahmen schien mir noch Sinn und System erkennbar zu sein.

II. Die einzelnen Ordnungen

1. Unter Maximilian I.

Den 13. Band der Archivalischen Zeitschrift vom Jahre 1888 eröffnete Seeliger mit der Publikation der „ältesten Ordnung der deutschen Reichskanzlei“, erlassen vom Erzbischof Berthold von Mainz in Mecheln am 3. Oktober 1494. Gleichzeitig veröffentlichte Posse im Anhang seiner „Privaturkunden“ dasselbe Dokument[1] und ließ ihm eine andere Ordnung vorausgehen, die er glaubte in die Zeit des Erzbischofs Albrecht I. von Mainz 1482—1484 setzen zu dürfen. Da jedoch diese Datierung unrichtig ist, so bleibt Seeligers Bezeichnung der Ordnung von 1494 als der ältesten zu Recht bestehen. Viel spricht dafür, daß sie nicht nur die älteste uns erhaltene, sondern die erste ausführlicher formulierte Ordnung überhaupt ist. In jener Zeit war es noch ganz gebräuchlich, daß man jahrzehntelang, ja wohl ein Jahrhundert lang, wie ich es für burgundische Chambres des Comptes finde, ohne Instruktion, nur nach dem praktischen Brauch und Herkommen, arbeitete. Unsere Ordnung scheint aber schon durch ihre verunglückte Disposition (siehe unten) sich als einen ersten Versuch zu charakterisieren. Dazu kommt ihre auffallend große Bedeutung in der Überlieferung, während einer früheren Ordnung nirgends Erwähnung geschieht. In den drei hauptsächlich in Betracht kommenden Archiven, Wien, Würzburg und

---

[1] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887, S. 205—209.

Brüssel,[1] sind Kopien erhalten, und sie bildete noch die hauptsächlichste oder wenigstens eine der hauptsächlichsten Vorlagen für das Memoire des Viglius von 1550, in dem sie 38mal erwähnt wird, und die Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559.[2] Auch in der neueren Literatur ist sie unverhältnismäßig vor allen anderen Kanzleiordnungen bevorzugt worden. Bresslau vergleicht ihre Bestimmungen mehrfach mit den früheren Gebräuchen.[3] Im Mittelpunkt des Interesses aber steht sie vielfach in den beiden einander ergänzenden Arbeiten über das Registerwesen am deutschen Königshof von Seeliger[4] und Bauer.[5] Seeliger geht von ihr aus nach rückwärts und kommt zu dem wichtigen Resultat, daß die betreffenden Bestimmungen der Ordnung „im großen und ganzen schon während des 14. und 15. Jahrhunderts Geltung besaßen“, so daß die Ordonnanz also im wesentlichen als Kodifikation eines alten Brauches wird angesehen werden dürfen.[6] Bauer geht umgekehrt von der Ordnung aus nach vorwärts und verfolgt, ob und wieweit sie bis 1502, d. h. bis zum Ende der Wirksamkeit des Erzkanzlers in der Kanzlei, praktisch in Geltung gewesen ist. Da freilich mitten hinein in die von ihm behandelte Zeit der Erlaß jener von Posse publizierten und irrig datierten Ordnung fällt (siehe unten), so sind seine Erwägungen an einigen Stellen zu modifizieren.

Ist das besondere Interesse, das sich dieser Ordnung zugewandt hat, berechtigt, so stellt doch diese detaillierte Instruktion für das Kanzleipersonal in der Form des Ämterbuches nicht den entscheidenden Anfang einer Entwicklung in der Kanzleigeschichte dar. Als ihre Schwesterordonnanz im Sinne der obigen Ausführungen kann angesehen werden die Bestimmung des Diploms Maximilians vom 2. Mai 1486, die dem Erzbischof Berthold die Leitung der Reichs-

[1] Papiers d'État et de l'Audience Nr. 789, fol. 560—566, undatierte Kopie. Eine Aufschrift des Viglius setzt das Dokument richtig in die Zeit Bertholds. Eine offenbar frühere Aufschrift von anderer Hand lautet: Haec ordinatio, reperta inter scripturas cancellariae quo tempore facta aut concepta sit non satis constat. Saltem tempore huius principii non fuit in observantia, nisi forte in primis comitiis Wormatiensibus anni 1521 sub Cardinali Moguntino. Alioqui videtur facta tempore Berchtoldi Archiepiscopi Moguntini, qui aliquandiu habuit administrationem cancellariae. Habet autem aliquot capita utilia et commoda ad ordinationem cancellariae.

[2] Seeliger, Erzkanzler 115.

[3] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I., Leipzig 1889, S. 405 Anm. 4, 406, 413 Anm. 1, 414 Anm. 3, 417 Anm. 2.

[4] Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, Mitteil. d. Inst. für österr. Gesch., Erg.-Bd. 3, 1892, S. 223—364.

[5] W. Bauer, Das Register- und Konzeptwesen in der Reichskanzlei Maximilians I. bis 1502, Mitteil. d. Inst. für österr. Gesch. 26, 1905, S. 247—279.

[6] Seeliger, Registerführung 314, 335.

kanzlei zugestand. Damit war gegenüber dem Brauch in den letzten Jahrzehnten der Regierung Friedrichs III. eine „durchaus neue rechtliche Grundlage“ für die Ansprüche des Erzkanzlers geschaffen worden.[1] Freilich praktisch wirksam wurde das Versprechen Maximilians erst nach dem Tode Friedrichs III.; und als dann Berthold im Sommer 1494 an den Hof gekommen und mit den Kanzleiverhältnissen vertraut geworden war, erließ er seinerseits am 3. Oktober jene spezialisierte Instruktion.

Die Neuorganisationen der Jahre 1497/98 haben auch für die Kanzlei mehrere Ordnungen und Entwürfe zutage gefördert.

Als Typus ist besonders interessant der Entwurf von Ende 1497, der von Seeliger[2] und Fellner-Kretschmayr[3] veröffentlicht worden ist. Er liegt uns in drei Redaktionen vor.[4] Die erste ist eine richtige Urkunde vom 13. Dezember 1497 und stellt den summarisch gehaltenen Typus der Ordnungen dar. Sie gibt sich als „Hofordnung“[5] (oder Teil einer solchen) und ist in Wirklichkeit vielmehr eine Ratsordnung, die zugleich über die mit der Beschlußfassung zusammenhängende Schreibarbeit Bestimmungen erläßt. Die zweite Redaktion ist nur eine verbesserte Abschrift. In der dritten aber, noch 1497 datiert, ist eine detaillierte Instruktion für das Kanzleipersonal vor der Schlußformel hineingeflickt worden. Eine Art Verbindung zwischen beiden Teilen wird dadurch hergestellt, daß der zweite zuerst den zwei „Ratssekretären“ Instruktionen gibt; dann aber folgen in den Artikeln über das Registratoramt und die Schreiber rein geschäftliche Kanzleibestimmungen, die sich mit dem Charakter des ersten Teils durchaus nicht mehr vertragen. Einen gemeinsamen Namen kann man dem Ganzen nicht mehr geben. Seeliger und Fellner-Kretschmayr sagen „Hofordnung“, Winter sagt einmal „Hof- (und Hofrats-)ordnung“, aber dem Umfang der Materien nach ist es vielmehr überwiegend Kanzleiordnung.

Daß dieser Entwurf gleich den Ordnungen der andern Zentralbehörden am 13. Februar 1498 ausgefertigt worden sei, wie Seeliger und Fellner-Kretschmayr als sehr wahrscheinlich annehmen, dafür ist freilich die Erwähnung in einem Intimat Maximilians an die Beamten und Untertanen der Länder von demselben Datum, daß er „hof, hofret und canzlei“ usw. reformiert habe,[6] keine genügende Stütze; wir haben ja oben das unsichere und vielfach einander einschließende

---

[1] Seeliger, Erzkanzler 69—71.
[2] ibid. S. 193—208.
[3] Bd. VI. S. 6—16.
[4] Seeliger, Erzkanzler 192f.
[5] Seeliger 194, Fellner-Kretschmayr VI. 7.
[6] Fellner-Kretschmayr VI. 4.

Verhältnis dieser Begriffe zueinander gesehen. Immerhin spricht noch dafür, daß in jenem Intimat betont wird, der Hofrat, also wohl auch die zu ihm gehörende Kanzlei, sei für das Reich und die Erblande gemeinsam bestellt worden. Denn das ist auch der wesentliche Inhalt unseres Entwurfs, daß die Tätigkeit des Erzkanzlers und einer besonderen Reichskanzlei ganz ausgeschaltet wird.[1]

Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß der Erzkanzler energisch protestiert hat, und so wird es auf seine Vorstellungen hin geschehen sein, wenn Maximilian am 12. September 1498 zu Mömpelgard eine Verordnung erließ, die wieder die Trennung der drei Kanzleien, Reichskanzlei und Kammergerichtskanzlei und österreichischer Hofkanzlei, ausspricht und die Autorität des Erzkanzlers in der Reichskanzlei und Kammergerichtskanzlei präzisiert.[2] Es ist nicht eigentlich eine Kanzleiordnung, obwohl sie auch sich selbst so nennt, vielmehr „im Grunde ein Abkommen des Königs mit dem Erzbischof".[3]

Wie nun der Erzbischof, als er auf Grund des Abkommens von 1486 die Kanzleigeschäfte übernommen hatte, seinerseits eine detaillierte Instruktion erließ, so folgt auf das Abkommen vom 12. September 1498 ein ähnliches Reglement. Es ist die schon erwähnte bei Posse S. 200—205 gedruckte Ordnung.

Über der Datierung dieser Ordnung hat ein Unstern gewaltet. Gegen die Ansetzung Posses zu 1482—84 wandte sich Seeliger auf Grund seiner genauen Kenntnis der Organisation unter Friedrich III., die eine Einmischung des Erzkanzlers in die Kanzlei ausschloß.[4] Seeliger identifizierte sie vielmehr mit einer Ordnung, die, wie mehrfach bezeugt ist, Erzbischof Albrecht II. von Mainz im Jahre 1545 verfaßt hatte.[5] Die „Bemerkungen von zwei verschiedenen Händen" aber, auf die er sich stützt,[6] an sich ein unsicheres Zeugnis, wenn die Hände und das Datum der Niederschrift nicht bekannt sind,[7] kommen nicht in Betracht der Tatsache gegenüber, daß die Ordnung dauernd von „kun. mt." redet.[8] Wenn das in solchen Wendungen geschieht, daß etwa vom Erzbischof von Mainz „als seiner königlichen Majestät

[1] Seeliger, Erzkanzler 79f.

[2] Gedruckt bei Posse 209f., Seeliger 208—211, Fellner-Kretschmayr VI. 48—50.

[3] Erben, Urkundenlehre I, 1907, S. 111.

[4] Seeliger, Erzkanzler 228f. (Nachtrag), 69f.

[5] ibid. 228f., vgl. 103f.

[6] ibid. 103 Anm. 2.

[7] Siehe oben S. 358 Anm. 1 die Bemerkung zu der Ordnung von 1494 auf der Kopie des Brüsseler Staatsarchivs.

[8] Artikel 1—4, 6, 9, 15f., 18, 25.

Erzkanzler" geredet wird (Art. 1), so werden wir unbedingt in die erste Hälfte der Regierung Maximilians I. gewiesen. Über die andere mainzische Ordnung von 1545, die dem Viglius 1550 vorlag und zum Teil in seinem Entwurf enthalten ist, wird unten zu reden sein.

Jene von Posse publizierte Ordnung steht der von 1494 sehr nahe. Beide handeln lediglich von der geschäftlichen Kanzleitätigkeit. Es sind die engsten Kanzleiordnungen, die für die uns beschäftigenden Zusammenhänge erhalten sind. Für die wörtlichen Berührungen ist etwa der letzte Artikel beider Ordnungen ein gutes Beispiel. Es ist nun ausgeschlossen, unsere Instruktion noch vor der von 1494 anzusetzen, sie etwa als einen Entwurf für jene anzusehen. Vielmehr erweist die Anordnung des Stoffes in beiden Dokumenten die Priorität der Ordnung von 1494. In der letzten nämlich haben wir die Rubriken: Sekretäre, Registrator, Schreiber, Sekretäre und Schreiber, Taxator, Kanzleiknecht; und während alle übrigen Rubriken etwa gleichen Umfang haben, sind in die Verlegenheitsrubrik „Sekretäre und Schreiber" von den 47 Artikeln der Ordnung nicht weniger als 27 hineingesteckt worden, und mehrfach beziehen sich die Bestimmungen auch auf andere Kanzleibeamte als „Sekretäre und Schreiber". Dies offenbare Ungeschick hat Berthold dann korrigiert, als er ohnehin wieder eine Ordnung als Zeichen und Symbol seiner neuen Besitznahme von der Kanzleiverwaltung erließ. Nun schickt er 15 „gemain artikel" voraus und führt dann in den übrigen 24 Artikeln das auf, was außerdem insonderheit für Sekretäre, Registrator, Taxator, Schreiber und Kanzleiknecht Geltung haben soll. Man konnte nicht mehr in jenes Ungeschick zurückfallen, nachdem diese in ihrer Art vorzügliche Anordnung gefunden war, die einen Grundtypus der deutschen und österreichischen Kanzleiordnungen für Jahrhunderte gebildet hat.[1]

Als Endtermin für die Datierung ist der 21. März 1502 anzusetzen, an welchem Tage Maximilian dem Reichsregiment und der selbständigen römischen Kanzlei ein Ende machte.[2] Aber auch etwa an die Einsetzung des Reichsregiments im Jahre 1500 zu denken, verbietet der ganze Ton unserer Ordnung, besonders das Verhältnis zum König, das in ihr vorausgesetzt wird.

So dürfte die Datierung zu Ende 1498 gesichert sein. Es ist die von dem „gnädigsten Herrn von Mainz gesetzte" Ordnung der „römischen königlichen Kanzleiverwandten", die nach der „durch König Maximilian vorgenommenen Ordnung des römischen Reiches Kanzlei" als Ergänzung folgte.

---

[1] Siehe bei Fellner-Kretschmayr VI und VII die Ordnungen von 1559, 1564, 1570, 1628, 1669, 1683.

[2] Seeliger, Erzkanzler 85f.

Wir haben nur die Ordnung der Reichskanzlei nach jenem Kontrakt mit dem Erzkanzler vom 12. September 1498, der die Trennung der beiden Reichskanzleien von der österreichischen Hofkanzlei aussprach, verfolgt. Dem Kontrakt mit dem Erzkanzler entspricht nun eine Instruktion für den österreichischen Hofkanzler. Es ist das Dokument, das zuerst von Adler[1] und neuerdings von Fellner-Kretschmayr[2] herausgegeben worden ist. Adler hatte es in Zusammenhang mit der großen Behördenorganisation vom Anfang des Jahres 1498 gebracht. Nach Seeligers Bestreitung dieser Annahme[3] wird die Instruktion von Fellner-Kretschmayr auf den Tag jenes Kontraktes, den 12. September 1498, gesetzt. Dafür liegt ein ausreichender Grund nicht vor; jenes Datum ist vielmehr der terminus a quo. Weit dürfen wir uns aber auch nicht von ihm entfernen, da die im Februar 1498 neu errichteten Zentralbehörden in der Instruktion so häufig und eindringlich erwähnt werden. Adler hatte das Dokument mit Recht als „Instruktion für den Hofkanzler" bezeichnet, denn alles, auch was über Hofmarschall, Sekretäre und Schreiber gesagt wird, bezieht sich doch auf den Kanzler. Es soll die neue Stellung des Hofkanzlers als des Hauptes des gelehrten Rates und der Kanzlei formuliert werden. Darum ist es keine Verbesserung, wenn die Ordnung bei Fellner-Kretschmayr wieder eine „Instruktion für die Hofkanzlei" genannt wird. Auch die dort gegebene Bezeichnung als „Fragment" kann ich nicht für notwendig halten. Es war nicht die Absicht, „des Hauses Österreich Gewohnheit und der Kanzleien Herkommen", das gelegentlich erwähnt wird,[4] vollständig zu kodifizieren. Hier, wo die Kontinuität nicht wie bei der Reichskanzlei gestört war, mag man noch auf eine detaillierte Ordnung verzichtet haben, so daß wir diese als durch das Herkommen vertreten zu denken hätten. Übrigens wird einmal, wo von der Registerführung die Rede ist, gesagt, der Hofkanzler solle „Ordnung vornehmen, darob sein und verfügen",[5] daß alles ordentlich und regelmäßig erledigt werde. Man mag hier an formlosere, etwa nur mündliche Instruktionen für die Einzelbeamten denken, obwohl jener Ausdruck etwas Formelhaftes hat.[6]

Die zweite Hälfte der Regierung Maximilians ist für unseren Gegenstand fast leer. Von 1502 an hat, wenn von den besonderen Ver-

---

[1] S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886, S. 511—515.

[2] Bd. VI. S. 50—54.

[3] Seeliger, Erzkanzler 80 Anm. 2, 193.

[4] Fellner-Kretschmayr VI. 53, Z. 25.

[5] ibid. 53, Z. 17.

[6] Auch in der Schatzkammerordnung findet er sich; ibid. 38, Art. 32.

hältnissen während der Reichsversammlungen abgesehen wird, die Hofkanzlei zugleich die Geschäfte der Reichskanzlei besorgt.[1] Von Kanzleiordnungen in dieser Zeit hören wir nichts. Es war eben der stürmische Anlauf zu großen Organisationen vollständig erlahmt.

Anmerkungsweise möchte ich erwähnen den 1506 auftretenden merkwürdigen Plan, den Erzbischof Jakob von Trier mit der Verwaltung der römischen Kanzlei am Hofe zu beauftragen. So wie es bei Seeliger aufgefaßt wird,[2] ist es doch staatsrechtlich äußerst unwahrscheinlich. Es wird sich vielmehr um die Verwaltung der römischen Kanzlei für Burgund, „per Galliam"[3] handeln. Philipp der Schöne von Burgund befand sich in Spanien, und Maximilian fühlte sich als den eigentlichen Regenten der verwaisten Lande seines Sohnes. Als dann im Herbst des Jahres 1506 Philipp der Schöne in Spanien gestorben war, sind 1507/08 lange Verhandlungen mit dem Erzbischof von Trier wegen Übernahme der Leitung der Kanzlei und des gelehrten Rates in den Niederlanden gepflogen worden.[4]

Auf die sachlich sehr interessanten Bestimmungen des Innsbrucker Libells vom 24. Mai 1518 über die Kanzleiverhältnisse[5] mag noch besonders verwiesen werden.

2. Am Hofe Karls V.

Für die Kanzleiorganisation am Hofe Karls V. sind wir bisher lediglich auf die unten mitgeteilten Dokumente angewiesen. Daß sie geeignet sind, eine in den allgemeinen Grundzügen lückenlose Übersicht zu geben sowohl in der Breite über das Nebeneinander der Organisationen für die verschiedenen Reiche, als insbesondere in der Länge über die Geschichte der deutschen (und am Anfang auch der österreichischen) Hofkanzlei, wurde oben erwähnt. Hier sollen die einzelnen Stücke besprochen werden.

Das erste Dokument, ein Gutachten Gattinaras vom Dezember 1519 oder Januar 1520 über Titel, Signatur, Wappen, Siegel und Münzen des kürzlich erwählten römischen Königs, findet sich (ebenso wie das dritte und vierte) im Brüsseler Staatsarchiv, Fonds der Papiers d'État

---

[1] Seeliger, Erzkanzler 86—88; Kretschmayr, Vizekanzleramt 390.

[2] Seeliger 87.

[3] Vgl. unten die Ausführungen Gattinaras in dem Gutachten von 1519/20 über die verschiedenen Siegel des Reiches. Dem Mainzer steht nur die Verwaltung der „cancellaria sacri Romani imperii per Germaniam" zu (Karls Brief an den Erzkanzler vom 12. März 1519, bei Gudenus, Codex diplomaticus IV. 608).

[4] Burgund. Zentralbeh. 91f.

[5] Fellner-Kretschmayr VI. 87f.

et de l'Audience, fol. 328—331 des Registerbandes 789, einer alten Sammlung mit der Aufschrift aus dem 17., vielleicht noch Ende des 16. Jahrhunderts: „Touchant le privé conseil, tauxes du seau, secrétaires, huyssiers ordinaires du grand conseil, et semblables". Es ist eine Kopie von Schreiberhand, die von Viglius van Zwichem, dem bekannten Chef der niederländischen Ratskollegien in der letzten Zeit Karls V. und dann unter Philipp II., revidiert worden ist; vermutlich als Vorarbeit für seinen Entwurf von 1550, obwohl sich im Brüsseler Staatsarchiv viele auch auf die Finanzsachen bezügliche Ordonnanzen und Entwürfe finden, die in ähnlicher Weise von ihm bearbeitet worden sind.

Die Datierung ergibt sich aus den Angaben in den Urkundenformeln, nach denen man sich befindet im ersten Jahre seit Erwählung Karls zum Kaiser, d. h. in der Zeit vom 28. Juni 1519 bis 28. Juni 1520, ferner im vierten Jahre seit dem Tode Ferdinands von Aragon, d. h. vom 23. Januar 1519 bis 23. Januar 1520, und im 16. Jahre nach dem Tode der Isabella von Kastilien, d. h. vom 26. November 1519 bis zum 26. November 1520. Die beiden Termini für die Datierung sind also der 26. November 1519 und der 23. Januar 1520.

Daß Mercurino di Gattinara, Großkanzler Karls V. während der Jahre 1518—1530, der Verfasser ist, wie die ebenfalls von Viglius hinzugefügte Überschrift angibt, ist zweifellos. Es sind Reste seiner eigenartigen Interpunktion stehen geblieben,[1] so wenige freilich, daß im Druck die ganze Interpunktion modernisiert werden mußte. Vor allem aber gab es in jener Zeit am Hofe keinen anderen Mann, der ein so bedeutendes Memoire zu verfassen imstande gewesen wäre. Dabei ist es flüchtig hingeworfen; der Verfasser springt gelegentlich von dem Französischen über in das Lateinische und Spanische der Formeln, von denen er handelt. Das Ganze gibt sich als eine Antwort auf fünf vom Kaiser gestellte Fragen. Das ist vielleicht nur eine Einkleidung, wie Gattinara sie liebte. Er bedurfte solcher Mittel als Gegengewicht gegen die der Lebendigkeit seines Geistes nicht angemessenen Geschäfte, die seine Zeit ganz ausfüllten. Es ist dasselbe, wie wenn er in einem anderen Memoire die Gründe für und wider die Annahme einer Waffenruhe als die 7 Todsünden und die 10 Gebote auftreten läßt.[2]

Dies Bedürfnis nach Anschaulichkeit durchzieht das ganze Memoire. Bedeutender aber noch ist die großzügige und ganz durchsichtige Überschau mit ihrer juristischen und praktischen Sicherheit in der

---

[1] Alleinige Anwendung des Doppelpunktes, vgl. Burgund. Zentralbeh. 202, Anm. 1.
[2] Baumgarten, Geschichte Karls V., II. 12ff.

Kenntnis der verschiedenartigen Gebräuche und der ihnen zugrunde liegenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Vor allem tritt immer wieder scharf heraus die Stimmung der stolzen spanischen Nation, die nicht dulden will, daß der Kaisername höher geachtet werde als der eines Königs von Spanien. Aber auch das Formalste, die Erörterungen über die Urkundenformeln und die verschiedenartigen Siegel, wird nicht nur dem Spezialisten in Diplomatik und Sphragistik von Interesse sein, da uns hier die kaum anderswo zu gewinnende Anschaulichkeit der Vollständigkeit und der Vergleichung gegeben wird.

Es folgt die Mitteilung der Rubriken für Rat und Kanzlei in zwei aragonischen Hofstaatsverzeichnissen aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Das erste Verzeichnis ist in Brüssel, Papiers d'État et de l'Audience Nr. 30, in der originalen Form erhalten. Es ist ein dünner in Pergament gebundener Band mit der gleichzeitigen Aufschrift: „Registro de los officiales de la casa real d'Aragon". Das Bändchen besteht aus drei Lagen von im ganzen 70 Blatt, von denen aber nur 38 beschrieben und in neuerer Zeit mit Nummern versehen sind. Die verschiedenen Materien sind auf die drei Lagen verteilt, die aber doch ursprünglich zusammengehören, denn von der ersten Seite der zweiten hat die Tinte auf das letzte Blatt der ersten abgefärbt, und von der ersten wird auf eine Eintragung verwiesen, die sich auf der dritten findet. Vermutlich später angefügt sind die jetzt als fol. 39—43 gezählten Blätter, die Dokumente zur aragonischen Finanzverwaltung enthalten. In der Mitte des Rückens ist ein $14^1/_2$ cm langes Aufhängsel stark befestigt. Wurde das Register so hängend aufbewahrt, so konnte es leicht eingesehen und die Vermerke über erfolgte Bezahlungen (die ich in kleinerem Druck mitteile) dem zu diesem Zweck sehr spatiös angelegten Verzeichnis der Namen hinzugefügt werden. Nach den mit verschiedener Tinte und zu verschiedenen Zeiten, aber von derselben Hand geschriebenen Eintragungen ist die Liste 1520—1522 in Gebrauch gewesen.

Das zweite Verzeichnis, wohl Ende der zwanziger Jahre anzusetzen, denn die Namen der Sekretäre sind noch dieselben, aber Lallemand, der 1527 aus dem Amt entfernt wurde, fehlt, — findet sich im Registerbande 23 der Papiers d'État et de l'Audience, einer modernen Sammlung verschiedener Dokumente („Maison des souverains et des gouverneurs généraux II."), auf fol. 71—77. Es trägt die Überschrift: „Todas las personas que stan asentadas en carta de racion de su Magestad y libros de su escrivania de racion son los siguentes". Auf der Rückseite liest man: „Libro del escrivano de ration", aber nichts weist darauf hin, daß es wirklich fortlaufend in Gebrauch gewesen ist. Ist es somit der Form nach weit weniger interessant als

das Verzeichnis von 1520/22, so bietet es doch für unsere Zwecke erst die notwendige Ergänzung zu jenem.

Dort nämlich hatten wir nur die beiden Rubriken „Rigentes de la cancellaria y del consejo" und „Secretarios", voneinander getrennt durch eine Reihe von anderen Rubriken. Hier dagegen haben wir außerdem, gleichfalls durch andere Rubriken von der der Sekretäre getrennt die Rubrik „Cancelleria", auf die in der ersten Liste nur die zwei nachgetragenen Zahlungsaufträge (albaranes) durch die Erwähnung von „Scrivanos de mandamiento de la chancilleria de Aragon" hinweisen. Und zwar fehlt diese Rubrik in der ersten nur dem Zahlungsbureau dienenden Liste deswegen, weil die Beamten dieser „Cancelleria" vielmehr, wie es in dem zweiten Verzeichnis heißt, von dem Protonotar aus dem Ertrag der Siegelrechte bezahlt werden.

Die uns hier entgegentretende Kanzleiorganisation weicht von der deutschen und österreichischen offenbar erheblich ab, und illustriert doch nur die gleichen Grundgesetze. Es scheint die Kanzlei in drei vollständig voneinander isolierte Stücke zerrissen zu sein. Nur die Bezeichnung „Kanzlei" verbindet noch die erste und die dritte Rubrik. In der ersten haben wir aber vielmehr mit dem Rat zu tun, nur daß die enge Verbindung dieses gelehrten Rates mit der Kanzlei noch in dem Doppelnamen hervortritt. Die dritte Rubrik dagegen zeigt uns, wie sich besonders eng die rein geschäftliche Bureauarbeit zu einer „Kanzlei" in speziellem Sinne zusammengeschlossen hat. Der Protonotar ist Leiter dieses Bureaus in einer Ausschließlichkeit, wie sie sonst nur die besprochenen Ordnungen Erzbischof Bertholds von 1494 und 1498 zeigen. War dort der Grund die staatsrechtlich bestimmte Isolierung der Reichskanzlei, so ist es in der aragonischen und höchstwahrscheinlich geradeso in der kastilianischen Hofkanzlei die besondere Stellung der Sekretäre, die sich als ein Kollegium von Ressortchefs aus der Kanzlei herausgehoben haben. Ähnliches finden wir in Österreich angedeutet in den drei „Sekretarienverwaltern" des Innsbrucker Libells von 1518, einer bestimmt für die reichischen, einer für die niederösterreichischen, einer für die oberösterreichischen Sachen.[1] Die unten zu besprechende Instruktion für die Sekretäre von 1526 aber zeigt einige diesen aragonischen Verzeichnissen auffallend ähnliche Züge. Es werden nach dieser Instruktion vier Stuben für die Kanzlei bestimmt, eine für den Kanzler, je eine für die beiden „vordristen Sekretari", nämlich Rabenhaupt als Sekretär für die niederösterreichischen Sachen, Fernberger für die

[1] Fellner-Kretschmayr VI. 87. Sie werden auch genannt „Sekretarien und Verwalter", „Sekretarien als Verwalter".

reichischen sowie ober- und vorderösterreichischen,[1] beide ihrerseits „vorgesetzte Sekretäre" für die ihnen „zugeordneten" Kopisten und Ingrossisten.[2] Die vierte Stube aber ist bestimmt „für die Kanzlei, darin Wisinger (der Sekretär für die Parteisachen![3]), die Registratoren, der lateinische Sekretär und die Ingrossisten alle beieinander sein sollen".[4] Wenn jenen beiden Sekretären ein besonderes Zimmer nicht angewiesen werden kann, „so sollen sie Geduld tragen in der Kanzlei zu sein".[5] Die Weiterentwicklung jener Ressortbildungen läßt sich am bequemsten nach den österreichischen Hofstaatsverzeichnissen verfolgen. Die Frage, ob hier die jahrelange Herrschaft des Spaniers Salamanca in der Kanzlei Ferdinands I. nachwirkt,[6] ist mit zur Diskussion zu stellen, wenn die Vorarbeiten einmal weit genug gediehen sind, daß man mit Rezeptionstheorien über Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten hinauszukommen hoffen darf.

Ich wende mich der Kanzleiordnung Gattinaras für die deutschen und österreichischen Lande vom 1. Januar 1522 zu. Die unten zugrunde gelegte Kopie findet sich fol. 556—559 desselben Registerbandes 789 der Papiers d'État et de l'Audience, wie die des Gutachtens Gattinaras von 1519/20. Sie ist wie jene von Viglius revidiert und mit Überschrift und Bemerkungen versehen worden. Es ist offenbar das Exemplar, das er für den Entwurf von 1550 benutzt hat. Die zahlreichen Randbemerkungen sollen meist nur der Übersicht über die ohne Absätze geschriebene Kopie dienen. Ich teile unten anmerkungsweise mit, was irgend von Interesse sein kann.

Die Vorgeschichte der Ordnung ist uns gut bekannt. Vor der Kaiserwahl hatte Karl V. dem Mainzer Erzbischof nicht nur das Recht persönlicher Verwaltung der Reichskanzlei bestätigt, sondern ihm auch zugestanden, sie durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, womit dann das Vizekanzellariat in die deutsche Geschichte eintritt.[7] Als Karl V. nach Deutschland kam, mußte das Verhältnis des Mainzers zu dem Hofkanzler Gattinara, der nach burgundischer Tradition sich Großkanzler titulierte, geregelt werden. Am 25. Januar 1521 einigten sich Erzkanzler und Großkanzler zu dem „gemeinsamen Erlaß einer Kanzleiordnung, deren wesentlichster Inhalt bestimmt war, der Wirksamkeit

[1] Fellner-Kretschmayr VI. S. 95, Art. 12f.
[2] ibid. S. 92f., Art. 6f.
[3] ibid. Art. 8; vgl. oben S. 354f.
[4] ibid. Art. 2.
[5] ibid. Art. 3.
[6] Vgl. Burgund. Zentralbeh. 189, 152, 164f.
[7] Seeliger, Erzkanzler 91f., Kretschmayr, Vizekanzleramt 391f.

der beiden obersten Häupter der Kanzlei Maß und Begrenzung zu setzen".[1]

Diese Ordnung, die Karl V. durch Diplom vom 30. Januar 1521 bestätigte,[2] setzte unter anderem fest, daß bei Abwesenheit des Erzkanzlers vom Hofe die Ausübung der Kanzlerrechte auf Gattinara übergehen sollte, was in einem neuen Diplom Karls V. vom 22. Februar 1521[3] und einem Privileg für Gattinara[4] noch einmal betont wurde. Als dann der Kaiser den deutschen Boden wieder verlassen hatte, nahm Gattinara von der Kanzleiverwaltung Besitz, indem er in Gent am 1. Januar 1522 unsere Ordnung erließ.

Mit Recht bezeichnet Viglius sie als „status et ordinationes" der Kanzlei. Es ist ein „status", da zugleich die Kanzleibeamten mit Namen aufgezählt werden. Auch fühlt man sich versucht, den Plural „ordinationes" zu pressen, denn dieses Reglement ist seiner Disposition nach wohl das ungeordnetste von allen, die wir überhaupt zu besprechen haben. Das ist eine überraschende Erscheinung, wenn man dagegen hält die Durchsichtigkeit und Einfachheit der Anordnung in jenem Entwurf von 1519/20, oder gar in der von ihm für Margarete von Österreich verfaßten Ordnung vom 17. Dezember 1516, in der er sich von dem doppelten burgundischen Typus, einerseits der summarischen Kanzleiordnung als Teil der Ratsordnung, andererseits der detaillierten Instruktion in der Form des Ämterbuches, gänzlich freigemacht und eine einheitliche Ordnung für die geschäftliche Tätigkeit von Rat und Kanzlei geschaffen hatte, deren Anschaulichkeit und Klarheit der Disposition durch keine der Ordnungen, von denen wir hier handeln, erreicht wird.[5] Nur durch eine Vermischung der Typen, durch das Nachwirken des Schemas jener Ordnung von 1516, kann ich mir die Anordnung unserer Instruktion erklären.

Die Ordnung Margaretes beginnt, ähnlich wie die burgundischen Ratsordnungen, mit der Aufzählung der zum Conseil privé (und zur Kanzlei) gehörigen Personen. So führt auch unsere Instruktion, nachdem einleitend von dem Orte der Kanzlei gehandelt worden ist (Art. 1),

---

[1] Seeliger 93f., dort in den Anmerkungen die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt. — Über die weiteren Abgrenzungen der Befugnisse von Reichskanzlei, deutscher Hofkanzlei und österreichischer Hofkanzlei, des Erzkanzlers, Großkanzlers und Vizekanzlers während der Wormser Tagung sind wir durch Seeliger (S. 92—96) und Kretschmayr (S. 391—395) gut unterrichtet.

[2] Das (im wesentlichen formelhafte) Diplom bei Seeliger, Erzkanzler 213f.

[3] Gudenus, Codex diplomaticus IV. 616—618.

[4] Erwähnt bei Guden S. 617.

[5] Veröffentlicht in den Burgund. Zentralbeh. 199—203, besprochen dort 102f., 105—109, 112—114.

zuerst die Vizekanzler, Sekretäre und Schreiber auf (Art. 2). Dann ist plötzlich von den Registern die Rede (Art. 3); in Wirklichkeit aber dient das nur der Einführung des Registrators, Taxators, Kontrarelators und Rezeptors (Art. 4), worauf von der Verteilung der Emolumente an sämtliche Kanzleibeamte, den Kanzler eingeschlossen, gehandelt wird (Art. 5). Nachdem so die Artikel über das Personal abgeschlossen sind, wird von der Visitation, Signierung (Art. 6) und Besiegelung (Art. 7) der Urkunden und Briefe geredet, und als Nachtrag eine Bestimmung über die Relation der Geschäfte im Rat und vor dem Kanzler angefügt (Art. 8). Das entspricht der allgemeinen Anordnung in der Instruktion Margaretes. Aber dort bildete den eigentlichen Faden, weil zugleich vom Rat die Rede war, die Erledigung der Requêtes von der Einreichung durch die Parteien an bis zur Besiegelung der Urkunde. Das wird nun in unserem Reglement gleichsam nachträglich aufgenommen, indem Art. 9 eine ausführliche Instruktion über die Expedition der Preces regales bringt, worauf in Art. 10 noch einmal Bestimmungen über die Verwaltung der Emolumente folgen, wie in Art. 5, nur dort im Zusammenhang mit der Aufzählung des Personals, hier in bezug auf die Preces regales, die freilich auch in Art. 5 schon erwähnt waren. Zum Schluß wird über den Amtseid des Kanzleipersonals gehandelt (Art. 11).

Die Bedeutung dieser Ordnung liegt darin, daß während des nächsten Menschenalters am Hofe Karls V. eine andere Kanzleiordnung nicht erlassen sein dürfte. Wäre dies der Fall, so würde doch wohl Viglius sie sich für seinen Entwurf verschafft oder sie wenigstens erwähnt haben. Er hat ja seinen Entwurf unter den Augen Granvelles verfaßt, und es könnte sich nur um eine unter der Autorität Granvelles, der 1530 seinem Lehrer Gattinara in der leitenden Stellung folgte, erlassene Ordnung handeln. Es ist aber auch im allgemeinen unwahrscheinlich, daß unter Granvelle eine solche Ordnung ausgegangen sein sollte. Die ganze Kraft seiner Stellung dem Kaiser wie allen Neidern gegenüber ruhte darauf, daß alles in den gewohnten Geleisen weiterging. Seine Autorität irgendwie rechtlich festlegen zu wollen, wäre wohl die größte Gefahr für ihn gewesen. Hier war also kaum Raum für den Erlaß von Kanzleiordnungen, besonders da bei allem Herumreisen des Kaisers doch die Kontinuität in der zentralen Verwaltung am Hofe nie aufgehoben wurde. Erst als Granvelle die Zügel aus der Hand legt, treten die neuen Organisationen auf. Zehn Tage vor seinem Tode ist der Ordo Consilii, zu dem der nunmehr zu besprechende Entwurf des Viglius den Anlaß gegeben hat, im Rate publiziert worden.

Dieser umfangreiche Entwurf, den ich, dem unten zu führenden

Beweis vorgreifend, dem Viglius zugesprochen habe, findet sich auf den Blättern 568—584 des öfter genannten Registerbandes 789 der Papiers d'État et de l'Audience, von zwei Ingrossistenhänden geschrieben und wie jene beiden anderen Dokumente von Viglius revidiert. Der Anordnung liegt die des Ämterbuches zugrunde. Der Verfasser handelt der Reihe nach von Kaiserlicher Majestät, dem obersten Kanzler, dem Vizekanzler, den Räten, dem Sekretär,[1] dem Registrator, Taxator und anderen Beamten, den Kanzleischreibern, und fügt schließlich einige allgemeine Bestimmungen an. Dem Charakter nach ist es eine Zusammenstellung einer Reihe von Artikeln meist aus früheren Ordnungen, die für eine geplante Neuorganisation der deutschen Hofkanzlei in Betracht kommen könnten, und eine Beleuchtung der Brauchbarkeit dieser Artikel unter den neuen Verhältnissen. Natürlich ist ein solches Dokument für eine Erkenntnis, die vor allen Dingen das Lebendige aus dem Wust der Bureaukratie lösen möchte, weit ergiebiger und erfreulicher als eine schon in starre Formen gegossene Ordonnanz. Eine Reihe von Umständen erhöhen noch sein Interesse.

Zunächst ist von dem Verhältnis zu den Vorlagen zu reden. Es werden ihrer fünf genannt, eine des „Archicancellarius",[2] in der wir die älteste deutsche Kanzleiordnung vom 3. Oktober 1494 (siehe oben S. 357f.) wiedererkennen; eine des „Mercurinus",[3] nämlich jene Ordnung Gattinaras vom 1. Januar 1522; ferner eine „Austriaca",[4] gelegentlich auch im Plural als „ordinationes Austriacae" bezeichnet, woraus aber der Schluß auf mehrere Ordnungen nicht gezogen werden darf, da die Bezeichnung einer einzigen Ordnung als „ordinationes" gebräuchlich war;[5] — dann eine „Moguntina";[6] schließlich ein offenbar kurz vor unserem Gutachten verfaßtes Memoire Obernburgers.[7] Das letzte wird am wenigsten erwähnt, aber der aus ihm aufbewahrte Art. 1 über Kaiserliche Majestät ist von besonderem Interesse. Im übrigen trifft es sich ausgezeichnet, daß einerseits für die beiden uns bekannten

[1] In der Ordnung Gattinaras von 1522 haben wir noch drei Sekretäre für die deutsche und österreichische Kanzlei ohne Abgrenzung der Befugnisse (Art. 2). Hier aber hat sich das Ressort für die deutschen Angelegenheiten schon bureaumäßig zugespitzt.

[2] Art. 16, 18—20, 25, 27, 32, 38, 42f., 45, 48—51, 53, 55f., 58f., 61, 71—74, 80—83, 89—91, 93—97, 99. — Die entsprechenden Stellen der Ordnung von 1494 werden unten überall angemerkt.

[3] Art. 15, 21, 31—33, 38—40, 43, 52, 54f., 57, 59—61, 71, 85, 100. — Die entsprechenden Stellen werden unten angemerkt.

[4] Art. 17, 27, 30, 37, 44, 48f., 52, 55, 62—66, 75, 78.

[5] Siehe die Überschriften des Viglius zu diesem und dem vorigen Dokument.

[6] Art. 18, 22, 25—28, 32f., 36, 71f., 74, 79—83, 89f., 94, 96, 98.

[7] Art. 1, 46, 60f., 85, 87.

Ordnungen, die das Gutachten benutzt, das ganze Interesse auf ihrem Fortleben ruht, andererseits aber zwei verlorene Ordnungen zum Teil in ihm enthalten sind und um so sicherer rekonstruiert werden können, da wir die Art, wie der Verfasser seine Vorlagen benutzt, aus einem Vergleich mit den beiden bekannten Ordnungen ersehen.

Das Fortleben der Ordnung von 1494 interessiert uns nicht nur aus dem zufälligen Grunde, weil sie als die einzige in der neueren Literatur behandelt und gründlich durchgearbeitet worden ist (siehe oben S. 358), sondern vor allen Dingen, weil sie den Anfang der in Deutschland fortgehenden Entwicklungsreihe bezeichnet, die 1559, also in der Zeitsphäre unseres Memoires, durch die große Ordnung Ferdinands I. zum Abschluß kam, um in wesentlich gleicher Form noch jahrhundertelang nachzuwirken. Ebenso interessiert uns das Fortleben der Ordnung Gattinaras nicht nur aus dem zufälligen Grunde, weil sie hier publiziert wird, sondern vor allem, weil sie, wie oben ausgeführt wurde, die ganze Entwicklungsreihe am Hof Karls V. beherrscht haben dürfte.

Die „Moguntina" ist ziemlich zweifellos die Ordnung, die Erzbischof Albrecht II. von Mainz im Jahre 1545 im Hinblick auf den bevorstehenden Reichstag verfaßte, und die Seeliger irrtümlich mit der von Posse publizierten, Ende 1498 zu datierenden Ordnung identifizierte (oben S. 360f.). Unser Entwurf hätte diese nicht lange vorher verfaßte und natürlich am Hof des Kaisers, der sich während der Zwischenzeit in Deutschland oder den Niederlanden aufhielt, bekannte Ordnung nicht ignorieren können, selbst wenn man nicht gerade wieder in Vorbereitungen zu einem Reichstag sich befunden hätte. Nach Seeliger (S. 115) ist die Mainzer Instruktion von 1545 der großen Ordnung von 1559 mit zugrunde gelegt worden; aber es ist aus der Bemerkung nicht zu ersehen, ob sie mit der irrigen Ansetzung jener anderen Ordnung zusammenhängt. In der „Austriaca" haben wir eine detaillierte Instruktion für die österreichische Hofkanzlei (unten S. 371), doch wohl diejenige, die 1550 in Geltung war, sehr wahrscheinlich die um den 1. Januar 1537 verfaßte Instruktion. Bei der guten Durcharbeitung des Materials gerade für die mainzischen (Seeliger) und österreichischen (Fellner-Kretschmayr) Kanzleiordnungen ist kaum anzunehmen, weder daß etwaige andere Ordnungen, die unser Entwurf mit der „Moguntina" und „Austriaca" meinen könnte, nicht irgendwie einmal erwähnt würden, noch daß eine dieser Vorlagen unseres Entwurfes wieder wird aufgefunden werden können.

Noch wichtiger aber ist unser Gutachten durch sein Verhältnis zu dem vier Monate nachher, am 18. August 1550, im Rate publizierten [1]

[1] Winter (siehe oben S. 336 Anm. 1) S. 114.

Ordo Consilii. Die Artikel, die unser Conceptum unter der Überschrift „De Consiliariis“ bringt, sind der erste Entwurf und der Anlaß (vgl. Art. 4) zu dem Ordo. Wenn Winter zur Vorgeschichte der Ratsordnung „die Akten ohne Erfolg durchforscht“ hat (S. 114), so läßt sich aus einem Vergleich mit unserem Entwurf ziemlich die ganze Vorgeschichte rekonstruieren. Wer sich mit den Dokumenten beschäftigt, bis ihm die Struktur beider vertraut ist, der meint zu hören, wie ein Artikel unseres Entwurfs nach dem anderen in den Rat gebracht wird, wie die Debatte entbrennt und die „superiores“ ihre Stimme dazugeben, bis schließlich der Ordo herauskommt. Ich glaube, obwohl es sich nicht um die Kanzlei handelt, doch an dem Vergleich nicht ganz vorübergehen zu sollen.

Der Ordo folgt der Anordnung des Conceptum, nur daß er die Disposition straffer faßt. Er verfolgt die Erledigung der Suppliken von der Einreichung durch die Parteien an bis zum Verhalten der Räte zu den Parteien nach der Ausfertigung. Das Ganze ist sehr sorgfältig offenbar in längeren Verhandlungen durchgearbeitet. Es ist schriftstellerisch, wenn man das Wort hier anwenden darf, die beste Ratsordnung in dem Kreis, von dem wir handeln. Sie wäre noch über jene Rats- und Kanzleiordnung Gattinaras für Margarete von Österreich von 1516 zu stellen, wenn nicht dort der Rahmen und damit die Schwierigkeiten weit größer wären, und das Werk eines Einzelnen, dem nur primitive Versuche von Formulierungen vorlagen, nicht höher zu werten wäre als der Ertrag gemeinsamer Arbeit vieler in einer Zeit, die allmählich gelernt hatte, mit diesen Stoffen fertig zu werden.

Das Conceptum beginnt Art. 5 mit der Forderung, es müsse bestimmt werden, wer im Rate die supplicationes in Empfang zu nehmen habe, sowohl die von den Parteien bisher den einzelnen Räten überreichten, womit die Unzuträglichkeit verbunden sei, daß die Parteien den Referenten kennten, als auch die von dem (Kaiser, dem) „obersten Kanzler oder seinem Stellvertreter“ (so hält das Conceptum die Verbindung mit der rechtlichen Tradition aufrecht, während der Ordo einfach von dem Bischof von Arras redet) in den Rat überwiesenen. Dabei wird angedeutet, es sei zu wünschen, daß die Parteien sich immer nur an den Rat wenden, um den Bischof von Arras und andere nicht täglich zu belästigen; das hat der Ordo fallen lassen, da sich offenbar das Kabinett nicht so hat binden wollen. Dem Artikel des Conceptum entsprechen Art. 1—5 des Ordo: Weil vor allen Dingen die Parteien den Referenten ihrer Sache nicht wissen sollen, sind die supplicationes nicht den einzelnen Räten, sondern dem Präsidenten und dem Rat zu übergeben (Art. 1). Die dadurch bedingte Verzögerung der Geschäfte soll durch häufigere Sitzungen

ausgeglichen werden (Art. 2). Der Bischof von Arras soll gebeten werden, die ihm oder dem Kaiser vorgebrachten Bittschriften dem Rat zu überweisen, damit das Geheimnis bewahrt, und er von Belästigung befreit werde (Art. 3). Wünscht seine Herrlichkeit doch ein Geschäft einem bestimmten Rat zuzuteilen, so möge er seinen Dienern Geheimhaltung befehlen (Art. 4). In gewissen Ausnahmefällen soll den Räten das Recht, auf eigne Hand eine Sache im Rat vorzubringen, unbenommen sein (Art. 5).

Das Conceptum wendet sich in Art. 6 zur Verteilung der Referate an die einzelnen Räte. Der Ordo präzisiert dies dahin, daß, wenn nur wenige oder kurze Petitionen vorlägen, sie ganz im Rat zu verlesen seien (Art. 6); sonst habe der Präsident die Verteilung zu bestimmen, oder in seiner Abwesenheit die Räte sich gütlich zu einigen (Art. 7), so aber, daß dem Ratsmitglied, das eine Sache übernommen habe, auch die später noch zu derselben Sache einlaufenden Akten zu übergeben seien (Art. 8).

Dann nimmt der Ordo in Art. 9 wörtlich den Art. 7 des Conceptum herüber, daß die so verteilten Supplikationen mit dem Datum zu versehen seien, und fügt als Art. 10 ebenso gleichlautend den 11. Artikel des Conceptum ein, der bestimmt, daß über die Verteilung usw. ein Protokoll zu führen sei; er gehört in der Tat besser an diese Stelle.

Im 11. Artikel handelt der Ordo von der beim Referieren zu beobachtenden Ordnung, hier den im Conceptum ebenfalls nicht glücklich eingereihten 10. Artikel aufnehmend und erweiternd, unter anderem eine Definition der dort erwähnten „negotia Caesareae Majestatis“ gebend.

Darauf nimmt der Ordo in Art. 12—15 die beiden übergangenen Artikel 8 und 9 des Conceptum auf, die von dem Sammeln der Vota gehandelt hatten. Die Anregungen des Conceptum werden ausgebaut, indem Bestimmungen gegeben werden über die Reihenfolge der einzuholenden Vota (Art. 12), über die in formulierter Rede vorzutragenden Beschlüsse, welches Geschäft denjenigen der Räte, die der Sprache am besten mächtig sind, zugeteilt werden soll (Art. 13), dann darüber, daß bei Abwesenheit des Präsidenten Stimmenmehrheit gelte, und wenn man sich nicht einigen könne, ihm zu berichten sei (Art. 14), endlich Bestimmungen über die dem Kaiser und seinen obersten Ratgebern vorzubringenden Angelegenheiten (Art. 15).

Es folgt, indem jene beiden bereits aufgenommenen Artikel 10 und 11 des Conceptum übersprungen werden, der 12. Artikel des Conceptum wörtlich als 16. des Ordo, daß nämlich der Rat nicht mit Sachen, für die niemand sollizitiert, behelligt werden soll.

Der 13. Artikel des Conceptum endlich mit Bestimmungen über die

Mitteilung von Schriftstücken an die Parteien legt sich im Ordo in die Artikel 17 bis 23 auseinander, die ausführliche Festsetzungen darüber geben, wie weit die Räte während und nach der Verhandlung mit den Parteien verkehren und ihnen raten dürfen.

Mit diesen Beziehungen nach rückwärts und vorwärts ist das Interesse an unserem Entwurf nicht erschöpft. Man wird in den Artikeln 10, 11, 23, 26, 86 die Verweise auf den gleichzeitigen Brauch des Reichskammergerichts beachten.

Vor allem aber legt der Verfasser seinen Erörterungen den damals am Hof Karls V. in der deutschen Kanzlei üblichen Brauch zugrunde. Bei allem Respekt vor guten Reglements, die er besonders in der Ordnung Gattinaras findet (Art. 32, 33, 38), ist ihm doch die „certa et determinata consuetudo" (Art. 100) seiner Zeit immer ausschlaggebend. Er ist kein blinder Bureaukrat, sondern möchte, wo sich keine Mißstände zeigen (und wir sehen, daß im allgemeinen die geschäftliche Tätigkeit in der Kanzlei, ganz anders im Rat, sich stetig und ruhig abwickelt), in erster Linie den guten Brauch kodifizieren; wie es in Art. 59 heißt: „Consuetudo praesentis temporis in hoc dabit legem." So ist das Gutachten vor allen Dingen eine Quelle für die Kanzleiorganisation am Hofe Karls V.; durch die in vernünftigem praktischen Sinn gemachten Erwägungen auf Grund eines reichen Materials so erfreulich für die Lektüre, wie es nur der Gegenstand zuläßt.

Was den Verfasser betrifft, so ist es nicht Granvelle oder sein Sohn, der Bischof von Arras (Art. 2, 3), überhaupt keiner der „supremi consiliarii" (Art. 87 und sonst), auch nicht der erste Sekretär Obernburger oder ein anderer Sekretär des Hofes, denn ein solcher hätte zweifellos gewußt z. B. ob das Amt des Taxators damals mit dem des Sekretärs verbunden war oder nicht (Art. 47). Überhaupt ist der Verfasser unter den Juristen zu suchen. Das ist mit Sicherheit zu schließen aus dem bei allem gesunden praktischen Blick doch geringen Interesse an den „minutiora" (Art. 66), dem leicht akademischen Ton in der Behandlung der Vorlagen, überhaupt dem Behagen am Operieren mit einem großen Aktenmaterial, den Hinweisen auf das Reichskammergericht, vor allem aber dem eben besprochenen eingeschobenen Abschnitt „De Consiliariis", deren Artikel der Verfasser auf eigene Hand aufstellt und empfiehlt, ganz anders als in den sonstigen Abschnitten. Der Ton aber, in dem von den Consiliarii geredet wird, schließt auch aus, daß er selbst zu ihnen gehöre (vgl. Art. 6, 11). Er spricht von ihnen, wie auch von dem Sekretär Obernburger (Art. 14), in dem wohlwollenden Ton, nicht eines Vorgesetzten, aber eines Mannes, dessen Wort ihnen gegenüber Gewicht hat. Damit ist auch Johann Sigismund Seld ausgeschlossen, der erst im Jahre darauf zum Vizekanzler ernannt

wurde und zur Zeit der Publikation des Ordo Consilii noch nicht einmal an erster Stelle unter den Räten steht.[1]

Es bleibt als Verfasser nur Viglius van Zwichem, Chef des niederländischen Conseil privé und Conseil d'État, der nach dem Tode des Jean Naves 1547 das deutsche Vizekanzleramt abgelehnt hatte, dem der Hof des Kaisers so vertraut[2] und doch wieder so fremd war, wie das Memoire an vielen Stellen durchscheinen läßt. Der Kaiser befand sich damals in Brüssel (bzw. in der nächsten Umgebung) und hatte sich seit über $1^1/_2$ Jahren ununterbrochen in den Niederlanden aufgehalten.

Nun erklärt sich auch das rätselhafte „revisum"[3] in der Aufschrift von der Hand des Viglius. Man wird sich den Hergang folgendermaßen zu denken haben: Viglius hat sein Memoire zunächst einem anderen (man mag hier etwa an Seld denken) zur Begutachtung vorgelegt, von dem die Randbemerkungen zu den Artikeln 1, 13, 16, 18, 25, 31, 48 herrühren. Vielleicht sind es auch im Rate gemachte Apostillen, wenn der Plural „nobis" buchstäblich zu nehmen ist. Dann ist der Entwurf mit den Randbemerkungen kopiert worden, wohl um einer höheren Instanz vorgelegt zu werden. Diese Kopie wird aber erst noch einmal von Viglius durchgesehen; Fehler werden korrigiert (Art. 30), zu einem unklaren Passus in einer der Vorlagen wird eine Frage hinzugesetzt (Art. 40), an anderer Stelle ein für den Gegenstand, um den es sich handelt, in erster Linie wichtiger Artikel an den Anfang gerückt (vgl. Art. 47, 53). Auf diese so durchgesehene Kopie, das uns vorliegende Exemplar, schrieb dann Viglius: „revisum 9. Aprilis 1550".

3. Unter Ferdinand I.

Die österreichischen Kanzleiordnungen sind, soweit sie bekannt und vermutlich soweit sie erhalten sind, bei Fellner-Kretschmayr, Bd. VI (und VII) der Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, publiziert worden. Nach dem Tode Maximilians war die Kontinuität erst einmal abgerissen. In der Zeit, als Ferdinands allmächtiger Minister, der Spanier Salamanca, das Regiment führte, ist so wenig wie unter Granvelle, und aus denselben Gründen wie dort, eine Kanzleiordnung zu erwarten. Wie aber die Organisationen be-

[1] Verzeichnis der Räte bei Winter S. 114.

[2] Vgl. Viglius van Zwichem, Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukriegs, herausgegeben von A. v. Druffel, München 1877.

[3] Als ich vor zwei Jahren meine ersten Versuche archivalischer Arbeit mit dem Kopieren dieses Dokuments begann, habe ich falsch „conclusum" gelesen (so Burgund. Zentralbeh. 104, Anm. 3).

ginnen, als Granvelle die Zügel aus der Hand gibt, so haben wir auch in Österreich, wo unter Ferdinand I. bis 1526 kein einziges Dokument aufgefunden worden ist, das bei Fellner-Kretschmayr hätte veröffentlicht werden können, plötzlich eine ganze Reihe von Ordnungen; nämlich eine Hofkanzleiordnung vom 6. März 1526 (S. 91—96), eine Hofstaatsordnung vom 1. Januar 1527 (S. 100—116), ein Hofstaatenverzeichnis wohl von demselben Datum (S. 147—154) und eine Instruktion für den obersten Kanzler vom 2. Februar 1528 (S. 238—246), — worauf dann bis 1537 wieder eine vollständige Lücke klafft.

Die vier Ordnungen aus den Jahren 1526—1528 müssen sämtlich hier besprochen werden. Die „Kanzleiordnung am Hof", wie sie sich selbst nennt, vom 6. März 1526 ist veranlaßt worden durch „etliche Beschwerung in Schrift vorgebracht" von den „Sekretären und Kanzleischreibern" (S. 91). So ist sie bestimmt durch dies Memoire des Kanzleipersonals und trägt einen Ausnahmecharakter. Ihr wesentlicher Zweck ist, die Befugnisse der einzelnen mit Namen genannten Sekretäre und anderen Kanzleibeamten möglichst genau gegeneinander abzugrenzen. Es ist keine Kanzleiordnung und kein Reglement für das Kanzleipersonal, sondern eine Instruktion für Rabenhaupt, Wisinger und wie sie alle heißen; von höchstem Interesse übrigens für die Geschichte der Ressortbildungen in der Kanzlei (oben S. 366f.).

Die Hofstaatsordnung vom 1. Januar 1527 ist zu ergänzen durch das Hofstaatenverzeichnis von „1527/28", dem man wohl auch das Datum des 1. Januar 1527 geben darf. Denn die Hofstaatsordnung trägt die Überschrift: „Vermerkt kgl. Majestät .... deutschen Hofstat durch ihre kgl. Majestät .... aufgerichtet" (S. 100), das Hofstaatenverzeichnis aber: „Vermerkt die Ämter und Personen, so Inhalt kgl. Majestät neuen teutschen Hofstats an ihrer Majestät Hof gehalten werden sollen" (S. 147). Von dem allgemeinen Charakter und dem Verhältnis dieser beiden Dokumente zueinander war oben (S. 341) die Rede. Die Hofstaatsordnung ist eigentlich eine Sammlung von Instruktionen, in der wir neben einem Reglement für Schatzmeister und Hofkammer, einer Ordnung der Rathaltung, einer Stallmeisterordnung, einer Kapellordnung und anderen auch eine „Ordnung der Kanzlei"[1] haben, die den summarisch gehaltenen Typus der Kanzleiordnung als Teil der Hofordnung darstellt.

Die ausführliche Schwesterordonnanz zu dieser summarischen Ordnung ist die „Ordnung und Instruktion, nach welcher unsre Hofkanzlei durch .... unsern obristen Kanzler regiert und verwaltet werden soll" (S. 239) vom 12. Februar 1528. Diese Ordnung ist wie die Gattinaras

[1] Fellner-Kretschmayr VI. 102—104, gesondert publiziert auch bei Posse 210f.

für Margarete von Österreich von 1516 sowohl Ratsordnung wie Kanzleiordnung und Instruktion für das Personal. Und was dort durchgeführt ist, Systematik und Anschaulichkeit zugleich, dazu wird hier wenigstens ein kräftiger Anlauf gemacht, der dann freilich doch in dem verschiedenartigen Stoff sich verliert, so daß das zu kühne Unternehmen wie bei der Ordnung Gattinaras von 1522 schließlich in einiger Verwirrung endet. Immerhin ist die Ordnung besonderer Beachtung zu empfehlen.

Wie vom 1. Januar 1527, so haben wir auch vom 1. Januar 1537 ein Paar von Ordnungen, nämlich eine Hofstaatsordnung, die sich bezeichnet als „Ordnung und Instruktionen unsrer hohen und niedern Hofämter" (S. 116—126), und ein Hofstaatsverzeichnis, das sich nennt: „Römischer kgl. Majestät ... ordinari Hofstaat von hohen und niedern Ämtern und Personen" usw. (S. 154—156). Von Fellner-Kretschmayr wird das letztere Dokument datiert „zwischen 1528 und 1536"; es darf aber vielleicht auch auf den 1. Januar 1537 gesetzt werden, da abgesehen von der analog formulierten Überschrift die Hofordnung ausdrücklich auf einen ihr parallel gehenden „stat" verweist (S. 125).[1] In der Hofstaatsordnung nun, die wie die vom 1. Januar 1527 eine Sammlung von Instruktionen darstellt, wird in der ersten Rubrik, deren Überschrift noch breit ankündigt eine „Instruktion und Ordnung unsres obristen Hofkanzlers" (S. 117), nur kurz erwähnt, daß solche dem Kanzler übergeben worden sei, nach derselben zu handeln.

Diese so aus der Hofordnung herausgelöste Kanzleiordnung (oben S. 341), die man vielleicht auch auf den 1. Januar 1537 datieren darf, ist nicht erhalten. Es dürfte dieselbe sein, die erwähnt wird in der Taxordnung Ferdinands I. vom 17. September 1545 als „(Hof-) Kanzleiinstruktion", die „verrukter jarn" erlassen worden sei.[2]

Der Charakter dieser Ordnung läßt sich aber, vorausgesetzt, daß sie ebenfalls identisch ist mit der „Austriaca" in dem Entwurf des Viglius, wie ich glaubte annehmen zu dürfen, genauer bestimmen. Viglius folgt nämlich seinen Vorlagen gern auch in der Reihenfolge der

---

[1] Man hat auf den Widerspruch in den Angaben beider Dokumente über die Hofräte (S. 125 u. 155) verwiesen (Fellner-Kretschmayr nach Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Archiv für österr. Gesch. 69, 1887, S. 67, Anm. 1). Ich glaube kaum, daß das zwingend ist, da es sich einmal um die Räte handelt, die sich täglich zu Beratungen versammeln sollen, das andere Mal um die, die im Hofstaatsverzeichnis genannt werden, weil sie Gagen erhalten. Übrigens bleibt die Tatsache, daß wir es 1527 und 1537 mit je zwei zusammengehörigen Ordnungen zu tun haben, bestehen, auch wenn die gerade erhaltenen Hofstaatsverzeichnisse anders datiert werden müßten, als ich angenommen habe.

[2] Fellner-Kretschmayr VI. 97. Jedenfalls wird damit nicht auf die Ordnung von 1526 zurückgewiesen (vgl. ibid. S. 95, Anm. 1).

Artikel; so entsprechen die Artikel 2—4 der Ordnung von 1494 den Artikeln 16, 18, 19, 20 des Entwurfs, ebenso die Artikel 27—30 der ersteren den Artikeln 94—96 des letzteren, oder die Artikel 37—39 der ersteren den Artikeln 48, 49, 50, 51, 53 des letzteren. Es werden also auch die zusammenhängenden Artikel 62—66 des Entwurfs, die alle nur die „Austriaca" als Quelle nennen, einer zusammenhängenden Reihe von geschäftlichen Instruktionen für den Taxator entsprechen. Die „Austriaca" also hat den Typus der Instruktion in der Form des Ämterbuches vertreten, der sonst für Österreich von 1497 bis 1559 nicht bekannt ist. Darf jene Ordnung mit der „Austriaca" identifiziert werden, so wird es um so begreiflicher, daß die Hofordnung sie abstoßen mußte.

Da aber ferner mit einer Kanzleiordnung jenes Typus auch die Ratsordnung nicht mehr verschmolzen sein konnte, wie wir es bisher für Österreich als das Regelmäßige gesehen haben, so wird es kaum Zufall sein, daß wir nun am 1. Januar 1541 zum erstenmal eine ganz selbständige „Ordnung und Instruktion, nach welcher unser königlicher Hofrat gehalten werden soll" (S. 272—275) finden. Bald folgt dann ebenso selbständig der Ordo Consilii von 1550, der als erster Entwurf noch mit der Kanzleiordnung zusammengehangen hatte, und die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 (S. 281—288), vielfach ruhend auf der österreichischen Ordnung vom 1. Januar 1541, ohne Verbindung aber mit dem Ordo Consilii.

Man wird sagen dürfen, daß erst mit dieser Verselbständigung der Ratsordnung, der jene Scheidungen in der Hofordnung vorausgegangen waren, die Kanzleiordnung ihre Einheit finden konnte. In sich geschlossene Kanzleiordnungen sind uns ja bisher nur begegnet in den isolierten Instruktionen für die geschäftlichste Bureauarbeit.

Die Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559 (S. 288—307), die dann durchaus das Muster gebildet hat für die Ordnungen Maximilians II. vom 20. April 1566 (S. 313—318) und vom 12. November 1570 (S. 357—360), sowie für die späteren von 1628, 1669, 1683, zeigt uns nun all die einzelnen Elemente, die wir bisher in unsicherer Entwicklung sich widerstreitend gefunden haben, in erfreulicher Versöhnung verbunden. Diese „Instruktion und Ordnung, nach welcher hinfüro unsere kaiserliche Hofkanzlei regiert und verwaltet soll werden", beginnt mit einem uns als Typus wohlbekannten allgemeinen Teil, der insbesondere das Verhältnis der Reichshofkanzlei zum Erzkanzler und zum Reichshofrat beleuchtet (S. 290—292). Dann kommt deutlich erkennbar die Naht in folgendem Satz: Und damit auch aller Kanzleiverwandten Schuldigkeit im allgemeinen wie eines jeden insonderheit mehr spezifiziert sei, so wollen wir, daß nachfolgende Artikel und

Punkte insonderheit festiglich gehalten werden (S. 292). Darauf das Schema der Instruktion in der Form des Ämterbuches, wie es in der zweiten Ordnung Erzbischofs Bertholds von 1498 gefunden war (oben S. 361), nämlich zuerst „gemain articul" für alle Reichshofkanzleiverwandten, dann „sonderliche articul" für die Reichssekretäre, den Taxator, den Registrator und den Kanzleidiener (S. 292—303). Dann was auch im Ämterbuch sich nicht unterbringen ließ, nämlich „Wo unsere kaiserliche Reichskanzlei gehalten werden soll" (S. 303 f.) und die Eidesformeln für die einzelnen Beamten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier der Entwurf des Viglius eingewirkt hat, denn da handeln in der letzten Rubrik: „Communia de universa cancellaria" die beiden ersten Artikel (85 und 86) über den Ort der Kanzlei und über die Eide, die nach der Empfehlung des Viglius für die einzelnen Ämter konzipiert werden sollen, was freilich nach der Anmerkung auch im Reichskammergericht und bei den hauptsächlichsten deutschen Fürsten Gebrauch war.

— — —

III. Dokumente

1. Consultation du grand chancellier Mercurinus sur le tiltre, signature, armes, seaulx et monnoyes,[1] Dez. 1519 oder Jan. 1520

La p^e question

Du tiltre. Selon la plus commune opinion semble que Sa Majesté doibt user du tiltre de « Roy des Rommains eslu Empereur toutjours auguste », et après mectre par ordre les autres tiltres accoustumez. Mais pour en user en Espaigne, soit ès royaulmes de la coronne de Castille ou de la couronne d'Arragon, semble estre expédient pour le contentement des subiectz faire lettres déclaratoires, que Sadite Majesté par

[1] Besprochen oben S. 363—365. Diese Aufschrift von der Hand des Viglius. Was ich als Überschriften gebe, steht im Dokument selbst am Rande. — Recht im Stil Gattinaras und des Weltreiches Karls V. ist die seltsame Sprachmischung in dem Memoire. Freilich die italienische Färbung des Französischen Gattinaras (vgl. Gött. gel. Anz. 1908, S. 261 Anm. 1) ist ziemlich verwischt, was auf Rechnung des Kopisten kommen mag, der auch den Hauptanteil an der Verderbung des Spanischen haben dürfte. Trotzdem läßt der Text der Kopie die erstaunliche Leichtigkeit des Überspringens in eine andre Sprache noch charakteristisch genug erkennen, um buchstäbliche Wiedergabe zu verdienen (während ich in den übrigen Dokumenten einige zweifellose Schreibfehler ohne weiteres korrigiert habe). Der sprachgewandte Kanzler war bei seinem Amtsantritt von den fremden Gesandten mit lebhafter Freude begrüßt worden; nur die Kenntnis der deutschen Sprache schien noch entbehrlich zu sein sogar für den Leiter der deutschen Hofkanzlei (vgl. Gattinaras Kanzleiordnung von Art. 6, unten S. 389).

l'assumption du tiltre de « Roy des Rommains et eslu Empereur » n'entend aulcunement préjudicier aux droictz et prééminences desdits royaulmes d'Espaigne, ains les conserver et entretenir en leurs libertez et franchises, sans les rendre aulcunement plus subiectz de ce qu'ilz ont esté du passé et du temps de ses prédécesseurs. Aussi fault estre conjoinctement nommé la royne après le tiltre impérial ainsi que s'ensuyt par ordre et selon le stil de chacun pays:

Pour les royaumes et seigneuries de la couronne d'Arragon.

Carolus divina favente clementia Romanorum rex electusque imperator semper augustus, et Johanna mater ac idem Carolus eius filius primogenitus, eadem gratia reges etc., perficiendo titulos in quovis regno iuxta morem solitum.

Pro privilegiis

In fine expeditionum post datam poterit poni: Regni nostri Romanorum ac electionis imperii anno primo, reginae Castellae, Legionis, Granatae etc. anno XVI°, Navarrae quinto, Arragonum ac Valentiae et utriusque Siciliae, Sardiniae et Maioricarum anno quatro, regis vero omnium quarto. Secretarius: De mandato domini regis.

Pour les royaumes de la couronne de Castille

Don Carlos pour la gracie de dios rey de Romanos futuro emperador siempre augusto, doña Johanna su madre y el mismo Don Carlos, par la misma gratia reys de Castilla etc., ponendo todos los otros titulos juntos en la manera accostumbrada.

Pour les privilèges

En la fin: Et de nostro regno de Romanos y election del sacro imperio anno primiero, y de noz la reyna de Castilla anno XVI°, y de Navarra cinco, y de Aragon y otros quatro, y de nos el rey de todos quatro. Al fin: Por mandado del su magestad, il secretario signera.

Pour Allemaigne et autres pays de l'empereur

Carolus divina favente clementia Romanorum rex futurus imperator semper augustus, rex Hispaniarum, utriusque Sicilie, Jherusalem, insularum Balearium, insularum Canarie et Indiarum ac terre ferme maris oceani, archidux Austrie, dux Burgundiae, Brabantie, Stirie, Carinthie, Carmolae, Luxemburgie, Limburgie, Athenarum et Neopatrie etc., comes Habspurgi, Flandrie, Tirolis, Burgundiae palatinus, Hannonie, Ferreti, Rossilionis etc., lantgravius Alsatie, princeps Sueviae, dominus in Asia et Aphrica etc., regnorum nostrorum Romanorum ac electionis imperii

primo, et aliorum omnium quarto. Secretarius: Ad mandatum Caesareae Majestatis proprium.

Pour Bourgoingne, Flandres et tous les pays de Gallia

Charles par la clémence de dieu roy des Rommains eslu empereur toutjours auguste, roy des Espaignes, des deux Secilles, de Hierusalem, de Sardeine, de Mallorque, de Corsique, des ysles de Canarie, des Yndes et terre ferme de la mer océane, archiduc d'Austriche, duc de Bourgoingne, de Lothier, de Brabant, de Lembourg, de Luxembourg, d'Athènes, de Neopatrie et de Gheldres, conte de Flandres, de Tirol, d'Artois, de Bourgoingne palatin, de Haynnault, de Hollande, de Zeelande, de Ferrette, de Namur, de Rossillion etc., seigneur en Asie et en Affricque, de Frise, de Salins et de Malines etc., et de noz règnes assavoir des Rommains le premier, et de noz autres règnes le IIII.

Pour abbrévier tous les tiltres

Carolus divina favente clementia Romanorum rex futurus imperator semper augustus, rex Hispaniarum utriusque Sicilie etc., archidux Austrie, dux Burgundiae etc., comes Flandrie, Tirolis etc.

La II[e] question

De la signature semble selon la plus commune et plus sehure opinion, que Sa Majesté doit signer de son propre nom: « Charles » en tous les pays tant Espaigne que ailleurs, sans nommer « yo el Rey » ne « yo el Imperador », car l'un seroit détractif de la dignité impériale et l'autre ne seroit agréable aux subiectz.

La III[e] question

Des armes semble, que non y ayant à présent aultre empereur règnant, il doibt prendre les armes de l'empire, asçavoir l'ègle à deux testes, ainsi que fu faict, quant le feu empereur commença user du tiltre d'esleu empereur. Et peult porter ses premières armes ou en la poictrine de l'aigle impèriale ou en ung escu party ou en deux escus soubz une mesme couronne. Car c'est au choix de Sa Majesté.

La IV[e] question

Des seaulx semble qu'ilz doibvent estre tous différentz. Et quant à celluy de l'empire, il en fauldra avoir pluisieurs, l'ung quant aux dépesches ordinaires d'Allemaigne, que demeurra ès mains de l'archevesque ou cardinal de Mayance, l'autre des choses d'Italie ès mains de

l'archevesque de Couloigne, et l'autre des affaires de Gallie ès mains de l'archevesque de Trèves, qui sont trois chancelliers de l'empire natifz. Et ces trois seaulx pourroient estre d'une mesme forme, telz qu'il n'y eust autre différence que aux lettres disant « Sig^m^ Carolj V. E. Ro. Imper. per Germaniam » et en celluy de Couloingne « per Italiam » et en celluy de Trèves « per Galliam ». Et si lesdits archevesques ne suyvent Sa Ma^té^, pourra bailler la garde au chancellier ou lieutenant qui le suyvra. Et en ces trois ne seroit mestier sinon y mectre les deux escus joinctz soubz la mesme couronne impériale.

Mais quant au seau de l'empire universel, qui doibt toutjours estre auprès de Sa Ma^té^, pour seeller toutes choses principales et secrètes, comme traictiez, confédéracions, privilèges, investitures et aultres choses perpétuelles, semble qu'il doibt estre plus grand que les aultres. Et que l'on y debvroit mectre l'empereur en maiesté avec le septre et monde en main, et à la main droicte l'escu de l'empire sans mixture, et à la main sinistre l'escu des armes royales, telles que l'on les porte à présent, et à l'entour les lettres disant « Sig^m^ mag^m^ Imperii Carolj V. E. Imp. Hisp. utrius. Sicil. ac Hierus. etc. Regis Archid. Aust. etc ». Et ce seau doibt estre ès mains de Sa Ma^té^ ou de celluy à cui plaisra en bailler la garde.

Au[1] regard des seaux des aultres royaumes et seigneuries tant de Castille, Aragon, Secile et Naples semble que pour oster les difficultez des tiltres seroit bon y mectre deux escus joinctz, l'ung de l'empire soubz la coronne impériale, l'autre des royaumes assavoir en particulier du royaume, où le seau serviroit, comme en celluy de Castille [les armes de Castille],[2] Léon et Granate [seulement],[3] en celluy d'Aragon les armes d'Aragon, Valence etc., en celluy de Secilie les armes pures de Secille, en celluy de Naples les armes de Secille et Hierusalem, ainsi que l'on les a accoustumé porter. Et à l'entour les lettres « Sig^m^ Johanne et Carolj conregnantium in regnis Castelle etc. » Et « In Regnis Arag. etc. » Et « In Regnis Sicilie ultra Farum » Et « In regno Neapolit. et Sicilie citra Farum ac Hierusalem etc. »

Quant à Flandres et Bourgogne, aussy des pays d'Austriche et Tyrole, semble que l'on les peult aussy faire avec l'empereur en majesté, comme à celluy de l'empire, en mectant neantmoings l'escu des armes de l'empereur au dessus, et les armes du royaume ou pays, où le seau servira, au pied de l'empereur. Et à l'entour se peult escripre le tiltre conforme aux armes du royaume, assavoir pour Flandres

[1] Hier hat der Kopierende versehentlich an den Rand geschrieben: « La Ve question » (vgl. unten).
[2] Hinzugefügt von Viglius.
[3] Verbessert von Viglius anstatt des Wortes: « Secil ».

« Sig^{m}. Carolj. E. Imp. Ro. pro provinciis Flandriae et inferioris Germaniae ». Et in Burgundia post titulum dicetur « pro provinciis Burgundiae ». Et in australibus patriis ponetur in uno sigillo « pro provinciis Austriae superioris » et in altero « pro provinciis Austriae inferioris », Et in altero « pro Alsatia superiori et inferiori ».

Et ubi minora sigilla sint fienda pro ceteris locis particularibus secundum diversitates tribunalium, sufficeret ponere scutum armorum imperialium cum armis illius loci in pectore aquile, et literas conformiter ut in proxime precedenti mutandis mutandis. Pour les cachez des secrétaires et aussi pour le contreseau de Flandres et Bourgoingne semble qu'il suffiroit la croix de sainct Andrieu avec le fusil et le feng ensemble la devise « Plus oultre », ou y mectre avec ladite devise les colonnes de Hercules.

La Ve question[1]

Des monnoyes semble que ès royaulmes procédantz de par la royne l'on pourroit mectre d'ung cousté la teste de l'empereur selon la vraye pourtraicture avec la coronne impériale en teste, et en sa poictrine l'escu des armes de l'empire, et en la poictrine de l'aigle l'escu des armes du royaume où l'on fourgera. Et de l'aultre costé la teste de la royne avec l'escu des armes des royaumes à elle appertenantz. Et ainsi ne se congnoistra la précédence du tiltre. Et ce quant aux ducatz et doubles ducatz. Des monnoyes, l'on les peult faire à plaisir par divises ou armes, mectant ès lettres « Moneta argentea Castellae » vel « Arragonie » vel « Valentie » vel alterius regni et dominii etc.

Au regard des monnoyes d'Allemaigne, Flandres et Bourgogne fauldra adviser, si Sa Majesté veult changer le pied en ducatz ou doubles ducatz comme en Espaigne, et aussy des monnoyes, pour conformer, qu'elles puissent avoir cours en tous les royaumes et pays, et en ce cas fauldra adviser de la forme, ou aultrement fauldroit au lieu des Philippus faire des Carolus.

2. Die Rubriken für Rat und Kanzlei aus aragonischen Hofstaatsverzeichnissen

a) Aus einem Verzeichnis von 1520—1522[2]

Rigentes de la cancilleria y del consejo

Micer Yimen Perez Figuerola, en cada un año diez mill sueldos barceloneses . . . . X^{m} s.

[1] Von Viglius hinzugefügt, vgl. oben S. 382 Anm. 1.
[2] Besprochen oben S. 365f.

Micer Felipe de Ferrera, otro tanto . . . . X^m s.

El vyno a corte en Flandres y a levado su albaran señalado por mi del termino d'agosto mil V^c y XX años, que monta — III^m CCCXXXIII s. IIII d. Idem del termino de deziembre siguiente, y mas del termino d'abril y agosto, non obstante que parte dellos fue absente.

Micer Fedrique de Gualbes, idem . . . . X^m s.

Idem y a llevado su albaran del termino d'agosto, mas a llevado su albaran del termino de deziembre siguiente, mas su albaran del termino de abril siguiente 1521, y mas del termino d'agosto.

Don Luis Carroz, por del consejo trezientos ducados al año . . . . VII^m CC s.

El es ambassador en corte de Roma, y despues llego a la corte en el mez d'octobre XV^cXX por mandado de Su Magestad.

Micer Johan Jacobo de Boloña, diez mill sueldos al año X^m s.

Idem el a llevado su albaran del termino d'agosto 1520, mas su albaran del termino de deziembre siguiente, mas su albaran del termino d'abril siguiente 1521, y mas del termino d'agosto.

[Micer Garcia Garces de Jannas, otro tanto . . . . . X^m s.][1]

Su place es vaca, porque el tienne privillegio de II^c ducados de pension en lugar de su dicta placa, y commenca su pension desd'el primer dia de mayo 1520, como consta en el libro de notamientos de las mercedes etc. en la thesoreria general fol. 1.

Micer Johan Miguel May, otro tanto . . . . X^m s.

Idem el a llevado su albaran del termino d'agosto 1520, porqu'el fue presente, y XII dias adelante, qu'el llego a la corte a tomar possession del dicho officio — III^m DCLXVI s. IIII d. Mas su albaran del termino de deziembre siguiente — III^m III^c XXXIII s. IIII d. Mas su albaran del termino de abril siguiente 1521, y mas del termino d'agosto.

Folgen fol. 2—4 die Rubriken: Porteros de la cancilleria y de cadena, Capitan de la guarda Española y halabarderos de pié, Camarlengos, Maestre racional y los de su officio, Scrivano de racion y los de su officio; *dann fol. 5:*

Secretarios

Gaspar Sanchez de Orihuela, seys sueldos el dia, son el año II^m CLX s.

Don Ugo de Urries, seys sueldos el dia, el año . . . II^m CLX s.

El mesmo por el derecho de su sello, otro tanto . . II^m CLX s.

El servyo personalmente en la corte, y a levado su albaran del termino d'agosto 1520, de su quitacion — VII^c XX s., mas su albaran del termino de deziembre siguiente, mas su albaran del termino d'abril 1521 y del termino d'agosto, y albaran de su sello secreto del año 1521.

[1] Diese Zeile ist gestrichen.

Mossen Johan Roiz de Calrena, seys sueldos el dia, el año . . . . IIm CLX s.

El mesmo por el derecho de su sello, otro tanto . . IIm CLX s.

Loys de Licerasso, seys sueldos el dia, el año . . . IIm CLX s.

Idem servyo personalmente, y a levado su albaran del termino d'agosto 1520 — VIIc XX s. Mas su albaran del termino de deziembre siguiente, y mas del termino d'abril siguiente, y mas del termino d'agosto siguiente.

Mossen Johan Gonzalez de Villasimpliz, seys sueldos el dia, el año . . . . IIm CLX s.

El mesmo de ayuda de costa veynte mill maravedis.

El a levado su albaran del termino d'agosto 1520, de su quitacion — VIIc XX s. Mas de su adjuda de costa del dicho termino. Mas su albaran del termino de deziembre y abril siguiente.

Mossen Petro Quintana, seis sueldos el dia, el año . IIm CLX s.

El es absente, pero por expres manament de Su Magestad li fue despachado su albaran del termino d'agosto y deziembre siguiente, y termino d'abril siguiente.

Johan Aleman, notador y contrarelator general de los reynos y corona d'Aragon, seys sueldos el dia sobre lo sello secreto . . . . IIm CLX s.

Es despachado un albaran del termino d'agosto 152[0] de VIIIc XL s., otro del termino de deziembre, y otro del termino d'abril 1521, cada uno de VIIc XX s.

Folgen fol. 5v°—15 die Rubriken: Fisicos, Montero mayor y monteros, Caçador mayor y caçadores, Aposentadores, Reyes d'armas, Capellanes Predicadores y moços de capilla, Maestro mayor de las obras de edificios, Continos, Aguaziles, Uxeres d'armas, Pages, Officiales de casa; *fol. 18—35* Gentileshombres de Castilla, de Aragon, de Navarra, de Valencia y Mallorcas, Gentileshombres Catalanes, de Napoles Sicilia y otras partes.

Ferner fol. 16—17 und fol. 36—38 Verzeichnisse von « Albaranes extraordinarios » *(so fol. 6 genannt). Für die Kanzleiorganisation kommen in Betracht zwei Ernennungen von* « Scrivanos de mandamiento de la chancilleria de Aragon » *auf fol. 36 v°.*

b) Aus einem Verzeichnis vom Ende der 20er Jahre[1]

Regentes en la cancelleria y del consejo

Micer Juan Ram, diez mill sueldos barceloneses en cada un año . . . . Xm s.

Micer Luys Bonciani, ydem . . . . Xm s.

[1] Besprochen oben S. 365f.

Micer Juan Bartolome de Gatinara sobrino del chanciller, ydem . . . . X^m s.

Folgen fol. 71—71v° die Rubriken: Maestre racional y los de su oficio, Camarlengos, *dann:*

Secretarios

Don Hugo de Urrias, seis sueldos al dia, que son al año dos mill ciento y sesenta sueldos . . . . II^m CLX s.

El mismo por el derecho de su sello otro tanto . . . II^m CLX s.

Gaspar Sanchez de Horiguela, seis sueldos *usw.* . . II^m CLX s.

Luys de Liceraço, seis sueldos *usw.* . . . . II^m CLX s.

Mossen Juan Gonçales de Villasimpliz, ydem . . . II^m CLX s.

El mismo por ayuda de costa veynte mill maravedis.[1]

El comendador mossen Pedro de Quintana, seis sueldos *usw.* . . . . II^m CLX s.

Pero Joan natural de Barcelona, ydem . . . . . . II^m CLX s.

Juan Garcia natural de Çaragoça, sin salario, cabsa honoris.

Jayme Romeo, seis sueldos *usw.* . . . . II^m CLX s.

Folgen fol. 72—73 die Rubriken: Thesoreria, Escrivania de racion, Caçador mayor y caçadores, Montero mayor y monteros, *dann:*

Cancelleria

Protonotario, ocho sueldos al dia, que son *usw.* II^m DCCCLXXX s.

A su lugarteniente seis sueldos al dia, que son *usw.* . . . . II^m CLX s.

Ytem a doze escrivanos de mandamiento hordinarios a quatro sueldos al dia a cada uno, que montan todos cada un año diez y siete mill dozientos y ochenta sueldos . . . . XVII^m CCLXXX s.

Ytem a ocho escrivanos de registro a dos sueldos cada uno al dia, montan al año çinco mil setecientos ochenta sueldos . . . . V^m DCCLXXX s

Ytem a dos selladores y dos peticioneros hordinarios a quatro sueldos a cada uno cada dia, que

[1] Die Summe ist, wie alle in Maravedis angegebenen Posten, am linken Rande ausgerückt, nicht am rechten unter den Sueldos.

son al año todos quatro: cinco mill setecientos y sesenta sueldos	V^m DCCLX s.
A un solicitador a quatro sueldos el dia, que son *u.s.w.*	I^m CCCCXXXX s.
A un escalfador de cera a dos sueldos el dia *usw.*	DCCXX s.
A un cursor a un sueldo al dia *usw.*	CCCLX s.
A un verguer a un sueldo y medio cada dia *usw.*	DXXXX s.

Todos los quales dichos oficiales los paga el protonotario y lugarteniente de los derechos del sello de la dicha cancelleria.

Folgen fol. 73v° — 77v° die Rubriken: Capilla, Continos, Uxeres d'armas, Alguaziles, Aposentadores, Maestre mayor de las obras, Reyes d'armas, Pajes, Fisicos, Oficiales de casa, Porteros de la cancelleria y de cadena.

3. Status et ordinationes cancellariae imperialis, 1. Januaris 1522[1]

Carolus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus, ac Germaniae, Hyspaniarum, utriusque Siciliae, Hierusalem, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Brabantiae etc., comes Habspurgi, Flandriae etc. Notum facimus et recognoscimus tenore presentium, quod cum spectabilis noster et sacri imperii fidelis dilectus Mercurinus de Gattinaria, ex nobilibus domus Arborij, baro Ozani et Terriculae, supremus cancellarius noster, ut res cancellariae nostrae imperialis et provinciarum Austriae debito ordine dirigerentur, pro debito officij sui fecerit et constituerit certas ordinationes praefatae cancellariae, quarum tenor talis est et de verbo ad verbum sequitur:

Articuli ordinationum cancellariae imperialis Caesareae Catholicae Majestatis Domini nostri clementissimi, cum officialium ac personarum aliarumque rerum specificatione et declaratione, facti per magnificum et excellentem equitem dominum Mercurinum de Gattinaria, ex nobilibus domus Arborii, baronem Ozani et Terriculae necnon praefatae Caesareae Majestatis supremum cancellarium, ad quem huius cancellariae

[1] Besprochen oben S. 367—369. Diese Überschrift von der Hand des Viglius.

ordinatio pertinet sub ipsius Caesareae Majestatis approbatione et beneplacito.

In primis D° sua pro debito officii et magistratus sui et praesertim pro bono ordine observando in expeditione litterarum quae in posterum sub nomine Suae Majestatis tam ratione imperii Romani quam ratione provinciarum Austriae expediri continget, necnon exoneratione conscientiae Caesareae Majestatis et ipsius domini supremi cancellarii, sequentia ordinavit.

[1]. Et in primis ut semper in hospitio sive domo residentiae D^nis suae aut domini vicecancellarii debeat ordinari locus; vel si ibi commode fieri non poterit, deputetur aliqua domus propinqua hospicio D^nis suae. In qua sint semper in arcis ad hoc deputatis registra, formularia, capsae et omnes aliae res ad cancellariam pertinentes, et ibidem scribantur, registrentur et expediantur omnes litterae, sicut solitum est fieri in cancellariis imperatorum Romanorum.

[2]. Et D° sua, ut negotia magis ordinate procedant, ordinavit vicecancellarium imperii dominum Nicolaum Ziegler, et vicecancellarium in negociis provinciarum Austriae dominum Joannem Hannart. Verum si horum alter absens foret vel impeditus, is qui praesens fuerit, vices alterius absentis vel impediti supplebit et pro utroque huiusmodi officium vicecancellarii exercebit absque iuris alterius praeiudicio. Et ultra ipsos dominos vicecancellarios ordinavit et deputavit secretarios ordinarios huius cancellariae magistrum Ioannem Alemanum, Maximilianum Transsylvanum et Philippum de Nicolis. Item ordinavit in hac cancellaria scribas ordinarios VII, Andream Cristan, Beatum Arnoldum, Joannem Rosenberger, Gregorium Beler, Sebaldum Haller, Alonsum Valdes et Martinum Transsylvanum. Et huiusmodi scribae debent parere iussis et mandatis dictorum vicecancellariorum et secretariorum, quemadmodum ipsi vicecancellarii et secretarii mandatis domini supremi cancellarii.

[3]. Item ordinavit praeterea idem dominus supremus cancellarius, ut in hac cancellaria sint quinque registra, videlicet unum germanicum et latinum, in quo registrabuntur omnes res tangentes suam Caesaream Majestatem, hoc est negocia status, alterum germanicum rerum imperialium, tertium latinum rerum imperialium et praesertim earum quae sunt Italiae, quartum rerum Australium et quintum precum regalium, in quibus registrentur omnia quae per hanc cancellariam fuerint expedita et a praefato domino supremo cancellario admissa et sigillata. Debebunt autem eiusmodi litterae per supradictos scribas aut alios, quos dominatio sua pro tempore deputandos duxerit, fideliter absque omni fraude inscribi registris, iuxta iuramentum quod de eo D^ni suae

praestabunt. Si autem eiusmodi litterae fuerint palatinatus, nobilitatio, legitimatio et armorum concessio in forma communi, non opus erit integre tales litteras registrari, sed satis sit, earum summarium una cum data et taxa ac armorum descriptione registris inscribi. Si vero in dictis litteris fuerit aliquid positum preter formam communem, tunc debent integre registrari, et postea debet per unum ex secretariis manu sua scripta eiusmodi registratis litteris inscribi „registrata" addendo nomen suum.

[4]. Et ut huiusmodi registra debito ordine dirigantur, ordinavit pro nunc registratorem magistrum Alexandrum Swais, et donec aliter disposuerit, sit huius cancellariae taxator Maximilianus Transsilvanus, et contrarelator dominus doctor Prantner, qui iuxta juramentum quod de eo domino cancellario praestare tenebuntur, omnes et quascunque litteras, quae in hac cancelleria expedientur aut a domino cancellario sigillabuntur, fideliter et absque omni dolo et fraude secundum communem usum cancellariae taxare tenebuntur et huiusmodi taxam, una cum litteris videlicet, ad sinistrum latus sive marginem exteriorem inscribent, ita quod omni tempore huius taxae ratio haberi possit. Item D° sua ordinavit et receptorem huius cancellariae Hieronymum de Ranzo, qui taxam omnium litterarum, quae per D^nem^ suam sigillabuntur, accipiet et de eo bonum computum tenebit, supplendo ex his omnes necessarias impensas cancellarie.

[5]. Item quia digni sunt mercenarii mercede sua, ordinavit D° sua, quod tam de precibus regalibus, quam de aliis litteris et expeditionibus quibuscumque in ipsa cancellaria expediendis et taxandis secundum ipsius taxam, quae deductis impensis et oneribus cancellariae obvenerit, valorem et quantitatem [!], fiat divisio in tres partes, quarum tertia ipsi supremo cancellario, alia tertia pars dominis vicecancellariis, reliqua vero portio secretariis praedictis applicetur una cum taxatore, registratore et contrarelatore ac receptore, pro rata temporis dumtaxat, quo horum quilibet personaliter in ipsa cancellaria inserviet et iuxta qualitatem oneris cuilibet ipsorum iniuncti.

[6]. Item omnes litterae, quae in hac cancellaria expedientur, visitabuntur a domino cancellario et signabuntur solito charactere D^nis^ suae vel ab alio quem D° sua ad hoc deputandum duxerit.[1] Si vero germanice fuerint, commisit D° sua, ut visitentur et signentur vice D^nis^ suae a domino doctore Lamparter vel ab alio quem D° sua ad hoc deputandum duxerit.

[7]. Item ordinavit etiam D° sua, ut omnes litterae quae in hac cancellaria aut ab aliis secretariis expedientur, sive sint cum sigillo

---

[1] Der Passus: „vel . . . duxerit" von Viglius unterstrichen.

pendente, sive cum impressione a tergo, sive in pargameno sive papyro, dummodo sint patentes, quod nullus debeat eiusmodi literas sigillare nisi D° sua, quae eiusmodi literas iuxta earum exigentiam debitis sigillis sigillari et expediri faciet. Pro literis autem clausis apponetur parvum sigillum secretum quod vicecancellarii seu secretarii huius cancellariae habere debebunt sub clave et custodia unius secretariorum. Et si secus fiat, irritum sit; contrafaciens vero officio privetur.

[8]. Item[1] D° sua ordinavit praeterea quod doctor Lamparter vel doctor Prantner iussu D^nis^ suae proponerent dominis consiliariis Germanicis negocia germanica, et alter eorum de rebus importantiae suae Mag^tiae^ relationem faceret.

[9]. Item ordinavit etiam D° sua, ut in hac cancellaria sua expediantur omnes preces regales, et quod extra eam nullae prorsus literae primariarum precum scribi possint aut debeant, ne ordo debitus confundatur, etiamsi partes vellent scripturam et omnia alia iura cancellariae persolvere. Debent autem expediri hoc modo: Inprimis cum Majestas Caesarea signavit certos rotulos, quibus inscriptae sunt gratiae primariarum precum et nomina quibus ea contulit, exhibebit idem dominus supremus cancellarius, retento penes se rotulorum originali, exemplum subscriptum manu D^nis^ suae in hanc suam cancellariam, et secretarii illius debebunt inprimis dominis principibus electoribus, deinde iuxta illorum continentiam cuilibet petenti facere scribi preces suas, et postea registrari, hoc est in registro precum inscribi facere, ad quem collatorem seu collatores eiusmodi preces diriguntur et pro quo et ad cuius petitionem concessae fuerint, praeterea quem Caesarea Majestas earum executorem constituit, addendo etiam datam litterarum una cum ipsarum relatione more hispanico. Deinde subscribantur primo per registratorem, postea deferantur ad dominum supremum cancellarium, qui signet eas solito charactere, exinde per illum qui eas ex rotulo exscripserat, inscribatur in margine rotuli expeditionem factam. Postremo deferantur ad Caesarem et integre expediantur. Etsi huiusmodi preces fuerint expeditae pro Caesareae Majestatis familiaribus ordinariis vel eorundem familiarum familiaribus aut pro electoribus seu eorum familiaribus ordinariis vel supradictorum consanguineis, [tamen][2] D° sua ratione taxae servabit in his omnibus

[1] Randbemerkung des Viglius: „Propositores seu relatores negociorum".

[2] Das „tamen" steht in der Kopie vor dem letzten „vel". Hätten wir es mit einem flüchtigen Entwurf anstatt mit einer ausgefertigten Urkunde zu tun, so wäre denkbar, daß Gattinara, nachdem er das „tamen" geschrieben, mit „vel" noch einen Nachtrag zum Vorigen hinzufügte.

consuetudinem apud imperialem cancellariam hactenus servari solitam. Item dominatio sua ordinavit, quod quando aliquae preces sine taxa gratis expedientur, tunc taxator debet hoc scribere manu sua in loco ubi taxa scribi solet cum expressione gratiae factae, et quod nihil pro eis accipietur nisi sigillum hoc est florenus.[1] Item dominatio sua ordinavit quod si quis in posterum petierit aliquas preces nondum alicui concessas, aut etiam concessas sed quae aliquo modo re integra vacaverint, talis petens habebit obtinere cedulam manu dominationis suae subscriptam et ad hanc suam cancellariam directam, qua tales preces scribi atque expediri mandentur; alias nullo modo possint scribi nec expediri.

[10]. Item D° sua ordinavit, quod receptor debet in hac cancellaria coram taxatore, registratore, contrarelatore et secretariis et alio adhuc a dominatione sua deputando dare computum de receptis et expositis singulis mensibus, et deductis impensis ipsius cancellariae unicuique ratam taxae sibi pertinentem realiter consignare.

[11]. Iurabunt praeterea secretarii, taxator, registrator, contrarelator et scribae in manibus dominationis suae se suae Mag^{tiae} ac domino vicecancellario fideliter obedire ac praesentem ordinationem firmiter observare velle et quod nihil accipient praeter illa communia bibalia quae dantur in Germania, quae etiam non[2] solvantur nisi uni scribae ad hoc specialiter deputato et omnium nomine accipienti.

In quorum fidem idem supremus dominus cancellarius subscripsit haec manu sua propria. Actum in oppido Gandano die prima mensis Januarii A° D. MDXXII°. Signatum ita Mercurinus de Gatinaria.

Nobis vero considerantibus huiusmodi ordinationes esse iustas ac aequas et pro debita constitutione cancellariae nostrae imperialis et provinciarum nostrarum Austriae necessarias, easdem animo deliberato maturo consilio in omnibus suis capitulis, articulis, punctis, sententiis et clausulis, prout praeinsertae sunt, ratificavimus, laudavimus et approbavimus, sicut tenore praesentium ratificamus, laudamus et approbamus; mandantes et hoc nostro Caesareo edicto decernentes, quod a praefatis vicecancellariis, secretariis, scribis et aliis omnibus, ad quos attinet et in posterum quomodolibet pertinere poterit, dictae ordinationes firmiter observari nec illis ulla in parte directe aut indirecte

---

[1] Der Passus: „et quod ... florenus" von Viglius unterstrichen.
[2] Der Passus: „et quod ... non" von Viglius unterstrichen.

contraveniri debeat sub pena gravis indignationis nostrae et aliis in praeinsertis ordinationibus contentis. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri appensione munitarum datum in oppido nostro Gandano die prima mensis Januarii A° D. MDXXII°, regnorum nostrorum Romano tertio, aliorum omnium sexto.[1]

Subscriptum Carolus.

Ad mandatum Cesareae et catholicae Majestatis proprium.

Maximilianus Transsylvanus.

4. Conceptum ordinationum cancellariae imperialis revisum 9. Aprilis 1550[2]

De Caes. Maiestate

[1]. Quod persuadeatur Suae M^ti^, ut patiatur ea quae statum aut fiscum non concernunt, qualia sunt rescripta in causis iustitiae, salviconductus, salvaguardiae, legitimationes, armorum literae communes absque nobilitatione et galea tornearia vel corona, preces quoque, nominationes et alia eius farinae, absque subsriptione Suae M^tis^ more praedecessorum principum saltem sub cacheto suo expediri. Dn. Obernburg.

Quamquam in hoc M^ti^ Suae tanquam domino ordo praescribi non possit nec debeat, tamen iste articulus sub beneplacito Suae M^tis^ videtur certe habendus in aliqua consideratione, non solum propter celeriorem negotiorum expeditionem, verum etiam et maxime propter munus registrandi, quod in cancellaria omnium opinione summopere est necessarium. Quia cum ante subscriptionem Suae M^tis^ vel cachetationem aliquid commode registrari nequeat, M^tas^ autem Sua vix post trimestre subscribat,[3] certe (prout diligenter perpendit Dn. Obernburgerus) maxima difficultas in eo oritur, quod vel uno et eodem momento tam ingens acervus litterarum registrandus est, vel negotia cum magno tum Suae M^tis^ tum partium detrimento tantisper, donec registratio fiat, diffe-

---

[1] So weit die Kopie. Das übrige hat Viglius hinzugefügt, wohl nach dem Original.

[2] Besprochen oben S. 369 ff. Diese Aufschrift von der Hand des Viglius. Die in der Kopie durch größere Schrift hervorgehobenen Sätze sind gesperrt gedruckt.

[3] Am Rande von derselben Schreiberhand: Haec coaduniantur ea ratione, ut Caes^a^ M^tas^ tanto minus superfluis laboribus oneretur.

renda. Nisi forte M^{tas} Sua malit sepius subscribere, quod tamen (nisi fallor) difficilius Suae M^{ti} persuadebitur.

De supremo Cancellario

[2]. De officio huius licet paucissima in antiquis ordinationibus posita sunt, utputa de subscriptione et sigillatione litterarum, de relationibus ad $Caes^{am}$ M^{tem} faciendis, de visitatione cancellariae etc. Sed quoniam hoc officium nunc maiori ex parte per R^{m} D^{m} Atrebatensem, qui in eo Ill^{m} D^{m} genitorem R^{mae} D^{nis} suae representat, administratur, tali quidem ordine, ut nihil in R^{ma} D^{ne} sua desiderari possit, frustraneum videtur antiquas ordinationes in hoc refricare. Ideo istud totum arbitrio Suae R^{mae} D^{nis} remittitur.

De Vicecancellariis

[3]. De horum officio similiter aliqua in antiquis ordinationibus reperiuntur. Quae pari ratione hoc tempore nulla discussione indigent. Sed rursus remittuntur discretioni R^{mi} D^{ni} Atrebatensis.

De Consiliariis

[4]. Quamvis nunc simus in ordinationibus cancellariae, et de consiliariis in antiquis ordinationibus cancellariae nihil vel parum habeatur, tamen ordo consilii adeo apparet esse necessarius, et quodammodo cum ordinatione cancellariae coniunctus, ut plane omitti vel praeteriri sine maximo incommodo, praecipue in quibusdam articulis, non possit.

Articuli autem qui in considerationem venire possunt, tales hoc tempore occurrunt:

[5]. Ut detur ordo, quisnam in consilio supplicationes vel a partibus oblatas vel a $Caes^{a}$ M^{te} aut supremo cancellario vel eius personam representante in consilium transmissas recipere debeat.

Iste articulus ideo necessarius est, ne supplicationes indifferenter (prout hactenus fieri consuevit) ipsismet consiliariis offerantur. Ex quo inter cetera plura incommoda istud vel maximum secutum est, quod partes inde sciunt, quisnam negotii referens sit, quod certe multis nominibus non potest non esse et absurdum et periculosum. Huc adde quod melius omnino convenit partes in sollicitandis negotiis ad consilium recurrere, quam vel R^{m} D^{m} Atrebatensem vel singulos dominos consiliarios vel cancellariam denique in dies molestare et in aliis negotiis impedire.

[6]. Ut per supremum cancellarium vel eum cui hoc munus demandaverit, supplicationes et acta dominis consiliariis videnda et referenda distribuantur.

Istud ideo est necessarium, quia nullus consiliariorum (ut ego arbitror) ita affectus est, ut vel semet alicui negotio temere ingerere, vel etiam alios collegas suos propria authoritate onerare velit. Deinde opus est, ut in huiusmodi distributione scripturarum pro qualitate tum negotiorum tum consiliariorum aliquis habeatur delectus.

[7]. Ut omnes supplicationes, missivae, producta et aliae quaecunque scripturae consilio oblatae, per eum cui munus recipiendi incumbit de die et anno signentur.

Istud conducit non solum ad habendam certitudinem temporis, verum et etiam ut in eadem causa pluribus scriptis cumulatis habeatur notitia quaenam fuerit prior vel posterior, et sic confusio quae hactenus invaluit evitetur.

[8]. Ut in absentia praesidis aliquis adsit qui vota colligat et concludat.

Istud non solum per se conveniens, verum etiam aliquotiens discordantibus votis consiliariorum necessarium est.

[9]. Ut is cui in absentia praesidis munus vota colligendi incumbet, iniungat pro modo et qualitate negotiorum nunc uni nunc alteri ex consiliariis ut si quid nomine consilii ore decernendum vel pronunciandum fuerit, id ita exequatur.

Nullus enim consiliariorum alteri libenter vel honorem praeripit vel onus iniungit.

[10]. Ut in referendo observetur aliquis ordo.

Istud valde necessarium est, ad hoc ut negotia Caes^{ae} M^{tis}, vel ea quae alias sunt maioris momenti, vel quae moram non patiuntur, vel in quibus de assignatione termini agitur, prae aliis expediantur. Caeteris autem paribus quilibet ex dominis consiliariis audiatur in sua ordinatione, quemadmodum etiam in iuditio camerae fit.

[11]. Ut conficiatur brevis catalogus, quae acta vel scripturae, quibus consiliariis, quo die vel distributae vel ex cancellaria communicatae sint.

Istud conducit ad diligentem scripturarum asservationem, item ad hoc ut domini conciliarii tanto magis negotiis expediendis intenti sint, cum videant alios animadvertere, quanto tempore scripturae penes illos deliteant. Hoc similiter observatur in juditio camerae.

[12]. Ne quis ex dominis consiliariis oneret consilium in relatione negotiorum, pro quibus expediendis nemo sollicitat.

Istud servit ad evitandum laborem frustraneum. Et poterunt huiusmodi scripturae neglectae post aliquod tempus vel lacerari vel in aliquem angulum separatum conjici, ne cancellaria multitudine scripturarum inanium oneretur.

[13]. Ne qua scriptura consilio oblata in posterum adversae parti communicetur, sed eius vel ex cancellaria detur copia, vel si cancellariae non vacaverit, iniungatur parti, ut scripturam duplicatam offerat.[1]

Re ipsa compertum est, quod hactenus ex tali communicatione partibus facta scripturae saepius amissae, forte et jam aliquando malinose suppressae sunt. Ex quo deinceps in relatione negotiorum mira turbatio et perplexitas insecuta. Adde quod per huiusmodi communicationem pravis hominibus falsificandi occasio aperiatur.

De Secretario

[14]. De hoc officio, considerando praesentem statum cancellariae, similiter nihil opus esset dicere, cum procul dubio omnium opinione huic officio in persona domini Obernburgeri optime provisum sit. Verum si ordinacio cancellariae pro nunc tanquam perpetua consultari debet, possunt aliqui articuli ex antiquis ordinationibus huic officio inservientes enumerari, ut ii qui in posterius aliquando secretarii erunt, eorum tanto melius possint meminisse.

Articuli autem hi sunt:

[15]. Ut secretarius pareat mandatis supremi cancellarii et vicecancellariorum.

Hic articulus desumptus est ex ordinatione domini Mercurini, in duobus locis. In 1° fit mentio de solo supremo cancellario, in 2° etiam de vicecancellariis.[2] Ego arbitror rem utrovis modo non habere magnam difficultatem.

[16]. Ut ea quae concipienda sunt concipiat cum diligentia. Archicancel.[3]

Ut concepta, antequam ea det ad ingrossandum, praelegat supremo cancellario vel vicecancellario et faciat per eos subscribi.

Iste articulus ita fuit positus in ordinatione archicancellarii,[4] eo tempore quo ipsaemet literae ingrossatae non subscribebantur nec a

[1] Am Rande von derselben Schreiberhand: Nobis videtur magis expeditum, ut simpliciter partes astringantur ad offerenda duplicata.

[2] Ordnung von 1522, Art. 2 u. 11, oben S. 388 u. 391.

[3] Ordnung von 1494 (Posse S. 205—209, siehe oben S. 357f., 361, 370f.), Art. 2.

[4] 1494, Art. 2.

cancellariis nec a principe. Hodie vero cum ipsae literae videantur a cancellariis vel vicecancellariis et ab eisdem ac etiam a principe subscribantur, talis articulus non erit necessarius.[1]

[17]. Ut concepta distribuat amanuensibus ad ingrossandum.

Quamvis ordinatio Austriaca ponat, quod ipsimet amanuenses debeant accipere unusquisque suam portionem, tamen commodius distributio videtur fieri per secretarium, iuxta qualitatem uniuscuiusque.

[18]. Ut ingrossata ab amanuensibus conferat cum concepto, ubi opus fuerit corrigat, et subscribat, antequam ad sigillum ferantur. Archicanc.[2] Mogunt.

Idem, ut puto, hodie observatur, quamvis secretarius demum post subsignationem principis et cancellarii subscribat.[3]

[19]. Ut facta collatione, concepta tradat registratori ad registrandum. Archican.[4]

Hodie fortassis aliud statuetur, de quo infra in officio registratoris.

[20]. Ut ea concepta quae registrari non est opus asservet. Archicancel.[5]

[21]. Ut custodiat parvum sigillum secretum et apponat illud clausis litteris dumtaxat. Si secus fiat, irritum sit, [contra]faciens officio privetur. Mercur.[6]

Idem, putamus, hodie observatur.

[22]. Ut ea quae communia et levioris momenti sunt, amanuensibus saltem qui bene se accommodare videntur, concipienda committat, eosque ita instruat, ut aliquando ad maiora promoveri possint. Mogunt.

Meo juditio bonus est articulus, non solum ut secretarius sublevamen laboris habeat, verum etiam ut industria eorum qui libenter se in maioribus exercent, promoveatur.

[23]. Ut exerceat munus prothocollandi in concilio.

Quamvis secretarii laboribus, praesertim ubi unicus tantum adest, quantum fieri potest, parcendum sit, tamen istud officium proprie videtur

---

[1] Am Rande von derselben Schreiberhand: Consideratur quod in causis alicuius momenti adhuc bonum sit, ut per supremos cancellarios vel vicecancellarios videantur non solum litterae ingrossatae, verum etiam ante ingrossationem ipsa concepta secretariorum, ne, ubi aliquid mutandum fuerit, cancellaria duplici labore oneretur.

[2] 1494, Art. 3.

[3] Am Rande, von derselben Schreiberhand: Melius forte esset, ut secretarius conferret et corrigeret, antequam supremo cancellario vel vicecancellariis subsignanda ferantur.

[4] 1494, Art. 3.

[5] ibid. Art. 4.

[6] Art. 7, oben S. 389f.; die Kopie hat: atque faciens.

ad secretarium spectare, quemadmodum et in iuditio camerae ad prothonotarios. Ceterum si secretarius aliquem peritum ex reliqua societate cancellariae sibi vellet adiungi, non arbitrarer esse repugnandum.

[24]. Ut ex protocollo compleat acta, quae ad referendum danda sunt.

Iste articulus dependet quodammodo a praecedenti. Sed in hoc secretarius proculdubio poterit alterius opera uti et ipse tantummodo intendere, ut istud debito ordine fiat.

[25]. Ut curam habeat conficiendi calendarii, in quo inscribantur termini iudiciales, item indultorum ad feuda accipienda et similes. In hoc poterit deputare aliquem ex amanuensibus, qui moneat consilium de terminis praedictis, scripturasque ad negotium pertinentes colligat et in consilium ferat. Archican.[1] Mogunt.

Quamvis hoc hodie non sit in usu, tamen propter multitudinem litium, quae quotitie oriuntur, forte non esset absurdum istud in consuetudinem revocare.[2]

[26]. Ut curam gerat colligendi, reponendi, et rursus promendi omnia scripta quae in consilium vel cancellariam ferentur.

Quamvis ordinatio Moguntina hoc attribuat registratori, quemadmodum etiam in judicio camerae istud munus incumbit non protonotariis sed lectoribus, tamen quoniam apud nos solus secretarius in concilio est, nemo ipso melius hoc poterit exequi, nisi et ipse in hoc velit habere sublevantem.

[27]. Ut in hoc operam det, quo informationes missae a partibus vel aliis, item instructiones quae aliquando dantur oratoribus et legatis, et siqua huiusmodi sunt maioris momenti, diligentius prae caeteris asserventur. Archican.[3] Aust.

Et praecipue ut custodiantur litterae obligatoriae aliunde ad Caes^{am} M^{tem} vel consilium missae. Archican.[4] Mogunt.

Nescio an custodia huiusmodi litterarum apud nos ad cancellariam vel ad alium quempiam pertineat.

[28]. Ut diligentem conficiat catalogum omnium eorum, quae apud cancellariam asservantur, ut ubi opus fuerit, tanto expeditius reperiri possint. Mogunt.

---

[1] 1494, Art. 20 (?).

[2] Am Rande von derselben Schreiberhand: Forsan futuris temporibus, ubi lites in curia cessabunt, necessitas hoc non exiget.

[3] 1494, Art. 17, 24, 25.

[4] 1494, Art. 21.

[29]. Ut specialiter annotet, quaenam acta vel scripturae, et quo die vel consiliariis vel partibus communicatae sint.

De hoc superius quoque sub titulo de consiliariis dictum. Et hoc poterit is cui custodia scripturarum incumbit, etiam per substitutum agere.

[30]. Ut ex iis quae omnino expedita sunt, quodlibet in (saccum)[1] suum reponat. Aust.

De Registratore.[2]

[31]. Ut pareat supremo Cancellario, et vicecancellariis.[3] Dn. Mercurin.[4]

[32]. Ut ea quae registranda sunt, registret per se vel per alium, suis tamen expensis.

Ita habet ordinatio Archicancellarii.[5] Ordinatio vero Moguntina nullum constituit specialem registratorem, sed vult quod ea que registranda sunt, registrentur per scribas cancellariae. Sed ex ordinatione dom. Mercur. colligitur quod eo tempore fuerit quidam registrator specialis, sed quod inscriptio in registris fuerit facta etiam per scribas cancellariae.[6] Quae ratio mihi non solum videtur commoda, verum etiam propemodum necessaria. In tanta enim multitudine expeditionum, quae apud hanc cancellariam sunt, non est possibile, quod illae omnes per unum hominem in registrum possint scribi, sed videtur aliorum manus auxiliares necessario debere accedere. Itaque constitui posset, ut unus quidem officium et curam registrandi susciperet, iuvaretur vero ab aliis nudo scribendi ministerio, casu quo ipse omnia inscribere non posset.

[33]. Ut registret omnia que per hanc cancellarium fuerint expedita et a domino supremo cancellario admissa et sigillata. Mercur.[7]

Ordinatio quidem Moguntina statuit, ut ea tantum registrentur, que habent sigillum appensum. Sed res ipsa indicat, alia que in papiro expediuntur, et que habent subimpressum sigillum, plerumque

---

[1] Von Viglius hinzugefügt.

[2] Die folgenden beiden Abschnitte über Registrator und Taxator sind von einem anderen Kopisten geschrieben, was auch in der Orthographie (que anstatt quae usw.) zur Erscheinung kommt.

[3] Von derselben Hand hier am Rande: Nota, nobis videtur, quod etiam posset statui, ut pareret supremo secretario.

[4] Art. 11, oben S. 391.

[5] 1494, Art. 5.

[6] Art. 4 u. 3, oben S. 388f.

[7] Art. 3, oben S. 388.

longe maioris esse momenti, et sic non minus esse registranda quam illa. Ideo preferrem in hoc ordinationem domini Mercurini.

[34]. Hoc loco posset etiam considerari quid de literis clausis.

[35]. Idem quid de instructionibus legatorum et eorundem relationibus.

[36]. Et quamvis ordinatio Moguntina velit, quod etiam obligationes et reversales aliorum in cancellariam venientes registrari debeant, tamen casu quo officium expediendi et custodiendi illas non pertineat ad hanc cancellariam, iste articulus nullum habeat effectum.

[37]. Ut registratio fiat in ipsa cancellaria non extra. Aust.

Puto hoc esse provisum propter diligentiorem custodiam tum registrorum tum eorum, ex quibus fit registratio.

[38]. Ut registratio fiat ex literis iam admissis et sigillatis. Mercur.[1]

Secundum ordinationem archicancellarii[2] fiebat tunc temporis registratio ex conceptis secretariorum, postquam illa a supremo cancellario vel vicecancellariis essent subscripta. Sed tum ipse litere nec a principe nec a cancellariis subscribebantur, hodie vero, cum ipsemet literae subscribebantur non solum a supremo cancellario vel vicecancellariis, verum etiam ab imperatore, ita quod literae tum demum expediende et sigillo digne dicuntur, quando ipsemet imperator manum iam admovuit, arbitror certe registrationem ante id tempus et ex alio exemplari quam quod ab ipso principe approbatum est, fieri nec posse nec debere. Absurdum enim esset id registrare, quod postea vel corrigi vel mutari vel differri vel reici contingeret. Itaque et in hoc magis probo ordinationem domini Mercurini.

[39]. Ut quinque sint registra, unum germanicum et latinum, in quo registrentur omnes res tangentes Caes. M^tem^, hoc est negotia status, alterum germanicum rerum imperialium, tertium latinum rerum imperialium et praesertim earum que sunt Italiae, quartum rerum Australium, quintum precum regalium.

Ista ordinatio est domini Mercurini,[3] cui tamen addenda est quedam correctio. Cum enim hodie negocia patrimonalia apud hanc cancellariam non tractentur nec expediantur, supervacaneum est id quod de registro rerum Australium dicitur. Deinde videtur commodius, ut secundum registrum consistat ex rebus imperialibus Germaniae, sive germanica sive latina lingua expedite sint, ita ut tertium registrum solis italicis, quartum vero precibus et nominationibus relinquatur.

---

[1] Art. 3 u. 9, oben S. 388f., 390.

[2] 1494, Art. 5.

[3] Art. 3, oben S. 388f.

[40]. Quod litteras palatinatus, nobilitationis, legitimationis et armorum concessionis in forma communi non opus sit integre registrari, sed satis sit earum summarium una cum data et taxa et armorum descriptione registris inscribi. Si vero in dictis litteris fuerit aliquid positum preter formam communem, tunc[1] integre registretur. Mercur.[2]

Iste articulus satis est commodus, et quamvis nonnumquam littere in narratione meritorum vel ex alia causa varient a forma communi, tamen ista variatio similiter poterit summarie exprimi.

[41]. Et in hoc loco cogitandum esset quid de citationibus, inhibitionibus, vel mandatis simplicibus.

[42]. Ut registrata diligentur conferat cum exemplari ex quo registrata sunt, nequid perperam in registro scriptum inveniatur. Archican.[3]

[43]. Ut registratis literis inscribat „registrata", addendo nomen suum. Archican.[4] Mercur.[5]

[44]. Ut iuvet scribas, ubi per otium poterit, in scribendi officio. Aust.

Istud meo iudicio debet determinari secundum qualitatem persone ipsius registratoris. Si enim registrator tam esset idoneus, ut etiam secretarium in aliquibus posset relevare, arbitrarer illud non incommode posse statui. Quemadmodum et rursus ipse registrator iuvari debet per scribas cancellariae, ita ut semper alter alteri manum porrigat.

[45]. In ordinatione archicancellarii[6] erat etiam positus alius articulus, quod registrator deberet specialiter annotare catalogum omnium consiliariorum, servitorum et provisionariorum Caes^ae^ Ma^tis^, sed pro ratione horum temporum et conditione aule nostre puto quod istud hodie non sit practicabile.

[46]. Que ad salarium registratoris, licet illud aliquando constitutum fuerit ex quadam taxa speciali huic officio deputata, sed quoniam nunc circa illam taxam multe difficultates occurrunt, partim per dominum Obernburgerum consideratae, partim adhuc considerande, ideo domini supremi cancellarii determinabunt in hoc id quod optimum visum fuerit.

---

[1] Hier von Viglius übergeschrieben: Hoc quod additur?
[2] Art. 3, oben S. 388f.
[3] 1494, Art. 5.
[4] 1494, Art. 6.
[5] Art. 3, oben S. 389.
[6] 1494, Art. 18 (?).

De Taxatore

[47].[1] Nescio utrum hoc officium nunc sit coniunctum cum officio secretarii an non. Casu quo non esset, ego reperio, quod in antiquis ordinationibus nonnulli articuli de hoc officio positi sunt, qui possent adhuc hodierno tempore observari.

[48]. Ut taxator pareat supremo cancellario et vicecancellariis.[2] Archican.[3] Aust.

[49]. Ut recipiat literas expeditas, et curet eas quam primum sigillari. Archican.[4] Aust.

[50]. Ut literas sigillatas diligenter reponat, ne omnium oculis sint exposite. Archican.[5]

[51]. Ut literas taxandas fideliter taxet absque omni dolo et fraude, secundum communem usum cancellariae, non minori vel maiori precio quam decet et ipse in mandatis habet, nec in eo propriam utilitatem querat. Archican.[6]

[52]. Alique ordinationes ut domini Mercurini,[7] Austriaca statuunt, quod taxatio debeat fieri, maxime in iis que maioris momenti sunt, una cum contrarelatore, vel saltem eo presente et sciente; sed quoniam huiusmodi officium contrarelatoris iam ab aula recessit, nihil est opus de eo ordinare.

[53]. Ut casu quo de taxa dubius sit, taxet iuxta consilium et voluntatem supremi cancellarii. Archican.[8]

[54]. Ut taxam inscribat ad sinistrum latus sive marginem exteriorem literarum. Mercur.[9]

[55]. Ut literas taxatas tradat in cancellaria partibus, ita tamen ut antea et summam taxatam ab eis recipiat et eandem registro taxe inscribat. Archican.[10] Aust.

Hodie (ut puto) constitutus est specialis receptor, qui taxam recipit, quemadmodum et in ordinatione domini Mercurini constitutum fuit.[11]

[56]. Ne cui taxam sine iussu vel scientia supremi cancellarii donet. Archican.[12]

[57]. Si contingat aliquas literas sine taxa gratis expediri, taxator hoc scribat manu sua in loco ubi taxa scribi solet cum expressione gratiae factae. Et nihil pro eis accipiatur nisi precium sigilli. Mercur.[13]

---

[1] Am Rande von der Hand des Viglius: Constituatur inprimis certa taxa, et in incertis taxet cancellarius.

[2] Am Rande von derselben Schreiberhand: Nota idem quod supra in registratore.

[3] 1494, Art. 37 u. 8. [4] ibid., Art. 38. [5] ibid., Art. 38.

[6] ibid., Art. 39. [7] Art. 4, oben S. 389. [8] 1494, Art. 39.

[9] Art. 4, oben S. 389. [10] 1494, Art. 25 u. 41. [11] Art. 4 u. 10, oben S. 389, 391.

[12] 1494, Art. 39. [13] Art. 9, oben S. 390f.

In hoc ultimo si consuetudo nunc aliter se habet, illa erit servanda.

[58]. Ne pro sua persona moretur partes, sed quanto citius fieri poterit eas expediat. Archican.[1]

[59]. Ut expendat salaria et ea que pro impensis cancellariae erunt necessaria, atque hoc modo expensa subnotet. Archican.[2]

Ut de eo quod supererit, unicuique consignet ratam taxe sibi pertinentem.

Hos duos articulos ordinatio domini Mercurini[3] similiter remittit ad officium receptoris, sed de his ut opinor nihil est consultandum, nam consuetudo praesentis temporis in hoc dabit legem, que erit observanda, nisi superioribus aliud videatur.

[60]. Ut singulis mensibus reddat rationem accepti et expensi.

Ita canetur quidem in ordinatione domini Mercurini, simul et enumerantur persone in quorum presentia rationes reddi debeant.[4] Sed in hoc quantum ad tempus attinet, dominus Obernburgerus considerat trimestre potius esse statuendum, et ex rationibus per eum adductis placet illa sententia. Quantum vero ad personas attinet, observetur id quod hactenus observatum fuit.

[61]. Ut constituatur certa taxa sigillo et amanuensibus, ita ut nec partes nimium graventur nec prefecti, vel operae suo labore defraudentur.

Est consideratio domini Obernburgeri meo iuditio satis accommoda. Ex ordinatione partim archicancellarii, partim domini Merc. colligitur, quod olim taxa sigilli fuerit florenus,[5] item quod amanuensibus solita fuerint dari quedam bibalia, ut vocantur,[6] que recipere, annotare et inter eos singulis trimestribus, iuxta mandatum supremi cancellarii et qualitatem ac meritum uniuscuiusque distribuere officium taxatoris fuerit. Sed si hec postmodum tempore mutata sunt, praesentis temporis ratio erit inspicienda.

[62]. Ut taxator publicet in cancellaria partibus ea decreta, que extra consilium publicanda erunt. Aust.

Equissimus est iste articulus, ut is qui in honorabilibus expedit partes, expediat etiam in odiosis.

[63]. Ut assiduus sit in cancellaria ipse vel saltem contrarelator eius, quo partes tanto citius possint expediri, ne frustra sollicitando et ipse fatigentur et alios molestent. Aust.

---

[1] 1494, Art. 40. [2] ibid., Art. 43. [3] Art. 4 u. 10, oben S. 389, 391.
[4] Art. 10, oben S. 391. [5] ibid., Art. 9, oben S. 391; 1494 nicht erwähnt.
[6] 1494, Art. 44; 1522, Art. 11, oben S. 391.

[64]. Siquod impedimentum ei in exercitio suo obiectum fuerit, recurrat ad supremum cancellarium, ut ei provideat. Aust.

[65]. Ubi per ocium poterit, iuvet secretarios in concipiendo. Aust.

In hoc videtur idem esse faciendum, quod supra de registratore dictum est.

[66]. In ordinationibus Austriacis canetur, quemadmodum taxator debeat providere cancellariae de papyro, membrana, atramento, pennis, cera, custodibus, pressulis, suffitu et similibus. Sed ista sunt minutiora quam quod huiusmodi ordinationibus ea inseri conveniat.

[67]. Deinde canetur, ut taxator recipiat supplicationes decretas et distribuat secretariis et amanuensibus, ut literae desuper conficiantur. Sed quoniam apud nos non est iste mos signandi supplicationes, sed omnia fere in consilio decreta per secretarium protocollantur, ideo satis erit provisum per ea que supra in officio secretarii dicta sunt.

De Contrarelatore[1]

[68]. De Contrarelatore, item de Receptore habentur aliqua in antiquis ordinationibus, prout supra in officio taxatoris nonnihil tactum est. Ad quod nos remittimus.

[69]. De Magistro Tabellariorum similiter aliqua dicuntur in nonnullis ordinationibus. Sed Caes[a] M[tas] habet suos magistros postarum, qui sciunt quid sit illorum officium, adeo quod de illis aliquid consultare non est opus.

[70]. De Ministro Cancellariae pariter loquuntur antiquae ordinationes. Forte et illud officium hodie cessat. Et si quid de eo dicendum esset facilis esset resolutio, tanquam in re modicam difficultatem habente.

De Scribis Cancellariae

[71]. Ut pareant supremo cancellario, vicecancellariis et secretariis. Archican.[2] Merc.[3] Mog.

[72]. Ut concepta, quae ab ipsis ingrossanda erunt, prius videant et perlegant, quo tanto melius ea intelligant. Archican.[4] Mog.

Ut ea quae scribenda erunt scribant diligenter, fideliter et prompte, nihil mutantes nec transportantes. Archican.[5]

[1] Von hier an bis zum Schluß wieder von der ersten Hand geschrieben.
[2] 1494, Art. 8 u. 9. [3] Art. 2 u. 11, oben S. 388 u. 391. [4] 1494, Art. 15.
[5] ibid., Art. 8 usw.

[73]. Ut ea quae iam per eos ingrossata fuerint, diligenter conferant cum conceptis, antequam illa secretariis offerant. Archican.[1]

[74]. Ne quid radant in locis suspectis, ut in re, nomine, summa vel data. Et ubi in aliis locis rasura opus fuerit, illam non faciant nisi scientibus vicecancellariis vel secretariis, locusque rasus scribatur rursus manu eiusdem qui literas scripsit. Archican.[2] Mog.

[75]. Ne quid scribant vel expediant extra cancellariam nisi iussu vicecancellariorum vel secretariorum, ut in casu multitudinis negotiorum; tunc enim concedatur eis, ut domi aliqua scribere possint, sed ita ut tam concepta quam scripta statim in cancellariam reportent. Aust.

[76]. Ut assuescant ea quae levioris momenti vel communia sunt, ex iussu secretariorum concipere.

De hoc supra quoque in officio secretarii dictum.

[77]. Ut inscribendo registris juvent registratorem.

De hoc in officio registratoris.

[78]. Ut assuescant prothocollare ea quae nonnunquam extra ordinarium consilium tractantur, ita ut reddant se habiles ad prothocollandi officium. Aust.

[79]. Ne quis alterius exercitio temere sese ingerat, vel curiosus sit in expiscandis his, quae alter prae manibus habet, sed quilibet suo officio sit intentus. Mog.

Ne quis se immisceat officio taxatoris. Mog.

[80]. Ne quis ea quae in cancellariam veniunt, aliis videnda, legenda vel exscribenda exhibeat nisi iussu superiorum. Archican.[3] Mog.

Ne quis in cancellariam inducat vel intromittat eos, qui ad consilium vel cancellariam non pertinent. Archican.[4] Mog.

[81]. Ne quis propria auctoritate se intrudat consilio, nisi deputatus vel vocatus. Archican.[5] Mog.

[82]. Ut hora certa omnes in cancellaria adsint. Archic.[6] Mog.

Quamvis in praedictis ordinationibus hora expressa sit, tamen pro qualitate aulae nostrae poterit aliqua hora constitui, quae maxime videbitur idonea.

[83]. Ne quis intra statutas horas ex cancellaria discedat nisi scientibus aliis, quibus etiam indicet locum ubi reperiri possit, casu quo eius opera requireretur. Et hoc rursus ita

---

[1] 1494, Art. 9. [2] ibid., Art. 16. [3] ibid., Art. 11 u. 12.
[4] ibid. [5] ibid., Art. 23. [6] ibid., Art. 31.

restringatur, ut semper saltem dimidia scribarum pars apud cancellariam remaneat. Archican.[1] Mog.

[84]. Alia quaedam quae in antiquis ordinationibus de officio scribarum posita sunt. Puta quomodo debeant inservire mensae.[2] Item quod ingrossata tradant servitori cancellariae, ut ea secretariis offerat. Item ut scribenda inter semet ipsos partiantur. Item ut aliqua levioris momenti per se ipsos revideant sine secretario, et corrigant. Haec omnia non quadrant ad consuetudinem huius cancellariae. Quapropter frustra de illis disputaretur.

Communia de universa Cancellaria

[85] Ut locus cancellariae certus sit saltem prope hospitium domini supremi cancellarii. Mercur.[3] Obernbur.

Bonus est articulus meo iuditio. Et quanto viciniora sunt loca tum consilii, tum cancellariae, item hospitia eorum qui ad consilium vel cancellariam pertinent, tanto citius poterunt expediri negotia.

[86]. De juramentis.

aliqua tanguntur in antiquis ordinationibus,[4] sed non plene et satis confuse. Si apud hanc cancellariam non est certa ratio juramentorum (quod ego sane nescio) bonum esset quod singulis officiis sua juramenta conciperentur et specialiter in libro ad hoc deputato annotarentur, quemadmodum et in iuditio camerae et apud praecipuos principes Germaniae fit, ut saltem hi qui in posterum servire incipient habeant certam juramenti formam.

[87]. De salariis

non est nostrae consultationis, sed ad Caes^{am} M^{tem} vel ipsius supremos consiliarios pertinet. Qui ubi de hoc volent aliquid statuere, poterunt videre ea quae Dn. Obernburgerus hoc loco diligenter in medium affert.

[88]. De pluribus personis ad idem officium deputandis.

Istud similiter consistit in Caes^{ae} M^{tis} et supremorum consiliariorum arbitrio.

[89]. Ne personae ad cancellariam pertinentes cuiquam alteri domino servitio vel juramento sint obstricti absque supremi cancellarii permissu. Archican.[5] Mog.

[90]. Ne quis aliis patefaciat secreta vel consilii vel cancellariae. Archican.[6] Mog.

---

[1] 1494, Art. 32. [2] ibid., Art. 36. [3] Art. 1, oben S. 388.
[4] 1494, Art. 1 u. 8; 1522, Art. 11, oben S. 391. [5] 1494, Art. 10.
[6] ibid., Art. 11 u. 12.

[91]. Ne quis a residentia curiae se absentet sine permissu supremi cancellarii. Archican.[1]

[92]. De munerum acceptatione

pauca habentur in antiquis ordinationibus. Sane si Caes[a] M[tas] in hoc modum praescriberet, esset res tanto principe dignissima.

[93]. Ut cito expediantur negotia, maxime quae ipsam Caes[am] M[tem] tangunt. Archican.[2]

[94]. Ut stilus cancellariae ubique diligenter observetur. Archican.[3] Mog.

[95]. Si quid occurrat alicui quod cancellariae futurum sit expediens, de eo libere admoneat. Archican.[4]

[96]. Ut omnes et singuli studeant pacificam inter se conversationem, abstineant ab iniurijs, differentias eorum superioribus decidendas relinquant, honestam vivendi rationem observent. Contrafacientes puniantur et priventur officio. Archican.[5] Mog.

[97]. Ut Caes[ae] M[ti] iter facienti praesto sint. Archican.[6]

[98]. Ne quis alteri obtrudat id quod ipsi expediendum incumbit. Mog.

[99]. In ordinatione Archicancellarii habetur etiam, quomodo personae ad cancellariam pertinentes Imperatori procedenti in publicum adesse debeant et ministerium illud aulicum, ut vocant, obire.[7] Sed cum Imperator noster modernus Dei benignitate tam potens sit, ut ministrantes etiam ex illustribus personis ei abunde suppetant, non puto quod huiusmodi ministerium a praedictis personis magnopere requiratur.

[100]. Ordinatio domini Mercurini plura etiam continet de expeditione precum et nominationum regalium.[8] Sed illa omnia hoc tempore vel non sunt necessaria, vel suam certam et determinatam habent consuetudinem.

---

[1] 1494, Art. 35. [2] ibid., Art. 13 u. 14. [3] ibid., Art. 27.
[4] ibid., Art. 28. [5] ibid., Art. 29 u. 30. [6] ibid., Art. 34.
[7] ibid., Art. 33. [8] Art. 9, oben S. 390f.

Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom 14.–16. Jahrhundert

nebst einer Übersicht
über die Editionen mittelalterlicher Stadtbücher

von

Erich Kleeberg

Rat und Ratsbehörden in Mühlhausen*)

Mühlhausen in Thüringen[1] war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine königliche Stadt. Des Königs Vogt hatte seinen Sitz auf dem in unmittelbarer Nähe sich erhebenden Castrum. Bei ihm lag die Verwaltung der königlichen Regalien und des Gerichts über die Einwohner, das er durch einen von ihm bestellten Schultheißen mit aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Schöffen ausüben ließ. Unter seinen Augen entwickelte sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Ausschuß der Bürger zu Verwaltungszwecken, der sich in den Jahren 1230—50 zu einer festen Ratsbehörde konsolidierte. Indem es diesem Rate gelang, die königlichen Hoheitsrechte an sich zu ziehen, führte die Entwicklung noch bis zur Mitte des Jahrhunderts zur kommunalen Selbständigkeit der Stadt. 1255 residierte kein Vogt mehr auf der königlichen Burg, und es bedeutet nur noch einen formalen Abschluß, wenn es den Bürgern 1256 gelang, die Burg, deren streitlustige Ritterschaft eine ständige Gefahr für den Stadtfrieden bildete, zu zerstören und ihre Mauern zu schleifen. In den Zeiten des Interregnums verstand es die Bürgerschaft, ihre unabhängige Stellung

* Einleitung und erstes Kapitel auch als Göttinger Dissertation.

[1] Über die ältere Geschichte der Stadt liegen vor die Abhandlungen Lamberts (Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im 14. Jahrhundert, Halle 1870, Einleit. S. 1–32) und Fr. Stephans (Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen i. Th., Sondershausen 1886), die sich beide nur beschäftigen mit dem inneren Zustande der Stadt bis etwa 1350, und die, da sie nur beschränktes Material verwenden, auch für diese Zeit kein umfassendes Bild geben. Ich sehe mich deshalb genötigt, meiner Darstellung eine kurze Übersicht über die Ratsbehörden vorauszuschicken, um des Stadtschreibers Stellung im Rahmen der städtischen Verfassung aufzeigen zu können.

zu festigen. Die Beziehungen zum Reichsoberhaupte wurden bis auf eine geringe, wohl nicht einmal regelmäßig bezahlte Geldsteuer gelöst, und die späteren Könige mußten um die Wende des 13. Jahrhunderts, der Macht der Wirklichkeit nachgebend, den gewordenen Zustand anerkennen.

Inwieweit an dieser Entwicklung die sozial verschiedenen Kreise der Bürgerschaft gleichmäßig beteiligt waren, läßt sich nicht mehr entscheiden. Im ältesten Stadtrecht, in dem zwischen 1240 und 1250 das bestehende Gewohnheitsrecht fixiert wurde, spricht sich wohl im allgemeinen ein kräftiges Selbstbewußtsein der Bürger aus, ohne daß ein höher gewertetes Patriziat besonders hervorträte. Dagegen zeigen die ältesten in den Urkunden überlieferten Ratslisten, daß sich gegen Ende des Jahrhunderts der Rat, der oberste Verwaltungsausschuß und Repräsentant der Bürgerschaft, vollständig in den Händen der Geschlechter befand, in denen eingewanderte Ministerialenfamilien einen breiten Raum einnahmen.

Der Rat bestand aus einem jährlich wechselnden Kollegium von 14 Mitgliedern, die aus einem beschränkten Kreis von Geschlechtern hervorgingen. Eine Entwicklung der Ratsverfassung, die im wesentlichen noch im 14. Jahrhundert ihren Abschluß fand, läßt sich in zwei Richtungen verfolgen. Dem Streben einzelner Familien, den Rat durch Besetzung mehrerer Stellen mit Angehörigen desselben Geschlechts in größere Abhängigkeit von sich zu bringen, setzten sich die Forderungen des natürlich breiter werdenden Patriziats entgegen, und es wurde durch Statut bestimmt (Willkür A),[1] daß jedes Geschlecht zu dem alljährlich sitzenden Rate nur ein Mitglied stellen dürfe, und daß ein jeder Ratsherr erst drei Jahre nach Niederlegung seines Amtes wieder wählbar sei. Durch diese Statuten wurde dem Patriziat ein gleichmäßiger Einfluß auf die Ratsregierung gesichert und seine Stellung innerhalb der Bürgerschaft befestigt.

Doch das Jahr 1311 brachte eine weitere Änderung der Ratsverfassung, die dem Bestreben des Patriziats entgegengerichtet war. Den Zünften war es gelungen, sich Eingang in den Rat zu ver-

[1] Ich bezeichne die Statuten von 1311; ci 1350; 1401; 1566; Druck von 1692 (cf. Anhang A, Ia) als Willkür A, B, C, D, E. Die Statuten des 14. Jahrhunderts sind gedruckt Lambert: Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen. Die Statuten von 1401 nach einer späteren Abschrift Bemmann: Mühlhäuser Geschichtsblätter 9, 1908.

Lambert S. 86: .... *quorum XIIII ex progeniebus, ita quod ex qualibet progenie unus colligatur, quos electores super suum pro necessitate ciuitatis eligere debent prouide iuramentum ....*

Lambert S. 90: *Nullus recedens ex spirato anno suo a consilio debet resumi in consulem nisi tribus annis transactis post annum quo fuit in consilio exspiratum.*

schaffen. Die Statuten der Willkür A[1] sagen ihnen neben den bisherigen 14 Ratsstellen die Besetzung weiterer 10 zu. Und wenn auch diese zehn zünftigen Ratsherren bis zur Mitte des Jahrhunderts keine große Bedeutung hatten — werden sie doch in den erhaltenen Urkunden nur einmal genannt[2] —, so bezeichnet dieser Erfolg gleichwohl einen Anfang. Schon 1351 mußte sich das Patriziat gelegentlich eines Vergleichs[3] nach einer gewaltsamen Erhebung der Zünfte gefallen lassen, daß fortan alljährlich 16 Mann aus der Gemeinde dem sitzenden Rate bei Uneinigkeit im Kollegium, besonders bei Streitigkeiten um die Neuwahl, als entscheidende Instanz beigeordnet wurden *„als dicke das nod ist vnd auch als dicke alz is kein man des selbin Rates begerd"*. Diesen, den sogenannten *Eldisten, dy der Rat czu sich vorbotit,*[4] wurde im Jahre 1396 die Einsicht in des Rates Finanzverwaltung zugebilligt.[5]

Im Rate hatte das Patriziat noch die Überhand, und als wenige Jahre später eine Vermehrung der Ratsstellen von 24 auf 28 beschlossen wurde,[6] waren die Geschlechter und Zünfte je mit zwei Mann beteiligt. Das Patriziat wird diese ihm ungünstige Verschiebung des Verhältnisses der Stände im Rate zugegeben haben aus der Erwägung heraus, daß mit der Vergrößerung des Ratsstandes auch seine Stellung innerhalb der Bürgerschaft wachsen mußte. Und in natürlicher Wechselwirkung ging im Gegensatz zu den steigenden Ansprüchen der Gemeinde sein Streben auf einen Zusammenschluß der Ratszugehörigen mit fester Abgrenzung gegen die übrige Bürgerschaft. Aus dem alten Streit von Geschlechter und Zünften wurde der Gegensatz zwischen Ratsstand und Gemeinde.

Am St. Martinstage wurde der neue Rat gewählt von dem abgehenden Kollegium.[7] Zum passiven Wahlrecht war in der Willkür A nur gefordert[8] eine eheliche Geburt und von den Unverheirateten ein

---

[1] Lambert S. 86: .... *reliqui vero X ex artistis mechanicis, uti expedibit, assumentur.*

[2] cf. Stephan S. 90.

[3] Gedruckt bei Lambert, Einleit. S. 30.

[4] Lambert S. 67 (Zusatzstatut zu B).

[5] Lambert S. 160 (Zusatzstatuten von 1396, d u. c): Die Kämmerer und alle städtischen Beamten, die der Stadt Geld einnehmen, müssen alljährlich nach der Aufstellung des Stadthaushaltes ihre Einnahmen und Ausgaben vor den Ältesten vorrechnen. Die Ratsmeister müssen alle Vierteljahre vor den Ältesten Rechnung ablegen, *wo vnd weme vnd wann daz sie der stat wyne vorschenket haben vnd der herrin vnd der stete boten tranggelt gegeben haben.*

[6] Lambert S. 89 (Zusatzstatut zu B).

[7] Lambert S. 89.

[8] Lambert S. 88.

Mindestalter von 40 Jahren. Der abgegangene Rat blieb auch im folgenden Jahre in einem Kollegium unter seinen beiden Bürgermeistern vereinigt und konnte vom regierenden Rate zu bedeutenden Verhandlungen hinzugezogen werden. Mit der Zeit bildete sich ein geregelter Geschäftsgang, der schwierigere Fälle vor das Forum der beiden Räte verwies.[1] Die Statuten B zeigen bei bedeutenden Anlässen schon drei Ratsjahrgänge tätig, und seit 1371 ist die Rede von einer vierjährigen Ratsordnung,[2] so daß der Ratsherr, der im vierten Jahre, an dem frühest möglichen Termin, wiedergewählt wurde, nie vollständig von den Ratsgeschäften zurücktrat. Hierdurch und noch mehr durch die Bestimmung, daß *omnis causa per consules semel sub debito iuramenti iudicata seu terminata nulli consules illam retractare debent*,[3] wurde eine gewisse Stetigkeit in der Ratsverwaltung gesichert. So wuchsen die vier Ratsjahrgänge aneinander, und es mußte allmählich zur festen Gewohnheit werden, daß der abgehende Rat das gesamte Kollegium, das drei Jahre vor ihm regiert hatte, wieder wählte; bot doch allein diese Praxis ihm die sichere Garantie für seine spätere Wiederwahl. Diese Tendenz fand ihre endgültige Formulierung in einem Zusatzstatut zu C[4] vom Jahre 1406, in dem man demnach die Schließung des großen Rates erblicken kann: *Ouch wer an den rattht hynnefort gekornn adir gesaitzst werdt (an welch ende des raths das ist) uff die alden ader uff die nuwenstadt, do sal er blibe sitzenn, dieweil er lebet und anderst nicht.*

Damit war ein fester Ratsstand über der übrigen Bürgerschaft anerkannt. Seine Position stärkte er, indem er in demselben die Anzahl der den sitzenden Rat bildenden Herren auf 32 erhöhte;[4] und es reiht sich ein in die ganze Entwicklung, wenn jetzt auch das zünftige Element dem Patriziat innerhalb des Rates gleichgestellt wurde, indem beide Gruppen je 16 Ratsherren, darunter einen Ratsmeister stellten. Zum Ratsstande gehörten 128 Herren, deren Regierung in einem vierjährigen Turnus wechselte, eine stattliche Partei, die, im eigenen Lager einig, wohl imstande war, die Bürgerschaft in straffem Regiment zu halten. Die Exklusivität des Ratsstandes wurde noch gesteigert dadurch, daß der seit ca. 1350 geforderte Mindestbesitz eines Ratsherrn von 10 Mühlhäuser Mark[5] im Jahre 1406 auf 20[6] erhöht wurde. Die

[1] Lambert S. 128 (Zusatz zu A): *Nulli consules ammodo pro vno anno constituti aliquem debent quinque annis de civitate amouere uel ultra quinque. Sed duo paria consulum simul debent illum amouere ...*

[2] Lambert S. 155.

[3] Lambert S. 128 (Zusatz zu A).

[4] Geschichtsbl. 9, S. 27.

[5] Lambert S. 89.

[6] Geschichtsbl. 9. S. 27.

Neuwahlen aus der Gemeinde sind fortan nur noch als Ergänzungswahlen aufzufassen, wenn eine durch Tod, Verzug oder gewaltsame Entsetzung leer gewordene Stelle zu besetzen war.

Es paßt zu dieser Entwicklung, wenn der Gemeindeausschuß der 16 Ältesten im 15. Jahrhundert wieder beseitigt wurde. Unter demselben Namen bildete sich um die Mitte des Jahrhunderts aus Mitgliedern der vier Räte ein ständiges Kollegium (Seniorenrat oder *senatus intimus*). Bei ihm lag die Aufsicht über die Ratsverwaltung und die Vorberatung wichtiger inner- und außerpolitischer Fragen, doch hatte er keine beschließenden und ausführenden, sondern nur beratende Funktionen, wie es sich für das 16. Jahrhundert erkennen läßt. Es hatten in ihm Sitz die Bürgermeister, je zwei aus vier Ratsjahrgängen, und noch andere Vertrauenspersonen, im ganzen etwa der vierte Teil der Ratsherren überhaupt.

Eine Änderung der Ratsverfassung brachten erst die Bürgerunruhen der Jahre 1523—25, die in der Stadt zur offenen Erhebung[1] führten und mit der Besetzung der Stadt durch die sächsischen und hessischen Fürsten ihren Abschluß fanden. Nachdem der alte Rat einem neuen demokratischen hatte weichen müssen, wurde zwar der alte Stand zwei Monate später wiederhergestellt, doch blieb der von den Fürsten restituierte sitzende Rat beschränkt auf 24 Mitglieder in einem dreijährigen Wahlturnus.

In diesem politisch und gesellschaftlich über der Gemeinde stehenden Ratsstande konzentrierte sich die Summe der obrigkeitlichen Gewalt. Er war der politische Repräsentant der Bürgerschaft, ihm stand die Verwaltung der Stadt zu, und er besaß die Gerichtshoheit über ihre Einwohner. Das Gesamtkollegium der vier Räte verhandelte über gemeinsame Angelegenheiten des Ratsstandes, sie stellten die legislative Gewalt dar[2] und berieten über wichtige Fragen der städtischen Politik, wie Krieg und Frieden, Bündnisse usw. Die Verhandlung in der großen Körperschaft ging auf die Weise vor sich, daß die Ratsmeister der einzelnen Jahrgänge als Wortführer die Meinung und Einzelabstimmung ihres Rates verkündigten.[3] Bei Stimmengleichheit entschied persönliche Abstimmung[4] unter den 128 Herren.

[1] cf. Kap. II, § 2.

[2] Geschichtsbl. 9, S. 26: *Wanne manne etteswas inschreibe ader ußtelge wel uß diesseme buche, das do ist und heißet die welkoere, das sal man mit den retthen thun* ...

[3] Der Geschäftsgang läßt sich wenigstens seit 1525 erkennen, seit welchem Jahre die Protokollbücher *senatus triplicis* vorhanden sind.

[4] Geschichtsbl. 9, S. 23: *Vier rethe sein eins worden, wan zwene rethe ein wort haben und die andern zwene rethe auch ein wort haben, ßo soll man in den vier*

Die laufenden Geschäfte besorgte der jährlich wechselnde sitzende Rat. Er besetzte mit seinen Mitgliedern die verschiedenen Posten der städtischen Verwaltung und ernannte die jährlich wechselnden Beamten und Diener, deren vornehmste der Schultheiß und Zöllner waren.[1]

Der Besitz des Reichsgerichts im städtischen Gebiet verbürgte vor allem dem Rat seine selbständige obrigkeitliche Stellung. Er bestimmte nicht nur alljährlich den Schultheißen als Vorsitzenden des öffentlichen Gerichts, sondern setzte ihm auch zwei Beisitzer aus seiner Mitte.[2] Mit diesem ordentlichen Schultheißengericht konkurrierte schon frühzeitig erfolgreich die obrigkeitliche Aufsicht des Rates über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt. Diese polizeilichen Funktionen hatten sich entwickelt aus den Rechten und Pflichten, die ihm die Aufsicht über den städtischen Handel und Wandel, Ordnung und Frieden innerhalb der Mauern brachte. Schon die Willkür A[3] bezeichnet Rat und Schultheiß in gleicher Weise fähig, den Frieden zu gebieten. In den Statuten hat der Rat seine Verordnungen fixiert, und Zuwiderhandlungen wurden nach den hier festgesetzten Strafen mit Geldbußen und Verbannung verurteilt. Doch nicht nur auf die hier verzeichneten Fälle blieb seine Gerichtsbarkeit beschränkt, sondern auch nicht vorgesehene Vergehen wurden ihm unterbreitet. *Wanne man alle ding nicht beschribin enmag, so sal eyn iclich erretom vnd crieg von dem Rate gerichtet vnd geczuchtiget werde, da nach als ir eyd lert.*[4]

Noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hat es den Bürgern und Einwohnern frei gestanden, sich Recht zu holen im öffentlichen Schultheißengericht oder sich der schiedsrichterlichen Entscheidung des Rates zu beugen.[5] Erst nach 1350 bestimmte ein Zusatz zu dem oben zitierten Statut,[6] daß ein *ider burger und einwoner, der den andern umb schulde odder umb ander noch antzusprechen, der soll denßelbigen zuvorn vor einem erbarn sitzenden ratthe beclagenn, unnd wo ein ratth die nicht voreinigen mogen, also dan sollen sie mit irer sache an das*

rethen in der dorntzen umb frage, und was denne die mere mennige will, das soll gehe, unnd wann der rathismeister alßo umbgefragett, ßo soll jeder man schweyge bey eime schillinge.

[1] Lambert (Statut B) S. 89.

[2] Geschichtsbl. 9, S. 26 (Statut von 1400).

[3] Lambert S. 54.

[4] Lambert S. 73.

[5] Lambert S. 122/23 (Statut A und B): *Quicumque uel quecumque hic morans noluerit aliquem seu aliquam trahere in causam, sine actor uel actrix sit vidua uel bekina : illum uel illam coram nostre ciuitatis iusticiario uel consulibus in causam trahet . . . .*

[6] Geschichtsbl. 9, S. 18.

recht geweist werden. Noch ein Rezeß von 1679[1] bestimmt, daß die Zivilsachen erst, wenn alle in der Ratssitzung versuchte „Güte“ fruchtlos ist, an das Stadtgericht gewiesen werden sollen. Von dem Schultheißengericht war die Appellation an den Rat gestattet;[2] außerhalb der Stadt durfte ein Bürger oder Mitwohner sein Recht nur im Falle der Rechtsverweigerung[3] suchen.

Der Geschäftskreis des Rates erweiterte sich, als die allgemeine Rechtsentwicklung dahin führte, Änderungen im Besitzstande an liegendem Gut vor einer zuständigen Behörde vorzunehmen. Der Rat wurde damit das Forum für die Handlungen, die man mit einem modernen Begriff als Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammenfassen kann. Die Tradition von liegendem Gut wurde nur nach Auflassung, die Pfandsatzung nur nach dem Bekenntnis des Vertrages vor dem Rat rechtskräftig, so bestimmte die Willkür A.[4]

Lag ursprünglich die Ausübung der gerichtlichen Tätigkeit bei dem gesamten sitzenden Rate und in besonderen Fällen bei dem Kollegium der vereinigten Räte, so hat der Geschäftsgang schon bald eine Vereinfachung erfahren, indem häufig wiederkehrende, einfache Sachen an bestimmte Ratskommissionen verwiesen wurden. Nach dem oben erwähnten Statut in A[5] sollte die Pfandsatzung *coram consulibus ad hoc constitutis* vorgenommen werden; das entsprechende Statut in B setzt ihre Zahl auf zwei Ratsherren fest *(vor den zwen von dem ... Rate, die unsir herren dar czu gesatzt habin).* Leichtere Verbal- oder Realinjurien wurden seit 1396 einem Kollegium von vier Scheltherren auf der Scheltlaube „zur gütlichen Weisung“ übergeben.[5] Und — allerdings erst aus späterer Zeit, aus dem 17. Jahrhundert,[6]

[1] Gedruckte Ratsrezesse.

[2] Lambert S. 96/97 (Statut A und B): *Qui de iudicio ad consules apellauerit conuictus solidum statim dabit.*

[3] Lambert S. 122/23 (Statut A und B): ... *qui uero alias coram regibus uel principibus seu ubicumque alibi quemquam conuenerit, unde ciuitati dampna et grauamina ualeant euenire, hic daturus V marcas amouebitur quinque annis. Saluo tamen quod si iusticia cuiquam denegaretur per consules aut scultetum, ille appellacione facta manifeste potest alibi suum ius persequi.*

[4] Lambert f. 80: *Item de uendicione bonorum quorumlibet immobilium propriorum unusquisque tam venditor quam emptor de marca qualibet debet unam denarium infra octo dies elapsa empcione coram consulibus resignantes illa bona et suscipientes ab eisdem; qui neglexerit pena erit marca et mensis.*

Bona eciam hereditaria coram consulibus resignanda sunt et suscipienda.

Item bona immobilia propria qui alteri pro debitis obligare uoluerit, ea coram consulibus ad hoc constitutis obligabit, aliter obligacio efficaciam non habebit.

[5] Lambert S. 161 z: *Ouch sal man vier manne kyse vz den Rethen, der sal eyn sie eyn hantwerkes man, die viere sollen gerichte halde vff der scheltlouben.*

[6] Gedruckte Ratsrezesse S. 35; Rezeß von 1679, § 5.

liegen genauere Angaben darüber vor — „die peinlichen Fälle wie auch alle fiskalischen Sachen, die harten und groben Injurien und mancherlei Frevel" wurden vor dem Semneramt,[1] einer Art Polizeibehörde, verhandelt, deren Mitglieder auch dem sitzenden Rate angehörten. Von dem Semneramte war ebenfalls eine Appellation an den Gesamtrat möglich.

War die Ausübung der Gerichts- und Polizeihoheit geeignet, dem Rate seine beherrschende Stellung innerhalb der Bürgerschaft zu sichern, und war es schon deshalb sein Streben, das Schultheißengericht zu einer bloßen Hilfsinstanz herabzudrücken, so brachte der Besitz des Gerichts der Kämmereikasse auch nicht unbedeutende Einnahmen in Form von Gefällen und Strafgeldern.

Die anderen Zweige der städtischen Verwaltung erscheinen ebenfalls zum Teil schon früh differenziert und wurden durch Kommissionen des sitzenden Rates versehen. Als Flurrichter wurden zwei dem Rate angehörende Heimburgen erwählt; zur Verwaltung des städtischen Markbesitzes wurden Holz-, Fisch- und Jagdherren bestellt. Die Errichtung der städtischen Bauten und die Aufsicht über die private Bautätigkeit war einer besonderen Behörde von Bauherren überwiesen. Größere politische Bedeutung sollte das Amt der Kriegsmeister gewinnen. 1396 bestimmte der Rat zwei seiner Mitglieder, die die Kriegsrüstung der Stadt überwachen sollten und *alle daz, daz czu der were gehoret, beslyße und dez macht haben von büchzen, armborsten, kochirn vnd görteln.*[2] Welche Bedeutung man diesem Amte beimaß, zeigt sich darin, daß allein diese Herren ihr Amt zwei Jahre bekleideten, und zwar in der Weise, daß von den beiden alljährlich bloß einer aus dem neuen Rate ersetzt wurde.[2] In späterer Zeit wurde ihre Zahl vermehrt, und diese Kriegsmeister wurden oft als diplomatische Vertreter ausgeschickt. In der Kämmereirechnung des 16. Jahrhunderts werden die Ausgaben für Gesandtschaftsreisen und ähnliches, die man früher unter der Rubrik *ad placitandum* buchte, geradezu unter dem Namen „Kriegsmeisteramt" geführt.

Einer besonderen Ausbildung erfreuten sich die Ämter, denen die Verwaltung des städtischen Finanzwesens oblag. Am Tage des Rats-

---

[1] Der Ursprung des Amtes ist nicht klar. Seinen Namen hatte der Semner von der Art seiner Tätigkeit; er hatte bestimmte Abgaben einzusammeln. In den Willküren A und B wird als der Hochzeitssemner derjenige bezeichnet, der vom Bräutigam dazu bestimmt ist, den Hochzeitsschilling einzusammeln. 1396 werden die *sechs phenninge semmener* als Beamte des Rates genannt. Lambert S. 161 o. — Nach der Willkür von 1566 (I. Art. 17) bilden sie die Sicherheitspolizei.

[2] Lambert S. 161 c.

wechsels bestimmte der neue Rat vier Kämmerer;[1] diese hatten acht Tage nach Ablauf ihres Amtsjahres ihre Rechnung dem Rate und den Ältesten vorzulegen.[2] In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts wurde eine Neuordnung der Geschoßerhebung durchgeführt. Vielleicht neben den Kämmerern wurde eine Zwölferkommission aus acht Ratsherren von den Geschlechtern und vier von den Zünften gebildet[3] und ihnen die Einnahme der direkten Steuer von jeder Art Vermögen an dem Frühjahrs- und Herbsttermin zugewiesen. Das Geschoß wurde seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in erster Linie zur Auszahlung der Rathausrenten verwandt, die schon eine ganz moderne Art der Anleihe, fundiert auf der Steuerkraft der Bürger, darstellen, wenn sie auch, in der Form den Rentenkäufen angepaßt, vom Rathause, *de pretorio*, verkauft wurden. Die Ausstellung dieser Zinsverschreibungen wurde vor dem Viererrate vorgenommen.[4]

Spätestens 1412 ist diese Geschoßkommission mit den Kämmerern identisch, und in dem Kollegium der zwölf Kämmerer ging seitdem die gesamte Verrechnung der städtischen Finanzen vor sich. Ihr Stand hob sich, sie erwählten alljährlich aus ihrer Mitte zwei Vorsteher, die Oberkämmerer, die im Range nur den beiden Ratsmeistern nachstanden. Aus der Kämmerei wurden die gesamten Ausgaben der städtischen Verwaltung und Politik bestritten, und hierhin flossen die Einnahmen zusammen: die festen Einnahmen und gelegentlichen Gefälle der Verwaltungsdepartements, die direkte Steuer auf unbeweglichen und beweglichen Besitz und die verschiedenen Arten von indirekten Steuern (ungelt), die Handel und Gewerbe belasteten, wie Zoll, Gewerbesteuern, Abgaben von Wage, Münze und Kaufbuden, Korn- und Bierzins.

Auch die Einnahmen der Zinsmeisterei flossen an den Rechnungsterminen in die Kasse der Kämmerer. Die Verwaltung der Einnahmen, die beruhten auf den ursprünglich grundherrlichen Beziehungen der Stadt, wurde noch im 14. Jahrhundert von den beiden Marstallmeistern[5] besorgt und erst im 15. Jahrhundert einem besonderen Ratskollegium, den vier, später sechs Zinsherren übertragen. Ihr Geschäftskreis erweiterte sich, als der Pachtbesitz der Stadt 1461 durch einige Güter, die dem Kloster Lippoldsberg gehörten, und im 16. Jahrhundert durch Übernahme der Deutsch-Ordensgüter vermehrt wurde.

---

[1] Lambert S. 90/91.
[2] Lambert S. 160d.
[3] Geschichtsbl. 9, S. 26.
[4] Geschichtsbl. 9, S. 24.
[5] Geschichtsbl. 9, S. 13; Lambert f. 162.

Erstes Kapitel

Die Anfänge des Stadtschreiberamtes und die Entwicklung der Kanzlei bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

In der Summe der durch die Ratsregierung veranlaßten offiziellen Schriftstücke haben wir vor uns das Werk der städtischen Schreiber, mögen diese Männer in fester amtlicher Beziehung zum Rate gestanden haben oder nur zu gelegentlichen Dienstleistungen herangezogen sein. In dem Maße, wie sich der Rat schriftlicher Aufzeichnungen bediente, erhalten wir also durch die Tätigkeit der Schreiber ein getreues Abbild dieser Regierung. In gleichem Grade mußte aber auch für jene Zeiten selbst die Wertschätzung der Schreiber steigen, zumal da die Handhabung der Feder und des Kanzleistils noch als Kunst galt, und die Geschäftsführung in den Städten sich noch nicht in alten traditionellen Formen bewegte, sondern zum Teil erst neu zu gestalten war. Da also ein gewisses Maß von Bildung und Erfahrung zur Erfüllung des städtischen Schreibdienstes gehörte, und da auch der Schreiber eine Vertrauensstellung einnahm, so ist es natürlich, daß der Rat sich bald nur bestimmter Personen zu diesem Zwecke bediente und das Amt eines offiziellen Stadtschreibers schuf. Mit den Formen und dem Inhalt der Ratsregierung vertraut, gewannen die Beamten Einfluß auf die formale Ausgestaltung des Geschäftsganges, und es konnte auch nicht ausbleiben, daß Männer ihrer Bildung und ihres Standes an der Regierung selbst Anteil nahmen.

Im ersten Kapitel soll dieser Prozeß, der sich in Mühlhausen etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts vollzogen hat, nachgewiesen werden. Das zweite Kapitel wird dann darzustellen haben, wie sich der oberste Schreiber vom täglichen Kanzleidienst frei machte, um in des Rates Politik und Verwaltung eine führende Rolle als Stadtsyndikus zu spielen, während sich das Schreiberpersonal den steigenden Forderungen entsprechend vermehrte.

§ 1. Die städtischen Schreiber 1314—1460

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts findet sich in Mühlhausen die erste Spur eines festangestellten Stadtschreibers.[2] Bis zu dieser Zeit wird die Tätigkeit eines solchen Beamten keine umfangreiche gewesen

[1] Nachrichten über Stadtschreiber finden sich in den meisten Stadtbucheditionen; ich verweise hier nur auf die ausführlicheren Arbeiten von W. Stein, Deutsche

sein und sich im wesentlichen auf die Ausstellung von Urkunden beschränkt haben. Der Rat dürfte zu dem Zwecke die gelegentlichen Dienste eines in der Stadt ansässigen Geistlichen benutzt haben. Doch da in den Urkunden, auf deren Material ich allein angewiesen bin, die Nennung eines Schreibers bei dem Zurücktreten der Persönlichkeit dem Zufall überlassen blieb, so kann auch vor unserem ersten Zeugnis ganz wohl ein Geistlicher den Titel Stadtschreiber geführt haben.[1] Schon Stephan hat hingewiesen auf eine Urkunde vom Jahre 1303,[2] in der ein *Henricus scriptor de Molenhusen* unter den Zeugen genannt wird. Doch erscheint es mir wahrscheinlich, daß mit dem *scriptor* ein Familienname gemeint ist, zumal der Stadtschreiber später nie als *scriptor de Molenhusen*, sondern soweit lateinisch als *scriptor civitatis* und in Ratsurkunden als *scriptor* (*notarius*) *noster* bezeichnet wird. Die erste sichere Nachricht über einen Stadtschreiber haben wir zu sehen in einer am 18. III. 1314 vom Rate ausgestellten Urkunde,[3] in der sich ein *Gotfrid von Schonrstete* (Schönstedt) als *unse schriber* findet. Der Rat vergleicht sich mit den Deutsch-Herren über die Kosten der neuerbauten St. Nikolauskapelle, und es wird bestimmt, daß die *pherrere in der Aldenstad* (eine Komturei des Deutschordens) *di capellen sente Niclaus haben sal alle zit also, wi se und unse schriber Gotfrid von Schonrstete gehat haben.* Als Priester nennt ihn noch einmal eine Urkunde vom Jahre 1324[4] unter den Zeugen bei einem Schiedsspruche der Mainzer Delegierten zwischen dem Deutsch-Orden und dem Rate. Unter anderem handelt es sich um die zwischen den Parteien strittige Unterhaltung eines Priesters für die obengenannte Kapelle, und in dieser Sache mag *Gotfrid sacerdos,* der frühere Inhaber der Pfarre, vom Rate als Zeuge angerufen sein. Noch

---

Stadtschreiber im Mittelalter, Mevissen-Festschrift, Köln 1895; W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Kölns; Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 17; Bonn 1893/95: I. CXVIII—CLXXIX; H. Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters; Neues Arch. f. sächs. Gesch. X, 1889.

[1] Ermisch a. a. O. S. 88 ff. beginnt die Reihe der Stadtschreiber in den jetzt kgl. sächsischen Städten mit dem Jahre 1300. W. Stein a. a. O. S. 33 weist zwar in bedeutenderen Städten mitunter schon im 13. Jahrh. das Amt eines Stadtschreibers nach (Köln 1228; Braunschweig 1231; Straßburg 1233; Hildesheim 1266 usw.), doch wird auch nach seinen Ausführungen in den meisten Städten ein Stadtschreiber erst seit dem 14. Jahrh. erwähnt, z. B. in Magdeburg seit 1301.

[2] Urkundenb. 542 (die Urkunden bis zum Jahre 1350 zitiere ich nach der Nummer in Herquets Urkundenbuch (H. U.-B.) von Mühlhausen (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen III 1874); von 1350 ab nach der laufenden Nummer im chronologischen Verzeichnis des Urkundenregisters (U.-N.).

[3] H. U.-B. 659.

[4] H. U.-B. 795.

ein Kalendarium[1] der Minoriten-Brüdergemeinde aus dem Ende des Jahrhunderts führt einen *Gotfrid de Schonrer quondam scriptor civitatis* auf, ein sicheres Zeugnis, daß seine Tätigkeit im Dienste der Stadt keine vorübergehende war. Seinem Namen nach gehörte er einem angesehenen Ministerialengeschlechte an, das schon in den Ratslisten von 1299, 1314 und 1325[2] genannt wird.

Der Deutsch-Orden übte über die beiden Hauptkirchen der Stadt und über die meisten Nebenkirchen das Patronat aus. Im 14. Jahrhundert erhob er auch Ansprüche an die Kapelle des St. Antoniushospitals, ganz unberechtigterweise, denn 1302 hatte der Mainzer Erzbischof Gerhard dem Rate das Recht verliehen, *cum quoddam hospitale aedificaverit et donaverit*, einen Prister an ihm zu präsentieren.[3] So stand das Hospital in naher Beziehung und die dort angestellten Geistlichen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Rate. Dies muß berücksichtigt werden, wenn der nächste uns bekannte Stadtschreiber Rektor dieses Hospitals ist. Schon 1336 wird ein *Dytmarus Noter* in dieser Stellung genannt,[4] und 1339 wird derselbe Dietmar in einer Ratsurkunde[5] als *noster notarius et rector hospitalis* bezeichnet. Wenn 1340 ein Dietmar die Pfarre an der städtischen Patronatskirche in Höngeda (bei Mühlhausen) inne hat,[6] so bleibt die Möglichkeit, daß auch dieser Pfarrer mit dem Stadtschreiber identisch ist. Wichtiger ist eine Nachricht in einer Urkunde von 1344,[7] die zeigt, daß Dietmar noch im Stadtschreiberamt ist, und daß während seiner Amtszeit eine wichtige Änderung in der Schreibstube stattgefunden hat. Er wird unter den Zeugen bei einer Zehntenübertragung vom Abt zu Fulda an den Rat als *prothonotarius* bezeichnet. Dem Stadtschreiber ist zur Bewältigung der ausgedehnteren Geschäfte ein Hilfsschreiber zugeteilt worden. In eben der Weise, wie ihm 1339 als Rektor des Hospitals 2 Mark jährlicher Einkünfte überwiesen wurden zur Unterhaltung eines Scholaren als Hilfsschreiber *sibi ad serviendum et ad computacionem hospitalis memorati conscribendum*, so werden wir uns auch die Anstellung und Unterhaltung des städtischen Subnotars[8] vorstellen müssen; vielleicht verwandte Dietmar dieselbe Person auf beiden Posten.

[1] Heydenreich, Geschichtsbl. 6.
[2] H. U.-B. 491, 667, 798.
[3] H. U.-B. 528.
[4] H. U.-B. 884.
[5] H. U.-B. 917.
[6] Bader, Geschichte der Ephorie Mühlhausen; Mühlhausen 1890, S. 6.
[7] H. U.-B. 965.
[8] Zum Vergleiche sei verwiesen auf die Kanzleiverhältnisse in Bruchsal und Straßburg etwa zur selben Zeit: Gestalt und Gelegenheit des Stadtschreiberamtes zu Bruchsall; Stadtrecht von Bruchsal S. 907ff. (Oberrhein. Stadtrechte, herausg. von der

Erst 20 Jahre später läßt sich aus den Urkunden ein neuer Protonotar namentlich feststellen. 1364 wird der Protonotar Heinrich von Urbach als neu gewählter Pfarrer vor der Gemeinde in Sambach proklamiert,[1] doch schon im nächsten Jahre verzichtet er freiwillig auf die Pfarre.[2] Seinen städtischen Dienst kann er nicht mehr lange verrichtet haben, denn schon 1369 nennt ihn eine Urkunde[3] unter ihren Zeugen als Erfurter Bürger. Auch er entstammte einem angesehenen Ministerialengeschlechte, das schon 1262 Sitz im Rate[4] hatte.

Diese drei Stadtschreiber, über die ein dürftiges Material Kunde gibt, repräsentieren den ältesten Zustand des Stadtschreiberamtes. Sie sind aus dem Stande der Weltgeistlichen hervorgegangen und haben die Priesterweihe empfangen. Ihr städtisches Amt nimmt sie nicht ausschließlich in Anspruch, sie können vielmehr ihren sonstigen Beruf weiter ausüben, wie das Beispiel Dietmars erkennen läßt. Seit dem Jahre 1374 ist der schriftliche Niederschlag der Verwaltungstätigkeit in den städtischen Büchern, wenn zunächst auch noch sehr lückenhaft, erhalten. Damit wird ein reicheres Material für eine Geschichte des Stadtschreiberamtes gewonnen. Nachdem schon im Jahre 1375 ein Schreiberwechsel[5] stattgefunden hat — der Nachfolger Heinrichs von Urbach wird seinen Dienst aufgegeben haben —, erscheint zuerst 1381 die Hand Gerhards von Göttingen.[5] Der alte Stadtschreiber muß zwar seinem Amte noch nahe gestanden haben, denn noch stammen einzelne Einträge aus seiner Feder. Doch lassen sich aus dieser Tatsache keine weiteren Schlüsse ziehen, da über seine Persönlichkeit nichts bekannt ist. Gerhard hat seinen Dienst als Protonotar[6] etwa 20 Jahre lang versehen.[7] Er war Weltgeistlicher und wird in einem Schreiben[8] des Rates als Priester bezeichnet, aber von einer Tätigkeit in seinem geistlichen Amte ist in der ganzen Zeit keine Rede.

---

badisch-historischen Kommission: 1. Abt. 7. Heft; Heidelb. 1906). In Straßburg wurde das Kanzleipersonal schon 1322 durch 4 Schreiber gebildet: 1 Oberschreiber, sein Sohn und 2 Unterschreiber (Straßburger Urkundenbuch, Straßb. 1898, IV 2, 6. Stadtrecht Artikel 447 und 509).

[1] U.-N. 569.

[2] U.-N. 572; in dem Zettelkatalog ist aus dem Jahre 1364 ein Protest wegen Präsentation des Pfarrers zu Sambach verzeichnet, doch leider nach der angegebenen Registraturnummer nicht mehr aufzufinden.

[3] U.-N. 586.

[4] H. U.-B. 165.

[5] Stadtpfandbuch E 8 b 1.

[6] U.-N. 710 (9. VIII. 1400) prothonotarius Gerhard v. G. unter den Zeugen.

[7] Im Kopienbuch von Zinsverschreibungen X 1 a, das 1402 abbricht, findet sich seine Hand noch. Dagegen ist schon das älteste Kataster, das kurze Zeit darauf angelegt sein muß (cf. S. 30 [430], Anm. 4) von seinem Nachfolger geschrieben.

[8] Kopialbuch W 2, S. 280 (1397).

Sein Nachfolger, ein gewisser Heinrich,[1] erledigte mit seinem Unterschreiber bis zum Jahre 1414 regelmäßig die Kanzleigeschäfte. Wenn er im Jahre 1407 vor das geistliche Gericht geladen wurde zur Verantwortung über ein ihm testamentarisch anbefohlenes Seelgerät,[2] so spricht das für seinen geistlichen Stand. Schon 1414 trat in der Kanzlei an seine Stelle Gunther Pucker, wenn auch Heinrich noch im selben Jahre zwei Katasterbücher anlegte. Noch eine Notiz in der Kämmereirechnung,[3] die im Frühjahre 1417 begonnen wurde, erwähnt ihn: *pro antiquo notario in pretio suo 24 uln panni de mechidi et pro omnibus 45 flor, quas ipse personaliter recepit.* Doch wird es sich hierbei um Auszahlung von rückständigem Sold gehandelt haben, das beweist die unverhältnismäßige Höhe der Summe. Jedenfalls bleibt auch in diesem Falle der alte Schreiber nach der Neubesetzung des Amtes in einem Verhältnis zur Kanzlei.

Gunther Pucker ist der erste Laie im Oberschreiberamte, zugleich auch der einzige während dieses Jahrhunderts. Er war wohl einer der vielen im Lande umherziehenden Scholaren und erwarb sich erst durch seinen Dienst Heimatsrecht in der Stadt. Im Januar 1425 wird er Bürger.[4] 1427 verschaffte ihm der Rat in besonderer Anerkennung seiner Tätigkeit Aufnahme in die Kaufmannsgilde,[5] und als er zu Beginn der dreißiger Jahre seinen Dienst aufgab, hatte er sich einen so festen Stand in der Bürgerschaft gesichert, daß er in den Ratsstand gewählt wurde, in dem er 1441[6] als Zinsmeister und 1444[7] als Kämmerer bezeugt ist.[8]

Nicht genau läßt es sich erkennen, wann er von seinem Amte zurücktrat. 1417/18 erscheint zum ersten Male ein Unterschreiber in einer selbständigen Tätigkeit. Er führte eine Verhandlung beim Göttinger Rate;[9] sein Name ist nicht überliefert. Vielleicht ist er identisch

[1] Kopialbuch W3, S. 118; 125b (1407).

[2] Kopialbuch W3, S. 125b (1407).

[3] Kämmereirechn. 1417 Exaudi, unter pro notario.

[4] Bürgerliste H 26, 2a (1424/25) *Guntherus Pucker civitatis prothonotarius effectus est civis.*

[5] Bürgerliste H 26, 2a (1427) *Gunther Pucker habet ansam mercatorum ex dono consulatus causa servicii sui.* 1428: *G. prothonotarius habet ansam mercatorum.* (*ansam mercatorum comparare* [Willkür A] wird in der Willkür B wiedergegeben: *eynes koufmannes innunge kouffen;* Lambert S. 124/125).

[6] Einbandpergament der Kriegsliste K 1, 1a 2. Seite.

[7] Kämmereirechn. 1444; noch 1445 und 1453 erwähnt ihn das Ratsbuch als Ratsherrn X 5b, S. 23 und X 5a, S. 51.

[8] Das Geschoßregister, das 1413 angelegt wurde (auf N. II 2), verzeichnet zum Jahre 1433 Gunthers Besitz, der demnach ein ganz ansehnlicher war. Seine Tochter trat später in das Brückenkloster ein.

[9] Kopialbuch W 4, S. 34b.

mit dem Unterschreiber Johann Molsdorf, ebenfalls einem zugewanderten Laien, dessen Hand in den Kanzleibüchern etwa seit 1422 vorkommt. Seit 1428 verschwindet Gunthers Hand allmählich aus dem Stadtbuche, und ungefähr seit 1431 hat Molsdorf immer noch unter dem Titel Unterschreiber[1] das Amt allein verwaltet.[2] Nach 1438 suchte er einen neuen Dienst und bekleidete bis 1444 das Stadtschreiberamt im benachbarten Langensalza.[3] In diesem Jahre kehrte er nach Mühlhausen zurück und erwarb hier *cum suis heredibus* das Bürgerrecht.[4] Er war nicht unbegütert, denn schon 1435 hatte er vom Rate eine Leibrente[5] für 120 flor. gekauft. 1444 erwarb er sich einen Platz in der Kaufmannsgilde[6], und 1458 gehörte er wohl dem Ratsstande an, da ihn die Geschoßregister einen Er nennen.

Molsdorfs Nachfolger im Unterschreiberamte war der Bürgerssohn[7] Hermann Kappus. Das Amt des Oberschreibers scheint erst 1441 wieder neu besetzt zu sein mit Johann Eisenhart, *baccalaureus* des geistlichen Rechts und Domherr zu Naumburg. Seine Hand kommt in den Büchern seit 1441 vor, wenn er auch erst 1442 als Oberschreiber bezeugt ist.[8] Vielleicht gehörte er einer Mühlhäuser Familie an, der Name ist schon damals in der Stadt häufig. Als erster Kleriker mit Universitätsbildung auf dem städtischen Posten, wahrscheinlich in der Stadt überhaupt, ist er in diesem Zusammenhange von besonderer Bedeutung. Beziehungen zum Rate hatte er schon früher gehabt. Als Zeuge wohnte er 1433 einer Ratsbesprechung über einen Prokurator der Stadt bei.[9] Um Pfingsten 1436 sandte ihn der Rat als *unsirn kapplan* mit einem Beglaubigungsschreiben nach Einbeck[10] und wenig später wegen der Hussitensteuer an den Pfarrer zu Borgstemmen.[11] So hatte der Rat Gelegenheit gehabt, seine Fähigkeiten kennen zu lernen. In dem neuen Amte, in dem er einen tüchtigen Unterschreiber vorfand, entfaltete er gleich eine ausgebreitete Tätigkeit. 1451 wurde der

---

[1] Kopienbuch von Zinsverschreibungen F 1—4/118.

[2] Gunther wird zum letzten Male als Protonotar erwähnt im Sommer 1430 (Kämmereirechn.). 1432 und 1433 wird der Protonotar zwar noch aufgezählt unter den *ministri civitatis*, die ein Weinpräsent erhalten (Kopialbuch W5, S. 73b; 74b), doch ist seine Tätigkeit seit 1431 nirgends bezeugt. cf. S. 44 [444] Chr. Herold.

[3] Kopialbuch W5, S. 246 (1441/42); S. 292 (1443/44).

[4] Bürgerliste H 26, 2a (1444).

[5] cf. Anm. 1.

[6] cf. Anm. 4.

[7] Stadtbuch X 7, S. 19b.

[8] U.-N. 879 (16. XI. 1442).

[9] Kopialbuch W5, S. 92 (1433/34).

[10] Kopialbuch W5, S. 124 (1436).

[11] Kopialbuch W5, S. 124b (1436).

Domherr zum Dekan in Naumburg gewählt und verließ im Frühjahr 1452 Mühlhausen.[1] Doch widmete er auch noch in späteren Jahren seine Dienste der Stadt. Als diese z. B. im Sommer 1459 in einen Prozeß mit dem Siegeler des Grafen von Nassau Dr. Heyse über ein Lehen auf dem Rathause verwickelt war, erbat der damalige Oberschreiber von dem Naumburger Domherrn seinen bewährten Rat.[2] Gestorben ist er zwischen 1475 und 84; das Geschoßregister von 1475 nennt ihn noch, während die Kämmereirechnung von 84 statt seines Namens die *Relicta domini Isenhart* einfügt.

Das Amt des Protonotars wurde wieder an einen Mühlhäuser Geistlichen vergeben, an Magister Johann Wolfhagen, *in decretis licentiatus.* 1459 starb er[3] und hinterließ die Kanzlei in ziemlicher Unordnung. Für die Entwicklung des Amtes war er kaum von Bedeutung. Von weit größerem Einfluß war die Tätigkeit des Subnotars Hermann Kappus, der — wie schon gesagt — seit 1438 das Amt inne hatte. Er war ein reicher Bürger[4] und gehörte wie sein Vorgänger dem weltlichen Stande an. 1455 nennt ihn die Kämmereirechnung zum letzten Male als Unterschreiber; nur aushilfsweise arbeitete er 1459 noch einmal in der städtischen Kanzlei nach dem Tode des Protonotars.[5] Sonst zeigen ihn die Quellen in anderen Zweigen der städtischen Verwaltung tätig. 1458 und 59 ist er vom Rate dem Antoniushospital als Provisor[6] bestellt, 1462 und 64 dem Frauenkloster.[7] Spätestens seit 1466 gehörte er dem Ratsstande[8] an und ist zwischen 1478 und 80 gestorben.[9] Auch wird er 1472 als Mitglied der Bruderschaft des heiligen wahren Leichnams unseres Herrn Jesu Christi in St. Blasii in der Altstadt bezeugt.[10]

§ 2. Entwicklung des Amtes

Als Ergebnis dieser Untersuchung[11] möchte ich folgendes betonen. Wenn der Rat in früherer Zeit einen Weltgeistlichen zum Stadtschreiber

[1] Brief des Herzogs von Sachsen an die Stadt, G 11 (1451).
[2] Kopialbuch W 6, S. 160 (1458/59).
[3] Kämmereirechnung: pro prothonotario.
[4] Er zahlte nach dem Geschoßregister 208 Geschoßmarken.
[5] Kämmereirechnung, pro protonotario.
[6] Stadtbuch X 7, S. 98; U.-N. 1045.
[7] Stadtbuch X 7, S. 140 b; U.-N. 1076.
[8] U.-N. 1092.
[9] Stadtbuch X 7, S. 237 b.
[10] Kopien aus den Deutsch-Ordensakten J 2/3, 1, S. 71.
[11] Zum Vergleich ist das Verhältnis in Augsburg heranzuziehen, in welcher Stadt ein interessantes Statut von 1362 über den Stadtschreiber berichtet. (Meyer, Stadtbuch von Augsburg, Augsb. 1872.) cf. auch W. Stein a. a. O.

hatte, der daneben sein geistliches Amt verwalten konnte, so erforderte jetzt der Stadtschreiberposten die ganze Arbeitskraft eines Mannes. Der geistliche Stand war wohl nicht notwendig gefordert, aber doch die Regel, vollends als man sich seit 1441 nach solchen Bewerbern umsah, die mindestens den ersten akademischen Grad sich erworben hatten. Dieses wird auch der Grund dafür gewesen sein, daß die erprobten Unterschreiber, die als Laien im praktischen Dienst emporstiegen, nie das Oberschreiberamt bekleideten, obgleich auch ihre Stellung eine angesehene gewesen sein muß, wie ihr Sitz im Rate nach ihrem Dienstaustritt beweist. Öffentliche Notariatsrechte von kaiserlicher oder päpstlicher Gewalt besaß noch keiner dieser Schreiber; in der Autorität des Rates lag der Rechtswert ihrer Handlungen.

Die Anstellung des Stadtnotars war eine Angelegenheit der vereinigten Ratskollegien, da der Dienstvertrag sich über eine Reihe von Jahren ausdehnte; unter den vom sitzenden Rate erwählten Beamten wird er nicht genannt. Sein Kontrakt lautete auf eine feste Anzahl von Jahren, ohne daß — wie es scheint — der Rat feste Versprechen über Altersversorgung und lebenslängliche Beschäftigung gab. Doch hat er derartige ideelle Verpflichtungen nicht vernachlässigt. Pucker, Molsdorf und Kappus, die Laienbeamten, wurden in den Rat gewählt und erhielten so Anteil an manchen Präsenten und Zuwendungen. Auch wurden die städtischen Schreiber, besonders soweit sie dem geistlichen Stande angehörten, mit kirchlichen Pfründen und ähnlichen verfügbaren Einkünften versorgt. Gerhard wurde noch in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit einem Zins am Marienaltar der Antoniuskapelle belehnt;[1] Gunther Pucker erhielt Einkünfte von einem Vikariat zu Wolkramshausen,[2] ebenso der Unterschreiber Kappus von einem Vikariat in der Johanniskapelle.[3] Besondere Garantien für Unglücksfälle in städtischen Diensten scheint ihnen der Rat nur bei einzelnen Gelegenheiten geleistet zu haben. So verspricht er seinem Stadtschreiber Eisenhart bei einer Gesandtschaft an die geistlichen Richter in Erfurt 1446: *kome si ouch des zcu schade, deß wullen wir si gentzliche benemen vnd wir gereden si des gutlichen schadelos zcu halden ane alle geuerde.*[4]

An den Schreibgefällen in der Kanzlei hatten sie wohl keinen Anteil; das läßt sich schließen aus dem Statut[5] der Willkür B, nach

---

[1] Kopialbuch W1, S. 208, 232b; W2, S. 37, 40, 61b.
[2] Kopialbuch W3, S. 15 (1418).
[3] Kopialbuch W6, S. 91b (1447/48).
[4] Ratsbuch X6b, S. 25.
[5] Lambert S. 139.

dem die *pfennynge von uffen briefen* (*littera recognicionis*) *an der stad nutz geualle sullen.* Sie scheinen dagegen schon früh einen festen Jahressold bezogen zu haben. Zwar gibt die Willkür B darüber keinen bestimmten Aufschluß; das betreffende Statut[1] bricht gerade im entscheidenden Satze ab: *und des schribers lon sal also sin* ... — vielleicht hatten die Verfasser Interesse daran, in diesem Buche „mit ewiger Dauer" den Lohnsatz nicht zu fixieren —, aber seit dem Jahre 1417, in dem zum ersten Male umfangreichere Ausgaberegister der Kämmerei vorliegen, berichten diese von einer Besoldung mit Geld und einer Tuchspende.[2] Gunther bezog einen jährlichen Gehalt von etwa 20 Gulden und 12 Ellen Sommertuch. Bei seinem Nachfolger Eisenhart ist die Tuchlieferung abgelöst durch eine Geldzahlung von 12 Schock.[3] Außerdem wurde ihm sein Geschoß vergütet, er erhielt ein freies Braulos und wie die Bürger der Stadt eine bestimmte Holzlieferung. Der Gehalt des Unterschreibers Molsdorf belief sich auf 6, der seines Nachfolgers Kappus auf 12 Gulden. Von gelegentlichen Geldgeschenken berichten die Rechnungen der Kämmerei unter *propina consulatus*, doch scheinen sie noch nicht an bestimmte Tage gebunden zu sein. Nicht unbedeutende Nebeneinnahmen konnten sie sich im Dienste Privater verschaffen. Das Schreibmaterial für den städtischen Verbrauch bezahlte der Rat; in der Rechnung sind halbjährlich unter der Rubrik *ad notariam* die Ausgaben für Tinte, Wachs, Papier, Pergament usw. gebucht.

Ein in die Willkür B, wohl auf Betreiben der Zünfte aufgenommenes Statut[4] — „*Keynen gefruntheman von geslechten sal man vortmer czu der stad schriber neme*" — zeigt, daß man schon um 1350 für die Unparteilichkeit dieser Beamten fürchtete, ihnen also ein gewisses Maß von Selbständigkeit ließ. Ängstlich suchte man sie, die schon in ihrer Schreibertätigkeit von manchen geheimen Maßregeln der Ratsregierung Kenntnis nehmen mußten, von den eigentlichen Ratssitzungen fernzuhalten. In der Willkür B[4] wurde das für alle Einwohner verbindliche Statut von 1311[5] für den Stadtschreiber besonders wiederholt:

[1] Lambert S. 139.

[2] Kämmereirechnungen; pro notario seit 1417. Da es sich nicht immer mit Bestimmtheit feststellen läßt, ob die in verschiedenen Zwischenräumen gebuchten und mit Abgaben des Schreibers z. T. verrechneten Soldzahlungen auf den Gehalt des laufenden Jahres zu beziehen sind, so beruhen die folgenden Angaben auf ungefähren Durchschnittsrechnungen.

[3] 1447/48 hat 1 rhein. Gulden in Mühlhausen den Kurswert von 1 Schock $5^1/_2$ Groschen Mühlh. Geldes. Kopialbuch W 6, S. 87.

[4] Lambert S. 139.

[5] Lambert S. 102/103: *Nemo ad placita siue ad interlocutorias seu ad consilia, quando tractatus fiunt per consules cum principibus, comitibus, aduocatis uel quibus-*

und derselbe schriber, der gekorn ist, ensal bie dem . . . Rate nach bie den . . . Retten nicht sitzen noch ingehen czu in, her enwerde danne dar in geladen. Ratsprotokolle wurden zwar erst seit 1525[1] geführt, aber die baldige Ausgestaltung der Stadtbücher wird seine Teilnahme an den Sitzungen schon in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts gebräuchlich gemacht haben. Herzog Wilhelm von Sachsen, der seit 1446 mit Mühlhausen im Bunde war, bemühte sich 1451, als die Entlassung Eisenharts bevorstand, einem seiner Getreuen, dem Bakkalaureus Konrad Bornschien den städtischen Posten zu verschaffen. Trotz seiner erst zusagenden Antwort,[2] berücksichtigte der Rat dessen Bewerbung nicht, da er wohl mit Recht den sächsischen Einfluß auf eines der wichtigsten Stadtämter fürchtete.

§ 3. Tätigkeit der Stadtschreiber

Wenn in Mühlhausen das Stadtschreiberamt sich aus dem Bedürfnis der Ratsverwaltung nach einem ständigen Schreiber entwickelt hat, so wird ursprünglich seine Tätigkeit bestanden haben in der Anfertigung der vom Rate ausgehenden öffentlichen Schriftstücke, der Urkunden, in der Sprache der Zeit „der offenen Briefe." War dieses nur eine formale Tätigkeit, die die Kunst des Pergamentschreibens, Beherrschung der lateinischen Sprache und des Urkundenstils voraussetzte, so bekam er bald auch Anteil an der Erledigung der einfachen Briefe, wobei ihm größere Selbständigkeit gelassen wurde. Der Stadtschreiber Gerhard hat in manchen Fällen die Korrespondenz ohne Beaufsichtigung durch den Rat besorgt. Dies zeigen zwei Briefe,[3] in denen sich der Rat benachbarten Rittern gegenüber entschuldigt, daß sie der Protonotar in dem Ratsbriefe irrtümlicherweise zu einem falschen Termin geladen hat. Ein anderes Schreiben[4] beweist, daß sich der Empfänger in einer städtischen Angelegenheit direkt an den Protonotar gewandt hat. Es handelte sich hierin um einen Streit des Rates mit der Deutsch-Ordensgeistlichkeit in Mühlhausen, in dem Gerhard die weiteren Verhandlungen am Hofe des Königs und des Mainzer Erzbischofs mit glücklichem Erfolge führte.

Urkunden des Mühlhäuser Rates sind erhalten seit dem Jahre 1262; die älteste im Mühlhäuser Archiv aufbewahrte gehört allerdings

---

cumque aut cuiuscumque conditionis hominibus non vocatus presumat accedere. Qui fecerit, soluturus vnam marcam per mensem domui inponetur.

[1] cf. S. 475.

[2] Herzogl. sächs. Briefe an Mühlhausen, G 11.

[3] Kopialbuch W 1, S. 122b (1386); Kopialbuch W 2, S. 110b (1391).

[4] Kopialbuch W 2, S. 216b.

erst in das Jahr 1294. Sie enthalten teils administrative Verordnungen oder Verträge, in denen der Rat selbst als Partei auftritt, teils Anerkennung und Bekenntnisse über einen Vertrag anderer („*litterae recognicionis*“), in denen nicht nur Bürger und Einwohner der Stadt, sondern auch Geistliche und Stadtfremde, benachbarte Ritter usw. sein Zeugnis ansprechen. Für einen solchen Rekognicionsbrief mit dem großen Siegel der Stadt waren zwei Schillinge an Gebühren zu bezahlen, *vnd die pfennynge sullen geualle an der stad nutz.*[1]

Das Streben nach möglichster Vereinfachung des formalen Teils tritt in den lateinischen Urkunden zutage. In unserem Zusammenhange ist die Entwicklung der Rekognicionsurkunde, der *Notitia*, von Wichtigkeit. Seit dem Jahre 1268 sind einige Stücke erhalten, in denen der Rat auf Forderung der Parteien einen Privatvertrag meist über liegendes Gut anerkennt. Die ältesten sind für kirchliche Gemeinschaften ausgestellt, die am frühesten auf ein schriftliches Zeugnis Wert legten; seit 1296 wurden auch Verträge unter Bürgern vom Rate beurkundet. Nur wenige Beispiele sind erhalten, doch möchte man in ihnen eine Entwicklung von einer gelegentlichen Beglaubigung zu mehr geschäftlicher Form erkennen. Die ältesten Urkunden zeigen noch den weitläufigen Stil in Text und Formeln, z. B. eine breitere Arenga:[2] *Cum res gesta litteris commendatur, universe calumpnie materia pervenitur nec prestatur litis occasio successori*; seit ca. 1280 sind sie in der knappen Form verfaßt: *Nos* (2) *magistri consulum una cum* (oder *et*) folgt eine Anzahl Ratsherren namentlich, *ac aliis nostris sociis consulibus Mulhusensibus recognoscimus in his scriptis ad universorum noticiam* . . . (*profitemur* . . .) *quod constituti in nostra presencia* (*coram nobis*) *probaverunt modo testificationis* folgt eine kurze Angabe der Rechtssache . . . *huius testificationis testes sumus* (*in testimonium huius*) *dantes super ea hanc litteram nostre civitatis sigillo consignatam.* Datum (Jahr- und Monatsdatum). Seltener wird die Urkunde mit einer verbalen Invokation und ebenso selten mit einer Verfügung für ewige Zeiten begonnen (*in nomine domini, amen; ad perpetuam rei geste memoriam*).

Zur Beglaubigung wurde an die umfangreichen Pergamentbogen das große Stadtsiegel befestigt. Es ist ein meist grauer Wachsabdruck, mit einem Pergamentstreifen befestigt, und zeigt das Bild des Königs in der Umschrift „*Sigillum Mulenhusensis civitatis Inperii.*“ Seit

---

[1] Lambert S. 139; S. 140: *Item nulli consules de cetero dare debent literas recognicionis super aliqua pecunia seu debito aliquali sub sigillo ciuitatis, nisi in causis vniversitatem ciuitatis tangentibus, saluo tamen quod litere alie super vendicionibus et empcionibus ac aliis causis hactenus consuetis bene dari possunt.*

[2] H. U.-B. 196 (1269).

dem 16. Jahrhundert wurde ein neues großes Siegel mit dem Bilde des Reichsadlers gebraucht. Das große Siegel war den Ratsmeistern und Kämmerern zugänglich, doch durfte die Siegelung nur vorgenommen werden, nachdem die Urkunde vor den 4 Räten verlesen war, und die beiden Ratsmeister mit Zustimmung der Räte dem Stadtschreiber den Befehl dazu gegeben hatten: *Ouch ensollen die ratißmeistere, noch die kemmerere der stadt grosse ingesigell an keynen brieff hengenn obir zcinsse, noch vor gelt, noch nymande vor keyne stucke; man habe danne den brieff gelessin in vier retthen, und das es die ratißmeistere heissen von der retthe wegenn; ... und were is das sie dyet nicht enhylden, so solde es an den andern drehen retthen* (gegen den sitzenden Rat) *stehen, was sie on der umb teylenn wollenn uff ore eyde.*[1]

Ein leichter handliches Geschäftssiegel war das auf städtischen Briefen und nicht feierlichen Bekenntnisschreiben verwendete Sekretsiegel. Sein Abdruck auf meistenteils rotem Siegelwachs diente zur Beglaubigung oder als Verschluß. Es ist das kleinere Vorbild für das spätere große Reichsadlersiegel: Um den Reichsadler, unter dessen beiden Fittichen das Zeichen der Stadt, je eine Mühlhaue, etwas zur Seite geneigt, steht, findet sich die Umschrift: *Sigillum Civitatis Mulhusensis imperii.* Die Kämmereirechnung 1419 (p. Mart.) berichtet von einer Ausgabe von 9 gr. *pro reparatore secreti et cathenae.* Das erneuerte Siegel zeigt dieselbe Form, nur ist der Adler feiner gearbeitet, und in der Umschrift sind die beiden Worte *Civitatis* und *Mulhusensis* miteinander vertauscht. In späterer Zeit wurde es Brauch, den Wachsabdruck zu schützen durch eine meist viereckige Papieroblate, auf einen Pergamentstreifen geklebt, der das Wachs überspannte und durch zwei Schlitze mit dem darunter liegenden Bogen verbunden war. Im 16. Jahrhundert hatten die Oberschreiber das Sekret in Verwahrung, doch durften nur die Bürgermeister die Besiegelung vornehmen.[2]

In der Korrespondenz fand das Pergament in verschiedenem Format noch bis tief in das 16. Jahrhundert hinein häufige Verwendung. Solche Blätter sind seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts meist in deutscher Sprache erhalten,[3] im Mühlhäuser Archiv natürlich nur sehr wenige. Die Schreiben werden eröffnet durch eine knappe

[1] Geschichtsbl. 9 S. 25: Das Statut ist vielleicht 1406 erlassen worden, veranlaßt durch Siegelmißbrauch eines Ratsherrn. Im 16. Jahrhundert wurde in dem Rezeß von 1523 (Einungsvertrag zwischen Rat und Bürgerschaft) bestimmt: Zum großen Stadtsiegel hat der sitzende Rat einen Schlüssel, doch darf die Besiegelung nur vor dem großen Rate vorgenommen werden. (Jordan, Chronik I, S. 172).

[2] Schreiberbestallungen H. 6, 1a (1539); Syndikatsbestellungen H. 6. 2, 1—4, S. 20.

[3] Ich habe im Göttinger Archive aus den bezeichneten Jahren einige Briefe gesehen.

Grußformel: *Unsern gruß* (*dinst*) *zuvorn.* Es folgt in gedrängtem Stil der sachliche Inhalt. Eine Datierung auf den Wochentag ist die Regel, während die Angabe des Jahres oft in unbedeutenden Mitteilungen fehlt. Die Unterschrift ist bis etwa 1400 lateinisch gehalten (*Consules Mulhusenses*) und lautet seit dem 15. Jahrhundert: *Der Rad czu Molhusen;* der Brief, die Unterschrift und die auf der Rückseite geschriebene Adresse sind von einer Hand, von der Hand des Ober- oder Unterschreibers gewöhnlich.

Mit welcher Sorgfalt die Schreiber die Korrespondenz zu führen hatten, erhellt aus der Tatsache, daß die in Ratsangelegenheiten ausgehenden Briefe und Urkunden[1] in die hierzu angelegten Kopialbücher abgeschrieben werden mußten. Diesen Sinn für Ordnung und eine zweckmäßige Registratur bekundete der Rat auch in anderer Weise schon früh. Ein Statut[2] in der Willkür A fordert: *Omnes litterae recognicionis et privilegiorum erunt ammodo registrandae.* Diese Bestimmung ist in B nicht wiederholt, man hat später auf eine systematische Aufbewahrung der Originale weniger Wert gelegt als auf ihre Abschriften, die in den Ratsbüchern[3] eine bequeme Übersicht gewährten. Die Originale wurden ohne Ordnung im Archive niedergelegt, wenn auch gelegentlich einmal von einer Durchsicht und von einer Erneuerung eines beschädigten Siegels die Rede ist.[4]

Die städtischen Kanzleibücher und Register wurden verwahrt vom Oberschreiber und von ihm und dem Unterschreiber regelmäßig geführt, wenigstens findet sich die Hand des Subnotars in ihnen seit etwa 1422 in gleichem Umfange wie die seines Vorgesetzten. Nur in Ausnahmefällen hat man sich anderer Schreiber bedient. Im Winterhalbjahre 1417/18 verzeichnet die Kämmereirechnung unter *Pro notario* die Ausgabe von einigen Groschen an zwei Bürger *ad copiandas quasdam impeticiones et responsiones in registro.* Solche aushilfsweise Beschäftigung[5] läßt sich nach der Handschrift auch in anderen Jahren nach-

[1] Über Kopien von „Stadt-" u. „Gerichtsbriefen" cf. §§ 4 u. 5, S. 38 [438]; 42 [442].

[2] Lambert S. 128.

[3] Über Ratsbücher cf. § 4 S. 36 [436] ff.

[4] Kopialbuch W 5, S. 56 (1430/31). Von der Registratur handle ich im Zusammenhange Kap. II, § 5, S. 476 f.

[5] Lehrreich ist ein Vergleich mit dem Zustand in Straßburg, dessen Stadtrecht von 1322 (Straßburger Urkundenb. IV 2, 6, Stadtrecht Art. 447 § 2) bestimmt: *dan su* (die Stadtschreiber) *das alles, was die statt angot, selbs schriben sollent;* . . . *wers aber das es sich fugen wurde, das man vil geschrifft zu eim stutze haben muste und der stett ober- oder die ander schriber semliche geschriffte nit in zyt geschriben kundent oder möchtent, erkennen dan die rete oder die dritzehen, die uber der statt kriege gesetzt sint, oder der mererteil under in, das man soliche geschrifft usser der cantzelige zu schriben geben sol, so mag es her Jeger* (Oberstadtschreiber)

weisen. Im allgemeinen pflegte man mit großer Ängstlichkeit den Inhalt der Bücher geheim zu halten. Verlangte ein Fremder einen in ihnen verzeichneten Fall kennen zu lernen, so wurde ihm entweder eine durch Siegel beglaubigte Abschrift zugestellt, oder er konnte sich den Eintrag vor versammeltem Rate vom Stadtschreiber lesen lassen.

Die Verrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben war in weitem Umfange der Kämmerei[1] übergeben. Den ausgedehnten schriftlichen Apparat, den die Finanzverwaltung nötig machte, besorgte der Oberschreiber allein. Die Zentralisation der Finanzverwaltung wurde um die Wende des 14. Jahrhunderts durchgeführt, und erst seit dieser Zeit liegt schriftliches Material aus der Kämmerei vor, das seine Tätigkeit beurteilen läßt.

Er führte allein ohne fremde Unterstützung die Kämmereirechnung.[2] Jeder Band war für die Einträge eines Halbjahres bestimmt und mit Überschriften für die einzelnen, im allgemeinen festen Rubriken versehen. Für die Genauigkeit der Buchführung spricht, daß bei Auszahlungen auch die Überbringer des Geldes verzeichnet wurden, wenn nicht der Empfänger persönlich in der Kämmerei erschien. Kamen in des Protonotars Abwesenheit Geschäfte vor, so wurden sie auf Zetteln vermerkt und von ihm nachgetragen. Daß die Bücher nicht erst vor Kassenabschluß in einem Zuge zusammengeschrieben wurden, beweist die detaillierte Anlage und besonders das Beispiel des Halbjahres 1459 auf 60. In diesem Winter war der Protonotar Wolfhagen gestorben, und erst im folgenden Frühjahr trat sein Nachfolger ins Amt ein. Die Rechnung zeigt deutlich in vielen Rubriken den Wechsel der Schreiberhand — der Protonotar hatte bis zu seinem Tode die Einträge mit den Geschäften gleichzeitig besorgt.

Bei der Führung dieser Bücher muß dem Stadtschreiber große Selbständigkeit gewährt worden sein, denn eine genaue Kontrolle war nicht vorhanden. Die Nachrechnung scheint sich auf die Summierung der Hauptposten beschränkt zu haben, denn häufig enthalten die bei den Rubriken oder am Schluß jeder Seite angegebenen Summen, die in der Gesamtsumme verrechnet wurden, Fehler und stimmen nicht mit den Einzelbelegen zusammen. Hätte sich die Prüfung bis auf die Einzelposten erstreckt, so müßte man die Irrtümer bemerkt und verbessert haben. Bei der Art der mittelalterlichen Rechnungsführung, die vielfach konsequenter kaufmännischer Buchführung entbehrte, läßt

---

wol tun; doch was solich schriben costet, do sol her Jeger den halben lone dovon geben ze schriben und die andern drige schriber das ander halp, und sol die statt des keinen costen haben.

[1] cf. S. 5 [405].

[2] cf. Anhang B. I b—d.

sich der Zustand erklären, ohne daß man betrügerische Absichten annimmt.[1] Die Tatsache jedoch beweist, daß der Protonotar bei dem Eintrag der Einzelposten und bei ihrer Summierung selbständig verfuhr.

Bei den eigentlichen Kassengeschäften wurde er mitunter den Kämmerern gleichgestellt. Das zeigt ein Rentenbrief[2] des Rates, in dem der Stifter eines Jahreszinses dem Stadtschreiber und den Kämmerern zu gleichen Teilen ein Legat aussetzte, um die pünktliche Zinszahlung an die Stiftung zu unterstützen. Die halbjährlichen Renten wurden nach einer festen Ordnung der Empfänger eingetragen: Geistliche und Laien in der Stadt, Bewohner der Städte und Dörfer. Bei der Auszahlung ist der Stadtschreiber in dieser Zeit oft noch in Anspruch genommen, indem er eine bestimmte Gruppe von Zinsen, besonders nach Erfurt, selber zu überbringen pflegte. Gunther ist häufig auch beim Rückkauf wiederkäuflicher Zinsen beschäftigt.

Die Summe des Geschosses, der direkten Steuern von allem Hab und Gut in dem Stadtgebiete, ist zwar in dem Einnahmeregister verzeichnet, doch erforderte ihre Erhebung eigene Bücher. Sie wurde vorgenommen nach der Selbsteinschätzung der Bürger; jeder Pflichtige hatte in der Kämmerei zu erscheinen und den Umfang seines steuerbaren Vermögens anzugeben. Der Stadtschreiber trägt die Anzahl der als Geschoß zu zahlenden Marken in das Register[3] hinter den Namen der schon vorher nach Straßen aufgenommenen Bürger ein. An den beiden Steuerterminen des Jahres wurde in das gleiche Buch der Vermerk über Zahlung oder Nichtzahlung gemacht. Rückständiger Geschoß wurde in dem Kämmerei-Einnahmeregister als *retardata bona* aufgeführt.

Um die Steuerzahlung der Bürger kontrollieren zu können, stellte der Stadtschreiber von Zeit zu Zeit mit Hilfe der Kämmerer und anderer Vertrauensleute Katasterverzeichnisse, *libri hereditarii*[4] (Erb-

[1] Der ältere Stephan (Registrator), dem wir einen handschriftlichen Auszug aus den Rechnungen bis 1525 verdanken, schließt auf Betrug des Protonotars. Derartige Fehler kommen so häufig vor, daß dann alle Stadtschreiber betrogen haben müßten. Ein Beispiel möge genügen: 1445 Mart. Rubrik Notariat und Schreiber: Gesamtsumme 26 Schock 47 gr. korrigiert aus 36 Schock 47 gr., es sind aber wirklich 40 Schock ausgegeben, der Protonotar erhielt allein 24 Schock.

[2] Rentenbuch E 8c 3, S. 6.

[3] cf. Anhang B II, b.

[4] cf. Anhang B II, b. Das älteste Kataster wurde angelegt kurz nach dem Jahre 1402. Es ist schon von Heinrich geschrieben und trägt die Überschrift: *daz ist das eldiste.* Die Überschrift auf dem Pergamentumschlag mag geschrieben sein, als das zweite uns erhaltene Register von 1407 von derselben Hand, jedenfalls vor 1413 mit der Aufschrift: *daz ist das nuweste* versehen wurde. Eine Aufnahme der Bürger und Vorstädter nach Straßen, der Bauern nach ihren Dörfern füllt gewöhnlich drei, später auch vier Bände aus.

bücher) genannt, auf über den steuerbaren Besitz der Bürger und Mitwohner an Grund und Boden in- und außerhalb der Stadtmauern, an barem Gelde, Zinsbriefen und steuerpflichtigen Rechten. Dem Stadtschreiber wurde wie den übrigen Schoßeinnehmern bei Strafe der Amtsentsetzung strengste Verschwiegenheit über die Höhe der Steuern zur Pflicht gemacht;[1] aus dem Schoßbuche durfte Privaten keine Auskunft erteilt werden. Als 1432 ein Untertan des Grafen von Hohenstein den Rat nach dem Besitz eines Bürgers fragte, wurde dem Vierräte-Kollegium die Frage vorgelegt, ob es dem Fremden in diesem besonderen Falle erlaubt sein solle, das Schoßregister einzusehen.[2]

Der Oberschreiber erledigte die ganze Schreibarbeit der Kämmerei allein. Das Präsent, das der Rat in sinnreicher Anerkennung dieser Mühe und Arbeit Sonnabend nach der Rechnung in Gestalt von *1 Stobich win* in die Schreibkammer schickte,[3] war demnach wohl verdient. Daß der Stadtschreiber durch seinen Dienst in der Kämmerei während der Hauptarbeitszeit vollständig in Anspruch genommen war, beweist ein Brief des Rates vom Frühjahr 1407. Der Stadtschreiber Heinrich war vor das geistliche Gericht in Heiligenstadt geladen, doch bat der Rat für ihn um einen anderen Termin, da er in der Zeit der Schoßerhebung unentbehrlich wäre.[4] Ohne Bedeutung ist es, daß die Hand des Unterschreibers auf zwei Rechnungsblättern des 14. Jahrhunderts vorkommt, da die ältesten Einnahmeregister nur kurze Reinschriften der Hauptposten auf Pergamentkarten[5] sind.

Alljährlich hatten die Zinsmeister ihre Einnahmen der Kämmerei zu übergeben. Auf einem Pergamentblatt, das wenige Jahre später als Einband für ein Verzeichnis der Kriegspflichtigen aus Stadt und Dörfern[6] verwandt wurde, sind uns noch kurze Abrechnungen aus den Jahren 1439—42 erhalten in der Form: *Magistri censuum N. N. puntaverunt camerariis* ... An größeren Verzeichnissen liegt aus unserer Zeit nur ein 1456 begonnenes Register[7] der dem Rate zustehenden Zinsen und Naturalabgaben vor, in dem ich die Hand des Unterschreibers der Jahre 1464—70 erkennen möchte. Es ist leicht möglich, daß sich die Zinsherren bei dieser Aufstellung eines Schreibers bedienten, der sich bewährte und deshalb später im Unterschreiberamt

---

[1] Willkür C, Geschichtsbl. 9, S. 26.

[2] Kopialbuch W 5, S. 60.

[3] Rechnung vom Sommer 1419: unter *propina consulatus* und die weiteren Propinaspenden des Rates; später wurde die des Kämmerers in Geld abgelöst.

[4] Kopialbuch W 3 S. 125b (1407).

[5] cf. Anhang B I a.

[6] K 1, 1 a, cf. Anhang A V 4.

[7] cf. Anhang B III 1.

Anstellung fand. Das Verzeichnis ist noch bis ins 16. Jahrhundert fortgeführt worden. Nachträge von der Hand des Subnotars im ausgehenden 15. Jahrhundert beweisen, daß die städtischen Schreiber auch mit der Zinsmeisterei Fühlung hatten.

Wieweit die einzelnen Schreiber an der Entwicklung des Bücherwesens beteiligt gewesen sind, läßt sich nicht immer sagen, denn öfters zeigen die ältesten erhaltenen Bücher eine so entwickelte Form, daß man sie nicht als den Anfang einer Reihe betrachten möchte. Auf Gerhard mögen die Kopialbücher und das Kopienbuch der Rentenbriefe zurückgehen. Heinrich hat das erste Erbebuch angelegt; Gunther hat die Kämmereirechnungen ausführlicher gestaltet, das Zinsregister von 1414[1] und die Geschoßbücher ins Leben gerufen. Unter Eisenhart zeigt das Bücherwesen im 15. Jahrhundert die vollkommenste Form.[1]

Schon dadurch, daß sich die Stadtschreiber die Formen ihrer Betätigung selber schaffen mußten, erhoben sie sich über den subalternen Schreiberstand und erwarben sich um die Organisation der Verwaltung ein bleibendes Verdienst. Ihre höhere Bildung — waren sie doch seit Eisenhart wahrscheinlich die einzigen Vertreter des akademischen Standes unter den Bürgern —, ihre Geschäftserfahrung und Geschäftskenntnis machten sie dem alljährlich wechselnden Rate zu einem einflußreichen Berater. Das beweist ihre steigende Wertschätzung: In wichtigen Ratsurkunden werden sie als Zeugen genannt; auf ihre Aussage hin werden Verträge anderer in das Stadtbuch aufgenommen; seit der Amtszeit Kappus werden auch Unterschreiber vom Rate beauftragt, Entscheidungen über bürgerliche Streitsachen vorzunehmen.[2] Und daß die Stadtschreiber zuweilen selbständig die Interessen des Rates und der städtischen Politik vertreten mußten, zeigt ihre Verwendung auf Gesandtschaften.

Der Verkehr des Rates mit auswärtigen Personen wurde, soweit er sich brieflich abspielte, besorgt durch *nuntii, der stad gesworne boten*, die keine Privatmeldungen besorgen durften: *Ouch sollen der stad gesworne bôten deheyne brieffe tragen denn der stad brieffe, ez enhyeßen sie denn die orlogismeystere.*[3] Zur Überbringung geheimer Botschaften, die aus irgendwelchem Grunde dem Papiere nicht anvertraut werden konnten, oder die mündliche Verhandlungen nötig machten, wurden Vertreter des Ratsstandes oder andere Vertrauensleute gesandt. Besonders oft wurden in früherer Zeit niedere Geistliche, die zum Rate irgendwelche Beziehungen hatten, in solchen Diensten verwandt; sie

---

[1] Die Kanzleibücher im engeren Sinne werden im § 4 im Zusammenhange behandelt.

[2] Stadtbuch X. 7, S. 41 (1454).

[3] Willkür B; Statut von 1396: Lambert S. 162.

reisten billiger und weniger gefährdet[1] als die Ratsherren. So findet sich wiederholt die Nachricht, daß der Rat oder die Räte *unsirer stad kaplan* mit Vollmacht ausschicken an die Gemeinden und Herren der Umgegend, an ein geistliches und weltliches Gericht. 1389 wurde der *kyndemeister der schule der Nuwestad Hartung* an das geistliche Gericht gesandt, um dort einige vorgeladene Bürger zu vertreten.[2] 1436 haben wir schon den späteren Stadtschreiber, den damaligen Kaplan Meister Eisenhart auf solchen Missionen gefunden.[3]

Mit der wachsenden Bedeutung des Stadtschreibers wurde dieser für die Verhandlungen über mancherlei Fragen die geeignetste Person. Gerhard hielt sich 1398 längere Zeit am königlichen und kurfürstlich-mainzischen Hofe auf, um die Unterstützung der weltlichen und geistlichen Obrigkeit in einem Prozeß, den ein Teil der Geistlichen gegen die Stadt angestrengt und bereits an die Kurie gebracht hatte, anzurufen.[4] Die Kämmereirechnungen berichten unter der Rubrik *ad placita* oft von Ausgaben des Stadtschreibers auf Gesandtschaften. Von seinen Reisen in Zinsgeschäften war schon die Rede. Im Frühjahr 1430 nahm Gunther Pucker an einer Gesandtschaft nach Naumburg zur Besprechung über die Verteidigung der Thüringer Lande gegen die drohenden Hussiteneinfälle teil. Sein Nachfolger Magister Eisenhart vertrat den Rat als *Sindicus und Procurator* in einem Prozeß, der ihm am kaiserlichen Gericht über seine unbefugte Judenbesteuerung anhängig gemacht war, und wohnte in Erfurt Verhandlungen in dieser Sache mit dem kaiserlichen Rate Kappil und Bevollmächtigten des Thüringer Landgrafen bei.[5] 1446 erwirkte er von den geistlichen Richtern in Erfurt das Recht für den Rat, einen Ersatzpriester und Pfarrverweser an der Blasiikirche vorschlagen[6] zu dürfen, da der Deutsch-Ordenskonvent an dieser Kirche mit dem Banne belegt war, und seine Geistlichen ihren seelsorgerischen Pflichten nicht nachkommen konnten. 1448 finden wir ihn in derselben Angelegenheit als einen Ratsbevollmächtigten beim Mainzer Erzbischof.[7] Als Gesandter an den Abt von Fulda stellte er 1443 den Umfang eines Fuldaischen Lehens fest und empfing in den Jahren 1448 und 50 über diesen Lehnsbesitz des Rates den Lehnsbrief.[8]

---

[1] Kopialbuch W 3, S. 400b (1414/15).
[2] Kopialbuch W 2, S. 20.
[3] cf. S. 21 [421].
[4] Kopialbuch W 3, S. 298; 302.
[5] U.-N. 879 (16. XI. 1442).
[6] Kopialbuch W 6, S. 8b; Stadtbuch X 6b, S. 23.
[7] Kopialbuch W 6, S. 76: 88b.
[8] Kopialbuch W 5, S. 259; Kämmereirechn. MOP: 1442 Mart. Kopialbuch W 6, S. 90. U.-N. 925 (31. III. 1450).

§ 4. Entwicklung der Kanzleibücher

Die Berechtigung, die in diesem Kapitel behandelte Periode als eine einheitliche Epoche in der Geschichte des Stadtschreiberamtes aufzufassen, zeigt sich auch darin, daß in diesen Jahren die Entwicklung des städtischen Bücherwesens sich vollzogen hat. Etwa mit dem Jahre 1456 hat die Kanzlei für die zweite Hälfte des Jahrhunderts ihre feste Form gewonnen, unmittelbar nachdem ihr Eisenhart für das Mittelalter ihre reichste Ausgestaltung gegeben hatte. Die eingeschlagenen Richtungen werden weitergeführt, aber in allen Zweigen zeigt sich Nachlässigkeit und Verwirrung, trotzdem sich das Kanzleipersonal erweiterte.

Wenn ich im folgenden den Versuch mache, ein Bild zu geben von der Entwicklung der Kanzleibücher im engeren Sinne,[1] so erwachsen die Hauptschwierigkeiten aus der schlechten Überlieferung der älteren Zeit. 1367 wurden die Bestände der Kanzlei durch eine Feuersbrunst vernichtet;[2] erhalten haben sich nur Urkunden, das älteste Ratsgesetz von ca. 1250 und die schon mehrfach zitierten Kodifikationen der Willkür. Diese für die rechtliche Stellung des Rates und der Stadt wichtigen Stücke mögen gesondert von den im täglichen Geschäftsverkehr gebrauchten Kanzleiregistern aufbewahrt worden sein. Auch aus der späteren Zeit fehlen noch manche Bücher, deren Spuren mit Sicherheit erschlossen werden können.

Fehden und Zänkereien mit benachbarten Herren abzuwehren durch Verhandlungen und auch mit gewappneter Hand, das waren noch im 14. Jahrhundert Ereignisse, die die Bewohner des kleinen Territoriums oft in Aufregung versetzten und dem Rat mannigfache Geschäfte auferlegten. Unter diesem Gesichtspunkt muß das Statut in A verstanden werden, das um 1330[3] erlassen wurde und vielleicht unter dem ersten oder zweiten Nachfolger des Stadtschreibers Gottfried von Schönstedt die ersten Aufzeichnungen in Kanzleibücher anordnete: *Item omnes consules pro tempore constituti duos debent constituere ex eis ad ordi-*

[1] Die Bücher der Kämmerei und des Schultheißengerichts sind behandelt S. 29 [429] ff. und S. 42 [442].

[2] Kanzleinotiz des 17. Jahrhunderts: Bei einem Brande *in vigilia Andreae* 1367 ist ein großer Teil der alten Kanzleibücher und was dahin gehörig umgekommen. Zum Beweise wird auf eine Notiz auf der ersten Seite eines leider nicht mehr auffindbaren liber antiquus civitatis, civium, consulum et ansarum verwiesen (cf. f. 41 [441]). Die Nachricht wird bestätigt durch eine Nachricht der ältesten Mühlhäuser Chronik (ediert von Jordan Bd. I und II der Mühlhäuser Chronik) in demselben Jahre.

[3] Lambert S. 124/125; genauer läßt sich das Statut nicht datieren; es stammt von einer Hand, die der Herausgeber als dritte Zusatzhand bezeichnet.

nandum, quod conscribantur dampna ciuitati et ciuibus aut incolis quibuscumque irrogata per quoscunque. Ordinatur similiter, quod qualiter et quomodo a placitis super dampnis quorumcunque receditur, conscribatur. Nach der Übersetzung in B soll beschrieben werden, *waz schaden . . . Burgern odir mitenwonern wyderferet vnd von weme* und *wu vnd welche wys man von den tagen scheyde, die man heldet vmb schaden, die der stad odir irn burgeren widerfaren ist.* Die Forderung, die in dem ersten Teile ausgesprochen wird, deckt sich mit dem Inhalte einer Göttinger *Liber dampnorum civibus illatorum,* in dem nach der Beschreibung Wagners[1] „die Schäden verzeichnet stehen, die den Bürgern in den Jahren 1331—41 von Fürsten und Adeligen zugefügt wurden; es handelt sich dabei um weggetriebenes Vieh, besonders Schafe, um mit Beschlag belegte Tücher usw.; auch eine Liste der vom Rate ausgewiesenen Personen fehlt nicht." Ähnlich werden wir uns den Inhalt des Mühlhäuser *Dampna*buches vorzustellen haben, nur sollten daneben auch die Sühnen und Bußen, die der Rat auf den „Tagen" mit den gewalttätigen benachbarten Herren forderte, verzeichnet werden. Bei den vielseitigen Beziehungen zwischen den beiden Städten bleibt die Vermutung, daß die Anlegung der Bücher auf gegenseitige Beeinflussung zurückzuführen ist. Welcher Teil den Anstoß dazu gegeben hat, läßt sich nicht sagen, denn das Mühlhäuser Statut ist nicht genau zu datieren, und das Buch nicht mehr erhalten. Wahrscheinlich wurde es durch den Kanzleibrand zerstört; anzunehmen, daß man der Verordnung nicht Folge geleistet hat, liegt kein Grund vor, zumal die Willkür B in derselben Form das Statut wieder aufnimmt, das bestimmte: *alle iar sal der . . . rad czwene uz en setzen, die schicke sullin, das beschriben werde . . .* Die Einträge wird der Stadtschreiber besorgt haben auf Anordnung (*ad ordinandum*) der beiden Ratsherren.

Der Rat, eine autonome Behörde, hatte im 14. Jahrhundert seine Herrschaft[2] über die Stadt befestigt; er beanspruchte die volle Gerichtshoheit über die Bürger und Einwohner. Seine vornehmste Aufgabe bestand darin, Frieden und Ordnung in seinem Gebiet zu wahren. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nahm er für sich das Recht in Anspruch, bei sämtlichen Klagesachen eine gütliche Scheidung zu versuchen, ehe sie dem Schultheißengerichte zum rechtlichen Austrag übergeben wurden. Seine administrative Selbständigkeit zeigt sich, wenn die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Eigentums- und Besitz-

[1] Wagner, Aus dem Stadtarchiv zu Göttingen (Verein f. d. Gesch. Göttingens III. H. 4, S. 88).

[2] cf. Einleitung, S. 12 [412] ff.

änderungen an liegendem Gut nur vor seinem Forum vorgenommen werden durften.

Es ist anzunehmen, daß der weitere Ausbau der Kanzlei schon vor dem verhängnisvollen Jahre 1367 begonnen hat, verfolgen läßt er sich an dem erhaltenen Material erst von 1371 an, und zwar nach den beiden Richtungen als Bücher, die Akte der Ratsverwaltung enthalten, und Bücher privatrechtlichen Inhalts; sie seien hier kurz als „Rats-" und „Stadtbücher"[1] unterschieden.

Die einfachste Form, die für die Ratsregierung wichtigen Akten in leicht zugänglicher Weise zu ordnen, bestand darin, daß die ausgestellten und empfangenen Briefe und Bekenntnisse in einem Buche abschriftlich vereinigt wurden. Das älteste Fragment eines solchen Ratsbuches[2] ist im Mühlhäuser Archiv vom Jahre 1371/72 erhalten. Rentenverschreibungen des Rates, Bündnisse mit benachbarten Herren und Städten, Schutzbriefe, Urfehden- und Sühneverträge bilden seinen Inhalt. Das Buch diente vor allem dazu, die Einsicht in die Originale zu ersparen.

Im 15. Jahrhundert wird der Inhalt des Ratsbuches[3] vielseitiger. Jetzt werden hier auch verzeichnet die verschiedenen Fälle aus der inneren Verwaltung, deren Kenntnis notwendig wurde für die Folgezeit. Neben der Kopie von Originalbriefen wird eine kurze protokollarische Form häufiger. Es ist eine bunte Folge von Materien, die nur zusammengehalten werden durch die eine Regierungstätigkeit des Rates. Geburts-, Geleits-, Bürgerbriefe finden sich neben Eintragungen über Zahlung des Geschosses und Judengedinges; Bestellungen der Stadtdiener neben Pachtverträgen, Abrechnungen über Zinsen und Gefälle. Kopien von Privilegienbriefen und anderen wichtigen Dokumenten wurden hier eingezeichnet, auch verirrten sich hinein neben Entscheidungen des Rates Verordnungen von mehr statutarischem Charakter, die gewöhnlich in der Willkür ihren Platz fanden. Seit Gunther Puckers Tätigkeit ist der Inhalt des Ratsbuches so vielseitig geworden, daß es den Vorläufer der erst 100 Jahre später aufgekommenen Ratsprotokolle[4] bildet. Eisenhart schuf 1441 eine wichtige Neuerung, indem er die angeschwollene Masse der Einträge auf drei nebeneinander laufende Bücher verteilte. In dem einen[5] vereinigte er die Kopien wichtiger Briefe an den Rat, in einen zweiten Band[6] wurden die Ur-

[1] cf. Anhang S. 479.
[2] X 1 b, cf. Anhang A IV. a.
[3] X 1 c; X 1 d; X 1 e; X 2; X 4; X 5.
[4] cf. Kap. II, § 5, S. 475.
[5] X 6 I, 1. Teil.
[6] Gegen T 1 (1441—1502).

fehdeverträge verzeichnet, und in dem dritten Buche,[1] dem er den Titel *stipendiarii* gab, nehmen zunächst die Verträge mit den städtischen Dienern einen breiten Raum ein, doch bekam es bald wieder denselben Mischcharakter wie das alte Ratsbuch.

Mit dem Jahre 1456 wird die Führung dieser Ratsbücher sehr nachlässig, ihr Inhalt dürftig; und 1459 hören sie vollständig auf. Da in diesen Jahren auch die übrigen Reihen von Kanzleibüchern manche Unregelmäßigkeiten zeigen, so kann man wohl die mangelhafte Buchführung dem Stadtschreiber Wolfshagen zur Last schieben, der Ende 1459 gestorben ist. Die Ratsbücher wurden nach 1460, abgesehen von dem Urfehdebuch nicht in der alten Form fortgesetzt; in mancher Hinsicht kann man das Gesindebuch[2] als seinen Nachfolger betrachten.

Einen wichtigen Bestandteil des Ratsbuches von 1371—1372 hatten die Zinsverschreibungen des Rates in Form von Leibrenten, ewigen und wiederkäuflichen Zinsbriefen ausgemacht. Diese Kopien, die alljährlich zweimal bei Auszahlung der Zinsen aus den Büchern zusammengesucht werden mußten, vereinigte der Stadtschreiber später in einem besonderen Bande. In diesen wurden neben einigen Verträgen aus früherer Zeit die neuausgegebenen Rentenbriefe in chronologischer Folge kopiert. Änderungen oder Lösungen von Verträgen wurden durch Überschreiben oder Streichen im Text angedeutet; einzelne dieser Bemerkungen stammen noch von Gunthers Hand. Der Stadtschreiber Heinrich hat diese Kopien unregelmäßig besorgt. Sie sind seit dem Jahre 1408 von Gunther nachgeholt und dann wieder regelmäßig fortgeführt. Eisenhart und Kappus begnügten sich bisweilen mit kurzen Aufzeichnungen in Regestenform. Ein gleich zu erwähnendes Schuldbuch läßt die ursprüngliche Anzahl dieser Rentenbücher erschließen; es verweist nämlich durch Randnotizen und Angabe von Buch- und Seitenzahl verschiedentlich auf die Kopien in diesen Büchern. Der Band,[3] der die Jahre 1392—1402 umspannt, wird dabei als *liber secundus* bezeichnet; ihm muß also noch ein *liber primus* vorangegangen sein, der in den 80er Jahren angelegt sein mag. Das wiederum erhaltene Buch für die Jahre 1407—1459[4] ist der *liber quartus*, ihm schließt sich an und reicht bis in das 16. Jahrhundert der *liber quintus*.[5]

---

[1] X 6 I, 2. Teil.

[2] Das Gesindebuch ist zwar erst seit dem Jahre 1502 erhalten, doch darf ich wohl mit Sicherheit ein verloren gegangenes Buch in ähnlicher Form schon für die Jahre 1460—1502 ansetzen, das also den Anschluß an den *stipendiarii*band erreichte. Bei dem Zustande der Verwaltung in den Jahren können die dahin gehörigen Bücher nicht völlig gefehlt haben. Die einzigen erhaltenen Kanzleibücher aus den Jahren (X 7 und E 8 $^{1}/_{2}$ 1) tragen den Charakter der Stadtbücher (S. 38 [438]).

[3] E 8c 1. [4] E 8c 2. [5] E 8c 3.

Merkwürdigerweise wird nun auch noch der jetzt verlorene Band, der die Jahre 1402—1407 umfaßt hat, als *liber quintus* aufgeführt, in einem noch hierher gehörigen *liber tertius* scheint keine chronologische Ordnung beobachtet gewesen zu sein. Welches Einteilungsprinzip hier zugrunde gelegen hat, ist unbekannt.

Die Auszahlung der Zinsen nach den in chronologischer Reihenfolge aufgezeichneten Kopien führte beim Anwachsen der Bücher zu Unbequemlichkeiten. Deshalb legte Gunther 1414 daneben ein Verzeichnis[1] an, ein Schuldbuch der Stadt, in dem die Verträge in Regestenform übersichtlich zusammengestellt wurden. In einem Pergamentbande ordnete er die Renten nach der in den Kämmereirechnungen schon kennen gelernten Reihenfolge der Empfänger; nach diesem Register zahlten die Kämmerer den Zins aus. Dieses Verzeichnis wurde von Gunther und seinen Nachfolgern bis in das letzte Viertel des Jahrhunderts fortgeführt. Die erledigten Verträge wurden in primitiver Weise wie in den gleichzeitigen Kopienbüchern durchgestrichen.

Die sich allmählich ändernde Anschauung über den Rechtswert schriftlicher Aufzeichnungen[2] führte dahin, daß der Mühlhäuser Rat etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts den Personen, die nach Stadtrecht vor seinem Forum Erklärungen über Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit ablegten, durch Einträge in die „Stadtbücher" ein amtlich beglaubigtes Zeugnis verschaffte. In das älteste überlieferte Buch sind in protokollarischer Form verschiedene Fälle der Pfandsetzung eingetragen, denn diese gab am leichtesten Veranlassung zu Streitigkeiten, da eine Partei oft nur aus Not den Vertrag einging. Die einzelnen Jahrgänge sind mit den Namen der beiden Ratsmeister oder der beiden Ratsherren, vor denen das Rechtsgeschäft bekannt wurde, überschrieben. Das uns erhaltene erste Buch[3] wurde 1371 begonnen, doch ist die erste Pergamentlage von acht Blättern verloren, so daß die Jahrgänge 1371—1373 fehlen. Es hat auch vor 1371 mindestens einen Vorgänger gehabt, auf den S. 21b verwiesen wird: *prout est in antiquo libro scriptum.* — Der Inhalt des späteren Stadtpfandbuches[4] wird vielseitiger: außer Erklärungen über Pfandsatzung trug der Stadtschreiber auch Rentenkäufe und familienrechtliche Abmachungen ein,

---

[1] E 8 c. 4: *De censibus de pretorio dandis.*

[2] cf. Anhang S. 479.

[3] E 8 b 1: 1371(4)—91.

[4] X 3 I; reicht von 1416—41; in den gleichzeitigen Quellen wird es „Stadtpfandbuch" genannt: Kopialbuch W 3, f. 371; W 5, f. 11b; f. 18. Verloren gegangene Hefte mögen den Anschluß an E 8b 1(—1391) hergestellt haben. Bezeugt ist ein solches Buch aus dem Jahre 1412/13; Kopialbuch W 3, S. 371.

so daß in ihm das ganze Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Immobilien umschrieben wurde, mit Ausnahme der einfachen Übergabe, des Verkaufes.

Über diesen bestimmte ein Statut[1] aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts: *Ouch sullen unser herrnn der radt eyn buch machen lasse, do man fortmer yn schreiben sal alle gute, die man vor dem ratthe uff lessit, und der radt liet (es sie erbegut eygin adir lengut).* Der sitzende Rat ließ ein besonderes „Kaufbuch"[2] anlegen, das der Stadtschreiber etwa seit 1410 führte; erhalten ist uns nur ein Rest der Jahre 1415—1417, doch wird es im Kopialbuche 1420 und 1430 noch erwähnt.[3] Die Scheidung zwischen den beiden Verzeichnissen ist nicht streng durchgeführt, es kommen auch Verkäufe im Stadtpfandbuche vor.

Im Kaufbuche wurde das Hauptgewicht nicht auf die Auflassung, sondern auf den Akt der Übergabe gelegt. Im Stadtpfandbuche wurden entweder die Parteien, die einen Vertrag bekennen, oder die Ratsherren, denen eine Einigung[4] gelungen ist, als vor dem Rat eine Erklärung abgebend aufgeführt. Beide Bücher hatten vollen juristischen Wert, und man berief sich noch nach Jahren auf ihren Inhalt. Selbst wenn die Verträge nur auf eingelegten Zetteln standen, so tat dieses der Gültigkeit keinen Abbruch. Die Sprache wechselt in den Büchern bis ca. 1441 zwischen deutsch und lateinisch.

Eisenhart wies 1441 den Stadtbüchern einen weiteren Inhalt zu, indem er zwei parallel laufende Bände anlegte. In dem einen, im *Registrum Contractuum* (Handelbuch)[5] vereinigte er die Einträge über Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Immobilien, also gewissermaßen den Inhalt des Stadtpfandbuches und Kaufbuches. Daneben führte er ein *Registrum recognicionum et diversarum concordiarum*[6] für andere auf Forderung der Einwohner vor dem Rat verhandelten und von ihm anerkannten Geschäfte: Verträge der Bürger über Schuld, schiedsrichterliche Entscheidungen des Rates über Verbal- und Realinjurien der Bürger. Indem Kopien von Ge-

[1] Willkür C: Geschichtsbl. 9, S. 28.

[2] Kaufbuch 1415—17: X 3 II.

[3] W 4, S. 217; W 5, S. 6.

[4] Es genügte vollständig, wenn einzelne Herren vom Rate die Erklärung abgaben. Derselbe Brauch herrschte auch in Görlitz. Cf. Görlitzer Willkür von 1433; § 6 (Gengler, Stadtrechte 157): Wird eine Verpflichtung von einem Schöffen übernommen und *von entphelunge der schepfen in der stat buch geschriben, das hat solche crafft .... als ob es in gehegter bang vor den schepfen oder vor dem sitzenden rate gemeinlich geschee.* Cf. S. 13 [413] Anm. 4.

[5] E 8 1/2 1: 1442—1501.

[6] X 6 II; 1441—49; X 7: 1450—1500.

burts-, Geleits- und Bürgerbriefen, Zunft- und Innungsangelegenheiten in wachsender Anzahl hier aufgenommen wurden, entlastete man das Ratsbuch, das dadurch seit 1457 in diesen Materien fortgesetzt wurde.[1] In diesen beiden Reihen wurden die Stadtbücher bis 1500 geführt. Sicher lag diese Idee ihrer Scheidung zugrunde; in der Praxis freilich ist sie nicht so streng durchgeführt, wozu der Umstand beigetragen haben mag, daß alle Einträge vor einer und derselben Behörde geschahen.

Die Kanzleibücher waren ursprünglich Pergamentbände, geschützt durch Holzdeckel und Lederüberzug. In dieser Form sind noch die ältesten Geschäftsbücher (Pfandbuch und Kopialbuch der Stadtrenten) erhalten. Das Fragment des Ratsbuches von 1371/72 besteht ebenfalls aus Pergamentblättern. Doch schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann man sich des billigeren Papieres zu bedienen. Die „Kopialbücher," die in den 80er Jahren bereits die umfangreichsten unter den Kanzleibüchern waren, sind nur als Papierbände erhalten. Um das Jahr 1600 sind diese wie alle übrigen Rats- und Stadtbücher, soweit sie aus Papier bestehen und in der Kanzlei aufbewahrt worden waren, gleichmäßig in gelbe, grüne oder rote, mit goldenem Stadtwappen geschmückte Pappdeckel gebunden. Ihre frühere Gestalt läßt sich erkennen aus den wenigen erst kürzlich aufgefundenen Ratsbüchern der Jahre 1398, 1405 und 1408, Hefte in Pergamentumschlag, für die Einträge eines Geschäftsjahres bestimmt. Die gleiche Gestalt zeigen noch heute die Bücher der Kämmerei im 15. Jahrhundert: Rechnungen und Geschoßregister. Erst seit ungefähr 1420 brechen die Hefte nicht mehr mit Jahresabschluß (das Geschäftsjahr wird immer von Martini zu Martini gerechnet) ab; es fanden wohl mehrere Jahrgänge in einem größeren Bande Platz. Dadurch daß Einzelhefte leicht verloren gehen konnten, erklärt sich z. T. die schlechte Überlieferung aus den Jahren 1370—1420.

Wohl in der Kanzlei geschrieben, aber nicht zu den eigentlichen Geschäftsbüchern sind einige Pergamentkodices zu rechnen. In den Jahren 1311, ca. 1350 und 1401[2] wurden Kodifikationen der Statuten und Ordnungen vorgenommen und diese in prunkvolle Pergamenthandschriften eingezeichnet. Sie waren sehr weitläufig angelegt und boten so Raum für gelegentliche Nachträge, die sich etwa je über ein halbes Jahrhundert ausdehnten. In diese das *stadtbuch* oder die *welkoere* genannten Bücher wurden neben Einträgen über Stadtrecht und Ratsverfassung auch Aufzeichnungen über besondere Fälle von

---

[1] cf. S. 37 [437].
[2] cf. S. 8 [408] Anm. 1.

Friedensbrüchen und ihre Bestrafung gemacht, die dazu bestimmt waren, mit den Hauptpunkten des Rechts alljährlich am Tage der Ratswahl vorgelesen und den Bürgern in die Erinnerung gerufen zu werden.

Eine Kanzleinotiz des 17. Jahrhunderts berichtet von einem *liber antiquus consulum, civium et ansarum*, auf dessen erster Seite die Nachricht über den Kanzleibrand von 1367 gestanden habe. Ein Fragment, das in seinem Inhalte dem ersten Teile des Titels entspricht, werden wir zu sehen haben in sieben Pergamentblättern,[1] die im letzten Jahre aufgefunden sind und Bürgerlisten, Verzeichnisse der neuen Bürger, von 1414—1491, enthalten. Innerhalb des Fragments mögen noch fünf Blätter fehlen, mit denen beträchtliche Lücken in der Liste ausgefüllt würden. Ein Verzeichnis der Ratsmeister von 1477—1524 ist von einer Hand des 16. Jahrhunderts auf dem letzten Blatte unmittelbar an die Bürgerliste des Jahres 1491 angeschlossen und wird wohl angeregt worden sein durch ähnliche Verzeichnisse in dem verlorenen Teile des Buches. Notizen über Aufnahme der Bürger in Gilden und Zünfte finden sich an verschiedenen Stellen. Der Inhalt des *liber antiquus* bestand demnach vor allem aus Namenlisten der neuaufgenommenen Bürger, der Ratsherren und der Verbände, daneben vielleicht auch aus Gesetzen und Briefen der Innungen, zu denen der Rat ein nahes Verhältnis hatte. Wie die Nachricht von 1367, so mag der Stadtschreiber auch noch manche andere ihm bedeutungsvoll erscheinende Ereignisse aus der Stadtgeschichte aufgenommen haben. Regelmäßig ist das Buch nicht beschrieben worden: die Handschriften in dem erhaltenen Teile beweisen, daß mehrere Jahrgänge in einem Zuge eingetragen wurden, auch kommt es zweimal vor, daß ein Stadtschreiber mehrere Jahrgänge nachholt aus Zeiten, in denen er noch nicht im Amte war, (Eisenhart von 1435—1441, Raven von 1450—1460).

Nach diesen Darlegungen ist es wahrscheinlich, daß, wenn auch einzelne Bücher und Bände des Archivs verloren sind, der einstige Bestand der seit 1370 in der Kanzlei gefertigten Stücke sich deutlich übersehen läßt, und man muß zugeben, daß in den Jahren 1370 bis 1460 die Bücher in Kanzlei und Kämmerei für mittelalterliche Verhältnisse recht mannigfaltig und reichhaltig geworden sind.

§ 5. Die offiziellen Schreiber in der Stadt neben dem Stadtschreiber: Gerichtsschreiber und öffentliche Notare

Außer den Stadtschreibern gab es in der Stadt noch einige Schreiber, die mit dem Rat dienstlich verbunden, z. T. auch aushilfsweise in der Kanzlei tätig waren. Obgleich das Schultheißengericht schon früh in

[1] H. 26, 2a.

die Gewalt des Rates gekommen war,[1] scheint der Protonotar am ordentlichen Gerichte nie beschäftigt gewesen zu sein. Ein besonderer Gerichtsschreiber vielmehr, der in den Statuten A[2] zum ersten Male genannt wird — also ungefähr in der Zeit, aus welcher die ersten Nachrichten über den Stadtschreiber vorliegen — war notwendig zur Ausstellung gelegentlicher urkundlicher Gerichtszeugnisse, der Gerichtsbriefe. Die Abhängigkeit des Gerichtes vom Rate, der Umstand, daß dieser das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Immobilien sich vorbehielt,[3] schränkten auch die Bedeutung des Gerichtsschreibers ein. Aus diesen Verhältnissen heraus ist es zu verstehen, daß man erst spät zu regelmäßig geführten Registern gekommen ist. Auch in anderen Städten sind diese Bücher verhältnismäßig jüngeren Ursprungs, denn die vor öffentlichem Gericht, mit der Bezahlung einer Buße meist erledigten Fälle schienen lange Zeit keine Aufzeichnungen zu erfordern. Das erste ist im Mühlhäuser Archiv erhalten aus dem Jahre 1432,[4] doch hat es noch Vorgänger gehabt, z. B. im Jahre 1422.[5] Es enthält protokollarische Aufzeichnungen über Klagen und Bußen, die Sprüche des Schultheißengerichts in der Ober- und Unterstadt und in den Dörfern des Territoriums. Der Schreiber machte am Rande nach einiger Zeit mitunter den Vermerk über Bezahlung des Strafgeldes. Auch die Verhandlungen des Rates oder der Räte über Urteilsschelte des ordentlichen Gerichtes und ihre selbständigen Entscheidungen wurden hier eingetragen. Die einzelnen Bände sind überschrieben mit dem Namen des in diesem Jahre gewählten Schultheißen und enthalten die Fälle eines Geschäftsjahres. Der Gerichtsschreiber hatte sie in Verwahrung; nur auf Anordnung des Schultheißen oder des Rates durfte er aus ihnen den Parteien den Rechtsentscheid in einem Gerichtsbriefe ausstellen[6] oder in öffentlicher Sitzung das betreffende Urteil vorlesen.[7] Von seiner Zuverlässigkeit hing die Sicherheit der Parteien ab, und so mußte er schwören, seine schriftlichen Zeugnisse und Einträge ins Gerichtsbuch gewissenhaft und ohne heimliche Änderung zu verfassen.[8] Persönlich treten diese

[1] cf. S. 7 [407].

[2] Lambert f. 144: *Item scultetus debet referre consulibus sub iuramento, si scriptor suus et bodelli in iudicio iniuste fecerint.*

[3] cf. S. 13 [413].

[4] Unter „Gerichtsregister". R A 1; cf. Anhang C II.

[5] In R A 1: unter *de iure consulum* S. 16 b wird verwiesen auf das alte Register von 1422.

[6] z. B. Kopialbuch W 5, S. 150; 156; 159.

[7] z. B. Kopialbuch W 5, S. 145 b.

[8] Geschichtsblätter 9, S. 33: *Item so sal der schreiber die sache, so sie an deme gerichte geschreben werdet, nich andern, lengern addere kortzenn hinder deme*

Schreiber kaum hervor. 1436/37 ist einmal der Name eines solchen überliefert: *Gunther Bliderstete*, des weltlichen Gerichts Schreiber in Mühlhausen.[1] Er scheint nicht dem Bürgerstande angehört zu haben und war wohl ein zugewanderter Laie.

Ob der Gerichtsschreiber vom Rate einen regelmäßigen Gehalt bezog, ist ungewiß. Nach den Kämmereirechnungen von 1417 (Martini) und 1419 (Exaudi) möchte es so scheinen, als ob der Schultheiß seinem Schreiber halbjährlich einen Sold von 30 Schilling auszahlte, zu dem die Kämmerei einen Beitrag von $2^1/_2$ Schock 21 Groschen lieferte.[2] Nach dem Statut in C^3 vom Jahre 1440 hatte er Anteil an den Gerichtsgefällen. Ein jeder, der am *gerichte zustendeligk* wird, zahlte dem Schreiber 1 Pfennig, ebenso der, welcher sich seine Sache vor Gericht lesen ließ. Auch bei der Ausstellung von Urkunden und Gerichtsbriefen bezog er von den Parteien Gebühren: von einer Acht oder Rekognicion 1 Groschen, von einem Geleitsbrief 6 Thüringer Pfennige.

Bis zum Jahre 1460 war kein Stadtschreiber öffentlicher Schreiber, *publicus notarius* von kaiserlicher oder päpstlicher Gewalt.[4] Bedurfte der Rat eines Notariatszeugnisses, so mußte er sich an eine andere Persönlichkeit wenden. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts bediente er sich zur Transsumption oder Vidimierung wichtiger Urkunden und Privilegien der Erklärung und Abschrift einer unabhängigen Person von Bedeutung, sehr oft des Propstes vom Brückenkloster in der Stadt.[5] Nach der Zeit werden die Fälle häufig, in denen er zur Ausstellung eines Notariatsinstrumentes *publici notarii* heranzog. Als Ort der Anfertigung ist in den meisten Fällen das Rathaus genannt, doch kam es auch vor, daß sich Ratsherren mit und ohne Stadtschreiber zu dem Zwecke in die Wohnung des Notars begaben.

Mit einzelnen Notaren trat der Rat in engere Verbindung, so mit dem Stadtkaplan Hermann Kappel, einem Verwandten des kaiserlichen Rates Dr. Hartung Kappel. Erst Kaplan, dann Kantor an der Stiftskirche St. Peter und Paul in Oberdorla, wurde dieser oft vom Rate mit geheimen Missionen betraut. Schon 1420 hatte ihm der Rat, als er

---

ratthe adder dem schulteissen. Dieses haben schreibere geschwornn zcu halden one geverde (a. 1440).

[1] Kopialbuch W 5, S. 156.

[2] *pro notario sculteti in pretio ex parte sculteti 30 solidos = 1 talentum pro quibus dedi $2^1/_2$ Sch. 21 gr.*

[3] Geschichtsbl. 9, S. 33.

[4] W. Stein a. a. O. S. 35ff. weist die Verbindung von Stadtschreiberamt und Notariat in Köln schon 1328 nach; dort auch Belege für den Brauch in anderen Städten.

[5] H. U.-B. 1004; 1019; 1020; 1022.

ihn zu einem Zinskauf nach Frankfurt sandte, das Zeugnis ausgestellt: *wan wir dy mit nymande anders als wole als mit uch truwen uß zcu richten*;[1] 1429 verhandelte er über die Verlängerung eines Vertrages am hessischen Hofe.[2] Und noch 1455 erbat sich der Rat vom geistlichen Gericht in Erfurt ihn als Exekutor in einer Streitsache zwischen dem Antoniushospital und dem Rat von Duderstadt.[3] Solche Dienste wurden anerkannt durch die Verleihung eines städtischen Lehens.[4]

Die beiden öffentlichen Notare Christian Herold und Johann von Hasela scheinen mit dem Rate in einem Dienstvertrag gestanden zu haben. Der erstere wenigstens wurde in den Jahren 1432—34 mit unter die *ministri* der Stadt gezählt.[5] Der Rat bezeichnete beide in einem Briefe[6] als nicht „pflichtig und gefügig" hinter seinem Rücken Notariatsinstrumente auszustellen. Es muß demnach vorgekommen sein, daß diese Notare im Interesse des Rates Privatpersonen ihr *officium* verweigerten.[7] Ein anderes Mal wurden einige Ratsherren und Herold mit der Untersuchung beauftragt, ob es den städtischen Gewohnheiten entspräche, eine Nachricht über den Besitz eines Bürgers einem Fremden aus dem Schoßbuche mitzuteilen.[8] So mag Christian Herold in manchen Fällen den in den Jahren fehlenden Oberschreiber ersetzt haben.[9] Weshalb er nicht diesen Posten bekleidete, darüber bleiben nur Vermutungen. Von Fremden wurde er in seiner Stellung mit einem Stadtschreiber verwechselt: der Rat mußte auf einen Brief Hermanns von Heilingen erklären, er habe keinen Stadtschreiber *Kerstan*.[10]

Nach ihm scheint der Notar Bartholomäus Schwertfeger (*Gladiator*) eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben. Ein förmlicher Dienstvertrag[11] mit ihm liegt aus dem Jahre 1458 vor. Er gelobte der Stadt als ein *procurator* zu dienen in allen Geschäften, zu denen sie ihn ausschicken würde. Reiste er in Ratsangelegenheiten, so erhielt er freie Zehrung, in Aufträgen der Bürger für jede Sache 5 Groschen. Aushilfsweise war er während des Schreiberwechsels 1459/60 nach dem Tode Wolfhagens in der Kanzlei tätig.[12] — Seitdem vom Jahre 1460 ab das öffentliche Notariat mit dem Stadtschreiberamte verbunden war, lockerte sich der Zusammenhang zwischen dem Rat und den außerhalb der Kanzlei stehenden Notaren.

---

[1] Kopialbuch W 4, S. 141; 144; 144b. [2] Kopialbuch W 4, S. 395b.
[3] Kopialbuch W 5 S. 207b. [4] Kopialbuch W 4, S. 381. [5] Kopialbuch W 5, S. 73b.
[6] Kopialbuch W 5 S. 35 (1431).
[7] F. Oesterley, Das deutsche Notariat, 1842 Hannover: I, S. 445.
[8] cf. S. 31 [431]; Kopialbuch W 5, S. 60.
[9] cf. S. 21 [421] Anm. 2. [10] Kopialbuch W 5, S. 32. [11] Ratsbuch X 6a S. 131.
[12] Kämmereirechnungen MOP 1459 (Martini): unter *Pro subnotario*.

Zweites Kapitel

Entwicklung des Stadtschreiberamtes zum Syndikat, 1460—1575

Für die Periode nach 1460 wird sich unsere Betrachtung in zwei Richtungen bewegen: Im ersten Abschnitte verfolge ich die schnell sich vollziehende Entwicklung des Stadtschreibers zum Syndikus, dem obersten diplomatischen Vertreter und juristischen Berater, im zweiten Teile den Zustand der Kanzlei und der städtischen Schreibstuben im 16. Jahrhundert.

Die Abwehr gegen die vorrückende Macht der Wettiner bildete die Hauptaufgabe der städtischen Politik. In Verhandlungen an diesen Fürstenhöfen oder in der Anknüpfung neuer Beziehungen gegen ihre Bedränger bot sich dem Stadtschreiber ein breites Feld seiner Betätigung. Jetzt besuchten Mühlhäuser Vertreter zuerst Reichstage oder nahmen engere Fühlung mit den übrigen Reichsstädten. Diese Periode der Stadtgeschichte fand aber ihren jähen Abschluß mit den Vorgängen, in denen die Stadt zum ersten Male in der allgemeineren Zeitgeschichte eine größere Rolle spielte, in den verhängnisvollen Jahren 1523—1525, dem sogenannten Bauernkrieg. In diesen Jahren kam eine starke Bewegung gegen das Ratsregiment zum Durchbruch, die mit der Absetzung des alten Rates endigte. Im weiteren Verlaufe wurde die Stadt in den Thüringer Bauernkrieg verwickelt und wurde, nachdem dieser in der Schlacht bei Frankenhausen sein Ende gefunden hatte, das Opfer des Krieges. An die kapitalkräftige Stadt hielten sich die geschädigten Herren und Ritter, und die auf dem Schlachtfelde mit leichter Mühe Sieger gewordenen sächsischen und hessischen Fürsten nutzten die erwünschte Gelegenheit aus, ihren Einfluß auf die Stadt auszudehnen. Ein Glück war es noch, daß sich drei Parteien um den Schatz bewarben und ihn sich gegenseitig streitig machten. So lief das Ganze hinaus auf einen Schutzvertrag mit den drei Fürsten, von denen jeder ein Jahr lang die Oberregierung zu führen hatte. Die Schutzherren beanspruchten Oberaufsicht über die Ratsregierung, Bestätigung des jährlich zu erwählenden Rates, Bestellung des Schultheißen und verpflichteten die Stadt außer dem Schutzgelde zur Zahlung einer Strafsumme von 80000 Gulden. Etwa 25 Jahre waren ausgefüllt mit dem Kampfe um die alte Reichsunmittelbarkeit. Erst durch geschickte Benutzung der augenblicklichen politischen Kombinationen verstanden es ihre Führer, der Bürgermeister Rodemann und der Sekretär Lukas Otto, 1547/48 die Restitution der Reichsunmittelbarkeit zu erlangen und sie vier Jahre später gegen die Ansprüche des Kurfürsten Moritz

von Sachsen erfolgreich zu verteidigen. — Mit den politischen Kämpfen gingen Hand in Hand geistige Auseinandersetzungen. Um die Mitte des Jahrhunderts machte die Stadt eine zweimalige Reformation durch. Mit dem Jahre 1560 etwa beginnt dann wieder eine Periode der Ruhe und vor allem des geistigen Aufschwungs, angeregt durch die vorausgegangene Erregung und Anspannung aller Kräfte. — An dieser ganzen Entwicklung ist der Stadtschreiber zum Teil in führender Rolle beteiligt.

§ 1. Der geistliche Stadtschreiber macht sich frei vom niederen Kanzleidienst

Mit ganz anderer Vorbildung als sein Vorgänger trat im Frühjahr 1460 der Magister der freien Künste Heinrich Raven *publicus notarius imperiali auctoritate* sein Amt an. Er begegnet zum ersten Male in einem notariellen Vidimus einer Urkunde[1] von 1455; als Offizial des Propstes zu Jechaburg *in oppido Molhusen presidens* rekognoszierte er den Konsens der Deutsch-Ordensherren zur Errichtung eines Vikariats bei der Rathauskapelle. Aber auch dem Rate leistete er um dieselbe Zeit schon seine Dienste. Als Notar fertigte er im nächsten Jahre *in pretorio* für ihn ein Instrument[2] aus über den Verzicht der Judenschaft auf alle ferneren Rechtsbeschwerden wegen erlittener Gewalttätigkeit seitens der Stadt. Und 1457 vertrat er, mit des Rates Vollmacht versehen, die Stadt in einem Prozesse am Gericht in Göttingen gegen den Vikar der Witwe von Hanstein.[3] Am 14. Mai 1460 stellte ihm der Graf von Schwarzburg und Sondershausen, bei seinem Scheiden aus dem Dienste seines Sohnes, des Propstes zu Jechaburg, ein gutes Führungszeugnis aus,[4] nachdem sich Raven schon am 22. Februar in einem Reversbriefe[5] dem Rate als Stadtschreiber verpflichtet hatte. Dieses Schriftstück beansprucht insofern besonderes Interesse, als er in ihm nicht nur Mühlhausen, sondern auch den beiden Städten Nordhausen und Erfurt Treue gelobt — er will in aller Zwietracht treulich bei den drei Städten aushalten —, bezeichnend nicht allein für die enge Verbindung der Städte, sondern auch für die Tatsache, daß der Stadtschreiber in den politischen Beziehungen eine gewisse Rolle zu spielen berufen war.

[1] U.-Nr. 1266 (1455 25. VII.).
[2] U.-Nr. 1003 (1456 14. V.).
[3] Kopialbuch W 7, S. 66b; U.-Nr. 1014 (1457 3. X.).
[4] Briefe des Grafen an Mühlhausen G. 11.
[5] Syndikatsbestallungen H. 6, 2, 1—4.

Seine materielle Lage gestaltete sich günstig. Er wurde in den nächsten Jahren Kantor an der reichen Stiftskirche in Oberdorla,[1] ein Nachfolger Hermann Kappels; diese Stelle war sicher mit manchen Einkünften verbunden. Sein Anfangsgehalt war noch derselbe wie der seiner Vorgänger, doch stieg er schon in den nächsten Jahren von 22 auf 50, seit 1472 auf 58 Schock. 1481 legte er 200 rheinische Gulden in einer Leibrente zu 10% beim Rate an.[2]

Seine Anfangstätigkeit unterschied sich nicht wesentlich von der seiner Vorgänger. In der Führung der Kanzleibücher trat er allmählich hinter dem Unterschreiber zurück. Nur die Schreibgeschäfte in der Kämmerei besorgte er noch immer allein bis 1473. Die Handschrift dieser Rechnung läßt zum ersten Male erkennen, daß der Protonotar in diesen Geschäften einen Helfer bekam. Es ist derselbe Schreiber, den die nächste erhaltene Rechnung von 1483 als *scriptor camerariae* bezeichnet, der Priester und *publicus notarius* Johann Hufeland. Leider liegen aus dem Jahrzehnt 1473—1483 weder Rechnungen noch Geschoßregister vor, sonst würde sich die Entstehung des Kammerschreiberpostens vielleicht deutlicher verfolgen lassen.

Schon 1479 berichten die Quellen von einem zweiten Protonotar neben Raven, dem Priester Jakob Engelbert von Grevenstein,[3] *prothonotarius Molhusensis*, einem Schreiber mit öffentlichen Notariatsrechten.[4] Er wird etwa 1476 in städtischen Dienst eingetreten sein; soweit reicht seine Hand im Kopial- und Stadtbuche zurück. Bald darauf verließ er die Stadt, war 1482 als erzbischöflich-mainzischer Kommissar in Heiligenstadt tätig[5] und gehörte 1489 zu den Prälaten des Stiftes St. Martin[6] in derselben Stadt. Seinen Posten hatte der Protonotar Magister Heinrich Rone[7] eingenommen, der noch am 29. November 1481 eine erfolglose Gesandtschaft nach Nürnberg und Regensburg unternahm, um eine vom kaiserlichen Hofgericht gefordete Geldbuße von hier aus nach Wien zu senden.[8] Als seinen Nachfolger werden wir Hufeland zu betrachten haben, der zwei Tage vorher vom

[1] U.-Nr. 1088 (1465).
[2] Kopienbuch von Zinsverschreibungen E. 8c 3, S. 19b.
[3] U.-Nr. 1138 (1479 7. I.).
[4] U.-Nr. 1142 (1480 11. II.).
[5] Kopialbuch W 8, S. 236b (1481/82).
[6] U.-Nr. 1200 (1489 24. V.).
[7] Es liegt vielleicht nahe bei dem Namen Rone, der noch dazu nur einmal in einer späteren handschriftlichen Aufzeichnung (cf. Anm. 8) als Protonotar überliefert ist, an eine Verwechslung mit Rave zu denken, doch kommt der Name Rone in Mühlhausen häufiger vor, auch ist die Stelle eines zweiten Protonotars durch seine Vorgänger und Nachfolger genügend gesichert.
[8] Jordan, Chronik I, S. 145f.

Rat aufs neue berufen war. Aus dem Bestallungsbrief[1] geht hervor, daß er auch in der unmittelbar vorangegangenen Zeit in dienstlicher Beziehung zum Rate gestanden und vielleicht als Hilfsschreiber in der Kämmerei sechs Fuder Holz erhalten hatte. Jetzt wurde er angestellt als Kämmereischreiber und *„soll in der Kämmerei der stat schult helffen zu ermanen vnd der stat Schatz-Register zurecht zu bringen“.* Außerdem *„soll er auch in den Rath, Rethe und Schriberige gehen und in allen sachen helffen beraten zu sein, auch reiten, so man daß von ime verlangt“.* So nahm er die Stellung ein, die Raven in den 60er Jahren als Kanzlei-, Ratsnotar und Kammerschreiber bekleidet hatte. An Präsenten war er dem Stadtschreiber gleichgestellt, er bezog Naturalgeschenke und hatte Anteil an den Schreibgefällen: „Die Gerechtigkeit in der Kämmerei und die Hälfte aller Gerechtigkeit in der Schreiberei beider Siegel.“[2] Drei städtische Schreiber standen jetzt im Dienste des Rates; zwei Geistliche mit öffentlichen Notariatsrechten: der *overste stadschreiber* und der Kammerschreiber, sowie Nikolaus Breitung, ein weltlicher Unterschreiber in der Kanzlei, dem nach der Kämmereirechnung von 1497 (Martini) noch ein *puer* als Hilfsschreiber zugeteilt war.

Als Unterschreiber war von 1480—1501 der Bürger Nikolaus Breitung tätig, der auch als Privatmann öfters um sein Siegel angesprochen wurde.[3] Er bezog einen Gehalt in barem Geld aus der Kämmerei, der bis auf ungefähr 20 Schock im Jahre stieg; dazu erhielt er jedes Halbjahr ein Geschenk von 12 Groschen. Nach Ablauf seiner Dienstzeit wurde er wie die meisten seiner Vorgänger in den Rat gewählt und arbeitete auch als Ratsherr noch gelegentlich in der Kanzlei.[4]

Die Besetzung des Schreiberamtes in der Kämmerei mit einem eigenen städtischen Beamten war ein Bedürfnis geworden, seitdem sich dem Oberschreiber dank seiner akademischen Bildung und seinen Erfahrungen als gewesener Offizial ein weiterer Wirkungskreis bot. In sein bisheriges Arbeitsgebiet teilten sich der Unter- und der Kammerschreiber, indem jener die laufenden Geschäfte in der Kanzlei bearbeitete, dieser die anderen Dienste des Protonators erfüllte, die Kanzleitätigkeit in der häufigen Abwesenheit des Oberschreibers kontrollierte und dem Rat in anderen Geschäften zur Hand ging. Der

[1] Schreiberbestallungen, H. 6, 1a.

[2] anno 1484 erhält J. Hufeland Geschoßfreiheit *vmb der muwe vnd arbeit willen, die er J. Hufeland unser schreiber mit der Stat erbbuche* (= Kataster) *gehat hat vnd iczt hat daß vorhalten erbe zcu rechte zcu brengen.* (Kataster ca. 1470 angelegt).

[3] U.-Nr. 1145; 1149; 1202.

[4] Stadtbuch X 8 1504/05 zeigt seine Schriftzüge.

„oberste Schreiber"[1] behielt nach wie vor die Oberaufsicht über die beiden Schreibstuben, war aber im übrigen zu einem Berater der Bürgerschaft und des Rates geworden. Er übernahm die Vertretung der Stadt in politischen Angelegenheiten wie vor geistlichen und weltlichen Gerichten. So war er z. B. in den Jahren 1481—1486 wiederholt tätig am kursächsischen, hessischen und kurmainzischen Hofe wegen des Dorlaer Mahlgeldes;[2] und als 1486 dem Prozeß mit den Müllern vor dem geistlichen Gerichte in Erfurt stattgegeben wurde, war er vom Rate zur Übernahme des gerichtlichen Mandats bevollmächtigt.[3] In ähnlicher Weise vertrat er die Stadt in einem Rechtshandel mit dem Deutsch-Orden und leitete von Mühlhausen aus die Verhandlungen des Rates vor dem kaiserlichen Hofgericht 1482/83 während des Ungarnkrieges.[4]

Seine politische Erfahrung vor allem machte ihn dem Rate unentbehrlich. Zwischen 1471—1481 hatte Mühlhausen auf den Reichs- und Städtetagen dreimal eigene Vertreter, und jedesmal war Raven Mitglied der Gesandtschaft. Zum Reichstag in Regensburg 1471 einigten sich die drei Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar aus Sparsamkeitsrücksichten zur Entsendung nur eines Vertreters, des Mühlhäuser Protonotars.[5] Dafür übernahm Nordhausen die Vertretung auf dem Städtetage in Eßlingen und dem Reichstage in Augsburg 1473.[6] Raven besuchte dann wieder die Speyerer Städtetage von 1473 und 1481.[7] Von weit größerer Bedeutung waren für die Stadt die Beziehungen zu den Schutzherren und anderen benachbarten Fürsten; und an dem hessischen und den sächsischen Höfen ist Raven öfters vertreten. An feierlichen Gesandtschaften nahm er teil: 1484 und 1486 finden wir ihn bei den beiden Trauerfeiern für die sächsische Kurfürstin und ihren Gemahl, den Kurfürsten Ernst.[8]

Trotz dieser Stellung führte er in der Stadt nur den Titel eines Protonotars und obersten Schreibers, wenn er auch gelegentlich in

---

[1] Über diesen Titel cf. W. Stein a. a. O. S. 45—47.

[2] Kopialbuch W 8, S. 227; 235; 247; 253b; 270b. Das Vogteier Gericht besaßen zu drei Teilen Sachsen, Hessen und Kurmainz. Mühlhausen hatte den mainzischen Anteil am Gericht 1360 gepachtet; jetzt verweigerten die dortigen Müller das der Stadt zustehende Mahlgeld in der alten Höhe.

[3] U.-Nr. 1177 (1486 27. II.).

[4] D 5 a b, 2.

[5] Kopialbuch W 7, S. 118b; 120.

[6] Kopialbuch W 7, S. 153; 154b.

[7] Kopialbuch W 7, S. 167; Briefe Nordhausens an Mühlhausen; Reichstagsakten.

[8] Kämmereirechnungen; *ad placitandum*; 1483 (Mart.); 1484 (Mart.); 1484 (Exaudi); Chronik I, S. 148 (1485).

Briefen von Auswärtigen[1] als Syndikus angeredet wurde. In Wirklichkeit entsprach seine Stellung der eines Syndikus, nur war der Titel für den geistlichen Stadtschreiber noch nicht geprägt.[2] In den nächsten 15 Jahren fehlte der Posten eines obersten Schreibers wieder. Seine Ausnahmestellung verdankte Raven allein seiner persönlichen Tüchtigkeit. Gegen Ende der 80er Jahre muß er aus dem städtischen Dienste ausgeschieden sein, spätestens seit 1494 wohnte er in Naumburg, wo er eine Leibrente vom Mühlhäuser Rate empfing.[3] Um 1500 ist er gestorben, seine *testamentarii* erhalten nach der Kämmereirechnung 1500 (Exaudi) statt seiner den Zins.

1486 wurde Raven zum letzten Male als Protonotar genannt; 1289/90 trat ein Martin Kelner in gleicher Eigenschaft verschiedentlich bei Ratshandlungen[4] auf, ohne daß sich über seine Person näheres feststellen läßt.[5] Erst 1491 wurden die Ämter des obersten Schreibers und Kammerschreibers wieder vereinigt in der Person des Magisters Heinrich Konemund,[6] eines geborenen Mühlhäusers.[7] Studiert hatte er schon vor 1478 in Mainz und dort die Würde eines Magisters der freien Künste erlangt.[7] Weit stand er an persönlicher Tüchtigkeit hinter Raven zurück. In der Stadt nahm er als Protonotar eine ganz geachtete Stellung ein, z. B. war er an Präsenten einem Ratsherrn gleichgestellt.[8] Er scheint in den Geschäften der engeren Verwaltung untergegangen zu sein, trotzdem er einen so erfahrenen Unterschreiber wie Breitung vorfand. In der Kämmerei leistete ihm der frühere Kammerschreiber Hufeland noch gelegentlich Unterstützung,[9] der als Vikar an der Johanniskirche, seit 1501 als Pfarrer in Saalfeld[10] sein Leben vollendete.

1498 folgte im Oberschreiberamte wieder ein Mühlhäuser Bürgersohn, Johannes Schade, der 1463 die Erfurter Universität besucht hatte.[11] Unter ihm wurde das Schreiberpersonal wieder durch die An-

---

[1] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1—4 (1482).
[2] cf. S. 452.
[3] Schreiberbestallungen H 6, 1a ca. 1494; Kämmereirechn. Zinszahlungen nach Naumburg.
[4] Stadtbuch X 7, S. 287; 288; 290; 291.
[5] Leider fehlen die Kopialbücher und Kämmereirechnungen aus diesen Jahren.
[6] Chronik I, S. 151 (1491).
[7] Kopialbuch W 8, S. 158 (1478).
[8] cf. Anm. 6.
[9] Kämmereirechnungen 1497 Exaudi; 1498 Exaudi: *pro Domino J. Hufeland 10 flor. super labores ipsius a senioribus commissus de iustificando errores librorum et registrorum corrigendo et super novo libro hereditario faciendo insuber orbis civitatis.* Kämmereirechnung, 1499 Martini.
[10] U.-Nr. 1238 (1499 24. XII.); Stadtbuch X 8, S. 1.
[11] Erfurter Matrikel. Auszug von Jordan, Geschichtsbl. 5, S. 54ff.

stellung eines eigenen Kammerschreibers vermehrt.[1] Von größerer Bedeutung für die Geschichte der Stadt wurde erst sein Nachfolger, der Priester und Kanonikus zu Eichenberg Johann Amberg,[2] der von 1508—1523 und nach 1525 in städtischen Diensten war. Auch er hatte wie Raven seine Erfahrungen im Verwaltungs- und Gerichtswesen als Offizial[3] in Mühlhausen gesammelt. Der Kammerschreiberposten wurde in demselben Jahre 1508 neu besetzt mit Johannes Bausel,[4] mit dem dieses Amt zum ersten Male, und damit für immer in die Hand eines Laien kam. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Amtes in Laienhände begannen seine Träger die einstige Bedeutung einzubüßen, ihre Stellung wird jetzt mehr die eines subalternen Beamten. Bausel gehörte einer Mühlhäuser Familie an, die in der Stadt eine ziemliche Rolle gespielt hat. Er gewann selber noch einmal größeren Einfluß dadurch, daß ihn der Rat in dem unruhigen Jahre 1525 bestimmte, das Oberschreiberamt mit dem Amte des Kammerschreibers von 1525—1540 zu vereinigen. Für seine Tüchtigkeit und Uneigennützigkeit spricht am besten die langjährige ununterbrochene Ausübung des Amtes bis 1551. In der Politik des Rates mag er kaum hervorgetreten sein, wenn er die großen Katastrophen der Jahre 1523—1525 mit ihrem zweimaligen Verfassungswechsel unbeschadet als Ratsbeamter überdauerte.

Amberg konnte sich wie Raven wieder mehr den Geschäften eines Konsiliars widmen. An der Stadtverwaltung nahm er regen Anteil, schlichtete verschiedentlich bürgerliche Streitigkeiten und vertrat die Stadt und einzelne Bürger vor fremden Gerichten; die politischen Beziehungen zu Mühlhausens Schutzherren pflegte er eifrig. Im September 1523 erhielt er einen Geleitsbrief[5] auf zwei Monate in der Stadt Gebiet in eigenen Geschäften zu reiten, und damit schied er bis 1525 aus dem städtischen Dienste aus. Von besonderer Bedeutung ist er als letzter Geistlicher auf dem Protonotarposten. Mit einer einzigen Ausnahme im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts ist das Oberschreiberamt bis 1523 von Geistlichen bekleidet gewesen. Im Verhältnis zu den Gewohnheiten anderer Städte[6] hatte sich demnach der Laienstand erst

[1] Das zeigt die Handschrift der Rechnungen.

[2] Gesindebuch Y 4, 1, S. 12 (1508 29. VI.)

[3] U.-Nr. 1253 (1502); Stadtbuch X 8, S. 65b (1505).

[4] Seine Handschrift seit 1508 in der Kämmereirechnung; 1510 Gesindebuch Y 4, 1, S. 16b wird sein Dienstvertrag erneuert. Sein Name wird auch Paußel, Pewßel oder Poißel geschrieben.

[5] Kopialbuch W 10, S. 43.

[6] W. Stein a. a. O. S. 67—70; Ermisch a. a. O. S. 91; von Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung

sehr spät Zutritt zu diesem wichtigen städtischen Amte erworben. Daß das alte Verhältnis als Mißstand von der Bürgerschaft empfunden wurde, zeigt sich in folgendem: Als 1523 nach dem ersten Auflauf der Einwohner der Rat sich mit der Bürgerschaft in etlichen Artikeln vertrug, wurde in den Rezeß auch die Forderung der Bürger als Artikel 37[1] aufgenommen: „Hinfort soll man keinen Priester zum Stadtschreiber haben."

§ 2. Erster Stadtsyndikus und weltlicher Oberschreiber

Wie weit die in dem Rezeß von 1523 aufgestellte Forderung von der Bürgerschaft gerichtet war gegen die Person des Priesters Amberg im Interesse seines Nachfolgers Dr. von Ottera,[2] läßt sich bei der immer noch über der Persönlichkeit dieses Mannes schwebenden Dunkelheit nicht entscheiden. Dr. Johann von Ottera, der erste akademisch gebildete Laie in der Stadt, war kein geborener Mühlhäuser, sondern ist erst seit 1508 in der Stadt nachweisbar.[3] Seit 1512 begegnet er in städtischen Diensten, nahm z. B. 1513 an einer Gesandtschaft zum Hochzeitsfeste des nachmaligen Kurfürsten Johann des Beständigen teil.[4] Seit 1515 stand er zum Rat in engerem Dienstverhältnis; er bezog einen Jahrgehalt von 40 Gulden, der hinter dem des Protonotars noch um etwa 10 Gulden zurückblieb. In den Ratsbüchern wird er 1522 zum ersten Male als Syndikus bezeichnet.[5] Der Titel Syndikus kommt auch schon früher vor, doch war damit nur ein einmaliger juristischer Sachwalter gemeint, dem für ein bestimmtes Verfahren „Syndikat und Vollmacht" erteilt war; dieser Brauch wurde auch später noch beibehalten. Der Sache nach nahm Ottera dieselbe Stellung ein wie im vorhergehenden Jahrhundert der oberste Schreiber Raven. War dieser aber aus der Protonotarstellung hervorgegangen,

---

(Historische Zeitschr. 75): „Als durchschnittlicher Termin läßt sich etwa bestimmen, daß die weltlichen Stadtschreiber die geistlichen um die Mitte, die weltlichen Kanzler der Landesherren die geistlichen gegen Ende des 15. Jahrhunderts ablösen."

[1] Jordan, Chronik I, S. 171.

[2] cf. zu Dr. Ottera: Jordan(-Stephan), Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen I. S. 39—42; Jordan, Zeitschr. d. Vereins f. Thür. Geschichte u. Altertumskunde, N. F. 13, S. 145ff.; cf. zu Mühlhausens Geschichte von 1523—75: Nebelsieck, Reformation in Mühlhausen, Magdeburg 1905, (Sonderabdruck aus d. Zeitschr. des Vereins f. Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen); Knieb, Mühlhausen zur Zeit der Reformation und Gegenreformation in Ludw. Pastors Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Gesch. d. deutschen Volkes, V. Bd., Heft 5.

[3] Kämmereirechnung 1508 (Martini): Zinszahlung; 1509 (Exaudi).

[4] Kämmereirechnung 1513 (Exaudi): *ad placitandum* (Kriegsmeisteramt).

[5] Kopialbuch W 10, S. 21b.

so hatte Dr. Ottera zunächst mit dem Stadtschreiberamte nichts zu tun. Mit ihm schaffte der Rat zum ersten Male die Stellung eines offiziellen Stadtjuristen, der mehr und mehr zu einem Ratskonsiliar wurde. Wir finden ihn als Leiter der Verhandlungen mit dem Schutzfürsten; 1517 vertrat er die Stadt auf dem Mainzer Reichstage,[1] 1518 sandten ihn die drei Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar nach Augsburg zum Reichstage,[2] und 1522 wohnte er vom Oktober bis Dezember in Eßlingen den Tagungen der Reichsstädte[3] bei. Er wurde 1523 der Nachfolger Ambergs; und die Kämmereirechnung des nächsten Jahres nennt ihn der Stadt *prothonotar und sindicus.* Nach seiner Mühlhäuser Tätigkeit wurde er Fuldaischer Kanzler.[4]

Ottera war entschieden ein begabter Kopf, aber ein gefährlicher Charakter, dessen führende Stellung der Stadt zum Unheil ausschlug. Ob er sich innerlich zu der Bewegung und den neuen Lehren, die in diesen Jahren die Köpfe beherrschten, gestellt hat, weiß man nicht; Tatsache ist, daß er durch die Umwälzungen von 1525 und die damit verbundene Unruhen die einflußreichste Stellung gewann. Wenn dieser sein Gewinn aus den demokratischen Unruhen von vornherein beabsichtigt war, so ist sein Bemühen auch schon vor 1523 darauf gerichtet gewesen, sich innerhalb der Gemeinde Anhänger zu werben und die Stimmung der unzufriedenen Elemente der Einwohnschaft in seinem persönlichen Interesse zu verwenden. Dann würde vielleicht der obenerwähnte Artikel aus dem Pakt des Rates mit der Bürgerschaft: „Hinfort soll man keinen Priester zum Stadtschreiber haben“ auf eine Beseitigung Ambergs zugunsten Otteras von Seiten der Bürgerschaft gemünzt gewesen sein. — 1523 hatten die Bürger erreicht, daß eine Kommission von 8 Mann aus der Gemeinde „in schweren Sachen beim Rat sitzen und dieselben vor die Gemeinde bringen dürfen,“ von diesen 8 Mann hatten zwei Zutritt zur Kämmerei, einer zur Zinsmeisterei.[5] In einer nach Wiederherstellung des alten Rates von diesem zusammengestellten Anklageschrift[6] gegen Ottera, wirft ihm der Rat vor, er habe als Ratsgesandter auf dem Nürnberger Reichstage 1524 von den „acht Männern“ geheime Aufträge gehabt wider den Rat, auch habe er dort, statt die Hilfe des Reichs anzurufen, berichtet, die streitenden Parteien hätten sich vertragen. Weiter soll er bei der namentlichen Abstimmung

---

[1] Kämmereirechnung 1517 (Exaudi) Kriegsmeisteramt.
[2] Kämmereirechnung 1518 (Martini) Kriegsmeisteramt; Reichstagsakten B 1/8, 1.
[3] Kopialbuch W 10, S. 21 b.
[4] z. B. Kopialbuch W 14, S. 479 (1537).
[5] Chronik I, S. 172 f.
[6] Jordan, Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen, Heft 1.

der Bürger über die Absetzung des alten Rates einer der vier Schreiber gewesen sein, die die Stimmen aufzeichneten, und dabei wissentlich gefälscht haben, indem er Namen von Bürgern mit eintrug, die später eidlich versicherten, für den alten Rat gestimmt zu haben. Wie weit diese Anklagepunkte berechtigt waren, steht nicht fest; jedenfalls stimmen die Behauptungen zu der Tatsache, daß Ottera unter dem neuen, dem sogenannten „ewigen Rate" erster Stadtbeamter blieb und natürlich in der Zeit der Umwälzung bei seiner Bildung und Erfahrung den größten Einfluß ausübte.

Mit der Schlacht bei Frankenhausen, 15. Mai 1525, war auch für den ewigen Rat die Entscheidung gefallen, und wieder trat Ottera in den Vordergrund. Am 19. Mai erklärten die Fürsten der Stadt den Krieg, am 23. war Ottera zu Verhandlungen im fürstlichen Lager bei Schlotheim. In der nächsten Nacht verließ ein Teil der Aufrührer die Stadt, und am 24. morgens, am Tage vor der Übergabe, verkündigte Ottera auf dem Barfüßer Kirchhofe[1] dem versammelten Volke, die Einwohner würden Gnade finden, wenn die Empörer und Unruhestifter die Stadt verlassen hätten; diesen sollte ein Tor zur Flucht geöffnet werden. Das geschah, aber die Flüchtlinge gerieten auf dem Wege nach Eisenach im Hainichwalde in einen Hinterhalt der fürstlichen Truppen und wurden zum großen Teile gefangen genommen. Die Stadt ergab sich noch am selben Tage auf Gnade und Ungnade. Die sächsischen Fürsten und der hessische Landgraf straften die wenigen Schuldigen mit den Unschuldigen und legten der Stadt harte Strafen auf. Sie bemächtigten sich des Schultheißengerichts und setzten als ersten Schultheißen ein den Syndikus und Protonotar des alten und des ewigen Rates Dr. Johann von Ottera.

Manche unerklärliche Punkte finden sich in diesem Berichte. Jordan hat sie in den zitierten Abhandlungen zu lösen versucht durch eine Annahme, die mir glaubwürdig erscheint und zum Charakter Otteras paßt; seine Hypothese stimmt auch zusammen mit der Volksmeinung, wenn ihn die Bauern in einem bald darauf auftretenden Spottgedicht[2] als Verräter bezeichnen. Er nimmt an, daß dieser Mann, als er die Dinge ihrer Katastrophe zueilen und damit auch seine eigene Stellung erschüttert sah, noch einmal Partei wechselte, und wie er früher den alten Rat verraten hatte, jetzt die Stadt und seine bisherigen Anhänger den Fürsten zu seinem persönlichen Vorteile verkaufte. Bei seinem Aufenthalt im fürstlichen Lager am 23. Mai wurde der Handel abgeschlossen. Hier wurde abgemacht, daß die Aufrührer

[1] Chronik I, S. 194.
[2] Chronik I, S. 224.

an dem bestimmten Tage entfliehen und damit ihrem Unglück entgegeneilen sollten, und daß darauf die Stadt, irrtümlich vertrauend auf Gnade, sich unter Führung der Unschuldigen der feindlichen Gewalt auslieferte. — Denn wie wäre es sonst erklärlich, daß die Fürsten so zeitig Nachricht erhielten von der unmittelbar vorher verabredeten Flucht, so daß ihre Truppen, die östlich von der Stadt standen, die Flüchtlinge auf ihrem Wege nach Südwesten, in der offenen Landschaft nach links ausbiegend, überholen konnten. Weiter ist es eigentümlich, daß sich die befestigte Stadt, ohne durch Verhandlungen feste Bedingungen zu erwirken, am ersten Tage ohne Schwertstreich ergab. Und auch nur durch diese Annahme kann erklärt werden, daß der höchst verdächtige Ottera so schnell in der Gunst der Fürsten stieg, die ihn auch später nicht fallen ließen, als ihnen der Rat wiederholt von seinem Auftreten auf dem Barfüßer Kirchhofe Mitteilung machte.[1]

Für den Zusammenhang dieser Darstellung bleibt es bemerkenswert, welche leitende Stellung der Stadtschreiber im Rahmen eines schlaff gewordenen Ratsregimentes einnehmen konnte, und Ottera bedeutet in der Geschichte des Stadtschreiberamtes einen neuen Höhepunkt, so anrüchig seine Persönlichkeit auch sein mag. Das Unheil, das er der Stadt verursachte, sollte ein späterer Oberschreiber, Lukas Otto, wieder gut machen.

Die städtischen Schreibstuben haben formell in diesen Verwirrungen nichts verloren, wenn auch naturgemäß die Kanzlei wie alle Verwaltungszweige unregelmäßig arbeitete. In den städtischen Büchern herrscht manche chronologische Unordnung (z. B. Kopialbuch) und empfindliche Lücken greifen Platz (Gesindebuch, Kopialbuch, Stadtbuch, Rechnungen). Aber als sich der, wenn auch nur in beschränktem Maße wieder in seine Rechte eingesetzte Rat einer beständigen Kontrolle ausgesetzt sah, und als an die Stadt größere finanzielle Ansprüche traten, steigerte sich die Ordnung und Sorgfalt in der Verwaltung, und damit auch in den Schreibstuben. Vom Jahre 1525 ab sind regelmäßige Protokolle[2] über die Sitzungen des dreifachen Ratskollegiums erhalten, und zum ersten Male finden sich Anzeichen einer genaueren Registratur, eines geordneten Archivwesens.[3]

Der Unterschreiber und Kammerschreiber haben die verhängnisvollen Jahre überdauert.[4] Johann Bausels Tätigkeit hatte sich schon unter dem ewigen Rat über die Kanzlei[4] ausgebreitet, jetzt wurde er

---

[1] Erst 1529 erreichte der Rat seine Absetzung.
[2] Protokolle des senatus triplex T 1—4, 1 cf. S. 475.
[3] cf. S. 476f.
[4] Das lehren die Handschriften.

vom restituierten Rat in einem neuen Kontrakt[1] als Oberschreiber und Kammerschreiber angenommen. Er bezog einen Gehalt von 50 Gulden, hatte aber davon den Unterschreiber, seinen Substituten, zu unterhalten.[2] Bausel hatte das Amt bis 1540 inne, seitdem ist er wieder als Kammerschreiber bis 1551 bezeugt.

Außerdem befand sich der frühere Stadtschreiber Johann Amberg wieder im städtischen Dienst als Syndikus,[3] oder, wie er öfters mit einem jetzt neu geprägtem Titel genannt wurde, als Sekretär und geheimer Schreiber. Es mag die Meinung gewesen sein, daß der Titel Syndikus nur den studierten Laien, den eigentlichen Stadtjuristen bezeichne.[4] Der Rat bedurfte dringend eines geschäftserfahrenen und treubewährten Dieners, dem auch schwierigere Missionen aufgetragen werden konnten. Seine Politik ging in den nächsten Jahren darauf aus, die Fesseln des fürstlichen Regiments und Schultheißengerichts abzuwerfen, die hohen Ansprüche der benachbarten Herren und Ritter auf Entschädigung glimpflich zu befriedigen und die schwerdrückenden Forderungen der Fürsten einzuschränken. Er verfolgte den Plan, daß er gegen das fürstliche Gericht das Reichskammergericht und die Ansprüche der drei Fürsten untereinander ausspielte. Der Sekretär war, um Befreiung von der Türkensteuer zu erlangen, im August 1526 auf dem Reichstage zu Speyer[5] und stand im Oktober vor dem Reichskammergericht.[6] Auf dem Reichstage hatte er zugleich erwirkt, daß das Gericht über die 1525 flüchtigen Bürger dem Reichskammergericht vorbehalten bleiben sollte.[7] Ebenso vertrat er die Stadt wegen der Türkensteuer vor dem Reichsregiment 1527[8] und auf dem Speyerer Reichstage 1529.[9] Zu Verhandlungen an die Höfe in Dresden und Kassel[10] wurde er oft mit des Rates Vollmacht allein oder in größeren Gesandtschaften ausgeschickt. Im Frühjahr 1528 suchte er in Frankfurt um weitere Stundung der Zinsen nach,[11] die die Stadt in ihrer Mittellosigkeit zu bezahlen nicht imstande war. — 1529 zog sich

---

[1] Gesindebuch Y 4, 1, S. 34 (1525).

[2] Seit 1538 bezieht der Unterschreiber einen Gehalt von 10 Gulden und zwei Kleider; dazu hat er Anteil am Schreibgefälle (Gesindebuch Y 4, 1, S. 124b [1538]).

[3] Kämmereirechnung 1526 (Juni): *Dom.* J. Amberg *Sindico;* er erhält an Gehalt etwa 50 Gulden (= 70 Schock).

[4] cf. S. 453.

[5] Kämmereirechnung.

[6] Kopialbuch W 11, S. 145.

[7] Kopialbuch W 11, S. 240b (1527); 241.

[8] Kopialbuch W 11, S. 180 (1527).

[9] Kämmereirechnung 1528; Kopialbuch W 12, S. 62b (1529).

[10] Kopialbuch W 11, S. 240b; 267 (1527); W 12, S. 297 (1528); S. 88b (1529).

[11] Kopialbuch W 11, S. 299.

Amberg zurück. Wenn auch mit ihm noch einmal ein Geistlicher in Beziehung zum Stadtschreiberamte trat, so ist das durch die Umstände bedingt; im Prinzip ist die 1523 aufgestellte Forderung eines weltlichen Stadtschreibers nicht umgestoßen worden.

Obgleich der oberste Schreiber ein städtischer Beamter war, hinderte ihn der Rat nicht daran die Rechte eines *publicus notarius* im Dienste Privater auszuüben, solange eine solche Tätigkeit nicht mit seinen Amtspflichten in Konflikt kam. In der bisherigen Entwicklung ist mir kein Fall bekannt geworden, daß das Amt unter dieser Doppelstellung des Beamten gelitten hätte.

Erst 1535 berief der Rat einen neuen Sekretär, den Weißenfelser Bürger Wolf Töpfer.[1] Doch schon im Juni 1537 nahm dieser seinen Abschied[2] und begab sich wieder in seine Heimatstadt Weißenfels unter dem Vorgeben,[3] daß er gewohnt sei „innerhalb und außerhalb rechtens, als vor einenn *advocatenn* und *procurator* inn der leutte sachenn auff tagen ader gerichtssachen sich brauchen zu lassen," und beschwerte sich, „daß unser dinst ihn daran vorhindert." Der Rat bemühte sich vergebens um einen geeigneten Ersatz,[4] und sah sich in der Zwischenzeit genötigt, damit die Kanzlei nicht litte, aus dem Rate zwei Herren zur Unterstütznng des Unterschreibers zu bestimmen.[5] Schließlich fiel seine Wahl doch wieder auf Töpfer, dem er bei seiner Neubestellung im Juli 1538[6] verhängnisvolle Sonderbedingungen zugestehen mußte. Nicht nur, daß sein Jahrgehalt von 50 auf 80 Gulden erhöht wurde, so daß er an Spesen, Naturalien und Sold beinahe 200 Gulden[7] jährlich einnahm, sondern der Rat versprach auch, ihn jederzeit zu seinen Privatgeschäften zu beurlauben, ihm dazu ein Pferd aus seinem Marstall zur Verfügung zu stellen. In städtischen Geschäften soll er außerhalb der Stadt höchstens 4—5 Tagereisen weit geschickt werden, auch soll er jedes Mal zum Reisen nicht gezwungen werden. „Wir wollen Inen außerhalb der Stadt in keynen sachen gebrauchen, die wir vormutlich selbst nicht gern thetten, doch in wichtigen, tapferen sachen sall man van Raths wegen desto statlicher ausschicken." Geschieht ihm in städtischem Dienste Schaden, so leistet der Rat

[1] Schreiberbestallungen H 6, 1 1535.

[2] Kämmereirechnung 1536 (Johanni 1537).

[3] Schreiberbestallungen H 6, 1 (1537) (Konzept noch ohne Namen, doch deutlich auf W. Töpfer gemünzt; es ist sein neuer Bestallungsbrief, 29. IX. 1538).

[4] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1 (1537): Bewerbung eines L. Hödische aus Leipzig.

[5] Protokolle des senatus triplex T 1—4, 2 (1537, 5. IX.).

[6] cf. Anm. 3.

[7] Kopialbuch W 15, S. 304 (1539).

vollen Ersatz. Als seine Bestallung im nächsten Jahre auf 3 Jahre erneuert wurde, behielt er sich vor, „jederzeit auszutreten, wenn erhebliche Ursachen vorfallen.“[1] Aus diesen Bedingungen mußten sich Kollisionen ergeben. 1539 war Töpfer als Anwalt Privater in einen Handel am Gericht des Grafen zu Stolberg-Wernigerode verwickelt.[2] Der Rat bat den Grafen für ihn um Verschiebung des Termins, da der Sekretär beim Ratswechsel unentbehrlich sei.[3] Die Sache muß für Töpfer eine unerfreuliche Wendung genommen haben; am 15. August 1539 entfernte er sich plötzlich ohne Urlaub aus der Stadt[4] und brachte seine Herren damit in Verlegenheit. Erst auf Vermittlung des sächsischen Kurfürsten vertrugen sich beide; der Rat zahlte Töpfers Bevollmächtigten den rückständigen Sold aus und ließ ihm seine fahrbare Habe nach Weißenfels schaffen.[5] — Aus diesen Vorgängen zog der Rat eine Lehre und verpflichtete ausdrücklich einen späteren Syndikus bei seiner Neubestallung, sich des *procurierens* in streitigen Sachen der Bürger, außer in seiner Verwandtschaft, Vormundschaft oder für sich selbst zu enthalten.[6]

§ 3. Lukas Otto und Nikolaus Fritzlar

Um die Mitte des Jahrhunderts wurde auf Drängen der protestantischen Schutzfürsten zweimal die Reformation in der Stadt eingeführt 1542 und ca. 1556. Daß die konfessionellen Gegensätze im Rate nicht zu schärferen Konflikten führten, ist durch die politischen Verhältnisse zu erklären. Die Gemüter fanden sich zusammen in dem Streben nach der Restitution der Stadt, nach der Wiederherstellung der alten städtischen Freiheit, die ihnen durch die Führer der protestantischen Partei in Deutschland, die Häupter des Schmalkaldischen Bundes beschränkt war. Bei deren Gegner, beim Oberhaupte des Reiches, suchte man Unterstützung, die nur beim Festhalten an der alten Religion zu erwarten war. Erst nach dem Siege des Kurfürsten Moritz über Karl V. erlangte die protestantische Partei in wenig Jahren die Herrschaft. Restitution und Reformation bestimmten bis ca. 1562 die Politik des Rates. Die anschließende Periode war eine Zeit der Ruhe und des

---

[1] Kopialbuch W 15, S. 304 (1539).
[2] Kopialbnch W 15, S. 266 (1539, 14. V.).
[3] Kopialbuch W 15, S. 279 (1539 Juni).
[4] Schreiberbestallungen H 6, 1; Kopialbuch W 15, S. 304 (1539).
[5] Kämmereirechnung 1529, 21. Sept.; Kopialbuch W 12, S. 309b.
[6] Bestallungsurkunde des Lukas Otto 1561. U.-Nr. 1448b.

Aufatmens und bedeutete für die Entwicklung der Stadt eine Blüte des geistigen Lebens.

Das Amt des Oberstadtschreibers und Syndikus bekleideten Magister Lukas Otto und Magister Nikolaus Fritzlar, zwei bedeutende Persönlichkeiten, fähig an der Entwicklung der Dinge leitenden Anteil zu nehmen. In den Kämpfen haben sie sich eine beherrschende Stellung erworben und so das Amt des Syndikus zu seiner Vollendung geführt. Mit der Betrachtung dieser Periode kann ich meine Darstellung des Stadtschreiberamtes beendigen.

In ihnen fand der Rat für die Zeit des Kampfes und der Ruhe die geeigneten Männer. Otto besaß vor allem Tatkraft und Unerschrockenheit, er war einer der sympathischen Vertreter der damaligen gelehrten Diplomatie und fähig, die politischen Kämpfe zum Abschluß zu bringen; in religiöser Beziehung erkannte er die Reformbedürftigkeit der alten Kirche an: bereit, manche Formen seiner Kirche preiszugeben, ließ er die Reformation geschehen, wenn er auch selbst im katholischen Lager verblieb. Fritzlar dagegen war mehr der Mann der Form, der feinsinnige Gelehrte, ein Erbe der humanistischen Weltanschauung. Durch seine amtliche Tätigkeit gewann die Form der Kanzlei, des Archivs. Er nahm an der neu aufblühenden geistigen Kultur innerhalb der protestantischen Bürgerschaft teil und beeinflußte fruchtbringend die historischen Bestrebungen in der Stadt. Der Gegensatz auf religiösem Gebiet wurde von ihm wohl empfunden. Denn wenn auch die unter ihm[1] entstandene Chronik Ottos politische Wirksamkeit anerkennen muß, so kann sie sich trotz der ihm gezollten Verehrung einiger Seitenhiebe gegen seine konfessionelle Stellung nicht enthalten. So fließt z. B. bei der Nachricht über seine Wahl zum Bürgermeister die bezeichnende Bemerkung[2] ein: „aber die Praticken gingen dem Papisten nicht, den er wardt balt krank," bei Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt: „Rodemann und Lukas Otto konnten vil praticken, gott vertzeihe es ihnen."[3]

Lukas Otto, der freien Künste Magister, beider Rechte Baccalaureus, aus Leipzig gebürtig, war auf Empfehlung des Erfurter Syndikus Plick[4] am 22. November 1540 mit einem festen Jahresgehalt von 130 Gulden, freier Wohnung und den üblichen Präsenten auf zwei Jahre als Oberschreiber und Sekretär der Stadt angestellt[5] worden. Nachdem er im

---

[1] Über Fritzlars Anteil an der Chronik cf. Jordan, Einleit. zum 1. u. 2. Bd.
[2] Chronik II, S. 106/07.
[3] Chronik II, S. 99 (1558, 21. I.).
[4] Kopialbuch W 16, S. 19 (1540).
[5] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 24; Gesindebuch Y 4, 1, S. 148.

eigenen Interesse das Amt 1542 niedergelegt[1] und 1543 einen Nachfolger in Hartmann Spetter gefunden hatte, trat er 1546 nach Abgang dieses tüchtigen Beamten[2] in gleicher Eigenschaft wieder in städtischen Dienst, in dem er von jetzt ab auch Syndikus genannt wurde. 1561 machte ihn die Universität Erfurt zu ihrem Ehrendoktor;[3] im gleichen Jahre wählte man ihn zum Bürgermeister, aber schon nach einem halben Jahre starb er am 10. Mai 1562.[3]

Schon aus seinem Antrittsrevers[4] geht hervor, daß er wohl noch die Oberaufsicht in der Kanzlei führen, aber hauptsächlich dem Rate und den Bürgern als ein Berater und Prokurator dienen sollte. — Er verpflichtete sich, „in allen Sachen gemeyner Stadt, Iren burgern vnd vnderthanen, es sey uff landtstagen ader in peynlichen Sachen innen und außerhalb landes gegen menniglich mit radt, reden, schreyben, reyten, lesen, zu concipirn, vnd die Originalia zu richten zum besten.“ Seine vornehmsten Aufgaben erfüllte er auf repräsentativen und geheimen Gesandtschaften, er war der Vertreter der Stadt bei den Tagungen des Reiches, der Städte und des niedersächsischen Kreises.

Nach vielfachen Bemühungen während der vergangenen Reichstage und vor dem Reichskammergericht wurde der Rat wie der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zum 14. Januar 1542 auf einen Kommissionstag unter Vorsitz des Pfalzgrafen bei Rhein und des Mainzer Erzbischofs zur Verhandlung über der Stadt Forderung auf Restitution und über die Ansprüche dieser beiden Schutzherren zitiert.[5] Lukas Otto und drei Ratsherren bildeten die Gesandtschaft. Der ganze Plan und die schönsten Hoffnungen der Stadt scheiterten daran, daß trotz mehrmaliger Vorladung die sächsischen und hessischen Vertreter zum Termin nicht erschienen. Sich in der kritischen Zeit wegen der Reichsstadt Mühlhausen mit den Führern des Protestantismus ernstlichen Konflikten auszusetzen, dazu hatten die kaiserlichen Vertreter weder Neigung noch Vollmacht. Und die Mühlhäuser mußten sich damit begnügen, eine von ihnen aufgesetzte Supplikation „Mühlhausen nicht vom Reiche zu trennen“ mit Hilfe der Reichsstände einzureichen mit dem Erfolge, daß alle Stände die Bittschrift dem Kaiser übergaben.[6] Hoffnungsfreudig kehrte die Gesandtschaft zurück und

[1] Notulbuch X 9, S. 81 b (1542, 25. IX.).
[2] Notulbuch X 9, S. 142b (1546, 11. VI.); Kämmereirechnung 1545.
[3] Chronik II, S. 106/07.
[4] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 24.
[5] Chronik II, S. 16; Kopialbuch W 16 S. 147b; 148 (1542); cf. zu den allgemeinen Vorgängen Nebelsieck und Knieb.
[6] Kopialbuch W 16, S. 165 (1542).

verkündete: „die Restitution werde bald kommen.“[1] Auf dem Regensburger Reichstage wurde sie ausgesprochen und die Stadt des Vertrages von 1525 entbunden.[2] Doch half ihr dieses wenig, denn das Verhältnis zu den Schutzherren verschlechterte sich nur noch dadurch, und die Folge war die zwangsweise Einführung der ersten Reformation. Lukas Otto stand, wie erwähnt, während der Zeit nicht im städtischen Dienste.

Der Schmalkaldische Krieg erst brachte die Entscheidung. Unmittelbar nach dem 24. April 1547, dem Tage der Schlacht bei Mühlberg, schickte der Rat am 29. April seinen Syndikus Otto und einen Kriegsmeister Urbach in das kaiserliche Feldlager bei Blesen vor Wittenberg, wo sie den Huldigungseid für die Stadt ablegten.[3] Von hier aus bereisten sie die Tage zu Ulm und Augsburg 1547/48, und trotz der wiederholten Einsprache des Kurfürsten Moritz brachten sie der Stadt die Erneuerung der Restitution von 1542 und das Interim mit.[4] So hatte die Stadt ihre Reichsfreiheit vorläufig wiedererlangt, wenn auch die Freude bei den Anhängern der neuen Lehre durch die Niederlage der protestantischen Sache getrübt wurde. Die Herrschaft des Kaisers mußte einer selbständigen Entwicklung der Stadt vorteilhafter sein als die scharfe Bevormundung der angrenzenden „Schutzherren.“

Da Lukas Otto an der Lösung der kirchlichen Frage nicht stark beteiligt war, konnte er mit seinem bisherigen Erfolge wohl zufrieden sein. Weniger glücklich war er in den folgenden Jahren; wenn sich der Erfolg nicht in gleicher Weise einstellte, so fehlte es ihm nicht an politischer Gewandtheit, sondern die äußeren Umstände waren stärker als der Vertreter der Reichsstadt Mühlhausen.

Mit der Opposition der Fürsten gegen das Reichsoberhaupt unter Führung des Kurfürsten Moritz war auch die Machtstellung des sächsischen Kurfürstentums zum Schaden Mühlhausens wiederhergestellt. Noch im Jahre 1547 auf dem Augsburger Reichstage hatte Moritz seine Rechte auf die Stadt nach dem Vertrage von 1525 geltend gemacht.[5] Nach der Aufgabe der Magdeburger Belagerung besetzte er im Herbste 1551 die Stadt Mühlhausen und ihre Dörfer. Von dieser schweren Last konnte sich der Rat nur auf dem Wege der Verhandlung befreien. Ende November zog er noch einmal seinen früheren Oberschreiber H. Spetter, jetzt Bürger in Eisenach heran, da „Lukas

---

[1] Chronik II, S. 16.
[2] Nebelsieck a. a. O. S. 142ff.
[3] Chronik II, S. 29; Kopialbuch W 18, S. 221b (1547).
[4] Chronik II, S. 31.
[5] Nebelsieck S. 191.

Otto wegen Gebrechen des Leibes für *legationen* usw. unfähig war."[1] Aber seit dem Dezember des Jahres stand Otto im Vordergrunde.[2] Zunächst erlangte er Befreiung der Stadt von der Einquartierung. Am 17. Dezember und 6. Januar nahm er an zwei erfolglosen Gesandtschaften nach Dresden teil. Als am 14. Januar kurfürstliche Räte in Mühlhausen erschienen und sich durch Vermittlung des Syndikus an die versammelten Räte wandten, verlas Otto als Antwort fünf von ihm aufgesetzte, scharf abwehrende Artikel. In einer neuen Versammlung forderten die kurfürstlichen Räte die Auslieferung des Syndikus und des Bürgermeisters Rodemann, die sie auf „Anstiften unruhiger Leute"[3] beschuldigten, sich hinsichtlich der Religion unbeständig gezeigt und dadurch die Unruhen und den Abfall der Stadt verursacht zu haben. Beide verteidigten sich vor dem Rat, der sich für sie in einer Bittschrift nach Dresden wandte. Am 25. Januar fand das öffentliche Verhör der beiden Angeschuldigten statt. Während Rodemann, der sich schuldiger fühlen mochte, sich schweigend auf die Unterstützung des Rates verließ, führte der Syndikus zu seiner Verteidigung an, daß er stets dem alten Glauben treu geblieben sei, im übrigen nur nach den Instruktionen seiner Herren gehandelt habe. Schließlich verzichteten die Räte doch auf die Auslieferung der beiden Führer, zumal die Verhandlungen jetzt zu einem annehmbaren Ergebnis führten. Der Streit fand sein Ende damit, daß die Stadt sich eine Schutzherrschaft von vorläufig 20jähriger Dauer gegen jährliche Zahlung von 600 Gulden gefallen lassen mußte, wofür aber ihre anderen Rechte nicht angetastet wurden. Unter dem starken sächsischen Einfluß, der fortan nicht mehr zu beseitigen war, erfolgte die zweite, endgültige Reformation der Stadt.

Sahen wir Lukas Otto mit Entschiedenheit für die Restitution eintreten und sich der Ungnade des Kurfürsten mit Hintansetzung seiner eigenen Persönlichkeit aussetzen, so machte er den Kampf gegen die Reformation nur mit halbem Herzen mit. Die politische Stellung der Stadt und die Einigung der Bürger erschien ihm persönlich von größerer Wichtigkeit als der Streit der Konfessionen. Entschieden war er neben Rodemann die bedeutendste Persönlichkeit seiner Zeit in der Stadt.

Magister Nikolaus Fritzlar war eines vermögenden Mühlhäuser Bürgers Sohn. 1540 finden wir ihn als Studenten der Erfurter Uni-

[1] Kopialbuch W 20, S. 233b (1551).

[2] Ich kann hier im wesentlichen verweisen auf eine edierte Quelle: den Rechenschaftsbericht L. Ottos über die Vorgänge, der in die Chronik aufgenommen und so erhalten worden ist (*Hactenus M. Lucae Otten descriptio*; Chronik II S. 44—63). Das wichtigste Aktenmaterial flicht er in seine Darstellung ein.

[3] Kopialbuch W 21, S. 335b (1554).

versität,[1] die er 1550 als Magister der freien Künste verließ.[2] Nachdem er schon 1556/57 dem Rate gelegentliche Dienste[3] geleistet hatte, übernahm er 1561 das Amt des Oberschreibers, des Archigrammateus, wie er sich selber gern nannte. 1574 trat er von dem Posten zurück, blieb aber noch wie sein Vorgänger Syndikus und wurde zum Bürgermeister des Jahres erwählt. Wo er politisch hervortrat, fühlte er sich als Wortführer der Protestanten.[4] 1575 bekleidete er das Ratsamt eines Oberkämmerers, spielte überhaupt im Rate noch verschiedentlich eine führende Rolle;[5] Pfingsten 1601 ist er gestorben.[6]

Er gehörte als der Jurist der Stadt und höchster Ratsdiener mit zu den Führern des neuen geistigen Lebens innerhalb der protestantischen Bürgerschaft. Zu den bedeutendsten Köpfen in der Stadt, zu den Vertretern der Gelehrsamkeit unterhielt er Beziehungen, so zum *Restitutor ecclesiae,* dem Superintendenten Tilesius, dem Dichter und Superintendenten Helmbold und dem Musiker Joachim Müller à Burgk, damals Aktuar und Organisten. An der Einweihung der neuen lateinischen Schule nahm er als Vertreter des Rates teil;[7] er schritt dem feierlichen Zuge mit dem Rektor und Superintendenten voran und hielt neben diesen eine lateinische Eröffnungsrede. Im nächsten Jahre wohnte er als Ratsvertreter dem ersten Examen und der Vorstellung eines neuen Lehrers an der Lateinschule bei.[7]

Mindestens stark von ihm beeinflußt entstand in den 70er Jahren die älteste überlieferte offizielle Stadtchronik,[8] die ganz sicher ältere Vorlagen überarbeitete und synchronistisch fortsetzte. Ihre Nachrichten enthalten viel Material zur Stadtgeschichte und sind im allgemeinen glaubwürdig. Mit manchen Irrtümern und oft merkwürdiger Verwechselungen in der Datierung, die wohl auf die gebrauchten Vorlagen zurückzuführen sind, ist natürlich immer zu rechnen. Von Fritzlars Hand, mit nur wenigen eingehefteten Berichten in anderen Schriftzügen, stammt ein *Memoriale*, das die Jahre 1562—1573, also fast die ganze Zeit seines Stadtschreiberamtes überspannt. Außer Nachrichten über eigene Handlungen hat er auch wichtige und bedeutungsvolle Gescheh-

---

[1] Weißenborn, Akten der Universität Erfurt II, 353; Auszug von Jordan, Geschichtsbl. 5.

[2] Kopialbuch W 19, S. 179b (1550).

[3] z. B. 1556 Chronik II, S. 96; 1557 Kopialbuch W 21, S. 307.

[4] cf. Knieb S. 100; 112; 113.

[5] Protokolle des *Senatus tripicis* und des regierenden Rates.

[6] Chronik II, S. 152.

[7] Jordan, Beiträge zur Geschichte des städt. Gymnasiums III, S. 13ff.

[8] cf. Jordan, Einleit. zum 1. u. 2. Bande seiner Mühlhäuser Chronik; in diesen Bänden ist die Chronik ediert.

nisse aus der Stadtgeschichte aufgezeichnet und damit eine offiziöse und zeitgenössische Chronik geschaffen. Das *Memoriale* ist vielleicht begonnen als Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung, ähnlich wie Lukas Otto die Vorgänge der Jahre 1551—1553 in einer umfangreichen Darstellung[1] zusammengefaßt hat. Es sind das die einzigen Fälle, in denen wir den Mühlhäuser Stadtschreiber als Stadthistoriographen nachweisen können, eine Tätigkeit, in der der Stadtschreiber in vielen anderen Städten sich großen Ruhm errungen hat.[2]

Wie weit Fritzlar an der Revision und Neuausgabe der Statuten D von 1567 beteiligt war, weiß ich im einzelnen nicht. Als Syndikus wird er in der 1562 zur Vorbereitung der Aufgabe eingesetzten Kommission von 8—9 Mann gewesen sein.[3] Notwendig war eine gründliche Neuredaktion schon lange; entsinnen wir uns, daß die letzte Kodifikation im Jahre 1401 vorgenommen wurde. Schon aus den Jahren 1439—1442 findet sich eine Abschrift[4] der noch gültigen Statuten aus der Willkür C und ihren Zusätzen, in der auch A und B verarbeitet waren. Nachdem die Kommission die Vorarbeiten erledigt hatte, wurden die nach und nach fertiggestellten fünf Bücher einzeln im Rate der Ältesten, zu dem auch der Syndikus Zutritt hatte, besprochen unter Hinzuziehung eines „Konsiliars," des Schwarzburg-Sondershausenschen Kanzlers Apollonius Wigand, der vom Rate seit 1564 einen Gehalt von 50 Gulden bezog.[5] Seine Aufgabe bestand darin, die „*Statuta* den kayserlichen und landüblichen Rechten, auch ihren vernünfftigen Gewohnheiten gemäß, zu erklären, zu emendirn und in richtige Ordnung zubringen."[6] Nachdem am 22. Juli 1565 die erste Lesung vor dem großen Rate stattgefunden hatte,[7] wurden sie wieder an den ältesten Rat zurückgegeben mit der Weisung, „einige Artikel besser zu bedenken." Mai und Juni 1566 fand die zweite Lesung vor dem *senatus triplex* statt,[8] und da auch jetzt noch Änderungsvorschläge gemacht wurden, konnte die neue Willkür erst am 25. August 1567[9]

[1] cf. S. 462 Anm. 2.

[2] W. Stein a. a. O. S. 29ff.

[3] Protokolle des *Senatus triplicis* T 1—4, 4 (1562).

[4] Abschrift ediert von Bemmann, Mühlh. Geschichtsbl. 9; Handschrift des Unterschreibers Helmbold, der von 1539—42 im Amte war.

[5] Kämmereirechnungen der Jahre 1564—66.

[6] Jordan, Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen II, S. 8.

[7] Fritzlar, *Memoriale,* S. 76.

[8] Protokolle des *Senatus triplicis* T 1—4, 4 (1566).

[9] Chronik II, S. 122. Schon am 22. März 1561 (Gesindebuch S. 282) war der Unterschreiber Leonhard Hübner (cf. Familiengesch. von Otto Hübner, Geschichtsblätter VIII, S. 131ff.) dazu bestimmt worden: „wenn der Rat die Willkür zu rektifizieren vornehmen lassen werden, daß ich zum schonsten und fleißigsten Iren a. W. zu eheren uffs pergament impressieren, schreiben und verfertigen sol und wil."

durch den Stadtschreiber Fritzlar im Beisein der drei Räte publiziert und vor der Bürgerschaft öffentlich verlesen werden.

Jedenfalls auch unter der Aufsicht des Ratsherrn und Syndikus Fritzlar fand um das Jahr 1576 eine Neuordnung des Urkundenbestandes und die Anlegung mehrerer Urkundenregister statt. Auf diese Arbeiten werde ich bei der zusammenhängenden Besprechung der Registratur noch einmal zurückkommen.[1]

Fritzlar, wie sein Vorgänger Otto, hatten als Oberschreiber Anstellung gefunden und erst im Verlaufe ihrer Dienstzeit den Titel Syndikus[2] erhalten. Beide behielten nach Niederlegung ihres Schreibamtes und nach ihrer Wahl zum Bürgermeister den Titel und die Stellung eines Syndikus bei, womit sie zu politischen Vertretungen, gerichtlichen Prokurationen in- und außerhalb der Stadt und zur Aufsicht über die Schreibstube verpflichtet blieben.[3] Erst 1581 wurde mit Dr. Salomon Plathner ein ständiger, über dem Protonotar stehender Syndikus geschaffen, der wohl zum Stadtschreiberamte in naher Beziehung stand, aber nicht aus diesem hervorzugehen brauchte. Seine Stellung hat man nicht unrichtig als die eines Kanzlers der Stadt bezeichnet, und als solcher wird er auch mitunter in Briefen von Fremden angeredet. — 1613 wurde das Personal vermehrt,[4] indem ein dem Oberschreiber an Gehalt und Ansehen gleichgestellter Sekretär angenommen wurde. Mit diesem Jahre erst gewann der Titel *Sekretarius* einen spezifischen Inhalt. Er war im Gegensatze zu dem in der Kanzlei sitzenden Stadtschreiber der Ratsschreiber, der in den Sitzungen die Proposition vorlas und das Protokoll führte. Der Syndikus war der oberste Beamte des Rates, der Oberschreiber und Sekretär blieben an Bedeutung hinter ihm zurück. Und als in der weiteren Entwicklung diese Schreibämter einen subalternen Charakter erhielten, lebte in ihm die Stellung des Stadtschreibers fort, bis das Amt 1802[5]

Doch ist er dazu nicht gekommen, die Chronik (S. 116) meldet vom 6. Juli 1565, daß L. Hübner seiner Untreu halber im Schreiben inkarzeriret und endlich nach Verbüßung wieder losgestellt wurde". 1602 und 1679 wurden noch einmal Neuredaktionen in Angriff genommen. Die fertigen Statuten erschienen 1692 im Drucke. Soweit in den Statuten von 1692 sich gegen 1567 nichts geändert hat, zitiere ich die Willkür von 1567 nach dem Druck.

[1] cf. S. 477.

[2] Nicht in allen Städten steht der Syndikus in so naher Beziehung zum Stadtschreiberamte. K. Koppmann z. B. berichtet (Beiträge zur Gesch. von Rostock, Bd. 3, 1903, S. 78), daß in Rostock 1533 der Syndikus vom Stadtschreiber ganz getrennt gewesen sei, daß er keine näheren Beziehungen zur Kanzlei gehabt hat.

[3] cf. S. 471 f.

[4] Protokolle des regierenden Rates, D 2—4, 6 (1613).

[5] Der letzte Syndikus von alter Bedeutung war der kaiserliche Rat Adolf Hübner (Geschichtsbl. 8, S. 146 ff.).

bei Eingliederung der Stadt in den preußischen Staatsorganismus in der alten Form überflüssig wurde.

Die übrigen Verwaltungszweige wie Kämmerei, Zinsmeisterei, Stadtgericht, seit ca. 1580 auch das Konsistorium[1] haben in selbständiger Fortentwicklung auch ihr eigenes Schreiberpersonal gehabt. Wenn ich von Kopisten und untergeordneten Beamten wie dem Zollschreiber absehe, so bestanden im 16. Jahrhundert die Ämter des Syndikus, Ober-, Unterschreibers, Kammer-, Zinsschreibers, Gerichtsaktuars und wenigstens seit 1580 des Konsistoriumschreibers. — Ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft und ihre Tätigkeit mögen jetzt betrachtet werden.

§ 4. Stellung der Schreibbeamten innerhalb der Bürgerschaft und ihr Dienstverhältnis

Da selbst die meisten der unteren Schreiber noch dem akademischen Stande angehörten und öffentliche Notariatsrechte besaßen, so betätigten sie sich nicht nur im Dienste Privater als Prokuratoren und Advokaten, sondern auch der Rat verwandte sie vor dem städtischen und an fremden Gerichten in solchen Geschäften.

Der Kammerschreiber nahm unter den niederen Schreibbeamten den ersten Rang ein und war auch unter ihnen am besten gestellt. Das mag seinen Grund vor allem in der Entwicklung des Amtes haben; waren doch 1540 noch einmal die Ämter des Ober- und Kammerschreibers in einer Person vereinigt. Da täglich größere Summen durch ihre Hand gingen, bekleideten sie eine Vertrauensstellung: bewährte Subnotare wurden oft auf diesen Posten befördert. Der Unterschreiber kam im Gehalt dem Gerichtsaktuar gleich. Ein Übergang von dem einen in das andere Amt kam wiederholt vor. Daß ein Unterschreiber zum Protonotar vorrückte, habe ich nie beobachtet, trotzdem es nicht verboten und für L. Hübner sogar vorgesehen[2] war. Den untersten Rang nahm der Zinsschreiber ein; er überschaute nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der städtischen Verwaltung, und er war von seinen Herren, den Zinsmeistern sehr abhängig.

Außer den Zinsschreibern wurden die meisten dieser Beamten nach Beendigung ihres Dienstes, soweit sie nicht aus irgend welchem Grunde die Stadt verließen, in den Rat gewählt, wo sie auf der „Literatenbank" Platz nahmen. Man scheute sich, Angehörige des Rates

[1] Das Konsistorium vor 1573 eingesetzt, bestand aus dem Superintendenten und drei Ratsmitgliedern; ihm unterstanden die kirchlichen Angelegenheiten, besonders die Ehesachen (Nebelsieck a. a. O. S. 247).

[2] Kopialbuch W 23, S. 226 (1559).

auf Schreiberposten zu berufen, wenn es auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zuweilen vorkam. Der Unterschreiber Liborius Schröter wurde nach Niederlegung seines Amtes 1550 als Marktmeister in den sitzenden Rat gewählt.[1] Er blieb auch im Ratsstande, trotzdem er bald darauf zum Kammerschreiber berufen wurde. Aber noch 1558 war es Gewohnheit, bei der Wahl in den Rat andere städtische Ämter aufzugeben.[2] Erst als im 17. Jahrhundert größere Unregelmäßigkeit eingetreten war, und der Schreiberdienst seine Bedeutung eingebüßt hatte, bestimmte der Rat in einem Rezeß von 1642:[3] „Es ist des Ratsherrn unwürdig, sich mit Skribentenstellen in der Kanzlei zu befassen. Zu Kammer- und Zinsschreibern sollen keine Ratsherren gewählt werden; treten aber solche Schreiber in den Rat ein, so können sie bleiben, bis sie an den sitzenden Rat kommen, dann sollen sie ihr Schreiberamt aufgeben."

Außer den genannten städtischen Beamten berief der Rat auch andere öffentliche Notare in städtischen Dienst. Spätestens seit 1580 bestellte[4] er zwei vereidigte Prokuratoren und Advokaten, die vor dem Rat und dem Stadtgericht auf Forderung der Parteien die juristische Vertretung übernehmen sollten. Sie waren gehalten in kurzer Form mündlich oder schriftlich die Sachen einzubringen und im Sinne der städtischen Statuten „in bescheidenheit, ohne schmehen" die Verteidigung zu übernehmen. Andere, auch auswärtige tüchtige Sachwalter waren damit keineswegs ausgeschlossen.[5]

Seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts wurde es notwendig, einen der Prokuratoren am Reichskammergericht mit der ständigen Vertretung der Stadt zu betrauen. Er konnte sich, wenn nötig, „auch einen oder zwei Afteranwälte im Dienste der Stadt substituieren."[6] Seit 1595 bezog Dr. Ludwig Ziegler *advocatus* einen Gehalt von 12 Talern,[7] der bis 1551 auf 27 Taler gestiegen war. Nach seinem Tode bekleideten in den Jahren 1553—1575 diesen Posten Dr. Joh. Deschler,[8] Dr. Leop. Dick, Dr. Melchior Schwarzenberg,[9] Dr. Georg Berlein[9] und Dr. Malachin Ramminger.[10]

---

[1] Notulbuch X 9, S. 223b; 226 (1550).

[2] cf. Geschichtsbl. 9, S. 129f.: Brief Joachims à Burgk, der sich 1588 vergebens um den Gerichtsschreiberposten bewirbt.

[3] Gedruckte Ratsrezesse, § 35.

[4] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 27b (1580).

[5] Rezeß von 1679, § 27.

[6] z. B. Notulbuch X 11a S. 176 (1572).

[7] Kämmereirechnung 1535; Kopialbuch W 20, S. 102 (1549).

[8] Kopialbuch W 21, S. 123b (1553).

[9] Notulbuch X 10, S. 231 (1563).

[10] Notulbuch X 11a, S. 178 (1572).

Die Notariatsgeschäfte konnten von den städtischen Schreibern als ein Recht, aber auch als drückende Pflicht empfunden werden, je nachdem ob sie dem Rate unentgeltlich ihre Dienste leisten mußten, oder ob sie von Privaten Sondereinnahmen bezogen. Es sind offenbar besondere Vergünstigungen, wenn den beiden Sekretären Töpfer und Otto bei Erneuerung ihrer Kontrakte gestattet wurde, dem einen 1537,[1] daß er nicht in Sachen gebraucht werden soll, die die Ratsherren „vormutlich selber nicht gernn thetten", dem andern 1555,[2] „daß er in peinlichen händeln redens, prokurierens, schreibens wie billich verschonet bleiben soll." Der 1579 zum Oberschreiber bestellte Magister Gerber verpflichtete sich wieder zum Dienst in allen vorfallenden Sachen bürgerlich und peinlich, in- und außerhalb der Stadt.[3] In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn sich zu Ottos Zeit die Frage erheben konnte, ist der Stadtschreiber als *publicus notarius* schuldig „aff vorgeend *requisition* einem jeden, der vor dem Rat etwan zu handeln hatte, *Instrumenta publica* zu machen oder nit?"[4] Der um sein Gutachten angegangene kurpfälzische Rat Dr. Drechsel äußerte sich dahin:[4] „Sovil ich in der Eyl erwägen kann, so achte ich, diweyl gemeinlich den Notarys disses *officium* injungirt wurdet, uff *Requisition* ihr Ampt niemant zu verweigern, so wird es auch mit Eurem Stadttschreiber sein. Disse Frage ist meer auß dem Bugstaben seiner Creation als aus dem Rechten zu erledigen." Prinzipiell wurde die Frage nicht entschieden, und auch die mir vorliegenden Dienstverträge aus späterer Zeit lösen sie nicht. Tatsächlich wird der vielbeschäftigte Oberschreiber und Syndikus mit diesen Geschäften verschont geblieben sein; der Rat bediente sich dazu seiner niederen Schreibbeamten, vor allem des Subnotars und des Aktuars, oder er wandte sich an einen der öffentlichen Notare in der Stadt.[5]

Wurden andererseits Stadtschreiber als Anwälte Privater zu sehr in Anspruch genommen, so konnte ihnen dieses, wie das Beispiel Töpfers[6] beweist, bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten hinderlich werden. Aber nur in einzelnen Fällen, wie bei der Syndikatsbestallung Lukas Ottos im Jahre 1561[6] verbot der Rat dem Beamten das Prokurieren im Dienste Privater.

Die Bedingungen, unter denen die Beamten angestellt wurden,

---

[1] Schreiberbestallungen, Konzept H 6, 1 (1537, 29. IX.).
[2] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 20.
[3] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7 (1579).
[4] Schreiberbestallungen H 6, 3 (Brief des Dr. Drechsel an den Rat).
[5] z. B. U.-Nr. 1458 (4. X. 1562).
[6] cf. S. 458.

sind nicht prinzipiell festgelegt; in den Statuten geben darüber nur einige recht allgemein gehaltene Amtseide Auskunft. Das Verhältnis wurde bestimmt durch einen vom Rate von Fall zu Fall aufgesetzten Kontrakt, der meistens in das Gesindebuch eingetragen wurde. Immerhin lassen sich einige allgemeine Gesichtspunkte aus ihnen herausheben.

Der Vertrag lautete stets auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, zunächst auf ein oder wenige Jahre; hatte sich der Beamte bewährt, so wurde der Kontrakt auf einen größeren Zeitraum ausgedehnt. Wer *ad munus personale tantum obeundum* erwählt wurde, dem mußte eine Appellation und gebührliche Frist zu seiner Entscheidung zugestanden werden. Wurde einer dagegen berufen *ad honores et munera*, *quae prius sepissime gessit*, *iterum administranda*, so mußte er der Vokation Folge leisten, wenn nicht der Rat seine triftigen Gründe billigte. Unter solchen Gründen wurden vor allem verstanden, wenn man sich „seiner bürgerlichen Hantierung, Gewerbe, Nahrung wegen" nach auswärts begeben wollte,[1] auch die Erwählung in den Ratsstand schloß, wie wir sahen, gewöhnlich die Fortführung des Amtes aus. Tüchtige Oberschreiber und Syndici für den Mühlhäuser Dienst zu finden, war nicht immer leicht, obgleich Bewerbungen, nach dem vorhandenen Material zu schließen, immer eingelaufen sind. Der Rat sah sich deshalb bei Anstellung seines obersten Beamten oft zu besonderen Vergünstigungen genötigt. Wolf Töpfer z. B. erhielt die Erlaubnis,[2] jederzeit auch während der Dauer des Vertrages abgehen zu können, wenn erhebliche Sachen vorfielen. Lukas Otto vereinbarte 1540 und 1555,[3] daß es ihm wie dem Rate freistehen sollte, Abschied zu nehmen oder zu geben nach Ablauf des Vertrages mit Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Mühlhäuser Bürgerssöhne scheinen im allgemeinen bevorzugt gewesen zu sein; der Rat setzte für die in Erfurt Recht und Theologie studierenden Mühlhäuser Stipendien aus, wenn sie sich verpflichteten, ihrer Vaterstadt ihre Dienste zu leisten.

Die strengste Amtsverschwiegenheit wurde ihnen zur Pflicht gemacht, gewöhnlich in der Form, daß sie schwuren, die ihnen zugänglichen Bücher und Akten „heimlich zu halten" und keinem Unberufenen zu zeigen oder ohne Wissen des Rates Abschriften zukommen zu lassen. Auch durften sie weder Fremde auf Grund ihrer Aktenkenntnisse warnen und sonstigen unerlaubten Rat geben, noch die im Amt oder durch Zufall gehörten Äußerungen während und nach ihrer Dienstzeit zum Schaden des Rates im eigenen Interesse ver-

[1] Kopialbuch W 23, S. 226 (1559): Hübner, der seinen Abschied nehmen wollte, wird an diese Verhältnisse erinnert.

[2] cf. S. 458.

[3] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 20; 24ff.

wenden.[1] Oberschreiber und Syndikus mußten sich noch obendrein verpflichten, Streitpunkte mit dem Rat, mit Bürgern und Einwohnern nie anderswo als vor dem Rat oder dem städtischen Gericht zum gerichtlichen Austrag zu bringen, bei der Stellung des Beamten eine dem Rat offenbar sehr wertvolle Bedingung.[1]

Dem Oberschreiber und Syndikus, die ihr Dienst oft über Land führte und sie Gefahren an Gut und Leben aussetzte, versprach der Rat Schadenersatz zu leisten, gewöhnlich aber nicht über die Summe ihres jährlichen Einkommens an festem Gehalt und Präsenten hinaus, in einigen Fällen, wie in dem schon wiederholt genannten Kontrakt mit W. Töpfer 1537 Ersatz in voller Höhe des Verlustes. Ganz allgemein waren die Beamten gehalten, bei Tag und Nacht zum Dienste bereit zu sein, von dem sie „nur Krankheit und Leibesschwachheit" entbinden konnte. Der Oberschreiber durfte ohne Wissen der Bürgermeister das Weichbild der Stadt nicht verlassen, nicht einmal die Weinberge oder das Feld besuchen.[2]

Ihre Besoldung bestand in einem festen Geldsatz, in Naturallieferungen und gewissen Präsenten, die damals durch Geld meistens abgelöst waren. Bei den niederen Beamten stieg der Gehalt im Laufe des Jahrhunderts langsam und stätig, beim Oberschreiber wechselte er von Vertrag zu Vertrag und war sehr abhängig von seiner Bildung und Tüchtigkeit. So kam es, daß des Sekretärs Gehalt 1535 noch 50 Gulden betrug, während Otto 1540 schon 130 Gulden erhielt. Dazu kamen noch Lieferungen an Getreide, Holz, Tuch, ein oder zwei freie Brautage und oft noch freie Wohnung. Der Kammerschreiber[3] bezog etwa einen Gehalt von 28 Schock (1 Schock um diese Zeit = $^5/_7$ Gulden), der Zinsschreiber[4] von 14 Schock. Bis zum Jahre 1535 wurde der

[1] Über diese Fragen sind besonders lehrreich die folgenden Stücke: Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 20, 24, 30; Bestallungsurkunde Ottos: 1448b, 1561; Schreiberbestallungen H 6, 1 (1535) des Unterschreibers Chr. Ritter; Gesindebuch Y 4, 1, S. 214: 1550 Revers des Gerichtsschreibers L. Hübner.

[2] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7 (1579).

[3] In der Schreibstube der Kämmerei hatte sich seit dem 15. Jahrhundert nichts Wesentliches geändert. Die Rechnungen werden jetzt ausführlicher, so daß es nötig wurde, einen Auszug der Hauptposten anzulegen, der den Räten vorgelegt wurde. Seit 1527 fanden die Abrechnungen alljährlich bloß einmal im Juli statt. — Die Briefe wurden wie auch in der Kanzlei jetzt sorgfältiger registriert (cf. S. 477).

[4] Einen Zinsschreiber gab es spätestens seit 1503: „Er soll sitzen und schreiben, so oft die Herren Zinsmeister beieinander sitzen und in den Scheunen und Mühlen ausmessen und aufheben." 1541 stellte man ihm ein Pferd zur Verfügung, da er auch das Bestellen der Äcker und das Einfahren der Früchte zu überwachen hatte. Alle vier Wochen soll er das Korn, das er eingenommen hat, stürzen und das Geld abliefern. Der 20. Malter der Einnahmen gehörte ihm. Statuten 1567, Art. 46; Gesindebuch 1537, S. 118b; 1539, S. 137b; 1541, S. 149b.

Unterschreiber vom Oberschreiber oder Sekretär verpflegt, wofür dieser das Schreibgefälle in der Kanzlei verwenden durfte. Seit der Zeit bezog der Unterschreiber aus der Kämmereikasse einen Gehalt von 26 Schock, der ebenfalls von den nun in die Kämmerei fließenden Schreibgebühren bestritten wurde. Erst seit 1554[1] kam ihm der ganze Ertrag der Kanzlei zugute, die einkommenden Summen brauchte er nicht mehr vor der Kämmerei anzugeben, doch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, die Gebühren nach den Taxen[2] zu bemessen und niemanden zu übervorteilen. Die Schreiber am städtischen Gericht[3] und in der Vogtei waren außer kleineren Naturallieferungen ebenfalls nur auf das Schreibgefälle angewiesen, das wie in der Kanzlei nach bestimmten Taxen[2] erhoben wurde.

An den Präsenten, an den Geschenken, die am Tage der Fronleichnamsprozession und der Statutenverlesung unter die Ratsherren verteilt wurden, nahmen die städtischen Schreiber teil, und zwar in dem Maße, daß die Oberschreiber den Ratsherren gleichgestellt waren, und daß die Gaben der übrigen in der üblichen Reihenfolge vom Kammerschreiber auf den Zinsschreiber abnahmen.

§ 5. Die amtliche Tätigkeit der Kanzleischreiber; Stadtbücher im 16. Jahrhundert

Im 16. Jahrhundert entwickelten sich die einzelnen Schreibstuben ganz selbständig voneinander. Der Syndikus allein führte über ihr Personal eine gewisse Oberaufsicht, da er mit den verschiedenen Zweigen der Ratsregierung vertraut sein mußte. Besonders nahe stand

---

[1] Gesindebuch Y 4, 1, S. 238b (1554).

[2] Von solchen Taxen des 16. Jahrhunderts sind noch einige erhalten: Kanzleitaxen: Kopialbuch W 14, S. 136b (1534); Kopialbuch W. 16 (1540); 1556, T 8c Nr. 10. Gerichtstaxen: 1556, T 8c Nr. 10. 1578, Gerichtsordnung in einem Nachtrag zu den Statuten von 1567.

[3] Die Gerichtsaktuare waren im 16. Jahrhundert fast alle akademisch gebildet. Noch 1556 wurde die Vertretung der Stadt auf dem Reichstage einem Gerichtsschreiber anvertraut. Beim städtischen Schultheißengericht bestand seine Tätigkeit im Schreiben und Vorlesen aus den Gerichtsakten und -büchern. Er besorgte die Vorladungen, fixierte die vorbereitenden Handlungen, wie Aufnahme des Tatortes und des Tatbestandes, Zeugenverhör, Vereidigung — und schrieb die Händel, Urteile und Kontrakte in das Gerichtsbuch. Bevor in die rechtliche Verfolgung einer Anklage eingetreten wurde, versuchte er mit dem Schultheißen die „gütliche Einigung" (Statuten D 1567 Art. 37). Auf Verlangen stellte er den Parteien Instrumente und Gerichtsbriefe aus; und durch ihn wurden die Akten, falls Rechtsspruch auswärtiger Schöffen oder das Gutachten auswärtiger Rechtsautoritäten verlangt wurde, „inrotuliert und verschickt". (Gerichtsordnung von 1578; Gesindebuch Y 4, 2, S. 214b; S. 2.)

er auch weiterhin der Kanzlei und den Geschäften des Stadtschreiberamtes, aus dem er hervorgegangen war.[1] „Was er dem städtischen Schreiber befiehlt in- und außerhalb der Kanzlei in Rats- und Stadtsachen aufzusuchen, umzuschreiben oder zu verfertigen, das soll er verrichten, wie vom Bürgermeister befohlen." Ihm waren alle wichtigeren Briefe, die mit dem Stadtsekret zu versiegeln waren, vorzulegen, bevor sie den regierenden Bürgermeistern übergeben wurden,[2] und von ihm hatte sich der Stadtschreiber in allen Zweifelsfällen Rat zu holen. Seine Hauptwirksamkeit entfaltete er als juristischer Sachverständiger, als Prokurator und politischer Vertreter der Stadt. In diesen Eigenschaften ist er im Verlaufe der Darstellung schon genügend hervorgetreten. Lukas Otto wurde 1561[3] als Syndikus ausdrücklich verpflichtet, „sich brauchen zu lassen auf Kreis-, Reichstagen und anderen Legationen". Seine Vollmacht durfte er nur im Interesse des Rates verwenden und unmittelbar nach seiner Rückkehr hatte er vor dem Rate Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen. Als Rechtskundiger war er ganz allgemein gehalten,[3] „im rathe umb Berichtswillen ezlicher vurfallender Sachen — dorumb ihm vor anderen bewußt — erfordertt, Bericht zu tun mit Consilio, Rat, Urteil". Im *senatus intimus* oder *seniorum,* wohin die Räte „die hohen und wichtigen sachen, welche nit gemeine Rathshendel betreffen, noch einem Stadtschreiber zustendigk sind, sondern doran gemeiner Stadt gelegen, und die Rethe auß solchem Bewegnus dieselben in der Hern Eldisten engen Rath zu berathschlagen dohin zu remittiren und zuweisen pflegen", ist er verpflichtet, „jederzeith uf erfordern zu dienen mit rathen, reden, lesen, conzipiren". Sind solche Fälle, die wegen ihrer Wichtigkeit nicht zum Geschäftskreis des Stadtschreibers gehören, nach der Beratung im Ältestenrate auch dem Kollegium der übrigen Räte vorzulegen, so ist er auch hier zu ihrer Vorbereitung bestimmt. So war des Syndikus Tätigkeit, obwohl er nicht dem Ratsstande anzugehören brauchte, bei Besprechung wichtiger allgemeiner Interessen nicht darauf beschränkt, auf Befragen, Rat und Antwort zu erteilen, sondern dadurch, daß er die vorliegende Sache „einzubringen und vorzutragen hatte", war ihm schon durch die Fassung des Antrages ein gewisser Einfluß gesichert.

Als Stadtjurist nahm der Syndikus eine leitende Stellung ein bei

---

[1] Ich lege meiner Darstellung einen Zustand zugrunde, in dem das Syndikat und Oberschreiberamt nicht durch eine Person verwaltet wurde. Lehrreich sind für dieses Verhältnis die schon wiederholt zitierten Briefe: Syndikatsbestallung L. Ottos 1561 und Revers des Oberschreibers Gerber 1579.

[2] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7.

[3] U.-Nr. 1448b.

der Ratsrechtsprechung.[1] Das Semneramt, die eigentliche Behörde der Kriminalgerichtsbarkeit, vor dessen Forum alle peinlichen und fiskalischen Fälle gehörten, mochten sie „*inquisitorie* oder *per modum accusationis* geführt werden, zog ihn als Aktuar zu.[2] Aus dieser zunächst untergeordneten Stellung entwickelte sich das Direktorium der Kriminalgerichtsbarkeit. Das Appellationsgericht von sämtlichen städtischen Gerichten wurde ihm übertragen,[3] soweit er bei den Verhandlungen in erster Instanz nicht beteiligt gewesen war; dazu wurden ihm aus den Räten drei Herren als Kommissare beigeordnet.

Des Oberschreibers Wirkungskreis wurde durch die beherrschende Stellung des Syndikus ein engerer. In allen wichtigen Fragen von ihm abhängig, büßte er seine Selbständigkeit mehr und mehr ein. In den Sitzungen des regierenden Rates oder des drei Rätekollegiums führte er die Protokolle;[4] er hatte „die Nota oder daß Einbringen der erbaren Rethe zu kolligiren und auffzunehmen“,[5] soweit ihn nicht, wenigstens schon im *Senatus triplex* der Unterschreiber vertreten konnte. Standen „gemeine Stadtsachen“ zur Verhandlung, so wurde der vorstehende Handel durch den regierenden Bürgermeister selber oder durch den Stadtschreiber mit kurzen und klaren Worten proponiert, worauf Umfrage zu halten war nach Ordnung und Session.[6] Seine Amtserfahrung und Kenntnis der laufenden Geschäfte machten ihn auch hier fähig, manchen Rat zu geben. Dem alljährlich wechselnden Rate gegenüber war er der Träger der Tradition und brachte die unerledigten Geschäfte vom alten auf den neuen Rat. „Damit nun der neue aufgegangene Rath von solchen Sachen Wissenschaft erlangen möge, ... soll auch der alte Rath bey dessen Abgang, dem Syndico, Secretario oder Stadt-Schreiber selbige dem neuen Rathe zu vermelden anbefehlen, bevorab wenn solche frembde Leute, so hier nicht wohnhaft seyn, betreffen.“[7] — In mancher Beziehung war sein Geschäftskreis nicht streng geschieden von dem des Syndikus, und wie dieser bei den Beratungen über wichtige, die Allgemeinheit betreffende Fragen an des Stadtschreibers Stelle treten konnte, so mag auch zuweilen der Protonotar seine Vertretung übernommen haben. Die Dienstverträge

[1] Im folgenden lege ich zum Teil die Statuten von 1692 zugrunde, die von 1567 enthalten über die Beziehungen des Syndikus zum Semneramte noch nichts.
[2] Statuten 1692, S. 42f.
[3] Statuten 1692, S. 81f.
[4] Protokolle des *Senatus triplicis* seit 1525, T 1—4; Protokolle des *Senatus ordinarii* seit 1570, D 2—4.
[5] 1561 U.-Nr. 1448b.
[6] Statuten 1567, Art. 66.
[7] Statuten 1567, Art. 75.

drücken die Verpflichtung ganz allgemein aus und fordern seinen Dienst „in allen vorfallenden Sachen, bürgerlich oder peinlich, in- und außerhalb der Stadt mit Reden, Rat, Schreiben, Lesen, Reiten.“[1]

Seine Hauptwirksamkeit war in die Kanzlei verwiesen, in der er die Aufsicht führte, die rechte Ausführung der Ratskorrespondenz überwachte und die städtischen Bücher verwahrte, so daß er jederzeit für ihren Inhalt einstehen konnte. Hier ging ihm der Unterschreiber, sein Substitut, zur Hand, doch blieb die Bearbeitung der Schriftstücke von größerer Wichtigkeit dem Oberschreiber vorbehalten. Gerber verstand[1] unter den „furnempsten Conzept“, deren Verfertigung innerhalb und außerhalb der Versammlung der Räte, des Rats, der Ältesten ihm besonders gebührte: „Missionen, furschriften, urpheden, abschiede, kundtschaften, geburttsbriefe, der erbarn Rath und Rethe Decreta, Spruche, Entscheidungen, Intimationes der geboth unde Verbot, Ordenunge“, also die Abfassung der Konzepte über alle wichtigen Ratshandlungen. Bei ihrer Ausfertigung und ihren Kopien in die Stadtbücher konnte ihn der Unterschreiber ersetzen. Seit L. Hübner führte auch der Unterschreiber oft die Protokolle im *Senatus triplex*. In den Büchern der Kanzlei herrschen die Hände der Unterschreiber vor, nur die Einträge in das Gesindebuch gehörten nach wie vor zu den ausschließlichen Pflichten des Protonotars.

In der Form der städtischen Bücher hatten sich im 16. Jahrhundert manche Änderungen vollzogen. Die Gruppe der Stadtbücher[2] kam dem früheren Brauch noch am nächsten. Das *Registrum recognicionum et diversarum concordiarum* und das *Registrum contractuum*,[3] die schon am Ende des 15. Jahrhunderts manche Verwirrungen und Übergänge gezeigt hatten, wurden im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts wieder in einem Stadtbuche, dem Notulbuche,[4] nach ihrem Inhalte vereinigt. Vom Jahre 1527 wurden die Abmachungen über Verpfändung von Immobilien und Rentenkauf Privater untereinander in ein besonderes „Schuldbuch“[5] eingetragen, das in seinem Inhalte an das älteste Stadtpfandbuch des 14. Jahrhunderts erinnert. Die einzelnen Einzeichnungen aber sind ausführlicher geworden und nähern sich mitunter der Form von Stadtbriefen. Rechtsgeschichtlich haben

[1] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7.

[2] cf. Anhang C I.

[3] cf. S. 439f.

[4] Den Namen „Notulbuch“ trägt eine ganze Anzahl der Rats- und Stadtbücher nach der heutigen Registratur; ich habe die unbestimmte Bezeichnung in meiner Darstellung meist durch präzisere Titel ersetzt, möchte aber für die eine Reihe von Stadtbüchern des 16. Jahrhunderts den Namen beibehalten.

[5] E 8b 2.

sich Rentenkauf und Verpfändung an liegend Gut zu einem Realkreditgeschäft entwickelt; im Jahre 1561 wird zum ersten Male ein solcher Vertrag als Hypothek bezeichnet.

Seit 1541 verzweigte sich das Stadtbuch (Notulbuch) weiter in ähnlicher Weise wie im Jahre 1441. Ein *liber contractuum*[1] nahm die Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Geld und Gut, Waren- und Kreditverkehr auf; das alte Notulbuch[2] behielt nur noch familienrechtliche Abmachungen und Erklärungen des Rates, die sich auf persönliche Verhältnisse bezogen: Zeugnisse über Einwohner, Bürgerbriefe, Innungsbriefe. Auch Verträge und Vollmachten für städtische Diener wurden hier eingezeichnet, so daß das Notulbuch sich wieder mit dem Gesindebuch, der Fortsetzung des alten Ratsbuches, berührt. Privatverträge wurden nur auf Forderung der Parteien eingetragen, was mit besonderen Kosten verbunden war; dafür erhielten sie auch wieder erhöhte Sicherheit.

Das ältere Ratsbuch, das Buch der Ratsverwaltung, hatte sich, wie schon festgestellt wurde, ca. 1458 aufgelöst. Sein Inhalt war zum Teil vom Gesindebuch[3] übernommen worden. In ihm ist aufgezeichnet, was sich auf das Personal der Stadtverwaltung bezog. Die Namen der Ratsherren und ihre Ämter wurden seit 1525 in das *Album Senatorum*[4] eingetragen. Die Verordnungen des Rates sind seit 1527 in einem besonderen Bande, dem Ediktbuche,[5] zusammengefaßt. Die ausgehenden Briefe wurden wie bisher in die Kopialbücher[6] eingetragen, nur mit dem Unterschiede, daß man sich seit den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts auf die wichtigeren Kopien beschränkte, deren Abschrift besonders vom Rate angeordnet wurde. Um eine bequemere Übersicht der Materien zu gestatten, wurden ihnen mitunter auch Abschriften einlaufender Briefe zugefügt.

Später als die Resultate der Beratung ging man daran, den Gang der Beratung zu fixieren. Seit 1525 wurde im *Senatus triplex* Protokoll geführt. Die Führung von Protokollbüchern[7] ist veranlaßt worden durch die im restituierten Rate neu belebte Verwaltungstätigkeit, die der fürstlichen Oberregierung gegenüber für alle Fälle Beweismittel haben wollte. Die Protokollbücher des sitzenden Rates sind erst seit 1570, die des ältesten Rates seit 1605 erhalten.

---

[1] Handelbuch E 8a 2.
[2] X 1, 9.
[3] Y 4, 1, cf. Anhang A IVb,
[4] H 1, 1a, cf. Anhang A V. Bürgerbücher sind seit 1540 erhalten.
[5] Y 1/2, 1 cf. Anhang A Ib.
[6] W 9, cf. Anhang A VI.
[7] cf. Anhang A III.

Die Urfehdebücher,[1] die sich 1441 vom allgemeinen Ratsbuche abgelöst hatten, sind auch im 16. Jahrhundert in der alten Weise geschrieben worden; sonst hatten die Akte der Kriminalgerichtsbarkeit des Rates in der vorigen Periode noch keine regelmäßigen Aufzeichnungen in Ratsbüchern beansprucht. Erst seit 1460 führten die städtischen Schreiber, meist der Subnotar, ein *liber excessuum*, das Buch der Brüche,[2] in das die Vergehungen gegen die Ratsstatuten eingezeichnet wurden. Es handelte sich hier nicht darum, die Bußen zu fixieren, sondern vielmehr die Namen des Schuldigen und seinen Frevel festzustellen, um im Wiederholungsfalle strengere Maßregeln treffen zu können. Die leichteren Verbal- oder Realinjurien der Bürger untereinander, die nicht vom Rate nach den Statuten verfolgt wurden, sondern die meistens die Scheltherren auf der Scheltlaube schlichteten, sind seit 1543 in ein besonderes „Scheltbuch und Friedegebotregister"[3] eingezeichnet, nachdem sie bis zu diesem Jahre im Notulbuche mitunter Platz gefunden hatten. Schon seit 1527 hatte man auch in den Urgichtbüchern[4] die Aussagen in peinlichen Fällen niedergeschrieben.

So hatte das alte Ratsbuch in den zahlreichen Verwaltungs- und Polizeibüchern einen Ersatz gefunden bis auf die Kopien wichtiger einlaufender Briefe und Dokumente; aber diese Abschriften wurden überflüssig, seitdem man ein größeres Gewicht auf eine systematische Registratur der Originale legte.

Die Registratur in früheren Jahrhunderten haben wir uns sehr primitiv vorzustellen, da aus früheren Zeiten nur selten Vermerke einer registrierenden Hand über Inhalt, Datierung und weitere Behandlung auf den einlaufenden Schriftstücken angebracht sind. Die Originale, soweit man sie überhaupt des Aufhebens für wert hielt, wurden ohne besondere Ordnung im einzelnen Truhen aufbewahrt. Als im Jahre 1526 Herzog Georg von Sachsen die städtischen Privilegien zur Einsicht (!) einforderte, konnte der Rat ihre Versendung mit der Begründung[5] verweigern, daß „der Kasten, wo die Privilegien und andere Briefe und Händel aufbewahrt werden, sehr lang und fast unverschlossen sei". Beim Transport würden die Briefe hin- und hergeschüttelt, und die Siegel verletzt werden. Diese Kasten werden an anderer Stelle[6] als die „langen Truhen" oder die „langen Kisten" bezeichnet. Die

---

[1] cf. Anhang A II 4.
[2] Auf J, cf. Anhang A II 1.
[3] H 8, 1 cf. Anhang A II 3.
[4] Auf J, cf. Anhang A II 2.
[5] Kopialbuch W 11, S. 94 (1526).
[6] Syndikatsbestallungen 1542: Brief des Adolarius von Ottera.

Kämmereiregistratur befand sich in des Rates Silberkammer,[1] von einzelnen Quittungen ist bemerkt, daß sie in der Kämmerei Goldladen[2] oder im Guldenkästlein[3] niedergelegt worden seien.

Seit dem Jahre 1525, seit Bausels Tätigkeit in der Kanzlei, sind die einlaufenden Briefe regelmäßiger mit Bemerkungen über Inhalt und Empfangsdatum versehen. Um die Mitte des Jahrhunderts sind dann einzelne wichtige Materien, z. B. die Kaiserurkunden, durchlaufend numeriert worden. Es mag das in derselben Zeit ungefähr geschehen sein, in der die Stadtschreiber die noch vorhandenen Privilegienurkunden in drei Bänden[4] zusammengeschrieben, in den 40 er Jahren. 1576 wurde eine neue systematische Registratur der Urkunden vorgenommen. Es wurde ein Repertorium[5] angelegt, das nach Buchstaben geordnet das urkundliche Material verzeichnet. Es umfaßt bloß die Buchstaben A—P; da aber von derselben Hand auf der Rückseite der Urkunden sich auch die Buchstaben Q—BB finden, muß ein zweiter Band des Registers verloren gegangen sein. Das Repertorium wurde 1576 oder kurz vorher angelegt, denn bis 1576 sind die Stücke von einer Hand registriert und häufen sich gerade in diesem Jahre.

Der gesamte Inhalt ist nach Materien in Gruppen eingeteilt, deren jede mit einem großen Buchstaben überschrieben ist, innerhalb dieser Rubriken sind dann die Stücke chronologisch aufgezählt. Das Einteilungsprinzip der ersten Gruppen läßt sich noch ungefähr übersehen. A und B umfassen die Kaiserurkunden: Privilegien und Konfirmationen; CDE-Verträge mit benachbarten Fürsten und Herren, Schutzbriefe usw.; F Lehnssachen; G Quittungen in Reichsangelegenheiten; H Quittungen in anderen Sachen, auch sind hier manche Kleinigkeiten untergebracht; K Dienstbestallungen usw. War in dem Register der für Nachträge einer Gruppe freigelassene Raum ausgefüllt, so beschrieb man die letzten freien Blätter des Bandes in buntem Durcheinander. Das Repertorium wurde 1602 in der alten Art erneuert; 1617 trat eine völlige Neuordnung des Archivs ein. — Der Handschriftenvergleich lehrt, daß auch ungefähr in den 70 er Jahren eine Ordnung der Briefe vorgenommen wurde. Diese wurden nach Absendern geordnet, in gewöhnlicher Weise gefaltet, aufbewahrt.

---

[1] z. B. Gesindebuch Y 4, 2, S. 124 b; 148; 161; 241.

[2] Kämmereirechnung 1647; Lukas Otto.

[3] Kämmereirechnungen 1561; 1563, unter Ausgaben für die Schreiber.

[4] D 5ab 3, 1—3 drei Bände; die Haupthandschrift ist die des Lib. Schröter, des Unterschreibers der Jahre 1543—50.

[5] E E 1.

Fassen wir unsere Ergebnisse kurz zusammen, so erfolgte die Ausgestaltung des Stadtschreiberamtes in Mühlhausen, obschon durch die Gewohnheiten anderer Städte vielfach beeinflußt, doch aus den besonderen lokalen Bedingungen; sie ließ sich nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte der städtischen Verwaltung und Politik verstehen. Drei Hauptpunkte sind in der Entwicklung festzuhalten: Die Einrichtung einer Schreibstube durch Zuteilung des ersten Hilfsschreibers und die dadurch nötige Regelung der Arbeitsweise ca. 1340, die Vereinigung des Stadtschreiberamtes mit dem öffentlichen Notariat 1460 und die Anstellung des ersten juristisch gebildeten Laien, des Syndikus, 1523. Diese drei Entwicklungsstufen waren durch den wachsenden Umfang der Geschäfte bedingt.

Wenn die bisherigen Untersuchungen über das Stadtschreiberamt mit Ausnahme der schon mehrfach genannten Arbeit Steins vor allem als Hilfsmittel für eine kritische Quellenedition angelegt sind, so hoffe ich gezeigt zu haben, daß auch die Betrachtung des Amtes an und für sich eine Sonderdarstellung wert ist. Wurde doch der Protonotar unter der Regierung des Mühlhäuser Rates, der die meisten Verwaltungszweige mit seinen Ratsmitgliedern besetzte, aus einem gewöhnlichen Urkundenschreiber bald der höchste städtische Beamte, der Lenker des Stadtwesens. Als Syndikus und Stadtjurist trat er auch mit der Bürgerschaft in nahe Berührung, und manche interessante Persönlichkeit mag sich hier im engen Kreise gebildet haben. Es ist nur zu bedauern, daß die Überlieferung zu dürftig ist, um uns Männer wie Eisenhart und Raven persönlich nahe zu bringen. Lukas Otto und Nikolaus Fritzlar stehen schon deutlicher vor unseren Augen, und wir können erkennen, daß sie auch unter ihren Zeitgenossen eine geachtete Stellung einnahmen. Waren die Schreiber auch nur Beamte und Diener des Rates, so konnten sich doch ihre vornehmsten Vertreter dem bevorrechteten Ratsstande gegenüber gleichwertig fühlen. Als der bekannte Organist Joachim a Burck sich als Ratsherr 1588 um den Dienst eines Gerichtsaktuars bewarb, schrieb er mit Selbstbewußtsein, daß ihm ein solcher Dienst „zu unheill und nachteill gar mitt nichten gelangen mogen, sintemall aller menschen lebenn vom hochsten biß zum niederigsten — *salva tamen et observata graduum, dignitatum, ordinum, statuum, et officiorum quoque discretione* — eine stett werende dienstbarkeitt *sine omni exceptione* ist unnd bleibett, darzu die schreibfeder unbescholtener diener in allen regimenten, gerichten und handlungen daß nötigste unndt nutzlichste mittell ist".

Anhang

Beschreibung der Mühlhäuser Stadtbücher des 13.—16. Jahrhunderts, mit einem Verzeichnis wichtiger Editionen mittelalterlicher Stadtbücher

Ältere Werke, soweit sie aufgenommen sind in W. Th. Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht, 6. Aufl. von F. Frensdorff, Berlin und Leipzig 1886 — bleiben unberücksichtigt.

Unter mittelalterlichen Stadtbüchern sind zu verstehen alle Bücher, die der Verwaltungstätigkeit des Rates oder einer anderen städtischen Behörde entstammen und von öffentlichen Schreibbeamten geführt wurden. Der Zweck ihrer Anlage war ein doppelter. Sie dienten zunächst Aufzeichnungen über das öffentliche Recht der Stadt und über die Verwaltungstätigkeit der regierenden Behörde: sie wurden notwendig mit der Ausdehnung einer komplizierteren Verwaltung und mit dem spätestens im 14. Jahrhundert sich allgemein geltend machenden Bedürfnis nach schriftlicher Fixierung. Ich fasse diese städtischen Bücher unter der Bezeichnung „Ratsbücher" zusammen, wobei ich aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bücher, die der Finanzverwaltung dienen, als eine Sondergruppe behandele.

Auf eine andere Wurzel gehen die Reihen von Büchern zurück, die ich „Stadtbücher" im engeren Sinne nennen will; sie enthalten Verträge der Bürger und anderer Personen über Übergabe und Belastung von Eigentum, zunächst nur Fälle, die das Recht an Immobilien betreffen; Register über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Mobilien sind im allgemeinen später begonnen worden.

Die Heimat der Stadtbücher liegt im Gebiete des sächsischen Rechts, in dem diese Aufzeichnungen in amtlich beglaubigten Registern den Wert eines urkundlichen Zeugnisses mit gerichtlicher Beweiskraft bekamen. Sie ersetzten in diesen Gebieten die urkundliche Zeugnisausstellung in Stadt- und Gerichtsbriefen, die neben der Eintragung in Stadtbücher auch weiterhin je nach den städtischen Gewohnheiten mehr oder weniger Platz hatte. Die Anfänge dieser Stadtbücher lassen sich in einigen Städten bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen (Magdeburg seit 1215, aber verloren); — Köln hat mit seiner Schreinskartenpraxis seit 1135 eine eigene Entwicklung. — Doch wird in solchen frühen Fällen der Eintrag noch keine gerichtliche Beweiskraft gehabt haben; er diente nur zur Unterstützung der mündlichen Zeugenaussagen. Als man, eigentlich erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts dazu schritt, Verhandlungen und Urteile in streitigen Sachen schriftlich fest-

zuhalten, wurden solche Fälle zum Teil auch in die Stadtbücher aufgenommen, oder sie wurden in eigenen Büchern geführt, die ich in den meisten Fällen unter der Kategorie der Stadtbücher mit zusammenfassen kann. Ein Übergang in die Gruppe der Ratsbücher findet vor allem unter dem Gesichtspunkt statt, daß man Urteile, die man als Präzedenzfälle ansah, unter die Rubrik der Stadtrechte, der Willküren, aufnahm, ja ganze Sammlungen in sogenannten Urteilsbüchern anlegte, wie sie uns in den Schöppenstuhl- und Oberhofakten vorliegen.

Gerichtsbücher (oft vor Schöffenkollegien oder ähnlich geführte Register) und Stadtbücher können in diesem Zusammenhange nach ihrem Inhalt unter demselben Gesichtspunkte betrachtet werden. Das Unterscheidende an ihnen ist die Verschiedenheit der Behörden, vor denen die Verhandlungen geführt wurden; das Verhältnis des Rates zu einem besonderen Stadtgericht ist in den einzelnen Städten nach ihrer verfassungsrechtlichen Entwicklung außerordentlich verschieden.

Um die mittelalterlichen Stadtbücher, die den verschiedensten Wissenszweigen ein reiches Quellenmaterial bieten, in zweckentsprechender Weise der Wissenschaft nutzbar zu machen, wäre es längst nötig, das überlieferte Quellenmaterial übersichtlich zusammenzustellen. Denn nur aus einem Vergleich der Archivalien möglichst vieler Städte nach Alter und Inhalt kann man den richtigen Maßstab für den Quellenwert der einzelnen Stücke und für eine fruchtbringende Edition gewinnen. Von den Werken, die in diesem Sinne Beschreibungen mittelalterlicher Stadtbücher bieten, seien hier die wichtigsten genannt:

Homeyer: Über die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von *Quedlinburg* (Abhdlg. d. Berliner Akad. d. Wiss. 1860). Laband: Die schlesischen Stadtbücher (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 4, 1862). Hansische Geschichtsblätter: Reiseberichte in den Nachrichten des Hansischen Geschichtsvereins. Koppmann: Rundschau über die Literatur der hansischen Geschichte (Hansische Geschichtsbl. I. 2, 1872). Proschaska: Über die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen (Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 22. Jahrg. 1884). Ermisch: Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters (Neues Archiv für sächs. Geschichte u. Altertumskunde 10, Dresden 1889) dazu 20, 1899. Aubert-Doublier: Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher (Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte 14, 1893). Fabricius-Manke-Wehrmann: Die erhaltenen Stadtbücher Pommerns bis 1500 (Baltische Studien 46, 1896). Warschauer: Die ma. Stadtbücher der Provinz Posen (Zeitschr. d. histor. Gesellsch. f. Posen 11; 12, 1896 97). Derselbe: Die städtischen Archive in d. Provinz Posen (Mitteil. d. kgl. preuß. Archivverwaltung H. 5, 1901). Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens I. Die Kreise *Grünberg* und *Freystadt*, hrsg. Wutke 1909. Mitteilungen aus dem *Kölner* Stadtarchiv. Eine umfassende Zusammenstellung des handschriftlichen und gedruckten Materials plant Prof. K. Beyerle, womit dann ein vorläufiger Abschluß dieser Arbeiten erreicht sein wird. In meiner Zusammenstellung beschränke ich mich darauf, zu den Gruppen der Mühlhäuser Stadtbücher die entsprechenden Editionen aus anderen Archiven zu verzeichnen, wobei ich das Verzeichnis in dem schon genannten Werke Kraut-Frensdorff S. 24—33; S. 58 bis 60 voraussetze, ohne aber den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

Die reichen Schätze des Mühlhäuser Archivs sind einer breiteren Öffentlichkeit noch wenig bekannt geworden. Einen kurzen Überblick über den handschriftlichen Bestand an Akten und Büchern bietet an der Hand des dreibändigen Archivregisters Mitzschke: Wegweiser durch die historischen Archive Thüringens, Gotha 1900. Einen Einblick in das Urkundenmaterial, das 2000 Nummern übersteigt, gewährt Heydenreich: Das Archiv der Stadt Mühlhausen in Thüringen (Geschichtsbl. 2).

A. Ratsbücher

I. Stadtrechte, Statuten und Ordnungen

a) Stadtrecht und Willküren cf. S. 440

1. Stadtrecht von ca. 1250, das als ältestes mitteldeutsches Stadtrecht in deutscher Sprache besonderes Interesse verdient. Es ist wie die gleich zu erwähnenden Statutenkodifikationen (Welkoeren) des 14. Jahrhunderts gedruckt und beschrieben bei Lambert: Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im 14. Jahrhundert, Halle 1870. Einen verbesserten Druck dieses ältesten Stadtrechts bietet: Herquet: Mühlhäuser Urkundenbuch (Geschichtsqu. d. Provinz Sachsen III. 1874).

2. Der Stadt Willküren von 1311 / ca. 1350 } gedruckt von Lambert s. oben.

3. Der Stadt Willküren von 1401, erhalten nur in einer späteren Abschrift, gedruckt von Bemmann: Mühlhäuser Geschichtsblätter 9, 1908.

A. Ratsbücher. **I. Stadtrechte, Statuten und Ordnungen**

1. Bruchstücke einer alten Stadtordnung von *Besigheim*; Breining (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 18, Heidelb. 1903). 2. Stadtbuch von *Brüx* bis 1526; Schlesinger (Beiträge zur Gesch. Böhmens Abt. IV. Bd. 1, Prag 1876). 3. Aus dem Ratsarchiv der Stadt *Crimmitschau;* Ermisch (Neues Arch. f. sächs. Gech. 22, 1901). 4. Eine *Danziger* Willkür aus der Ordenszeit; Günther (Zeitschr. d. Westpreußischen Geschichtsvereins H. 48, Danzig 1905). 5. Eine Sammlung des *Einbecker* Stadtrechts; Feise (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1899). 6. Gemeindestatut der Stadt *Feldberg*; Längle (Jahresber. des Vorarlberger Museumsvereins 38). 7. *Freiberger* Stadtrecht; Ermisch: Urkunden-Buch d. Stadt *Freiberg* (Cod. dipl. Sax. reg. 14, Leipzig 1891). 8. Die Stadtrechte von *Freiburg* und *Arconciel-Illens* i. Uechtland; Zehntbauer, Innsbruck 1906. 9. *Göttinger* Statuten, 2 T. auf Wachstafeln; v. d. Ropp (Qu. u. Darst. z. Gesch. Nieders. 25). 10. Ältestes *Greifswalder* Stadtbuch; Kosegarten (Pommersche Geschichtsdenkm. I. 1834). 11. Das alte Statutenbuch der Stadt *Hagenau*; Hanauer, Klélé, Hagenau 1900. 12. Mitteilungen aus dem alten Stadtbuche und dem alten Bürgerbuche der Stadt *Hannover*; Fiedeler (Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1876). 13. Das Stiftungsbuch von *Husum*;

4. Der Stadt Willküren von 1567, erhalten in mehreren gleichzeitigen Handschriften T 8c 6; 6a; 6b.

5. Ratsrezesse: alter Druck der Rezesse von 1642 ab.

6. Willkür von 1692; alter Druck.

b) Ediktbücher

Y 1/2 umspannen in 12 Bänden die Jahre 1527—1802. Es sind Papierbände in dem im Mühlhäuser Archiv üblichen Format 32×22, eingebunden in rote, grüne oder gelbe Pappdeckel mit goldenem Stadtwappen. In meiner weiteren Beschreibung gebe ich nur noch Abweichungen von dieser Form besonders an.

c) Kleinere Ordnungen

1. Zollordnung H 16, 1 (1): 2 Pergamentblätter 20×15 aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, enthaltend ein Verzeichnis des Zolls und der Wage. H 16, 1 (2): 6 Pergamentblätter 26×20 vom Jahre 1531 mit gleichem Inhalt.

2. Heimburgenordnungen H 13, 1 u. 2a: drei Ordnungen aus dem Jahren 1544, 66, 82 verschiedenen Umfanges.

3. Punkto Salariorum H 1 3a 1565.

4. Gerichtsordnung T 8 c. 10 S. 201—10.

5. Holzordnung T 8 c. 10 S. 220b—23, 1565.

6. Marktordnung H 22, 1a, 1568.

7. Wasseramtsregister H 23, 1; 2 Bde. 1534—1614

8. Feuerordnung H 29, 1, 1574—1708.

9. Brau-, Bäcker-, Fleischhauerordnung H 28, 1a, 1518—60. Brauordnung H 28, 1g: ein Pergamentblatt aus dem 15. Jahrhundert.

10. Verzeichnis des Landwehrgeldes der Dörfer a. 1381, drei Pergamentblätter 20×15.

Henningsen, Husum 1904. 14. Das *Kieler* Denkelbok; Gundlach (Mitteil. d. Ges. f. Kieler Stadtgesch. XXIV. 1909). 15. Akten und Urkunden zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt *Koblenz* bis zum Jahre 1500; Bär (Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 17, Bonn 1898). 16. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt *Köln*, 14. u. 15. Jahrh; Stein (Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 10, Bonn 1893/95). 17. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des *Leipziger* Rates, seit 1469; Wustmann (Qu. z. Gesch. Leipzigs II, 1865). 18. *Lubliner* ältestes Stadtbuch; Ulanowski (*Scriptores rerum Polonicarum* 9, Krakau 1886). 19. Die älteste *Lübecker* Zollrolle ca. 1227; Hasse (Hans. Geschichtsbl. 1893). 20. Statuten der Stadt *Münden*, 1467; Doebner (Zeitschr. d. histor. Ver. f. Nieders. 1899). 21. Das älteste Stadtbuch von *Olmütz*, 1343; Bischoff (Ber. d. kais. Akad. zu Wien, philos.-histor. Klasse 85, 1877). 22. Stadtbuch von *Posen*; Warschauer (Sonderveröffentlichungen der hist. Ges. für d. Provinz Posen I). 23. Küren der Stadt *Ratingen* aus dem 14. Jahrh.; Eschbach (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins 14). 24. Die älteste Gerichtsordnung *Rostocks* (Mitte des 15. Jahrh.); Koppmann (Beitr. z. Gesch. v. Rostock III, 4, 1900). 25. Das ältere Recht der Reichsstadt *Rottweil*; Greiner, Stuttg. 1900. 26. *Straßburger* Urkundenbuch, 1. Abt. Bd. I; Wiegand.

II. Polizeibücher

1. Bruchbuch *(liber excessuum)* auf J. In den Jahren 1460—1654 7 Bücher. Die beiden ersten Bücher 1460—1500; 1517—48 in dem Format 22×16.

2. Urgichtbücher, auf J. In den Jahren 1526—1613 8 Bücher, die beiden ersten 1526—33; 1534—48 in dem Format 22×16.

3. Scheltbuch und Friedegebotregister H 8, 1 1543—1614, 1 Bd.

4. Urfehdebücher, gegen T. In den Jahren 1441—1675 19 Bücher.

III. Ratsprotokolle

1. Des Senatus triplicis, T 1—4. In den Jahren 1525—1757 34 Bücher.

2. Des Senatus ordinarii D 2—4. In den Jahren 1570—1801 78 Bücher.

3. Des Senatus intimi. T 5/6. In den Jahren 1604—1757 20 Bücher.

Bd. IV 2; Schulte und Wolfram. 27. Das älteste *Trierer* Stadtrecht; Kentenich (Trierisches Archiv H. 7, Trier 1904). 28. Das rote Buch der Stadt *Ulm*, 1376—1445; Mollwo (Württemberger Geschichtsqu. Stutt. 1905). 29. *Weidas* Stadtrechte von 1377 und 1483; Franke (Jahresber. des Vogtländer Altertumsforschenden Ver. Hohenleuben H. 75, 1905). 30. Die Bürgersprachen der Stadt *Wismar;* Teschen (Hansische Geschichtsqu. N. F. 3, 1906). 31. Stadtrecht von *Znaim* 1314; Rößler (Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen und Mähren II. Prag 1852). 32. Stadtrechte im *Herzogtum Gotha;* von Strenge (Mitteil. d. Vereinigung f. Gothaische Gesch. u. Altertumsforschung, Friedrichroda 1903).

Neue systematische Publikationen auf diesem Gebiete sind begonnen durch die Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen (Münster) seit 1901 für die *Westfälischen* Städte, der Badischen historischen Kommission seit 1895 für die *Oberrheinischen* Städte (fränkische, alemannische, elsässische Stadtrechte) und des Schweizer Juristenvereins (Aarau) seit 1898: Sammlung *Schweizer Rechtsquellen.* Einen Überblick über diese Arbeiten geben Beyerle (Deutsche Geschichtsbl. V, 1904) und Köhne (Correspondenzblatt des Gesamtvereins 53, 1904). Eine Übersicht über das Quellenmaterial für die Edition der Badischen und Esässischen Stadtrechte haben Schröder und Köhne (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 10; 13) geboten.

Als städtische Rechtsbücher sind auch die Sammlungen von Schöffensprüchen in den städtischen Oberhöfen zu betrachten: 1. Urkundliches Material aus den *Brandenburger* Schöppenstuhlakten; Stölzel, Berlin 1901). 2. *Magdeburger* Schöffensprüche; Friese und Liesegang I. 1—4 Berlin 1901.

II. Polizeibücher

1. *Jauersche* Wachstafeln; Lindner (Archiv. Mitteil. in Zeitschr. d. Ver. f. schles. Gesch. 9, 1868). 2. *Krakauer* Proskriptionsbuch 1362—1400; Piekosiński, Szujski (Mon. medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, Tom. 4, Krakau 1878). 3. Das älteste *Leipziger* Urfehdebuch, 1390—1480; Wustmann (Qu. z. Gesch. Leipzigs II, 1895). 4. Das *Freiberger* Verzählbuch (15. Jahrh.); Ermisch Freiberger Urkundenbuch (Cod. dipl. Sax. reg. 14). 5. Das Achtbuch des *Egerer* Schöffengerichts 1310 bis 1668; Siegl, Prag 1903 (auch in Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 39; 41).

IV. Ratsbücher im engeren Sinne

a) Ratsbücher vermischten Inhalts cf. S. 436f.

1. X. 1b 1371/72. Fragment eines Ratsbuches bestehend aus neun Pergamentblättern im Format 24×16.
2. X 1c 1398, Papierheft in Pergamentumschlag, 11 Blätter.
3. X 1d 1405/06 10 Blätter wie in X 1c.
4. X 1e 1408/09 16 Blätter wie in X 1c.
5. X 2 1415—26 57 Blätter in neuerem Einband.
6. X 4 1427—31 36 Blätter wie X 2.
7. X 5 1432 32 Blätter wie X 2.
8. X 6 1. Teil 1441—56. Kopien einlaufender Briefe 79 Blätter.
   2. Teil 1441—58. Stipendiarii 61 Blätter.

b) Gesindebücher Y 4, 1. In den Jahren 1502—1655 6 Bücher.

c) Geleitsregister D 5cd 9, schmales Papierheft im Format 32×12, begonnen im Jahre 1525.

d) Privilegienbücher D 5ab 3.

1. *Liber primus* 92 Blätter. Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt.
[2. ist noch nicht wiedergefunden].
3. 26 Blätter Ende des 16. Jahrhunderts begonnen.

V. Namenlisten

1. Bürgerlisten H 26, 2a. Ein Fragment bestehend aus sieben Pergamentbl. 32×22, das die Jahre 1414—91 mit einigen Lücken enthält, cf. S. 441.

2. Bürgerregister H 26, 2. Der 1. Bd. enthält die Jahre 1540—1612, weitere Bücher bis 1802.

3. *Album Senatorum* H 1, 1. Aus den Jahren 1525—1802 sieben Bücher. Das erste Buch, das von 1525—1602 reicht, hat ca. 250 Blätter im Format 32×12.

4. Verzeichnis der Kriegspflichtigen aus Stadt und Dörfern. *α*) K 1, 1a. 42 Papierblätter (30×12) der Jahre ca. 1450—80. *β*) K 1, 1b Kriegslisten aus dem 16. Jahrhundert, jetzt in 7 Bänden vereinigt.

5. Verzeichnisse der Brau- und Holzberechtigten seit dem 16. Jahrhundert. H 28, 11 und H 19.

IV. Ratsbücher im engeren Sinne

1. Stadtbuch von *Leipzig* vom Jahre 1539; Gersdorf (Mitteil. d. deutschen Ges. in Leipzig, Leipz. 1856). 2. *Freiberger* Stadtbücher; Ermisch: Freiberger Urkundenb. siehe oben. 3. *Züricher* Stadtbücher; Zeller-Werdmüller, Leipz. 1899 bis 1906. Bd. 3 von Nabholz, Leipzig 1906.

V. Namenlisten

1. *Braunsberger* Bürgerbuch 1344—59; Cod. dipl. Warm. II. Nr. 305. 2. *Danziger* Kürbuch; Hirsch (Scriptor. rer. Pruss. 4, S. 315—34). 3. *Freiberger* Stadtbücher

VI. Briefbücher cf. S. 428

Kopialbücher (Kopien der auslaufenden Briefe) W. In den Jahren 1382–1805 76 Bücher; um 1400 füllt ein Jahrgang etwa 50 Blätter, um 1800 etwa 20 Blätter. Größere Lücken nur in den Jahren: 1399 bis 1403; 1488—1503; 1518—20.

B. Bücher der Finanzverwaltung

I. Kämmereirechnungen MPO cf. S. 429ff.

a) MPO 1a: sechs Pergamentkarten aus den Jahren 1380; 1388; 1390/91; 1391/92; 1394/95; 1405. Sie enthalten *Recepta venerabilis civitatis Molhusen*. Die älteste Rechnung ist etwa halb so umfangreich wie die zweite, die Rechnungen der 90er Jahre nehmen noch etwas an Umfang zu. Die Länge des größten Pergaments beträgt 70 cm. Die sechs Blätter sind beschrieben und abgedruckt von K. von Kauffungen: Geschichtsbl. 6. Dazu kommt noch unter derselben Ziffer ein undatiertes Rechnungskonzept auf Pergamentblatt.

(seit 1404 eine Reihe von Rats- und Bügermatrikeln); Ermisch: Freiberger Urkundenbuch, Bd. III, siehe oben. 4. *Konstanzer* Ratslisten des Mittelalters; Beyerle, Heidelberg 1908 (herausgegeben von der Bad. histor. Kommission). 5. Von den ältesten *Lübeckischen* Ratslinien; Dencke, Lübeck 1842. 6. Ratslinie von *Wismar* seit 1344; Crull (Hansische Geschichtsqu. II, 1875).

VI. Briefbücher

1. Die *stadtkölnischen* Kopienbücher in Regesten mitgeteilt seit 1367 (Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln in verschiedenen Heften). 2. Die *Revaler* Missivbücher, seit 1385; Schiemann (Archiv. Zeitschr. XI, 1886: Revaler Stadtbücher).

B. Bücher der Finanzverwaltung. I. Stadt- oder Kämmereirechnungen

1. *Aachener* Stadtrechnungen des 14. Jahrh. (bis 1373 Pergamentrollen, seitdem Pergamenthefte); Laurent, Aachen 1866. 2. Die ältesten *Bernischen* Stadtrechnungen 1375—77; Welti (Arch. d. hist. Ver. in Bern 14, 1896). *Berner* Stadtrechnungen 1375—84; Welti, Bern 1896. *Berner* Stadtrechnungen 1482—1500; Fetscherin (Abhandlg. des histor. Vereins des Kanton Bern. 2. Jahrg. H. 1, 1851). 3. *Breslauer* Stadtrechnungen; *Henricus pauper* 1299—1358; Grünhagen (Cod. dipl. Sax. reg. III. Breslau 1860). 4. Die ältesten *Görlitzer* Ratsrechnungen ca. 1380 bis 1419; Jecht (Cod. dipl. Lusatiae superioris III). 5. Kämmereirechnungen von *Hamburg* 1350—1562; Koppmann, Hamburg 1869—94. .6. *Hildesheimer* Stadtrechnungen und Geschoßregister 1379—1450; Doebner (Urkundenbuch d. Stadt Hildesheim 5; 6, Hildesh. 1893/96). 7. Die ältesten Stadtrechnungen der Stadt *Kalbe a. S.* zwischen 1374 und 82; Hertel (Magdeb. Geschichtsbl. 37, 1902). 8. De Kammeraars en rentmeesters rekeningen der stad *Kampen*; Uitterdyk Nanninga, 1875. 9. *Kasseler* Stadtrechnungen 1468—1553; Stölzel (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F. Suppl. 3, Kassel 1871). 10. Die *Kölner* Stadtrechnungen des Mittelalters; Knipping (Publik. d. Ges. für rhein. Geschichtskunde 15, Bonn 1897/98). 11. *Krakauer* Stadtrechnungen; Piekosiński, Szujski (Mon. Pol. s. oben, Tom. 4). 12. *Leipziger* Wachstafelbücher (15. Jahrh.); Freytag (Neues Arch. f. sächs. Gesch. 20, 1899). 13. Die 3 ältesten *Lüneburger* Kämmereirechnungen (1321; 1328; 1330);

b) MPO 1 ältestes Rechnungsbuch, enthält auf 27 Papierblättern in Pergamentumschlag die Einnahmen der Stadt während des Jahres 1407/08; ediert K. von Kauffungen: Geschichtsbl. 5.

c) MPO 2 enthält auf 30 Blättern die Ausgaben des Jahres 1409/10.

d) Vom Jahre 1417 ab sind die Rechnungsbücher in die drei Abteilungen: Recepta — Distributa — Census eingeteilt und umfassen in ungefähr 270 Büchern die Zeit bis 1802, bis zum Ende der alten Reichsunmittelbarkeit. Die äußere Form ist bei allen dieselbe: Papierbände im Pergamentumschlag im Format 32×22. Die Einträge eines Halbjahres bedecken im 15. Jahrhundert etwa 30—40 Blätter. Seit 1527 werden es Jahresrechnungen, deren einzelne Bände bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf etwa 250 Blätter angeschwollen sind. Es fehlen die Jahrgänge: 1420—27; 1431—41; 1474—82; 1487—91; 1518—23. — Daneben ist seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts oft noch eine *Computacio coram toto ordine senatorum* auf ca. 15 Blättern erhalten.

II. Aufnahmebücher über steuerbaren Besitz; Geschoßregister

a) Kataster, auf N. cf. S. 430f.

1. der Bürger

Ein Band ca. 1403.
Zwei Bände 1407.
Zwei Bände 1413/14.

Reinecke (Lüneburger Museumsbl. H. 6. Lüneb. 1909). 14. Stadtrechnungen von *Osnabrück* des 13. und 14. Jahrh.; Stüve (Mitteil. d. hist. Ver. z. Osnabrück 14; 15. 1889 15./90). *Trierer* Stadtrechnungen des Mittelalters. I. Rechn. d. 14. Jahrh.; Kentenich (Trierisches Archiv, Trier 1908). 16. Rechnungen der Stadt *Wien* 1368—85; Chmel (Notizenblatt d. Wiener Akad. d. Wissensch. 1855). 17. Kämmereiregister der Stadt *Wismar* 1326—36; (Jahrbücher d. Ver. f. Mecklenburger Gesch. u. Altertumskunde 29; 1864).

Anmerkung: Rechnungen über einzelne Materien.

1. Der *Bremer* Rathausbau; Ehmk und Schumacher (Bremer Jahrbücher II. 1886). 2. Das *Rostocker* Weinbuch; Dragendorff und Krause, Rostock 1908. 3. Der *Koblenzer* Mauerbau, Rechnungen von 1276—89; Bär (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. V, 1888).

II. Steuerlisten und Abrechnungen über Geschoß

1. Tellbücher der Stadt *Bern;* Welti (Archiv d. histor. Ver. in Bern 14, 1896). 2. Das älteste *Churer* Steuerbuch 1481; Jecklin, Chur 1908. 3. *Hildesheimer* Stadtrechnungen und Geschoßregister 1379—1450; Doebner (Urkundenbuch der Stadt Hildesheim 5; 6. Hildesh. 1893/96). 4. Steuerlisten des Kirchspiels St. Kolumba in *Köln* vom 13.—16. Jahrh.; Greving (Mitteil. aus d. Stadtarchiv v. Köln, H. 30). 5. Zins- und Geschoßregister der Stadt *Leisnig;* Hingst (Mitteil. d. Geschichts- u. Altertumsvereins zu Leisnig III, 11). 6. Abrechnung der Stadt *Rostock* über die von ihren Bürgern erhaltenen Darlehen und deren Abtragung bei der Schoßerhebung ca. 1260; Dragendorff (Beitr. zur Gesch. von Rostock III, 1, 1900). 7. *Trierer* Stadtrechnungen des Mittelalters (Volleiste des Jahres 1363/64); Kentenich (Trierisches Archiv, Trier 1908).

Jeder Band umfaßt ca. 250 Papierblätter und ist eingebunden in einen Pergamentumschlag.

Ein Band ca. 1470 ca. 505 Blätt. in Holzdeckel mit Lederüberzug.
Ein Band ca. 1540, Pergament, Einband aus gepreßtem Leder.
Zwei Bände 1551, Papier, Einband aus gepreßtem Leder.
Zwei Bände 1566. Papier, Einband aus gepreßtem Leder.

2. Kataster der Dörfer und Vorstädte.

Ein Band 1407, Papier in Pergamentumschlag.
Ein Band ca. 1540, Papier in Pergamentumschlag.
Ein Band 1567, Papier, Einband aus gepreßtem Leder.
Ein Band 1567, Papier in Pergamentumschlag enthält Einträge über Bürger und Vorstädte.

Aus den Jahren 1626—1802 noch 17 Bände Kataster der Bürger, Dörfer und Vorstädte.

3. Buch der Flurmessungen; auf N, II 4 ca. 1456.

4. Zwei Bände in Pergamentumschlag: Inkomen der Dorffer so umb Molhusen gelegenn vnd ytzundt Churfursten vnd Fursten zcu Sachssen vnnd Hessenn zcustenn. ca. 1530/40, je ca. 280 Blätter stark.

5. Beschreibung und Verzeichnis aller Güter und liegenden Gründe, auch Erb- und wiederkäuflichen Zinsen, so den gemeinen f. f. Rats Vorstädten auch Dorfschaften, und denen Kirchen daselbst zuständig, davon jährlich Rechnung zu tun: 1574—1638.

Ein Band ca. 350 Blätter in gepreßtem Ledereinband.

b) Geschoßregister, auf N. cf. S. 430.

Aus den Jahren 1418—1640 30 Bücher, Papierblätter im Format 45×17 in Pergamentumschlag. Aus dem 15. Jahrhundert sind erhalten die Jahrgänge 1418; 1446—47; 1457—60; 1471—75; 1475/76; 1485/86. Nach 1500 sind größere Lücken nur noch in den Jahren 1530—39; 1548—51; 1553—62. Sie enthalten die Namen der schoßpflichtigen Bürger nach Straßen, der Bauern nach Dörfern geordnet mit der Anzahl der Geschoßmarken und einem Vermerk über Zahlung oder Nichtzahlung der Summen.

III. Zinsbücher, auf N. cf. S. 431

1. Ein Band ca. 150 Pergamentblätter in einem Einband aus gepreßtem Leder, 1456 angefangen. Inhalt: Verzeichnis der Reichszinsen, gemeinen Zinsen, des Spendekorns und der Dorfzinsen.

III. Verzeichnis der städtischen Einkünfte aus Grundbesitz und Zinsgut

1. *Libri redituum* der Stadt *Riga*; Napiersky; Leipzig 1881. 2. Verzeichnis der Renten der Stadt *Osnabrück* 1347; Stüve (Mitteil. des historischen Vereins zu Osnabrück 16, 1891).

2. Ein Band Papierblätter in Pergamentumschlag umfaßt die Jahre 1586—90.

3. Ein Band Papierblätter in einem Einband aus gepreßtem Leder, 1591 angelegt.

IV. Rentenbücher (Zinsverschreibungen des Rates) cf. S. 437

1. E 8 c 1, Kopienbuch der Verschreibungen von 1392—1402; 70 Pergamentblätter in Holzdeckel mit Lederüberzug.

2. E 8 c 2, Kopienbuch der Verschreibungen von 1408—59; 92 Papierblätter in Pergamentumschlag. Die zwei ersten Blätter fehlen. In späteren Jahren auch Verträge in Regestenform.

3. E 8 c 3, Kopienbuch der Verschreibungen von 1459 bis in das 16. Jahrhundert hinein; 162 Blätter in Pergamentumschlag. Im 16. Jahrhundert geschehen die Einträge sehr unregelmäßig.

4. E 8 c 4, *Registrum venerabilis civitatis Imperii Molhusen de 1410 ff. De censibus de pretorio dandis.* cf. S. 438. Ein Register für die ebengenannten Kopienbücher, enthält Verträge von 1380—1480. 68 Pergamentblätter 23×19.

C. Stadtbücher

I. Bücher, enthaltend Einträge über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die vor dem Rat vorgenommen wurden. cf. S. 438 ff, 474 f.

a) Stadtpfandbuch.

1. E 8 b 1: 40 Pergamentblätter eingebunden in Holzdeckel mit Lederüberzug. Es erstreckt sich über die Jahre 1374—91.

2. X 1, 3 (Teil 1) 112 Blätter in neuerem Einband: 1416—41.

b) Kaufbuch.

X 1, 3 (Teil 2): ca. 20 Blätter in neuerem Einband: 1415—17.

C. Stadtbücher. I. Die von dem Rat geführten Stadtbücher verzeichne ich in drei Gruppen, die sich in dem Mühlhäuser Material nicht scharf unterscheiden lassen:

a) der Inhalt bezieht sich auf Übergabe von Erb- und Eigengut;
b) auf Belastung von Erb und Eigen durch Rente und Pfand;
c) auf Schuldverschreibungen und Rentenverkehr.

a) 1. *Kieler* Erbebuch 1411—1604; Reuter, Kiel 1897 (im Auftrage d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte). 2. Das *Lübecker* Oberstadtbuch; Rehme, Hannover 1895. 3. Das zweitälteste Erbebuch der Stadt *Reval* 1360—83; von Nottbeck (Archiv f.

Seit 1441 stehen die Grundbuchsachen meistens im Kontraktbuche, andere Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verzeichnet im *Registrum recognicionum.*

a) *Registrum Contractuum.*

1. E 8, 1—2, 1 ca. 200 Blätter in neuerem Einband: 1441—1501.

b) *Registrum recognicionum et diversarum concordiarum.*

1. X 1, 6 (Teil 3) ca. 65 Blätter in neuerem Einband: 1441—1450.
2. X 1, 7 357 Blätter in neuerem Einband: 1450—1500.

Seit 1501 gibt es zunächst nur ein Stadtbuch, von dem sich mehrere andere Bücher abzweigen.

a) Notulbuch X 1, 8, bis zum Jahre 1802 noch weitere 27 Bücher. davon zweigt sich ab:

b) 1. Schuldbuch (Hypothekenbuch)
E 8 b 2, bis zum Jahre 1618 noch weitere drei Bücher.
2. Handelbuch.
E 8 a 2, bis zum Jahre 1623 noch weitere acht Bücher.

Gesch. Liv-, Est- und Kurlands III, 2, 1890). 4. Das drittälteste Erbebuch der Stadt *Reval*; (wie oben III, 3, 1892). 5. Die Erbebücher der Stadt *Riga*; Napiersky, Riga 1888. 6. Die ältesten Kaufbücher der Stadt *Wien*, 1368—88; Staub (Mayer: Quellen zur Geschichte d. Stadt Wien, herausg. vom Wiener Altertumsverein III, 1). b) 1. Das älteste *Kieler* Rentebuch; Reuter, Kiel 1893. 2. Das zweite *Stralsunder* Stadtbuch, 1310—42; Reuter, Lietz, Wehner; Stralsund 1896. Der 3. Teil mit Überarbeitung der ersten beiden Teile von Ebeling, Stralsund 1903. c) *Krakauer* Stadtbücher; Piekosiński, Szujski (Mon. med. aevi hist. res gestas Poloniae illustr., Tom 4, Krakau 1878). — Die drei Gruppen sind vereinigt: Das älteste Wittschopbuch der Stadt *Reval*, 1312—60; Arbusow (Arch. f. Gesch, Liv-, Est- und Kurlands III, 2, 1888). Die ersten beiden Gruppen finden sich vereinigt: Das zweite *Stader* Stadtbuch, 1322—39; herausg. vom Ver. f. Gesch. u. Altertümer zu Stade, 1890.

Ganz eigene Anfänge zeigt Köln mit seiner Schreinskartenpraxis seit 1135. Die Verträge Privater über Besitzrechte an Immobilien wurden vor dem Schreinsbeamten einer der Sondergemeinden der Stadt vorgenommen und auf einer Schreinskarte, die im jeweiligen Schrein niedergelegt wurde, verzeichnet. Seit 1229 etwa beginnt man mit der Anlage von Schreinsbüchern: 1. *Kölner* Schreinsurkunden des 12. Jahrh. II.; Höniger (Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. I., Bonn 1893/94). 2. Die ältesten Faszikel der Schreinsnotierungen 1170—1200, ca. 1350; Höniger: Urkunden und Akten aus dem Amtleute-Archiv des Kolumba-Kirchspiels zu Köln (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 48, 1887). 3. Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu *Köln*, 14. und 15. Jahrh.; Höniger (Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschland I, Berlin 1888). Das Grundbuchwesen in Metz ist unter Kölns Einfluß entstanden: die Amannspraxis. Etwas eigenes hatte Metz in seinen Bannrollen, zusammengenähten Pergamentblättern, in welchen die unter dem Banne der Mayer stattgefundenen Güterauflassungen verzeichnet wurden: Die *Metzer* Bannrollen des 13. Jahrh. seit 1220; Wichmann (Quellen z. Gesch. Lothringens V, Metz 1908).

II. Bücher des Schultheißengerichts cf. S. 442

RA — uu
RA_1 1431/32
RA_2 1437/38
RA_3 1442/43
RB_1 1446/47

und noch 57 Bücher bis zum Jahre 1678. Es sind Papierbände in Pergamentumschlag in dem gewöhnlichen Stadtbuchformat 32×22.

II. Schöffenbücher

Die Register der Schöffenbücher zeigen je nach den Kompetenzen der Behörde in den verschiedenen Städten einen mehr oder weniger reichen Inhalt. 1. *Akener* Schöffenbücher, 1265—1555; Neubauer (Magdeburger Geschichtsbl. 30; 31; 32). 2. *Freiberger* Gerichtsbücher, seit 1464; Ermisch (Freiberger Urk.-B. III. Cod. dipl. Sax. reg. 14). 3. Das älteste Schöffenbuch von *Freienwalde i. Pommern*, 1320—1567; Lemcke (Baltische Studien 32, 1882). 4. Die *Hallischen* Schöffenbücher, 1266—1460; Hertel (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 14, 1882/87). 5. Das Wetebuch der Schöffen zu *Kalbe a. S.*; Hertel (Magdeburg. Geschichtsbl. 20; 21, 1885/86). 6. Das *Kieler* Varbuch; Luppe (Mitteil. der Ges. für Kieler Stadtgesch. H. 17, Kiel 1899). 7. *Krakauer* älteste Stadtbücher, 1300—75 *liber actorum, obligacionum et resignationum*; Piekosiński, Szujski (*Mon. med. aevi histor. res gestas Poloniae illustr.* Tom 4, Krakau 1878). 8. *Lemberger* Schöffenbuch; Czotowski, Lemberg 1892. 9. Das älteste Stadtbuch der Stadt *Neuhaldensleben*; Hülße (Magdeburg. Geschichtsbl. 14, 1879). 10. Das Schöppenbuch von *Seehausen* (Kreis Wanzleben), 1496—1581; Setzepfandt (Magdeburg. Geschichtsbl. 40, 1905. 41, 1906). 11. Das älteste Schöffenbuch der Stadt *Zerbst*, 1323—60; Neubauer (Mitteil. d. Ver. f. Anhaltin. Gesch. u. Altertumsk. 7 ff.).

D. Unentwickelte Formen

finden sich in einigen Städten, die es gar nicht, oder erst später zu einem geordneten Kanzleiwesen gebracht haben. Alle vor dem Rat verhandelte Materien werden in ein Stadtbuch verzeichnet: 1. Das älteste Stadtbuch der Stadt *Garz* (Rügen), 1377—1571; von Rosen, Stettin 1885 (Quellen zur Pommerschen Gesch.). 2. *Lüneburgs* ältestes Stadtbuch; Reinecke (Quellen u. Darst. z. Gesch. Nieders. VIII, 1903). 3. Stadtbuch von *Oschersleben*, 1428—1562; Setzepfandt (Magdeb. Geschichtsbl. 32, 1897). 4. *Rostocker* Stadtbuchblatt; Dragendorff (Beiträge zur Gesch. Rostocks III 1, 1900). 5. Die ältesten Stadtbuchfragmente *Rostocks*, 1258—62; Dragendorff (Beitrag zur Gesch. Rostocks II 2, 1897). 6. Das älteste *Stader* Stadtbuch, von 1286 ab; herausg. vom Verein f. Geschichte u. Altertümer zu Stade, H. 1, Stade 1882).

Das Königsurkunden-Verzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg

von

Ernst Müller

In der Nacht des 21. Januar 1013 brannte der Hildesheimer Dom aus, und Bibliothek und Archiv des Bistums wurden ein Raub der Flammen.[1] Nur geringe Reste der urkundlichen Überlieferung blieben erhalten, so eine noch heute vorhandene Originalurkunde Kaiser Ottos III. vom 23. Januar 1001 (DO. III. 390); welcher Zufall sie, die von Anfang an dem Domarchive angehört haben muß, vor dem Feuer bewahrte, wissen wir nicht.[2] So sind wir, zumal auch die erzählenden Quellen

---

[1] Ann. Hildesheim. 1013: Postea 12. Kal. Februarii peccatis agentibus principale templum Hildineshemensis ęcclesiae diabolo insidiante per noctem igne succensum, sed solo divinae miserationis subsidio velociter, deo gratias, est exstinctum. Sed hoc, ah ah, nobis restat lugendum, quia in eodem incendio cum preciossissimo missali ornamento inexplicabilis et inrecuperabilis copia periit librorum. — DH. II. 256a: Bernwardus Hildeneshemensis aecclesiae venerabilis presul ... miserabilem conquestus querimoniam, eo quod peccatis id merentibus in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maxime et decenter elaborata cunctorum ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbuit, in cinerem namque cuncta redegit. — Die schon von V. Bayer, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVI (1876) 184 N. 2, beobachtete Übereinstimmung der hier durch Sperrdruck hervorgehobenen Stellen scheint eine weitere Beziehung des Notars GB. zum Verfasser der Hildesheimer Annalen, der zum Jahre 1014 über ein dem Bistume Bamberg erteiltes, nicht erhaltenes Privileg Heinrichs II. berichtet, zu ergeben, vgl. H. Bresslau, Einl. zur Ausg. der Urk. Heinr. II. S. XXII, und oben S. 217 Anm. 2.

[2] Auch DO. III. 409, Bestätigung eines Tausches zwischen Bischof Bernward und dem Grafen Bardo vom 11. September desselben Jahres, scheint in der für den Bischof bestimmten Ausfertigung vorzuliegen. Bernwards Testament zugunsten der heil. Kreuzkapelle, Hochstift. UB. I Nr. 38, in deren Gründungsjahr 996 zu versetzen, sehe ich keinen zwingenden Anlaß.

spät und spärlich fließen, über die Anfänge der Hildesheimer Kirche und ihre Geschichte in den ersten zwei Jahrhunderten ihres Bestehens nur dürftig unterrichtet.[1] Die 48 Stücke, die das hochstiftische Urkundenbuch[2] für die Zeit vor 1013 beibringt, enthalten Erwähnungen der Anwesenheit der Hildesheimer Bischöfe auf Synoden und bei politischen Verhandlungen, ihrer Fürbitte oder Zeugenschaft in Urkunden, oder sind Diplome für andere Empfänger, darunter Schenkungen an Laien, deren Objekte später mit den Urkunden selbst in den Besitz der Domkirche übergingen. Um so wertvoller ist ein in dem großen Hildesheimer Kopialbuch des 15. Jahrhunderts erhaltenes Verzeichnis der älteren Königsurkunden des Bistums.[3] Es ist in den Vorbemerkungen zu den im Folgenden zu besprechenden Diplomen Heinrichs II. von den Herausgebern regelmäßig herangezogen worden,[4] bedarf jedoch noch ergänzender Betrachtung und einheitlicher Wertung.[5]

Das Verzeichnis führt in zwei besonders durchgezählten Teilen erst die den zwölf ersten Bischöfen von Ludwig dem Frommen bis auf Otto III. verliehenen Privilegien, sodann die durch Bischof Bernward von diesem Kaiser sowie seinem Nachfolger Heinrich II. erwirkten Diplome auf. Der erste Teil umfaßt elf Nummern; der zweite dreizehn, doch ist in diesem Nr. 9 ausgefallen. II, 13 betrifft die Beilegung des Gandersheimer Grenzstreites zwischen Bernward und Erzbischof Willigis von Mainz, die im Januar 1007 erfolgte und nach H. Bresslaus überzeugender Vermutung schon damals beurkundet wurde.[6] Ergibt sich so

[1] Ganz im Dunkel liegt die Gründungsgeschichte. Gleichzeitige Berichte sind nicht vorhanden. Die spätere Überlieferung schreibt die Gründung übereinstimmend Kaiser Ludwig dem Frommen zu; die Jahresansätze schwanken zwischen 814 und 822. Eine wichtige Quelle ist in der „Fundatio ecclesie Hildensemensis“ neu erschlossen worden; vgl. A. Bertram, Hildesheims Domgruft und die Fund. eccl. Hild., 1897, und im übrigen A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II² 675 N. 5; F. W. Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. II (1848) 466ff.; A. Bertram, Gesch. des Bist. Hild. I (1899) 30; E. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches I² 259 N. 3; B. v. Simson, Jahrb. Ludwig des Fr. II, 284ff. Erst mit dem vierten Bischofe, Altfrid (851—874), gewinnt die Bistumsgeschichte feste Gestalt, vgl. Bertram S. 36, Simson S. 286.

[2] 1. Teil herausgegeben von K. Janicke 1896.

[3] UB. Nr. 60, Neudruck in der Anlage.

[4] Herausgegeben sind die Urkunden Heinrichs II. in den MG. DD. III von H. Bresslau und H. Bloch unter Mitwirkung von M. Meyer und R. Holtzmann. Der Kürze halber führe ich im Folgenden nur den Namen des Leiters der Ausgabe an.

[5] Eine solche bietet auch J. Lechner in Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I 1², S. 852 (unter „Verlorene Urkunden“ Nr. 206—211) nicht.

[6] Vorbemerkung zu DH. II. 255. Das Vorhandensein eines älteren, wohl der Weihe der Gandersheimer Kirche gleichzeitigen Diploms wird gerade durch das Urkundenverzeichnis sicher erwiesen, denn unter dem Regest II, 13 kann DH. II. 255

als Frühgrenze für die Entstehung des Verzeichnisses der Anfang des Jahres 1007, so muß es anderseits vor dem Aufenthalte des Königs in Werla Ende Februar und März 1013 verfaßt sein, da es die während desselben für das Bistum ausgestellten Erneuerungsurkunden nicht berücksichtigt. Es fragt sich nun, ob es vor dem Brande des Januar 1013 oder nachher aufgestellt wurde. Während R. Janicke sich darauf beschränkte, das Stück, dessen Überschrift für seine Datierung nichts austrägt, der Zeit nach 1013 zuzuweisen, was mindestens ungenau ist, betrachtet es Bresslau[1] als eine kurze Zeit nach dem Brande zusammengestellte Verlustliste. Man müßte dann also annehmen, Heinrich II. habe seit dem Januar 1007 bis Anfang des Jahres 1013 für Hildesheim ebensowenig geurkundet wie nach dem Verzeichnisse, das ihm nur Nr. II 13, Nr. II 1—12 aber seinem Vorgänger zuschreibt, in der Zeit von 1002—1006,[2] d. h. er habe außer der Gandersheimer Entscheidung in den ersten zehn Jahren seiner Regierung dem Bistume keinen urkundlichen Gunstbeweis erteilt. Auch ist wohl nicht recht einzusehen, welchen Zweck in einem Verlustverzeichnisse die Teilung der Urkunden in zwei Gruppen und die doppelte Zählung haben sollte. Schwerer noch wiegt die Überlegung, daß ein so umfassendes Verzeichnis mit so genauen und teilweise ausführlichen Angaben[3] unmöglich nach dem Gedächtnis aufgestellt sein kann, was der Fall sein müßte, wenn es nach der Vernichtung der Urkunden entstanden wäre. Es dürfte daher eher als ein Bestandsverzeichnis zu betrachten sein, angelegt kurze Zeit nach Beendigung des Gandersheimer Streites, auf Veranlassung Bernwards, der zu praktischen Zwecken seine eigenen Privilegien von denen seiner Vorgänger getrennt übersehen wollte. Um so wertvollere Dienste wird es dann nach dem Brande dem Bischofe bei seinen Bemühungen um den Ersatz der Rechtstitel seiner Kirche geleistet haben.

Während des erwähnten Aufenthaltes Heinrichs II. in Werla ließ Bernward sich nämlich anscheinend alle ihm selbst verliehenen und verbrannten Diplome neu ausstellen. Von den zwölf Nummern des zweiten Teiles des Urkundenverzeichnisses sind uns noch für sieben die Erneuerungsurkunden erhalten. Betrachten wir sie genauer, so

---

nicht verstanden werden, da es erst gleichzeitig mit den im Verzeichnis noch nicht berücksichtigten Erneuerungsurkunden aus dem Aufenthalte Heinrichs II. zu Werla im März 1013, DD. 256ff., ausgestellt wurde, vgl. unten S. 502 mit Anm. 1.

[1] Vorbemerkungen DH. II. 126. 255.

[2] Vgl. dazu unten S. 506.

[3] Vgl. I 3. 5, II 1; hier werden geradezu Sätze der Urkunden mehr oder weniger wörtlich ausgezogen.

werden wir erkennen, daß der ältere Urkundenbestand doch nicht ganz restlos zugrunde gegangen sein kann.

An erster Stelle nennt das Verzeichnis (I 1) eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen über die Grenzumschreibung der Diözese, die Begründung des Domstiftes und die Verleihung der Immunität unbeschadet der Verpflichtung zum Königsdienste. Da, wie wir jetzt sicher wissen,[1] bei der Gründung der sächsischen Bistümer deren Grenzen nicht umschrieben und urkundlich festgelegt worden sind, muß in dieser ersten Hildesheimer Immunität die Umgrenzung nachträglich eingefügt gewesen sein. Diese Einschiebung könnte in Zusammenhang mit den durch den Gandersheimer Streit veranlaßten Feststellungen Bischof Bernwards über die alten Grenzen seiner Diözese gestanden haben, von denen Thangmar zum Jahre 1006/7, also derselben Zeit, der wir die Entstehung des Urkundenverzeichnisses zuschreiben möchten, berichtet,[2] und deren Ergebnis wohl in der den Namensformen zufolge dem angehenden 11. Jahrhundert angehörenden Grenzbeschreibung (G) vorliegt.[3] Die darin verwertete Grenzlinie zwischen dem ostfälischen Bistum Hildesheim und dem engernschen Minden war bereits unter Otto III., spätestens Anfang des Jahres 993, also wohl erst nach Beginn des Gandersheimer Streites (987) und im Zusammenhange mit ihm und möglicherweise auch erst auf Anregung Bernwards hin, durch ein Inquisitionsverfahren festgestellt worden; diese Aufzeichnung ist im Archive des Domstiftes, freilich erst in Schrift des 11. Jahrhunderts, erhalten geblieben.[4] Es liegt nun die Annahme nahe, daß die Grenzumschreibung, durch welche die Urkunde Ludwigs des Frommen verfälscht wurde, keine andere ist als jene Grenzangabe, die man im März 1013 in das DH. II. 256, das jene älteste Immunität mit ersetzen sollte, einzuschmuggeln vergeblich versuchte und die einen Auszug aus der Grenzbeschreibung G darstellt. Daß aber die Immunität Ludwigs wirklich keine Grenzumschreibung enthielt, ergibt die weiter unten folgende Nachweisung ihrer echten Gestalt.

Seine Immunitätsurkunde erneuerte Ludwig der Fromme dem zweiten Bischofe (I 2). Sein Sohn Ludwig der Deutsche legte die Bistumsgrenze nach Ostfalen hin[5] am Ufer der Innerste fest, verfügte

---

[1] Vgl. M. Tangl oben S. 210—218.

[2] SS. IV 776 c. 41.

[3] UB. S. 30, Nr. 40, vgl. Vorbemerkung DH. II. 256.

[4] UB. S. 24, Nr. 35 mit Anm.

[5] „Super Astfalas" ist schwer zu erklären. Der Gau Astfala, der Kern des Sprengels, in dem die Bischofsstadt selbst liegt, kann kaum gemeint sein. Die Innerste bildet zwar in ihrem Laufe von Südosten nach Nordwesten die Grenze der

über alles innerhalb der Grenzen des engeren bischöflichen Pfarrsprengels[1] gelegene Königsgut zugunsten der Domherren und befreite die bischöflichen Vasallen und Hintersassen für den Fall der Heerfahrt, des Hof- und Gerichtsdienstes und jedes anderen Königsdienstes von der Zwangsgewalt der königlichen Beamten. So das Regest I 3, dessen Angaben wir wohl Vertrauen schenken dürfen. Denn wenn die Sprengel der sächsischen Bistümer auch nirgends in Königsurkunden allgemein umschrieben worden sind, so liegen doch einzelne bestimmte Zeugnisse vor, daß in Streitfällen auf Synoden oder ausdrücklich durch Diplome über Bistumsgrenzen vermittels Demarkation an der strittigen Stelle entschieden wurde.[2] Es kann somit nicht ohne weiteres ins Reich der Fabel verwiesen werden, wenn das Urkundenverzeichnis anzugeben scheint, Ludwig der Deutsche habe die Hildesheimer Südostgrenze gegen die Diözese Halberstadt[3] an einer bestimmten Stelle geregelt. Die Unterstellung der Immunitätsleute bei Ausübung ihrer öffentlichen Pflichten[4] unter den Immunitätsherrn und seine Beamten ist eine natürliche Folge der Immunität überhaupt. Merkwürdigerweise ist sie selten durch Königsurkunden verbrieft worden.[5] Die Zuverlässigkeit

---

Gaue Ostfalen einerseits und Flenithi, Valedungo (hier liegt Hildesheim selbst an ihr) und Scotelingo anderseits, vgl. das Kartenblatt: Ostfalen und Nordthüringen mit Diözesan-, Gau- und dynastischer Einteilung bis ins 14. Saec., von J. V. Kutscheit, Verlag von Simon Schropp & Co., Berlin 1842; da die letztgenannten drei Gaue jedoch zum Sprengel gehören, kann hier keine Bistumsgrenze bestanden haben. Man wird also unter Ostfalen hier einen weiteren Begriff, das Stammesland verstehen müssen (ähnlich wie es in DH. II. 256a als „pagus sive provincia Astfalo" vorkommt) und an eine Abgrenzung des im Westen an das engernsche Bistum Minden sich anschließenden Hildesheimer Sprengels nach der ostfälischen Seite hin, d. h. gegen das östlich und südöstlich angrenzende andere ostfälische Bistum Halberstadt denken können. Hier kann die Innerste in ihrem Oberlaufe stellenweise die Grenze gebildet haben. Nach der Grenzbeschreibung G verlief die Bistumsgrenze von Ahrendsberg zum Vorbach, einem Nebenflusse der Innerste, von dort über zwei unbestimmbare Orte an diese selbst, überschritt sie und wandte sich über zwei unbekannte Orte nach Münchehof. A. Bertram gibt a. a. O. S. 25 die Linie so an: die Rohmke aufwärts bis zu ihrer südlichen Quelle am Fuße des großen Ahrensberges, weiter zum Vorbach, zum großen Kellerhalsteich, unterhalb Wildemann über die Innerste, im Süden von Münchehof (Kemnade) vorbei.

[1] Von den Kapellen des Domes war später die Antoni-Kapelli Pfarrkirche, vgl. Bertram a. a. O. S. 27.

[2] Vgl. M. Tangl oben S. 212.

[3] Über deren Umgrenzungsfrage vgl. oben S. 198—215.

[4] Von denen die Hildesheimer, wie wir sahen (I, 1), nicht befreit waren.

[5] Eine solche auf die Heerfahrt bezügliche Privilegierung findet sich in Karolingerzeit sonst nur in der Urkunde Pippins DK. 20 für das Bistum Worms und, daraus übernommen, in der Bestätigung Ludwigs des Frommen M.² 536. Weiteren Aufschluß über die Frage darf man von E. Stengels Untersuchungen über die Immunitätsurkunden der deutschen Könige erwarten. Vgl. auch M. Tangl oben S. 292 f.

gerade dieser Angabe des Regestes wird vollends dadurch über jeden Zweifel erhoben, daß in der Erneuerungsurkunde Heinrichs II. D. 256, deren beide Fassungen, wie wir noch genauer sehen werden, teilweise auf karolingischem Formular beruhen, sich ein Abschnitt findet, der ihr durchaus entspricht,[1] und den wir somit durch die Bestätigung Arnolfs (I 4) hindurch auf die verbrannte Urkunde Ludwigs des Deutschen zurückführen dürfen.

Die weiteren Nummern des ersten Teiles des Verzeichnisses (I 5—11) betreffen Überweisungen von Gütern und Klöstern und deren Bestätigungen durch die Könige Arnolf bis Otto III. Da diese Urkunden spurlos verschwunden sind, brauchen wir auf sie hier nicht weiter einzugehen.

Die Hildesheimer Kirche nahm einen neuen Aufschwung, als Bernward die Leitung des Bistums übernahm. Der vielseitig tätige Bischof war eifrig bemüht, den Umfang seines Sprengels und die Rechte seiner Kirche zu sichern. Er fand bei diesen Bestrebungen geneigtes Entgegenkommen bei Otto III., dessen Erzieher er gewesen war. Nicht weniger als zwölf Diplome nennt das Verzeichnis, die er von diesem Herrscher erhielt.

Die erste Urkunde, die ihm zuteil wurde, war ein großes Privileg, das eine allgemeine Besitzbestätigung und Bestimmungen über Immunität und Vogtwahl sowie über die patristischen Studien der Dom-

---

[1] Das lehrt eine Gegenüberstellung:

Regest I 3:	DH. II. 256b:
ut nulla maior vel minor persona auderet stringere homines suos, nobiles aut liberos, colonos vel servos, quamdiu in expedicione aut ad placitum vel in ullo regali servicio essent. — Allgemein gehalten, aber teilweise damit übereinstimmend ist Regest II 1: *ut nullus comes potestatem haberet stringere homines suos, nobiles liberos colonos litones aut servos, in qualicunque territorio habitarent, excepta illa persona quam illius loci episcopus regio consensu eligeret.*	*Proinde quotiens in expeditionem seu ad palatium (!) vel in aliud quodlibet nostrum servitium ire debeat, quorumlibet hominum suorum ad hoc iter potestatem habeat nec eo tempore quisquam aliquos eius homines distringere vel ad aliam profectionem cogere presumat.* — Damit nahe verwandt: DH. II. 256a: *Cum vero in expeditionem aut in palatium vel in aliud servicium nostrum iter arripuerit, quorumlibet hominum suorum cuiuscumque videantur persone potestatem habeat nec in aliam profectionem quis eos cogere presumat, nullusque iudex publicus seu iudiciaria qualiscumque persona in hoc sibi contradicere vel se molestare audeat.*

Die Wormser Immunitäten (vgl. die vorhergehende Anm.) fassen die Sache ganz anders.

schule[1] enthielt (II 1). Ihm entspricht wenigstens teilweise die Erneuerungsurkunde DH. II. 256, die sich Bischof Bernward nach dem Brande von Heinrich II. über die Grundrechte seiner Kirche ausstellen ließ. Dieses Diplom ist in zwei verschiedenen Fassungen überliefert. Die eine, DH. II. 256a, die nicht vom Könige vollzogen und nicht mit Siegel und Tagesangabe versehen wurde, also ein vom Empfänger eingereichter und ihm zurückgegebener Entwurf ohne Rechtskraft blieb, ist inhaltlich durch die bereits erwähnte Grenzangabe des Bistumssprengels, einen Auszug aus der Grenzbeschreibung G, erweitert, für die sie sich auf Bestätigungen Arnolfs und Ludwigs beruft, die, wenn überhaupt je vorhanden, sicher nicht echt gewesen sein können. Nach Bresslaus Vermutung sollte diese Grenzangabe wohl zugleich den Ansprüchen Bernwards im Gandersheimer Grenzstreite, dessen Entscheidung gleichzeitig erneuert wurde, eine neue allgemeinere Grundlage verschaffen. Da dieser Empfängerentwurf jedoch bei Hofe nicht durchging, fügte man, nach Bresslaus Annahme gleichfalls mit Rücksicht auf die früheren Mainzer Ansprüche, in der neuen, von Bernward vorgelegten und vôm König anerkannten Fassung, DH. II. 256b, eine in D. 256a fehlende Stelle über Besitz und Zehnten ein.

Beide Fassungen des D. 256 rühren von dem Notar G(unther) B. her, der nach Bresslaus sehr einleuchtender Vermutung erst kurze Zeit vorher aus dem Dienste Bernwards in den der königlichen Kanzlei übergetreten war und alle Hildesheimer Urkunden Heinrichs II. verfaßt hat.[2] Während er das Diktat von D. 256a großenteils selbständig gestaltete,[3] lehnte er sich in D. 256b weitgehend an eine karolingische Vorlage an. Entspricht die Fassung D. 256a durch ihre Grenzangabe gewissermaßen der Fälschung, von der das Urkundenverzeichnis an erster Stelle (I 1) berichtet, so ist uns in D. 256b die echte Gestalt der ersten Hildesheimer Immunität erhalten geblieben. Dachten bereits Bresslau und Stengel an eine Vorurkunde Ludwigs des

---

[1] Vgl. über diese Bertram a. a. O. S. 54ff.

[2] Vgl. über ihn Bresslau, NA. XXII (1897) 158f. und Einleitung zur Ausgabe S. XXII, und Stengel in seinem demnächst erscheinenden Buche S. 225ff. (in dem unter dem Titel „Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts" als Marburger Habilitationsschrift, Marburg i. H. 1907, vorliegenden Teile S. 96ff.), ferner unten S. 509 Anm. 2.

[3] Auf karolingische Vorlage führt Bresslau die Abschnitte über bischöfliche Leute (vgl. oben S. 495 Anm. 5, S. 496 Anm. 1) und Bischofswahl, deren Fassung der in D. 256b nahe verwandt ist, ferner die den Assensus ausdrückende Wendung und die Worte „pro animae nostrę remedio, regni quoque tocius nobis divinitus collati stabilitate et pro coniugis prolisque regalis incolumitate" zurück. — Ich verweise hier ein für allemal auf die Vorbemerkung zu D. 256.

Frommen,[1] so läßt sich diese Erkenntnis durch eine Vergleichung mit den Immunitätsurkunden dieses Herrschers zu voller Gewißheit erheben und die Vorlage zeitlich genau festlegen.[2] Der Text von D. 256b stimmt, soweit in ihm Königsschutz und Immunität verbrieft werden, fast wörtlich mit der Urkunde Ludwigs des Frommen für das französische Bistum Viviers, M. 585 (565), überein, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt.

M². 585:	D. 256b:
Si sacerdotum ac servorum dei iustis petitionibus acquiescimus, hoc nobis sane ad aeternam beatitudinem provenire confidimus.	*Si sacerdotum et servorum dei petitiones pro suis necessitatibus quas nobis innotuerint ad effectum perducimus, non solum regiam consuetudinem exercemus, verum etiam ad aeternae beatitudinis premia capessenda talia nobis facta profutura liquido credimus.*[3]
Idcirco comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum	*Quapropter*[4] *omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et*

[1] Während Bresslau im NA. XXII (1897) 158f. von teilweiser, mittelbarer oder unmittelbarer Benutzung eines verlorenen Immunitätsprivilegs Ludwigs des Frommen für Hildesheim in DDH. II. 126, 256a und b sprach, drückte er sich später in der Einleitung zur Ausgabe S. XXII und in den Vorbemerkungen zu D. 126. 256 (vgl. auch S. 307, N. v. der Ausgabe) allgemeiner und zurückhaltender aus. Stengel spricht von einer „an Diplome Ludwigs des Frommen erinnernden Fassung", vgl. „Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert, Berliner Dissert. 1902, S. 17, von „der im DH. II. 256b ausgeschriebenen ludowicischen Urkunde", Hab.-Schrift S. 94 (Buch S. 223) Anm. 8, von einer „ludowicischen Formel", ebenda S. 97 bzw. 226.

[2] Als diese Abhandlung im ersten Entwurfe fertig war, teilte mir Herr Privatdozent Dr. E. Stengel in Marburg mit, er habe für sein Werk über die Immunitätsurkunden der deutschen Könige die Hildesheimer Überlieferung bereits vor Jahren untersucht, das Deperditum Ludwigs des Frommen rekonstruiert und zeitlich ziemlich genau bestimmt sowie den Anteil der verlorenen Nachurkunden an der Fassung des DH. II. 256b festgelegt. So sehr ich bedauere, Stengel von seinen in einen größeren Zusammenhang gerückten Einzelergebnissen etwas vorwegzunehmen, so wenig konnte ich im Rahmen meiner Untersuchung, die mit den mir übertragenen Vorarbeiten für die Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen in den Mon. Germ. hist. in engster Verbindung steht, auf den genauen Nachweis und die Zeitbestimmung des Deperditums Ludwigs verzichten. Ich habe mir indessen hierbei möglichste Zurückhaltung auferlegt und verweise auf Stengels Arbeit als auf eine Ergänzung meiner eigenen, behalte mir jedoch vor, auf die Geschichte der Hildesheimer Bistumsgründung an anderem Orte zurückzukommen.

[3] Ähnliche Arengen finden sich in folgenden Urkunden (Immunitäten) Ludwigs des Frommen: M.² 531 = 550; in der Gruppe 535 (Halberstadt), 536 = 537 (Worms), 570 und 884 (Vienne) und 702 (Visbeck); 572, 598 (vom 3. Dezember 815).

[4] „Quapr." in M.² 535, 536. Wo ich wie hier auf ein Glied der Gruppe 535 (Halberstadt), 536 (Worms), 570 (Vienne) und 702 (Visbeck) verweisen kann, verzichte ich auf weitere Belege.

industria, quia vir venerabilis Thomas episcopus Albensium seu Vivariensium veniens ad nos deprecatus est celsitudinem nostram, ut pro nostrae mercedis augmento praedictam sedem cum fratribus ibidem domino servientibus sub nostra defensione et immunitate reciperemus. Cuius petitioni assensum praebentes per hoc nostrae auctoritatis praeceptum confirmare studuimus. Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctae dei ecclesiae ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibuslibet pagis et territoriis vel quidquid etiam deinceps propter divinum amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones aut paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos iniuste distringendos sive ullas redibitiones vel illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat vel ea quae supra memorata sunt exactare praesumat. Sed liceat servis domini ibidem consistentibus sub nostra defensione et immunitatis tuitione perpetuo tempore quiete residere et pro nobis ac coniuge proleque nostra seu pro stabilitate totius imperii nostri a domino nobis collati et eius clementissima miseratione iugiter conservandi domini misericordiam exorare.

futurorum cognoscat[1] *industria, qualiter vir venerabilis Bernwardus episcopus ex oppido qui vocatur*[2] *Hildeneshem qui*[3] *est in pago Astfala in honore sanctae Mariae super fluvium Indistha*[3] *veniens ad nos deprecatus est celsitudinem nostram, ut prefatam aecclesiam cum fratribus ibidem deo famulantibus*[4] *pro nostrae mercedis incremento*[5] *sub nostra defensione et immunitatis tuitione*[6] *reciperemus. Cuius peticionem quia*[7] *iustam fore cognovimus*[7]*, assensum prebere non negavimus et, sicut petivit,*[8] *per hoc nostrae auctoritatis preceptum confirmare studuimus. Precipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctae dei aecclesiae ac nostris in aecclesias loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibus (!) pagis vel territoriis vel quicquid deinceps propter divinum ettiam (!) amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas vel freda exigenda seu mansiones faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius aecclesiae tam ingenuos iniuste quam et servos distringendos vel ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat vel ea quae superius*[9] *memorata sunt exactare presumat. Sed liceat illi suisque ibi*

---

[1] „cognoscat" nicht nachzuweisen, vielleicht aus „comperiat", vgl. M.[2] 556 (unecht, doch echte Vorlage) mit „Quapr. comperiat ... quia".

[2] „q. voc." auch in M.[2] 702.

[3] Vgl. M.[2] 535: „que est constructa in hon..... sup. fluv..... in pago ..."

[4] „deo famul." in M.[2] 535 an anderer Stelle zweimal.

[5] „increm." in M.[2] 536 in demselben Zusammenhang an anderer Stelle.

[6] „immun. tuit." in M.[2] 585 selbst an anderer Stelle, in 535 an derselben Stelle.

[7] M.[2] 654: quia iustam ac deo amabilem esse cognov.; M.[2] 535: quia iuste ... petiit.

[8] M.[2] 536: et ... sicut petiit.

[9] „superius" in M.[2] 666.

	subiectis[1] *deo servientibus clericis*[1] *sub nostra defensione et immunitatis tuitione quieto tramite*[2] *ibidem residere et pro nobis et coniuge prolegue nostra seu pro stabilitate tocius imperii nostri a deo*[3] *nobis concessi*[3] *et eius clementissima miseratione perpetuo*[4] *conservandi iugiter domini misericordiam exorare.*
	. . . .
Et ut haec auctoritas verius certiusque credatur, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.	*Et ut haec nostra auctoritas firmior habeatur et per futura tempora diligentius observetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus sigilloque nostrae impressionis(!) insigniri precepimus.*[5]

Die wenigen abweichenden Wendungen gehören gleichfalls der Kanzleisprache Ludwigs des Frommen an und sind in seinen Immunitäten größtenteils nachzuweisen;[6] dasselbe gilt von der Arenga, der Promulgation und Korroboration, die sich mit kleineren Abweichungen vielfach belegen lassen.[7] Damit ist der exakte Beweis geliefert, daß für den Hauptteil des D. 256 b von der Arenga an bis zum Schlusse der Immunitätsformel, also mit Ausschluß der Bestimmungen über Besitz und Zehnten, bischöfliche Leute und Bischofswahl[8], und dann wieder für die Korroboration eine Urkunde Ludwigs des Frommen die fast wörtlich ausgeschriebene mittelbare oder unmittelbare Vorlage gebildet hat. An eine Abhängigkeit des D. 256 b von der Immunität für Viviers ist schon wegen der kanzleimäßigen Abweichungen nicht zu denken, ganz abgesehen von der sonstigen Unmöglichkeit. Aber auch eine Urkunde irgendeines anderen Empfängers ist als Vor-

[1] Vgl. M.² 629 (Form. imp. 29) = 649: „clericorum in eodem loco domino deservientium" (auch in M.² 655) und „cum ... sibi subiectis ... hominibus; M.² 634, 652, 745, Form. imp. 12, 28: „una cum clero et populo sibi subiecto" (ohne „et populo" auch in M.² 820); vgl. auch oben in M.² 585: cum fratr. ibidem domino servientibus.

[2] „quieto tramite" in M.² 521 zweimal, in M.² 531.

[3] „a deo nobis concessi" in M.² 535.

[4] In M.² 573, 629 (Form. imp. 29) = 649.

[5] Ähnliche Korroborationen in M.² 529, 572, 577, 598, 619 = 655 = 777, 716, 786 (davon sind 529, 577, 619 und 777 keine Immunitäten).

[6] Vgl. oben S. 499 Anm. 1 bis S. 500 Anm. 4.

[7] Vgl. oben S. 498 Anm. 3, 4 und S. 500 Anm. 5.

[8] Über die Heerfahrtprivilegierung vgl. oben S. 495 mit Anm. 5, S. 496 mit Anm. 1; auch für die auf das Recht der Bischofswahl bezüglichen Sätze nimmt Bresslau Übernahme aus älteren, karolingischen Urkunden an, vgl. oben S. 497 Anm. 3, Stengel wird über die Zeit seiner Verleihung Genaueres feststellen, vgl. schon seine Dissert. S. 17.

lage nicht in Betracht zu ziehen. Denn Kenntnis und Verwertung von Beständen eines anderen Empfängerarchives durch einen königlichen oder bischöflichen Kanzleibeamten ist von vornherein unwahrscheinlich; vielmehr wird die Vorlage zunächst immer bei dem Empfänger der Nachurkunde zu suchen sein. Müssen wir also annehmen, daß die Vorlage des Notars GB. für die Hildesheimer Kirche ausgestellt war, so ist uns in D. 256 b der bis auf den Bischofsnamen und das Protokoll vollständige, unverfälschte Text dieser Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen erhalten geblieben[1]. Berücksichtigen wir weiter die bei der Abfassung der Diplome dieses Herrschers, insbesondere seiner Immunitäten obwaltenden (hier nicht näher zu erörternden) Verhältnisse, so können wir eine so weitgehende Übereinstimmung zweier Urkunden für verschiedene Empfänger, wie sie zwischen D. 256 b und M.² 585 besteht, nicht anders erklären, als durch Herstellung durch denselben Kanzleibeamten. Und da der stilistische Zusammenhang mit keiner anderen Immunität ähnlich eng ist, so können wir mit großer Sicherheit das wiedergefundene Deperditum Ludwigs in die Zeit der Abfassung von M.² 585, d. h. in den Sommer des Jahres 815 versetzen, eine Datierung, die dadurch bestätigt wird, daß die wenigen abweichenden Wendungen sowie die ähnlichen Arengen, Promulgationen und Korroborationen überwiegend in dieser ersten Regierungszeit Ludwigs vorkommen. Wir besitzen also in D. 256 b eine Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen für Hildesheim aus dem Sommer des Jahres 815. Das aber ist ein für die Gründungsgeschichte des Bistums sehr wichtiges Ergebnis, es bedeutet nicht weniger als die bisher vollständig fehlende urkundliche Festlegung seines Gründungsdatums. Am 15. Juni ist in Aachen die Urkunde für Viviers M.² 585 ausgestellt worden, die eine so enge Verwandtschaft mit der Hildesheimer Immunität aufweist, daß wir annähernde Gleichzeitigkeit für diese annehmen müssen; noch am 18. ist der Kaiser dort nachweisbar,[2] bald darauf begab er sich nach Sachsen[3] und hielt am 1. Juli in Paderborn Reichstag, um sich jetzt zum ersten Male seit seiner Thronbesteigung mit den Angelegenheiten dieses Landes zu beschäftigen. Hier erhielt

[1] Doch sind einige Umstellungen vorzunehmen (vgl. schon Stengel, Dissert. S. 18 Anm. 1): quas nobis pro suis necessitatibus innotuerint; etiam deinceps propter divinum amorem; quam et servos iniuste distringendos; „in quibus pagis" ist in „quibuslibet" oder „quibusque" zu verbessern (vgl. schon S. 299 N. e der Ausgabe), der Schluß der Korroboration wohl in „sigillique (?) nostri impressione; vgl. ferner unten S. 505 Anm. 1.

[2] M.² 586.

[3] Vgl. für das Folgende die Nachweise bei M.² 587 a. b.

der jüngere Adalhard die Erlaubnis, in Korvey ein Kloster zu gründen, und der Kaiser erließ ihm alle Dienstleistungen, damit er freier das heilige Werk erfüllen könne. Die Zeit, der wir auf Grund der diplomatischen Untersuchung die Ausstellung der Hildesheimer Immunität zuschreiben müssen, ist also nachweislich durch Bemühungen des Kaisers um Kirchengründung im Sachsenlande ausgefüllt. Durch ein solches Zusammentreffen gewinnt unser Datierungsversuch die sicherste Stütze, und wir dürfen ohne Bedenken auf den Paderborner Reichstag des Juli 815 auch die Anfänge der Hildesheimer Kirche verlegen. Doch so verlockend es ist, diesen Gedankengang hier weiter zu verfolgen und genauer zu begründen, — es würde uns das von unserem eigentlichen Gegenstande zu weit entfernen; wir müssen es uns daher für eine andere Gelegenheit aufsparen.

Daß der Notar GB. noch nach dem Archivbrande in D. 256b eine karolingische Vorurkunde verwerten konnte, braucht nicht in Verwunderung zu versetzen, wenn die weitere Betrachtung der Erneuerungsurkunden auf noch andere Spuren des älteren Archivbestandes führt. Die Gandersheimer Entscheidung vom Januar 1007 (II 13) erneuerte König Heinrich durch das Diplom Nr. 255. Da seine Unterschriften zum Jahre 1013 nicht mehr passen, sondern zu 1007 gehören, muß sich ein Entwurf oder eine Abschrift der älteren Urkunde, mindestens ein ihre Zeugenliste enthaltender Auszug,[1] trotz dem Brande erhalten haben.

Der Nr. II 4 des Urkundenverzeichnisses entspricht DH. II. 257. Diese Urkunde bestätigt eine Schenkung Kaiser Ottos III. an die Kapelle des heil. Kreuzes zu Hildesheim, deren Text Bischof Bernward dem Könige in einem mitgebrachten „libellus" vorlegte.[2] Bresslau lehnt die Deutung dieses Ausdruckes als „Urkunde" wohl mit Recht ab und versteht darunter ein Kopialbuch. Nun waren Kartulare um das Jahr 1000 auf deutschem Boden noch sehr selten. Erst im 11. und mehr noch im 12. Jahrhundert schritten zahlreiche Bistümer und Klöster zur Anlage von Abschriftensammlungen ihrer Urkunden in Buchform. Aus früherer Zeit kennen wir, abgesehen von den bayrisch-österreichischen Traditions-

[1] Bresslau nimmt, Vorbem. D. 255, für die ganze Fassung Wiederholung der älteren Urkunde an, während Stengel S. 225 (Hab.-Schrift S. 96) Anm. 2 die Fassung erst dem Jahre 1013 zuschreiben will. Eine zweite Ausfertigung für Mainz ist kaum in Betracht zu ziehen, da Erzbischof Willigis durchaus nur der nachgebende und Verzicht leistende Teil war, vgl. schon V. Bayer, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVI (1876) 185 Anm. 4, auf dessen Erklärung durch Vorhandensein eines Entwurfes oder einer Abschrift der ersten Ausfertigung im „königlichen Archive" man indessen besser verzichtet.

[2] Bernwardus ... portans secum libellum, in quo continebatur, quod dominus piae memoriae Otto tercius imperator ... predium ... ad cappellam ... in proprium ius contradidit ea namque lege ut etc.

büchern, die ganz anderen Charakter tragen, Kopialbücher von Königs- (und Papst-)Urkunden nur aus den Klöstern Prüm und Korvey, beide dem 10. Jahrhundert entstammend.[1] Glaubt man trotzdem für das Jahr 1013 das Vorhandensein eines Kartulars in Hildesheim voraussetzen zu dürfen, so kann der „libellus" doch kaum ein domstiftisches Kopiar gewesen sein; sonst müßte unbedingt mehr als diese eine nicht sehr wichtige Urkunde und etwa noch die dürftigen Reste des übrigen Urkundenvorrates, die festzustellen der Zweck dieser Abhandlung ist, darin abschriftlich erhalten geblieben sein. Eher könnte es ein neu angelegtes Kartular der im Jahre 996 eingeweihten und später mit dem St. Michaeliskloster vereinigten Kreuzkapelle gewesen sein oder, da die kaiserliche Schenkung „pro remedio animae suae suorumque cunctorum memoria" erfolgte, vielleicht ein Memorienbuch derselben; seine Erhaltung in der außerhalb der Stadt gelegenen Kapelle wäre dann ohne weiteres erklärlich. Vielleicht aber hat „libellus" hier überhaupt einen ganz anderen Sinn. Das Wort kommt im klassischen und dann auch im mittelalterlichen Latein[2] in der besonderen Bedeutung „Streitschrift, Prozeßschrift, von seiten der einen Partei in einem Rechtsstreit eingereichter Schriftsatz" vor. Nun interessierte sich, wie wir sahen, Bischof Bernward lebhaft für den Umfang seines Sprengels und die Rechte seiner Kirche und bemühte sich um die urkundliche Sicherung beider. Seinem Streben, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, verdankte vielleicht schon die Festlegung der Bistumsgrenze gegen Minden, wohl sicher die allgemeine Grenzumschreibung (G) der Diözese und ebenso die Grenzangabe in D. 256 a ihre Entstehung, aus ihm glauben wir die Aufstellung des Königsurkunden-Verzeichnisses, das seinen ältesten Diplomen Umgrenzungen zuschreibt, erklären zu können. Eine von Bernward zum Nachweise bestimmter Rechtsansprüche veranlaßte Schrift, ähnlich etwa, wie sie weit früher im Osnabrücker Zehntstreit in der bekannten Querimonia Egilmari abgefaßt wurde,[3] könnte nun jener „libellus" gewesen sein, der, nach Art der Deduktionsschriften einer späteren Zeit, den Text der Schenkung Ottos III. eingerückt enthielt und ebenso wie das Urkundenverzeichnis den Brand überdauerte. Daß das Hildesheim Bernwards für die Ent-

---

[1] Vgl. Bresslau, Urkundenlehre S. 85f. Das Korveyer ist auch noch kein reines Kartular, sondern enthält in seinen ersten beiden Teilen einen Text der Lex Saxonum und verschiedene Kapitulare und Dekretalen, erst in seinem dritten Teile die Abschriften der Kaiserurkunden des Klosters. Reine Sammlungen von Privaturkunden waren schon die Weißenburger und Fuldaer Traditionen des 9. Jahrhunderts.

[2] Vgl. Du Cange, Glossarium V (1885) 88f.

[3] Vgl. M. Tangl, oben S. 218ff.; auch im Jahre 1077 hat der Korveyer Abt sicher und Bischof Benno wahrscheinlich eine ähnliche Satzschrift vorgelegt, oben S. 247.

stehung einer solchen Schrift einen geeigneten Boden abgab, zeigt auch der Charakter von Thangmars Werk. Es ist teilweise so stark Parteischrift für die Hildesheimer Ansprüche auf Gandersheim, daß ein neuerer Kritiker[1] ihm die einheitliche Abfassung abgesprochen hat und es geradezu aus einer im Jahre 1007 herausgegebenen Gandersheimer Streitschrift und einer um 1015 abgefaßten Lebensbeschreibung Bernwards nach dessen Tode zusammengearbeitet sein läßt. Wie dem auch sein mag, für D. 257 ergibt sich die Tatsache der Erhaltung der Vorurkunde nicht nur aus ihrer Benutzung im Texte, sondern wird im Texte selbst unmittelbar ausgesprochen.

Über die Erneuerungsurkunde DH. II. 258 ist nur zu bemerken, daß ihr Objekt (Gut zu Duisburg) der Nr. II 3 des Urkundenverzeichnisses nur teilweise entspricht.

Für DH. II. 259, das Nr. II 8 des Verzeichnisses ersetzt, scheint Bresslau Benutzung der die Verleihung der Grafschaft Mundburg verfügenden Vorurkunde Ottos III. durch den Notar GB., der also über eine Abschrift derselben verfügt haben müßte, anzunehmen. Die Bestätigung erfolgte unter Berufung lediglich auf den mündlichen Bericht des Bittstellers.[2]

Die Immunitätsurkunde für das Nonnenkloster Heiningen DH. II. 261, die Nr. II 11 des Verzeichnisses ersetzen sollte, schließt sich, gleichfalls von GB. verfaßt, nach Bresslaus Angabe in ihrer Dispositio im wesentlichen an D. 256 b an, also an die Hildesheimer Vorurkunde Ludwigs des Frommen. Eng mit ihr verwandt war die echte Vorlage von DH. II. 260, einer Fälschung des Michaelisklosters aus dem 12. Jahrhundert; die echte Immunität stimmte teilweise auch mit D. 256 a überein und war ebenfalls von GB. abgefaßt. Während nun Bresslau dahingestellt sein ließ, ob die Benutzung von D. 256 b durch D. 261 eine unmittelbare oder durch die gleichfalls auf D. 256 b zurückgehende echte Gestalt von D. 260 vermittelt war, suchte Stengel[3] wahrscheinlich zu machen, daß die Diplome 256a, 256b, 260 und 261 insgesamt, voneinander unabhängig und selbständig, aus der „gemeinsamen Hildesheimer Vorurkunde karolingischer Formulierung“ abgeleitet seien. Dadurch, daß diese unbekannte Größe jetzt in D. 256b selbst ermittelt ist, wird die Fragestellung erheblich verschoben. Anderseits ist es weder nötig noch wohl auch möglich, auf sie allein alle karolingischen Bestandteile dieser Urkunden des Notars GB. zurück-

---

[1] J. R. Dieterich, NA. XXV (1900) 425ff.

[2] Bernwardus ... nostram regiam clementiam adiit dicens sibi ab antecessore nostro pię memoriae tertio Ottone imperatore ius speciale castellum edificandi ... permissum fuisse.

[3] Dissert. S. 17ff., vgl. jedoch auch schon Bresslau, Ausg. S. 297 Z. 32.

zuführen.[1] Läßt sich auch kein anderes Deperditum so sicher und vollständig wiederherstellen, wie das Ludwigs des Frommen, so finden sich doch in diesen Diplomen, besonders in D. 256a[2] und den nicht auf die Vorurkunde Ludwigs des Frommen zurückzuführenden Bestimmungen von D. 256b[3], ferner in DH. II. 126[4], deutliche Spuren formeller und inhaltlicher Art von den übrigen verlorenen Hildesheimer Karolingerurkunden (I, 2—6 des Verzeichnisses), für deren Erklärung die (an sich richtige) Annahme, GB. habe an der Hand des alten Hildesheimer Archivs sich eine eingehende Vertrautheit mit dem karolingischen Urkundenwesen erworben, kaum ausreicht. Mit dieser allgemeinen Feststellung können wir uns begnügen und brauchen die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse der von demselben Notar GB. gleichzeitig verfaßten DD. 261, 260, 256a untereinander und zu D. 256b hier nicht weiter zu verfolgen. Eine Benutzung der Vorurkunde Ottos III. in D. 261, mit deren Möglichkeit Bresslau rechnet, ist zweifelhaft; es müßte dann eine Abschrift derselben erhalten geblieben sein.

Da keine den Nrn. II, 2. 5—7. 10 entsprechenden Erneuerungsurkunden vorliegen, haben wir nur noch eine Angabe des Verzeichnisses, II, 12, zu besprechen. Hier liegt die Sache ganz anders als bei allen bisher behandelten Nummern. Denn ihr entspricht keine Erneuerungsurkunde, vielmehr ist ein am 24. Januar 1007, also vor dem Brande, ausgestelltes Diplom desselben Inhaltes abschriftlich erhalten geblieben: DH. II. 126. Es heißt in ihm:

Vor dem König erscheint Bischof Bernward in Begleitung der Grafentochter Frederunda und bittet ihn, diese Matrone samt dem Teile ihres Eigengutes, den sie dem Hauptaltare der Hildesheimer Kirche geschenkt habe, in seinen Schutz zu nehmen. Die Besitzübertragung sei zu dem Zwecke erfolgt, daß von den Einkünften des Gutes in der Stadt (opido) Steterburg ein Jungfrauenkonvent unterhalten werde. Heinrich nimmt, der Bitte entsprechend, die neue Gründung in seinen Schutz und verleiht ihr das Recht der Äbtissin- und Vogtwahl; doch soll bei ersterer der jeweilige Bischof von Hildesheim mit Rat und Tat mitwirken, dessen Befehlsgewalt überhaupt das Kloster

---

[1] Das von Stengel in D. 256b mit Recht vermißte „vel paratas" wird übrigens wohl in der Vorurkunde Ludwigs gestanden haben, wie es in M.[2] 585 steht, und nur bei der Übernahme des Textes, bei der ja auch mehrere andere Versehen vorfielen (vgl. oben S. 501 Anm. 1) irrtümlich ausgelassen sein. Den Beweisgrund (S. 18 Anm. 2), „monasterium" sei eine für die Hildesheimer Kirche nicht zutreffende Bezeichnung, hält Stengel, wie er mir mitteilt, nicht mehr aufrecht.

[2] Vgl. oben S. 497 Anm. 3.

[3] Vgl. oben S. 500 mit Anm. 8.

[4] Vgl. unten S. 509.

unterstellt, dessen Prüfung alle seine inneren und äußeren Angelegenheiten unterworfen werden.

Jeder unbefangene Leser dieses Diploms wird den Eindruck gewinnen, hier die eigentliche Stiftungsurkunde des Klosters vor sich zu haben. Die Gründung ist vorbereitet, die Verhandlungen zwischen Stifterin und Bischof sind zum Abschlusse geführt. die Landschenkung ist erfolgt, „ea namque racione, ut ... ab illo predio catervula puellarum, quantulacumque congregari posset, aleretur, que ... cottidiana instancia divinam misericordiam deprecaretur"; sobald die königliche Anerkennung vorliegt, kann das klösterliche Leben seinen Anfang nehmen. Wenn irgendwo, sollte man annehmen, besitzen wir für das Kloster Steterburg eine klare und genaue urkundliche Beglaubigung seines Gründungsdatums.

Zum Inhalte dieses Diploms paßt nun die Angabe des Urkundenverzeichnisses II, 12: „de tradicione, commendacione, tuicione pauperrime[1] abbaciuncule Stederiburg" vortrefflich.[2] Tradicio und commendacio bezeichnen die Schenkung und Übertragung an das Bistum durch Frederunda, tuicio die Verleihung des Königsschutzes; genauer ließ sich der Inhalt bei dieser Kürze gar nicht angeben. Aber das Verzeichnis schreibt die Urkunde nicht Heinrich II., sondern Otto III. zu! Erst in der letzten Nummer II, 13[3] wird Heinrich als Aussteller genannt; da diese auf die erste Urkunde über den Gandersheimer Streit vom Januar 1007 zu beziehen ist, müßte man also annehmen, Heinrich habe in den vorhergehenden fünf Jahren seiner Herrschaft nicht für Hildesheim geurkundet, was allerdings in Bernwards Eintreten für die Thronbewerbung des Markgrafen Ekkehard von Meißen seine Erklärung finden könnte.[4] Nun ist jedoch das Verzeichnis an einer Stelle lückenhaft: II, 9 ist ausgefallen. Möchte man vermuten, in dieser Nummer sei bereits Heinrich als Aussteller genannt gewesen und der unachtsame späte Abschreiber, der in II, 10 gar keine Ausstellerangabe fand, also das „ab eodem" in II, 11 und 12 noch auf den in seiner Abschrift zuletzt vorkommenden Otto III. beziehen mußte, habe sich in II, 13 erinnert, daß der Gandersheimer Streit nicht durch diesen Kaiser, sondern erst durch seinen Nachfolger entschieden wurde, und das „ab Henrico stemmate (!) regum" selber erst eingefügt, so würde diese für die Erklärung von II, 12 sehr brauchbare Vermutung, während sich

---

[1] Eine bei einer Ausstattung mit 211 Hufen auffallende Bezeichnung, die eher für die Zustände des Stiftes in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts passen würde.

[2] Das hat schon Stengel, Dissert. S. 20 Anm. 3, ausgeführt.

[3] Vgl. über sie schon oben S. 502.

[4] Vgl. S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., I S. 202 Anm. 2 und R. Usinger, ebenda S. 441.

über II, 10 nichts weiter sagen läßt, die Deutung von II, 11 erschweren; denn aus DH. II. 261 geht ganz zweifellos hervor, daß das Kloster Heiningen bereits unter Otto III. gegründet worden ist. Man müßte dann also weiter voraussetzen, II, 11 sei an eine falsche Stelle geraten und habe ursprünglich vor dem ausgefallenen II, 9 gestanden. Wie dem auch sein mag, diese späte und lückenhafte Überlieferung erscheint nicht geeignet, ein so klares Urkundenzeugnis, wie es in DH. II. 126 vorliegt, umzustoßen; vielmehr scheint gerade die Stellung von II, 12 unmittelbar vor der ersten Gandersheimer Urkunde vom Januar 1007 (II, 13) auf Heinrich II. und die Ausstellungszeit von DH. II. 126: 24. Januar 1007 zu weisen.

Nun will auch Bresslau in der Vorbemerkung zu DH. II. 126 die Nr. II, 12 nicht auf dieses Diplom, sondern auf eine verlorene Urkunde Ottos III. beziehen, freilich aus einem anderen Grunde. Er meint, das Original von D. 126 habe sich in Steterburg erhalten müssen, und kann sich deshalb das Vorkommen dieser Urkunde in dem Hildesheimer Verzeichnisse, das er ja als Verlustliste betrachtet, nicht erklären. Genau dasselbe würde doch aber für das vermeintliche Diplom Ottos III. gelten müssen, denn ebensogut wie die Urkunde Heinrichs würde das Kloster das Diplom Ottos ausgehändigt bekommen haben. Mir scheint aber überhaupt diese Voraussetzung nicht zwingend zu sein.[1] Die Beurkundung erfolgte auf Bitten Bernwards, dessen Kirche das Ausstattungsgut des Klosters geschenkt erhalten hatte; seine Oberhoheit, seine Rechte über Steterburg werden in dem Diplome stark betont. Wie an seiner Ausstellung, so hatte er auch an seiner Verwahrung das größte eigene Interesse; und es ist keineswegs ein seltener Fall, vielmehr ganz natürlich, daß die Gründungsurkunden solcher unbedeutenderen, in vollkommener Abhängigkeit vom Bistum entstandenen Klöster nicht der neuen Gründung ausgehändigt, sondern im bischöflichen Archive verwahrt wurden. Auch die Schutzurkunde Ottos III. für Kloster Heiningen gehörte ja demselben an (II, 11)! Daß die Steterburger Gründungsurkunde zur Zeit der Aufstellung des Urkundenverzeichnisses im Hildesheimer Domarchive verwahrt wurde, ergibt sich jedenfalls aus dem Regest II, 12 mit unbedingter Sicherheit. Man braucht deshalb nicht notwendig anzunehmen, daß das Original von D. 126 im Jahre 1013 dort mit verbrannt sei.[2] Dagegen

---

[1] So auch Stengel, Dissert. S. 20 Anm. 3.

[2] Bresslau rechnet mit seiner Erhaltung noch im 14. Jahrhundert, S. 152, N. a der Ausgabe; vielleicht ging es in dem Brande des Jahres 1332 zugrunde, über den der Konvent am 10. Februar an die Herzöge von Lüneburg berichtete: „quod proch dolor nostrum monasterium predictum casu insperato per incendium una cum ecclesia dormitorio refectorio ac aliis mansionibus vestibus libris et rebus universis misera-

spricht vielmehr die abschriftliche Erhaltung der Urkunde und das Fehlen einer Erneuerung aus dem Jahre 1013. Will man also annehmen, daß das Diplom durch einen Zufall gerettet worden sei, dann kann freilich das Urkundenverzeichnis keine Verlustliste, sondern muß ein vor dem Brande aufgestelltes Bestandsverzeichnis sein.[1] Für diese Auffassung aber haben wir uns schon oben ausgesprochen.[2]

Bresslau beruft sich für seine Annahme eines verlorenen Diploms Ottos III. weiter auf die Steterburger Geschichtschreibung, die das Jahr 1000 als Gründungsjahr des Klosters bezeichne; wir müssen also auch diesen Einwand zu entkräften suchen. In den gegen Ende des 12. Jahrhunderts von dem Propste Gerhard verfaßten Steterburger Annalen beginnt die Gründungsgeschichte mit der klaren Angabe, die Kirche sei unter Heinrich II. gestiftet worden.[3] Die Vorgeschichte der Stiftung, der Bericht über die sie veranlassende Vision und die Umwandlung der Burg in ein Klostergebäude, wird allerdings eingeleitet durch die runde Jahreszahl 1000,[4] beschlossen jedoch wieder durch die Angabe, damals habe der bambergische Heinrich regiert und die Schenkung und Stiftung habe im siebenten Jahre vor der Begründung der Bamberger Kirche ihren Anfang genommen.[5] Die ganze weitere Erzählung ist eine Umschreibung des Inhaltes des dahinter eingerückten DH. II. 126, dessen Jahresangabe für das Erscheinen der Stifterin bei Hofe übernommen ist, und das überhaupt neben der Gründungslegende die einzige schriftliche Quelle des späten Verfassers gebildet zu haben scheint. Dieser wußte das Gründungsjahr des Bistums Bamberg ebensowenig wie Heinrichs II. Regierungsantritt.[6] Überdies verlegt er nur den Beginn der Vorgeschichte ins Jahr 1000, die förmliche Klostergründung dagegen ins Jahr 1007, alles jedoch in die Regierungszeit Heinrichs II. Von einer Beteiligung Ottos III. weiß er nicht das Geringste. Das aber ist das Entscheidende. Denn der Name des

---

biliter est destructum", H. Sudendorf, UB. zur Gesch. der Herz. von Braunschw. und Lüneb. I 275 n. 533; heute ist das Diplom nur in den Steterburger Annalen überliefert.

[1] Das ursprünglich im Hildesheimer Dome verwahrte Original könnte einige Zeit nach seiner Ausstellung und nach der Aufstellung des Verzeichnisses, jedoch noch vor dem Brande dem Kloster selbst ausgehändigt worden sein.

[2] Oben S. 493.

[3] SS. XVI, 199: Fundata est ecclesia ... sub Heinrico imperatore secundo.

[4] SS. XVI, 200.

[5] Eo tempore ... Heinricus Bavembergensis totius imperii monarchiam feliciter tenebat et septimo anno ante institutionem ecclesiae Bavembergensis ... huius donationis et felicis institutionis cœpit initium.

[6] Während er die Bistumsgründung ins Jahr 1006 verlegt, berichtet er über Heinrichs Sieg über Böhmen und Slaven zum Jahre 1001, über Brunos Empörung zu 1002.

Herrschers, der das neu gestiftete Kloster bestätigt hatte, mußte in dessen mündlicher Überlieferung sicherer fortleben als Jahreszahlen.

Aus der Annahme einer verlorenen Urkunde Ottos III. erwächst für Bresslau die Notwendigkeit einer Erklärung, weshalb diese Vorurkunde in D. 126 nicht benutzt wurde. Denn dieses Diplom ist, abgesehen von der Korroboration, von dem Notar GB. im Anschluß an ein karolingisches Immunitätsprivileg verfaßt worden. Ob diese Vorlage übrigens mit der in D. 256b erhaltenen Immunität Ludwigs des Frommen zusammenfällt, halte ich bei dem mehrfach, z. B. in der Arenga, abweichenden Wortlaute für zweifelhaft; es könnte auch eine von ihren Bestätigungen gewesen sein.[1] Dann läge in diesem Diktate des Notars GB., der im Jahre 1007 noch in Bernwards Dienste stand,[2] ein weiterer Rest des damals noch vorhandenen alten Hildesheimer Urkundenbestandes vor. Daß die vermeintliche Gründungsurkunde Ottos III. im Jahre 1007 noch vorhanden gewesen sein müßte, gibt Bresslau selbst zu. Daß sie nicht benutzt wurde, sucht er damit zu erklären, daß Steterburg 1007 nicht bloß Königsschutz, wie angeblich von Otto III., sondern auch Immunität erhalten sollte. Lassen wir dahingestellt, ob diese Erklärung genügt; jedenfalls bleibt die Tatsache bestehen, daß eine frühere Gründung in D. 126 mit keinem Worte berührt wird, so daß die angebliche Privilegierung Kaiser Ottos III., die ganze sechsjährige Klostergeschichte einfach totgeschwiegen sein müßte.[3] Man vergleiche damit nur, wie derselbe Notar GB. in

[1] Das war auch Bresslaus frühere Ansicht, NA. XXII 158 Anm. 2, während er sich später zugunsten der Identität aussprach, Vorbem. DH. II. 126. 256; ähnlich auch Stengel, Dissert. S. 20; vgl. dazu schon oben S. 504f.

[2] Ich folge hier durchaus Bresslaus Auffassung und kann mir von Stengels angekündigtem Nachweise (a. a. O. S. 225, Hab.-Schrift S. 96, Anm. 2), daß die Fassung des DH. II. 126 wahrscheinlich erst 1013 entstanden sei, nicht viel versprechen. Die Tatsache, daß GB. in den Fassungen der nach dem Brande ausgestellten Erneuerungsdiplome, wie wir sahen, so vielfach und weitgehend auf die vernichteten Vorurkunden seines Bistums zurückgreifen konnte, erfährt ja eine willkommene Erklärung gerade durch jene Annahme, die dadurch ihrerseits neu gestützt wird, daß er nämlich bereits zu einer Zeit, als das Hildesheimer Archiv noch voll erhalten war, gelegentlich zu Kanzleigeschäften herangezogen wurde. Wahrscheinlich gab ihm eben seine Beteiligung an der Gandersheimer und Steterburger Beurkundung den Anstoß, sich mit den älteren Diplomen seines Bistums eingehend zu beschäftigen. Ihm dürfen wir, wenn wir überhaupt nach einem Verfasser des Königsurkunden-Verzeichnisses suchen wollen, dasselbe am ehesten zuschreiben. Seine Kenntnis dieser Überlieferung empfahl ihn wie keinen anderen, als nach dem Ausscheiden seines Vorgängers GA. an die Kanzlei als nächste schwierige Aufgabe die Erneuerung der Rechtstitel der Hildesheimer Kirche herantrat, und auf seiner vorzüglichen Bewährung bei dieser Gelegenheit wird seine weitere Laufbahn beruht haben.

[3] Das wäre höchstens denkbar bei wörtlichem Ausschreiben der Vorurkunde,

dem ganz ähnlich liegenden Falle der Heininger Bestätigung, D. 261, verfuhr. Hier werden ganz deutlich die beiden Besuche Bischof Bernwards und der Stifterinnen bei Otto III. einerseits, bei Heinrich II. anderseits unterschieden, und der früheren Verleihung wird eingehend gedacht.[1] Eine Nichtbenutzung der Vorurkunde[2] wäre hier sehr erklärlich: ihr Original war eben im Januar 1013 mit verbrannt. Eine Steterburger Gründungsurkunde Ottos III. vom Jahre 1000 hätte aber im Januar 1007 noch vorhanden sein müssen; oder, wenn sie durch irgendeinen Zufall abhanden gekommen war, hätte in D. 126 der früheren Stiftung und der Bemühungen Kaiser Ottos um sie Erwähnung geschehen müssen. Da dies nicht der Fall ist, vielmehr im Wortlaute des Diploms, wie wir sahen, die Gründung als durchaus erst im Entstehen begriffen erscheint, stehen wir nicht an, seine Datierung, 24. Januar 1007, als für die Gründungszeit des Klosters Steterburg maßgebend zu betrachten.

Fassen wir neben diesem Sonderergebnis zum Schlusse das allgemeine zusammen. Das von uns als vor dem Brande angelegte Bestandsliste betrachtete Königsurkunden-Verzeichnis bildet das dürftige, aber wertvolle Gerippe der urkundlichen Geschichte des Bistums Hildesheim in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens und leistete wichtige Dienste bei dem Ersatze der Bernwardschen Privilegien. In diesen Erneuerungsurkunden König Heinrichs II. sind uns Reste des verbrannten älteren Urkundenbestandes erhalten geblieben, vor allem der Wortlaut der ersten Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen für das neugegründete ostfälische Bistum. Träger dieser Überlieferung war der hildesheimische, später königliche Notar GB., der bei der Abfassung der neuen Diplome Abschriften oder Auszüge der älteren Urkunden benutzte. So bildet diese überlieferungsgeschichtliche Studie zugleich einen kleinen Beitrag zur Erkenntnis der Tätigkeit des leitenden Notars der Kanzlei Heinrichs II.

---

vgl. z. B. M. Tangl in DD. Karol. I. S. 567 zu Nr. 211. Ausdrückliche Erwähnung der Vorurkunden findet durch GB. nicht statt, vgl. Stengel a. a. O. S. 226 (Habilitationsschrift S. 97).

[1] Unde venerabilis sanctae Hildenesheimensis ecclesię episcopus Bernwardus cum dominabus duabus prescriptis ad antecessorem nostrum felicis et bonae memoriae tercium Ottonem cesarem veniens humillime precabatur, ut ...... futurum iamque monasterium ...... sub tuitionem et mundiburdium regale illa ratione reciperet, quo sanctimoniales femine ...... liberam haberent facultatem electiones inter se facere ...... Advocationes pariter et similia queque eis necessaria ...... impetrantes optinebant. Nunc ergo ...... ad nostram celsitudinem recurrentes, cenobium illud eiusque dotes seu quascumque facultates ut sub nostri tuicionem et immunitatem iuxta ordinem premissum recipiamus, flagrantes inhiant.

[2] Vgl. oben S. 505.

Anlage

Verzeichnis der der Hildesheimer Kirche bis zum Jahre 1007 erteilten Königsurkunden[1]

Primum preceptum securitatis et libertatis, quod dominus Guntharius primus sancte Hildenesheymensis ecclesie episcopus[2] de terminacione et circumscripcione notissimorum finium episcopatus sui, de canonica institucione, ab omni impressione excepto regie servitutis debito ab Lodowico imperatore filio Karoli Magni acquisivit.

Secundum quod dominus Reinbertus secundus episcopus[3] de eadem re.

Tercium quod dominus Altfridus[4] de eadem terminacione super Astfalas in ripa Enderste, et de omni fisco qui tunc temporis ad regias manus pertinebat infra terminos brevis parrochie in usus fratrum, et ut nulla maior vel minor persona auderet stringere homines suos, nobiles aut liberos, colonos vel servos, quamdiu in expedicione aut ad placitum vel in ullo regali servicio essent,[5] ab Lotwicho piissimo imperatore (!) filio Lotwici recepit.

Quartum quod dominus Wihbertus sextus episcopus[6] de eadem confirmacione ab Arnolfo imperatore elaboravit.

Quintum quod idem episcopus de predio quod dicitur Verthigerostorp[7] et Cuspia[8] et Burg[9] in ripa Musalle[10] et de abbatiis que tunc pertinebant ad manus eius, hoc est Seliganstad[11] et Asnithi[12] et Gandersheym, sine avulsione omnium mortalium ad potestatem successorum suorum perpetuo subsisterent, ab eodem Arnulfo desudavit.

Sextum Walbergthus septimus episcopus[13] de eadem re ab Lotwico iuniore.[14]

Septimum Sehardus episcopus[15] de eadem re ab Henrico rege Saxonico.

Octavum Thethardus episcopus[16] de eadem re ab eodem Henrico.

Nonum Otwinus episcopus[17] de eadem re et de vinea in villa que dicitur Bohcbardon[18] ab Ottone primo imperatore.

---

[1] Im Kopiar VI 11 des Königl. Staatsarchivs zu Hannover steht auf S. 726 unter Nr. 1437 die gemeinsame Überschrift: De finibus et limitibus ecclesie Hilden-(semensis) et multis aliis privilegiis recapitulacio, dann folgt die Grenzumschreibung G, UB. Nr. 40, und das Urkundenverzeichnis, auf S. 727 als Nr. 1438 Bischof Godehards Urkunde über den Gandersheimer Streit von 1027, UB. Nr. 73. So findet die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Grenzumschreibung, Urkundenverzeichnis und Gandersheimer Streit in der Überlieferung selbst eine Stütze. [2] 815—834. [3] 834 ff. [4] 851—874. [5] „esset" Kop. [6] 880—903. [7] Wiersdorf Kr. Bitburg? [8] Kues Kr. Bernkastel? [9] Burg a. d. Mosel Kr. Zell? [10] Mosel. [11] Nach Bertram a. a. O. 38 f. (39 Anm. 1) Stiftung Bischofs Altfrid, vermutlich in Osterwieck, wo die den Vorläufer des Bistums Halberstadt bildende Kirche begründet sein soll, vgl. o. S. 200,1. [12] Essen, Stiftung Bischofs Altfrid, vgl. UB. I 10 Nr. 15. [13] 903—919. [14] Ludwig IV. (das Kind). [15] 919—928. [16] 928—954. [17] 954—984. [18] Boppard.

Decimum Osdagus episcopus[1] de eadem re ab Ottone tercio rege.

Undecimum Gerdagus episcopus[2] de eadem re ab eodem rege.

Primum preceptum de confirmacione prescriptarum rerum et studiorum priorum patrum, ut nullus comes potestatem haberet stringere homines suos, nobiles liberos colonos litones aut servos, in qualicunque territorio habitarent, excepta illa persona, quam illius loci episcopus regio consensu eligeret, quod Bernwardus tercius decimus episcopus[3] ab Ottone tercio divo imperatore primum acquisivit.

Secundum idem episcopus ab eodem imperatore de predio quod situm est in silva que pendet ad Bochbardon, hoc est quinque regales mansus.

Tercio idem ab eodem de predio iuxta Renum quod dicitur Withec VII mansus et in Duisburg I mansum cum tribus areis.

Quartum idem ab eodem imperatore de predio in villa que dicitur Thrate[4] sex mansus serviles.

Quintum idem ab eodem de foresto infra Laginam[5] et Inderistan[6] per silvas circumiacentes.

Sextum idem ab eodem de foresto qui circumiacet loco qui dicitur Harfhaum certis signis determinatus.

Septimum idem ab eodem de foresto quod iacet inter Weseram et Scadam fluvium.

Octavum idem ab eodem de comitatu quod pendet ad castellum Mundburg dictum, quod laboriose opposuit inimicis crucis Christi prescriptus episcopus[7].

. . . .

Decimum idem episcopus de scultacio quod pendet ad castellum Wyrinholt dictum.

Undecimum idem ab eodem de mundiburdio et tuicione abbaciuncule Heniggi.[8]

Duodecimum idem ab eodem de tradicione commendacione tuicione pauperrime abbaciuncule Stederiburg.[9]

Tercium decimum idem episcopus ab Henrico stemmate (!) regum de diffinicione obiurgacionis episcoporum Willegisi et Bernwardi per terminos Gandershemensis opidi.

---

[1] 985—989. [2] 990—992. [3] „Bernwardus XIII^us episcopus" am Rande von derselben Hand wiederholt. 993—1022. [4] Wüstung bei Koldingen Kr. Hannover. [5] Leine. [6] Innerste. [7] Vgl. DH. II. 259: ad munimen et tuitionem contra perfidorum incursionem et vastationem Sclavorum . . . ad defensionem totius regionis nostrae. [8] Heiningen Kr. Goslar. [9] Steterburg Kr. Wolfenbüttel.

Die Umhüllung eines päpstlichen Breves von 1453

von

L. Schmitz-Kallenberg

Hierzu Tafel I

Aus P. M. Baumgartens Buch: Aus Kanzlei und Kammer, Freiburg 1907, S. 221 ff. erfahren wir, daß im 14. und 15. Jahrhundert päpstliche Bullen, die an auswärtige Empfänger geschickt werden sollten, von den Beamten der Bullarie „zur tunlichsten Schonung und zum Schutze gegen alle Witterungseinflüsse in Wachstuch eingepackt und verschnürt“ den Boten zur Bestellung übergeben wurden. Daß man zu diesem Zwecke Wachstuch nahm, war in Anbetracht des manchmal ziemlich umfangreichen Formates der zusammengefalteten Bullen durchaus praktisch. Viel kleiner war in der Regel das Format des besiegelten, zur Aushändigung fertigen Breves. Dazu kam, daß das leicht zerbrechliche Wachssiegel der Breven eine widerstandsfähigere Umhüllung, wie sie das Wachstuch nicht abgeben konnte erforderlich machte: während ein Druck auf das harte Bleisiegel der Bullen dieses nicht oder doch nicht bedeutend beschädigte, lag bei den Breven immer die Gefahr vor, daß jeder Druck und Stoß das Wachssiegel verletzte oder auch ganz zerstörte. In welcher Weise man nun dieser Möglichkeit vorbeugte, überhaupt gegen etwaige Beschädigungen die Breven auf ihrer Reise von der Kurie zu den Adressaten zu schützen suchte, zeigt ein im Staatsarchiv Hannover aufbewahrtes Originalbreve mit der Verpackung, in der es aus Rom an den Adressaten abgesandt worden ist.[1] Gleichsam als Kuvert für das — sonst in ganz regelmäßiger Weise gefaltete, besiegelte und adressierte — Breve hat man zwei Holztäfelchen benutzt, die genau dem Format des gefalteten Pergamentes entsprechen; während aber das eine Täfelchen sehr dünn ist und keine weitere Bearbeitung aufweist, ist das andere einige Millimeter dicker und mit einer Aushöhlung versehen, die dazu bestimmt ist, das auf der Rückseite des

[1] Celle Orig. Arch. Des. 9 Sch. VII Caps. 16 Nr. 9: Papst Nicolaus V. ersucht den Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, dem Nicolaus Grawerock, der von Nicolaus Urden in dem Besitz des Archidiakonats Bevensen (bei Lüneburg) gestört und an dem Genuß der Archidiakonatseinkünfte gehindert wird, gegen seinen Widersacher beizustehen; Rom 3. Dez. 1453. — Herrn Archivrat Dr. Merx in Münster i. W. verdanke ich die Kenntnis dieses Stückes.

Pergamentes befindliche Wachssiegel zu umschließen. Zwischen die beiden Holzplättchen wurde nun das Breve gelegt und das Ganze mit einem dünnen, aber doch starken Bindfaden verschnürt.[1] Nach der Verschnürung ist dann schließlich auf das eine, dünnere Täfelchen (und zwar dasjenige, welches die Adresse des Breves bedeckte) die Adresse geschrieben, in der Weise, daß die Aufschrift den Fäden auswich:

pñtet[4]	dn̄o	Frederico	Duci
Bruns	wicen̄	in	Tzelle

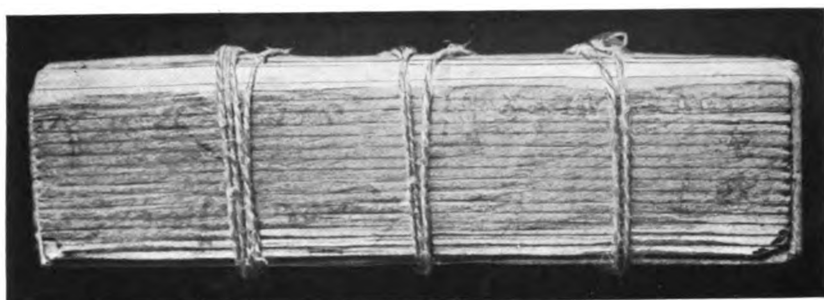
Ob diese Verpackung nun in der Sekretarie der Breven oder aber erst nachträglich von dem Prokurator, der das Breve ausgewirkt hat,[2] also ohne jegliches Zutun der Sekretarie gemacht ist, wird sich einstweilen wohl nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Ich möchte mich allerdings für letzteres aussprechen, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal weil — auch abgesehen von der Verschiedenheit in dem Schriftcharakter der beiden Adressen — die Adresse auf dem Holztäfelchen nicht den Fehler in der Adresse des Breves (Bennsswicen statt Brunswicen, siehe Tafel) wiederholt; sodann weil die Holztäfelchen ziemlich roh zurechtgeschnitten sind, vor allem auch die Aushöhlung für das Fischerringsiegel nicht gerade sehr geschickt gemacht ist; würde die Verpackung gleich in der Sekretarie besorgt sein, so wären diese Hölzchen doch wahrscheinlich auf Vorrat in größeren Mengen und deshalb auch wohl entsprechend sorgfältiger hergestellt sein.

Zweifelhaft bleibt es auch, ob diese Art der Verpackung, sei sie nun offiziell oder nicht, längere Zeit hindurch gebräuchlich gewesen ist oder ob wir es hier nur mit einer Ausnahme zu tun haben. Soweit mir bekannt, ist das Hannoversche Breve das einzige, bei dem sich derartige Holztäfelchen erhalten haben. Freilich wie man heutigestags in der Regel nach Öffnung eines Briefes das Kuvert in den Papierkorb zu werfen pflegt, so mag man früher ebenso die Holztäfelchen fortgeworfen haben, und deshalb läßt sich meines Erachtens ihr Fehlen bei anderen Breven weder für noch gegen die Annahme einer häufigeren Verpackung dieser Art verwenden.

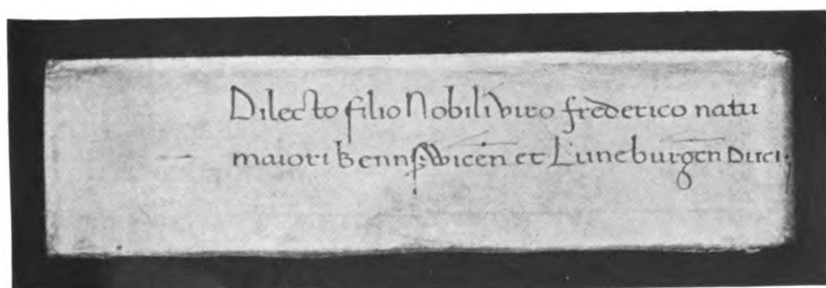
---

[1] Der Annahme, daß der noch vorhandene Bindfaden der ursprüngliche ist, steht wohl nichts entgegen. Herr Archivrat Merx versichert mir, daß vor mehreren Jahren auch noch eine kleine Plombe, mit der jedenfalls die Schnurenden zusammengehalten worden sind, vorhanden gewesen sei.

[2] Da Nic. Grawerock in dem Breve familiaris eines Kardinals genannt wird, hat er vielleicht auch persönlich die Ausstellung des Breves veranlaßt, in welchem Falle die Verpackung und Weitersendung des Breves nach Celle auf ihn zurückgehen könnte. Indes selbst wenn er auch in Rom anwesend war, ist ja die Vermittelung eines Prokurators nicht ausgeschlossen.







Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

